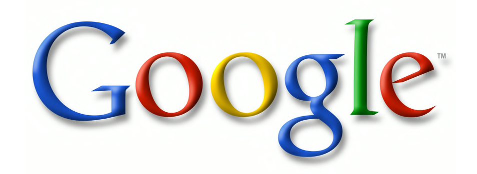
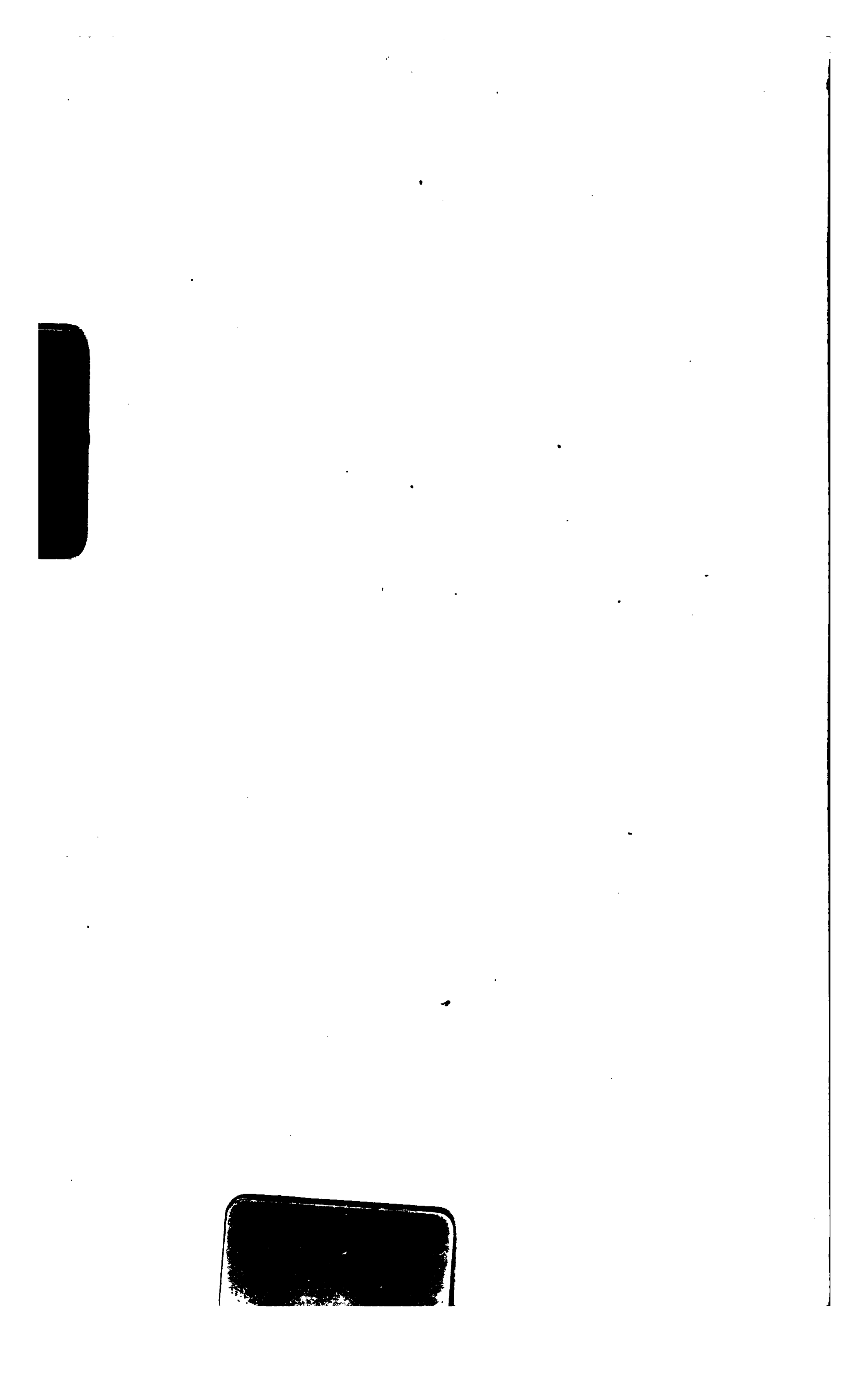




Livland

im

achtzehnten Jahrhundert.

Umrisse zu einer livländischen Geschichte

von

Julius Eckardt.

Erster Band: Bis zum Jahre 1766.

Leipzig.
F. A. Brockhaus.
1876.

Livland

im

achtzehnten Jahrhundert.

Umrisse zu einer livländischen Geschichte

von

Julius Eckardt.



Erster Band: Bis zum Jahre 1766.

Leipzig.

F. A. Brockhaus.

1876.

Vorrede.

Die nachstehenden Blätter (deren Vorbereitung nahezu so viel Jahre, wie die Niederschrift Monate in Anspruch genommen hat) können es auf mehr als die Befriedigung eines praktischen Bedürfnisses nicht absehen. An eine wissenschaftliche Darstellung der livländischen Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts wird erst zu denken sein, wenn ein Mal die Detailforschungen über die schwedische Periode und den nordischen Krieg zum Abschluß gekommen und zum Andern die Archive geöffnet sind, welche die Akten der neueren baltischen Provinzialgeschichte bergen. Die Erfüllung dieser beiden Bedingungen dürfte noch geraume Zeit in Anspruch nehmen — jedenfalls länger dauern, als für das Orientirungsbedürfniß und das praktische Interesse des Landes ersprießlich ist. Während eine nicht unbeträchtliche Zahl mehr oder minder ausführlicher Schriften über die ältere Geschichte der baltischen Provinzen Bescheid giebt, ist der Livländer, der nach der jüngsten Vergangenheit seines Vaterlandes fragt, auf das mühsame Studium schwer zugänglicher, gewöhnlich nur Geschichtsforschern und Juristen bekannter Quellenwerke angewiesen. Nicht nur die eingewanderten und die immer zahlreicher werdenden, aus lettischem und estnischem Volksthum emporgekom-

menen „neuen Männer“, auch die Söhne der alten Geschlechter des Landes stoßen vielfach auf Schwierigkeiten, wenn sie über Alter, Entstehung und geschichtliche Bedeutung auch nur der Institutionen Rechenschaft geben sollen, von denen sie umgeben sind. Außerdem gehen über die Statthalterschaftsverfassung, die Matrikel, die Einflüsse Herrenhuts u. s. w. manche irrthümliche, auf uralten Mißverständnissen und verjährten Vorurtheilen beruhende Vorstellungen der bedenklichsten Art im Schwange, ohne daß die berufenen Vertreter der livländischen Geschichtsforschung auch nur in die Lage kämen, denselben wirksam entgegentreten zu können. Ihre Arbeit bewegt sich auf Gebieten und in Zeiträumen, die zu der Wirklichkeit des Tages in nur sehr entfernter und für den Uneingeweihten schwer verständlicher Beziehung stehen, und wird durch Gesetze bestimmt, die ihrer innersten Natur nach andere sind und sein müssen, als die des praktisch-politischen Bedürfnisses.

Das Gewicht dieser Uebelstände und der Wunsch, von der Arbeit für die Wohlfahrt seiner Heimath nicht ganz ausgeschlossen zu sein, haben den Verfasser zu einem Unternehmen vermocht, über dessen Schwierigkeit und Undankbarkeit er keinen Augenblick in Zweifel gewesen ist. Der Hauptsache nach darauf beschränkt, längst zu Tage geförderte und in Spezialwerken verstreute Materialien zu sichten und in einen eng gefügten Rahmen zu stellen, mußte der Verfasser von vorn herein darauf verzichten, die Summe dessen, was über die livländische Geschichte des 18. Jahrhunderts früher festgestellt worden, erheblich zu vermehren. Boten vor mehreren Jahren im Archiv der livländischen Ritterschaft vorgenommene Arbeiten auch die Möglichkeit, auf die Landtagsgeschichte näher einzugehen und an dieser den Faden für eine

chronologisch vorschreitende Darstellung zu gewinnen, so machte sich der Mangel eingehenderer Kunde über die Entwickelung Rigas und über die Ergebnisse der Verwaltung durch die Staatsorgane dafür um so empfindlicher geltend. Die Ungleichartigkeit des Materials, das hier überreichlich, dort völlig ungenügend geboten war, für einzelne Gebiete völlig fehlte, schloß die Möglichkeit einer ebenmäßigen und einheitlichen Darstellung nahezu aus. Auf die an und für sich unentbehrliche Mitberücksichtigung der Geschichte Kur- und Estlands hatte der Verfasser, wenn auch mit schwerem Herzen, von Hause aus verzichten müssen. Kurlands Geschichte hat an Cruse einen Darsteller gefunden, der jeden Gedanken an eine Concurrenz ausschloß, Estland ist dem Verfasser zu seinem lebhaften Bedauern völlig fremd geblieben. Zu dem Mißbehagen über diesen nothgedrungenen, höchst beengenden Partikularismus kamen noch die Schwierigkeiten, welche durch den Ort der Entstehung dieses Buches bedingt waren und die der Reichthum der Hamburger Bibliotheken wohl verringern, aber nicht aufheben konnte. So bereitwillig auch jedes nach Riga gerichtete Auskunftsersuchen beantwortet wurde, — für die Entfernung von den in der Riga'schen Stadtbibliothek aufbewahrten Handschriften und für die Unmöglichkeit persönlichen Verkehrs mit dem verehrten und verdienten Bibliothekar derselben und mit Kennern der Lokalgeschichte, wie N. Assmuß, v. Gutzeit, A. Pohrt, Dr. Th. Beise u. A. gab es keine Entschädigung.

So verbanden sich Umstände der verschiedensten Art dazu, den „Umrissen zu einer livländischen Geschichte" ein ungünstiges Horoskop zu stellen. Aber grade die Erwägung dieser Umstände hat den Verfasser vermocht, seine Bedenken

gegen die Undankbarkeit des Unternehmens zu überwinden und die ein Mal begonnene, wiederholt in Stocken gekommene, mehr wie ein Mal aufgegebene Arbeit weiter fort zu führen. Ist ein Mal der Versuch gemacht, die livländische Leserwelt über die Geschichte des 18. Jahrhunderts zu orientiren und den Hauptinhalt der älteren Materialsammlungen in ein gemeinverständliches Werk zusammenzufassen, so wird nicht ausbleiben, daß die allgemeine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande nachdrücklicher als bisher zugewendet und zunächst die Kritik für denselben interessirt wird. Von Alters her ist diese die stärkste Seite und die specielle Neigung der Anwohner der Ostsee gewesen und schon aus diesem Grunde läßt sich hoffen, daß der vorliegende Versuch nicht unfruchtbar bleiben, sondern dazu beitragen werde, das Verständniß der Livländer für ihre Vergangenheit und die Liebe zu dem Boden derselben zu kräftigen und zu beleben. Einzelnes vermag die vorliegende Schrift immerhin zu bieten. Gewisse Partien des zu behandelnden Stoffs waren gründlich genug durchgearbeitet, um zu einem bestimmten Urtheil geführt werden zu können: vielleicht, daß diese Partien den Leser für die Mängel und Unvollkommenheiten entschädigen, die auf anderen Gebieten nicht vermieden werden konnten — vielleicht, daß sie dazu beitragen, Urtheil und Thatkraft derer zu kräftigen, für welche dieses Buch geschrieben ist.

Was den speziellen Inhalt und die einzelnen Abschnitte der vorliegenden „Umrisse“ anlangt, so bedürfen zunächst die beiden der Vorgeschichte gewidmeten Eingangs-Kapitel der Erläuterung. Diese Kapitel wären gespart worden, wenn nicht die Erwägung entgegen gestanden hätte, daß für das Verständniß der Zustände und Einrichtungen, welche die russische Regierung

bei Eroberung des Landes vorfand, eine gewisse Bekanntschaft mit der älteren livländischen Geschichte unentbehrlich ist. Den Leser auf andere bezügliche Schriften zu verweisen, erschien an und für sich bedenklich, um so bedenklicher, als die Verfassungsgeschichte in keiner der älteren populairen Darstellungen auch nur halbwegs auskömmlich berücksichtigt ist und dem Publikum nicht wohl zugemuthet werden kann, als Vorbereitung für die Lektüre dieser bescheidenen Blätter das compendiöse Werk v. Richters oder die grundlegenden Arbeiten unseres großen Forschers F. G. v. Bunge zur Hand zu nehmen. So blieb Nichts übrig, als die Hauptthatsachen der Ordenszeit, der polnischen und der schwedischen Periode so gedrängt wie immer möglich wiederzugeben und durch sie eine Orientirung über die Entwickelung der Verfassung und des agrarischen Zustandes (der beiden Punkte, auf welche es für das Verständniß der Neuzeit hauptsächlich ankommt) zu ermöglichen. Eingehender ist nur das schwedische Revisions- und Katastrirungswerk von 1683 erörtert worden, und zwar weil für die Beurtheilung desselben einzelne Bemerkungen aus dem Nachlaß des leider zu früh verstorbenen Prof. Theodor Graß fruchtbar gemacht werden konnten und weil diese Episode ihrer eminenten Wichtigkeit wegen an und für sich eine größere Breite der Behandlung erheischte. — Die Quellen, aus welchen der Inhalt der sodann folgenden fünf Hauptkapitel des Werkes geschöpft ist, sind, soweit erforderlich, angegeben. Die der Landtagsgeschichte gewidmeten Abschnitte sind auf des Verfassers eigene Archiv-Studien (die in Betracht kommenden Landtags-Rezesse und das Wrangell'sche Real-Register) gegründet und haben aus diesem Grunde mit speziellen Quellennachweisungen nicht versehen werden können.

Die Beilagen I. und III. können jeden Kommentars entbehren, die Beilage II., welche für eine wesentliche Bereicherung des Werkes und für einen wichtigen Beitrag zur livländischen Bildungsgeschichte gelten darf, habe ich der Güte der Herren Prof. Eduard Erdmann (Halle-Wittenberg), Freiherr v. d. Ropp (Rostock und Leipzig), Prof. Julius Walter (Königsberg), Dr. Konstantin Höhlbaum (Göttingen) und Prof. Dr. Klette (Jena) zu verdanken, die sich der Mühewaltung unterzogen haben, die betreffenden Studenten-Register des vorigen Jahrhunderts auf liv- und estländische Namen zu prüfen und diese letzteren zu excerpiren. Eine Verarbeitung dieses interessanten Materials ist nicht möglich gewesen, weil dasselbe dem Verf. erst nach Abschluß der letzten Redaktion dieses Buches zuging. — Die an und für sich wenig ergiebigen, weil in typisch-herrenhutischen Formen ausgeprägten „Nachrichten aus dem Leben des Nationalhelfers Raudial" (Beilage IV.) hatten als ältester autobiographischer Versuch eines Gliedes des estnischen Volks Anspruch darauf, der Verborgenheit entrückt zu werden, in welcher sie bisher gestanden. (Nachrichten aus der Brüdergemeinde 1858, vierzigster Jahrgang. Gnadau bei C. H. Pemsel). —

Anspruch und Erwartung des Lesers dürften durch die vorstehenden Bemerkungen auf das gehörige Maaß beschränkt worden sein. Im Uebrigen ist der Versuch gemacht worden, diese Darstellung zugleich den Bedürfnissen baltischer und deutscher Freunde vergangener Dinge anzupassen. Das Recht, in *seinem* Vaterlande und *seinen* Freunden die *Welt* zu sehen, hat ein Mal verwirkt, wer sich selbst die Heimath sucht und sie zu finden vermocht hat: er mag zufrieden sein, wenn ihm geglückt ist, dem frommen Brauch der

antiken Welt zu folgen und eine Flamme von den vaterländischen Altären an den neugegründeten Heerd mitzubringen. Sollte dem Verfasser beschieden sein, von dem tiefen, wenn auch schmerzlichen Glück, das er bei der Versenkung in die Geschichte seiner Heimath empfunden, etwas auf die Leser dieser Blätter zu übertragen, so wird ihm das als Beleg dafür gelten, daß er an dem idealen Inhalt des livländischen Lebens auch in der Ferne einen Antheil behalten hat. Daß dieser Inhalt von dem unaufhaltsamen Wechsel der Zeiten und Verhältnisse unberührt bleiben werde, hofft auch er zuversichtlich.

Hamburg, im Februar 1876.



Inhalt.

Zweiter Abschnitt: Livland unter russischer Herrschaft.

Beilagen.

Erster Abschnitt.

Prolegomena.

Kapitel I.

Rückblick auf die livländische Landes- und Verfassungs-Geschichte bis zum Jahre 1710.

A. Die Periode der Unabhängigkeit.

Die Ureinwohner Liv-, Est- u. Kurlands.

1. Das geschichtliche Leben der zum russischen Reich gehörigen Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland beginnt mit der um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgten, durch Bremer Kaufleute vermittelten Wiederentdeckung dieser Länder für das westliche Europa.

Was wir von der baltischen Vorgeschichte wissen, beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Reihe abgerissener, verworrener und zum Theil widerspruchsvoller Notizen antiker und mittelalterlicher Schriftsteller. Lassen in Livland aufgefundene phönicische, griechische und römische Münzen auch wahrscheinlich erscheinen, daß indirekte Handelsbeziehungen zwischen den bernsteinsuchenden Kaufleuten der Kulturvölker des Alterthums und den skythischen Anwohnern dieser Küste stattgefunden haben, so fehlen doch alle genaueren Mittheilungen über die Natur und den Umfang dieser Anknüpfungen. Die Andeutungen des Massiliens, Pytheas und des römischen Geschichtsschreibers Tacitus sind ebenso schwankend und ungenau, wie die Bemerkungen der mittelalterlichen Chronisten und Topographen, des Cassiodor, Eginhard, Wullftan u. s. w. — Als feststehend ist dagegen anzusehen, daß Schweden und Dänen die südöstliche Küste des baltischen Meeres seit dem 9. Jahrhundert vorübergehend besuchten, Kirchen zu bauen und die heidnischen Urbewohner zinspflichtig zu machen versuchten. Das Gleiche gilt von den Russen, von denen feststeht, daß sie schon während der ersten Hälfte des 11. Jahr-

hunderts Tribute von einzelnen livischen und lettischen Stämmen erhoben, denselben das Christenthum gepredigt und zur Befestigung ihrer Herrschaft die Burg Jurgew auf der Stätte des heutigen Dorpat gebaut haben. Von dauernder Bedeutung ist indessen keine dieser gelegentlichen Besitzergreifungen gewesen; im Wesentlichen blieb die Entwickelung der Ureinwohner des Ostseelandes von den Einflüssen dieser tributerhebenden Herrscher und ihrer Bekehrungsversuche unberührt.

Die deutschen Einwanderer und Eroberer des 12. Jahrhunderts fanden bei den lettischen und estnisch-finnischen Stämmen, die das Land bewohnten, ein ungebrochenes heidnisches Volksthum vor, dessen Abhängigkeit von den civilisirteren christlichen Nachbarstaaten eine blos äußerliche war, keine dauernden Spuren hinterließ und sich spurlos verwischte, nachdem das deutsche Regiment festen Fuß zu fassen begonnen hatte. Für die Zukunft des Landes haben nur die Ansprüche eine Rolle gespielt, welche die Russen von der Tributpflicht ableiteten, in welche sie die Anwohner der unteren Düna und des Embach genommen.

Die Völkerschaften, welche seit uralter Zeit in dem Lande saßen, dessen Nordgrenze der finnische Meerbusen, dessen Südgrenze der Njemen bildet, zerfielen in zwei Hauptstämme. Dem Lettenstamme gehörten die Letten, Lettzelten, Litthauer, Semgallen, Selen und Wenden an, dem estnisch-finnischen Stamme die Kuren, Liven, Esten und Oeseler. Bunge weist den Wenden ihre Wohnsitze im westlichen Kurland, zwischen Ostsee und Windau (Burgen Grobin und Hasenpoth) an; weiter nach Osten wohnten Kuren und Semgallen, im Südosten Kurlands die Selen (Burg: Selburg). — Die Liven bewohnten die Küste des gesammten heutigen Livland und den Küstenstrich zwischen Domesnaes und Düna und die Dünaufer bis nach Kokenhusen herauf. Wesentlich litthauisch waren die Bewohner des südöstlichen Livland zwischen Düna und Ewst; Süd-Livland hatten die Letten inne, welche sich in der Folge mit den übrigen daselbst wohnhaften Stämmen vermischten, Sprache und Volksthum derselben vollständig in sich aufsogen. Den gesammten Norden des Landes bewohnten die Esten, ebenso die Insel Oesel, als Seeräuber in den umliegenden Gewässern weit und breit gefürchtet.

Eine Verbindung zwischen diesen Stämmen hat niemals stattgefunden, was schon durch die Verschiedenheit ihrer Sprache, Beschäftigung und äußeren Lage bedingt war. Die nach Osten wohnenden Esten=, Liven= und Lettgallenstämme waren, wie erwähnt, den Russen zinspflichtig (namentlich den Fürsten von Pleskau und Nowgorod), die Kuren und Esten mußten sich gelegentliche Abhängigkeit von Dänen und Schweden gefallen lassen; die kriegerischen Esten waren ihren südlichen Nachbarn überlegen, wahrscheinlich auch als Ackerbauer den Letten, Liven und Kuren voraus, die hauptsächlich von Viehzucht lebten; die sprachliche Verschiedenheit gliederte sich je nach der Zugehörigkeit zum finnischen oder zum lettisch=litthauischen Stamme.

Erste deutsche Niederlassung.

2. Die ersten Deutschen, welche zu geschichtlicher Zeit das Land der Letten, Liven, Esten und Kuren betreten haben, waren Bremer Kaufleute, welche im Jahre 1158 bei einer Fahrt nach Wisby an die Dünamündung verschlagen wurden und mit den Anwohnern dieses Stroms einen Tauschhandel eröffneten, der so günstig ausfiel, daß sie fortan jährliche Fahrten in das neu entdeckte Land unternahmen. Etwa 25 Jahre nach der ersten deutschen Landung veranlaßte der Erzbischof von Bremen den Segeberger Mönch Meinhard, eine solche kaufmännische Expedition zu begleiten und den heidnischen Handelsfreunden seiner Mitbürger das Christenthum zu predigen. Meinhards Werk war die Begründung der ersten Kirche in Livland, der zu Uexküll, die der vorsichtige Mönch nach eingeholter Zustimmung des Fürsten von Polozk aufführen ließ; an diese Kirche schlossen sich in der Folge ein Kloster und eine Burg, welche auf Meinhard's Anordnung den Liven gegen das Versprechen, sich taufen zu lassen, zum Schutz gegen die Einfälle der Litthauer errichtet wurde. Durch seinen Gefährten Dietrich unterstützt, fuhr Meinhard, dem der Erzbischof die bischöfliche Würde verlieh, in seinem Missionswerk fort, wiederholt durch Abfallsversuche der Neubekehrten und Ueberfälle ihrer heidnischen Volksgenossen gehemmt. Als (1196) Berthold der Nachfolger Meinhards geworden und der Papst zu wirksamer Unterstützung desselben einen Kreuzzug gepredigt hatte, nahm der Widerstand des Heidenthums größere Verhältnisse an; die deutschen Ansiede=

lungen wurden größten Theils zerstört, Berthold selbst verlor im Kampfe das Leben und die überlebenden Kaufleute sahen sich genöthigt, den Frieden mit Geschenken zu erkaufen. Zwei feste Plätze, in denen sie sich behaupteten, das erwähnte Uexküll und Kirchholm, waren beim Ausgang des 12. Jahrhunderts die einzigen Emporien deutscher Civilisation, die sich an der Küste des Rigaschen Meerbusens erhalten hatten.

Die Gründung Riga's.

3. Zwei Jahre nach dem Tode Bertholds wurde der erste wirksame Versuch gemacht, der deutschen Niederlassung in Livland eine dauernde Bedeutung zu sichern. Ueberzeugt, daß nur Waffengewalt im Stande sei, das Missionswerk unter den Liven und Letten zu befestigen, hatte der zum Nachfolger Meinhards und Bertholds gewählte Bischof Albrecht von Buxhövden oder Appeldern unter Beihilfe des Papstes Innocenz des dritten einen von zahlreichen deutschen Kreuzfahrern gebildeten Heereszug ausgerüstet, an dessen Spitze er im Frühjahr des Jahres 1200 an der Dünamündung landete, um die Insassen von Uexküll und Kirchholm von einer Belagerung zu retten, welcher diese nur mühsam widerstanden hatten. Nach heftigen Kämpfen gelang es dem energischen Kirchenfürsten, der 30 Geißeln aus den vornehmsten Livengeschlechtern gefangen genommen und nach Deutschland gesandt hatte, in den Jahren 1200—1229 an der Ostseeküste so nachdrücklich Fuß zu fassen, daß das deutsche Element schon nach wenigen Jahren im Besitz des gesammten südlichen Livlands war und daran denken konnte, demselben eine der Tradition des westlichen Europas entsprechende Gestalt zu geben. Im Jahr 1201 hatte Albrecht den Grund zu der Stadt Riga gelegt, in demselben Jahre mit Kuren und Litthauern einen Friedens- und Freundschaftsbund geschlossen, zwei Jahre später einen Angriff der Russen von Polozk zurückwiesen, zahlreiche feste Burgen in Südlivland gegründet und sich die Freundschaft des Papstes gesichert, indem er den bekehrten Livenhäuptling Kaupo nach Rom zur Taufe sandte. Die Behauptung dieses Besitzes war zunächst von der Unterstützung der Kreuzfahrer abhängig, die sich — gewöhnlich nur ein Jahr lang — in den Dienst des Eroberungswerks stellten, deren Anzahl und Brauchbarkeit indessen von wechselnden Umständen beeinflußt war, welche keine dauernde Gewähr

boten. Um sich von dieser unabhängig zu machen und einen Stamm bleibender und zuverlässiger Kämpfer um seinen Bischofssitz zu schaaren, gründete Albrecht im Jahre 1202 einen geistlichen Ritterorden, die fraternitas militiae Christi (Schwertbrüder-Orden), zu dessen erstem Meister er Vinno von Rohrbach ernannte; gleichzeitig begann er die neuerbauten Burgen und deren Umgebungen denjenigen weltlichen Rittern zu Lehn zu geben, die sich in seinem Dienst besonders ausgezeichnet hatten und die er an das eroberte Land zu fesseln wünschte. Mit Hilfe dieser weltlichen Vasallen (welche in der Folge die Stammväter einer zahlreichen erblichen Aristokratie wurden) und unterstützt durch den Orden, gelang es dem unermüdlichen Bischof allmälig, auch das von Esten bewohnte nördliche Livland zu unterwerfen. Die Begründung der Bisthümer von Leal-Dorpat (der alten im Jahre 1224 von Albrechts Bruder erstürmten Russenfeste) und Estland gab diesen Eroberungen den Charakter dauernden Besitzes. Da die Esten sich mit den Russen verbanden und der deutsche Zuzug nicht mehr zahlreich genug war, um dem Bischof die nöthige Unterstützung zu leihen, rief dieser die Dänen zu Hilfe, die im Jahre 1219 mit einem zahlreichen Heere an der Nordküste Estlands landeten, die Esten schlug, Burg und Bischofssitz Reval gründeten und sich zu Herren des Landes machten. Im Jahre 1229 beendete der Tod Albrechts thatenreiches Leben; sein Nachfolger Nikolaus setzte das angefangene Werk indessen energisch fort, indem er Oesel unterwarf und in Kurland ein Bisthum begründete.

Die Zeit des Schwertbrüderordens.

4. Von der Verfassung Livlands (unter diesem Namen verstand das Mittelalter die Gesammtheit der heutigen drei Ostsee-Provinzen) beim Tode Albrechts und während der ersten Regierungsjahre seines Nachfolgers Nikolaus besitzen wir nur sehr spärliche Kunde.

Die Summe unseres Wissens beschränkt sich auf die nachstehenden, wenigstens der Hauptsache nach feststehenden Thatsachen.

Als höchste Oberherren Livlands wurden der Papst und seit dem Jahre 1225 der römische Kaiser deutscher Nation angesehen, der den Bischöfen (zunächst denen von Riga und Dorpat) die reichsfürstliche Würde verlieh, dessen Einfluß auf

die Geschichte des Landes aber wenig in Betracht kam, da ihm in der Regel alle Machtmittel zur Bethätigung desselben fehlten. Die eigentlichen Landesherren waren (von dem damals dänischen Estland abgesehen) die fünf Bischöfe von Riga, Dorpat, Oesel (sammt der Wieck), Kurland und Semgallen. Jedem Bischof stand ein aus adligen Domherrn gebildetes Kapitel zur Seite, das unter seinem Propst (Präpositus) an der Verwaltung und Gesetzgebung Theil nahm, bei Vacanzen den Bischof wählte und dem Papst zur Bestätigung vorstellte; schon Albrechts Nachfolger Nikolaus war nicht mehr in Bremen, sondern von dem Rigaer Capitel gewählt worden.

Neben diesen Bisthümern bestand als sechstes Glied des livländischen Bundesstaats das Territorium des Schwertbrüder-Ordens; diesem Orden, der zum Schutz der Bisthümer gestiftet war, hatte jeder der Bischöfe den dritten Theil seiner Besitzungen zu Lehn gegeben und dafür den Eid der Lehnstreue entgegengenommen. Ueber die innere Einrichtung des Schwertbrüder-Ordens fehlen alle näheren Nachrichten; wahrscheinlich stand dem vom Bischof von Riga bestätigten Meister desselben gleichfalls ein Capitel zur Seite.

Die wenigen Städte, welche in den bischöflichen Territorien lagen und die zu diesen Territorien gehörigen Landgüter gehörten den Bischöfen, die einen Theil der letzteren den Capiteln als Eigenthum zuwiesen. Die Verwaltung der Güter geschah zum Theil durch Vögte, zum Theil waren dieselben an adelige Lehnsleute verliehen, welche dagegen das Versprechen der Lehnstreue (Gehorsam und Heeresfolge) leisteten. Ebenso geschah es mit den im Besitz des Ordens befindlichen Gütern; die Städte genossen unter bischöflicher Oberhoheit des Rechts einer Selbstverwaltung, die sich in der Folge beträchtlich erweiterte.

Wir finden somit auf dem livländischen Boden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sechs verschiedene Territorien: 5 Bisthümer und einen Orden, der für seine Besitzungen an jedes dieser Bisthümer verpflichtet ist, seine inneren Angelegenheiten indessen selbstständig verwaltet. In jedem Territorium beschränkt ein Capitel die Machtvollkommenheit des Landesherrn, zu jedem gehört eine Anzahl mit Gütern be-

lehnter adliger Geschlechter, die sich allmälig zu einem Verbande (Ritterschaft) zusammenschließen. Für die privatrechtlichen Verhältnisse dieser Landschaften war eine Bearbeitung des berühmtesten Rechtsbuchs damaliger Zeit, des Sachsenspiegels, maßgebend. Die unterworfenen Urbewohner des Landes waren (zum größten Theil gewaltsam) getauft und damit zur Errichtung eines Zehnten an die Bischöfe, resp. den Orden verpflichtet worden. Zu dieser Last kamen Abgaben und Gefälle an die direkten Besitzer und Zehnten der Burgsitze und Güter an die Vögte und Lehnsleute, welche in verschiedenem Betrage erhoben wurden. Bischof Wilhelm von Modena, der im Jahre 1224 im Auftrage des Papstes nach Riga kam, um die livländischen Verhältnisse zu ordnen und Händel zwischen dem Bischof und dem Orden zu schlichten, verbot übrigens alle Vexationen der Urbewohner; von eigentlicher Leibeigenschaft sind dieselben während dieses Zeitabschnittes frei geblieben.

Für die Stadt Riga, welche schon im Jahre 1231 einen aus 12 ritterbürtigen Consuln bestehenden Rath besaß, galt anfangs das gothländische, in der Folge das hamburgische Recht, das zu wiederholten Malen überarbeitet wurde. Die Stadt war (wahrscheinlich seit ihrer Begründung) die Eigenthümerin ausgedehnter Güter. Reval und die estländischen Städte folgten dem lübischen Recht, das bis heute die Grundlage ihrer privatrechtlichen Entwickelung geblieben ist.

Vereinigung der Schwertbrüder mit dem Orden der deutschen Herren.

5. Die beträchtlichen Erfolge, welche in den letzten Regierungsjahren des Bischofs Albrecht erfochten worden waren, schienen beim Beginn der dreißiger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts wieder in Frage gestellt werden zu sollen.

Nachdem es dem Schwertbrüder-Orden gelungen war, fast das gesammte dänische Estland zu erobern und die auch in diesem Lande immer zahlreicher werdende deutsche Vasallenschaft für seine Sache zu gewinnen, trat ein empfindlicher Rückschlag ein. Von Süden zog der Litthauerfürst Ringold mit einem zahlreichen Heere heran, dem der Ordensmeister Volquin keinen Widerstand zu leisten vermochte. Am 22. Sept. 1236 wurden die deutschen Heere an der Saule (in der Gegend von Bauske) von den Litthauern aufs Haupt geschlagen, ihre Ueberbleibsel von den aufrührerischen Semgallen

vernichtet; der Meister, 48 Ritter und Tausende von Kreuzfahrern, Vasallen und reisigen Knechten blieben auf dem Wahlplatz, der das Geschick des Schwertbrüder-Ordens nach einer kaum 34jährigen Geschichte besiegelte. Den Bischöfen und den Ueberbleibseln der kriegerischen Brüderschaft blieb Nichts übrig, als auf den Gedanken zurückzugreifen, den der Stifter des Bundesstaats, der Bischof Albrecht, bereits in den letzten Jahren seines ruhmvollen Lebens gefaßt, aber nicht zur Ausführung zu bringen vermocht hatte: den Beistand des mächtigen Ordens der deutschen Herren in Preußen anzurufen und die Reste der Schwertbrüderschaft in diesen aufgehen zu lassen.

Verfassung des deutschen Ordens.

Der im Jahre 1190 zur Bekämpfung des Islam und zur Pflege kranker und armer Kreuzfahrer unter den Mauern von Akkon gestiftete deutsche Orden, hatte sich im Jahre 1228 unfern der südlichen Grenze Kurlands im alten Preußen niedergelassen, um den christlichen Herzog Conrad von Masovien im Kampfe gegen die heidnischen Preußen und Litthauer zu unterstützen und sich nach langjährigem Kampf zum Herrn dieses Landes zu machen.

Diese preußische Besitzung bildete indessen nur einen Theil der ausgedehnten Territorien, welche den Orden als ihren Oberherrn anerkannten; sein Gebiet bestand bereits damals aus drei ausgedehnten Provinzen (der deutschen, preußischen und sicilianischen), zu welcher als vierte Livland hinzu kam. An der Spitze der mächtigen Verbrüderung stand der von 1291—1309 in Venedig, seit 1309 zu Marienburg in Preußen residirende Hochmeister, der mit den fünf Hauptbeamten des Ordens (den Gebietigern) die Centralregierung über die Provinzen und der mit der Verwaltung dieser betrauten Provinzial- oder Landmeister führte; während der Hochmeister die oberste Leitung der Angelegenheiten in Händen hatte, den Orden nach Außen hin vertrat und als Fürst des deutschen Reichs den römischen Kaiser, als Oberhaupt einer geistlichen Brüderschaft den Papst als seinen Oberherrn ansah, wurden die einzelnen Zweige der Centralverwaltung von den Gebietigern besorgt; der Landmarschall war Ordensfeldherr und Kriegsminister, der Treßler Schatzmeister, unter dem Spittler standen die fürstlichen Krankenhäuser, der Scheffler

leitete das Verpflegungswesen, der Trappier war Gewandmeister. Dem entsprechend waren die Ordensprovinzen eingerichtet, deren Verwaltung von den Provinzialmeistern und den diesen zur Seite stehenden Provinzial-Gebietigern geleitet wurde. Unter den Landmeistern standen als Häupter der einzelnen Gebiete, in welche die Provinzen zerfielen, die Comthure, unter diesen die Vögte, als Verwalter der einzelnen Schlösser und Konvikte. Die Gesammtheit der Ordensbrüder zerfiel in 4 Klassen. Zu der ersten gehörten die Ritter, welche allein an der Verwaltung und Gesetzgebung Theil nahmen und allein zur Uebernahme der genannten Ordensämter fähig waren. Auf ihrem jährlich am 14. September abgehaltenen General-Kapitel empfingen sie die Rechenschaftsberichte der Hochmeister und der Großgebietiger, wie der Landmeister; von ihrer Gesammtheit wurden Gesetze gegeben, Beschlüsse gefaßt, Bestimmungen der Ordensbeamten ratificirt, Wahlen vorgenommen, unwürdige Beamte entsetzt und bestraft; die Ablegung der drei Mönchsgelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, sowie ritterliche Herkunft und Tüchtigkeit waren Bedingungen zur Aufnahme in diese herrschende Klasse. Die zweite Klasse bildeten die geistlichen Brüder, welche den Gottesdienst besorgten, auf die Gesetzgebung und die Leitung des Ordens ohne allen Einfluß waren und von denen adlige Herkunft nicht gefordert wurde; die niedere Verwaltung wurde von den dem weltlichen Stande angehörigen Mit- und Halbbrüdern besorgt; zu der vierten Klasse gehörten die Ordensknechte oder Turcopelen. Außerdem gebot der Orden als Landesherr über zahlreiche ritterliche Vasallenschaften, die von ihm Güter zu Lehn genommen, über Städte und Bauerschaften. In der preußischen Ordens-Provinz (in welche 1309 die Centralverwaltung verlegt wurde, indem der Hochmeister zugleich das Amt des preußischen Landmeisters übernahm) zählte der Orden sogar mächtige Bischöfe zu seinen Vasallen.

Vertrag von Viterbo. 1237.

Nach langen Verhandlungen wurde im Jahre 1237 zu Viterbo die Vereinigung der Reste der Schwertbrüderschaft mit diesem Orden vollzogen; lange hatte sich der Hochmeister Hermann v. Salza gegen diese Vereinigung gesträubt, welche unter durchaus widersinnigen Bedingungen und nur auf den

ausdrücklichen Wunsch des Papstes zu Stande kam. Der Hochmeister, einer der mächtigsten Fürsten des gesammten Welttheils, nahm die neugegründete livländische Ordensprovinz von den schwachen Bischöfen dieses Landes zu Lehn; sein Statthalter, der livländische Landmeister, war ein Vasall der Bischöfe und mußte diesen den Eid der Treue und des Lehnsgehorsams leisten, während die preußischen Mitbrüder dieser Bischöfe bloße Vasallen des Ordens waren. Zu vollständiger Widersinnigkeit steigerte dieses von Hause aus unnatürliche Verhältniß sich, als der Bischof von Riga im Jahre 1255 zum Erzbischof erhoben und mit der Leitung einer Erzdiöcese betraut wurde, zu welcher außer den livländischen auch die drei preußischen Bisthümer von Culm, Samland und Ermeland wenigstens dem Namen nach gehörten. Der Erzbischof vereinigte seitdem zwei einander zuwiderlaufende Eigenschaften in einer Person: als Bischof von Riga und als Oberhaupt der Bischöfe vor Kurland, Dorpat und Oesel (Semgallen war 1245 mit Riga vereinigt worden) war er Lehnsherr des Ordens, dessen livländischer Landmeister ihm den Lehnseid leisten mußte, als Oberhaupt der preußischen Bisthümer Culm, Samland und Ermeland war er Vasall des Ordens und diesem zum Gehorsam verpflichtet. Der innere Widerspruch dieses unhaltbaren Verhältnisses und die naturgemäße Tendenz des Ordens, in seiner livländischen Ordensprovinz dieselbe unbeschränkte Landesherrschaft zu erlangen, welche ihm in der preußischen zustand, hat auf die gesammte weitere Entwickelung der livländischen Dinge in verderblichster Weise eingewirkt.

Bei Gelegenheit des Vertrages von Viterbo wurde außerdem festgesetzt, daß Estland und das Bisthum Reval der dänischen Krone zurückgegeben werden sollten; bis zum Jahre 1347, also 110 Jahre lang, blieben die heutigen Kreise Harrien und Wierland dänischer Besitz, indessen ohne daß die königliche Macht hier Wurzel schlagen und den bestimmenden Einfluß brechen konnte, den der mächtige deutsche Vasallenstand erworben hatte, — ein Vorbild für die Selbstständigkeits-Gelüste, welche sich schon frühe in den Vasallenschaften der Bisthümer und des Ordensterritoriums im übrigen Livland zu regen begannen.

Kämpfe des Ordens mit den Bischöfen.

6. Die drei Jahrhunderte, welche zwischen dem Vertrage von Viterbo und dem Aufhören der Selbstständigkeit des livländischen Bundesstaates liegen, waren von beinahe ununterbrochenen Kämpfen ausgefüllt, welche bald zwischen den Landesherrn, bald von denselben gegen auswärtige Feinde geführt wurden. Die Macht des Erzbischofs von Riga und seiner Suffraganen von Dorpat, Oesel und Kurland stützte sich vornehmlich auf die Städte, welche seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Hansabunde beigetreten waren und in dem Episcopat ein Gegengewicht gegen die Macht des Ordens und der diesem unterstellten und verbündeten Ritterschaften sahen; außerdem nahmen die geistlichen Landesherrn wiederholt ihre Zuflucht zu Bündnissen mit auswärtigen, der Sache der livländischen Conföderation feindlichen Mächten, ins Besondere den Litthauern, welche unter ihren kriegerischen Fürsten Mindow und Gedimin immer bereit waren, gegen ihre und ihrer preußischen Stammesgenossen Erbfeinde, die Ordensleute, unter die Waffen zu treten. Vergeblich waren alle Anstrengungen der obersten Herren des Landes, des Papstes und des Kaisers, die Sicherheit der wichtigen Colonie durch Herstellung des innern Friedens zu befestigen: der zwischen den livländischen Landesherrn geführte Kampf war nur ein Abbild des blutigen Krieges zwischen Kaiser und Papstthum, der am Fuße der Alpen die Welt erschütterte. Auf den römischen Statthalter Christi beriefen sich die Bischöfe, auf den Kaiser die deutschen Herren, wenn es die Entscheidung darüber galt, wer als oberster Gebieter des Landes zwischen Njemen und finnischem Meerbusen angesehen werden sollte. Dank seiner einheitlichen Organisation und des Rückhalts, den er an den Vasallenschaften besaß, behielt in diesen Fehden der Orden beinahe regelmäßig die Oberhand. Schon während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelang es dem Landmeister Eberhard von Monheim, den Erzbischof so vollständig nieder zu werfen, daß dieser nicht nur seine lehnsherrlichen Ansprüche aufgeben, sondern die Mitherrschaft des Ordens über Riga anerkennen mußte. — Von noch größerer Bedeutung war, daß im J. 1346 König Waldemar III. von Dänemark seinen estländischen Besitz, der ihm durch die Unbotmäßigkeit des mächtigen Vasallenstandes verleidet worden war, für

Erwerbung Estlands durch den Orden. 1346.

19000 Mark Silber dem Orden verkaufte. Obgleich der livländische Landmeister Estland nur als Statthalter seines Lehensherrn, des Großmeisters, verwaltete, der Bischof von Reval eine natürliche Tendenz hatte, sich an den Rigaer Erzbischof zu lehnen und die durch die Ohnmacht der Dänenkönige an fast unbeschränkte Selbstständigkeit gewöhnten Vasallen eifersüchtig über ihren Rechten wachten, trug diese Staatsveränderung wesentlich dazu bei, das Uebergewicht des Ordens über die Bischöfe zu befestigen und die Ueberreste der denselben zustehenden Lehnsherrlichkeit zu beseitigen. Die Versuche, welche der Erzbischof unternahm, um mindestens seine Oberherrschaft über Riga wieder zu gewinnen, waren immer nur von vorübergehender Bedeutung. Ein im Jahre 1366 zu Danzig abgeschlossener Vertrag beseitigte die Oberhoheit des Erzbischofs über den Orden auch der Form nach; die gleichzeitig stipulirte Unabhängigkeit Rigas von dem Landmeister ließ sich dagegen nicht behaupten. Die Meister Wennemar von Brüggeney (1391—1401) und Conrad von Vietinghof (1401—1413) machten die alten, auf den Vertrag von 1330 gegründeten Ansprüche so nachdrücklich geltend, daß der Erzbischof abermals zu den Waffen greifen mußte; da mit diesen Nichts auszurichten war, wurde der Papst zu Hilfe gerufen, der alsbald den gesammten, seinen Anordnungen Widerstand leistenden Orden in den Bann that, aber nicht verhindern konnte, daß dieser Riga besetzte und mit Genehmigung des Kaisers Jahre lang „für den Erzbischof" administrirte. — Die schlimmste Folge dieser endlos wüthenden Bürgerkriege, welche jedes Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der Interessen des livländischen Colonialstaats in der Geburt erstickte und die Bewohner der einzelnen Landschaften und Gebiete zu erbitterten Feinden machte, war die Verwahrlosung der Landeseingeborenen. Wenn die städtischen Bürger hinter ihren Mauern einer wenigstens zeitweisen Sicherheit genossen und in der Lage waren, die Anerkennung ihrer Rechte durch Unterstützung der hadernden und eifersüchtigen Landesherren zu erkaufen, so waren die rohen, von der christlichen Gesittung kaum oberflächlich berührten lettischen und estnischen Landbewohner den Wechselfällen des Krieges und der Willkür ihrer Herren bedingungslos preisgegeben. Mit kriegerischen Sorgen überhäuft, durch die Gewalt der Um-

Hörigkeit der Letten und Esten.

stände darauf angewiesen, sich die Unterstützung ihrer Vasallen um jeden Preis zu sichern, besaßen Bischöfe und Ordensmeister weder die Fähigkeit noch die Neigung, sich der Stämme anzunehmen, deren Christianisirung doch Zweck und Absicht der Begründung des livländischen Staats gewesen war. Schon während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren die zum Schutz der Landeseingeborenen erlassenen Satzungen des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena so vollständig außer Geltung gekommen, daß die gesammte ländliche Bevölkerung als leibeigen angesehen und das Maaß der auf derselben ruhenden Lasten lediglich durch die Willkür der Herren bestimmt wurde. Das schwerste Loos war den Bauern Estlands zugefallen; hier herrschten zu dänischer Zeit wie während des Ordensregiments die Vasallen mit fast unumschränkter Machtvollkommenheit, schon weil die Mittelpunkte der landesherrlichen Regierung zu weit ablagen, um ihren Einfluß in durchschlagender Weise geltend machen zu können, und weil die unbedingte Unterwerfung der Hörigen unter den Vasallenadel die oberste der Forderungen war, welche dieser an seine Gebieter stellte. Estland war schon vor der Abtretung an den Orden der Schauplatz eines furchtbaren, nur mit Hilfe eines Ordensheeres bewältigten Bauernaufstandes gewesen, der dann zum Vorwande noch schwererer Bedrückung des Estenvolkes genommen wurde. In Liv- und Kurland waren zu Folge milderen Klimas, dichterer Bevölkerung und größeren Einflusses der Landesherren die Verhältnisse relativ günstiger; aber auch in diesen Landschaften wurde die unbedingte Abhängigkeit der Landbevölkerung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zum herrschenden Zustande und geschah Nichts für die Heranbildung und Civilisation der Bevölkerungsschicht, welche die Grundlage des gesammten Staatswesens, die Quelle des Reichthums und der Macht der deutschen Kolonisten bildete.

Sieg des Ordens über die Bischöfe.

7. Beim Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts war die Oberherrschaft des Ordens über das gesammte Land eine vollendete, schließlich von allen Seiten anerkannte Thatsache. Der ehrgeizigste und ränkevollste der Männer, die auf dem erzbischöflichen Stuhle von Riga gesessen, der ehemalige Ordenskanzler Sylvester Stodewescher (1448—79), sollte selbst den Grund zu einer Ordnung der Dinge legen, welche er bis

auf das Messer bekämpft hatte. In der Absicht den Orden zu täuschen und durch scheinbare Gefügigkeit die Mittel zur Niederwerfung desselben in die Hände zu bekommen, verpflichtete dieser Kirchenfürst sich durch zwei in den Jahren 1451 und 1452 zu Wolmar und zu Kirchholm abgeschlossene Verträge, den Supremat des Ordens anzuerkennen, demselben Antheil an der Herrschaft über Riga einzuräumen und zum Zeichen dieser Unterwerfung das Habit der deutschen Herren anzulegen. Diese Verträge wenige Jahre nach ihrem Abschluß zu brechen, die Sorglosigkeit des Ordens zu einem Einfall in die Besitzungen desselben zu benutzen und bei dieser Gelegenheit die erzbischöfliche Gewalt zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, war die Absicht gewesen, in welcher der ehrgeizige Kirchenfürst sich zu einer Unterwerfung entschlossen hatte, die allen Traditionen des erzbischöflichen Stuhles widersprach. Seine Pläne scheiterten an der festen Organisation des Ordens und der Staatsklugheit der Meister Johann von Mengden und Berndt v. d. Borg; der letztere nahm den Erzbischof gefangen und ließ sich von dem willfährigen Kaiser im Jahre 1481 mit dem gesammten Besitz desselben belehnen; zehn Jahre später mußte Riga den Versuch, der Sache des inzwischen abgesetzten und in strenger Gefangenschaft gehaltenen Erzbischofs zu Hilfe zu kommen und die Oberherrschaft des Ordens zu brechen, mit einer blutigen Niederlage und dem Abschluß eines demüthigenden Friedens büßen. Das Erzbisthum mußte allerdings vom Orden wieder herausgegeben werden, — die Oberherrschaft der Meister desselben blieb aber bis zum Ausgang der gesammten livländischen Selbstständigkeitsperiode fortbestehen.

Diese mit dem schließlichen Siege des Ordens beschlossene Periode schwerer innerer Kämpfe der Herren des baltischen Landes ist für die fernere Entwickelung desselben vornehmlich in einer Rücksicht von Bedeutung gewesen: sie befestigte Macht, Einfluß und Selbstständigkeit der adligen Vasallenschaften, welche sich zum Herren des Landvolks gemacht hatten und als Lohn für die den kämpfenden Landesherren gewährte kriegerische Beihilfe, mit zunehmendem Erfolg Theilnahme an der Regierung des Landes forderten.

Innerhalb der einzelnen Territorien führten diese Be-

strebungen zu der Bildung von Stiftsräthen (Consilien) d. h. Landesausschüssen, welche allmälig an die Stelle der ursprünglichen Berather der Bischöfe, der stiftischen und erzstiftischen Kapitel, traten und in welchen Vertreter der Vasallenschaften die Hauptrolle spielten; nur in Riga und Dorpat vermochten die Städte es zu einer regelmäßigen Theilnahme an diesen Versammlungen zu bringen, welche auf die Territorialregierung ungleich größeren Einfluß übten, als früher die Kapitel gethan hatten. Einen ziemlich zuverlässigen Maßstab für das Wachsthum der Macht der Ritterschaften in den einzelnen Territorien giebt die Geschichte des ritterschaftlichen Erbrechts und der Privilegien, in denen dasselbe enthalten ist, ab. Da aller Grundbesitz des Adels auf zunächst persönlicher Belehnung beruhte, so mußte es den Ritterschaften daran gelegen sein, für ihre Erben und Sippen im möglichst umfangreichen Sinne des Wortes belehnt zu werden. Anfangs auf die Vererbung in männlicher Descendenz beschränkt, erlangte es zuerst die estländische Ritterschaft 1397, später die rigische, dann die öselsche, die dörptsche und zuletzt die Ordens-Ritterschaft 1546, daß die Belehnung auf die Descendenz in weiblicher Linie und auf die Seitenverwandtschaft bis zum 5. Grade vererbt werden konnte. Die angegebene Reihenfolge in der Verleihung dieser Privilegien ist von Bedeutung, denn aus ihr läßt sich auf die Macht der Vasallen in den einzelnen Territorien schließen; bezeichnend ist es, daß die Vasallen des mächtigen Ordens die letzten waren, die ein Privilegium errangen, das schon 150 Jahre früher den dänischen Königen abgetrotzt worden war. Die Kämpfe gegen den Orden zwangen die Bischöfe dazu, ihren Vasallen Zugeständnisse zu machen, wenn sie sich auf den Beistand derselben verlassen wollten; der Orden war selbst kriegerisch genug, um die Unterstützung seiner Ritterschaft erzwingen, nöthigenfalls auch entbehren zu können.

Walter von Plettenberg.

8. Wenige Jahre nachdem die Niederwerfung Rigas durch den Orden und die Anerkennung der Obergewalt des Ordensmeisters den hundertjährigen Streit zwischen den livländischen Landesherren zu einem vorläufigen Abschluß gebracht hatte, im Jahre 1494, wurde Walter von Plettenberg zum livländischen Landmeister erwählt. Unter der Herrschaft dieses

tapferen und staatsklugen Fürsten — des bedeutendsten, den die livländische Ordensprovinz überhaupt an ihrer Spitze gesehen — begann für das von inneren und äußeren Kriegen erschöpfte Land eine kurze Periode der Wohlfahrt und des Gedeihens, wie sie das unabhängige Livland weder vorher noch nachher erlebt hat. Der innere Frieden war durch die Demüthigung der Bischöfe und den Supremat des Ordens besiegelt, den äußeren Frieden sicherte der Meister durch die Schärfe seines Schwertes. Zwei über die Russen erfochtene entscheidende Siege führten im Jahre 1503 zum Abschluß eines sechsjährigen Waffenstillstandes, der sich im Jahre 1509 in einen fünfzigjährigen, freilich durch Versprechen des sogen. Glaubenszinses (eine Tributzahlung) erkauften fünfzigjährigen Frieden verwandelte. Der Hochmeister des deutschen Ordens ertheilte der livländischen Ordensprovinz das Recht zu selbstständiger Wahl des Landmeisters aus der eigenen Mitte, der deutsche Kaiser verlieh dem tapferen Schirmherrn der baltischen Kolonie Rang und Titel eines deutschen Reichsfürsten, die livländischen Stände erkannten denselben bei Gelegenheit eines 1526 zu Wolmar geschlossenen Vertrages förmlich als Protektor und Oberherrn des gesammten Landes an. Der Fürsorge Plettenbergs gelang es, einen Zustand der Sicherheit und des Behagens herzustellen, der sich bald auf alle Schichten der Bevölkerung ausdehnte und selbst dem gedrückten leibeignen Bauernstande zu Gute kam. Dank dem Frieden nahmen das bürgerliche Gewerbe und die städtische Entwickelung einen kräftigen vielversprechenden Aufschwung. Neben den eigentlichen Städten (Riga, Dorpat, Pernau, Wenden, Walk, Wolmar, Ronneburg, Marienburg, Neuhausen, Kokenhusen, Odenpäh in dem heutigen Livland, Reval, Hapsal, Narwa, Wesenberg und Weissenstein in Estland, Mitau, Goldingen, Hasenpot, Windau, Libau und Pilten) erblühten unter dem Schutz der Burgen, an welche sie sich lehnten, zahlreiche Ortschaften, sogen. Hackelwerke,*) welche von städtischen deutschen Bürgern bewohnt wurden und, wenn keine Störung eintrat, zu förmlichen Städten zu werden bestimmt schienen.

Nichts desto weniger traten schon unter der Herrschaft des

*) Es werden deren allein in dem heutigen Livland zwanzig angeführt.

staatsmännisch bedeutendsten der livländischen Landesherren des Mittelalters die Anzeichen beginnender Auflösung des livländischen Föderativstaates und seiner Feudalverfassung deutlich hervor: Die lutherische Kirchenreformation drang schon in den zwanziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts an die Küste des rigaschen Meerbusens vor, fand — durch hervorragende Lehrer wie Knöpke, Brismann und Tegetmeyer gepredigt — namentlich in den Städten begeisterte Aufnahme. Von Plettenberg gegen den Widerspruch des Erzbischofs Johann von Blankenburg begünstigt, zog die neue Lehre (ohne daß die Landesherren dessen sofort gewahr geworden wären) durch ihre Verwerfung des Kloster- und Ordenswesens der alten Verfassung allmälig den Boden unter den Füßen weg. Wohl bestanden, nachdem das flache Land und die Städte lutherisch geworden waren, noch mehrere Jahrzehnte lang der Orden und die Bisthümer weiter, um ihren inneren Rechtsgrund war es aber ebenso geschehen, wie um ihre Lebensfähigkeit und um den Glauben der Untergebenen an das göttliche Recht der Landesherren. So lange Plettenbergs feste Hand den Zügel führte, sein Ansehen den inneren Widerspruch eines auf katholische Satzungen gegründeten Priester- und Mönchsregiments in protestantischem Lande verdeckte, hielt die alte Ordnung der Dinge noch zusammen. Nach seinem Tode brach zugleich mit dem äußeren Verderben die innere Auflösung unaufhaltsam herein und erwiesen die alten Lebensformen sich als völlig ausgehöhlt und machtlos geworden. Der Fortbestand des Ordens in Livland war schon zu Plettenbergs Lebzeiten durch die Aufhebung der preußischen Ordensprovinz und die Verwandlung des letzten deutschen Hochmeisters in einen erblichen Lehnsherzog von Preußen in Frage gestellt worden, — das Erzbisthum Riga und die Bisthümer von Dorpat, Reval, Oesel und Kurland standen auf noch schwächeren Füßen und mußten bei dem ersten Stoß, der von Außen her auf sie geführt wurde, widerstandslos zusammenbrechen.

Die Reformation.

9. Bevor wir den Ereignissen näher treten, welche den livländischen Staatenbund auflösten und der Selbstständigkeit desselben für immer ein Ende machten, wird im Interesse eines eingehenderen Verständnisses der Verhältnisse, welche bis zum Jahre 1561 bestanden und die Grundlagen für die spätere

Die Verfassung des livländischen Föderativstaates.

Entwickelung abgaben, nothwendig sein, einen Blick auf die alte Verfassung Livlands und deren einzige einheitliche Spitze, den Landtag, zu werfen. — Während der ersten 150 Jahre nach Begründung des Colonialstaats am Rigaschen Meerbusen fehlte es den Herren dieses Landes an jedem gemeinsamen Organe, jeder Gelegenheit zu zusammenfassender und regelmäßiger Berathung und Ordnung ihrer Angelegenheiten und Interessen. Erst als das Staatsleben sich reicher und mannigfaltiger auszugestalten begann, konnte sich auch den Staatshäuptern die Nothwendigkeit häufigerer Versammlungen und gemeinschaftlicher Maßregeln aufdrängen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit war auch da nur ein unmittelbares, kein durch staatsmännische Ueberzeugung gewonnenes; es beruhte auf der gleichen Nationalität der herrschenden Stände, die, vom Mutterlande abgeschnitten, die gleichen Schwierigkeiten zu bekämpfen hatten. Zu einer politischen Einrichtung, zum Organ einer Central-Regierung wurden die Landtage erst im Anfange des 15. Jahrhunderts; gerade darum ist anzunehmen, daß sie schon früher, wenn auch ohne bestimmte Form und ohne besondern Namen, stattgefunden haben. Was sich im 13. und 14. Jahrhundert als Nothwendigkeit herausgestellt hatte und erprobt worden war, wurde im 15. zum politischen Institut.

Die Landtage.

Die älteste, der Nachwelt bekannt gewordene Versammlung livländischer Landesherren und Stände ist die von 1304 zu Dorpat; an dieser nahmen die Bischöfe von Oesel und Dorpat Theil, deren Vasallen und Kapitel, der Meister mit 12 Gebietigern und endlich die estländischen Vasallen. Die Städte und der Erzbischof waren nicht anwesend, letzterer wurde übrigens zum Anschluß an das auf dieser Versammlung abgeschlossene Bündniß eingeladen. Eine ähnliche Versammlung fand im Jahre 1383 statt. Diese Versammlung trägt aber ebenso den Charakter einer ausnahmsweise erfolgten Zusammenkunft an sich, wie die früheren und späteren von 1374 und 1396 und es läßt sich nicht nachweisen, daß im 14. Jahrhundert bereits regelmäßige Versammlungen stattgefunden hätten.

Als erster Landtag ist den vorhandenen Nachrichten gemäß eine Versammlung zu Walk vom Jahre 1424 anzusehen; auf

dieser wurde von den Theilnehmern beschlossen, sich jährlich in gleicher Weise zu versammeln. Wie aus dem in Hupel's „Neuen Nordischen Miscellaneen" (St. 24 u. 35) abgedruckten Receß erhellt, nahm der Erzbischof von Riga persönlich nicht Theil, seine Vertreter sind wenigstens nicht genannt; nach den Zeugnissen, die wir besitzen, kam es auch nach 1424 noch nicht zu alljährlichen Versammlungen. Die Wichtigkeit dieser ersten Versammlung liegt in dem Beschlusse der Herren und Stände, sich alljährlich zu versammeln, denn durch ihn gewinnen die landesherrlichen Zusammenkünfte den Charakter eines politischen Instituts, und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der livländischen Territorien manifestirt sich in einem für alle Theile verbindlichen Beschlusse.

In Beziehung auf die Betheiligung an den Landtagen finden wir, daß schon auf der ältesten Versammlung, der des Jahres 1304, außer den Landesherren auch Vertreter der Vasallenschaften anwesend waren. Haben schon im 13. Jahrhundert dergleichen Versammlungen stattgefunden, so ist doch nicht wahrscheinlich, daß auch schon auf diesen die Vasallen vertreten gewesen seien; eine regelmäßige Theilnahme derselben ist vor der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht anzunehmen. Wir wissen, daß die Theilnahme der Vasallen an den Territorial-Regierungen nicht vor dem 14. Jahrhundert begonnen hat, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie schon Jahrhunderte früher an Versammlungen Theil nahmen, die das ganze Land betreffende Verfügungen und Beschlüsse fassen konnten. Nur die estländischen Vasallen hatten schon füher eine selbstständige Stellung und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten errungen. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts nehmen indessen alle Vasallenschaften an den Landtagen Theil, und erst seit dieser Zeit spielen die Landtagsversammlungen selbst eine bestimmte Rolle und werden sie zum Organ der Vermittlung gemeinschaftlicher Interessen.

Das Recht den Landtag zu berufen stand (wenigstens bis zum Ende des 15. Jahrhunderts) dem Erzbischofe zu. Er scheint von seinem Rechte aber nicht immer Gebrauch gemacht zu haben und schon bevor der Orden die Oberherrschaft errang, haben die Meister wiederholt Landtage berufen; ihnen mußte an denselben aber auch besonders gelegen sein, denn sie

hatten keine regelmäßigen Bundesgenossen und keine Gelegenheit, sonst mit den Bischöfen zusammen zu kommen, während der Zusammenhang dieser mit dem Erzbischof schon in der Episcopal-Verfassung begründet war. Wollte der Erzbischof nicht mit dem Orden Frieden schließen oder ihn auffordern, in seinen Angelegenheiten als Schiedsrichter und Berather mitzuwirken, so bedurfte er keiner Versammlungen der Herren und Stände des Landes. Demgemäß waren es schon vor der Unterwerfung der Bischöfe unter den Orden vornehmlich die Landmeister, welche die Landtage einberiefen; nach dieser Entscheidung bildet die Einberufung durch einen der Ordensgebietiger, den Kanzler, die Regel.

Zusammensetzung der alten livländischen Landtage.

Ueber Zusammensetzung und Verfahren derjenigen Landtage, welche seit Anerkennung der Obergewalt des Ordens, d. h. seit dem letzten Viertel des 15. Jahrh. abgehalten wurden, besitzen wir ziemlich eingehende, wenn auch nicht völlig zuverlässige Nachrichten. Dem Fürsten Radziwill, der bei der im J. 1561 erfolgten Unterwerfung des südlichen Livlands unter die Krone Polens als Unterhändler Sigismund Augusts thätig war, wurde ein Actenstück (Memorial) von den livländischen Ständen überreicht, welches die auf Verfassung und Zusammensetzung der Landtage bezüglichen Rechtsgewohnheiten zusammenfaßte. — Nach Angabe dieser Urkunde nahmen an den livländischen Landtagen (mindestens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts) Theil:

1) der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Kurland und Semgallen, sowie die Aebte von Padis und Falkenau. Der Bischof von Reval wird nicht genannt, vermuthlich aber nur, weil Estland zur Zeit der Unterwerfung Livlands unter den König von Polen bereits schwedisch war.

2) der Ordensmeister, der Landmarschall (Ordensfeldherr) und andere Ordensgebietiger.

3) die Stifts- und Ordensräthe und die Ritterschaften (Vasallenschaften).

4) die Städte.

Diese Theilnehmer theilten sich in 4 Kurien (Kammern) und stimmten nach solchen; in den beiden ersten Kurien waren die Landesherren, in den beiden letzten die Stände der verschiedenen Territorien vertreten. Beiläufig sei bemerkt, daß

die innerhalb der ersten Kurie angeführten Aebte von Padis und Falkenau in diesen Rahmen nicht hinein zu gehören scheinen, da sie weder Landesherren waren, noch Stände repräsentirten. — Daß der Dom- und Stiftskapitel nicht gedacht wird, welche ursprünglich den Rath der Bischöfe gebildet und die Macht derselben beschränkt hatten, ist wohl aus dem angedeuteten Umstande zu erklären, daß diese Kapitel durch die (von Vasallen beschickten) Stiftsräthe (consilia) im Laufe der Zeit verdrängt worden waren.

Bevor auf die Zusammensetzung der vier Curien (Kammern) des livländischen Landtages eingegangen wird, sagt die angeführte Quelle bezüglich des beobachteten Verfahrens bei den Berathungen das Folgende: „Nach Zusammentritt der einzelnen Stände wurden denselben die zu berathenden Vorschläge übergeben. Ueber diese wurde innerhalb der einzelnen Kurien abgestimmt und Rath gepflogen, sodann aber eine allgemeine Versammlung abgehalten, die Stimmen gesammelt und die für das Wohl des Staates geeignetsten Beschlüsse gefaßt.“

Die Analogie dieser Ordnung mit dem Verfahren auf den Reichstagen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation ist zu einleuchtend, um einer genaueren Ausführung zu bedürfen: nach Eröffnung der Versammlung wurden durch den Reichskanzler, Chur-Mainz, den Ständen die Deliberationspunkte überreicht, die sich dann zu ihren Sonderberathungen zurückzogen; zum Schlusse wurden die Entscheidungen der einzelnen Kurien collationirt, die Entscheidung der Majorität zum conclusum imperii erhoben und in Deutschland dem Kaiser ad confirmandum unterbreitet; in Livland wurde die kaiserliche Bestätigung nur für besonders wichtige Landtagsbeschlüsse eingeholt, wie z. B. zu dem vom Jahre 1546, in welchem festgesetzt worden war, der Meister und die Bischöfe dürften weder ihren geistlichen Stand verändern noch ausländische Fürsten zu Coadjutoren wählen. Livland stand staatsrechtlich in demselben Verhältniß zum deutschen Reiche wie die übrigen Territorien und Reichsstände. Die abweichenden Verhältnisse, die bedeutende geographische Entfernung schwächte aber die schon an sich ohnmächtige Reichsmacht in Livland noch mehr als in den übrigen Territorien ab.

Zwischen der livländischen Landtags- und der deutschen Reichsverfassung fanden indessen im Einzelnen erhebliche Verschiedenheiten statt. Auf den deutschen Reichstagen finden wir (wenigstens seit 1356) nicht vier, sondern drei Kurien, und auch diese sind nach anderen Grundsätzen geordnet, als die des livländischen Landtags. In der ersten Kurie saßen (seit die goldene Bulle in Kraft war) auf dem deutschen Reichstage die Kurfürsten, in der zweiten die Fürsten, Grafen, Herren und Bischöfe ohne Kurstimme, die dritte Kurie war die städtische. Auf den livländischen Landtagen wurde die Ordnung derartig beobachtet, daß der Erzbischof mit den Bischöfen von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval sammt den Aebten von Falkenau und Padis einen Stand bildeten und gemeinschaftlich ein Votum hatten. Wäre das Princip, nach dem die deutschen Reichs-Kurien geordnet waren, „in jeder Kurie alle zur Theilnahme berechtigten Standesgenossen zu vereinigen", in Livland beibehalten worden, so wäre der Meister als Landesherr zu den übrigen Landesherren in die erste Kurie gezogen worden, in die er hineingehörte und nicht die Aebte von Falkenau und Padis. Statt dessen war in Livland der Riß zwischen Orden und Episkopat ein so tiefer, daß jede dieser beiden Gewalten eine eigene Kurie auf dem Landtage bildete; in der ersten saß der Erzbischof mit den Stützen seines Regiments, die gleich ihm Landesherren waren, neben diesen die obgenannten Aebte.

Von der zweiten Kurie heißt es in unserer Urkunde: „Den nächsten Platz nahm der Herrmeister für sich und die Gebietiger und Brüder seines Ordens in Anspruch, mit denen er den zweiten Stand bildete und ein gemeinschaftliches Votum hatte."

Daß der Landesherr eines Territoriums mit seinen Räthen eine eigene Kurie bildet, während die übrigen zusammen nur eine Kurialstimme haben, ist wol überhaupt und nicht nur in der deutschen Reichsverfassung ohne Analogie, findet aber darin seine Erklärung, daß der Meister als Glied der ersten Kurie, in der die Bischöfe, durch das gemeinschaftliche Interesse verbunden, die Majorität hatten, ohne allen Einfluß gewesen wäre; damit wäre aber nur das Factum erklärt, daß der Meister eine ebenso viel geltende Stimme auf den Landtagen hatte, als der Erzbischof sammt allen den Bischöfen. Zur

Erklärung der ferneren Anomalie, den mächtigsten Landesherrn nicht unter seinen Standesgenossen, sondern in einer zweiten Kurie zu finden, dient dagegen der Umstand, daß der Meister ursprünglich Lehnsträger jedes der Bischöfe gewesen war; als solcher gehörte er in jedes einzelne Territorium und in der zweiten Curie war so ein Stand vertreten, der sich in jedem der bischöflichen Territorien wiederfand. Da aber seit dem 15. Jahrhundert von einem Lehnsverhältniß des Ordens zu den Bischöfen nicht mehr die Rede war, so behielt der Meister die alte Form nur bei, um dieselbe zur Entfaltung seiner Macht und Selbstständigkeit zu benutzen.

Die dritte Kurie bestand aus den Ritterschaften, denen sich die Stifts- und Ordensräthe anschlossen. Der Vasallen-Adel war im deutschen Reichstage ohne Vertretung und nur auf den Territorial-Landtagen activ betheiligt. Ueber die Art und Weise der Vertretung des Vasallenstandes auf den livländischen Landtagen gehen die Meinungen unserer Geschichtsforscher auseinander. Der bedeutendste derselben, F. G. v. Bunge, meint, die Vasallenschaften hätten sich, gleich den übrigen Ständen, mit der Absendung von Deputirten begnügt. „Es läßt sich nicht denken", meint der berühmte Forscher, „daß wenn alle Besitzlichen von der Ritterschaft zur Theilnahme berechtigt waren, nur so wenige erschienen wären". Dagegen ließe sich anführen, daß die Zahl der Vasallen in jener Periode überhaupt nie bedeutend war, ausgenommen in Harrien und Wierland. Ceumern in seinem Theatridium Livonicum berichtet aus dem Jahre 1555 von 5 erzstiftischen, 6 Dörptschen, 3 Oesel-Wieckschen, 2 kurischen und 4 Ordens-Schlössern, die an Vasallen vergeben waren. Sind diese Angaben richtig, so erklärt es sich ausreichend, daß wenn auch alle belehnten Vasallen den Landtag besuchten, deren Anzahl doch nur gering sein konnte. Aber noch andere Gründe sprechen dafür, daß alle ritterlichen Vasallen wenigstens auf vielen der Landtage gegenwärtig gewesen seien, so auffallend es auch zu sein scheint, daß z. B. der mächtige Orden an demselben Landtage, zu dem er nur seine Gebietiger sandte, seinen sämmtlichen Vasallen eine active Theilnahme gestattet haben sollte. Den ersten dieser Gründe führt Bunge selbst an. 1555 wurde beschlossen, daß die Landstände nur Deputirte schicken sollten, um die Kosten einer all-

gemeinen Versammlung zu ersparen; solche allgemeine Versammlungen müssen also früher stattgefunden haben. Ein anderer Grund für diese Annahme liegt vielleicht in dem Wortlaut des erwähnten Memorials: von dem „Adel des ganzen Livland“ hätte nicht wol die Rede sein können, wenn nur Deputirte von 5 Korporationen anwesend waren. Als feststehend kann indessen angesehen werden, daß gemäß einem Landtagsschlusse von 1555 von diesem Zeitpunkt ab bis zum Ende der Unabhängigkeitsperiode aus jedem Territorium sechs Vertreter, unter diesen je zwei Vertreter des Stifts- oder Ordenskapitels, zwei Stifts- oder Ordensräthe und zwei ritterschaftliche Vertreter in die dritte Landtagscurie abgesendet wurden.

Was die vierte und letzte Kurie anlangt, so bestand dieselbe nach Angabe unserer Quelle aus Vertretern der Städte Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narwa, Fellin und Kokenhusen, „die mit den übrigen Hauptleuten der Burgen (alii praefecti castellarum) gemeinsam votirten“.*) — Schon die Fassung dieser Angabe läßt die Zuverlässigkeit derselben zweifelhaft erscheinen; warum sind verschiedene der wichtigsten Städte (Mitau, Hapsal u. s. w.) übergangen, wer sind die „übrigen Burghauptleute“, welche mitgestimmt haben sollen und was hatten diese in der Städtekurie zu thun? Der fernere Umstand, daß in den erhalten gebliebenen Landtagsrecessen der kleineren Städte nirgend gedacht wird, während Riga, Dorpat und Reval regelmäßig genannt werden, trägt dazu bei, die Landstandschaft der kleinen livländischen Städte höchst zweifelhaft, die bezügliche Angabe unseres Memorials als frommen Wunsch erscheinen zu lassen. Aus diesen Gründen und angesichts der Thatsache, daß seitens der kleineren Städte in der Folgezeit nie ein Versuch zur Geltendmachung bezüglicher Ansprüche gemacht worden ist, muß angenommen werden, daß nur Riga, Reval und Dorpat, in späterer Zeit auch Pernau Landstandschaft besessen haben, daß aber auch diese Städte keinen selbstständigen Stand bildeten, sondern (gleich den zur ersten Kurie gezogenen Aebten von Falkenau und Padis) wegen ihrer faktischen Bedeutungen an den allgemeinen Berathungen Theil nahmen und mit den

*) Die Namen dieser „Bürgen“ sind nirgend genannt.

Vögten der größeren stiftischen und Ordens=Burgen gemeinsam stimmten.

Dieses Verhältniß ist von bleibender Bedeutung. Wegen der Analogie mit den deutschen Reichstagen hatten auch die livländischen Landtage eine städtische Kurie: weil der Bürgerstand aber nur in wenigen größeren Städten (später nur in Riga) mächtig war, und diese sich von dem übrigen Lande absonderten, so gebrach ihm Selbstständigkeits= und Einheitsgefühl, und er verlor alle selbstthätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, als die Staatsform sich änderte.

Von nur untergeordnetem Interesse kann es sein, zu erfahren, wo die verschiedenen Landtage abgehalten worden seien. Die Beantwortung dieser Frage bietet außerdem nur wenig Schwierigkeiten, da die Daten über Zeit und Ort meist den Recessen beigefügt sind; aus ihnen geht hervor, daß die Landtage weder zu gewissen Zeiten noch an bestimmten Orten abgehalten wurden. Wie sich aus den Recessen selbst ergiebt, wurden die Landtage an sehr verschiedenen Orten, meist aber in den Städten Wolmar und Walk, zuweilen auch in Riga abgehalten. Noch im 18. Jahrhundert beriefen sich die kleinen Städte auf ihr Recht und Herkommen, zuweilen auch bei sich den Landtag zu beherbergen. Die älteste bekannt gewordene Versammlung von Herren und Ständen war, wie bereits erwähnt, zu Dorpat abgehalten worden, wo später indeß nur selten, vielleicht nur 1481, dergleichen Versammlungen zu Stande kamen. Die Versammlung des Jahres 1383 (1385?) fand zu Wolmar statt und der „Schloßremter" dieser Stadt scheint auch später der am häufigsten benutzte Schauplatz der alten Landtagsverhandlungen gewesen zu sein, wenn auch die Bequemlichkeit der Lage, „mitten im Lande", in noch höherem Grade Walk vindicirt werden kann, das in gleicher Entfernung von Reval und Dünaburg, den beiden Polen des alten Livlands, lag; im 15. Jahrhundert sind auch in dieser Stadt, sowie in Pernau und Fellin Landtage abgehalten worden, ebenso in Wenden und Riga und auf einzelnen größeren Burgsitzen.

Die Thätigkeit dieser Versammlungen erstreckte sich auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens. Sie galt ebenso der Feststellung privatrechtlicher Satzungen wie die Aus=

gleichung von Streitigkeiten innerhalb der einzelnen Territorien und zwischen denselben. Diese gemeinschaftlichen Berathungen waren aus dem Bedürfniß und der Nothwendigkeit entstanden, die Territorien und ihre Herren durch Einigkeit und Beseitigung innerer Feindseligkeiten gegen äußere Angriffe zu kräftigen; schon 1304 hatten diese Gründe den größten Theil der Landesherren und ihrer Stände dazu vermocht, ein Schutz- und Trutzbündniß abzuschließen, dessen Absicht darauf ging, alle inneren Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, gegen die Nachbarn aber eine gemeinschaftliche Politik zu befolgen. Die Ausgleichung auseinandergehender Interessen und Feststellung einer Ordnung, in der sich die verschiedenen Territorien als Glieder eines Ganzen fühlen sollten, war und blieb der Hauptzweck und Haupt-Verhandlungsgegenstand der Landtagsverhandlungen. Der angedeutete Zweck wurde in Bezug auf die Landesherren nie ganz erreicht, auch nicht, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit die Stände der einzelnen Territorien schon hinreichend durchdrungen hatte. Die Kämpfe zwischen Erzbischof und Orden, zu denen noch häufige Differenzen dieser Rivalen mit der mächtigen Stadt Riga kamen, machten die Ausgleichung von Streitigkeiten zum immer wiederkehrenden Gegenstand der Berathungen der Landtage, die berufen werden mußten, sollte nicht von den streitenden Parteien zum Schwert gegriffen werden. Ebenso regelmäßig wurden diese Versammlungen einberufen, wenn die Partheien sich müde gekämpft hatten und das Bedürfniß nach friedlicher Ausgleichung ihrer Händel spürten. Um von vielen derartigen Beispielen einiger besonders hervorragender zu gedenken, sei des zwischen dem Ordensmeister Seibert von Sponheim und der Stadt Riga abgeschlossenen Vergleichs (1424) und der zahlreichen Beschwerden Erwähnung gethan, welche der Erzbischof Stodewescher auf den Landtagen von „Salze" (Salis?), Kirchholm und Versohn gegen diese Stadt vorbrachte. Ein besonderes Interesse bietet der 1477 zu Wolmar abgehaltene Landtag, zu dem Gesandte des Königs von Dänemark (Persberg und Peterssen) und die Canonici von Upsala und Stockholm gezogen wurden, um ein Schiedsgericht zu bilden. Die Thätigkeit der Landtage in dieser Beziehung offenbart sich unter

den verschiedensten Formen auf jeder Seite unserer alten Landesgeschichte. Als nächste Folge dieses friedlichen Einflusses der Landtage erscheint der auf denselben zu wiederholten Malen abgeschlossene Landfrieden, dessen Dauer gewöhnlich zehn Jahre betrug; die Aufrechterhaltung desselben war eine Sache aller Landesherren und wurde darum gleichfalls durch den Landtag überwacht.

Wenn sich das Verhältniß zwischen den Gliedern des livländischen Bundes zeitweilig besserte, so blieben die Landtage darum nicht aus, denn der Kreis der Verhandlungsgegenstände erweiterte sich nach andern Richtungen hin; um an einen, dem vorigen verwandten Zweig der Landtagsthätigkeit anzuknüpfen, erwähnen wir des wiederholentlich gefaßten Beschlusses, nur gemeinschaftlich auswärtige Kriege anzufangen (1457 und 1537) und zu führen; wurde dann ein gemeinschaftlicher Krieg beschlossen, so ordnete der Landtag auch die Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Territorien, bestimmte den Betrag der aufzubringenden Kriegsgelder, die von jedem Landesherrn zu stellende Truppenmasse u. s. w.

Aber nicht nur Streitigkeiten von öffentlichem Charakter wurden dem Landtage zur Schlichtung und Ausgleichung vorgelegt. Da alle Appellation außer Landes durch den Kirchholmer Vertrag (1452) und die Urkunde Kaiser Sigismunds (1424) unmöglich geworden war*), sich innerhalb der Territorien aber nur zwei Instanzen vorfanden (der vom Adel gewählte, von geschworenen Beisitzern umgebene Mannrichter und der Landesherr sammt seinem Rath), so kamen auch Privatstreitigkeiten an den Landtag als dritte und allendliche Instanz; indessen begnügte derselbe sich in der Regel damit, die landesherrlichen Urtheile zu bestätigen. An diese richterliche Befugniß knüpfte sich bald auch eine legislative und im 15. und 16. Jahrhundert begegnen wir einer Anzahl von Verwaltungs- und Polizeigesetzen, unter denen die Kleiderordnungen ihre regelmäßig wiederkehrende Rolle spielten.

Macht und Bedeutung der ritterlichen Vasallenschaften.

10. Zu einer continuirlichen gesetzgeberischen Thätigkeit der livländischen Landtage, wie sie von dem Bedürfniß gefordert

*) Eine Ausnahme fand für die Stadt Reval statt, von deren Rath nach Lübeck appellirt werden konnte.

wurden, konnte es wegen der Zerklüftung und Feindseligkeit der Landesherren wie der Stände indessen ebenso wenig kommen, wie zur Begründung consolidirter Zustände innerhalb der einzelnen Territorien. Auch der Zusammenhang zwischen den Städten blieb ein loser, obgleich die größeren derselben in dem Hansebunde, dem sie angehörten, einen gemeinsamen Mittelpunkt besaßen. Nur in einem Stande lebte ein starkes Gefühl für die Gemeinsamkeit seiner Interessen: die adligen Vasallenschaften aller fünf Territorien strebten, ohne Rücksicht auf die Zerfahrenheit ihrer Landesherrn, einem gemeinsamen Ziele zu. Sie wollten sich möglichste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erringen, wie er dem Vasallenstande von Harrien und Wierland (Estland) zu Theil geworden, dem die schwachen dänischen Könige eine Ausnahme-Stellung verliehen hatten, die unter den Hoch- und Landmeistern an Macht und Ausdehnung noch gewachsen war. Auf dieses Ziel arbeiteten sie bald mit gemeinsamen Kräften hin und wenn sie es auch nicht gemeinschaftlich, sondern eine nach der andern errangen und erzwangen, so war doch eine Privilegiengemeinschaft aller livländischen Ritterschaften das schließliche Resultat. Während die Landesherren in blutigen Fehden lagen und sich gegenseitig schwächten, wuchsen ihre Vasallenschaften an Macht und was noch wichtiger war — an Einigkeit. Ihrer Theilnahme an den Landtagen und der wichtigen Rolle, die sie auf denselben spielten, ist bereits gedacht worden; die Berathungen in der dritten Landtagskurie gaben die Anknüpfungspunkte zu einem engeren Aneinanderschluß; neben den allgemeinen Landesangelegenheiten kamen in der dritten Kurie auch specielle Adelsangelegenheiten zur Sprache, und das gemeinsame Interesse der Ritterschaft als solches wurde gewahrt. Innerhalb der einzelnen Territorien fanden seit der ältesten Zeit, wenn auch nicht regelmäßig, so doch sehr häufig Vasallen-Versammlungen zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten statt, welche durch die erwählten Hauptleute der Ritterschaften geleitet wurden. Bald ging man aber einen Schritt weiter. Das Bedürfniß nach gemeinsamem, planmäßigem Handeln veranlaßte die Vasallenschaften, sich auch außerhalb des Landtags zu allgemeinen Adelstagen (Verschreibungen) zu versammeln

und auf diesen die den Ritterschaften aller Territorien gemeinsamen Interessen gemeinsam zu berathen. Von zweien solcher Verschreibungen, welche „am Donnerstage nach Lätare Anno 1453“ und am „Donnerstage vor St. Johannis-Baptisti Anno 1482“ abgehalten worden, sind die Recesse erhalten geblieben. Ob die Vasallenschaft des Ordens an diesen Tagen Theil als einheitliche Korporation genommen, ist nach den Urkunden zweifelhaft, da in demselben nur von Deputirten zweier dem Orden gehörigen Gebiete, Wenden und Oberpahlen, die Rede ist. Im Uebrigen bezeugen die über diese Versammlungen geführten Recesse, daß die Vasallenschaften sich schon im 15. Jahrhundert mächtig genug fühlten, um durch ihre Vertreter Beschlüsse fassen zu lassen, die sich auf das gesammte Land bezogen und ins Besondere die unbedingte Abhängigkeit der hörigen Letten und Esten von ihren Herren anstrebten und erreichten. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts waren diese letzteren ausnahmslos zu Leibeigenen geworden, über welche ihre Herren unbeschränkt walteten, wenn das Maaß bäuerlicher Lasten gleich gewohnheitsmäßig geregelt und die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen an die Zuziehung benachbarter Mannen gebunden war.

Die Rigasche Stadtverfassung und die Städte.

Ein von den Einflüssen der Vasallenschaften unabhängiges Leben hatte sich unterdessen in den Städten entwickelt, deren Zahl und Bedeutung um die Mitte des 16. Jahrhunderts bedeutender war, als zu irgend einer anderen früheren oder späteren Zeit. Daß sich in Riga auf Grund des hamburgischen, in Reval auf Grund des lübischen Stadtrechts ein besonderes Rechtsleben entwickelt hatte und daß die in diesen Städten recipirten Privatrechte auf die übrigen Städte ausgedehnt wurden, ist bereits oben angedeutet worden. — Die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der livländischen Städte waren denen der deutschen Reichsstädte nachgebildet und nahmen eine diesen Mustern analoge Entwickelung. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts waltete über Riga ein aus 12 ritterbürtigen Mitgliedern gewählter Rath, der sich selbst ergänzte, volle weltliche Gerichtsbarkeit, das Fehde- und Münzrecht besaß und sich der Herrschaft über ausgedehnte ländliche Besitzungen, namentlich im heutigen Kurland, erfreute. Die im 14. Jahrhundert gegründeten Korporationen der ver-

heiratheten und unverheiratheten Kaufleute (Schwarzhäupter) und der Handwerker besaßen ursprünglich keine Theilnahme an den auf den Rath und die ritterbürtigen Geschlechter beschränkten obrigkeitlichen Befugnissen. Aus der Mitte des Raths wurden alljährlich die beiden Burgemeister, die Kämmerer und der Vogt gewählt, welche die obrigkeitlichen Befugnisse unter sich vertheilten. Der Vogt (den ursprünglich die ganze Bürgerschaft gewählt hatte und den der Erzbischof bestätigte) besaß die sämmtlichen richterlichen Befugnisse, die er im Vereine mit zwei als Beisitzer zugezogenen Rathmännern ausübte.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts errangen die bürgerlichen Korporationen allmälig eine wachsende Theilnahme an dem städtischen Regimente; zunächst wurde durchgesetzt, daß der sich selbst ergänzende Rath seine Mitglieder nicht mehr ausschließlich aus den ritterbürtigen Geschlechtern, sondern aus den Kaufleuten wählte; in der Folge mußte der Rath, bevor er Beschlüsse von außergewöhnlicher Wichtigkeit traf, Kontributionen ausschrieb, Bündnisse abschloß, Fehden ansagte u. s. w. die Zustimmung der Gilden einholen, eine Uebung, aus welcher sich im Laufe der Zeit ein vollständiges Steuerbewilligungsrecht derselben herausbildete. Nicht selten kam es zwischen dem Rath und den Gilden zu erbitterten Streitigkeiten, welche das Einschreiten und die schiedsrichterliche Entscheidung der Erzbischöfe, später der Ordensmeister nothwendig machten. — Volles Bürgerrecht erhielten ausschließlich Deutsche, die einer der genannten Korporationen zutraten, während Fremde und Nichtgildische von der Theilnahme an den politischen Befugnissen ausgeschlossen blieben.

Aehnlich wie in Riga entwickelten sich die städtischen Einrichtungen Revals, das auf den Norden des Landes analoge Einflüsse übte, wie Riga auf den Süden; für die übrigen Städte waren die Verhältnisse dieser beiden Vororte maßgebend. Außer diesen beiden Städten gehörten auch Dorpat und Pernau dem Hansebunde an, zu dessen ältesten Mitgliedern sie zählten. Obgleich in den Urkunden dieses mächtigen Städtebundes auch von der Zugehörigkeit der „sonstigen" livländischen Städte die Rede ist, ist eine direkte Theilnahme derselben an den Hanseangelegenheiten nicht nachzuweisen.

B. Livland unter polnischer Herrschaft.

Auflösung des livländischen Föderativstaates.

11. Mit dem Jahre 1558 begannen die alten livländischen Zustände, nachdem sie vier Jahrhunderte lang bestanden, zusammenzustürzen. „Die frühere symbolisch-mystische Einheit des Föderativ-Staats, welche die reell-sittliche ersetzt hatte, war seit der Reformation dahin, die geforderte nächste Stufe, die gemeinsame Monarchie auf Grundlage umfassender Säcularisationen, blieb aus.“ Bei dem ersten gewaltsamen Stoß von Außen verwandelte der alte Staatsbau sich in einen ohnmächtigen Trümmerhaufen. Nur in dem südlichsten Theil des livländischen Staatsgebiets ließ das von Preußen gegebene Beispiel sich nachahmen, Liv- und Estland wurden ihren Nachbarn zur Beute.

Die äußere Veranlassung zur Auflösung der alten Verhältnisse war der Ablauf des von Plettenberg mit den Russen geschlossenen Friedens. Durch die lange Friedensperiode üppig und sorglos geworden, hatten die Livländer weder ihre dem Zaren gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfüllt, noch die Vertheidigung des Landes irgend vorbereitet. Von dem Feldherrn Iwans IV., dem Fürsten Kurbsky, geführt, brachen im Jahre 1558 tatarische Söldnerhorden in Livland ein, vernichteten in der furchtbaren Schlacht bei Ermis die Macht des Ordens, nahmen Dorpat ein, führten den Bischof dieser Stadt gefangen mit sich fort und ergossen sich verheerend über das flache Land. Binnen wenigen Wochen war das gesammte nördliche und mittlere Livland in einen Trümmerhaufen verwandelt, Städte und Dörfer vom Erdboden verschwunden, tausende von Menschen erschlagen oder in harte Kriegsgefangenschaft abgeführt; die Bevölkerungsziffer, welche Livland vor dieser Katastrophe besessen, ist in der Folge nie wieder erreicht worden. Die Fürsten des Landes standen in trostloser Rathlosigkeit da; da an eine Rettung desselben nicht zu denken war, suchte jeder von ihnen nur noch den eigenen Vortheil. Johann von Mönnichhausen, Bischof von Oesel und von Kurland, und Moritz Wrangell, Bischof von Reval, verkauften ihre Besitzungen dem Herzog Magnus von Holstein, Bruder des Dänenkönigs Friedrichs II., der sich unter russischen Schutz stellte und den Titel eines „Königs von Livland“

annahm, ohne seine Herrschaft auch nur vorübergehend behaupten zu können. Da der Herzog dem durch die Russen hart bedrängten Estland keine Hilfe leisten konnte, unterwarf Reval (in der Folge auch die Ritterschaft) sich am 4. Juni 1561 dem Könige Erich XIV. von Schweden.

Unterwerfung Estlands unter das schwedische Scepter (4. Juni 1561) und Livlands unter Polen (28. Novbr. 1562).

Diese Unterwerfung Estlands unter das schwedische Scepter gab das Signal zu vollständiger Auflösung des livländischen Staatenbundes. Das deutsche Reich konnte wegen der Türkennoth, in welcher es sich befand, den Livländern nicht zu Hilfe kommen, ein directer Nothruf des Meisters an den Kaiser Ferdinand hatte keine weitere Folge, als daß dieser einen „Hatschier" nach Moskau sandte und dem Zaren zum Frieden reden ließ. Jetzt wandte Gotthard Kettler, der letzte Ordensmeister (der schon als Comthur mit dem Fürsten Radziwill Verbindungen angeknüpft, im Septbr. 1559 gegen ein Darlehen von 16,000 Gulden einen Theil der Ordensbesitzungen der Krone Polen verpfändet hatte) sich hilfesuchend an den König von Polen und Großfürsten von Litthauen, Sigismund August. Am 28. November 1562 kamen zu Wilna zwei Verträge zu Stande, deren erster (das Privilegium Sigismundi Augusti) die Bedingungen feststellte, unter welchen das südliche Livland (der Dörptsche und und der Pernausche Kreis blieben bis zum Jahre 1581 in russischen Händen) sich dem Könige von Polen unterwarfen, während der zweite (die Provisio ducalis) die Rechtsverhältnisse des in ein polnisches Lehnsherzogthum verwandelten Kurland ordnete. Der Orden löste sich auf, seine Mitglieder traten in die Zahl der adligen Vasallen, das zum Ordensgebiet gehörige, nördlich von der Düna belegene Land erkannte den König von Polen als seinen Herrn an; dasselbe galt (nach dem am 4. Februar 1563 erfolgten Tode des letzten Rigaschen Erzbischofs, Wilhelm von Brandenburg) von dem ehemaligen Erzstift mit Ausschluß der Stadt Riga, welche ihre Unabhängigkeit noch neunzehn Jahre lang zu behaupten wußte. Kurland wurde nach dem Muster des benachbarten Preußen polnisches Lehensherzogthum und erhielt den Ordensmeister Gotthard Kettler zu seinem Landesherrn; der neue Herzog wurde außerdem zum Administrator der Provinz Livland ernannt, welche Würde er indessen nur bis zum Jahre 1566 zu behaupten vermochte.

Das Privilegium König Sigismund August's.

12. Obgleich der durch die Verträge vom 28. November 1561 für Livland geschaffene Rechtszustand von nur kurzer Dauer war, die Polen ihren durch Erlaß des Privilegium Sigismundi Augusti übernommenen Verpflichtungen nie gehörig nachkamen und schon das im Jahre 1566 erlassene sogen. Unionsdiplom an der eben erst geschaffenen Ordnung rüttelte, ist der zwischen Sigismund August und Gotthard Kettler abgeschlossene Vertrag für Livland von großer und bleibender Bedeutung gewesen. Er hat für die gesammte Folgezeit die Rechtsgrundlage des livländischen Landesstaats gebildet und ist von sämmtlichen schwedischen und russischen Beherrschern dieses Landes ihrem Hauptinhalt nach bestätigt worden. — Der Inhalt dieser wichtigen Urkunde ist der Hauptsache nach folgender:*)

Im Eingang berichtet der König, wie der Ordensmeister und der Erzbischof sich zu Folge der über sie hereingebrochenen Kriegsbedrängnisse, dem von Preußen gegegebenen Beispiel gefolgt seien und sich mit Zustimmung ihrer Stände seinem Scepter unterworfen hätten, wogegen er (der König) sich verpflichtet habe, die Rechte, Freiheiten und Privilegien dieser Provinz ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Unter andern Ständen hätten auch der gesammte Ritterstand der Provinz Livland durch ihre Bevollmächtigten gewisse Artikel zur Confirmation unterlegt, deren Inhalt folgender sei:

I. Die Ritterschaft bittet: daß unangetastet und unverletzlich gelassen werde die Religion, welche sie nach den evangelischen und apostolischen Schriften der reinen Kirche, nach den Beschlüssen der nicänischen Kirchenversammlung und nach der augsburgischen Confession bisher bewahrt habe, und daß sie niemals durch irgend ein Gebot, Censurspruch, oder Hinzusatzung einer geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit, darin bedruckt oder beunruhigt werde; widrigenfalls sie sich vorbehalte, nach der Regel der heiligen Schrift, welche will, daß man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen, ihre Religion und die gewohnten Kirchengebräuche aufrecht zu erhalten, und

*) Vrgl.: „Die Livländischen Landesprivilegien und deren Confirmation" (Leipzig 1841).

aus keinem Grunde davon im Geringsten abzuweichen. Dagegen sollen Irrthümer und Teufelswerk nur durch evangelische und apostolische Doctores, nach dem Inhalte der reinen augsburgischen Confession beseitigt werden.

II. Demnächst sollen die Kirchen durch königliche Freigebigkeit erhalten, wiederhergestellt, und die denselben etwa entzogenen Güter wiedergegeben und ersetzt werden; dazu auch evangelische Prediger angestellt werden.

III. Hospitäler und Armenhäuser sollen wiederhergestellt und auf königliche Kosten nach Bedürfniß neu errichtet; aus den Nonnenklöstern sollen für Wittwen und Waisen Stiftungen, ohne Rücksicht auf die geringe Zahl der Bedürftigen oder den Vortheil der Vorsteher, sondern zum allgemeinen Besten eingerichtet werden. Auf gleiche Weise sind auch die Mönchsklöster zur Aufnahme mittelloser Greise und zu Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend umzugestalten, damit aus ihnen wohl unterrichtete Kirchen- und Staatsbeamte hervorgehen können.

IV. Da nichts das gemeine Wesen so sehr erschüttern kann, als Veränderung der Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, so haben Ew. K. M. schon im Voraus durch den Fürsten Nic. Radziwil die schriftliche Versicherung ertheilt, daß die Provinz und alle Stände bei deutscher Obrigkeit und eigenem deutschen Rechte erhalten werden solle. Ueberdieß aber wird gebeten, daß, zur Abfassung eines eigenen Provinzialrechtes aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefällten Urtheilen, im Rechte Wohlbewanderte durch den König erwählt werden, welche den von ihnen abgefaßten Entwurf, nach Beistimmung der gemeinsamen Stände Livlands, dem Könige zur Anerkennung, Bestätigung und Bekanntmachung unterlegen.

V. Nur Eingeborenen und Wohlbesitzlichen sind Würden, Aemter und Hauptmannschaften, gleich wie in Preußen, zu übertragen.

VI. Wiewohl das Mittel der Appellation an den königlichen Thron ein Hoheitsrecht ist, so wär es wünschenswerth und wird gebeten, daß um der Bequemlichkeit willen ein höchster Gerichtshof für ganz Livland in Riga durch von der Ritterschaft aus Eingeborenen zu erwählende, vom

Könige aber zu bestätigende Richter gebildet werde, von dem nur in sehr wichtigen Sachen an den König unmittelbar, bei Strafe der frivole appellantes, gegangen werden dürfe.

VII. Die Eingesessenen erhalten das Recht, Gesammthandsverträge (Erbverbrüderungen) zu errichten, wie überhaupt ungehinderter Disposition über ihre Besitzungen.

VIII. Verloren gegangene Urkunden und Schuldschriften, deren Vorhandengewesensein erwiesen wird, sollen wiederhergestellt werden.

IX. Der eingesessene Adel erhält alle Freiheiten und Vorrechte, welche die polnischen Barone und Edelleute genießen, gleich den preußischen,

X. auch das Erbfolgerecht in gerader und Seitenlinie, auf männliche und weibliche Anverwandte.

XI. Der König übernimmt, die Livländer bei dem römischen Kaiser und dem deutschen Reiche so zu vertreten, daß ihnen wegen ihrer nothgedrungenen Unterwerfung unter eine fremde Krone kein Vorwurf oder üble Nachrede werde.

XII. Der König wird mit den vereinten Kräften des Reiches Polen und der übrigen Herrschaften die Provinz gegen die Russen und andere auswärtige Feinde schützen, und den Krieg in Feindesland hinüberspielen.

XIII. Erhaltung und Regulirung der Grenzen der Grundstücke nach dem althergebrachten Hakenmaaße, welches genau bestimmt wird.

XIV. Freier Durchzug durch alle polnischen Herrschaften ohne Zoll und Steuern, mit Ausnahme der Kaufleute.

XV. Wiederherstellung der alten Land- und gemeinsamen Straßen und Sperrung der nicht hergebrachten.

XVI. Die Kriegsgefangenen sollen ausgelöst werden.

XVII. Der Adel soll wegen der mangelhaften Kriegsleistungen entschuldigt sein, die nicht nach dem frühern, sondern nach dem jetzigen kläglichen Zustande abzumessen seien. Bei Gebrauch mehrer Streitkräfte soll aber jetzt und in Zukunft Sold gezahlt werden.

XVIII. Kein Fürst, keine Behörde darf ohne richterliche Entscheidung nach vorgängigem ordentlichen Proceß adelige oder andere Einwohner ihres Vermögens u. s. w. be-

rauben, sondern jeder soll sein Recht vor dem ordentlichen Gerichte oder Landtage betreiben.

XIX. Gewaltthat, Wegelagerung, Entführung und Schändung von Frauen und Jungfrauen soll mit dem Tode bestraft werden.

XX. Fremde Kaufleute sollen verhindert werden, zum Nachtheil des Adels und der Städte mit Korn, Hopfen, Fellen und dergleichen auf dem Lande Verkäuferei zu treiben.

XXI. Der Adel werde bei der Freiheit in Jagd- und Waldbenutzung jeder Art, des Wild- und Waldwerks, der Bienenstöcke und Honigweide u. s. w. nach alter Rechtsgewohnheit, auch bei der freien Bierbrauerei und Schenkung ohne Behinderung und Bedruck durch Abgaben gelassen; und sollen deshalb die Beamten sich keine Erpressung hierin erlauben; Steuern und Zölle sollen unter Mitwirkung der Stände festgestellt und ausgeschrieben werden.

XXII. Restitution entlaufener Leibeigener nach alter Gewohnheit.

XXIII. Die Bauern sollen wie bisher zu keinen andern, als ihrer Herrschaft Diensten verwendet werden.

XXIV. Aufsicht gegen Räuber und Diebe.

XXV. Rechtliche Urtheile und Transacte werden aufrecht erhalten.

XXVI. Dem livländischen Adel soll gleich dem des Herzogthums Estland die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über seine Bauern concedirt werden.

XXVII. Die Münze soll nach polnisch-litthauischem Fuß bestimmt sein und beide gleichen Umlauf haben.

Am Schlusse bestätigt der König für alle Zukunft und zur ewigen Festigkeit die vorgenannten Artikel und Bitten in allen ihren Klauseln, Punkten und Bedingungen.

Die ewige Union Livlands mit Litthauen.

13. Sigismund August, dem die Livländer sich im Jahre 1561 unterworfen hatten, war zugleich Großfürst von Litthauen und König von Polen und als solcher lebhaft darauf bedacht, sein Großfürstenthum möglichst rasch und vollständig zu polonisiren und beide Staaten so eng wie möglich mit einander zu verbinden. Noch in Mitten der ununterbrochen weiter geführten,

großen Theils auf livländischem Boden ausgefochtenen Kämpfe mit Schweden und Rußland, veranlaßte er das an den Folgen von Pest und Hungersnoth schwer darniederliegende Land, als eigenes „Herzogthum Livland" mit dem Großfürstenthum Litthauen eine „ewige Union" einzugehen; Litthauen aber wurde im August 1569 mit Polen vereinigt und Livland somit (unter Vorbehalt seiner Rechte und Privilegien) zu einer Provinz dieses Staates.

Die durch das Unionsdiplom von 1566 für Livland vereinbarte Landesverfassung, die 16 Jahr lang zu Recht bestand, war in ihren Grundzügen folgende:

Das Land zerfiel in vier Kreise: Riga, Wenden, Dünaburg und Treyden; an der Spitze jedes dieser Kreise stand ein königlicher Senator, der aber geborener Livländer sein mußte. Das ganze Land wurde von einem königlichen Administrator regiert, bei dessen Wahl (er sollte wo möglich Livländer von Geburt, in jedem Fall aber ein des Deutschen kundiger von den Ständen approbirter Litthauer sein) Livland ein Votum consultativum hatte. Die vier Senatoren und vom Adel gewählte Deputirten sollten auf den mit Litthauen gemeinschaftlich abzuhaltenden Conventen und Landtagen Sitz und Stimme haben. Für jeden der vier Kreise bestand ein Landgericht (judicium terrestre), von dessen Entscheidung noch eine Appellation an den höheren Gerichtshof, der aus den Senatoren und dem Administrator bestand, möglich war; der Adel Kurlands hatte sich schon 1561 die Möglichkeit einer Appellation „von ihrem Fürsten" an den Landtag vorbehalten. — Obgleich die Urkunde, welche diese Bestimmungen traf, bezüglich der Erhaltung des lutherischen Glaubens, der deutschen Sprache und des angestammten Rechts eine ganze Reihe bündig formulirter Versprechungen enthielt, u. A. die Ausschließung aller nicht lutherischen Prediger und Kirchendiener und die Errichtung von Kirchenschulen verhieß, so hatte die Vereinigung Livlands mit Litthauen doch zunächst die Folge, daß der Einfluß des polnisch-litthauischen Elements auf Unkosten des deutschen zunahm und daß das Selbstbestimmungsrecht des Landes beeinträchtigt wurde. Obgleich das Ständewesen wegen des Wegfalls der bis dazu maßgebend gewesenen geistlichen Corporationen einer vollständigen Umgestaltung bedurfte, enthielt

das Unionsdiplom keine einzige die Landesvertretung regelnde Bestimmung; die Vorschrift, daß livländische Deputirte als Vertreter der Rechte ihres Landes in der litthauischen Ständeversammlung Sitz und Stimme haben sollten, ließ sogar auf die Absicht schließen, jede selbstständige Regelung der livländischen Landesangelegenheiten in Wegfall zu bringen. Noch erheblicher fiel ins Gewicht, daß Kettlers Nachfolger in der Administration kein Einheimischer, sondern ein litthauischer Magnat Chodkiewicz war und daß der König diesen seinen Vertrauensmann mit den ausgedehntesten Vollmachten, u. A. mit dem Rechte über Leben und Tod ausstattete. Als drei Jahre später die Vereinigung Litthauens mit Polen durch den Lubliner Reichstag ausgesprochen und vollzogen wurde, traten die absolutistischen Tendenzen des Königs noch deutlicher hervor; die Livländer mußten sich mit einer vom 6. August 1569 datirten königlichen Caution für Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten und mit dem Versprechen künftiger ausdrücklicher Bestätigung derselben begnügen. — Ein unheilvolles Geschick wollte, daß die Vereinigung Polens und Litthauens die letzte Regierungshandlung des immerhin wohlmeinenden Sigismund August war, und daß der Nachfolger dieses Fürsten, Stephan Bathory, ein katholischer Fanatiker und entschiedener Feind des „Transmariner“ war, die er am liebsten über das Meer gejagt hätte, daher sie gekommen.

König Stephan Bathory.

14. Stephan Bathorys Thronbesteigung war der Verlauf einer ganzen Periode schweren Ungemachs, das über das unglückliche Land hereinbrechen sollte. Wohl kam im Jahre 1562 der lang ersehnte Frieden mit den Russen (abgeschlossen zu Zopolje) zu Stande und wurden Riga und die bis dazu in russischen Händen gebliebenen nördlichen Kreise wieder mit dem südlichen Livland vereinigt — der erste Gebrauch, den König Stephan von der ihm verstatteten größeren Freiheit des Handels machte, war aber ein Vertragsbruch der schmählichsten Art. Unmittelbar nach Verkündigung des Friedens erschienen drei königliche Erlasse, welche auf nichts Geringeres als die Katholisirung Livlands abzielten. In dem ersten derselben wurde der eben erst in Besitz genommenen Stadt Dorpat angekündigt, daß sie verbunden sei, künftig auch Glieder der katholischen Kirche zuzulassen; denn indem der König die

Ausübung der Augsburger Confession erlaubt habe, sei damit die katholische Kirche nicht ausgeschlossen worden. — Ein zweites königliches Rescript verordnete die Errichtung eines römischen Bisthums zu Wenden mit den Worten: daß, obwohl Livland früher mehre Stifter gehabt habe, jetzt, nach der Zersplitterung der Lande, für diesen Theil ein einziges genüge, um die Absicht zu erreichen, den in dem Lande ausgelöschten katholischen Glauben wiederherzustellen; der Bischof wurde mit reichen Gütern dotirt, mit einem glänzenden Hofstaate umgeben und mit allen Rechten, Immunitäten und Privilegien begabt, die seine Standesgenossen in Polen nach Gesetz und Gewohnheit genossen. — Die dritte Urkunde enthielt eine Aufforderung an alle auswärtigen Katholiken, zu besserem Gedeihen der Kirche nach Livland zu ziehen, mit dem Versprechen besonderer Vorrechte. Zugleich wurde, um der Sache einen noch rascheren Fortgang zu verschaffen, ein Jesuiten-Collegium mit der der Stadt Riga gewaltsam entrissenen Jacobi-Kirche verbunden. — Diesen Verordnungen folgte 1583 eine von dem neuen Statthalter Radziwill dem Landtage vorgelegte Proposition, dahin lautend, daß sämmtliche unter der vorigen Regierung geschehene Belehnungen und Verpfändungen einer Revision unterzogen (d. h. in neue polnische Hände gelegt) und die festen Schlösser des Adels geschleift werden sollten. — Deutlicher ließ sich überhaupt nicht aussprechen, daß die vollständige Ausrottung deutsch-protestantischen Wesens das Ziel der livländischen Politik Stephan Bathorys sei.

Die Verfassung vom 4. December 1582.

15. Sowohl die Mängel und Lücken der durch das Unionsdiplom 1566 statuirten Verfassungseinrichtungen, wie die auf eine beschleunigte Polonisirung Livlands gerichteten Absichten der Regierung führten dazu, daß König Stephan im Jahre 1582 in Warschau ein neues Verfassungsgesetz für Livland gab (die Constitutiones Livoniae vom 4. December).

An der Spitze der Provinz (so verordnete das neue Gesetz) stand der Administrator, ihm zur Seite ein Quaestor Provincialis für die Finanzangelegenheiten; Livland zerfiel nach der neuen Bestimmung in die drei Präsidentschaften Wenden, Dorpat und Pernau, von denen jede unter einem Präses steht, der der Chef für Civil- und Militärangelegenheiten ist; ihm zur Seite stehen ein Subcollector (für Finanz-

angelegenheiten, analog dem Q. Pr.) ein Succamerarius (zur Regulirung von Grenzen) und ein Vexillifer (Fahnenträger). Jede Präsidentschaft zerfällt in mehrere Starosteien (Capitaneatus), von denen jede unter einem Capitaneus (Starost) steht, der Pole, Litthauer oder Livländer sein konnte. An die Stelle der früheren vier Landgerichte sind drei getreten, die schon bestimmte Juridiken halten; die Appellation findet an einen „Gerichts-Landtag," Conventus judicalis, von eigenthümlicher Zusammensetzung statt; anders zusammengesetzte Landtage sollten für die öffentlichen Bedürfnisse (conventus necessitatis publicae causa) abgehalten, und von Deputirten aus den einzelnen Praesidiatus besucht werden. Die wichtigste Einrichtung des neuen Gesetzes aber war die oben erwähnte Gründung eines katholischen Bisthums sammt Kapitel in Wenden.

Vergleicht man diese Constitutiones Livoniae mit dem Verfassungsentwurf in dem Unionsdiplom, so fällt schon die Verschiedenheit des Tons in der Sprache König Stephan's mit der Sigismund Augusts auf — es sind die im ersten Actenstücke stipulirten Privilegien im zweiten fast alle aufgehoben oder umgangen. §. 7 des Unions-Diploms versprach keinerlei Aenderungen in kirchlichen Angelegenheiten vorzunehmen, die Const. I. decretirt die Gründung eines katholischen Bisthums; die herrschende Confession in Livland ist nach dem Diplom die lutherische, die Constitutiones nennen die Lutheraner in ihrem eignen Lande Dissidenten; §. 18 des Unions-Diploms gab den Livländern ein votum Consultativum bei der Wahl des Administrators; §. 9 verlangte von den Senatoren (an deren Stelle jetzt die Praesides getreten waren), daß sie das livländische Indigenat haben und versprach, daß alle Beamte in Livland Deutsche sein sollten; von all diesen Privilegien ist in den Constitutiones nicht mehr die Rede und es haben die Polen und Litthauer vielmehr gleiche Ansprüche bei Besetzung der wichtigen Starosteien, wie die eingebornen Livländer.

Aber es sollten noch größere Beeinträchtigungen folgen; eine Modification der Verfassung von 1582 trat schon wenige Jahre nach Erlaß derselben durch die sogenannte Ordinatio Livoniae I. im Jahre 1589 in Kraft. Drei Punkte derselben wurden als besonders verletzend in der Rede (oratio

Livoniae supplicantis) der livländischen Deputirten auf dem Reichstage zu Warschau 1597 und 1598 hervorgehoben:

Die Vertheilung der Starosteien unter lauter Polen und Litthauern, die Einführung des sächsischen oder Magdeburger Rechts, „weil es in Livland bisher gar kein Recht gegeben habe“ (die §§. 9 des Unions-Diploms, §. 4 des Privileg. S. A. II. und der Provisio Ducalis hatten die Geltung des Provinzial-Rechts festgestellt) und die Aufhebung aller, seit den Zeiten des Erzbischofs Wilhelm gemachten Schenkungen.

Die Verfassung vom 1598.

Die unaufhörlich an den Reichstag gerichteten Beschwerden der Livländer hatten aber nur zur Folge, daß 1598 eine Ordinatio Livoniae II. erlassen wurde, in der zwar die Einführung des fremden Rechts nicht mehr vorgeschrieben war, die aber sonst folgende Ordnung der Dinge festsetzte: Die Präsidenten wurden nach polnischem Muster durch drei Palatine (Wojewoden) ersetzt; denselben zur Seite standen drei Castellane (ein polnischer, ein litthauischer und ein livländischer), die die Anführer im Kriege sein sollten; die 26 Starosteien blieben beibehalten und wie die ordinatio sagte, wollte der König nichts dagegen haben, wenn dieselben zum Theil auch verdienten Livländern verliehen würden. Die Landgerichte sollten aus Personen aller drei Nationen zusammengesetzt werden; der Bischof zu Wenden solle in den Besitz aller früheren bischöflichen (Vogtey-?) Güter gesetzt werden. Mit den Landtagen solle es wie zu Zeiten König Stephans gehalten werden, zwei Gesandte aus jeder der drei Nationen (Livländer, Litthauer und Polen), die Livland bewohnten, sollten diese Provinz auf dem polnisch-litthauischen Reichstage vertreten.

Seit dem Jahre 1600 trat wenigstens zeitweilig an die Stelle des Conventus judicialis ein Tribunal, das (nach polnischem Muster) aus je 5 Deputirten jedes Palatinats unter Vorsitz des Administrators in allen streitigen Angelegenheiten und denen, die das Kron-Interesse betrafen; gleichzeitig erhielten die 5 größten und befestigsten Städte Schloß- oder Starostei-Gerichte, die sich bis in die schwedische Zeit erhielten und die ersten Instanzen für Criminal- und Polizeisachen abgeben sollten.

Die Ordinatio Livoniae II. versprach endlich, daß eine Commission (Leo Sapieha und Erzbischof Solikowsky waren

die Häupter derselben) unter Zuziehung von Adelsdeputirten ein livländisches Landrecht zusammenstellen und dem Könige zur Bestätigung vorlegen sollte; diese Commission übertrug die Arbeit im Jahre 1599 dem Dr. David Hilchen, einem ihrer Glieder, der einen Entwurf zu Stande brachte, der aber nie bestätigt wurde und auch nie in den Druck gekommen ist.

Die livländischen Landtage der polnischen Zeit.

16. Daß die zahlreichen und tief einschneidenden Veränderungen, welche das öffentliche Leben unseres Landes von 1561 bis 1598 erfuhr, auf die Stände und Landtagsverfassung Livlands von nachhaltigstem Einfluß sein mußten, versteht sich von selbst. Zufolge der Säcularisationen von 1562 und 1566, der Unterwerfung Estlands an Schweden, die Gründung und Abtrennung des Herzogthums Kurland war der livländische Landtag naturgemäß ein anderer geworden; die erste und zweite Kurie desselben hörten auf, weil ihre Mitglieder wegfielen, in der dritten Kurie gab es keine Vertreter von Harrien, Wierland und Kurland mehr, aus der vierten Kurie waren die Vertreter Revals verschwunden — bis 1582 auch die Dorpats und Pernau's, da diese Städte bis zu den genannten Jahren in den Händen der Russen waren.

Die Ordens- und Domherren waren nach Aufhebung ihrer resp. Corporationen zum Theil nach Deutschland ausgewandert, was ursprünglich auch Kettler für seine Person beabsichtigt hatte. Zum größten Theil aber waren sie in den weltlichen Adel Livlands übergegangen, der, schon in der vorhergehenden Periode mächtig und einflußreich, jetzt alle öffentlichen Angelegenheiten in seine Hände bekam.

Uebrigens fand von 1562 bis zu der Vereinigung Livlands mit Litthauen nur ein Landtag statt, der vom Jahre 1566, auf dem diese Vereinigung beschlossen wurde. Auf demselben übergab Herzog Gotthard, der bisherige Administrator, dem neuen Statthalter Radziwill die Regierung. Auf den späteren Landtagen erschien Kettler nur ausnahmsweise.

Nachdem Dorpat und Pernau wieder den Russen abgenommen worden waren, erschienen, wie erwähnt, im Jahre 1582 die Constitutionen König Stephan Bathory's, durch die auch die Landtagsverfassung auf eine neue Basis gestellt

wurde. Die Constitutionen unterscheiden wie wir wissen zwei Arten von Landtagen: Die „Gerichts-Landtage“ *) und die „wegen des gemeinen Nutzens abgehaltenen Convente“. Ob diese letzteren Deputirtenversammlungen waren, ob sie von sämmtlichen oder den meisten ritterschaftlichen Vasallen besucht wurden oder ob Deputirten und Plenarversammlungen während der polnischen Zeit abwechselnd gehalten wurden, ist mit Sicherheit nicht mehr festzustellen. Der von den polnischen Landtagen handelnde Artikel 15 der Constitutiones weiß nur von Deputirten-Versammlungen. „Wenn das öffentliche Bedürfniß eine allgemeine Landesversammlung nothwendig macht (so heißt es a. a. O.), so werden wir (der König) und unsere Nachfolger eine solche jedes Mal nach Ort und Zeit bestimmen. Zuvor aber sollen unsere Präsidenten in den drei Präsidentschaften Wenden, Dorpat und Pernau besondere Adelsconvente abhalten, damit auf diesen die Boten für den allgemeinen Landtag gewählt werden . . . . Auf dem Landtage sollten ferner zwei Boten der Stadt Riga und je einer der Städte Dorpat, Wenden und Pernau, sowie ein Bote des Herzogs von Kurland erscheinen und ist diesem letzteren ein gebührender Platz einzuräumen.“

Offenbar waltet zwischen diesen Bestimmungen und den im Uniondiplom von 1566 enthaltenen Vorschriften über die Beschickung des litthauischen Landtags durch vier livländische Adelsdeputirte, eine gewisse Aehnlichkeit statt. Die neue Eintheilung Livlands in Kreise (1566 in 4 Districtus, 1582 in 3 Praesidiatus, die 1598 in Palatinatus umbenannt wurden),

---

*) Diese Conventus judiciales waren eine bloße Appellationsbehörde, die von 1582—1600 bestand. Die auf dieselben bezüglichen Sätze der Constitutiones lauten wie folgt: „Es sollen jährlich zwei Gerichtslandtage zu Wenden abgehalten werden und an sie sollen alle Appellationssachen aus den Städten, wie aus den Landgerichten gebracht werden; die Entscheidungen sollen auf diesen Gerichtslandtagen durch folgende Personen getroffen werden: von dem Bischof von Wenden, den drei Präsidenten, dem Starost von Wenden, dem Quästor der Provinz, den drei Unterkämmerern, zwei Rigischen, einem Dörptschen, einem Pernauschen und einem Wendenschen Deputirten. Präsidiren soll der Gouverneur, sein Stellvertreter oder ein königlicher Commissär.“ Der Gerichtslandtag sollte (Erbschaftsangelegenheiten allein ausgenommen) allendlich entscheiden, der Notarius des Wendenschen Landgerichts als Protocollführer desselben fungiren.

die beiden Instituten zu Grunde liegt, spielte jetzt dieselbe Rolle, die die alten Territorien im livländischen Föderativstaat gespielt hatten. Im Jahre 1555 war (wie wir wissen) beschlossen worden, daß, um die Kosten einer allgemeinen Versammlung zu ersparen, aus der Ritterschaft jedes Territoriums je zwei Deputirte in der dritten Landtagskurie erscheinen sollten; die jetzigen Kreisversammlungen des Adels spielten dieselbe Rolle, die früher die territorialen Ritterschaftsverschreibungen gespielt hatten, sie waren die Wahlversammlungen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Kreisversammlungen einzig zu diesem Zwecke zusammentraten, der bei den Ritterschaftsverschreibungen der älteren Zeit ein hinzugekommener war; auf den Ritterschaftsverschreibungen hatte der Hauptmann der betreffenden Vasallen-Korporation präsidirt, in den Kreistagen präsidirte der königliche Präsident. Es scheint, daß in diesem Zeitraum für den Adel der ganzen Provinz ein Ritterschaftshauptmann gewählt wurde, denn Gadebusch erzählt uns, dieses Amt sei 1599 von der Revisions-Kommission abgeschafft und von dem letzten Ritterschaftshauptmann Johann von Tiesenhausen niedergelegt worden.

Außer den Deputirten der verschiedenen Kreisritterschaften finden wir auf den Landtagen noch fünf städtische Deputirte (zwei aus Riga, je einen aus Dorpat, Wenden und Pernau) und einen Vertreter des Herzogs von Kurland; es scheint, daß dieser Deputirte des Herzogs mehr in der Eigenschaft eines Gesandten, denn als stimmberechtigtes Glied an den Versammlungen theilnehmen sollte. Was die Städte anlangt, so gehörten Reval und Narva nicht mehr zu Livland, sondern zu der schwedischen Provinz Estland.

Die Landstandschaft der durch die unaufhörlichen Kriege zu bloßen Flecken herabgesunkenen Städte Fellin, Kokenhusen und Wolmar war von selbst in Wegfall gekommen; das Städtchen Wenden hätte ohne Zweifel dasselbe Schicksal gehabt, wenn es nicht im Jahre 1582 zum Sitz eines katholischen Bischofs erhoben worden wäre, dem König Stephan wahrscheinlich dadurch einigen Einfluß auf die Landesangelegenheiten verschaffen wollte. Wie oft die Stadt Wenden von diesem ihrem neuen Privilegio Gebrauch gemacht hat, ist aus den Quellen nicht zu ersehen; sie hat später nie

wieder ihr Recht geltend gemacht. Die Beziehungen des livländischen Landtags zu Kurland und seinen Herzögen scheinen allmälig erloschen zu sein. Ueber diese Landtage ist nichts aufgezeichnet, was auf die Nachwelt gekommen wäre: das Präsidium auf denselben scheint, wie auf den Conventibus judicialibus, ein wechselndes gewesen zu sein; wir wissen, daß 1597 der Bischof Schenking, 1583 der Administrator Radziwill selbst präsidirte. Gestimmt wurde wahrscheinlich nach Köpfen; von den alten Kurien findet sich keine Spur mehr, obgleich es nah gelegen hätte, nachdem die erste und zweite Kurie verschwunden waren, die beiden übrigen in eine Adels- und eine Städtekammer verwandelt worden waren.

Zunehmender Einfluß der Ritterschaften.

Daß das nicht geschah, hatte wenigstens zum Theil in der zunehmenden Bedeutung der Ritterschaft seinen Grund, die allmälig der einzige in Betracht kommende Landstand wurde. Zeugnisse der verschiedensten Zeit weisen nämlich darauf hin, daß schon zu der Zeit der Geltung der Constitutiones allgemeine Adelsversammlungen an die Stelle der von Kreis- und Stadt-Deputirten gebildeten Konvente traten. Da die Hauptaufgabe des Landtags in der Vertheidigung der verbrieften Landesrechte und der Zurückweisung polnisch-katholischer Uebergriffe bestand, diese Uebergriffe, wie wir wissen, vornehmlich gegen den Grundbesitz und den Vasallenstand gerichtet waren, die Stadt Riga aber gewohnt war, ihre Interessen im Einzelkampfe zu vertheidigen und die übrigen Städte ihrer Armuth und Einflußlosigkeit wegen kaum in Betracht kamen, so machte es sich, sozusagen, von selbst, daß die bereits zur Ordenszeit in Uebung gekommenen „Verschreibungen“ der Ritterschaft an die Stelle der Deputirten-Konvente traten und mehr und mehr die Arbeit derselben übernahmen. Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts scheinen diese Versammlungen die herrschende Form für die Vertretung des livländischen Landesinteresses geworden zu sein. Der mit der Kodifikation des livländischen Landrechtes betraute Syndikus der Stadt Riga, Dr. David Hilchen, dessen oben Erwähnung geschehen ist, weiß in seinem 1599 geschriebenen Entwurf nur noch von solchen allgemeinen, unter Zuziehung von städtischen Deputirten abgehaltenen „gemeinen“ Zusammenkünften zu berichten und übergeht die Deputirten-Konvente völlig mit Still-

schweigen. Hat der Hilchensche Entwurf auch nie Gesetzeskraft erlangt, so steht doch fest, daß derselbe sich in seiner auf das öffentliche Recht bezüglichen Ausführungen an den thatsächlich vorhandenen Zustand anschloß, nicht bloße Vorschläge für die Umgestaltung desselben enthielt: die zeitgenössischen Chronisten berichten nämlich von einer Reihe von Landtagsversammlungen, auf welche die Hilchensche Darstellung der Hauptsache nach paßt. Diese Darstellung ist im fünfzehnten Titel des „Landrechts-Entwurfs" von 1599 enthalten und lautet folgendermaßen:

Tit. 15. Von gemeinen Zusammenkünften.

„Gemeine Zusammenkünfte sollen nur mit Genehmigung des Königs abgehalten werden; die von Adel sollen sich einfinden und auch die Abwesenden sind verpflichtet, sich den Beschlüssen zu fügen. Die Bekanntmachung der Einberufung soll durch die Kastellane und Wojewoden geschehen. Die von Riga sollen „zween Presentanten" schicken, die von Dörpt und Pernau aber je einen. Der Anfang soll Morgens um acht genommen werden. Der Ordnung wegen soll ein Marschall, der Reihe nach aus den drei Nationen, gewählt werden. Es soll ohne des Marschalls Genehmigung niemand sprechen dürfen; keiner aber soll dem andern in die Rede fallen. Wenn die Berathungen geschlossen sind, soll der Marschall bei auseinander laufenden Stimmen für Einhelligkeit derselben sorgen. Nach geschehener Abstimmung und geschlossenen Berathungen soll ein Receß verfertigt und gehörig untersiegelt werden."

„Gemeine Zusammenkünfte" oder gemeine Landtage hießen schon in der livländischen Unabhängigkeitsperiode die Versammlungen vor dem Beschluß von 1555, durch welchen diese, „um die allzugroßen Kosten zu sparen", in Zusammenkünfte von je sechs Deputirten (darunter zwei ritterschaftlichen) jedes Territoriums verwandelt worden waren. Daß auf den allgemeinen Landtags-Versammlungen (die wenigstens vor 1555 die Regel waren) alle belehnten Vasallen erschienen seien, ist (s. o.) mehr wie wahrscheinlich; daß solches in der Periode der polnischen Oberhoheit in Livland wenigstens von Zeit zu Zeit geschehen sei, ist durch verschiedene zeitgenössische Berichte positiv festgestellt. Im Jahre 1585 versammelte sich

z. B. die gesammte Ritterschaft wohlgerüstet am 13. Januar zu Neuermühlen bei Riga, wo ihr von dem Obristen der livländischen Adelsfahne, dem Starosten Georg Fahrensbach, angekündigt wurde, sie werde daselbst längere Zeit bleiben; am 20. desselben Monats eröffnete ebendaselbst der polnische General-Kommissär den Landtag. Wäre nicht die gesammte Ritterschaft zu der Theilnahme an der Landtagsversammlung berufen gewesen, so hätte kein Grund vorgelegen, diese letztere auf ein Landgut zu berufen, und zwar eines, das im Augenblick das Hauptquartier der Adelsfahne war. Es wird ferner berichtet, auf demselben Landtage habe „die Ritterschaft" Deputirte für den Warschauer Reichstag gewählt, was nach den Constitutiones dem aus Deputirten bestehenden Deputirten-Konvent zugekommen wäre, wenn dieser die einzige legale Landesrepräsentation gebildet hätte. Von gleicher Beschaffenheit scheint auch der im Jahre 1597 abgehaltene Landtag gewesen zu sein, der in dem königlichen Brief vom 5. December 1596, der an die Ritterschaft und die Städte gerichtet ist und die Versammlung beruft, abweichend von den sonstigen Bezeichnungen ein Conventus generalis genannt wird. In dem angeführten Briefe wird ferner zu zahlreichem Besuch der Versammlung eingeladen, was der Ritterschaft nicht gesagt worden wäre, wenn sie blos eine festgesetzte Anzahl von Deputirten zum Conventus zu senden verpflichtet gewesen wäre. Endlich nennt Gadebusch die betreffende Versammlung einen gemeinen (allgemeinen) Landtag, während er sonst einfach die Bezeichnung „Landtag" braucht. — Diese gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts erfolgte Veränderung in der Zusammensetzung des livländischen Landtags ist für die Folgezeit von außerordentlicher Wichtigkeit gewesen, weil sie zur allmäligen Ausschließung der Städte von der Landesrepräsentation und zu einer Entfremdung zwischen Bürgerthum und Adel führte. Stellt man die Schilderung, welche das Radziwillsche Memorial von den alten Landtagen entwirft, das Aufhören der ersten und zweiten Landtagskurie durch Untergang von Episkopat und Orden, die Konstitutionen König Stephan's und den Tit. 15 des Dav. Hilchenschen Landrechts in eine Reihe, so hat man eine Erklärung dafür, wie im Verlauf von kaum 100 Jahren aus der livländischen

Stände-Versammlung ein bloßer Adelslandtag geworden ist. Wir haben schon in der Unabhängigkeits-Periode gesehen, daß der Bürgerstand nie an politischem Einfluß dem Adel gleichkam und daß die Schwäche der vierten Kurie darin bestanden hatte, daß sie nicht einen Stand vertrat, sondern aus den Deputirten dreier Städte zusammengesetzt war und mit den speciellen Interessen dieser vorzugsweise zu thun hatte. — Die Veränderung, welche die politische Stellung der Städte im 16. Jahrhundert erfuhr, ist die natürliche Folge der Machtverhältnisse der Unabhängigkeitsperiode gewesen.

Riga unter polnischer Herrschaft.

17. Bei der beständigen Kriegsnoth und dem Willkürregiment, welche die polnische Periode über Livland gebracht hatte, konnte von einer gedeihlichen Entfaltung des städtischen Lebens ebenso wenig die Rede sein, wie von der Aufrichtung fester gesetzlicher Ordnungen auf dem flachen Lande. Während der Adel verarmte und verwilderte, die lutherische Geistlichkeit jesuitische Unbill erdulden mußte, das Landvolk auf die tiefste Stufe menschlichen Daseins herabsank und immer neue, lediglich durch die Willkür der selbst mit bitterster Noth ringenden Herren bestimmte Lasten auf sich nahm, sanken die kleineren und mittleren Städte des Landes zu bettelhaften Flecken herab und waren die größeren habgierigen Beamten und fanatischen Pfaffen bedingungslos preisgegeben. Dorpat, das von 1567 bis zu der im Jahre 1582 erfolgten Vertreibung der Russen durch die Polen ein von zusammengelaufenem „scythischem" Gesindel bewohnter Trümmerhaufen gewesen und dessen gesammte Einwohnerschaft in russische Gefangenschaft abgeführt worden war, verlor eine seiner Kirchen durch Feuersbrunst, die andere durch jesuitische Gewaltthat und mußte trotz der verordneten Wiederherstellung seines Raths Jahre lang das Pascha-Regiment polnischer Starosten erdulden, Riga seine zwanzigjährige Unabhängigkeit mit Duldung der gewaltsamsten Eingriffe in seine inneren Angelegenheiten bezahlen. Nachdem die Auslieferung der Jacobikirche an die Jesuiten und die Wiederaufrichtung eines katholischen Nonnenklosters die Bürgerschaft mit schweren Besorgnissen für Erhaltung ihrer privilegienmäßigen evangelischen Freiheit erfüllt hatte, führte die

Der Kalenderstreit von 1574.

im November 1574 decretirte Einführung des gregorianischen Kalenders zu blutigen inneren Wirren und arger Zerklüftung

zwischen dem Rath und den Gilden. Die polnische Regierung verhängte nicht nur ein strenges Strafgericht gegen die Tumultuanten, sondern drang auf eine Umgestaltung der Verfassung, welche durch den s. g. Severinsvertrag von 1589 vollzogen wurde, die Rechte des Raths auf Unkosten der Bürgerschaft beträchtlich erhöhte, dadurch aber den Keim zu inneren Zwistigkeiten legte, welche Jahrzehnte lang in verderblichster Weise fortwirkten. Nicht mehr die beiden Gilden, sondern blos die Aeltestenbänke (Ausschüsse) derselben sollten an der städtischen Verwaltung Theil haben, diese Körperschaften aber erst nach eingeholter Erlaubniß des Rathes zusammentreten dürfen; für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Rath und Gilden-Ausschüssen wurde eine aus sechs Rathsmännern, drei Aeltesten und drei Bürgern bestehende Kommission verordnet, bei deren Entscheidung es sein schließliches Bewenden behalten sollte. — Die Absicht dieser tiefgreifenden, in der Folge auch für Dorpat angeordneten Verfassungsveränderung, welche die Bürgerschaften zu bloßen Wahlkörpern herabdrückte, war die Lahmlegung der Masse der städtischen Bevölkerung, deren Opposition gegen die katholisirenden Tendenzen der Regierung man unterbinden wollte; die isolirten, mit den Gilden verfeindeten Rathsversammlungen glaubte man vollständig in die Hände bekommen und zu Werkzeugen des Polenthums machen zu können.

C. Livland unter schwedischer Herrschaft.

Der polnisch-schwedische Erbfolgekrieg.

18. Nach dem Ableben Stephan Bathory's wählten die Stände des polnisch-lithauischen Wahlreichs im Jahre 1587 den mit einer polnischen Prinzessin vermählten und durch diese zum Uebertritt in die katholische Kirche veranlaßten Erben der schwedischen Krone, Sigismund, den Sohn Johann's III. und Enkel Gustavs Wasas, zu ihrem Fürsten.

Als König Johann im J. 1592 starb, bestieg König Sigismund (III.) den schwedischen Thron seines Vaters. Der katholische Eifer dieses von Jesuiten geleiteten Fürsten entfremdete demselben aber bald die Herzen seiner angestammten streng protestantischen Unterthanen, die nicht mit Unrecht eine Bedrückung

ihrer evangelischen Religionsfreiheit fürchteten. Die schwedischen Reichsstände erklärten den papistischen König im Jahre 1600 der Krone verlustig, ernannten den königlichen Oheim, Herzog Carl von Südermannland zum Reichsstatthalter und wählten denselben 1604 unter dem Namen Carl IX. zum König der Schweden und Gothen. Die durch diese Umwälzung hervorgerufenen Kämpfe zwischen Polen und Schweden wurden meist in Livland ausgekämpft; Carl knüpfte schon im Jahre 1601 Verbindungen mit der Ritterschaft dieses Landes an, indem er noch während des langjährigen blutigen Krieges die Stände aufforderte nach Reval Deputirte zu senden, um über die Vereinigung mit Schweden zu verhandeln. Die Ritterschaft schickte den Landmarschall (Joh. v. Tiesenhausen) mit dreien anderen Bevollmächtigten ab und nachdem die Propositionen des Herzogs mitgetheilt waren, man auch über die Subjection im Allgemeinen sich vereinigt, und die einzelnen Punkte auf dem Landtage (zu Wenden) am 28. Mai ratihabirt hatte, wurde des folgenden Jahres zu Stockholm die Union mit dem schwedischen Reiche formell vollzogen. Riga, das von polnischen Truppen besetzt war und gerade damals all seine Kräfte zusammennehmen mußte, um sich der Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit zu erwehren, konnte diesem Beispiel erst mehrere Jahre später folgen. — Der Krieg dauerte auch nach dieser Unterwerfung der livländischen Stände noch viele Jahre lang fort. Carl IX. starb, ohne das Ende dieses Kampfes erlebt zu haben, der nicht nur gegen die polnisch-litthauische Macht, sondern auch gegen die Russen geführt werden mußte, die unter ihrem neuerwählten Zaren Michael Feodorowitsch die alten Ansprüche auf den Besitz Livlands geltend machten. Carl's großem Sohne Gustav Adolf gelang es, beide Feinde zurückzuschlagen, den Zaren in dem Friedensschluß von Stolbarn (1617), den Polenkönig in dem auf 6 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstande von Altmark (1629) zu vorläufigem Verzicht auf ihre Ansprüche zu bewegen: die Einnahme Riga's (1621) hatte den Helden und Retter des Protestantismus schon vor der Niederwerfung Sigismunds zum thatsächlichen Herrn von Livland gemacht. — Liv- und Estland waren wieder unter demselben Scepter vereinigt, fünf- und zwanzig Jahre nach dem Altmärkischen Waffenstillstande wurde auch die Insel Oesel, die von 1561 bis 1585 Besitz

des „Königs Magnus", von 1585 bis 1645 eine dänische Provinz gewesen war, im Frieden von Brömsebra an die schwedische Krone abgetreten.

Charakter des schwedischen Regiments.

19. Mit gutem Grunde wurde die abermals vollzogene Staatsveränderung von den Livländern als Erlösung aus schweren Banden angesehen und dankbar begrüßt. König Carl hatte schon als Herzog von Südermannland am 12. und 13. Juli 1602 die Privilegien des Adels bestätigt. Am 18. Mai 1629 folgte eine „vorläufige" Confirmation Gustav Adolf's; die Nachfolgerin Gustav Adolf's, Christina, bestätigte gleichfalls die Privilegien der Ritterschaft und der Städte, — vor Allem aber versprachen die Gleichheit der Religion und der geordnete Zustand Schwedens im 17. Jahrhundert, der neu unterworfenen Provinz, die den Fanatismus und die Regellosigkeit des polnischen Regiments bitter genug mpfunden hatte, eine glückliche Zukunft. — Die ersten Decennien der schwedischen Herrschaft brachten in der That eine große Anzahl segensvoller Neuerungen mit sich; das zu Riga gegründete Gymnasium, die Universität zu Dorpat (1632) geben noch heute Zeugniß für die Sorgfalt ab, die Gustav Adolf seinen neuen Unterthanen zuwandte. Schweden hatte das Land zu danken, daß seine kirchlichen Zustände auf eine feste Grundlage gestellt und so organisirt wurden, daß der Protestantismus eine wirkliche Lebensmacht in Livland werden konnte; Schweden verdankte Livland eine Justizpflege, wie das Land sie zu seinem Schaden fast ein Jahrhundert entbehrt hatte, — Schweden legte durch die um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts vorgenommenen Katasterarbeiten endlich den Grund zu einer Besserung der ländlichen Zustände Liv- und Estlands. Daß diese Länder lediglich durch die Arbeit der schwedischen Regierung vor dem Geschick des Versinkens in vollständige Barbarei gerettet worden, ersieht sich am deutlichsten aus dem Geschick der drei in polnischen Händen verbliebenen östlichen Kreise (des sogen. polnischen Livland), welche im Jahre 1654, nach einem abermals zwischen Schweden, Polen und Rußland geführten Kriege von dem übrigen Livland abgetrennt und zu der „königl. Republik" geschlagen wurden.

Bevor auf die wesentlichsten Einrichtungen Gustav Adolf's

und seine Nachfolgerin eingegangen wird, sei das Folgende über die von dem großen Könige aufgerichtete Verfassungs- und Verwaltungsordnung bemerkt.

An der Spitze Liv- und Estlands stand ein durch den König ernannter General-Gouverneur, unter diesem für jede Provinz ein eigener Gouverneur; als Organe der Gouverneure und zugleich als Gerichtsvollzieher und Domänen-Verwalter fungirten die Kreis-Statthalter. Zu den drei Landgerichts-Kreisen, die durch die Konstitution von 1582 und die Ordinatio Livoniae II. von 1592 eingerichtet worden waren, kam ein vierter, der rigische, mit einem eigenen Landgericht; diesen Landgerichten wurden im Jahre 1694 die Landwaisengerichte einverleibt, die früher als selbstständige Behörden constituirt worden waren. Polizei-Sachen, für welche bis 1694 die aus polnischer Zeit stammenden Schloßgerichte bestanden hatten, sollten durch die Ordnungsgerichte erledigt werden. Die Richter beider Kategorien wurden vom Adel gewählt. Als zweite Instanz für Civil- und Criminal-Processe, sowie als erste Instanz für Criminal-Angelegenheiten der Edelleute, für Erbschafts-Regulirungen u. s. w. wurde 1630 auf Anordnung Gustav Adolf's durch den General-Gouverneur Johann Bengtson Skytte das aus 14 Gliedern bestehende, mit dem Rechte der Selbstergänzung ausgestattete livländische Hofgericht in's Leben gerufen.

Wie früher zu polnischer, so kam auch zu schwedischer Zeit kein bestätigter Codex des livländischen Provinzialrechtes zu Stande; gleich der Arbeit David Hilchen's blieb der Landrechtsentwurf des Vice-Präsidenten Engelbrecht von Mengden liegen und wurde nie bestätigt. Ein ähnliches Schicksal hatte die sogenannte Flügeln-Meyersche Redaction des Rigischen Stadtrechts. Das Bestreben der schwedischen Regierung, durch Benutzung dieser Umstände Raum zur Einführung des schwedischen Reichsrechtes zu gewinnen, kam indessen nicht zu vollständiger Ausführung, obgleich die Unklarheit, welche über Livlands staatsrechtliches Verhältniß zur Krone Schweden obwaltete, der Einführung schwedischer Ordnungen in die Provinzen Liv- und Estland entschiedenen Vorschub leistete.

Staatsrechtliches Verhältniß Livlands zu Schweden.

Da die livländischen Stände keine Reichsstandschaft in Schweden genossen, diese Reichsstandschaft aber nach schwedi-

schem Recht eine Grundbedingung der Angehörigkeit zum schwedischen Reichsverbande bildete, so konnte Livland nicht wohl als ein Theil des schwedischen Reiches angesehen werden. Ließ sich darum aber schon behaupten, daß Liv- und Estland selbstständige, von schwedischen Königen nach eignem Recht regierte Staaten seien? Oder bestand für sie, als eroberte und doch wieder mit Sonderprivilegien ausgestattete Länder eine exceptionelle, in der schwedischen Verfassung nicht vorgesehene Stellung? Weil diese Fragen nie beantwortet wurden, die staatsrechtliche Stellung Livlands zu Schweden nie einen formellen Ausdruck fand, sollten die verschiedenen Ansichten, die in Stockholm und Riga darüber walteten, ob eine Real- oder Personal-Union stattgefunden habe, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts eine traurige Uneinigkeit zwischen Regenten und Regierten herbeiführen.

Die schwedische Gesetzgebung.

20. Von den zahlreichen, großen Theils schwedischen Institutionen nachgebildeten Einrichtungen, welche Gustav Adolf und dessen Nachfolger trafen, haben (neben der oben kurz skizzirten Reform und Ausgestaltung des Gerichtswesens) die Neuordnung des Kirchenwesens, die Katastrirung des flachen Landes und die Errichtung höherer Schul- und Bildungsanstalten besonders segensreich und nachhaltig auf das öffentliche Leben Livlands eingewirkt.

Organisation des Kirchenwesens.

Gemäß der provisorischen Consistorialordnung von 1633 und der im Jahre 1689 mit einigen Modificationen, im Jahre 1694 vollständig auf Livland ausgedehnten schwedischen Kirchenordnung, wurde ein aus einem königlichen Präsidenten, dem General-Superintendenten, drei weltlichen und drei geistlichen Gliedern bestehendes Oberconsistorium mit der Leitung und Aufsicht der kirchlichen Angelegenheiten Liv- und Estlands betraut; unter dem Ober-Consistorium standen die fünf Stadt-Consistorien von Riga, Reval, Narva, Dorpat und Pernau und zwei (seit dem J. 1636 sechs), aus dem örtlichen Statthalter, dem Propst, einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede zusammengesetzte Unterconsistorien, die zugleich kirchliche Verwaltungsbehörden und Gerichte in Ehesachen waren. An der Spitze der inneren kirchlichen Verwaltung stand der General-Superintendent, unter diesem die Pröpste; diese kirchlichen Würdenträger hatten über regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes

und der Kinderlehre, würdigen Wandel und Reinheit der Lehre der Geistlichen und regelmäßige Besetzung der Pfarren zu wachen. Das ganze Land wurde in festabgegrenzte Kirchspiele getheilt, — auf je 60 Haken sollte eine Kirche kommen, die materielle Existenz der Geistlichen wurde durch Errichtung besonderer Pfarrgüter (Pastorate) und Festsetzung von Kirchenabgaben auskömmlich gewährleistet.

Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, deren Erhaltung und Neubau, sowie über die Pastorate und die Predigereinkünfte jedes Kreises wurde einem vom Adel gewählten, von je einem Propst und einem adligen Assessor unterstützten Oberkirchenvorsteher anvertraut, der zugleich die Kirchenpolizei handhabte, direkt unter dem Generalgouverneur stand und diesem verantwortlich war. — Andere, als evangelische Geistliche Augsburgischen Bekenntnisses wurden im Lande nicht geduldet; die lutherischen Prediger und Lehrer genossen Steuerfreiheit und zahlreicher anderer Privilegien, welche die glaubenseifrigen schwedischen Regenten beständig vermehrten.

Agrargesetzgebung.

Von gleicher Wichtigkeit wie die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse war die behufs Abschätzung des ländlichen Grundeigenthums und Feststellung der bäuerlichen Lasten unternommene Katastrirung des gesammten flachen Landes. Wir verweisen bezüglich dieser für die gesammte fernere Entwicklung des livländischen Bauernstandes hochbedeutsame Maßregel auf das zweite, speciell den agrarischen Zuständen der Jahre 1558 bis 1710 gewidmete Kapitel des vorliegenden Abschnittes. — Ein ferneres Verdienst der schwedischen Verwaltung bestand in der Fürsorge für ein geordnetes Wegebau-System, sammt Fähren-Brücken und Flußpolizei. An der Erhaltung der acht Hauptstraßen des Landes sollten sämmtliche Güter nach ihrer Hakenzahl und gemäß einem festen Turnus participiren, für die Vicinal- und Kirchspielswege hatten die Kirchenvorsteher zu sorgen. Zu Hauptstraßen wurden erhoben: 1) die Straße von Riga nach Pernau, und von dort an die estländische Grenze (gewöhnlich „die alte pernausche Straße" genannt), 2) der Weg von Riga über Lemsal, Rujen und Fellin nach Estland, 3) die Straße von Riga über Wolmar nach Dorpat, an welche sich zwei nach Reval und Narva

führende Abzweigungen schlossen, 4), 5) und 6) die drei über den Grenzort Neuhausen nach „Rußland" führenden Wege Riga - Wenden - Smilten - Adsel, Riga - Allasch - Marienburg und Pernau - Karkus - Helmat - Dorpat - Neuhausen, 7) die Straße von Riga nach Sunzel, Erlaa, Sesswegen und Marienburg und 8) Riga - Kokenhusen - Sesswegen.

Die schwedische Universität Dorpat.

Aelter noch als die zu Gunsten des Kirchenwesens und der bäuerlichen Bevölkerung erlassenen Anordnungen der schwedischen Regierung waren die von Gustav Adolf selbst in den Jahren 1631 und 1632 getroffenen Einrichtungen für das höhere Unterrichtswesen. Während seiner deutschen Feldzüge begründete der König die Gymnasien zu Riga und Dorpat und durch eine am 30. Juni 1632 erlassene Urkunde die Universität Dorpat, deren vornehmster Zweck die Heranbildung tüchtiger evangelischer Geistlicher und rechtskundiger Richter sein sollte und die schon bei ihrer Begründung siebzehn Professoren und Lehrer erhielt. Als Muster für die Dorpater Einrichtungen hatte die schwedische Hochschule Upsala gedient, deren Privilegien und Statuten förmlich auf Dorpat übertragen wurden. Die materielle Basis des neuen Instituts bildete der Besitz zweier Landgüter in Ingermanland, deren Erträge, wenn sie nicht die Summe von 5300 Thalern überschritten, der Academia Dorpatensis zu Gute kommen sollten; schon im Jahre 1652 wurden diese Besitzungen aber auf Verlangen der Königin Christina zum Besten der Krone Schweden verpfändet und von da ab war die Geldnoth der Professoren und übrigen Universitätsbeamten ebenso permanent, wie der zwischen den Gliedern des Lehrkörpers herrschende Hader. Den Kanzler und Prokanzler setzte der König ein, diese Beamten hatten den halbjährlich von den Professoren zu wählenden Rector zu bestätigen, den Lectionskatalog zu prüfen und über die Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Ordnung zu wachen. Durch endlose Händel zwischen Senat und Rector, deutschen und schwedischen Professoren, der Stadt und dem Senat wurden die Kanzler zu fortwährenden Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Hochschule veranlaßt, deren deutscher Charakter von Hause aus ein ziemlich zweifelhafter gewesen war. Schon während der ersten Periode des Bestehens dieser Anstalt (1632—1654) scheint namentlich unter den Studirenden das

schwedische Element in beständiger Zunahme gewesen zu sein: von den zweihundert von 1632 bis 1654 verfaßten Dissertationen haben nur dreißig Livländer, nur zwei Kurländer zu Verfassern gehabt. Der livländische Adel scheint eine ziemlich entschiedene Abneigung gegen die Universität gehabt zu haben, in welcher er eine Pflanzschule für die Ausbreitung und Festsetzung des schwedischen Elements sah; die Kurländer zogen es vor, ihre Söhne auf die Königsberger Hochschule zu senden. Die Glieder des Lehrkörpers gehörten ihrer überwiegenden Anzahl nach der deutschen Nationalität an. Die grenzenlose Unordnung in der Verwaltung und die Unzuverlässigkeit der zur Erhaltung der Lehrer und Beamten ausgeworfenen Dotation trugen an ihrem Theil dazu bei, die Entwickelung der Hochschule zu verkümmern. Die Professoren waren ihrer Subsistenz wegen genöthigt, Nebenämter als Stadtprediger, Hofgerichtsassessoren, Bibliothekare zu übernehmen, und die Anstalten der Universität verfielen, ehe sie Nutzen gebracht hatten. Die Bibliothek war so unbedeutend, daß sie zur Zeit der russischen Belagerung in den Altar der Marienkirche eingemauert werden konnte, die Buchdruckerei löste sich schon 1635 auf, da der Leiter derselben ohne Gehalt und ohne Geschäftslokal geblieben war.

Die Ausbildung der Ritterschafts- und Landtagsverfassung.

21. Entsprechend dem Gang, den die ständische Entwickelung Livlands während der letzten Jahre des polnischen Regiments genommen, bildete der Landtag sich zu schwedischer Zeit mehr und mehr zu einer Adelsversammlung aus, an welcher Theil zu nehmen die Städte kein direktes Interesse mehr hatten oder zu haben glaubten. Die nächste Folge davon war, daß die Städte und Bürgerschaften die Gewohnheit annahmen, direkt mit den Regenten des Landes und deren Stellvertretern zu verhandeln und ihre Interessen ohne Rücksicht auf den Landtag und den in diesem vertretenen Stand zur Geltung zu bringen. Es lag das um so näher, als die Städte sich nur allmälig und sehr viel langsamer von den Folgen des schwedisch-polnischen Erbfolgekrieges erholten, als das flache Land und daß sie ihre gesammte Kraft und Energie auf Förderung ihrer nächsten materiellen Interessen richten mußten. Daß die livländischen Bürgerschaften, trotz der Beschränktheit ihres politischen Gesichtskreises, die veränderte

Bedeutung der Landtage gelegentlich deutlich empfanden, beweist u. A. die von Gadebusch berichtete Thatsache, daß die Gilden der Stadt Dorpat sich im Jahre 1643 förmlich weigerten, eine Versammlung zu beschicken, auf welcher lediglich von Adelssachen gehandelt werde und daß sie dieser Weigerung noch die Erklärung hinzufügten, „die Landschaft würde der Stadt auch nichts nehmen oder geben." Trotzdem reiste der Sekretär des Raths Hirsch im Auftrage des Magistrats ab; in den Protokollen des Dorpater Raths findet sich aber kein Bericht über die auf diesem Landtage verhandelten Angelegenheiten und der betreffende Receß erwähnt keiner anderen als der Rigischen Stadtdeputirten. Daß die Stadt Pernau sich ebenso gleichgültig gegen die Landtage verhalten habe, obgleich sie auf Grund der Constitutiones zur Theilnahme am Landtage berechtigt war, ist um so weniger erklärlich, als Pernau sich im 18. Jahrhundert wiederholt und höchst energisch auf sein Recht als „alter Landstand" berufen und dasselbe geltend gemacht hat; in der deutschen Städtegeschichte wird das 8. Jahrh. als das der politischen Passivität und eines Spießbürgerthums bezeichnet, das mit anderen als den nächstliegenden Interessen nichts zu thun haben will, während im 17. Jahrhundert die deutschen Reichsstädte noch thätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen. Wie vollständig das Landstandsrecht der livländischen Städte schon in dieser Zeit außer Uebung kam, beweist u. A. die Thatsache, daß seit 1643 Dorpat an keinem der unter schwedischer Regierung abgehaltenen Landtage mehr Theil genommen hat und daß der Receß des Landtages von 1646 (der übrigens nicht von der gesammten Ritterschaft, sondern nur von Deputirten besucht wurde), besonders erwähnt, die Stadt Riga sei als Landstand anerkannt worden und ihr Vertreter habe zwischen den Deputirten Platz genommen. Diese Vertreter selbst, Herr Melchior Fuchs, der Verfasser des „Rothen Buchs inter Archiepiscopalia," war mit der Geschichte der Landstandschaft Rigas so wenig bekannt, daß er in ihm gewordenen Auftrage antrug, „die Stadt solle bei diesen und folgenden landtäglichen Zusammenkünften als ein Mitglied und membrum hiesiger Ritter- und Landschaft aufgenommen werden," als ob Rigas Zugehörigkeit zum livländischen Landtage nicht um Jahr-

hunderte älter gewesen wäre, als die Ritter- und Landschaft selbst. Daß dasselbe Verfahren 1647 und 1662 Platz griff, wo die Repräsentanten Rigas „wegen der Landgüter" dieser Stadt (ratione bonorum terrestrium) zugelassen wurden, ist, unserer Meinung nach allein genügend, um den von W. v. Bock aufgestellten Satz zu widerlegen, daß zwischen den Landtagen des 15. und denen des 16. Jahrhunderts keinerlei Continuität bestanden habe und daß Rigas Landstandsrecht durch die Zulassung zum Landtage von 1646 gleichsam neu begründet worden sei. Hätte die Procedur von 1646 diese Bedeutung gehabt, so wären die späteren Wiederholungen derselben nicht wohl zu erklären gewesen und fände sich irgend eine Spur davon, daß Riga auf seine in jenem Jahre erfolgte Reception besonderes Gewicht gelegt und diese als wichtige Haupt- und Staatsaktion angesehen hätte. Gegen Herrn v. Bocks Auffassung sprechen ferner die ausdrücklichen und genauen Vorschriften, welche die Constitutiones Livoniae und der Hilchensche Landrechtsentwurf über Rigas Verhältniß zu den conventus publicae necessitatis causa und den Landtagen enthalten.

Das allmälige Ausscheiden der übrigen Städte und die thatsächliche Verschiebung der Landstandschaft Rigas, welche seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Platz gegriffen, waren um so folgenreicher, als die Ritterschaft gerade in den 40er Jahren eine wesentliche Erweiterung ihrer Befugnisse und einen bemerkenswerthen Ausbau ihrer Verfassung durchsetzte. Im Juli 1643 erließ die königliche Regentschaft (Gabriel und Axel Oxenstierna, G. Wrangel, Erich Rymningk und Graf P. Brahe) eine Resolution, durch die ein aus 3 schwedischen und 3 deutschen Edelleuten (je einer aus jedem Kreise) bestehender vom Landtage zu wählender Landesrath (Landraths-Kollegium) organisirt und bestätigt wurde. Dieser Landesrath sollte dem General-Gouverneur „in allen vorfallenden Sachen treu an die Hand gehn", jährlich den Roßdienst mustern und Klagen und Anfragen „so aus den Kreisen einliefen", treulich dem General-Gouverneur referiren. Die Wichtigkeit dieser Einrichtung, die dem in Harrien und Wierland seit dänischen Zeiten existirenden, aus 12 Personen bestehenden Landesrath nachgebildet war und durch die der Adel wesentlichen Einfluß auf alle laufenden Geschäfte erlangen konnte, liegt auf der

Hand. Diese Einrichtung war durchaus neu und der Rechtshistoriker v. Buddenbrock, der alle in neuerer Zeit erworbenen Rechte der Ritterschaft aus „unvordenklichen" Zeiten herzuleiten bemüht ist, bringt dieses Landraths-Kollegium, als „schon in den ältesten Zeiten das oberste Tribunal seiend" mit den Stiftsräthen der ältesten Zeit und dem Senatoren-Gericht der polnischen Periode, in ebenso fälschlicher Weise in Verbindung, als er das ausschließliche Recht des Adels auf die Richterstellen in Livland schon aus polnischer oder schwedischer Zeit zurück zu datiren bestrebt ist. Die Stifts- und Ordensräthe der „ältesten Zeiten" waren gleichmäßig, mit Raths- und Adelsdeputirten versehen gewesen und von den Landesherren ernannt worden, das Senatoren-Gericht der späteren polnischen Zeit war eine Appellations- und Justiz-Behörde, während die Justizangelegenheiten ganz außerhalb des Geschäftskreises der Landräthe lagen. Die erste Wahl wurde auf dem im Herbst des Jahres 1646 zusammengetretenen Landtage vollzogen.

Um diese Würdenträger des Landesstaats mit den verschiedenen Verwaltungszweigen in möglichst engen Zusammenhang zu bringen, wurde verordnet, daß drei derselben als Assessoren in das Hofgericht traten, die übrigen die Aemter von Oberkirchenvorstehern übernahmen.

Der 1646 einberufene Landtag berieth ferner den Entwurf einer neuen Landtags-Ordnung, der ersten, welche in Form eines Gesetzes zu Stande kam; am 7. September des darauf folgenden Jahres wurde dieselbe nach geschehener Revision von der schwedischen Regierung erlassen und publicirt. Daß die Städte an den Berathungen über diese Landtags-Ordnung nicht oder nur in einer geringen Anzahl, d. h. mit zwei Deputirten, betheiligt gewesen waren, sollte ihnen alsbald fühlbar genug gemacht werden: die neue Landtagsordnung erwähnt der Landstandschaft der Städte mit keinem Wort und erhebt dagegen zum Gesetz, daß alle Eingesessenen von Adel auf dem Landtage erscheinen; wie wir gesehen haben, war dieses thatsächlich schon früher geschehen, aber ohne daß die alte Ordnung darum principiell umgestoßen worden wäre. Die neue Landtags-Ordnung wurde angenommen und unbegreiflicher Weise thaten die Städte gar keine nachweislichen Schritte gegen dieselbe.

Die Landtagsordnung von 1647.

Die neue Landtags-Ordnung vom 6. September 1647 besteht aus 12 Punkten, die hier im Auszuge folgen:

Punkt 1. Der General-Gouverneur schreibt nach vorangegangener Berathung mit den Landräthen den Landtag aus.

" 2. Alle Eingesessenen (scilicet von Adel?) sollen bei 10 R.-Thlr. Strafe erscheinen oder ihr votum einsenden.

" 3. Der Landmarschall wird von den drei Kreisen der Reihe nach gewählt.

" 4. Wahlen zu etwaigen Deputationen brauchen nicht nach Kreisen zu geschehen.

" 5. Die Arrendatoren haben keine Stimme.

" 6. Enthält die Pflichten des Landmarschalls.

" 7. Ueber die Art und Weise der Abstimmung, die nach Kreisen geschieht; wenn zwei Kreise einig sind, so soll der dritte Kreis „zu folgen schuldig sein."

" 8. Das Landraths-Kollegium hat Berathungen für sich zu halten und der Ritterschaft durch den Landmarschall Vorschläge zu machen.

" 9. Etwaige Beschwerden außer der Landtagszeit sind dem resp. Landrath des Kreises mitzutheilen, der dann gemeinschaftlich mit dem Ritterschafts-Secretär sich an den General-Gouverneur zu wenden hat.

" 10. Die Landtagsbeschlüsse werden vom Secretär zu Protokoll genommen und schließlich vom Landmarschall im Namen der Ritter- und Landschaft unterschrieben und untersiegelt; dieses Protokoll wird durch eine Deputation dem General-Gouverneur überreicht. Dann legt der Landmarschall des Stab nieder.

" 11. Die durch die Hakenabgaben gebildete Kasse soll zum Unterhalt des Secretär verwandt werden; sonstige Ausgaben dürfen nur mit Bewilligung der Landräthe geschehen.

" 12. Ueber die Ein- und Ausgaben führt der Secretär Buch und legt den Landräthen und dem Landmarschall Rechnung ab.

Unterzeichnet ist die betreffende Urkunde nicht wie die meisten übrigen von sämmtlichen Gliedern der Regentschaft,

sondern nur von dem Reichsschatzmeister und General-Gouverneur von Livland, Gabriel Oxenstierna.

Der nächste Landtag wurde im Jahre 1648 abgehalten und auf demselben eine Deputation, an deren Spitze der Landrath Otto Mengden stand, nach Stockholm gesandt, um von der nunmehr mündig gewordenen Königin Christina eine Bestätigung und beziehungsweise Erweiterung der Privilegien und des neugeordneten Landesstaats zu erlangen. Das Resultat dieses Schrittes war den Wünschen des Landtags entsprechend: eine königliche Resolution vermehrte die Zahl der Landräthe auf 12, bestimmte, daß der Ritterschaftshauptmann immer auf 3 Jahre gewählt werden und daß drei von den Assessoren des 1630 gegründeten Hofgerichts Landräthe sein sollten. Eine neue Deputation wurde durch Landtagsbeschluß vom April des Jahres 1650 dazu bestimmt, der Krönungsfeier Christinas beizuwohnen und zugleich die Abfassung einer Ritterbank oder Matrikel zu bewirken; eine königliche Resolution vom November desselben Jahres versprach zwar die Erfüllung dieses Wunsches der Ritterschaft, der sich aber bekanntlich erst unter der Kaiserin Elisabeth von Rußland fast ein Jahrhundert später (1747) realisiren ließ.

Bemerkenswerth und höchst bezeichnend ist, daß die Stadt Dorpat während der Dauer des im April zu Riga abgehaltenen Landtags die Rathsherren Schlottmann und Warnecke als Deputirte ebendahin absandte, um einer durch die Professoren der neu gegründeten Dorpater Universität und die dortigen Garnisonsoffiziere gesponnenen Intrigue entgegenzuwirken, und daß dieselben, wie Gadebusch berichtet, vielfach mit dem General-Gouverneur, Grafen de la Gardie und mit Personen vom Adel conferirten, ohne den Landtag zu besuchen, der unterdeß abgehalten wurde. Die Stadt Dorpat scheint ihr Recht auf Landstandschaft entweder für aufgehoben oder doch durch die neue Ordnung der Dinge zu sehr beeinträchtigt angesehen zu haben, um von demselben Gebrauch zu machen.

Die nächsten Landtage wurden in den Jahren 1651, 1653, 1655, 1656 und 1657 abgehalten. Obgleich jetzt alle besitzlichen („eingesessenen“) Edelleute den Landtag besuchten, hatten die früheren Deputirten der Kreise doch nicht aufgehört, sondern bildeten sie eine eigene „Kreisdeputirten-Kammer“,

die mit dem Landraths-Kollegio gemeinschaftlich in Angelegenheiten verfügte, deretwegen man keinen Landtag berufen wollte. Im Jahre 1662 wurde bestimmt, daß die Landräthe zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Reihe nach residiren und dafür eine Entschädigung beziehen sollten.

Trotz verschiedener dazu genommener Anläufe kam die Errichtung einer Matrikel oder Ritterbank, d. h. eines Verzeichnisses der zur Ritterschaft gehörigen adeligen Geschlechter, wie erwähnt, während der schwedischen Periode nicht zu Stande. „Zum Landtage", so heißt es in einer 1694 gefaßten Resolution, „gehören Alle, welche Landsassen sind und Erbgüter besitzen." Da der Besitz von Rittergütern nicht auf den Adel beschränkt war, gab es neben den ritterschaftlichen auch nicht ritterschaftliche Landtagsglieder, „als Bürger, Pfandhalter, Arrendatoren und Hauptleute", welche (wie 1668 beschlossen worden war) „in allen Sachen zugelassen werden sollten", außer bei Wahlen, Privilegien und Schlüssen. — Die für diese Klasse von Landtagsgliedern in der Folge üblich gewordene Bezeichnung „Landsassen" kommt zum ersten Male in einer Anno 1621 dem Könige Gustav Adolph überreichten Supplik vor.

Die Reduction König Karls XI.

22. Die Rechtstitel, welche den (steuerfreien*)) Besitz des Adels an seinen Landgütern begründeten, waren zu schwedischer, wie früher zu polnischer Zeit sehr verschiedener Natur. Die Grundlage des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses, in welchem die Insassen dieser Güter zu dem Landherrn standen, war das Lehnrecht: die angesessenen Edelleute hatten als Aequivalent für die ihnen verliehenen, nach der mittelalterlichen Rechtsanschauung dem Landesherrn eigenthümlichen Güter Kriegsdienste, den s. g. Roßdienst zu versehen, dessen Umfang sich nach der Größe des einzelnen Besitzes (seit 1640 sollte auf je 15 Haken ein bewaffneter Reiter und eine jährliche Abgabe von 60 Th. kommen) richtete. Güter, die volles Eigenthum (Allodium) ihrer Insassen gewesen wären, kamen nur als seltene Ausnahmen vor; dieselben waren regelmäßig entweder als Erbgüter (mit vollem Dispositionsrecht der Inhaber) oder als Mannlehen, d. h. an die direkte männ-

*) Außer dem Roßdienst (s. u.) der bäuerlichen „Station" waren die Güter zu keinerlei regelmäßigen Abgaben an den Staat verpflichtet.

liche Nachkommenschaft (unter Ausschluß der Töchter und der Seitenverwandten) verliehen; zu einer käuflichen Veräußerung oder Verpfändung dieser letzteren bedurfte es der jedesmaligen Zustimmung des Lehns- und Landesherrn, ebenso wie zur Disposition über die s. g. Lebtagsgüter, da solche Güter lehnrechtlich nach dem Aussterben der Berechtigten an die Krone zurückfielen. — In Schweden wie in Livland waren zu Folge der unruhigen kriegerischen Zeiten und der Verschwendungslust der Könige zahlreiche im Eigenthum der Krone befindliche Güter in private Hände gerathen und von ihren Inhabern wie Erbgüter, Mannlehen oder wie Allodien behandelt, d. h. an Unberechtigte vererbt oder auch verkauft und verpfändet worden, ohne daß diese Willkürlichkeiten sich im Einzelnen hätten nachweisen oder die Urheber derselben eines Handelns gegen besseres Wissen hätten überführen lassen. Gedrängt durch die wachsende Finanznoth des Staats, der durch die Versplitterung seiner auf diese Weise in private Hände gekommenen Domänen und die willkürliche Allodificirung von Mannlehen, Erb- und Lebtagsgütern um den größten Theil seines Grundbesitzes und seiner Einkünfte gebracht worden war, beschlossen die schwedischen Reichsstände im Jahre 1655 eine allgemeine Revision der Besitztitel und eine Reduktion (Wiedereinziehung) aller der Güter eintreten zu lassen, die willkürlich in Allodien oder Erbgüter verwandelt und demgemäß verkauft, verpfändet oder an Töchter und Seitenverwandte vererbt worden waren. Von einer Ausdehnung dieser Maßregel (welche zahlreiche Härten und Ungerechtigkeiten im Gefolge hatte und viele gutgläubige Käufer und Inhaber von Domänen und Mannlehengütern an den Bettelstab brachte) auf Liv- und Estland war vorläufig nicht die Rede. Als der General-Gouverneur auf dem livländischen Landtage von 1662 die Ausdehnung dieser Reduktion zur Sprache brachte, verwahrte die Ritterschaft sich energisch gegen dieselbe, indem sie sich auf ihre besonderen Rechte berief. Es lag auf der Hand, daß Beschlüsse eines Reichstags, auf dem Livland nicht vertreten gewesen war, sich auch nicht auf dieses beziehen konnten; die Ritterschaft hielt consequent daran fest, daß, so lange nicht die livländischen Stände auch schwedische Reichsstände geworden, nur eine Personal- und keine Real-Union

zwischen Livland und Schweden stattgefunden habe; gerade die Erwähnung des bezeichneten Reichstagsbeschlusses durch den Grafen Oxenstierna bewog aber den Adel dazu, seine schon 1661 vorgebrachte Bitte zu wiederholen: Se. Majestät wolle die livländische Adelskorporation in die schwedische Reichsritterschaft aufnehmen und ihr dadurch Reichsstandschaft verschaffen. Diesem Verlangen, das durch die Landräthe Albedyll und Gustav Mengden der Regierung unterbreitet worden war, wurde schwedischer Seits nicht entsprochen, die Reduktionsangelegenheit aber blieb vorläufig auf sich beruhen. Auf keinem der zahlreichen Landtage, welche von 1662 bis 1673 abgehalten wurden, war von der Reduktion die Rede, bis der General-Gouverneur dieselbe 1673 abermals zur Sprache brachte und der Landtag abermals protestirte.

Im Jahre 1672 war König Karl XI. mündig erklärt worden und da von Seiten dieses Monarchen bisher noch keine Bestätigung der livländischen Privilegien erfolgt war, so sandte der 1678 zu Riga versammelte Landtag eine Deputation, an deren Spitze sich Gustav Mengden, jetzt zum dritten Mal Livlands Vertreter in Schweden, befand, an den König, um die Konfirmation der Privilegien zu erlangen und darüber zu klagen, daß die Starosteien unmäßig auf Unkosten der umliegenden Privatgüter vergrößert würden. Der König sollte um schleunige Regulirung dieser Angelegenheit angegangen werden. Scheinbar fanden alle diese Wünsche Gehör, und befriedigt durch eine Königliche Resolution vom 10. Mai, durch welche Livland auch vor der gefürchteten Reduktion gesichert zu sein schien, kehrten die Deputirten zurück. — Zwei Jahre später (1680) war die Ausdehnung der Reduktion auf Liv- und Estland zu Folge eines abermaligen, auf Betreiben König Karls XI. gefaßten Reichstagsbeschlusses in Stockholm beschlossene Sache. Man begnügte sich nicht damit, die harten schwedischen Bestimmungen anzuwenden, sondern verschärfte dieselben in maßlosester Weise: die Prüfung der Besitztitel sollte bis zum Jahre 1561 zurückgehen, weder die hundertjährige noch eine andere Verjährung gelten und blos bezüglich derjenigen Güter von einer Reduktion abgesehen werden, welche schon zur Ordenszeit Privatgüter (Allodien) gewesen waren. Die Härte, mit welcher diese räuberische

Maßregel durch den despotischen, mit dem Adel tödtlich verfeindeten General-Gouverneur Grafen Jacob Hastfer in Ausführung gebracht wurde, bewies, daß es auf Nichts Geringeres als auf die Konfiskation des gesammten ländlichen Grundbesitzes zu Gunsten der schwedischen Krone abgesehen sei. Nach Durchführung der Reduktion war mehr als $^{5}/_{6}$ des gesammten Grund und Bodens seinen bisherigen Inhabern entzogen: von den 6236 Haken, welche nach der neuen Vermessungsmethode festgestellt worden, blieben nur 1021 in privaten Händen, der gesammte Rest war zum Eigenthum der unersättlichen Krone Schweden erklärt und der Adel buchstäblich an den Bettelstab gebracht worden.

Kämpfe der Ritterschaft mit der Krone Schweden.

23. Diese Reduktion legte den Grund zu einer Entfremdung der livländischen Stände gegen die schwedische Regierung, welche schließlich in offene Feindschaft ausartete und zu der im Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgten Ablösung Liv- und Estlands von dem Staate, dem sie bis dahin angehört, wesentlich mitwirkte. Die Ritterschaft wahrte ihr gutes Recht mit aller ihr innewohnenden Energie bis zum letzten Hauch und bestand auf demselben, bis die Aufhebung der alten landesstaatlichen Verfassung ihr den Boden unter den Füßen hinwegzog. Die in den Jahren 1683, 84, 86 und 87 abgehaltenen Landtage waren die Schauplätze erbitterter Kämpfe der von Gustav Mengden geführten patriotischen Adelspartei mit dem General-Gouverneur Horn, an dessen Stelle 1686 der despotische Hastfer trat; die Regierung konnte es zu mehr als einer verschwindend geringen Minorität, unter der sich der spätere Landmarschall Ungern-Sternberg besonders hervorthat, nicht bringen; die Verhandlungen betrafen immer wieder die Reduktion und die Einquartierung des Pahlschen Dragoner-Regiments, welche die Regierung dem erschöpften Lande aufdrängen wollte. Alle Anstrengungen der Ritterschaft und ihres unermüdlichen Vorkämpfers Gustav Mengden (der sich am besten selbst mit seinem bekannten Wahlspruch „ne quid temere, ne quid timide" charakterisirt hat) waren vergeblich. 1686 und 1687 gingen Bittschriften über Bittschriften an den König ab, in denen sich die Ritterschaft auf ihre Privilegien, deren wiederholte Konfirmation und die königliche Resolution vom Mai 1678 berief — Alles war vergeblich.

Dem 1688 versammelten Landtage wurde seine erste, durch Mengden 1681 überreichte Bittschrift in der Reduktionssache zurückgegeben, angeblich weil sie nur vom Landmarschall und drei Landräthen unterschrieben gewesen sei. Auf dem am 18. Februar 1690 eröffneten Landtage begegnen wir zum ersten Male dem berühmten Johann Reinhold von Patkul, der in die Fußstapfen des kürzlich dahin geschiedenen Gustav Mengden trat, dem er an Patriotismus und Charakterfestigkeit ebenbürtig, an staatsmännischer Einsicht und an Kühnheit weit überlegen war; Patkul und der Landrath Wilhelm von Budberg wurden als Deputirte nach Stockholm gesandt, um womöglich durch eine persönliche Unterhandlung mit dem Könige auszuwirken, was bisher durch Bittschriften nicht erreicht worden war. Mit welchen Schwierigkeiten die beiden Deputirten zu kämpfen hatten, welch unerschrockenen patriotischen Eifer namentlich Patkul bewies, ersieht man am besten aus dem Bericht der Deputirten an den 1692 wiederum und dieses Mal zu Wenden versammelten Landtag; auf demselben verfaßte eine von der Ritterschaft niedergesetzte Kommission, in der sich auch Patkul befand, die letzte Petition des Adels an den König in Betreff der Reduktion und zwar in starken und beweglichen Ausdrücken, die Hauptschuld alles Unheils der feindseligen Stellung Hastfer's gegen Livland und derBöswilligkeit dieses königlichen Günstlings zuschreibend. Diese Bittschrift ist nicht „von der Residirung allein verfaßt und fälschlich aus der Landtagszeit her datirt worden", wie Gadebusch und Jannau behauptet haben, sondern von der versammelten Ritterschaft genehmigt und dann vom Landmarschall, drei Landräthen und den residirenden Deputirten unterschrieben worden. Als Hastfer im folgenden Jahre aus Holland, wo er längere Zeit über das Bad gebraucht hatte, über Stockholm zurückkehrte, rächte er sich an der Ritterschaft sogleich dadurch, daß er ihrem Organ, dem Landraths-Kollegio, eröffnete, der Landmarschall und die Landräthe, welche die Petition des Landtags von 1692 unterschrieben hätten, würden dafür zu strenger Rechenschaft gezogen werden. Das Landraths-Kollegium, das diese Eröffnung mit Recht als Angelegenheit der ganzen Ritterschaft ansah, berief den Landtag ein, der am 4. Februar 1693 zu Riga zusammentrat. Hastfer verlangte, der Receß der vorigen Versammlung, die Instruktion

J. R. von Patkul.

für die Verfasser der Bittschrift u. s. w. sollten ihm vorgelegt werden; als der Landtag dieses unerhörte Verlangen abschlug, erklärte der erzürnte General-Gouverneur denselben für aufgelöst; die Ritterschaft legte dagegen Bewahrung ein und verlangte, eine Kopie derselben solle dem Könige unterlegt werden; Hastfer antwortete, er nehme von einem aufgelösten Landtage keine Bewahrungen an.

Damit war es zum offenen Bruch gekommen. Patkul mußte die Flucht nehmen, Hastfer aber bewirkte, daß die Vertreter der Ritterschaft vor ein Kriminal-Gericht gestellt und wie Privatpersonen trotz des Hinweises auf ihre Mandate inquirirt und verurtheilt wurden, der König aber durch eine „Gnädige Ordnung und Reglement vom 20. December 1694", die ganze bisherige Landtags- und Ritterschafts-Verfassung umstürzte. Hier ihr Inhalt: §. 1 hebt das Landraths-Kollegium auf; dasselbe sei eine Einrichtung, die aus königlich schwedischer Gnade entstanden sei und sich nicht bewährt habe. §. 2 verordnet die Einrichtung einer Matrikel. §. 3. Der General-Gouverneur beruft den Landtag, auf dem sich alle besitzlichen Edelleute einzufinden haben. §. 4. Der General-Gouverneur ernennt nach eigner Wahl einen Ritterschaftshauptmann. §. 5. Der General-Gouverneur, resp. der Gouverneur, führt auf der Landtags-Versammlung den Vorsitz. (Es ist zu bemerken, daß die beiden letzten Paragraphen Einrichtungen aufheben, die nicht erst aus schwedischer Zeit stammten, für die also der §. 1 angeführte Grund keine Geltung haben konnte.) §. 6. Eine Liste der anwesenden Edelleute wird dem General-Gouverneur vorgelegt und dieser erwählt nach den Kreisen einen Ausschuß. §. 7 und 8. Die Anträge gehen vom General-Gouverneur an die Landtags-Versammlung, die nach Kreisen über dieselben abstimmt und ihre Vota werden der General-Gouverneurs-Kanzellei übergeben und daselbst von allen adeligen Familien, die Besitzlichkeiten in Livland haben, unterschrieben. (Diese letztere Einrichtung scheint eine Folge der Streitigkeiten zu sein, die darüber ausgebrochen waren, daß die Beschlüsse bisher nur vom Landmarschall und dreien Landräthen unterschrieben wurden.) §. 9. Klagen von Privatpersonen dürfen vom Landtage nicht angenommen werden. (Durch diese Ver-

Das Reglement vom 20. December 1694.

ordnung wurde §. 7, P. 4 der Provisio Ducalis verletzt.) §. 10. Wenn die Landtagsversammlung geschlossen ist, so legt der Landmarschall seinen Stab nieder und es giebt bis zum nächsten Landtag keinen Landmarschall. §. 11. Nur Edelleute, die wirkliche Eigenthümer von Landgütern sind, dürfen zum Landtage zugelassen werden. (Der Betheiligung der Stadt Riga und der zwar nicht mehr praktischen, aber zu Recht bestehenden Landtagstheilnahme von Pernau und Dorpat geschieht ebenso wenig Erwähnung wie in der Landtags-Ordnung vom Jahre 1647.) §. 12. Ueber alle Verhandlungen führt der Secretär der Ritterschaft ein Protokoll. (Die folgenden §§. 13—21 der Resolution vom 20. December beziehen sich nicht mehr auf die Landtags- und Korporations-Verfassung der Ritterschaft.)

Durch die angeführten Paragraphen waren nicht nur die sich auf die Ritterschaft beziehenden schwedischen Einrichtungen aufgehoben (wie der Eingang der „Gnädigen Ordnung" sagt), der ganze Landesstaat und mit diesem die politische Existenz des Adels war vernichtet; der livländische Landtag konnte fürder weder das Organ eines repräsentirten Landes, noch einer privilegirten Korporation genannt werden, er wurde zu einem berathenden Kollegium der General-Gouverneure.

Graf Hastfer versammelte, als er 1695 triumphirend aus Schweden zurückkam, die Ritterschaft zu einem Landtag, der aber nur durch die höhnende Rede des General-Gouverneurs bemerkenswerth wurde; natürlich war, daß die tiefverletzte Ritterschaft, die sich auf dieser Versammlung durch nichts activ bethätigen konnte, von diesem Landtage gar keinen Receß aufnehmen ließ. — Nach Hastfer's Tode wurde in der Person des Grafen Erich Dahlberg ein neuer (und letzter schwedischer) General-Gouverneur von Livland ernannt; derselbe berief zu Anfang seiner Regierung einen Landtag nach der neu begründeten Ordnung, der am 14. Januar 1697 begann, von dem sich aber nichts Erhebliches berichten läßt. Zum Landmarschall ernannte Erich Dahlberg den als Anhänger Hastfer's verhaßten Herrn von Ungern-Sternberg.

Dieser Landtag von 1697 ist der letzte, der nach der neuen Ordnung abgehalten wurde; eine eigenthümliche Bewandtniß hat es mit dem Landtage von 1700, dem letzten,

der zu schwedischer Zeit gehalten wurde und der in der livländischen Landtagsgeschichte überhaupt einzig in seiner Art ist.

Durch die Einfälle der sächsischen, polnischen und russischen Truppen bedrängt, berief der General-Gouverneur Dahlberg nämlich durch Patent vom 24. Mai einen Landtag nach Riga, auf dem die gesammte Ritterschaft, sämmtliche Gutsbesitzer und Arrende-Inhaber persönlich, außerdem noch je ein geistlicher Vertreter jeder Propstei und Repräsentanten sämmtlicher livländischen Städte erscheinen sollten. Diese Versammlung war berufen worden, weil der kommandirende General Welling zur Erhaltung seiner Armee vom General-Gouverneur hohe Steuern und Abgaben vom ganzen Lande verlangt hatte, die Dahlberg nicht von sich aus aufbringen und bewilligen zu können glaubte; um aber nicht mit jedem Stande und jeder Stadt einzeln verhandeln zu müssen, griff er zu dem Ausweg, eine allgemeine Versammlung auszuschreiben. Wie und in welcher Weise dieser allgemeine Landtag beschickt worden, bleibt zweifelhaft, da in dem betreffenden Receß nur die anwesenden adeligen Theilnehmer des Landtags namhaft geworden sind; was die gepflogenen Verhandlungen anbetrifft, so ist nur zu bemerken, daß die Ritterschaft directe Verhandlungen mit Welling als verfassungswidrig ablehnte und daß statt des gewünschten Geldes Lieferungen in Naturalien bewilligt wurden.

Mit dem Landtage vom Jahre 1700 schließt die livländische Landtagsgeschichte der schwedischen Periode. Der nächste Landtag wurde 1710 abgehalten, als Peter der Große der anerkannte Herrscher von Liv- und Estland geworden und der durch die königliche Verordnung von 1694 beschworene Untergang des livländischen Landesstaats durch den nordischen Krieg abgewendet worden war.

Das Städtewesen zu schwedischer Zeit.

24. Hatten die Härten und Ungerechtigkeiten der Reduction den Adel ruinirt und innerlich gebrochen und die Segnungen, welche das Land den Nachfolgern Gustav Adolfs zu danken gehabt, bei diesem Theile der Bevölkerung so gut wie vergessen gemacht, so war die Lage der größeren Städte Livlands während dieser gesammten Periode eine relativ günstige und das Einvernehmen zwischen der Krone Schweden und den städtischen Obrigkeiten ein befriedigendes. Für den Verlust

der vollen Landstandschaft und des Einflusses, den sie in früherer Zeit auf die Geschicke des Landes geübt, wurden Riga, Dorpat und Pernau durch Förderung ihrer materiellen Interessen, Mehrung ihrer Privilegien und ungestörte Entwickelung ihres Selbstverwaltungs- und Gesetzgebungsrechtes reichlich entschädigt. Riga, das im Jahre 1660 zur zweiten Stadt der schwedischen Monarchie erklärt und dessen Rathsglieder in den Adel erhoben worden waren, erwarb eine ansehnliche Vergrößerung seines ländlichen Grundbesitzes und die Gerichtsbarkeit des in seinen Besitz übergegangenen Hackelwerkes Lemsal, verwaltete seine Kirchen und Schulen in durchaus selbstständiger Weise, war nur zu Kriegszeiten steuerpflichtig, bildete seine auf das Zusammenwirken des Raths und der beiden Gilden gegründete Verfassung in gedeihlicher Weise weiter aus und nahm trotz der zahlreichen Kriege, trotz der Irrthümer seiner Handelspolitik und der maaßlosen Steigerung des Zunftzwanges in commerzieller Rücksicht einen ungeahnten Aufschwung. Obgleich die Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten und insbesondere durch Nichtbestätigung des von dem Rathsherrn Meyern und dem Syndicus Flügel ausgearbeiteten Stadtrechts-Entwurf von 1673 ihre Neigung zur Einführung schwedischer Gesetze und Ordnungen deutlich verrieth, vermied sie doch alle gewaltsamen Eingriffe in die inneren Verhältnisse und ließ sie geschehen, daß das Verfassungs- und Gerichtswesen derselben von den städtischen Ständen selbstständig und bis ins Einzelne geordnet wurde. Aus der schwedischen Zeit datiren das Cassa-Collegium, die Untergerichte des Raths, die Theilnahme der Gilden an den verschiedenen Verwaltungen, das Schiedsinstitut, das bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den drei Ständen eintrat, die Abgrenzung des städtischen Matrimoniums, endlich die Errichtung des Burggrafengerichts. (Der aus der Zahl der Bürgermeister erwählte Burggraf war zugleich Vermittler der Beziehungen zwischen der Stadt und der Regierung). Die Stadt besaß eine eigene Münze, eine Artilleriedirection, welche die Befestigungen, eine sogenannte Münsterei, welche die städtischen Militärangelegenheiten verwaltete; die Zusammensetzung des Raths, der in allen Verwaltungs- und Rechtsfragen die oberste Instanz bildete und zwanzig zur Hälfte juristische, zur Hälfte kaufmännische

Mitglieder zählte, war die gegenwärtige. — Zum Aufschwung Dorpats trugen vornehmlich die Errichtung der Universität und des Hofgerichts bei; ihre früheren Handelsbeziehungen hatte diese Stadt dagegen zu Folge der Zerstörungen des 16. Jahrhunderts für immer eingebüßt und für die Entfaltung wahren Bürgersinns wurden die unaufhörlich zwischen dem Rath und den Gilden geführten, auch durch die russische Occupation der Jahre 1656—1660 nicht unterbrochenen Händel und Processe zum unübersteiglichen Hinderniß. Pernau nahm zu Folge des lebhaften Handels, der sich zwischen Livland und dem benachbarten Schweden entwickelt hatte, neuen Aufschwung und erhielt im Jahre 1642 seine Befestigung.

Minder günstig war das Loos der kleineren Städte. Drei derselben, Fellin, Wolmar und Wenden wurden schwedischen Großen zum Eigenthum verliehen (Fellin an den Grafen de la Barre, Wolmar und Wenden an die Grafen Oxenstierna) und dadurch zu bloßen Appendices adliger Güter herabgedrückt, obgleich ihre gräflichen Herren ihnen durch verschiedene Privilegien aufzuhelfen suchten; Kokenhusen wurde während des Krieges mit den Russen (1669) vollständig zerstört und trotz verschiedener, seitens der schwedischen Regierung erlassenen Verordnungen nicht wieder aufgebaut. — Die Verfassungsverhältnisse aller dieser Städte entwickelten sich (soweit das innerhalb ihrer kleineren Verhältnisse möglich war) nach dem Muster Rigas.

Der Nordische Krieg.

25. Der im Jahre 1629 zu Altmark abgeschlossene Vertrag, durch welchen Livland der Krone Schweden abgetreten worden, war kein förmlicher Friedensschluß, sondern nur ein auf sechs Jahre abgeschlossener Waffenstillstand gewesen. Nach Ablauf dieser Frist war durch ein im Jahre 1635 zu Stumsdorf geschlossenes Abkommen der Waffenstillstand abermals und zwar auf 26 Jahre und unter Anerkennung des schwedischen Besitzstandes in Livland (d. h. mit Ausschluß der in polnischen Händen gebliebenen, das heutige sogen. „Polnisch-Livland" bildenden Kreise von Dünaburg, Rositten, Lutzen und Marienhausen) verlängert worden. Durch den im Jahre 1654 zwischen Rußland und Polen entbrannten Krieg waren die Stipulationen von 1635 indessen so vollständig in Frage gestellt worden, daß Schweden sich veranlaßt sah, abermals die

Waffen gegen Polen zu ergreifen. Noch bevor König Karl X. Gustav seinen glücklichen Feldzug gegen diese Macht beendet hatte, brachen zwischen ihm und dem gleichfalls in Litthauen eingefallenen Zaren Alexei Michailowitsch Mißhelligkeiten aus, welche zu einem erbitterten und russischer Seits mit vielem Erfolge geführten Kriege führten. Dieser zumeist auf livländischem Boden ausgefochtene Kampf, der die Russen bis vor die Thore Rigas führte, Dorpat für mehrere Jahre in russische Hände brachte und u. A. die Zerstörung Kokenhusens zur Folge hatte, war durch die (lediglich den Status-quo-ante bestätigenden) Friedensschlüsse von Oliva und von Kardis (1660 und 61) beendet worden, hatte indessen eine Spannung zwischen den Regierungen von Rußland und von Schweden zurückgelassen, die sich bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts erhielt und durch verschiedene, zum Theil geringfügige Zwischenfälle genährt wurde. — Es verstand sich gleichsam von selbst, daß Rußland dem zwischen den Königen von Dänemark und Polen (August dem Starken von Sachsen) geschlossenen, gegen Schweden gerichteten Bündniß von 1699 beitrat und mit seinen Truppen in Estland und Nordlivland einfiel, während die polnisch-sächsischen Truppen den südlichen Theil des Landes besetzten und eine mehrwöchentliche, wenn auch vergebliche Belagerung Rigas versuchten. Die Seele des gegen Schweden geschlossenen Bündnisses war der in sächsisch-polnische, später in russische Dienste getretene flüchtige livländische Deputirte Patkul, dessen außerordentlicher Thätigkeit es gelang, das zwischen August dem Starken und Peter dem Großen geschlossene Bündniß, trotz der anfänglichen Siege, welche Karl XII. über seine Gegner erfocht und trotz der kurzsichtigen und selbstischen Politik des charakterlosen Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, zusammen zu halten. Nach langen erbitterten Kämpfen fiel am 14. Juli 1704 Dorpat, am 9. August desselben Jahres Narwa in russische Hände, das flache Land und die Städte Wolmar, Wenden, Walk, Fellin, Oberpahlen u. s. w. waren schon vorher von russischen Truppen besetzt und, in der Absicht, eine Wiederfestsetzung der Schweden unmöglich zu machen, völlig verwüstet und zerstört worden. — Fünf Jahre später (inzwischen war Patkul in verrätherischer Weise von der sächsischen Regierung den Schweden ausge-

liefert und am 30. September 1707 hingerichtet worden), am 4. Juli 1710 mußte Riga nach mehrmonatlicher furchtbarer Belagerung kapituliren, welchem Beispiel im August desselben Jahres Pernau und Reval folgten. Obgleich der Frieden erst 11 Jahre später zu Stande kam, waren Liv- und Estland seit diesem Zeitpunkt russische Provinzen. Ritterschaft und Städte aber hatten sich, bevor sie dem neuen Herrscher huldigten, in den mit dem General-Feldmarschall Schermetjew abgeschlossenen Accordpunkten vom 4. Juli die Erhaltung der deutschen Sprache, der evangelischen Religion, des angestammten Rechts und ihrer Verfassungen, außerdem die Wiederherstellung des Landesstaats und der Universität Dorpat sowie die Rückgängigmachung der Reduktion feierlich ausbedungen. — Diesen Verträgen ließ Peter der Große durch den „Gnadenbrief vom 30. Sept. 1710" und die „Allerh. Resolution vom 12. Oktober 1710" seine Bestätigung zu Theil werden, indem er gleichzeitig die ungeschmälerte Aufrechterhaltung des Privilegiums Sigismund Augusts für sich und seine Nachfolger verhieß. Die gleiche Confirmation wurde den von den Ständen Estlands vereinbarten Unterwerfungsbedingungen zu Theil. — Eine völkerrechtliche Sanktion erhielten diese Verträge in dem Nystädter Friedenstraktat vom 30. August 1721, in welchem es hieß:

Einnahme von Riga 1710.

Nystädter Frieden 1721.

„Art. 9. Ihre Zarische Majestät versprechen daneben, daß sämmtliche Einwohner der Provinzen Liv- und Estland, wie auch Oesel, Adeliche und Unadeliche, und die in selbigen Provinzen befindlichen Städte, Magisträte, Gilden und Zünfte bei ihren unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conserviret, gehandhabt und geschützt werden sollen.

Art. 10. Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge."

Kapitel II.

Agrarische Zustände zu polnischer und zu schwedischer Zeit.

Ländliche Zustände zur Ordenszeit.

Als der livländische Staatenbund sich im Jahre 1561 auflöste, war die Schollenpflichtigkeit der Urbewohner des Landes allenthalben zwischen dem bottnischen Meerbusen und den Nordabfällen des Njemen zu einer vollendeten Thatsache geworden. Die Gewalt der Verhältnisse und das natürliche Uebergewicht des herrschenden Stammes über den unterworfenen hatten sich stärker erwiesen, als die Gesammtheit der von Päpsten, Kaisern und Landmeistern zu Gunsten der Letten und Esten erlassenen Gesetze und Decrete. Schon nach der ersten Eroberung des Landes für tribut- und zehntenpflichtig erklärt, wurde der Bauer von Jahrzehnt zu Jahrzehnt unter neue Lasten gebeugt, zur Uebernahme neuer Dienste und Leistungen gezwungen. Die Nothwendigkeit, Arbeitskräfte für die den einzelnen Korporationen und Privaten verliehenen Ländereien zu beschaffen und denselben durch Fixirung der zu leistenden Dienste einen dauernden Werth zu sichern, führte zur Einführung beständig gesteigerter Dienste und Leistungen, das Widerstreben der Belasteten gegen die ihnen gestellten Zumuthungen zur Festsetzung der Schollenpflichtigkeit, die sich naturgemäß in eine vollständige Leibeigenschaft verwandelte und deren Schranken zu Folge wiederholt ausgebrochener, gewaltsam niedergeworfener Bauernaufstände immer enger gezogen wurden. Es war darum nur der Ausdruck der thatsächlich gewordenen Verhältnisse, nicht ein neu arrogirtes Recht, wenn der mit Polen geschlossene Unterwerfungsvertrag dem Adel die volle peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen ausbedang und ausdrücklich festsetzte, daß für die Bauern keine andern Verpflichtungen, als die

gegen ihre Herren bestehen sollten. Das Privilegium König Sigismund Augusts ertheilte einem thatsächlichen Zustande, der, wenn nicht seit Jahrhunderten, so doch seit Generationen bestanden hatte, die rechtliche Sanktion und machte die Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung für mehr als zwei Jahrhunderte zur Grundlage des gesammten öffentlichen Lebens in Livland, zu einem Vermächtniß der Unabhängigkeits-Periode des Landes, an welchem der herrschende Stand ebenso unerschütterlich festhalten zu müssen glaubte, wie an der Sprache, dem Glauben und dem Rechte der Väter.

Nichts desto weniger waren die ländlichen Zustände der heermeisterlichen Periode von denen der folgenden Abschnitte durchaus verschieden. Das den Letten und Esten aufgebürdete Joch bürgerlicher Abhängigkeit wurde von einem Bauernstande getragen, dessen ökonomische Existenzbedingungen günstiger waren, als sie im 17., 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrh. jemals gewesen sind. Das Livland der Tage Plettenbergs und Brüggeneys war ein sprüchwörtlich reiches Land, die Ernährerin einer Bevölkerung, deren Ziffer nie wieder erreicht worden ist, die Heimath einer Anzahl größerer und kleinerer Städte, in denen ein wohlhabender Bürgerstand die Erzeugnisse seines Gewerbefleißes gegen die Früchte des Landes austauschte. Die zahllosen Luxusgesetze, welche von geistlichen und weltlichen Herren erlassen wurden, waren ebenso gegen die Ausschweifungen und die Verschwendungslust der Bauern wie gegen die Ueppigkeit der Bürger und Edelleute gerichtet und zeugten von einem Zustande wirthschaftlicher Auskömmlichkeit und sinnlichen Behagens, der schon am Ausgang des 16. Jahrhunderts unter deutschen wie „undeutschen" Bewohnern Livlands zur Fabel geworden und an dessen Stelle eine bettelhafte Armuth getreten war, aus welcher die unterste Schicht der Bevölkerung sich naturgemäß am spätesten herausarbeitete, weil der Druck der Herrschenden in demselben Maaße zunahm, in welchem diese selbst zurückkamen.

Als Livland die Obergewalt des Königs von Polen und Großfürsten von Litthauen anerkannte, war es wenig mehr, als ein von den Ruinen seines ehemaligen Wohlstandes bedeckter Trümmerhaufen: treffend hat Victor Hehn die Zerstörung, welche seit dem Jahre 1558 über das Land hinein-

gebrochen, mit den Verwüstungen verglichen, deren Schauplatz Vorderasien zur Zeit der Mongolenzüge gewesen, wo eine uralte Kultur bis auf die letzte Spur ausgerottet worden, um nie wieder zu erstehen. Die Verwüstung des flachen Landes griff erst Platz, nachdem die Städte und die festen Sitze des Adels sammt den an diese gelehnten zahlreichen Hackelwerken und Flecken dem Kriege zum Opfer gefallen waren, sie dauerte dann noch viele Jahre lang fort und nahm schließlich einen Umfang an, den wir uns kaum schauerlich genug denken können. Jahre lang wurde auf weiten Strecken des einst so blühenden Landes nicht gesäet und nicht geerntet und lebte der spärliche Rest der Bevölkerung, den Pest, Hungersnoth und Mordlust der streitenden Partheien übrig gelassen, ohne Obdach in undurchdringlichen Wäldern ein Räuber- und Nomadenleben der wüstesten und zugleich bettelhaftesten Art: einen Maaßstab für die Verödung des Landes giebt die Thatsache, daß zeitweise allein nach Riga 20,000 bäuerliche Bewohner des südlichen Livland geflüchtet waren, und daß nach dem Bericht eines Chronisten um das Jahr 1582 zwischen Pernau und Dorpat keine einzige menschliche Wohnung übrig geblieben war! Allerdings machte der in demselben Jahre zwischen Polen und Schweden abgeschlossene Frieden von Zapolje dieser Periode des tiefsten Elends ein Ende und hörte die systematische Zerstörung, welche ein Viertel Jahrhundert lang ihr Wesen getrieben, auf; der Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Polen und Schweden und der barbarische Charakter des polnischen Elements sorgten indessen dafür, daß von wirklicher Heilung der durch den Krieg geschlagenen Wunden, geschweige denn von Versuchen zu wirthschaftlichem und politischem Fortschritt nicht die Rede sein konnte. Herren und Bauern waren durch das furchtbare Elend, das über sie hereingebrochen, in gleicher Weise verwildert und verkommen und die bei Abschluß der Unterwerfungsverträge von 1562 ausbedungene unbeschränkte Herrschaft des Adels über seine Hörigen gewann, weil es sich um ein verarmtes und zuchtlos gewordenes Bauerngeschlecht handelte, alsbald einen Charakter, den sie zu den Zeiten des alten Föderativstaates niemals gehabt hatte. Durch die Traditionen des livländischen Lebens und die in den letzten Zeiten des Ordens immerhin erträglich gewesenen Beziehungen zwischen Herren

Die große Zerstörung des 16. Jahrhunderts.

und Bauern ging fortan ein Riß, dessen Spuren sich durch Jahrhunderte der Folgezeit verfolgen lassen: das alte patriarchalische Verhältniß hatte einem Zustande Platz gemacht, der zwei gleich verarmte Klassen der Bevölkerung einander feindlich gegenüberstellte und der herrschenden als erste Pflicht Wiederherstellung ihrer Autorität und der äußeren Ordnung erscheinen ließ, einerlei um welchen Preis und mit welchen Mitteln dieselben bewerkstelligt werden konnten. Ueber beiden Ständen aber waltete eine despotische, von fanatischen Pfaffen geleitete Regierung, welche kein bestehendes Recht achtete, keinen andern Zweck als ihre und ihrer Werkzeuge Bereicherung kannte und wo sie zu Gunsten der Dienenden zu interveniren vorgab, thatsächlich nur darauf aus war, die Herrschenden zu verdrängen, polnische Magnatenwillkür und jesuitische Gewissensknechtung an die Stelle des alten deutschen Rechts und der eben erst errungenen evangelischen Freiheit zu setzen. Wie sollte von einer den agrarischen Interessen wahrhaft ersprießlichen Thätigkeit bei einer Regierung die Rede sein, die in ihren Erbländereien keine andere Form bäuerlicher Existenz als die Sclaverei eines rechtlosen und rohen Bauernthums kannte, das in wirthschaftlicher, moralischer und intellektueller Rücksicht noch tief unter den Letten und Esten der Unabhängigkeitsperiode stand!

Was wir über die agrarische Organisation wissen, welche die polnische Regierung vorfand, als sie in die Rechte und Pflichten einer höchsten livländischen Obrigkeit trat, beschränkt sich auf ein Geringes, zumal das zwischen der Krisis von 1558 und dem Frieden von Zapolje liegende Vierteljahrhundert die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Organisation völlig zerstört hatte.

Der livländische Haken.

Von Alters her wurden in Livland Umfang und Werth der einzelnen Güter, beziehungsweise der zu denselben gehörigen Bauerländereien nach H a k e n (uncus) berechnet, mit dieser Bezeichnung aber zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Begriffe verbunden. Ursprünglich bedeutete (nach einer von Prof. Theodor Groß gegebenen Definition) das Wort „Haken" diejenige Strecke urbaren Landes, welche e i n Mann mit seinem Pfluge und Gespann im Laufe e i n e s Sommers pflügen konnte, d. h. etwa 25 Tonnstellen. Schon im 17. Jahrhundert wurde der gleiche Ausdruck aber auch zur

Bezeichnung eines bestimmten Maaßes in bäuerlicher Nutzung stehenden Grund und Bodens gebraucht. Beide Arten von Maaßen waren in der ältesten Zeit höchst unbestimmte, da man in den verschiedenen Gegenden des Landes und zu verschiedenen Zeiten Haken von verschiedenem Werth und Umfang kannte: v. Hagemeister unterscheidet, wo er von den Haken im ersten, bloß als Größenmaß geltenden Sinne handelt, heermeisterliche Haken zu 177, Plettenbergische zu 96, erzbischöfliche zu 66, große polnische zu 120 und kleine deutsche Haken zu 30 Tonnen (Tonnstellen) rigisch.

Ebenso schwankend ist die Bedeutung dieses Ausdruckes, wo sie für die Einheit bäuerlicher Territorien gebraucht wird; im letzteren Falle wurde zu den bäuerlichen Haken außer dem nach dem Dreifeldersystem regelmäßig kultivirten eigentlichen Ackerlande (Brustacker), auch das nur nach längeren Pausen benutzte Außenland (Buschland) sammt den dazu erforderlichen Weiden, Heuschlägen und sonstigen Impedimenten gerechnet. Der P. 13 des Privilegium Sigismundi Augusti versteht unter dem Haken ein Flächenmaaß und zwar (nach v. Hagemeisters Auseinandersetzung) den Plettenbergschen Haken zu 180 Tonnen Landes à 14,000 Q.-Ellen. Wie hoch dieser Haken belastet war, kann mit Genauigkeit nicht angegeben werden: von einer gesetzlichen Regelung der bäuerlichen Leistungen war weder zu heermeisterlicher noch zu polnischer Zeit die Rede, — Herkommen und Willkür bestimmten allein, was der Bauer zu leisten habe. Herkömmlich war (nach v. Hagemeisters Bericht) im Dörptschen Stift, daß um das Jahr 1600 per halben Haken fünf Arbeitstage wöchentlich geleistet und außerdem an Naturalien 10 Loof Roggen, 8 Loof Gerste und 4 Loof Hafer präſtirt wurden. In anderen Gegenden war das Maaß der Naturalienlieferungen beträchtlich höher; in der Gegend von Tarwast wurden je 20 Loof Roggen, Gerste und Hafer, 6 Loof Buchweizen, 1 Loof Erbsen, 4 Liespfund Flachs, 1 LPfd. Honig, 2 LPfd. Hopfen, 2 Tonnen Bier, 4 Gänse, 6 Hühner, 4 Kapaunen, 40 Eier, 4 Fuder Heu, 40 Bund Stroh, 6 Faden Holz, 22 Mark Geld u. s. w., und außerdem von jedem Gesinde 1 Schaaf gefordert, auf den Gütern der Jesuiten je 12 Loof Roggen, Gerste und Hafer, je 1 Loof Erbsen und Buchweizen, 2 Fuder Heu, je 1 LPfd. Flachs, Hopfen und

Hanf, 2 Gänse, 10 Mark Geld; — in den Gegenden von Serben und Ronneburg (wo man nach kleineren Haken rechnete) waren je 4 Loof Getreide, 1/2 LPfd. Flachs, 5 Pfd. Hanf, 5 Pfd. Netzgarn, 5 Pfd. Hopfen, 15 Eier, der Zehnten vom Honig u. s. w. üblich.

Ländliche Zustände zu polnischer Zeit.

Daß das Maaß der bäuerlichen Lasten und die Strenge der über die Hörigen geübten Disciplin sich während der polnischen Periode beständig erhöhten, und den Bauer in einen Zustand herabdrückten, der von dem der Thierheit kaum mehr verschieden war, hatte, abgesehen von dem rohen, anarchischen Charakter der Zeit und dem bösen Beispiel, welches von Polen selbst gegeben wurde, in der schwierigen ökonomischen Lage der Besitzenden seinen Grund. Es galt, sich aus einem Zustande der Zerstörung herauszuarbeiten, der keine andere Wahl als die zwischen barbarischem Terrorismus und eigenem, vollständigem Ruin übrig ließ. Es gab Güter, deren Felder in einen Urwald verwandelt und seit Jahrzehnten nicht bearbeitet worden waren (Errastfer, Könhof, Wollust und Arrol), andere (Neuhausen), wo auf 800—900 Q.-Werst Flächeninhalt kein einziges regelmäßig beackertes Feld vorkam und nur auf einzelnen Parcellen wüsten Landes gesäet wurde, wieder andere (Kuikatz), wo von sechzig bäuerlichen Wirthschaften, die zur Ordenszeit bestanden hatten, nur drei bis vier übrig geblieben waren. Koddafer, das einst dreißig bäuerliche Gehöfte mit hunderten von Arbeitern gezählt hatte, besaß am Ausgang des Krieges deren zwei mit zusammen acht männlichen Bewohnern; auf Schloß Hochrosen zählte man 33 wüste und nur sechs in Nutzung gebliebene, von 13 Männern bewohnte Bauerhöfe. So groß war auch auf den Gütern, die sich in einem relativ erträglichen Zustande befanden, der Mangel an Arbeitskräften und an Betriebs-Kapital, daß die Besitzer dieselben zu Spottpreisen verpachteten: Kawwast (heute etwa 200,000 Thlr. werth), wurde für 7 Gulden, Pastorat Karolen für 5 Gulden verpachtet. — Da dieser Zustand allgemeiner Bettelhaftigkeit auf diejenigen, die am Wenigsten zu verlieren gehabt hatten, am schwersten drückte, der Bauer die ihm gemachten Vorschüsse und (gegen Frohnleistungen) überwiesenen Territorien auf jede Bedingung annehmen mußte, so war von der ökonomischen Unabhängigkeit, deren sich der leibeigene

Bauernstand zur Ordenszeit zu erfreuen gehabt, nicht mehr die Rede und sank der bäuerliche Pächter ebenso zum willenlosen Sclaven herab, wie der Knecht, der im directen Hofdienst des adligen Grundherrn stand — derer ganz zu geschweigen, die als Knechte der Bauern und als besitzlose Badstüber und Lostreiber ihr elendes Dasein fristeten. Mit der wirthschaftlichen Kultur und dem Kapital, das während der vier Jahrhunderte des Ordensregiments trotz aller Hemmungen desselben, angesammelt worden, waren auch die Ansätze zu höherer Gesittung und Bildung unwiederbringlich verloren gegangen, — es galt noch ein Mal von Anfang anzufangen und die Arbeit der Neubesiedelung des Grund und Bodens mit den Mitteln roher Gewalt zu erzwingen, deren es in den Zeiten der Plettenberg und Brüggeney längst nicht mehr bedurft hatte, die Erbunterthänigkeit wieder in eine Sclaverei zu verwandeln, ungleich härter, als die erste gewesen war. Die von den Bauern handelnden Abschnitte des David Hilchenschen Landrechtsentwurfs bescheinigen unwidersprechlich, daß der livl. Bauer am Ausgang des 16. Jahrhunderts zu einer Rechtlosigkeit herabgesunken war, wie sie vollständiger kaum gedacht werden kann und daß die gelegentlich (1586 u. 1597) von König Stephan Bathory genommenen Anläufe, die königliche Gewalt in die zwischen Herren und Knechten obwaltenden Beziehungen interveniren zu lassen, völlig wirkungslos geblieben waren. Der Edelmann war unumschränkter Gebieter über des Bauern Person und Eigenthum und zugleich der alleinige Richter seiner Unterthanen; daß das Herkommen die Zuziehung „etzlicher vom Adel" verlangte, wenn „über Blut gerichtet wurde", konnte für eine Einschränkung dieser Rechte nicht gelten, zumal die Außerachtlassung dieses Brauchs mit keinerlei Strafe belegt war. An dieser Lage der Dinge etwas zu ändern, waren die polnischen Könige um so weniger die Männer, als ihren gelegentlichen bauernfreundlichen Anwandlungen keine andere Absicht zu Grunde lag, als die der Schwächung und Untergrabung und schließlichen Ausrottung der „Transmariner, so sich in Livland angesammelt hatten", und als ihr eignes Verhalten den Hauptgrund für die Auflösung alles dessen bildete, was sich zur Ordenszeit, an festen Rechtsverhältnissen entwickelt hatte. Wurde den Verwaltern

der königl. Domainen auch von der im Jahre 1597 zusammengetretenen General-Revisions-Kommission untersagt, die Bauern am Verkauf ihrer Producte zu hindern und mit neuen Abgaben zu belasten und mußte der Adel sich gleich im J. 1598 zur Innehaltung ähnlicher Vorschriften verbindlich machen, so geschah doch nicht das Geringste, was auf ernst gemeinte, das wahre Wohl des Landes und seiner Bewohner bezweckende Reformabsichten hätte schließen lassen. Weil dem polnischen Königthum jede moralische Autorität fehlte, war dasselbe außer Stande, moralische Wirkungen üben und einem Adel imponiren zu können, der die Beweise dafür in Händen hatte, daß sein Ruin und die Ausrottung seiner Nationalität und Kirche die letzten Ziele der Regierungspolitik seien.

Die Anfänge des schwedischen Regiments.

Die kurze Dauer des polnisch-litthauischen Regiments und der Wiederausbruch eines, das Land Jahrzehnte lang zerstörenden Krieges trugen in gleicher Weise dazu bei, dem zwischen der Auflösung des alten Föderativstaats und der förmlichen Anerkennung der schwedischen Eroberung liegenden Zeitraume den Charakter einer Anarchie zu geben, welche alle alten Ordnungen auflöste, ohne neue an ihre Stelle zu setzen. So lange der Krieg wüthete, war selbst die von festen und klar durchdachten Grundsätzen ausgehende Politik der Krone Schweden außer Stande, der eingerissenen Verwilderung zu steuern. Nachdem Karls IX. im Jahre 1601 gestellte Anträge auf Freilassung der livländischen Bauern und auf Zulassung derselben zu Schulen und bürgerlichen Handwerken von den Deputirten der livländischen Ritterschaft abgelehnt worden waren, vergingen volle dreißig Jahre, ehe die neuen Beherrscher des Landes „die gute politia und Ordnung", deren sie sich in ihren Erblanden rühmten, auf Livland auszudehnen versuchten. Dann aber ging die schwedische Regierung mit einer Sicherheit und Energie vor, die alle Zweifel an ihren letzten Absichten ausschloß und um so größeren Eindruck machen mußte, als sie von jeder Theilnahme der Landstände an der Ausführung des königlichen Willens absah. Am 1. Febr. 1632, dem Jahr der Begründung der Dorpater Hochschule und der Gymnasien von Riga und Dorpat, erließ Gustav Adolf für die neu errichteten Gerichte Livlands eine Ordinanz, welche dem Adel die peinliche und auch die bürgerliche Ge-

richtsbarkeit über seine Bauern ein für alle Mal entzog und den letzteren — übrigens unbeschadet des Rechts der gutsherrlichen Hauszucht — das Recht ertheilte, beim Hofgerichte über Arrendatores und Possessores Klagen anzubringen. Schon zwei Jahre früher, am 22. März 1630, war eine wichtige, wenn auch zunächst nur präparatorische Maßregel zur Festsetzung und Abgrenzung der bäuerlichen Lasten, nämlich eine allgemeine Güterrevision, angeordnet worden, welche nicht nur die Besitztitel der Besitzer untersuchen, sondern zugleich die den Bauern zugetheilten Ländereien taxiren sollte. Diese Revision sollte durch zwei vom Könige selbst niedergesetzte Kommissionen, eine für den Rigaschen, die andere für den Dorpatschen Kreis, in Ausführung gebracht werden, vermochte ihre Arbeiten indessen nicht zum Abschluß zu bringen. Zwar wurde im Jahre 1637 festgestellt, daß es in Livland 2871 Haken (wahrscheinlich an besetzten Bauergesinden) gebe, es zeigte sich indessen bald, daß diese Schätzung eine ziemlich werthlose war und daß in den verschiedenen Theilen des Landes sehr verschiedene Hakenberechnnngen angenommen wurden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes setzte der General-Gouverneur Graf Oxenstierna am 1. August 1638 eine neue, mit ausführlichen Instruktionen versehene Kommission nieder, welche die großen plettenbergischen, ordensmeisterlichen und polnischen Haken in landesübliche deutsche umrechnen und jedes Gesinde, „das wöchentlich zwei Arbeiter" stellt, für einen Haken rechnen sollte. Wie aus einer späteren, seitens der Ritterschaft abgefaßten und der Regierung Karls XI. übergebenen Vorstellung hervorgeht, wurde für einen Haken ein Gesinde angesehen, welches dem Hofe wöchentlich sechs Tage mit zwei Pflügen fröhnte. „In einem solchen Gesinde fänden sich, Jung und Alt zusammen, etwa 30 Menschen, die zu ihrer Ernährung 90, zur Bestreitung der Abgaben 18 — mithin ohne die Aussaat 108 Tonnen Roggen jährlich nöthig hätten. Da die durchschnittliche Ernte nur zu drei Korn über die Aussaat berechnet werden könne, so gehöre zur Erzielung dieses Ertrages ein Acker von 36 Tonnstellen in jedem Felde, oder in Summa ein Flächenraum von 108 Tonnstellen in allen drei Feldern zusammen. Das daran Fehlende müsse aus dem Buschlande ergänzt und im Allgemeinen angenommen werden, daß kein

Haken unter 180 Tonnstellen enthalten dürfe, welches denn auch mit dem im Privilegio Sigismundi Augusti festgesetzten 66bastigen Haken übereinstimme." Ob diese als landesüblich bezeichnete Anschauung über den Begriff Haken von der Kommission zur strikten Richtschnur genommen worden, wissen wir nicht. Thatsache ist nur, daß es auch die Revision von 1638 zu dem beabsichtigten definitiven Resultat nicht zu bringen vermochte. Als die Kommission im Jahre 1641 festgestellt hatte, daß es in Livland 4343 Haken gebe, erhoben sich gegen diese Aufstellung so zahlreiche ritterschaftliche Reklamationen, daß die für die unmündige Königin Christine fungirende, vom Grafen Axel Oxenstierna geleitete vormundschaftliche Regierung am 4. Juli 1643 die Berechtigung derselben anerkennen und Abhilfe versprechen mußte.

Diese Abhilfe trat (freilich in einem den ritterschaftlichen Wünschen völlig entgegengesetzten Sinne) erst ein Menschenalter später ein — erst im Jahre 1681 nahm die definitive Regulirung der bäuerlichen Leistungen ihren Anfang. Nichts destoweniger darf behauptet werden, daß die 1630 begonnene präparatorische Arbeit Gustav Adolfs und seiner nächsten Nachfolger keine für die Interessen des livländischen Bauernstandes verlorene gewesen war. Die vieljährigen, anerkannter Maßen zum Zweck einer Abgrenzung der Leistungen der Bauern unternommenen Revisionsarbeiten hatten dem Adel die Empfindung gegeben, daß die Tage seines unbeschränkten Eigenthumsrechts über die Servi, deren beweglichen und unbeweglichen Besitz gezählt seien und daß die Krone Schweden ihr jus supereminens mit einem Nachdruck zur Anerkennung zu bringen entschlossen sei, der die schon von Karl IX. geplante Abschaffung der „mit einer guten politia und Ordnung" unvereinbaren Leibeigenschaft als bloße Frage der Zeit erscheinen ließ. Die Aufhebung der dem Adel bis dahin zuständig gewesenen Gerichtsbarkeit über die Bauern und das denselben uneingeschränkt zuerkannte Klagerecht gegen Arrendatores, Amtleute und „Herrschaften" bedeutete bereits einen tiefen Einschnitt in die Landesgewohnheit: kam zu demselben noch eine Regulirung des ökonomischen Verhältnisses, so war das von den Artikeln 23 und 26 des Privilegium Sigismundi stipulirte adelige Herrenrecht thatsächlich zu „einem Messer

ohne Klinge, an welchem der Stiel fehlt" herabgesunken, die Leibeigenschaft so gut wie beseitigt und das dem Adel belassene „Recht zur Hauszucht" ein angesichts der Strenge der Gerichte so gut wie werthloser Besitz. Dazu kam, daß die schwedische Kirchenordnung den Predigern ein gewisses Aufsichtsrecht und eine Anzeigepflicht über alle innerhalb ihrer Kirchspiele sich zutragende Ereignisse beilegte, der Regierung mithin eine direkte Handhabe zu beliebiger Einmischung in die zwischen Herren und Bauern obwaltenden Beziehungen bot und daß die über Schul- und Kirchenbesuch erlassenen Vorschriften das gutsherrliche Dispositionsrecht wenigstens indirekt beschränkten und Pflichten des Bauern gegen Gott und gegen seine eigne Bildung anerkannten, in welche der Gutsbesitzer schlechterdings nicht dreinzureden hatte. Während der Prediger in Ehesachen u. dgl. thatsächlich die Funktionen eines Richters erster Instanz bekleidete, war dem Gutsbesitzer durch die Landgerichts-Ordinanz von 1632 selbst die Entscheidung über diejenigen Klagen entzogen „so ein Bauer wider den andern hat, es betreffe eine Schuld, Gewalt, Schläge und was sonst gegen Gottes Gebot und ehrbare Gesetze Strafwürdiges begangen wird". — Gesetzgebung und Praxis des schwedischen Regiments waren von Hause aus von der entschiedenen Tendenz geleitet, die Zustände, welche westlich vom bottnischen Meerbusen bestanden und den Bauernstand zum Hauptverbündeten der königlichen Macht gemacht hatten, in den neuen Landen Gustav Adolfs und seiner Nachfolger vorzubereiten und den Adel an den Gedanken einer einschneidenden agrarischen Reform rechtzeitig zu gewöhnen.

Karl's XI. Anträge auf Aufhebung der Leibeigenschaft. (1681.)

Die Einleitung zu dieser Reform war freilich wenig glücklicher Natur. Statt auf dem erfolgreich beschrittenen, bisher aber noch nicht zum Ziele geführten Wege der Revision der Güter und der Abgrenzung der bäuerlichen Lasten weiter zu gehen, verlor die Regierung König Karls XI. mehrere Jahre mit Verhandlungen, welche die persönliche Freiheit der bäuerlichen Individuen zum Zweck hatten. Den dritten Punkt der Anträge, welche die Regierung unter dem 27. April 1681 der Ritterschaft übergab, bildeten nämlich Beschwerden über den Gebrauch, der in den alten heidnischen Zeiten bei etlichen „Völkern und Nationen eingerissen zu sein befunden worden",

und der in „einigen zu Schweden gehörigen Provinzen, absonderlich in Pommern und Livland, bis zur gegenwärtigen Zeit beibehalten worden, nämlich, daß die Herrschaft über ihre Bauern und Bauerngesinde-Familien eine größere, mehr unbedingte Macht und Freiheit usurpirt, als die schuldige christliche Liebe zu ertragen scheint. Derwegen und nachdemmahlen Ihro Königliche Majestät nicht allein dero getreuen Unterthanen, sonsten der Ritterschaft und Adel in Pommern, dero christliche und gnädige Gesinnung und Motivirung sothaner unlimitirter Freiheit vorhalten lassen, wie auch um Abschaffung der elenden Sklaverei und Leibeigenschaft, worunter so viele Christen seufzen müssen; sondern auch in Gnaden gesonnen sein, dasselbe mit allen Bauern und Gesindefamilien, so Ihrer Majestät und Kronen Güter in Livland gehören:

so stellen Ihro Majestät der Ritterschaft und Adelschaft rechtsinnigem Bedenken anheim, wie unchristlich es sei, daß sothanes Exempel von der Ritterschaft und Adel bei ihren absonderlichen Gütern und Bauern nachgefolget — und abgenommen werde, daneben betrachtende, daß aus der Hinderung, so die Justiz und christliche gute Sitten dadurch leiden können, da der eine Mensch unter des Andern Diskretion und private Affekten gestellt wird — so ist dasselbe auch eine große Hinderung an Zuwachs von der Einwohner Affektion und Vertraulichkeit und benimmt den andern beiden die Neigung, sich daselbst nieder zu setzen, sammt der meisten Landeseinwohner Lust und Umsorge, dasselbe, was zu dem allgemeinen Landeswohlstande gereichet, zu wünschen und zu suchen, nachdemmahlen die Wenigsten Theil und Interesse daran haben, so lange sie von der Sklaverei und Interesse gedrücket werden, dagegen weit andere Affecten zur Justiz und des allgemeinen Besten Beförderung zu gewarten sind, sobald J. K. M. Intention werkstellig gemacht worden."

So klar und unwidersprechlich auch die Logik ist, die sich aus diesen unbehilflichen Sätzen herauslesen läßt, — so zeugt das Unternehmen, die livländische Ritterschaft auf dem Wege der Ueberredung und des moralischen Raisonnements zu einem principiellen Bruch mit ihrer Vergangenheit zu bewegen und

in Zeiten allgemeiner wirthschaftlicher Schwierigkeiten, sprungweis Reformen einzuführen, — von entschiedenem Mangel an dem praktischen Sinn, welcher der schwedischen Regierung sonst in so hohem Grade eigenthümlich war. Mit der politischen Emancipation des Bauernstandes vorzugehen, ehe für denselben eine wirthschaftliche Basis geschaffen worden, mußte um so bedenklicher erscheinen, als die Arbeit für Regulirung der bäuerlichen Leistungen noch im Fluß war, jede Unterbrechung derselben einen Rückschritt bedeutete und die Gefahr involvirte, den Bauer mit einer Freiheit ausgestattet zu sehen, die angesichts seiner ökonomischen Abhängigkeit völlig werthlos gewesen wäre. — In den Stockholmer Regierungskreisen scheint man sich von der Unersprießlichkeit der durch die königliche Proposition vom 27. April 1681 gegebenen Anregung denn auch selbst überzeugt zu haben: die ziemlich inhaltlose Antwort, welche die Ritterschaft auf diese Vorschläge gab, und die sich wesentlich um die Behauptung drehte, die Letten und Esten hätten ihre Unfähigkeit zur Freiheit dadurch selbst anerkannt, daß sie zu Zeiten Stephan Bathorys gebeten, „daß sie ja nicht von ihrer alten Gewohnheit abgeleitet, sondern bei ihren rauhen Sitten und Gesetzen gelassen werden möchten", — diese Antwort und eine ziemlich hohle Paraphrase des „Phryges non nisi plagis emendantur" waren ausreichend, den selbstwilligsten und unbeugsamsten Fürsten seiner Zeit zu einem stillschweigenden Verzicht auf seine „christlichen und gnädigen Gedanken" zu bewegen. Statt sich auf weitere Verhandlungen über diese Materie einzulassen, trat die Regierung Karls XI. noch in demselben Jahre mit der Absicht hervor, die seit den 40er Jahren in Aussicht genommene neue Güterrevision ins Werk zu richten. 1683 begonnen, war dieses Werk schon wenige Jahre später beendet und damit ein für alle Mal eine Grundlage für die Regelung der wirthschaftlichen Beziehungen zwischen den Groß-Grundbesitzern und den Inhabern der bäuerlichen Gehöfte gegeben.

Das Katasterwerk von 1683 und die Reduktion.

Als die Katastrirung und Revision der livländischen Rittergüter und der zu denselben gehörigen Bauerhöfe in die Hand genommen wurde, war die (im vorigen Abschnitt erwähnte) Güterreduktion beschlossene, bereits in der Ausführung begriffene Sache, der Konflikt zwischen der königlichen

Regierung und der mit schwerer Schädigung bedrohten Ritterschaft zu einem offenen und erbitterten geworden. Das an und für sich so heilsame Revisionswerk sollte nicht sowohl eine unpartheiische Feststellung über den Werth und die Ertragsfähigkeit der in bäuerlicher Nutzung stehenden Territorien, als eine Waffe zur vollständigen Erreichung der Absichten sein, welche Karl XI. mit der Reduktion, d. h. mit der Expossedirung des Adels verfolgte. Bei Einziehung der als königliches Eigenthum in Anspruch genommenen Lehn- und Erblehn-Güter war nämlich „aus besonderer königlicher Gnade" festgesetzt worden, daß diejenigen Güter, welche weniger als 600 Thaler eintrugen, ihren früheren Besitzern unter Nachlaß eines Drittheils der Arrendesumme in Pacht gegeben, die übrigen aber nach Anschlägen, die auf die Zahl der Haken gegründet waren, verpachtet werden sollten. Da auf diese Weise die möglichste Steigerung der Hakenzahl zu einem fiskalischen Finanzinteresse gemacht worden war, verstand sich von selbst, daß die Revisionscommission höchst tendenziös verfuhr, d. h. eine möglichst große Hakenzahl herausrechnete. Ohne Rücksicht auf die Vorstellungen der Ritterschaft, welche (in Gemäßheit der oben mitgetheilten Berechnung) geltend machte, daß kein Revisionshaken an Acker und gutem Buschlande weniger als 180 Tonnstellen enthalten dürfe und „daß auch nur solches mit dem in Privilegio Sigismundi Augusti festgesetzten sechsundsechzigbastigen Haken übereinkomme", wurde auf Grund der königlichen Instruktion vom 7. Februar 1687 und des königlich bestätigten Kommissions-Memorials vom 30. Juni 1688 eine neue Methode der Schätzung eingeführt und mit Hilfe dieser die Zahl der livländischen Haken von 4343 (welche man im Jahre 1641 herausgerechnet hatte) auf 6236 gebracht.

So tendenziös diese neue Methode der Schätzung auch war, so willkürlich, ungründlich und parteiisch durch die mit der Ausführung dieser Arbeit betrauten Kommissionen und deren Landmesser im Einzelnen zu Werke gegangen worden sein mag, — materiell bedeutete dieselbe unzweifelhaft den Fortschritt von einer veralteten und rohen zu einer rationellen und zweckmäßigen Art der Bodentaxation und zu einem wirklichen Kataster. Es wurde nicht nur die Ausdehnung, sondern

auch die Qualität der einzelnen Grundstücke untersucht und in Rechnung gezogen. Die dabei maßgebenden Grundsätze waren nach den Darstellungen v. Samsons, v. Bunge's und namentlich v. Hagemeisters (denen wir der Hauptsache nach folgen) die nachstehenden:

Die Grundlagen der Taxation von 1683.

1. Die Kommission unterschied bei ihrer Untersuchung Hofs- und Bauerländereien, weil die öffentlichen Lasten*) und Leistungen nur von den letzteren erhoben wurden, die ersteren aber „schatzfrei" waren. Unter Bauerländereien verstand man solche, welche den Bauern (Bauerwirthen) als Ersatz ihrer Abgaben und Frohne zur Nutzung übergeben waren, einerlei ob sie in Acker oder Buschland bestanden, unter Hofsländereien solche, welche in der direkten Nutznießung des Gutsbesitzes standen, von alter Zeit her innerhalb der eigentlichen Grenze des Guts lagen und mit einem ordentlichen adeligen Hof bebaut waren. Beihöfe und Vorwerke, welche nach 1630 errichtet worden, waren in die Schatzfreiheit des Hofs nicht einbegriffen.

2. Bei dem zu den Bauerländereien gehörigen nutzbaren Lande wurden vier Kategorien (Gattungen) unterschieden: Brustacker, Gartenland, Buschland und Heuschläge (Wiesen). Bei der ersten, dritten und vierten Gattung (Brustacker, Buschland und Heuschlägen) wurden hinsichtlich der Qualität derselben vier Grade unterschieden, bei dem Gartenlande drei Grade. Diese Gradunterschiede sollten zunächst nur bei den der Krone gehörigen Gütern in Anschlag gebracht werden, wurden aber durch den bekannten Umstand, daß die Reduktion 5/6 aller livländischen Güter in Eigenthum der schwedischen Krone ver-

*) Diese Lasten waren:

I. Der Roßdienst, d. h. die Verpflichtung von je 15 Revisionshaken zur Stellung eines berittenen, vollständig ausgerüsteten Soldaten.

II. Die Station, d. h. eine normirte Abgabe in Getreide und Heu.

III. Schieß- und Balkengelder im Betrage von 7 Thlr. 2¼ Gr. Species per Haken.

IV. Die Reiterverpflegung, eine Abgabe von 30 Thlr. 50¼ Gr. Species per Haken.

Dazu kam seit dem Jahre 1697 noch die auf den Bauergemeinden ruhende Verpflichtung zum repartitionsmäßigen Wege- und Brückenbau.

wandelte, — bei der Abschätzung des weitaus größten Theils des Grund und Bodens in Betracht gezogen.

3. An der Hand dieses Maßstabes sollte die Revisions-Kommission zu einer Schätzung jedes einzelnen Gutes schreiten, sämmtliche von den Bauern desselben geleisteten Dienste und Abgaben genau verzeichnen und sämmtliche Erträge des Bauerlandes in Geld berechnen: $22^1/_2$ Arbeitstage zu Pferde oder 30 Arbeitstage zu Fuß sollten wie eine Tonne Roggen oder Gerste, resp. zwei Tonnen Hafer für einen (neunzig Groschen haltenden) Thaler Species geschätzt werden; *dann wurde im Jahre 1690 dekretirt, daß sechzig solcher Thaler einen Haken ausmachen sollten.* Jede (zuerst zu 18000, später zu 14000 □ Ellen schwedisch angenommene) Tonnstelle Grund und Bodens hatte, entsprechend ihrer Gattung und ihrem Grade einen bestimmten, ein für alle Mal normirten Taxwerth. Es sollte gerechnet werden

1	Tonnstelle	Ackerland	ersten	Grades	= 1 Thaler,
1	„	„	zweiten	„	= $\frac{5}{6}$ „
1	„	„	dritten	„	= $\frac{2}{3}$ „
1	„	„	vierten	„	= $\frac{1}{2}$ „
1	Tonnst.	„gebrauchtes“ Buschland	ersten	Grades	= 45 Grosch.
1	„	„ „	zweiten	„	= $37\frac{1}{2}$ „
1	„	„ „	dritten	„	= 30 „
1	„	„ „	vierten	„	= $22\frac{1}{2}$ „
1	Tonnstelle	Gartenland	ersten	Grades	= 1 Thaler,
1	„	„	zweiten	„	= 75 Groschen,
1	„	„	dritten	„	= 60 Grosch. u.s.w.

Auf gleiche Weise erhielt jeder Frohn- oder Arbeitstag seine besondere Taxe (der „Pferdetag“ wurde zu 4 Groschen, der „Fußtag“ zu 3 Groschen angenommen), desgleichen jede „Persele an Gerechtigkeit“ (Naturalabgabe): es kam dabei *Alles*, was der Bauer überhaupt leistete, in Betracht, mithin auch seine Leistung an den Staat.

4. Die Hakenberechnung, welche hauptsächlich zur Ermittelung des Werths des Bauerlandes bestimmt war (daher die Bezeichnung Bauerhaken), wurde indessen auch auf die Höfe angewandt: was an sämmtlichen Erträgen nach Abzug von Amtmannslohn und 4 % Verlust jährlich *taxmäßig* 60 Thaler ausmachte, wurde für einen Gutshaken angesehen.

— Ob bereits damals der Umfang der Hofsfelder zu dem der bäuerlichen Territorien in einem bestimmten Verhältniß stand, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden, wird von einem der gründlichsten Kenner livländischer Agrarzustände, dem Professor Graß, indessen für wahrscheinlich erklärt. Von Bedeutung wurde dieses Verhältniß übrigens erst in späterer Zeit, als die Bevölkerung des Landes hoch genug gewachsen war, um eine Nachfrage nach Land möglich zu machen und den Gutsbesitzern die Versuchung nahe zu legen, das Areal der Hofsfelder durch die Einziehung von Bauerland zu vergrößern.

Bedeutung des Revisions- und Katasterwerks.

Der Zusammenhang, in welchem das Werk der Revisions-Kommission zu der Reduktion stand und die unleugbare Thatsache, daß die Kommission darauf aus war, eine möglichst große Anzahl von Haken herauszurechnen und dadurch die Arrende-Beträge so zu steigern, daß das den Inhabern kleiner Güter zugesicherte Gnadentertial (der Nachlaß von einem Drittheil der Arrendesumme) auf eine verschwindend geringe Anzahl von Fällen beschränkt wurde, — hat den Werth dieser Katasterarbeit zahlreichen neueren und älteren livländischen Schriftstellern höchst zweifelhaft erscheinen lassen. Wesentlich dazu bestimmt, den Reduktionskommissionen in die Hände zu arbeiten, zahlreiche Familien des Adels entweder von Haus und Hof ganz zu vertreiben oder in kümmerlich ernährte Pachtinhaber ihres ehemaligen Eigenthums zu verwandeln, erschien die Güterrevision der Jahre 1683 bis 1690 den Augen derer, die sie erlebten, lediglich als Instrument eines habgierigen, um Recht und Gerechtigkeit unbekümmerten Despotismus. Höchst bezeichnender Weise wurde das Resultat der auf diese Art erzielten Feststellungen über die jedem einzelnen Bauernhof aufgelegten Lasten, — als nicht für die Gutsbesitzer, sondern als nur für die Arrende-Inhaber von Kronsgütern verbindlich angesehen: da es zu Folge der Reduktion aber fast nur Arrende-Inhaber gab und die wenigen übrig gebliebenen Erbbesitzer kaum in Betracht kamen, so war die Absicht der Regierung doch der Hauptsache nach erreicht, d. h. der willkürlichen Steigerung der Frohnen und Abgaben ein Ziel gesetzt. Dem Arrendator eines der Krone gehörigen Gutes war thatsächlich jede Ueberlastung und jede Mißhand-

lung seiner Hintersassen unmöglich gemacht; die Forderung einer nicht wakenbuchmäßigen Leistung zog die Verpflichtung zu einem Schadenersatz in doppeltem Betrage nach sich, die Heranziehung des Bauern zu einem Arbeitstage über das gesetzliche Maß hinaus, mußte mit resp. 2 oder 1 Thaler Entschädigung gebüßt werden, die Anwendung der Ruthenstrafe war (seit dem Jahre 1694) vollständig verboten; einen Bauerwirth an die Stelle des andern zu setzen, war der Arrendator nur nach Einholung der Zustimmung des Statthalters (Kreis-Domänen-Inspektors) befugt, Bauerrechtssachen wurden unter Mitwirkung unparteiischer Bauern durch einen eigens dazu bestellten Rechtsfinder entschieden. Auch bezüglich des s. g. Hilfsgehorchs (der Arbeit, die der Bauer bei der Heuernte zu leisten hatte und die nicht im Wackenbuch verzeichnet war) war der Arrende-Inhaber verpflichtet, zu den bezüglichen Arrangements des Statthalters Zustimmung einzuholen; ebenso waren beschwerliche Fuhren und Rückfuhren streng verboten. — Obgleich die wenigen im Lande übrig gebliebenen Erbbesitzer an diese für die Arrendatoren der königlichen Domänengüter erlassenen Bestimmungen nicht gebunden waren, hatte die Regierung doch auch bezüglich ihrer dafür zu sorgen gewußt, daß der Bauer gegen Willkür geschützt war: nach Vorschrift der Revisions-Instruktion vom 7. Febrar 1687 genügten bäuerliche Beschwerden wegen Ueberlastung, damit eine Neurevision des betreffenden Gutes vorgenommen, d. h. der Besitzer desselben in eine außerordentlich kostspielige, weitläufige und lästige Procedur verwickelt wurde. Es auf eine solche ankommen zu lassen, war für den Gutsbesitzer unsoweniger rathsam, als die Verwandlung des größten Theils allen Grund und Bodens in königliches Domanialeigenthum und die Strenge der über die Domänenpächter geführten Kontrole den landesüblichen Maßstab an das, was der Bauer leisten konnte und was ihm recht und billig war, unkenntlich verändert und der bäuerlichen Bevölkerung die Empfindung gegeben hatte, an den Organen der Regierung einen starken, jeder Zeit zu Hilfeleistung und Repression der Herrenwillkür bereiten Rückhalt zu besitzen. Auf Rechnung der durch diese Gesetzgebung hergestellten festen ökonomischen Ordnung muß

es gesetzt werden, daß das durch die fast fünfzigjährigen russisch-polnischen und schwedisch-polnischen Kriege ruinirte Livland gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in einen Zustand versetzt war, der zwar immer noch hinter dem der Zeiten Plettenbergs zurückstand, aber doch einen beträchtlichen Fortschritt gegen die Armuth und Verkommenheit bedeutete, welche Gustav Adolf bei Eroberung des Landes vorgefunden hatte. Nach einer von H. v. Hagemeister aufgestellten Berechnung lebten in sämmtlichen Bauerhöfen Livlands um das Jahr 1688 62580 erwachsene Männer, die 61000 Pferde und 65000 Kühe besaßen und jährlich in Summa 1340000 Loof Getreide ernteten — etwa das Doppelte der von den Höfen jährlich erzielten Durchschnittswerthe.

Dieses an für sich ziemlich bescheidene Resultat (1824, d. h. während einer für die bäuerlichen Zustände immer noch ungünstigen Periode, hatte die Zahl der Hausthiere sich vervierfacht, der Ertrag der Ernten um 350 Procent zugenommen) erscheint keineswegs unbefriedigend, wenn man in Betracht zieht, daß Livland durch die russischen Einfälle der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts außerordentlich schwer gelitten hatte und daß die damalige Methode des landwirthschaftlichen Betriebes eine höchst primitive war. Der österreichische Gesandte Meyerberg, der im Jahre 1661 über Riga, Kokenhusen, Sesswegen und Neuhausen nach Moskau reiste, mußte seinen Weg durch Trümmer und Schutthaufen nehmen, der holländische Reisende Struyß (1668) schildert die zwischen Riga und Wolmar liegende Strecke als eine große mit Wald und Morast bedeckte Wüstenei, aus der nur vereinzelte Bauerwohnungen heraussahen, Johann Arnold von Brand, der im Jahre 1673 „durch die Mark Brandenburg, Preußen, Churland (sic), Liefland und Pleskovien reisete und Alles nachgesehen", versichert zwischen Riga und Neuhausen nur dreier Landkirchen gewahr geworden zu sein. Insbesondere hatte der östliche Theil des Landes so schwer gelitten, daß der Revisions-Kommission zur Pflicht gemacht worden war, bei Abschätzung der an der russischen und polnischen Grenze liegenden Güter mit möglichster Gelindigkeit zu verfahren und vorkommenden Umständen nach von den sonst üblichen Taxationsgrundsätzen abzuweichen: es lag die Gefahr nahe, die bereits schwer ge-

schädigten Bauern möchten andern Falls über die Grenze entweichen. — Die Art des landwirthschaftlichen Betriebes scheint allenthalben eine gleich ursprüngliche gewesen zu sein. Nur wo besonders guter Boden vorhanden war, wurden Weizen und Gerste ausgesät, Mastungen und Branntweinbrennerei im Großen waren unbekannt, der Flachsbau konnte wegen Mangels an Dünger nur als Nebenbeschäftigung betrieben werden, — der Erzeugung von Roggen und Hafer wurden von Herren und Bauern die Hauptkräfte zugewendet, die verderbliche Ausrodung der Wälder stand in üppigster Blüthe, das Vieh war zu Folge schlechter Pflege und irrationeller, unregelmäßiger Fütterung klein und milcharm — Wölfe, Bären, wilde und verwilderte Schweine verwüsteten die Aecker. — Daß unter so ungünstigen Voraussetzungen Resultate, wie die oben erwähnten, erzielt werden konnten, fällt darum erheblich ins Gewicht und bestätigt, daß die bäuerlichen Zustände sich bereits zur Zeit der großen Vermessung in einem leidlichen Zustande befanden und daß A. von Richters Behauptung, „der Zustand der livländischen Bauern habe sich während der ganzen schwedischen Beherrschungszeit nur wenig verändert", der Berechtigung ebenso entbehrt, wie desselben Schriftstellers Hypothese, daß das „Princip der freien Kontrakte" und der Erhöhbarkeit der Leistungen bei freiem Abzugsrecht der Bauern, die einzige wirthschaftlich richtige Lösung der Agrarfrage bilde.

Freilich ist auch von der Mehrzahl der übrigen Schriftsteller, welche die Gesetzgebung Karls XI. zum Gegenstande eingehenderer Untersuchungen gemacht haben, die ursprüngliche Bedeutung des Revisionswerkes vielfach verkannt und gerade so beurtheilt worden, als sei dasselbe ein bloßer Appendix der Reduktion gewesen. Die bekannte Ausnahme, welche in dieser wie in mancher anderen Rücksicht v. Samsons „Historischer Versuch" macht, treibt die Sache freilich auf die Spitze, wenn er bei Besprechung der Revisions-Materie die Reduktion als „nicht hieher gehörig" völlig bei Seite schiebt und den ominösen Zusammenhang zwischen beiden Maßregeln ebenso unerörtert läßt, wie den Einfluß, den dieselbe auf die gesammte spätere agrarische Entwickelung Livlands hatte, insbesondere auf die während des 18. Jahrhunderts vom Adel

befolgte Politik starrer Ablehnung jedes Reformversuches und jedes Reformgedankens. Nichts desto weniger nimmt v. Samson einen sehr viel richtigeren und unbefangeneren Standpunkt ein, als die große Mehrzahl der übrigen livländischen Schriftsteller, jener Merkel, Jannau und v. Richter, die je nach ihrer Partheinahme für oder wider die Reduktion, die gesammte Gesetzgebung Karls XI. entweder maßlos gepriesen oder unbedingt verurtheilt, immer aber so raisonnirt haben, als seien die Gesichtspunkte für die Beurtheilung des Revisions- und Katasterwerks von 1687 von den für die Reduktion maaßgebenden gar nicht zu trennen. Selbst dem bedeutendsten und gehaltreichsten der hier in Betracht kommenden Bücher, H. v. Hagemeisters durch Gründlichkeit, Sachkenntniß und Durchsichtigkeit der Darstellung gleich ausgezeichneten „Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands" (Riga 1836) kann in dieser Rücksicht der Vorwurf einer gewissen Einseitigkeit nicht erspart werden. Weil die Revision zum Zweck der Durchführung eines in der That rechtswidrigen und despotischen Unternehmens ins Werk gerichtet worden war und weil die mit ihr betrauten Beamten vielfach tendenziös und partheiisch verfuhren, stellt der vorzügliche Schriftsteller, dem wir im Uebrigen zu uneingeschränktem Dank verpflichtet sind, die Sache so dar, als hätte die schwedische Regierung an dem „ärmlichen Zustande der Bauern" gar keinen Antheil genommen, das „Wohl der Unterthanen" völlig außer Betracht gelassen und sich um die agrarischen Verhältnisse überhaupt nur insoweit gekümmert, als dieselben zur Bereicherung des königlichen Staatsschatzes ausgebeutet werden konnten. Besondern Nachdruck legt der genannte Schriftsteller darum auf die Thatsache, daß die Feststellung darüber, wie viel auf einen Haken gerechnet werden sollte, erst nach beendigter Revision (1690) erfolgte, und daß der König, als die erwartete Anzahl Haken sich nicht herausrechnen ließ, durch Vorschrift vom 10. März 1690 den Umfang der Tonnstelle von 18000 auf 14000 Qu.-Ellen schwedisch herabdrückte und dadurch den Anschlag der Bauerländer im Verhältniß von 7:9 erhöhte. A. v. Richter hat diesen Passus des Hagemeisterschen Buchs einfach abgeschrieben, die zu Gunsten der Privatbauern erlassenen Vorschriften völlig in den Winkel gestellt und die

Behauptung aufgestellt, daß diesen die neue Taxation überhaupt nicht „zu gut“ gekommen sei. — In Wahrheit liegt die Sache so, daß die von Karl XI. angeordnete Vermessung und Katastrirung Livlands, die erste war, die diesen Namen überhaupt verdiente, daß erst durch sie eine wirkliche Grundlage für die Abschätzung der bäuerlichen Lasten geschaffen wurde, und daß sie aus diesem Grunde zu den wichtigsten Hebeln gezählt werden muß, die im Interesse der wirthschaftlichen Civilisation unseres Landes überhaupt in Bewegung gesetzt worden sind. Die Absicht Schwedens, der rechtlosen Lage des livländischen Landvolkes durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem Soll und Haben desselben zu Hilfe zu kommen, war um Jahrzehnte älter als der Reduktionsplan, Karls XI. Regierung in dieser Hinsicht nur die Vollstreckerin von Plänen, mit denen alle schwedischen Regenten Livlands sich seit Karl IX. getragen hatten. Durchaus zutreffend hat Prof. Graß — im Uebrigen ein entschiedener Gegner der Reduktion und des derselben zu Grunde liegenden Systems des liberalen Despotismus — hervorgehoben, daß es für diesen Fürsten und seine Nachfolger, die in ihrer Heimath einen freien Bauernstand besaßen, von Hause aus schwer gehalten habe, auch nur die „temporäre und relative Nothwendigkeit der Leibeigenschaft“ anzuerkennen und in dieser Rücksicht die nöthige Geduld zu üben. Auf das Zeugniß derselben Autorität können wir uns auch dafür berufen, daß Karl XI., als er das Versprechen von 1641 in Ausführung brachte und eine Neurevision anordnete, durchaus berechtigt war, diese nach einem neuen Maßstabe vornehmen zu lassen. „Des Königs Behauptung“, so urtheilt Graß, „daß Livland, trotz der ihm durch die Kriegszüge Alexei Michailowitschs zugefügten Verheerungen, sich seit den Revisionen von 1638—1641 durch Bevölkerung und Anbau beträchtlich gehoben habe, — war an sich völlig begründet. Es mußte die von ihm gehoffte und im fiskalischen Interesse bezweckte Vermehrung der Hakenzahl nothwendig das Resultat der neuen Vermessung sein, auch wenn er den alten Maßstab für die Bestimmung der Hakengröße beibehalten hätte.“ — Aus dem Umstande, daß der König die genaue Taxation des bäuerlichen Areals nicht sofort auf die Privatgüter ausdehnte, weiß Graß, weil er die übrigen zu

Gunsten der Bauern erlassenen Gesetze und vor Allem den großen moralischen Einfluß des für die Domänenverwaltung geltenden Systems in gewissenhafte Erwägung zieht — für Hagemeisters hartes Urtheil darum auch nicht mehr als den „Schein einer Berechtigung" abzuleiten. Auch in Sachen der oben erwähnten, von Hagemeister besonders betonten und als Hauptargument für den gegen die schwedische Regierung erhobenen Vorwurf ungezügelter Begehrlichkeit geltend gemachten Erhöhung der Tonnstelle von 14000 auf 18000 schwed. Q.-Ellen, weicht Graß' Urtheil von dem anderer konservativer Schriftsteller erheblich ab. Auch er erkennt an, daß das kleinere Maaß dem wahren Taxwerth, namentlich des Ackerlandes, vollständiger entsprochen habe, als das größere, (welches, nebenbei bemerkt, das ursprüngliche war — nichtsdestoweniger ist sein schließlich gewonnenes Resultat aber doch dieses, daß (wie die Erfahrungen von 1804 und 1809 gezeigt), „die Taxnormen des Brustackers nahezu mit der Erfahrung gestimmt hätten". Obgleich Graß mit voller Schärfe hervorhebt, wie willkürlich und ungerecht es gewesen, daß „alle Beziehungen der Bauern zu den Grundherren, alle Grundsteuern und sonstigen öffentlichen Abgaben für von dem Haken abhängig erklärt worden, ohne daß die Größe dieses Werthmessers im Voraus festgestellt worden" (die Revisions-Instruktion datirt, wie erwähnt, vom Jahre 1687, die Haken-Definition erst von 1690) — fällt sein Urtheil über die Technik des von der Revisions-Kommission geübten Verfahrens doch wesentlich günstig aus, und erkennt er nachdrücklich an, daß dieselbe bestrebt gewesen sei, mit möglichster Genauigkeit und Uebersichtlichkeit zu Werke zu gehen. — Wir können darum nicht umhin, der Hauptsache nach, dem Urtheil zuzustimmen, das der sonst von Partheilichkeit für das bäuerliche Interesse nicht ganz frei zu sprechende „Historische Versuch" J. R. L. v. Samsons fällt, indem er das „Revisionswerk" ein „heilsames" nennt und bedingungslos anerkennt, „daß Karl XI. in Beziehung auf den Bauernstand Livlands eine Gerechtigkeit und Menschenliebe bekundet habe, die ihm in Beziehung auf den Adel immer fremd blieb."

Daß die Absicht der schwedischen Regierung, dem livländischen Bauernstande dauernd zu helfen, unerfüllt blieb, und daß ihr System das allgemeine Schicksal mißglückter Reformen,

von späteren Geschlechtern bedingungslos verurtheilt zu werden, theilte, war freilich ihre eigene Schuld, — die Schuld des unheilvollen Zusammenhanges, in welchem die Revision der livländischen Güter zu der Reduktion, d. h. zu der gewaltsamen und rechtswidrigen Einziehung derselben stand. An und für sich betrachtet bedeutete das auf Abschätzung des Ertragswerthes, nicht auf bloße Arealvermessung begründete Kataster- und Revisionswerk einen wirthschaftlichen Fortschritt, an dem wohl im Einzelnen gemäkelt werden konnte, das aber im Großen und Ganzen über aller Kritik stand. So viel sich auch vom heutigen Standpunkte aus gegen das System der Hakenberechnung und die demselben zu Grunde liegende Taxirungsmethode einwenden läßt, für seine Zeit war dasselbe ein vorzügliches und beachtenswerthes. So lange der Werth des Grunds und Bodens ausschließlich nach dem Umfang und der zufälligen Art der Benutzung angeschlagen wurde, fehlte für jede rationelle Bewirthschaftung der livländischen Edel- und Bauernhöfe die nöthige Grundlage und erschien jede, irgend dem Wesen der Sache entsprechende Ausgleichung zwischen dem Besitzstande und den Verpflichtungen des Bauernstandes ausgeschlossen. Sollte überhaupt davon die Rede sein, der bäuerlichen Bevölkerung des Landes auf eine höhere Stufe wirthschaftlicher und menschlicher Civilisation zu verhelfen und dieselbe vom Joch der Unfreiheit zu befreien, so mußte vorgängig festgestellt werden, wie es um die Grundlagen der Existenz dieser Klasse der Bevölkerung bestellt war. Es erscheint darum durchaus zutreffend, wenn Th. Graß den im Jahre 1681 von Karl XI. genommenen Anlauf zur Aufhebung der Leibeigenschaft als eine im Vergleich zum Revisionswerk höchst „unbedeutende“ Maßregel bezeichnet und, im Gegensatz zu den doktrinären bauernfreundlichen Schriftstellern des Aufklärungszeitalters, auf die vorgängige Feststellung des Werthes der bäuerlichen Territorien das höchste Gewicht legt. Gerade darum kann aber nicht lebhaft, ich möchte sagen, nicht leidenschaftlich genug beklagt werden, daß die schwedische Regierung die Wirkungen dieser segensreichen, nicht hoch genug anzuschlagenden Reformmaßregel dadurch untergrub, daß sie das Gelingen derselben von der Durchführung der Reduktion abhängig machte. Der Zusammenhang zwischen Revision und

Reduktion ist der wahre Grund davon gewesen, daß die Beziehungen zwischen Gutsbesitzern und Bauern, deutschen und lettisch-estnischen Bewohnern Livlands für Jahrhunderte vergiftet, daß beiden Theilen die verderbliche Vorstellung eingeimpft wurde, des Einen Brot müsse des Andern Tod, die Emancipation des Bauernstandes der Ruin des Adels sein! Nicht nur, daß der Zeitabschnitt zunehmender Unabhängigkeit und Prosperität des Bauern mit einer Periode bettelhafter Armuth und schamloser Ausplünderung der Besitzenden zusammenfiel — die Vorbedingung der Begrenzung der bäuerlichen Leistungen war die Verwandlung des Lehnbesitzes in königliches Domanialgut, die Degradation der Erbherrn zu von königlicher Gnade lebenden Pachtinhabern gewesen. Der ursprüngliche Sinn der Revision wurde durch die Umstände, unter welchen dieselbe in Ausführung kam, vollständig erstickt, die denkbar heilsamste und rationellste Maßregel, welche eine auf das wahre Wohl ihrer Unterthanen bedachte Regierung überhaupt unternehmen konnte, in den Augen der Betheiligten zum Werkzeug eines unersättlichen Despotismus herabgewürdigt!

Einem Adel, der Jahrhunderte lang der unumschränkte Herr und Gebieter seiner Hintersassen gewesen, mußte jede, auch die maßvollste und vorsichtigste Beschränkung seiner Rechte und seines Besitzstandes schwer ankommen: die Einsicht in die Ersprießlichkeit dieser Beschränkungen wurde den Livländern des 17. Jahrhunderts aber geradezu unmöglich gemacht. Die schwedische Regierung verfuhr, als habe sie es absichtlich darauf abgesehen, die beiden hier in Betracht kommenden Klassen der Bevölkerung zu geschworenen Feinden zu machen, das Wesen und die Bedeutung der Revision zu verschleiern, eine friedliche Durchführung der agrarischen Reform in Livland für alle Zeiten unmöglich zu machen und dem Wahn Vorschub zu leisten, daß dem Bauer nur geholfen werden könne, wenn man dem Herrn das Fell über die Ohren ziehe. Was half es, daß man in weiser Anerkennung des Satzes, jeder großen politischen Umgestaltung müsse eine entsprechende wirthschaftliche Umwälzung vorhergehen, die förmliche Emancipation der Letten und Esten hinausschob und sich damit begnügte, denselben zunächst nur in ökonomischer Rücksicht zu

helfen? Diese Hilfe hatte zur Voraussetzung, daß fünf Sechstheile des ländlichen Grund und Bodens für immer ihren Eigenthümern entzogen und in königliches Domanialgut verwandelt wurden! Konnte die Reduktion nicht durchgeführt werden, so war auch die agrarische Reform mißlungen, — in demselben Augenblick, der dem livländischen Adel sein rechtmäßiges Eigenthum wiedergab, mußte die Gefahr einer unveränderten Wiederherstellung des mühsam beseitigten Status-quo-ante eintreten. Der Vorwurf, als habe die schwedische Regierung den Privatbauern überhaupt nicht helfen, bei der Revision überhaupt keinen andern Zweck verfolgen wollen, als den, die Reduktion vorzubereiten, ist sicher ein unberechtigter. — Unpartheiischer Betrachtung wird nicht zweifelhaft sein können, daß die Absicht Schwedens, die livländischen Agrarzustände auf das Niveau der westlich vom bottnischen Meerbusen bestehenden zu erheben, sehr viel älter war, als der Gedanke an die Wiedereinziehung von 5/6 des gesammten adeligen Grundbesitzes: daß man der Privatbauern nur beiläufig dachte und die Androhung neuer Revisionen für ausreichend hielt, um die wenigen übrig gebliebenen Erbbesitzer von jedem Mißbrauch ihrer Gewalt abzuhalten, war unter den seit der Durchführung der Reduktion gewordenen Verhältnissen nicht nur erklärlich, sondern wohl begründet. Behauptete die schwedische Krone ihren livländischen Domänenbesitz, so besaß sie an diesem ein sehr viel zweckmäßigeres und wirksameres Mittel zum Schutz der bäuerlichen Interessen, als Gesetze es irgend hätten bieten können. „Wie zwingend" (wir nehmen hier einen gelegentlich gethanen, höchst zutreffenden Ausspruch unseres Graß zu Hilfe) — „selbst eine dem Adel gegenüber schwache Regierung durch ihr bloßes Beispiel auf das Verhalten des grundbesitzenden Adels einwirken kann, wenn sie reichen Domänenbesitz hat und diesen richtig verwaltet, — dafür liefert Kurland einen interessanten Beleg. Diesem wohlthätigen Einflusse glauben wir zu sehr bedeutendem Theile das sonst höchst auffallende Faktum zuschreiben zu müssen, daß der kurländische Bauer während seiner Leibeigenschaft ungleich wohlhabender, selbstständiger und weniger gedrückt war, als der livländische, obgleich dort keine die Willkür des Adels beschränkende Gesetzgebung sich seiner annahm,

wie dies in Livland oft und nachdrücklich geschah. Allerdings sind noch mancherlei andere Gründe zur Erklärung dieser Thatsache zu berücksichtigen: Kurland hat (von dem s. g. Oberlande abgesehen) fruchtbareren Boden und milderes Klima als Livland, wurde auch nie so furchtbar verheert wie dieses. Es blieben darum Betriebskapital und Arbeitskraft bei Adel und Bauern reichlicher vorhanden und waltete außerdem bei dem ersteren (der seinen Reichthum nicht erst streng berechendem Industrialismus verdankte) die Neigung ob, dem Grundsatze des „Leben und Lebenlassen" zu huldigen. Dennoch ist der Reiz zum Mißbrauch einer durch kein Gesetz beschränkten Gewalt, wenn nicht ein wirksames materielles Gegengewicht gegenübersteht, ein zu großer, um sich durch die angeführten Gründe allein, in dem Maße zügeln zu lassen, wie wir es in Kurland gesehen. Dieses Gegengewicht boten die durch das ganze Land zerstreuten Kammergüter des Herzogs. Sie waren vorzugsweise in ursprünglich schwach bevölkerten Gegenden angekauft, die Bauern meist sehr reichlich mit Land dotirt, die von ihnen geforderten Dienste gemessen und zweckmäßig angeordnet. Das bewegliche Eigenthum des Bauern war streng geschützt und ein erbliches Anrecht auf das von ihm bebaute Land förmlich anerkannt. Hierdurch wurden die Privatgüter wirksamer als durch eine schlaff gehandhabte Gesetzgebung gezwungen, ihren Bauern ähnlich günstige Bedingungen zuzugestehen und arge Willkür zu meiden."*) War das in Kurland möglich gewesen, wo

---

*) Wie Graß an dieser Stelle mittheilt und wie wir außerdem aus andern Quellen wissen, waren die kurländischen Kammergüter die Zufluchtsstätte zahlreicher, der Mißhandlung harter Herren entlaufener Leibeigenen. Trotz des zwischen Krone und Ritterschaft Kurlands bestehenden Auslieferungsvertrages wußten die Kammerbeamten deren Ausführung sehr häufig durch allerlei Vorwände zu hintertreiben. Die beliebteste Methode war, daß man den Geflüchteten, nachdem man sie eine Weile versteckt gehalten, die Namen jüngst verstorbener, heimlich begrabener herzoglicher Bauern beilegte und dadurch der Auslieferung entzog. Auch in dem südlichen Livland, insbesondere den an der Düna belegenen Landschaften, kam es bis in die letzten Tage des Herzogthums Kurland vor, daß mißhandelte Leibeigene nach Kurland flohen, sich auf den herzoglichen Gütern versteckt hielten und dann unter den Namen kürzlich verstorbener

das Kammergut noch nicht ein Drittheil des gesammten Landes ausmachte und wo das herzogliche Regiment von einer sprichwörtlich gewordenen Schwäche war, so brauchte in dem schwedischen Livland, wo eine bis zum Despotismus kraftvolle Krone den größten Theil des gesammten Grund und Bodens besaß, — von Gesetzen zum Schutz der Privatbauern in der That nicht die Rede zu sein. Die ganze Rechnung Karls XI. und seiner Rathgeber war eben darauf gegründet, daß die auf Kosten des Adels vorgenommene Vermehrung der livländischen Domänen sich dauernd werde behaupten lassen.

Dieser auf den Glauben an die Durchführbarkeit einer Rechtsverletzung begründete Rechnungsfehler ist einer der schwersten und folgenreichsten Unglücksfälle gewesen, welche das alte Livland überhaupt getroffen haben. Er war nicht nur die Ursache davon, daß die mit vielen Opfern erkaufte, mühsam durchgeführte, auf ein an und für sich ökonomisch und politisch richtiges und erst später zu verwerflichen Zwecken mißbrauchtes Princip gegründete agrarische Reform des 17. Jahrhunderts mißlang — sondern zugleich eine der Ursachen dafür, daß drei Menschenalter vergingen, bevor auch nur der Versuch gemacht wurde, den verlorenen Boden von 1690 wiederzugewinnen. Noch einmal wiederholte sich, was hundert und fünfzig Jahre früher beim Zusammenbruch des mittelalterlichen livländischen Föderativstaats geschehen war, daß ein furchtbarer Krieg das Land um die materiellen Früchte hundertjähriger Arbeit brachte und daß die Verwilderung und moralische Verkommenheit der ländlichen Bevölkerung zur Aufrichtung eines neuen, immer härteren Systems der Leibeigenschaft Veranlassung — und zugleich Vorwand bot. Als die russische Regierung die livländische Erbschaft Schwedens übernahm, mußte noch einmal von A angefangen werden. Im Gedächtniß des livländischen Adels waren die Revision und die wakenbuchmäßige Festsetzung der bäuerlichen Leistungen zu bloßen Anhängseln der Reduktion geworden. Weil er

---

Insassen derselben auftauchten. Der Tradition nach wußten auch einzelne, ihren Vortheil kennende und darüber ihre Bauern human behandelnde kurländische Privatgutsbesitzer auf diese Weise ihre Güter mit livländischen Arbeitskräften zu versorgen.

bloßer „Kronsarrendator“ geworden, hatte der Edelmann hinnehmen müssen, daß man ihm vorschrieb, wie viel er an Leistungen und Fuhren hatte fordern dürfen: wurde er wieder Erbbesitzer, so verstand sich nach der landläufigen Anschauung von selbst, daß er auch wieder unbeschränkter Herr wurde. Die zum Schutz der Privatbauern erlassenen Gesetze und Verordnungen verloren ihren Sinn und ihre Bedeutung, sobald das Compelle für dieselben, der fünf Sechstheile des Landes umfassende Besitz der landesherrlichen Kammer aufhörte. Noch war der Frieden, der dem Elende des nordischen Krieges ein Ende machen sollte, in entfernter Aussicht, und schon hatte der Gerechtigkeitssinn Peters des Großen der Ritterschaft die Ausgleichung des durch die Reduktion verübten Unrechts und eine Neurevision des Landes verheißen: von dem ursprünglichen Sinne der Revisionen, von der Bedeutung, welche dieselben für den Bauernstand gehabt, war aber nicht die Rede, es verstand sich vielmehr von selbst, daß mit den alten Besitztiteln auch die alten Herrenrechte „restituirt“ wurden. Die Wiedereinsetzung des Adels in das alte Erbe seiner Väter, bedeutete dem Bauern eine moralische Expossedirung, den Verlust der wichtigsten Errungenschaften der schwedischen Regierungsperiode, den Rückschritt um ein Jahrhundert und zugleich die stillschweigende Durchstreichung der weisen und segensreichen Gesetze, welche dem Bauern ein Klagerecht gegen den Herrn ertheilt und diesen der Patrimonialgerichtsbarkeit entzogen hatten. Zwischen Deutschen und Undeutschen wurde eine Kluft aufgerichtet, tiefer und schauerlicher, als sie jemals früher gewesen, ein Interessen-Gegensatz geschaffen, wie er in gleichem Umfange noch nicht bestanden. Jede Erinnerung an die Katastrirungsarbeiten und an die Wakenbücher der 80er und 90er Jahre des 17. Jahrhunderts beschwor in den Augen des Adels das Gespenst einer neuen Reduktion empor, während der Bauer (soweit demselben ein Gedächtniß besserer Tage überhaupt geblieben war) eine Besserung seiner Lage mit einer abermaligen gewaltsamen Expossedirung des Herrenstandes identificirte. So vergingen Jahrzehnte, ohne daß auch nur eine Hand gerührt wurde, um das Elend des rechtlosen Landvolks zu lindern, so wurden zu fünf verschiedenen Malen Güterrevisionen (die von 1722, 1732, 1738, 1750 und 1757)

in Angriff genommen, ohne daß man daran Veranlassung gefunden, an den ursprünglichen Sinn dieser Maßregel zu erinnern. Länger als ein halbes Jahrhundert war jedes Gedächtniß an die verbindende Kraft der Wakenbücher und an die Gründe des früheren Wohlstandes der livländischen Bevölkerung verpönt, weil zwischen dieser Erinnerung und der des Reduktionselendes ein in der That verhängnißvoller, ein Mal nicht wegzuleugnender Zusammenhang bestand. Noch gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts spielte dieser Zusammenhang in den Vorstellungen der Livländer eine so erhebliche Rolle, daß die Bauernfreunde der Merkel-Jannauschen Richtung sich verpflichtet glaubten, mit der Agrargesetzgebung auch die Reduktion vertheidigen und als verdienstliches Werk des „bauernfreundlichen" und „aufgeklärten" schwedischen Königthums verherrlichen zu müssen.



Zweiter Abschnitt.

Livland unter russischer Herrschaft.

Zweiter Abschnitt.

Livland unter russischer Herrschaft.

Kapitel I.

Livland unter Peter dem Großen und dessen nächsten Nachfolgern.

1710 bis 1740.

Lage des Landes nach der Eroberung.

Trotz des Wohlwollens, welches die Regierung Peters des Großen den neueroberten Provinzen Liv- und Estland entgegentrug, zählte das Vierteljahrhundert nach der Eroberung von 1710 zu den schwersten Zeiten, welche diese Länder überhaupt durchzumachen gehabt haben.*) Die Verwüstung, welche die Jahre 1700—1710 begleitet hatte, die Ungewißheit über den schließlichen Ausgang des nach der Einnahme Rigas und Revals noch volle 11 Jahre fortdauernden Krieges und die Opfer, welche die Fortführung desselben in Anspruch nahm, machten dem Regenten wie den Regierten jede geordnete Thätigkeit ein Jahrzehnt lang so gut wie unmöglich. Für Kinder einer glücklicher gearteten Zeit hält es schwer, sich von dem ganzen Umfang der Zerstörung, welche zur Zeit der Eroberung Rigas über den Schauplatz des nordischen Krieges hereingebrochen war, eine auch nur annähernde Vorstellung zu machen. Wolmar, Wenden, Walk, Fellin und die Hackelwerke Karkus, Rujen und Oberpahlen waren seit dem Jahre 1703 vom Erdboden verschwunden, Dorpat und Narwa wurden im

Zerstörung der kleinen livländischen Städte.

*) Vergl. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen II, p. 313 ff. — Gadebusch, Livl. Jahrbücher IV, 1, p. 2 ff. — Nordberg, Leben Karls XII., B. 2. — Mittheilungen aus der livländischen Geschichte, B. X, H. 2. p. 259 bis 269 ff.

Jahre 1708 von Grund aus zerstört,*) und die Einwohner beider Städte, weil sie im Verdacht standen, heimlich mit Schweden konspirirt zu haben, in das Innere Rußlands abgeführt. Kaum weniger traurig war die Lage der übrig gebliebenen livländischen Städte Riga und Pernau. Riga, das in dem einen Jahre 1655 der Krone Schweden nicht weniger als 110,000 Thaler an Kriegssteuern zu zahlen vermocht hatte, war schon während der ersten Kriegsjahre so rasch verarmt, daß es im J. 1705 die 7577 Thaler und 300 Last Roggen nicht mehr aufzubringen vermocht hatte, welche von der Regierung Karls XII. verlangt worden waren. Dann hatten während der Belagerung Scheremetjews die Pest und die feindlichen Geschütze so furchtbar unter der Bevölkerung aufgeräumt, daß „außer den Arbeitsleuten und dem Gesinde" von den Be-

Riga nach der Belagerung.

*) „Am 9. Februar mußten die Dorpater Prediger von der Kanzel der Einwohnerschaft den Befehl verkündigen, daß sie innerhalb acht Tagen ihre Häuser zu verkaufen und sich bereit zu halten hätten, mit ihrem auf einem oder höchstens zwei Wagen zu verladenden Eigenthum in das Innere Rußlands abzuziehen, wo man ihnen andere Wohnungen und Nahrungswege anweisen werde. Es hieß zwar, jeder könne sein Eigenthum zu Gelde machen, aber wer sollte die ausgebotenen Häuser kaufen, wenn Alle auswandern mußten. Russische Soldaten und Leute vom Lande erstanden nun Hausgeräthe und Besitzungen um den zehnten, oft hundertsten Theil des Werthes und bald darauf wollten sie gar Nichts mehr dafür geben, denn sie hofften Alles umsonst zu bekommen, wenn die Einwohner erst abgezogen wären. Am 16. Februar ging der größte Theil der ganzen Bürgerschaft zum Abendmahl — man nahm Abschied von einander, von der väterlichen Stadt und Kirche. Der Tag des Aufbruchs war auf den 18. Februar angesagt worden, Alle mußten fort: Junge und Alte, Reiche und Arme, Gesunde und Kranke, Jeder mit seinem besten Eigenthum wurde auf Wagen und Schlitten gepackt, die Aermsten sogar nur auf jämmerlichen, an die Schlitten gebundenen Schleifen; die Abfahrt ging nach dem Aufruf und in gewisser Ordnung vor sich. Am frühen Morgen wurde aufgebrochen und erst um 10 Uhr Vormittags verließen die letzten Schlitten die Stadt, worauf die Russen die Kanonen auf den Wällen lösten. In den folgenden Tagen wurden die Kirchenglocken, Kronleuchter und kupfernen Dachschindeln fortgebracht und was noch übrig war, verkauft. Endlich und zuletzt sprengte man die Festungswerke und legte alle Häuser der ganzen Stadt in Asche. Darauf verließ die russische Garnison diese Schutthaufen, um in andere Gegenden zu ziehen." — Das gleiche Geschick hatte die estländische Stadt Narwa getroffen.

wohnern der Stadt nur 8—900 Personen übrig geblieben waren und daß die Zahl der während der Kriegsjahre verstorbenen Bewohner dieser Stadt und ihrer nächsten Umgebung auf 60,000 angeschlagen werden konnte. Ein Jahr lang lagen die meisten Häuser der innern Stadt in Trümmern und mußte wegen der Zerstörung der Kirchen der Gottesdienst in den Geldstuben abgehalten werden; die ausgedehnten Vorstädte waren bei der Annäherung des Feindes vollständig verbrannt worden, die Dünabrücke konnte erst vier Jahre nach der Belagerung wieder hergestellt werden. Wie die Kirchen, lagen auch die Schulen in Schutt; von den 10 Predigern der Stadt hatte nur einer, der Diakonus an der Domkirche, Christian Lauterbach, die Belagerung überlebt. Von den beiden höheren Bildungsanstalten der Stadt war die eine, das 1631 begründete, 1677 restaurirte städtische Gymnasium (welches die mangelnde Universität ersetzen sollte) im Jahre 1710 für immer untergegangen, die andere, die Domschule, wegen Mangels an Schülern Jahre lang auf bloße zwei Klassen reducirt worden. Noch im Jahre 1729 war die Lage dieser Schule eine so schwierige, daß der (Anno 1711 ins Amt getretene) Rektor Hörnick eine vacante Lehrerstelle ein ganzes Jahr lang durch einen Primaner, den Vater Garlieb Merkels, verwalten lassen mußte. Das für die Söhne des Adels und der Offiziere bestimmte Lyceum, das gleichfalls 1710 untergegangen war, konnte erst 1733 restaurirt werden. — Nach der Beendigung der Belagerung wurde die halbverbrannte und verödete Stadt Jahre lang der Schauplatz endloser Einquartierungen, die den städtischen Autoritäten unaufhörliche Händel und Konflikte, den Bürgern die Berührung mit rohen, halbbarbarischen Soldaten und anspruchsvollen Offizieren brachte. Es kam vor, daß zwanzig Pferde sammt den entsprechenden Mannschaften in ein einziges Haus gelegt wurden und daß dasselbe, wenn es von diesen Gästen endlich geräumt war, nicht einer menschlichen Behausung, sondern einem Schutt- und Düngerhaufen glich. Die Bäume des in der Umgegend der Stadt belegenen, sorgsam gehegten Lustwäldchens wurden von den Offiziersdienern umgehauen und für Rechnung einzelner willkürlicher Oberoffiziere verkauft, die wenigen Gärten, welche die Belagerung übrig gelassen, vollends

verwüstet und die Remonstrationen, welche Bürgermeister und Rathsherren wagten, trugen diesen ohne Weiteres empfindliche Arreststrafen ein. Dazu kamen endlose Requisitionen, Schießstellungen und extraordinäre Auflagen: das eine Mal mußten „binnen zwei Tagen" 300 Schiffspfund Eisen, das andere Mal Dutzende guter Pferde, endlich gar Vorschüsse im Betrage von 75000 Rth. aufgebracht werden und das in einer Zeit, wo der Handel seit Jahren darniederlag, die meisten Einwohner durch die Belagerung Haus und Hof verloren hatten und selbst der wohlsituirt gewesene Mittelstand jämmerlich darbte.

Daß es in Pernau trotz der kürzeren Dauer der Belagerung nicht günstiger bestellt war, geht aus der einen Thatsache hervor, daß von den 270 Gebäuden und Bauplätzen dieser Stadt noch fünfzig Jahre später mehr denn 60 wüste lagen; zu Folge der Pest hatte allein die 1000 Mann starke Garnison 880 Menschen verloren. — Während der auf die Eroberung Rigas folgenden Jahre kamen zu den Lasten, welche der Krieg zu tragen gab, noch zahlreiche Unglücksfälle. 1712 brach die Pest aus, 1713 wüthete ein Sturm in der Düna, der die wenigen angekommenen Schiffe zertrümmerte, 1714 brach eine Viehseuche aus und im Herbst desselben Jahres schlug ein Unwetter die mühsam wiederhergestellte Dünabrücke in Trümmer. 1716 herrschte eine Kälte, wie sie seit Menschengedenken nicht erlebt worden war und lag der Handel so vollständig darnieder, daß nicht einmal Salz zur See bezogen werden konnte.

Das flache Land.

Am Entsetzlichsten aber sah es auf dem flachen Lande aus, das den Wechselfällen des Krieges völlig schutzlos preisgegeben war, und auf welchem fast ein Jahrzehnt lang jede regelmäßige Arbeit und damit jeder Erwerb stockte. Zwischen dem Ausgang des schwedisch-russischen Krieges von 1685 und dem Beginn der großen Zerstörung, welche sich während des Scheremetjewschen Feldzuges von 1703 vollzogen, hatten kaum zehn Jahre gelegen, so daß die Generation, welche beim Wendepunkte des Jahrhunderts lebte, ruhiger und geordneter Zustände überhaupt nur vorübergehend theilhaft geworden war. Krieg, Pest und Mißwachs waren abwechselnd ihre Begleiter gewesen und hatten die auf Hebung der ländlichen Be-

völkerung gerichtete mühsame Arbeit der schwedischen Regierung um all' ihre Früchte gebracht. Die festen Sitze des Landadels lagen ausnahmslos in Trümmern — noch dreißig Jahre nach Beendigung des Krieges gehörten steinerne Landhäuser zu den seltenen Ausnahmen; die bäuerliche Bevölkerung war entweder völlig obdachlos oder fristete in lichtlosen engen Hütten, die zugleich zu Ställen für das Vieh dienten, ihr elendes Dasein. Jahre lang wurde in einem großen Theil des Landes weder gesäet noch geerntet. Der nach der Hakenzahl berechnete Werth der Güter war durchschnittlich auf ein Drittheil des früheren Betrages gesunken und hob sich*) erst gegen die Mitte des Jahrhunderts auf die Hälfte. — Wo jeder kommende Tag die Anstrengungen des vorigen in Frage stellen konnte, mußte die Gewöhnung an stetige Thätigkeit völlig aufhören, um roher Willkür, wüster Genußsucht und der Gewöhnung an Gewaltthat und Gesetzlosigkeit Platz zu machen und alle bisherigen Errungenschaften der Civilisation in Frage zu stellen. Herren wie Bauern waren auf der tiefsten Stufe der Verkommenheit angelangt, zu welcher das baltische Land vielleicht überhaupt jemals herabgesunken war. Die Noth war nicht nur bei den Bauern so groß, daß dieselben in einzelnen Gegenden schaarenweise als frierende und hungernde Bettler obdachlos durch die Wälder irrten — auch der Adel war so herabgekommen, daß „die Kinder Vieler vom Adel herumzogen, um ihres Leibes Nothdurft durch Bettelbriefe zu erwerben." Von den 5—6000 Haken, welche der Adel vor der Reduktion in Besitz gehabt hatte, befanden sich, wie auf dem Landtage von 1714 festgestellt wurde, nur noch 773 in adeligen Händen. Die jährlichen Einnahmen der Ritterschaft wurden auf 200 Thaler angeschlagen, während die Ausgaben, trotz der fast bettelhaften Besoldungen (die Landräthe erhielten jeder 15 Thlr. jährlich!) immer noch 785 Thlr. betrugen. Was von Ersparnissen aus besseren Jahren übrig geblieben war, hatte der Krieg längst aufgezehrt. Kirchen und Schulgebäude lagen in Trümmern, auf je fünf Kirchspiele kam ein Prediger, Straßen und regelmäßige Kommunikationsmittel existirten kaum mehr

*) Vergl. Cap. IV. dieses Buches.

dem Namen nach, die Polizei- und Justizbehörden waren höchstens zur Hälfte besetzt. — Das Verhältniß zu der neuen Regierung, die man nicht kannte und von der man nicht gekannt wurde, war zunächst ein so peinliches und gedrücktes, daß selbst die alten Händel zwischen adeligen und nicht adeligen Landtagsgliedern „wegen der dringenden Vermeidung von Differenzen“ zum Schweigen gebracht und vorläufig vertagt wurden. Sowohl Menschikow, als sein Nachfolger Fürst Repnin waren der deutschen wie der lateinischen Sprache unkundig, so daß mit ihnen nur durch Vermittelung von Dolmetschern verkehrt werden konnte. Mochten diese Männer auch persönlich vom besten Willen beseelt sein, die Noth des Krieges, die Schwierigkeiten ihres Amtes und die Unbekanntschaft mit den Verhältnissen führten zu endlosen Konflikten. Klagen über unerträgliche Einquartierungslasten und exorbitante Fourageforderungen wurden von Stadt und Land unaufhörlich, wenn auch vergeblich erhoben. Schon die Verschiedenheit zwischen den Rechtsbegriffen und Rechtsansprüchen der neuen Landesherren und denen der Eingeborenen waren eine Quelle zahlloser Mißverständnisse; überall herrschten Rohheit und Verwilderung — ein Gefühl allgemeiner Unsicherheit hatte sich der Bewohner des Landes bemächtigt, und es verging ein halbes Menschenalter, bevor man wieder festen Boden unter den Füßen fühlte. Obgleich es Peter dem Großen am guten Willen und an Fähigkeit zur Förderung der Interessen seiner Unterthanen keineswegs fehlte, konnte nur sehr mühsam, allmälig und langsam geholfen werden. Das Land war vollständig ausgesogen und lag in vollständiger Apathie regungslos da, die Regierung hatte alle Hände voll zu thun, um nur die Mittel zur Fortführung des Krieges gegen Polen und Schweden zu beschaffen, — überall fehlte es an Menschen und an Geld. — Daß Selbsthilfe und Gewaltthätigkeiten auch in den höheren Schichten der Gesellschaft noch viele Jahre lang in Uebung blieben, beweist uns eine im Jahre 1722 zu Dorpat vorgefallene Kriminalgeschichte, deren Spuren sich in verschiedenen schriftlichen Denkmälern jener Zeit vorfinden. Ein Herr v. Klüver, der als gewaltthätiger und rauflustiger Mann bekannt war und die Gewohnheit hatte, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Hand an den Degen zu legen, wurde

in der Krabbeschen Weinstube von einem Löwenwolde aus Nothwehr erstochen.*) Die Veranlassung zu diesem Handel war gewesen, daß Löwenwolde Klüvers Aufforderung, mit dessen Freunde, dem Landgerichts-Notar Witdorf („einem Manne von gutem westphälischen Adel, der aber nicht dem Corps angehörte") Brüderschaft zu trinken, ausgeschlagen hatte, worauf jener sofort „blank zog" und den ruhig beim Wein sitzenden Löwenwolde „heftig attaquirte." Dieses Rencontre endete damit, daß Klüver auf dem Platze blieb und Löwenwolde nach Riga floh, trotz der Steckbriefe und Soldaten, welche das Landgericht dem Flüchtigen nachsandte, scheint eine Bestrafung nicht eingetreten zu sein.

Die General-Gouverneure der Jahre 1710—1730.

Orientiren wir uns, ehe wir dem Gang der Ereignisse zu folgen versuchen, zunächst über die Namen der Männer, welche damals an der Spitze des Landes und seiner Verwaltung standen.

Erster General-Gouverneur Livlands**) nach der Unterwerfung unter das russische Scepter war der Eroberer des Landes Graf Scheremetjew (1710 bis 1712), wegen seiner Verdienste mit den Gütern Alt- und Neu-Pebalg belohnt, die noch gegenwärtig im Besitze seiner Nachkommen sind. Ihm folgte schon im Jahre 1712 der Fürst Alexander Menschikow, einer der vertrautesten und einflußreichsten Diener und Genossen Peters. Beiden Männern stand der Geheimrath Johann Gerhard Baron Löwenwolde als kaiserlicher Plenipotentiär zur Seite. Da die genannten russischen Würdenträger den livländischen Verhältnissen fremd waren, weder die Einrichtungen noch die Sprache der neuen Provinz kannten und überdies mit Leitung der militärischen Angelegenheiten überbeschäftigt waren, lag die Civilverwaltung hauptsächlich

*) Vergl. das Inland, Jahrg. 1822.

**) Bis zum Jahre 1713 hatten Liv- und Estland unter einer einheitlichen Verwaltung gestanden, dann wurden sie durch Ukas vom 28. Juli getrennt und der Dörptsche Kreis unter das Revalsche Gouvernement gestellt „weil derselbe auch früher nicht Riga untergeordnet gewesen." Erst 1722 fand die Wiedervereinigung beider Kreise statt. (S. weiter unten.) Die im Jahre 1719 beabsichtigte Bildung eines aus Smolensk und Livland bestehenden „Rigaschen Gouvernements" scheint auf dem Papier geblieben zu sein.

in den Händen Löwenwoldes. Er bereitete die freilich erst 10 Jahre später aufgenommenen Arbeiten der Restitutionskommission vor, welche das durch die Reduktion gestiftete Unheil wieder gut machen und die verwirrten ländlichen Eigenthumsverhältnisse ordnen sollte, er verhandelte mit dem Adel über die Wiederaufrichtung des alten Landesstaats, er vermittelte die Bestätigung der Privilegien und Verträge, von ihm gingen die Anträge an den Landtag aus, er sorgte dafür, daß die einzelnen Stände und Korporationen zu den General-Gouverneuren in Beziehung traten; er präsidirte der im Jahre 1711 zu Petersburg niedergesetzten, aus dem zaarischen Oberkommissar Sybin und den livländischen Adelsrepräsentanten v. Ring und v. Vietinghof bestehenden Kommission, welche mit Erledigung der laufenden livländischen Geschäfte betraut worden war. Nur mit dem Steuerwesen scheint Löwenwolde nichts zu thun gehabt zu haben; da es sich vornehmlich um Fouragirungen und Schießstellungen für die Armee handelte, mußten die Stände über die einschlägigen Fragen mit den Oberbefehlshabern direkt verhandeln. Zudem war der Plenipotentiär sehr häufig abwesend und an das wegen des Krieges beständig gewechselte kaiserliche Hoflager gebunden; nach Wiederherstellung der alten Verfassung und des früheren Besitzstandes griff er nur noch ausnahmsweise in die livländischen Angelegenheiten ein, zumal dem Lande seit dem Jahre 1713 in der Person des Fürsten Dimitri Michailowitsch Galyzin ein besonderer Gouverneur bestellt worden war. 1719 wurde Galyzin zum Finanzdirektor ernannt und die Verwaltung des Landes dem General-Feldmarschall Fürsten Nikita Jwanowitsch Repnin übertragen, der indessen schon am 3. Juli 1726 verstarb, interimistisch einen General von Bohn (Juli 1726 bis 25. Januar 1727) zum Nachfolger erhielt, und dann durch den General-Kriegskommissär Tschernyschew ersetzt wurde, an dessen Stelle im Jahre 1730 Graf Peter de Lacy trat, der dann zwanzig Jahre lang im Amte blieb. Die beiden letztgenannten Männer führten indessen nur den Titel Gouverneur; das Prädikat des General-Gouverneurs erhielt Graf Lacy erst im Jahre 1741, als er bereits elf Jahre lang im Amte war. Als Vice-Gouverneure fungirten 1713 General Korsakow, 1719 Brigadier

Die Vice-Gouverneure

Wojeikow, 1721 Generalmajor Wildmann, 1727 Generallieutenant Balk, 1734—36 Generallieutenant v. Hochmuth, 1736—42 Birons Schwager, der Generallieutenant v. Bismark. — Dem jedesmaligen General-Gouverneur standen zwei Regierungsräthe zur Seite, welche der Ritterschaft angehörten und gewöhnlich zugleich Landräthe waren.

Die livländischen Landmarschälle 1710—1740.

Diesem häufigen Wechsel in der Oberverwaltung Livlands, der an und für sich schon ein Uebelstand war und eine systematische Reorganisationsarbeit so gut wie unmöglich machte, liefen fortwährende Veränderungen in den wichtigsten Landesämtern parallel. Georg Reinhold von Tiesenhausen, der im Juli 1710 Namens der Ritterschaft mit Scheremetjew die Accordpunkte vereinbart hatte, nahm schon wenige Tage später Krankheit halber seinen Abschied vom Landmarschallsamt; sein Nachfolger Johann Albrecht Baron Mengden fungirte nur sechs Monate lang und übergab den Stab im December 1710 dem Obristlieutnant Magnus Gustav von Mengden. Zwei Jahre später wurde Magnus von Plater Landmarschall; 1717 trat provisorisch von Richter, 1721 Gotthard Wilhelm von Budberg ein, von 1727 bis 1730 bekleidete Gotthard Wilhelm von Berg, von 1730—1737 Kaspar Friedrich von Buddenbrock das Landmarschallsamt — binnen 27 Jahren war acht Mal gewechselt worden, was um so auffälliger erscheint, als zwei Landmarschälle je sieben Jahre im Amte waren, die vierzehn anderen Jahre sich somit auf sechs verschiedene Personen zersplittern. — Auch in der kirchlichen Oberverwaltung war in dem Jahre der Kapitulation eine wichtige Veränderung vorgegangen; da der bisherige General-Superintendent Dr. Gabriel Skragge (ein Schwede, der vorher das Amt des Prokanzlers der Dorpat-Pernauer Hochschule bekleidet hatte) während der Belagerung Rigas verstorben war, berief das Landraths-Kollegium „sammt Einigen von der Noblesse" den wohlgelahrten Narwaer Kompastor Magister Heinrich Bruiningk zum Leiter des livländischen Kirchenwesens, einen Mann, der als Fremder in das Land gekommen war, sich binnen Kurzem aber so große Verdienste um dasselbe erworben hatte, daß der Rath der Stadt Riga ihn schon im Jahre 1711 zum Oberpastor und Beisitzer des Stadt-Konsistoriums, später auch zum Inspektor der Domschule er-

Die General-Superintendenten von Livland.

nannte.*) Seinen Zeitgenossen galt Bruiningk nicht nur für einen ausgezeichneten Administrator und Förderer des Unterrichtswesens, sondern zugleich für einen Kanzelredner ersten Ranges. „Wir hörten an ihm", heißt es in einer von Hupel mitgetheilten zeitgenössischen Denkschrift, „sowohl von dem Lehrstuhl als bei Freuden- und Trauerfällen in dem bündigen und kettenähnlichen Zusammenhange seiner geistlichen Reden einen Basilium und sahen zugleich auch in dem ernsten Vortrage einen großen Gregorium; der liebliche Strom seiner leichtfließenden Lehren stellte uns seinen Chrysostomum und die mit Salz gewürzte geistliche Schärfe einen Athanasium vor." Bei dem Kaiser stand der livländische General-Superintendent in so hohem Ansehen, daß er zwei Mal „nach Hof" berufen wurde und im Jahre 1719 auf Wunsch Peters mit dem Archimandriten Theodosius einen lateinischen Briefwechsel über die Verschiedenheiten zwischen der lutherischen und der griechischen Kirche unterhalten mußte. Bruiningk stand seinem wichtigen Amte ein volles Vierteljahrhundert vor. Als er im Jahre 1736, erst 61 Jahre alt, starb, wurde der Propst des ersten Rigaschen Kreises und Assessor des livländischen Ober-Konsistoriums Herr Jakob Benjamin Fischer, Pastor zu Burtnek, zu seinem Nachfolger gewählt, ein Mann, der sich durch Besorgung einer neuen lettischen Bibelausgabe und energische Förderung des Volksschulwesens unvergängliche Verdienste um das Landvolk und um die livländische Kirche erworben hat. Fischer bekleidete sein Amt nur kurze Zeit. Ihm folgte 1745 Jakob Andreas Zimmermann, der die kirchlichen Angelegenheiten Livlands bis 1770 leitete.

Der Riga'sche Rath.

Ungleich schwieriger als die Stellung dieser Repräsentanten der livländischen Ritterschaft und der Landeskirche war die der Vertreter der Stadt Riga und des Rigaschen Raths.**) Nicht nur, daß diese Männer einen Stand repräsentirten, der in den Augen der Beamten der neuen Regierung tief unter dem Adel stand und weil er in Rußland eigentlich nur dem Namen nach existirte, den russischen Großen für von dem

*) Vergl. Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger Livlands H. I, p. 10, und H. II, p. 31.

**) Vergl. Mittheil. aus der livl. Geschichte. B. X. H. 2, a. a. O.

Bauernthum wenig verschieden galt — die Repräsentanten Rigas waren direkten Berührungen und Konflikten mit den militärischen und civilen Oberbeamten ungleich häufiger ausgesetzt, als die livländischen Landmarschälle und Landräthe. Durch Befehl Peters des Großen war ein Herr Ilja Issajew „zum Vorgesetzten und Oberinspektor des Rigaschen Raths" in allen die städtischen Revenuen und die Accise (Zoll) betreffenden Angelegenheiten ernannt worden und allein die Auseinandersetzung mit diesem Beamten war für die Herren des Raths eine außerordentlich schwierige Arbeit. Männer, die selbst zur Zeit des offenen Konflikts zwischen Livland und der schwedischen Regierung mit der zartesten Rücksicht behandelt und gewohnt gewesen waren, von Offizieren hohen Ranges wie ihres Gleichen angesehen zu werden, mußten hinnehmen, daß sie über die Achsel angesehen und aus geringfügigen Ursachen auf die Hauptwache geschickt wurden. Noch im Jahre 1710 hatte der General-Gouverneur einem schwedischen Obristen, der über harte Worte klagte, die ihm der Bürgermeister von Oettingen gegeben, rund herausgesagt, „daß er sich wohl hüten werde, einen Bürgermeister zu Arrest zu ziehen," — zwölf Jahre später wurden Oettingens Nachfolger v. Benkendorf und der Oberwettherr Johann Grote aus geringfügigen Ursachen der erstere auf die Wache abgeführt, der letztere zu mehrtägigem Hausarrest verurtheilt. An der Ritterschaft, die schon wegen ihrer Beziehungen zu den zahlreichen im kaiserlichen Dienste stehenden livländischen Edelleuten sehr viel günstiger gestellt war, hatte der Rigasche Rath keinen Rückhalt, obgleich die persönlichen Beziehungen zwischen den Gliedern des nobilitirten Rigaschen Raths und dem Adel damals sehr viel regere waren, als später nach Aufrichtung der ritterschaftlichen Matrikel und obgleich Rathsherren wie Kaspar Dreiling und Diedrich Zimmermann als Inhaber ausgedehnter livländischer Güter auch in ritterschaftlichen Kreisen eine ansehnliche Rolle spielten: das Verhältniß der Stadt zur Ritterschaft war ein höchst unerquickliches geworden, seit diese letztere — dank der privilegirten Stellung, deren der Adel sich in des Kaisers Erblanden erfreute — der neuen Regierung gegenüber Ansprüche zur Geltung zu bringen gewußt hatte, die mit wohlerworbenen Rechten der Stadt

und des Bürgerthums schlechterdings nicht in Einklang zu bringen waren. Das Recht zum Erwerb von Rittergütern, das den Bürgern Rigas seit 130 Jahren zustand und durch die mit der Stadt abgeschlossene Kapitulation vom 4. Juli 1710 eben eine feierliche Bestätigung erhalten hatte, war im neunzehnten der mit der Ritterschaft abgeschlossenen Kapitulationspunkte zu einem ausschließlichen Adelsprivilegium erklärt und (offenbar in Analogie an die in Rußland dem Adel ausschließlich zustehende Befugniß zum Erwerb von „Land und Leuten") Namens des Landesherrn von dem kaiserlichen Bevollmächtigten Baron Löwenwolde bestätigt worden. Dieser kaiserliche Vertrauensmann, der schon zu schwedischer Zeit eine ziemlich zweifelhafte Rolle gespielt hatte, scheint zur Verkürzung des guten Rechts und zur socialen Herabdrückung des Bürgerthums durch sein eigenes Beispiel wie durch den Einfluß, den er bei Hof besaß, überhaupt erheblich beigetragen zu haben: auf seine Veranlassung war Riga mit Fuhren und Podwodden-leistungen überlastet worden, er hatte es zuerst aufgebracht, daß Rigasche Bürger und Rathsherren, die sich ungesetzlicher Zumuthungen zu erwehren suchten, ohne Weiteres auf die Hauptwache geschickt wurden. — Daß die Ritterschaft im Jahre 1712 mit dem neuen rechtlich unbegründeten Anspruch auf ein Vorzugsrecht des Adels bei Uebernahme von „publiquen Arrenden" (Pachtung von Domänengütern) hervortrat und daß in der Folge Verhandlungen wegen Aufhebung des der Stadt Riga ausdrücklich belassenen, dem Adel von Alters her anstößigen Burggrafen-Gerichts*) angeknüpft wurden, beweist, wie rasch man sich in ritterschaftlichen Kreisen über die Tendenzen der neuen Regierung zu orientiren gewußt hatte und daß man keinen Anstand nahm, dieselben nach Kräften auszubeuten. — Durch diese Interessen-Konflikte ihrem Mitstande entfremdet, hatte die Stadt Riga eine außerordentlich schwierige Position, die durch immer wiederkehrende Streitigkeiten über die unerträglich gesteigerte, freilich durch die Kriegsläufe

*) Dieses seit dem Jahre 1581 bestehende Gericht für innerhalb des städtischen Gebiets von Edelleuten begangene Verbrechen, war aus Gliedern des Rigaschen Raths zusammengesetzt und urtheilte unter dem Vorsitz des Burggrafen, der vom Landesherrn aus der Zahl der Bürgermeister gewählt wurde.

nothwendig gewordene Einquartierungslast von Jahr zu Jahr peinlicher wurde. Das älteste der Mitglieder des Raths, der Bürgermeister und Burggraf Johann von Oettingen*) († 1717) war durch hohes Alter und körperliche Leiden von jeder wirksamen Vertretung der Rechte seiner Stadt ausgeschlossen; auf das traurige Geschick des durch Energie, Bildung und Patriotismus ausgezeichneten Bürgermeisters Paul Brockhausen, der wegen eines Konflikts mit dem Gouverneur Fürsten Galyzin nach Tobolsk verbannt wurde, werden wir in der Folge noch genauer einzugehen haben. — Die Geschäftslast ruhte vornehmlich auf den Schultern des Burggrafen und zeitweilig (1717—1719) einzigen Bürgermeisters der Stadt, Johann von Benckendorff (geb. 1659, † 1727), eines durch Bildung und Charakter gleich hervorragenden Mannes, der sich das Vertrauen und die Achtung des Kaisers in so hohem Grade erwarb, daß dieser ihm im Jahre 1721 zeitweilig das Amt eines Bürgermeisters von Petersburg übertrug; schon zu schwedischer Zeit war Benckendorff der Träger wichtiger diplomatischer Missionen gewesen, während der Zeit des Uebergangs aus den alten in die neuen Verhältnisse wiederholt nach Petersburg berufen worden, um dem Kaiser und dem Fürsten Menschikow über städtische Angelegenheiten Bericht zu erstatten. Nach Benckendorffs Rücktritt ging die auswärtige Vertretung der Stadt auf den im Jahre 1724 zum Bürgermeister erwählten ehemaligen Ritterschafts-Sekretär und Assessor des Dorpater Landgerichts Johann v. Schultzen über, der als Rathsdeputirter im Jahre 1727 der Krönung Kaiser Peters II., 1742 der Krönung Elisabeth Petrownas beiwohnte und in demselben Jahre in die Matrikel der livländischen Ritterschaft aufgenommen wurde. Bei der Feier des Nystädter Friedens (1719) und dem Leichenbegängniß Peters des Großen fungirte der wortführende Bürgermeister Christian Zimmermann, begleitet von dem Rathsherrn Melchior v. Caspari, der während der Regierungen Katharinas I., Peters II. und der Kaiserin Anna fast ununterbrochen am kaiserlichen Hoflager lebte und erst 1736 nach Riga zurückkehrte. Neben diesen Männern sind als Haupt-

*) Vergl. die „Riga'sche Rathslinie", p. 74 und 82 ff.

vertreter der städtischen Interessen jener Zeit noch zu nennen: der Oberwettherr Christoph v. Löwenstern († 1724), Herr Diedrich Zimmermann (ein Bruder des Bürgermeisters Christian Z.), der nicht weniger als dreizehn livländische Rittergüter besaß und bei dem Adel in so hohem Ansehen stand, daß er von acht Edelleuten zu Grabe getragen wurde, Gotthard v. Vegesack, den die kaiserliche Regierung Ende der zwanziger Jahre zum Behuf von Auseinandersetzungen mit der Krone Schweden auf mehrere Jahre nach Stockholm sandte, der vielgereiste Aeltermann der Schwarzhäupter und Quartierherr Johann Gösche, der, bevor er seine Rigaer Laufbahn antrat, sechszehn Jahre lang holländischer Konsul in Aleppo gewesen war, und Peter v. Schievelbein, viele Jahre lang Vertreter Rigas auf dem livländischen Landtage. Endlich kommt seit dem Tode Benckendorffs neben dem im Jahre 1722 zum Bürgermeister erwählten Melchior von Wiedau († 1740), der 1704 nach Riga eingewanderte, 1718 zum Dockmann gr. Gilde, 1729 zum Rathsherrn, 1740 zum Bürgermeister erwählte Kaufmann Adam Heinrich Schwartz — (der sich in den zwanziger Jahren der besonderen Gunst Peters zu erfreuen gehabt und den Kaiser wiederholt in seinem Hause als Gast gesehen hatte) — als Hauptvertreter Rigascher Interessen in Betracht; während der schwierigen Zeiten von 1740—1762 stand dieser ausgezeichnete Mann an der Spitze der Verwaltung Rigas.*)

Während der ersten Jahre nach der Unterwerfung Livlands unter das russische Scepter war, wie bereits angedeutet, von Nichts als von Beschaffung der Mittel zur Fortführung des Krieges und von den dringendsten Maßregeln zur Wiederherstellung der äußeren Ordnung die Rede. Der Kaiser kam zu fünf verschiedenen Malen (1711, 1712, 1714, 1716 und 1721) nach Riga, wo er sich ein eigenes Palais einrichten ließ, griff, wo die Gelegenheit sich darbot, zu Gunsten des Handels und der Schifffahrt ein, leitete die Arbeiten zur Neubefestigung

*) Einen redenden Beleg für die finanzielle Bedrängniß der Stadt bildet die Thatsache, daß der Rigasche Rath Jahre lang nicht vollzählig war, im Jahre 1716 z. B. nur aus drei Bürgermeistern und neun Rathsherrn bestand.

und zum Wiederaufbau der Stadt, war aber vornehmlich mit Kriegssorgen beschäftigt. Die Stadt starrte, im eigentlichsten Sinne des Worts, von Soldaten und konnte nur mit Mühe die Mittel zur Unterbringung der zahlreichen hohen Offiziere aufbringen, welche mit Leitung der militärischen Angelegenheiten betraut waren. Was über die städtische Geschichte dieser Zeit berichtet wird, beschränkt sich (von den oben angeführten Unglücksfällen abgesehen) auf die Wiederherstellung der durch die Belagerung zerstörten Kirchen und öffentlichen Gebäude und — auf Differenzen mit dem Adel. Schon sechs Monate nach der Uebergabe der Stadt, am 8. December 1710 trat der livländische Landtag, zu dem ein von Löwenwolde erlassenes „offenes Patent" eingeladen hatte, zusammen, wahrscheinlich in einem zu diesem Behuf gemietheten Gebäude, da die „Landstube" noch mehrere Jahre lang in Trümmern lag.

Der Landtag von 1710.

Die erste Handlung des December-Landtags von 1710*) hatte die Wahl des Ritterschaftssekretärs zum Gegenstande und gewährt ein gewisses Interesse, weil sie beweist, daß die Scheidung zwischen „Mitbrüdern" und anderen deutschen Landeskindern trotz der durch die Zeitverhältnisse begründeten Präponderanz des Adels noch nicht so schroff war, wie später: sie bestätigt den in neuerer Zeit häufig aufgestellten Satz, daß die ritterschaftliche Ausschließlichkeit des livländischen Adels sich erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, namentlich nach Feststellung der Matrikel, ausbildete und wesentlich dadurch begünstigt wurde, daß es in Rußland nur einen politisch berechtigten Stand, den Adel, gab. An Stelle des zum Assessor des Dörptschen Landgerichts ernannten Joh. Friedr. von Schultzen wurde dem Assessor Caspar Wilcken das Amt des Ritterschaftssekretärs (Landsekretärs) angetragen „weilen derselbe nicht nur die meiste Notice von den Ritterrechten und Gewohnheiten des Landes hätte, sondern auch als ein Eingeborner sich nicht entziehen könne". Es half dem Herrn Assessor Wilcken nichts, daß er sich sträubte, Unbekanntschaft mit „denen privilegiis" vorschützte und seine Nicht-

*) Die sämmtlichen auf die Landtage bezüglichen Mittheilungen sind den bezüglichen Recessen und dem Wrangel'schen Realregister entnommen.

zugehörigkeit zur Matrikel zur Sprache brachte; da „anitzo Niemand vorhanden, der zu diesem Werk gebraucht werden könnte", so mußte er nachgeben. Dann schritt man zur Landrathswahl, einem Werk, das um so wichtiger war, als seit der Suspension der alten Verfassung kein Landraths-Kollegium bestanden hatte und die Wiedereinrichtung desselben den Anfang zur Wiederherstellung des Provinzialstaats machte. Bei der Wahl kam es sofort zu einem Conflikt, weil der Versuch gemacht wurde, die beiden Rigaer Deputirten von derselben auszuschließen; mit Hülfe des anwesenden Regierungs- und Landraths von Vietinghof konnten die Städter ihr altes Recht indessen vorläufig zur Geltung bringen. — Ein ähnlicher Streit hatte zum letzten Mal im Jahre 1662 stattgefunden, als die Stadt Riga sich gefallen ließ, daß im Receß verschrieben wurde, ihr Vertreter sei bloß „nomine bonorum terrestrium civitatis Rigensis" erschienen — während der schweren Zeiten der Reduktion hatte man sich leidlich zu vertragen gewußt.

Das Hauptereigniß dieses Landtags war die Rede, welche der kaiserliche Plenipotentiär am 14. Dezember hielt, um die Wiederherstellung der alten Verfassung und die Befreiung von dreißigjährigen Leiden durch Gottes und Sr. großzarischen Majestät Gnade zu feiern; an diese Rede schlossen sich verschiedene Propositionen, welche die Bewilligung von „Vivres" und Holz für die garnisonirenden Truppen und die rechtzeitige Vorbringung von Privilegien und Besitztiteln zum Gegenstand hatten. Sodann wurden die vereinbarten Accordpunkte verlesen und diejenigen Landtagsglieder zur Eidesleistung aufgefordert, welche das „Homagium noch nicht prästirt hatten". Nachdem statt der 300 Ochsen, welche Scheremetjew zum Weihnachtsfest für seine Garnison verlangt hatte, wegen der allgemeinen Verarmung nur 100 Kühe bewilligt und eine Steuer im Betrage von 1 Thaler Alberts per Haken (die Arrendatoren zahlten 1 Gulden Alb. per Haken, die Pfandhalter je 6 Thaler von jedem Tausend des gezahlten Kaufschillings) ausgeschrieben worden war, schritt man auf Antrag des Plenipotentiärs zur Wahl der Richter und Landesämter, welche Se. großzarische Majestät wieder besetzt wissen wollte. So groß war die Verwirrung im Lande, daß Niemand wußte, ob der bisherige Konsistorial-Präsident Plater noch am Leben sei

oder nicht, und daß bis zu festgestelltem Thatbestande ein Verweser dieses wichtigen Amtes gewählt wurde; auch bezüglich der Besetzung der Wahlämter war die Tradition verloren gegangen: Löwenwolde hatte beantragt, die Richterposten durch Wahlen von Seiten der Landräthe, des Landmarschalls und „Einiger von dem Corps“ vornehmen zu lassen, obgleich verfassungsmäßig gewisse Wahlen von der gesammten Versammlung, andere von den Kreisen zu vollziehen waren; ebenso wenig wußte man genauen Bescheid darüber, wem die Wahl des General-Superintendenten zukomme. So groß war noch das Gefühl allgemeiner Unsicherheit, daß die Landtagsglieder, welche zum Weihnachtsfeste nach Hause reisen wollten, Stunden lang an den Thoren aufgehalten wurden und ihre Degen abgeben sollten; allgemein waren die Klagen über die Gewaltthaten der Kosaken, „welche gänzlich aus dem Lande geschafft werden sollten.“

Am 31. Januar 1711 trat der Landtag wiederum zusammen. Seine Verhandlungen betrafen neue Requisitionen für die Armee, Bedenken über die einzelnen Accordpunkte und deren Bestätigung, endlich „allerhand“ Desiderien und Beschwerden gegen die Stadt Riga, wesentlich darauf abzielend, das auf den 19. Accordpunkt begründete ausschließliche Recht des Adels auf den Besitz von Landgütern zur Geltung zu bringen und möglichst auch die bürgerlichen Pfandhalter aus der Welt zu schaffen. Löwenwolde gegenüber wurde u. A. geltend gemacht, daß viele Nobiles von der Stadt-Kasse ansehnliche Summen zu fordern hätten und es, da Rath und Gilden für dieselben hafteten, am Einfachsten sei, „daß solcher Kavent die adeligen Schulden von der Stadt-Kasse abnimmt, hingegen dem Edelmann sein Pfandgut wiedergiebt,“ — ein summarisches Verfahren, auf welches der Plenipotentiär, unter Berufung auf die der Stadt garantirten Kapitulationspunkte, nicht eingehen zu können erklärte. — Wir übergehen diese widrigen Händel, an denen man trotz der eben erfahrenen schweren Drangsale mit eherner Konsequenz festhielt, und erwähnen nur noch, daß ritterschaftlicher Seits das zu schwedischer Zeit verloren gegangene adelige Privilegium, über „Bauern und Domestiquen“ Kriminal- und Civil-Jurisdiktion zu exerciren, nur sehr mühsam wiedererlangt wurde,

weil Löwenwolde auf das Entschiedenste erklärte, seiner Meinung nach müsse die Kriminaljustiz („weil aus Jähzorn und andern Affekten eine Herrschaft leicht zu weit gehen könne") den Gerichten überwiesen werden und er werde dem Anspruch des Adels in diesem Punkt seine „Rekommandation" nicht zu Theil werden lassen. Das gleiche Schicksal scheint die „Vorstellung" gehabt zu haben: daß die kleinen Städte am besten prosperiren würden, wenn einer von den Herren Landräthen die Direktion darüber hätte. — Die drei und zwanzig Desideria humilissima, welche nach Schluß des Landtags dem Kaiser übergeben werden sollten, enthielten in wunderlichem Gemisch und in einem Athem das Verlangen nach Bürgschaften für ein eigenes Obertribunal, deutsche Verwaltung, Herstellung der Universität und Prätensionen auf ausschließliches Güterbesitzrecht des Adels, Freiheit der adeligen Häuser in den Städten von Abgaben und Zöllen! Charakteristisch genug wird der Reigen dieser Desiderien mit der Berufung auf das neu errungene ausschließliche Güterbesitzprivilegium „als der edelsten und fundamentalsten Landesfreiheiten eine" und dem Anspruch eröffnet, daß den Edelleuten entweder ihre städtischen Ausstände „prompt gezahlt" oder dieselben in die verpfändeten Güter „à 10 de centum" eingewiesen würden.

Der Landtag von 1712.

Im Juli 1712 trat die Ritterschaft abermals zusammen. Von Wichtigkeit ist dieser Landtag (der hauptsächlich dem Abschluß der Arbeiten für Wiederherstellung der alten Verfassung gewidmet war) dem Lande, wie der Ritterschaft nur dadurch geworden, daß er zur Einrichtung der ersten regelmäßigen Post in Livland und zur Leitung derselben durch die Ritterschaft führte — einem Institut, das wie es scheint, von Hause aus bedeutende Opfer der adligen Gutsbesitzer in Anspruch nahm. „In diesem Jahre," heißt es bei Gadebusch,*) „ließ der Zar durch seinen Minister Löwenwolde vortragen, daß die Ritterschaft Postirungen einrichten und unterhalten, dagegen die Postgelder, welche man Progongelder nennt, einnehmen möchte! Sie ließ also an bequemen Stellen die nöthigen Gebäude aufführen, kaufte Pferde und Fahrgeräth, nahm Postirungsverwalter und Postknechte in Lohn und vertheilte die übrigen

*) Livl. Jahrbücher IV, 1. p. 13 ff.

Erfordernisse auf das ganze Land. Also mußten jetzt außer der beständigen Unterhaltung der Postirungsgebände jährlich geliefert werden 23 Mark an Geld, 3 Loof Hafer, 27 Liespfund Heu und 2 Kannen Heu." Die Last dieser Abgaben, von der unser würdiger Chronist schon im Jahre 1713 behauptete, sie überwiege die Einnahme um 8000 Rbl., hat sich seitdem wie eine Lawine gehäuft und ist vielleicht das größte materielle Opfer, das die Ritterschaft der Selbstverwaltung des Landes und dem öffentlichen Besten gebracht hat. Wie wir in der Folge sehen werden, wurde diese Last schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so bedeutend, daß die Ritterschaft sich nur mit schwerem Herzen zu ihrer Beibehaltung entschloß und daß jede neu zu eröffnende Poststraße nur nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten bewilligt werden konnte.

1712 bis 1714.

Zwei Jahre vergingen, ehe der nächste Landtag (Juni 1714) zu Stande kam, zwei Jahre schwerer Noth und Bedrängniß. Zu den ungeheuren Opfern, welche der noch immer nicht beendete schwedische Krieg dem Lande auferlegte, kamen andere Unglücksfälle, die nicht minder schwer zu tragen waren. 1713 wüthete ein Sturm im Rigaer Hafen, der mehrere der wenigen Schiffe, die angekommen waren, zerstörte; im folgenden Jahr fiel der größte Theil der Ernte einer Dürre zum Opfer, die von einer furchtbaren Viehseuche begleitet war; im Herbst desselben Jahres wüthete, wie erwähnt, ein Sturm, der die Rigaer Schiffsbrücke in Trümmer schlug und die Schiffahrt schwer schädigte. Wie diese Kalamitäten nach den Leiden eines zerstörerischen Krieges überhaupt ertragen worden, ist kaum zu verstehen; wissen wir doch, daß gleichzeitig immerwährende Truppendurchmärsche stattfanden, und daß Peter zum Behuf des Ausbaues des Revaler Hafens eine Schieß- und Balkenstellung angeordnet hatte, deren Unkosten auf nahezu 1200 Thaler angeschlagen wurden. Dabei war die Wiederherstellung des alten verfassungsmäßigen Zustandes, geordneter Zustände überhaupt, nur sehr unvollständig ins Werk gerichtet; der Dorpat-Pernausche Kreis war noch immer nicht mit den südlivländischen Kreisen vereinigt, diese hatten die Hauptmasse der öffentlichen Lasten zu tragen, Dorpat selbst lag in Trümmern, das umliegende flache Land war mit Soldaten aller Waffengattungen, namentlich den gefürchteten Kosaken überschwemmt und der

Dörptsche Adel mußte Sonderlandtage unter einem eignen Landmarschall zu Sadjärw und auf anderen Gütern abhalten*). Löwenwoldes Abwesenheit aus Riga erschwerte überdies den Verkehr der Landesautoritäten mit dem neuen, der Verhältnisse des Landes unkundigen General-Gouverneur Fürsten Menschikow. Als die Ritterschaft sich im Juni 1714 um den neuen Landmarschall von Plater zu einem „allgemeinen Konvent" in Riga versammelte (an welchem außer Riga auch noch die Stadt Pernau durch zwei Deputirte, Brehm und Bergin, Theil nahm) war die Verwirrung und Aengstlichkeit so groß, daß man, um nur Differenzen zu vermeiden, den bürgerlichen Landsassen gestattete, an der Aufwartung bei dem Vertreter des Kaisers Theil zu nehmen, ein Opfer, das der Ritterschaft von 1714 wahrscheinlich schwerer gefallen ist als jedes andere, das ihr auferlegt wurde. Aus demselben Grunde erschien der Landmarschall gegen uralten Brauch ohne seinen silbernen Stab im Schloß. Die Rede, mit welcher Herr von Plater Se. fürstliche Excellenz „haranguirte", mußte durch den Adjutanten Obrist Holland verdolmetscht werden, desgleichen Sr. fürstlichen Excellenz „Gegenkompliment", in welchem es u. A. hieß: „Hochdieselben wollten nicht nur des Landes und Ritterschaft, sondern zugleich jedes Einzelnen „en particulier" Freund sein." — Die Verhandlungen werfen trotz der Magerkeit des betreffenden Recesses ein grelles Schlaglicht auf den Jammer der Situation. Die einzelnen Desiderien, welche der Landtag von 1712 „an Hof" verlautbart hatte, waren ebenso wenig erledigt, wie die Verhandlungen wegen der einzelnen noch im Detail zu konfirmirenden und festzusetzenden Privilegien und Besitztitel. Die Landräthe von Patkul und Buddenbrock, welche sammt dem Sekretär von Wilcken in das kaiserliche Hoflager delegirt worden waren, hatten wohl den Festlichkeiten zu Ehren des kaiserlichen „Beilagers" mit der zweiten Gemahlin Peters beigewohnt und eine Summe von 300 Thlr. monatlich dafür verausgabt, aber ihren Zweck nur sehr unvollständig erreicht. Nicht besser war es 1713 dem neuen Ritter-

Der Landtag von 1714.

*) Merkwürdiger Weise wurden trotz dieser Trennung nach Angabe des Recesses vom Jahre 1710 Landräthe des Dörptschen Kreises in Riga gewählt.

schafts-Sekretär Mathesius gegangen, der mit Löwenwolde an den Hof gegangen war; er hatte gemeldet, Löwenwolde werde wahrscheinlich nicht mehr nach Livland, zu dessen Gouverneur der frühere Wiener Ambassadeur Galyzin bestellt worden, zurückkommen; die ritterschaftliche Supplik sei dem Begleiter Menschikows, Albedyll, übergeben worden, dieser aber habe dringend widerrathen wegen Nachlaß der Schieß- und Balkenstellung nach Reval überhaupt zu suppliciren. Und doch war es der Ritterschaft auf diesen „Nachlaß" hauptsächlich angekommen, da die Schieße nur mit äußerster Anstrengung aller Kräfte aufgebracht werden konnte und die Ritterschaftskasse vollständig erschöpft war; betrug die jährliche Einnahme derselben doch nur einige 100 Karolin*). Gegenüber den von allen Seiten verlautbarten Bitten um Hülfe in diesen verzweifelten Zeiten, sah man sich völlig rathlos; die Landräthe mußten auf ihr Salair von 15 Thalern jährlich verzichten, obgleich sie desselben dringend bedürftig zu sein behaupteten, dem Hülferuf des schwer bedrängten Pastors zu St. Jakob konnte nur durch das Versprechen gewillfahrt werden, die Ausstände der Kirche nach Kräften einkassiren zu wollen. Die trüben Schatten dieses Gemäldes erscheinen noch düsterer, wenn man erfährt, daß die Hauptsorge dieses Landtages nichtsdestoweniger darauf gerichtet war, daß künftig nur „Mitbrüder" zum Landtage zugelassen und die Ansprüche der Indigenen auf den Besitz aller publiken Arrenden um jeden Preis durchgesetzt werden sollten. Da der allgemeinen Armuth wegen selbst die Abhaltung von Landtagen kaum mehr zu ermöglichen war, wurde beschlossen, künftig wieder Kreisdeputirte zu wählen und Konvente abzuhalten; „dieses Mal sei die Ritterschaft wegen des armen Vaterlandes Noth gern gekommen".

Die Wolken, welche über dem „armen Vaterlande" hingen, sollten sich nicht sobald wieder lichten. Der unselige Krieg dauerte noch immer fort und nahm alle Kräfte und alle Gedanken des Kaisers und seiner Regierung in Anspruch. Handel und Wandel stockten, der Kredit lag danieder, selbst in Riga fehlte es an den wichtigsten Bedürfnissen, im Sommer 1715 mußte zu unerhört hohen Preisen in Memel und Libau Salz aufge-

*) Ein Karolin = 28½ Groschen Alb.

kauft werden, weil keines in den Düna-Hafen gekommen war. Im folgenden Jahre wiederholten sich die Unfälle von 1713; dieses Mal war es die Kälte, welche die Erntehoffnungen zerstörte, während ein entsetzlicher Sturm die wenigen Schiffe, welche die Fahrt in das verarmte Land am Rigaschen Meerbusen gewagt hatten, auf den Strand trieb. Gleichzeitig mußte die schwergeprüfte Stadt Zeugin eines Gewaltactes sein, der in der That geeignet erschien, das livländische Bürgerthum mit den schwersten Sorgen für seine Zukunft zu erfüllen. In den Februarmonat des Jahres 1716 fällt jene Verurtheilung des Bürgermeisters Brockhausen, deren oben bereits Erwähnung geschehen ist und im Gedächtniß Rigas Jahrzehnte lang fort gelebt hat, um erst in allerneuster Zeit durch A. Pohrts ebenso gewissenhafte und gründliche, wie lebensvolle Schilderung in das richtige Licht gestellt zu werden.*) Indem wir bezüglich aller Einzelheiten auf diese vorzügliche kleine Monographie verweisen, beschränken wir uns auf die Wiedergabe der Hauptthatsachen. — Während Peters Anwesenheit in der mit Einquartierungen überbürdeten livländischen Hauptstadt war dem Bürgermeister Paul Brockhausen, der als Rathsglied und Oberquartierherr von der Einquartierungslast frei war, in brüsker und verletzender Weise zugemuthet worden, den General Adam Weide in sein Haus aufzunehmen. Brockhausen begab sich zu dem Gouverneur Fürsten Galyzin, um bei diesem zu remonstriren und brachte seine Beschwerde vor, während der Kaiser in einem anstoßenden Gemach bei Tafel saß. Es kam zu einem lebhaften Wortwechsel, der im Nebenzimmer hörbar geworden sein mag; Peter, der gerade Rigaer Bürgern vielfach in liebenswürdiger und cordialer Weise begegnet war, gerieth in maßlosen Zorn, ließ Brockhausen verhaften und beantragte in einem an den Gouverneur Fürsten Galyzin gerichteten, erhalten gebliebenen Handschreiben, daß der unglückliche Bürgermeister durch den Rath criminaliter bestraft werde.**) Am frühen

Der Brockhausensche Proceß.

*) Vergl. „Mittheilungen aus der livl. Gesch." a. a. O. p. 254 ff.

**) Dieses Schreiben lautete folgendermaßen: „Herr Gouverneur! Weiln wir vorgestern mit Verwunderung gehöret, daß der hiesige Bürger Meister Brokhausen wegen Einqvartirung des Generalen Weydens nicht allein sich ungehorsahm erwiesen, sondern überdaß sehr unhöfflich und freventlich gehandelt, nehmlich auß eigener Wille in ein Hauß (trat), wo

Morgen des vierten Februar wurden die Glieder des rigaschen Raths versammelt, um unter der Pression des panischen Schrecks, den der Zorn des neuen Herrschers verbreitet hatte, aus dem Stegreif ein Urtheil über ihren Kollegen zu fällen. Nur einer der Richter, der ehrwürdige Christian Zimmermann, erklärte, daß Brockhausens Vorgehen schwerer als durch Abbitte und eine Geldstrafe von 500 Thlr. nicht gestraft werden könne; fünf Rathsherren votirten für einjährige Gefängnißhaft, — vier andere für lebenslängliche Haft — Alle aber glaubten mit Sicherheit auf die Gnade des Kaisers rechnen zu dürfen. Statt dieser erfolgte zum allgemeinen Entsetzen eine Verschärfung des strengeren der beiden dem Kaiser vorgelegten Sentenzen: am 8. Februar ließ der Gouverneur Fürst Galyzin dem Rigaschen Rathe durch die Vermittelung des Ober-Inspektors und Präsidenten Issajew eröffnen, „Se. Majestät hätten das Urtheil des Rathes dergestalt allergnädigst leuteriret und erkläret, daß beregter Brockhausen in Ungnade mit aller seiner Familie nach Dubolsko (d. i. Tobolsk) in Sibirien, daselbst Zeit Lebens zu bleiben, gesandt werden solle, so wird solche Ihro Majestät allergnädigste Willensmeinung Einem Wohledeln Rathe hiemit notificiret, und begehret, daß derselbe beregten Brockhausen notice hievon geben, und andeuten wollen, damit er sich gegen diesen nächst bevorstehenden Freitag (d. i. den 10. Februar) zu solcher vorzunehmenden Reise anschicken möge." Bei dieser drakonischen, alle hergebrachten Formen des Rechts verletzenden Entscheidung behielt es wirklich sein Bewenden: auf Fürbitte der Kaiserin Katharina wurde Brockhausens Familie gestattet, in Riga zu bleiben, das Oberhaupt derselben aber mußte den Weg nach „Dubolsko" antreten. Einige Wochen später erbat Brock-

---

wir gespeyset, Unsere Gegenwart nicht respectierendt, mit einer unbeschreiblichen Grobheit, Schreyen, und gar mit einer denen Unterthanen unanständigen Excusen in Unserer Praesence gegen Euch lamentieret, welches allen zu verwundern, und es gantz zuwieder anzuhören war; Für welcheß großeß Verbrechen, Grobheit, und Unhöfflichkeit wollen wir anbefohlen haben, daß der Magistrat obgedachten Verbrecher nach Rechten richten solle, und ein jeder im Gericht sein Sentenz (welcher gestalt Er soll gestrafft werden) unterschreiben möge, und dann solche Uns vortragen.

d. 4. Februar 1716. Petrus."

hausens in Königsberg studirender Sohn, der als Sprecher der daselbst studirenden Livländer fungirt und den Kaiser bei dessen Durchreise nach Danzig begrüßt hatte, die Begnadigung seines Vaters, die der Kaiser „jedoch, wie es schien, ungern“ gewährte: diese Gnade aber kam zu spät, der schwergeprüfte, kaum fünf und fünfzigjährige Verbannte war den Beschwerden der Reise am 7. Januar 1717 zu Solikamsk im Gouvernement Perm erlegen, ehe das — wahrscheinlich über Petersburg dirigirte — Begnadigungsdekret ihn erreicht hatte.

Daß eine Körperschaft von dem gebildeten Rechtsgefühl und stolzen Sinne des rigaschen Raths zu einem Urtheil, wie dem vom 4. Februar 1716 vermocht worden war, beweist deutlicher als Alles, was sonst von Beweismitteln beigebracht werden könnte, wie schwer die Ungunst der Verhältnisse auf den Vertretern eines Bürgerthums lastete, das wenige Jahrzehnte früher der meistbegünstigste Stand des Landes gewesen war und jetzt, gleich einer Heerde rechtloser Höriger, Unbill und Rechtsverletzung hinnehmen mußte. — Die große Masse der städtischen Bürger, welche diese Zeit der Noth und Trübsal zu überstehen hatten, scheint unter dem Ungemach derselben freilich noch härter und eigenwilliger geworden zu sein, als sie bereits war: in Riga — und, wie wir weiter unten sehen werden, auch in Dorpat — wurden im Jahre 1719 erbitterte Händel zwischen Rath und Bürgerschaft ausgefochten und vor die neue höchste Obrigkeit des Landes gebracht. Weil der Rigasche Rath von dem alten seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Brauch, seine nicht rechtsgelehrten Mitglieder aus der Aeltestenbank und den Dockmännern großer Gilde zu wählen, abgewichen war, indem er Herrn Dietrich Zimmermann zum Rathmann kührte, wandten beide Gilden sich an den eben erst nach Riga gekommenen General-Gouverneur Fürsten Repnin, um Remedur zu erlangen und einen erbitterten Streit anzufangen, der volle vier Jahre dauerte und erst beigelegt wurde, als der Rath sich zum Nachgeben entschloß und am 18. September 1723 die Rückkehr zu der alten Rechtsgewohnheit verhieß.*) — Auf dem flachen Lande hatten Armuth und Verwilderung inzwischen nur zu-, nicht abgenommen und eine

*) Vergl. „Die Rigasche Rathslinie“ p. 86.

Höhe erreicht, die an die entsetzlichen Zeiten der letzten Jahre des polnischen Regiments erinnert. Die in besseren Jahren gesammelten Vorräthe waren längst aufgezehrt, die neuen Ernten zufolge des Mangels an Saatkorn, der Ungunst der Witterung und der Verkommenheit der Arbeiter über alle Maßen kläglich ausgefallen, in einigen Gegenden ganz ausgeblieben. Die Verordnung, welche der Gouverneur um diese Zeit wegen der überhandnehmenden Zahl der Läuflinge erließ (so nannte man bekanntlich ihren Herren entlaufene Erbleute), läßt errathen, wie trostlos der Zustand auf dem flachen Lande gewesen. Es dürfte für diesen Zeitabschnitt schwer zu entscheiden sein, in welcher Hinsicht es bei dem Landvolk trauriger ausgesehen, ob in materieller oder sittlicher. Wie die Häuser, Ställe und Scheunen, so lagen auch die Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen in Trümmern. Auf dem Landtage von 1714 war wiederholt davon die Rede gewesen, die zahllosen verarmten Pfarren durch „fromme und geschickte Subjekte zu besetzen", die Kirchenvorsteher-Aemter wieder aufzurichten, die Kirchen- und Schulgebäude zu restauriren, aber selbst die eifrigsten Freunde und Förderer der kirchlichen Interessen hatten anerkennen müssen, daß eine eingreifende Abhülfe unmöglich sei, so lange der Krieg fortdaure und so lange endlose Pressungen Herren und Bauern ihrer Habe beraubten.

Der Wiederaufbau Dorpats.

Im livländischen Norden begann städtisches Leben sich erst seit dem Jahre 1714 wieder zu regen. Im Januar des genannten Jahres wurde den überlebenden unter den ehemaligen Bürgern Dorpats die Erlaubniß zur Rückkehr in die Heimath und zum Wiederaufbau ihrer seit sechs Jahren in Trümmern liegenden Stadt ertheilt.*) Die Mehrzahl derselben war nach Wologda abgeführt worden und von hier aus machte sich im Februar des Jahres 1714 eine Anzahl von Männern unter Führung des Odenpähschen Pastors Grotjahn auf den Weg. Sie mußten in Narwa einen längeren Aufenthalt nehmen, um den Eintritt der besseren Jahreszeit abzuwarten, da (wie der Kommandant dieser Stadt, Kyrilla Naryschkin, dem Pastor Grotjahn eröffnete) „Dorpat

*) Vergl. Livl. Jahrb. IV, 1. p. 22 u. 63 ff.

ein Steinhaufen sei, auf welchem Schlangen und Raubthiere hausten." Nur langsam und allmälig sammelten die heimkehrenden Exulanten sich wieder auf der Stätte ihrer früheren Wohnung; im Frühjahr 1715 begann der Wiederaufbau kleiner hölzerner Häuser in den Vorstädten. Der Gottesdienst mußte in einer Scheune abgehalten werden, denn erst im Jahre 1719 konnte mit der Restauration der zerstörten Johanniskirche der Anfang gemacht werden; Gaben zur Bestreitung der Baukosten wurden im In- und Auslande bis nach Lübeck hin gesammelt, Kaiser Peter selbst betheiligte sich durch eine Beisteuer von hundert Dukaten, der Rath der Stadt Reval durch ein Geschenk von dreiundvierzig Thalern. Den alten starren Sinn, die Neigung zu Händeln und Processen über Zunftbefugnisse und Privilegien schienen die Dorpater Bürger aber auch in der Zeit des Exils, der Noth und des Jammers bewahrt zu haben. Noch vor der Wiederaufrichtung des Rathskollegiums, die gleichfalls in das Jahr 1719 fiel und zu erbitterten Streitigkeiten zwischen dem neuen Bürgermeister Philipp Kellner (der zugleich das Amt eines Sekretärs versah), und den alten, aus Wologda zurückgekehrten Rathsherren Schlüter und Hasenfelder Anlaß gab, bereits im Jahre 1717 kam es zu Streitigkeiten über die „großgildische Nahrung" und zu Processen der Kaufleute wider die Händler auf dem flachen Lande, der Handwerker gegen verschiedene vorstädtische Bönhasen. Noch war die Stadt so arm, daß die Rathssitzungen in einem Privatlokal, dem Hause des Rathsherrn Siegelmann, abgehalten werden mußten und schon stand das alte Unwesen des Haders um zünftige Befugnisse von eingebildetem Werth, wieder in voller Blüthe. Die meisten Häuser waren noch mit Stroh gedeckt, selbst Schornsteine gehörten zu den Ausnahmen. Erst im April 1718 konnte zur Wahl eines städtischen Predigers geschritten werden, drei Jahre lang war die Gemeinde ohne Seelsorger und auf die Gastpredigten benachbarter Landprediger angewiesen gewesen; der Rath vocirte den ehrwürdigen Jakob Wildberg, „Hofprediger des Herrn Brigadier Lefort," indem er demselben einen Gehalt von 80 Thalern, zu je „80 Kopeiken" zusicherte, ihm aber zur ausdrücklichen Bedingung machte, ohne des wortführenden Bürgermeisters

Zustimmung Niemandem einen Kirchenstand zu vergönnen, auch den Segen nach geendigter Predigt nicht von der Kanzel, sondern vom Altar zu sprechen. — Langsam und durch stete Kämpfe mit inneren und auswärtigen Schwierigkeiten gehemmt, erhob Dorpat sich zum Range und zum Aussehen einer wirklichen Stadt; noch im Jahre 1721 beschränkte die Zahl der Glieder bei den Gilden sich auf elf Personen, die der Rathsglieder auf einen Bürgermeister und drei Rathsherren.

Der Abschluß des Nystädter Friedens 1721.

Mit dem Jahre 1721 hörte der nordische Krieg endlich auf, der Nystädter Frieden beendete die Zwistigkeiten, um deren willen Schweden und Rußland sich ein halbes Menschenalter hindurch erbarmungslos zerfleischt hatten; Rußlands Herrschaft über Liv- und Estland wurde durch einen feierlichen Vertrag anerkannt, der zugleich die Religionsfreiheit, das angestammte Recht und die Verfassung dieser Provinzen sicher stellen sollte. Russischerseits waren die Verhandlungen durch den General-Feldzeugmeister Grafen Bruce und durch Johann Friedrich Ostermann geführt worden, der damals noch den bescheidenen Titel eines Geheimen Kanzelleiraths trug; Schwedens Bevollmächtigte waren der Reichsrath Graf Liljenstedt und der Landeshauptmann Otto Reinhold Baron Strömfeldt gewesen. Peter, der damals den Titel Kaiser aller Reußen annahm und gleichzeitig die Würde eines „Admirals von der rothen Flagge" erwarb, feierte dieses frohe Ereigniß durch eine allgemeine Amnestie. In die neuen Provinzen wurden besondere Friedensboten und Herolde gesandt, um die frohe Kunde von der Beendigung der Feindseligkeiten zu bringen. Der Flotten-Kapitän Goslar, dem dieses Commissum für Riga und Dorpat ertheilt worden war, wurde wie ein Friedensengel begrüßt; in allen Kirchen wurde Dankgottesdienst abgehalten, und während festliche Kanonenschüsse von den Wällen der Stadt donnerten, auf dem Rathhaus und in der Wohnung des Gouverneurs prächtig bankettirt. Dem Kaiser stattete Stadt und Land durch besondere Deputationen ihre Glückwünsche und ihren Dank für die gnädige Botschaft ab. In Dorpat freilich vermochte man es zu einer friedlichen Feier dieses wichtigen Ereignisses nicht zu bringen; wohl ging man einmüthig in die Kirche, um des

Hochwürdigen Jakob Wildberg ergreifende Fest- und Friedenspredigt anzuhören und später auf Kosten des Rathsherrn Siegelmaun in dessen Hause „Namens der Stadt“ zu schmausen, — als der Rath aber eine Glückwunsch-Deputation nach St. Petersburg abzusenden vorschlug, setzte die Bürgerschaft sich dawider, um ihren Willen nach langem Streit durchzusetzen und es bei einem schriftlichen Glückwunsche bewenden zu lassen.

Zustand der livländischen Städte in den zwanziger Jahren.

Die Freude der Livländer über die endliche Wiederherstellung des Friedens mochte um so lebhafter sein, als Noth und Verwirrung gerade während der letzten Jahre ihren Höhepunkt erreicht hatten. Das Jahr 1721 war ins Besondere für die Stadt Riga ein schweres Prüfungsjahr gewesen. Während die Wiederherstellung der Festungswerke Summen verschlang, die der Stadtsäckel nur mit äußerster Mühe aufzubringen vermochte, lagen Handel und Schifffahrt schlimmer denn je darnieder, zerstörte ein Blitzstrahl den Thurm der Petrikirche*), den Altar und zahlreiche Denkmäler dieses alten Bauwerks, eine Explosion den Pulverthurm und dessen Umgebung und verlor die Stadt eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen, das reiche, der Stadt durch die Reduktion entzogene Gut Neuermühlen, das nicht seiner ehemaligen Eigenthümerin restituirt, sondern dem Grafen Golowkin verliehen und trotz aller Rigascher Seits gemachten Anstrengungen diesem belassen wurde; den Rechtsgrund für diese Entscheidung bildete die Berufung darauf, daß Neuermühlen zur Zeit des Ordensmeisters Gotthard Kettler einem Grafen Heinrich von Dohna zu Lehn gegeben worden war und daß die Gräfin Golowkin gleichfalls dem Dohnaschen Geschlechte angehörte.**) — Was wir von dem im Jahre des Friedensschlusses, einige Monate vor der erwähnten Feier abgehaltenen „allgemeinen

*) An den Anstrengungen zur Rettung der Petrikirche hatte der zufällig anwesende Kaiser in Person Theil genommen. Ihre Wiederherstellung ging verhältnißmäßig rasch vor sich, da die Wiedereinweihung bereits am 12. Januar 1734 stattfand. Die Orgel konnte erst 1733, der Thurm (dessen Plan der spätere General-Feldmarschall, damalige General v. Münnich in einer Mußestunde aufgenommen) erst 1746 restaurirt werden.

**) v. Hagemeister, Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. B. I, p. 52.

Konvent" der livländischen Ritterschaft erfahren, läßt darauf schließen, daß auch auf dem flachen Lande die Lage noch schwieriger geworden war, als sie zur Zeit der Landtage von 1714 und 1716 gewesen. Von den Städten Livlands war nur Riga auf dieser Versammlung vertreten, Pernau hatte seiner bedrängten finanziellen Lage wegen keinen Repräsentanten senden können, sondern sich mit „Reservation" ihres Rechtes begnügen müssen, Dorpat war mit der Wiedergewinnung der Grundlagen seiner Existenz so vollauf beschäftigt, daß es an eine Bethätigung seiner Landstandschaft nicht entfernt denken konnte. Gelang es dem einsichtigen und patriotischen Bürgermeister Kellner doch erst im Jahre 1722, die Restitution der der Stadt von der schwedischen Regierung abgenommenen Patrimonialgüter durchzusetzen und zwar gegen den Widerspruch der kurzsichtigen Bürgerschaft, welche jedes materielle Opfer zur Erreichung dieses wichtigen Zwecks verweigert hatte. — Die Kosten der Reise, welche der Bürgermeister nach Riga machen mußte, wurden aus den privaten Mitteln der Rathsherren aufgebracht und als die Gilden sich außer Stande erklärten, die Vorschüsse für das von dem Senat zu erwirkende Immissionsdekret zu beschaffen, mußte ein Nachbar, der Landrath von Löwenstern, eintreten und der Stadt hundert Rubel „gegen Renten" vorstrecken.

Daß aus den zwanziger und dreißiger Jahren über die kleinen livländischen Landstädte so gut wie gar keine Nachrichten vorliegen, ist aus der traurigen Lage dieser zu Folge des Krieges in gänzlichen Verfall gekommenen Orte zu erklären. Die meisten von ihnen waren während der Kämpfe zwischen Polen, Schweden, Sachsen und Russen in Flammen aufgegangen und konnten von den überlebenden Bürgern (neue Ansiedler fanden sich, wenn überhaupt, in nur geringer Anzahl ein) nur sehr langsam und allmälig wieder aufgebaut werden. Wenden lag wegen seiner „Erbbauern" (den Hintersassen des kleinen Hospitalgutes Jürgenshof) seit 1715 mit der Ritterschaft in einem Proceß,*) Wolmar war siebzehn Jahre nach seiner Zerstörung durch den nordischen Krieg, im

---

*) Vergl. Wrangels Realregister „Wenden."

Jahre 1720, zum zweiten Mal ein Raub der Flammen geworden und hatte wahrscheinlich in Folge dieses Ereignisses für längere Zeit den werthvollsten Theil seiner städtischen Prärogative, den Besitz eines eigenen Magistrats, eingebüßt. Dieser einst so ansehnlich gewesene Ort war schon zur Zeit der russischen Eroberung so tief herabgesunken, daß er von 1711—1713 jedes eigenen Seelsorgers entbehrte*) und keine andere geistliche Bedienung erhielt, als die, welche ihm durch den Prediger des sieben Meilen weit entfernten Kirchspiels Luhde gelegentlich zu Theil wurde. Das einzige steinerne Gebäude des Orts, das die Katastrophe von 1720 überlebte, war die alte, 1281 begründete, jetzt ihres Thurms beraubte Stadtkirche, welche indessen seit Jahren lediglich durch einen Hauptpastor (von 1713—1734 dem Propst Neuhausen, einen geborenen Livländer, der sich als lettischer Schriftsteller bekannt gemacht hat) bedient wurde, da das Diakonat von 1714—1725 unbesetzt war. Lemsal hatte von 1703—1711 gar keinen Prediger gehabt, Fellin entbehrte von 1726—30 jedes geistlichen Hirten und bis gegen das Ende des Jahrhunderts des eignen Magistrats. Die Wendenschen Prediger (deren Reihe von 1701—1706 unterbrochen gewesen war) mußten zehn Jahre lang (von 1711—1722) zugleich die benachbarte Arraschsche Pfarre besorgen, obgleich sie in ihrem eigentlichen Wirkungskreise durch zwei große Gemeinden, die lettische und die deutsche, vollauf in Anspruch genommen waren. Auch die Pernauer Pfarren waren während der Kriegsjahre wiederholt längere Zeit hindurch unbesetzt geblieben.**)

Der Landtag von 1721.

1721 trat der livländische Landtag zum vierten Mal seit der russischen Eroberung zusammen. Die Verhandlungen drehten sich wesentlich um Aufbringung der Mittel, welche die schwerste der dem Lande auferlegten Lasten, das Post- und Stationswesen in Anspruch nahm. Nachdem man sich im Hause

*) Im Jahre 1711 war der Walk'sche Prediger David Reineck als Pastor primarius nach Wolmar berufen worden, zu Folge eines bei seiner Introduction stattgehabten Tumults aber nach Walk zurückgekehrt.

**) Vergl. „Beitr. zur Gesch. der Kirchen u. Prediger." H. I, p. 46, 52, 56 u. 72.

des Statthalters *) Strohkirch versammelt, dem neu ernannten General-Gouverneur Fürsten Repnin die „Reverence" gemacht und denselben „nicht nur als großen General, sondern zugleich als Justice liebenden Regenten" begrüßt hatte, mußten die Verhandlungen mit Bewilligung neuer Opfer eröffnet werden. Die Postkavaliere verlangten einen Zuschuß für die Stationen und die Fundirung einer besonderen „Defrayirungskasse" zur Aufnahme und Unterhaltung der zahlreichen vornehmen Herrschaften, welche nach Petersburg durchreisten und den Anspruch erhoben, ihrer Würde gemäß „traktirt" zu werden. Einen bemerkenswerthen Beleg für die ökonomische Bedrängniß der Ritterschaft lieferte der diesem selben Landtage gemachte Vorschlag, die Ordnungsgerichte, die ohnehin keine Kanzelleien mehr hätten, der Ersparniß wegen ganz aufzuheben, ihre judiciären Funktionen den Landgerichten zu übertragen und mit den Polizei- und Inspectionssachen den Kreiskommissär (einen Beamten der Domänenverwaltung) zu beauftragen. Man hatte sich mit seinen Ansprüchen auf eine geordnete, von Landeskindern geleitete Verwaltung durch den erbarmungslosen Drang der Zeit so herabstimmen lassen, daß selbst im Schooße der Ritterschaft, die sonst eifrig über ihren Prärogativen wachte, die Meinung auftauchen konnte, wenn nur irgend ein Beamter zur Wahrnehmung des Nöthigsten da sei, so könne und müsse man sich daran genügen lassen, ohne viel zu fragen, wer ihn ernannt und ob er seinem Geschäftskreise gewachsen sei. Das neu errichtete Landraths-Kollegium trat diesem Pessimismus indessen mannhaft entgegen und erklärte, nicht darin willigen zu können, daß der Landtag sich selbst des Rechtes begebe, die wichtigsten Verwaltungsbeamten des Landes zu wählen, und dadurch eine Verfassungsveränderung herbeizuführen, und der betreffende Antrag wurde verworfen. Zum Schluß der Versammlung (die sich außerdem nur noch mit Wahlen beschäftigte und nochmals in Erinnerung brachte, daß jährlich zwei Versammlungen des Landraths-Kollegiums abzuhalten seien) erhob sich der stellvertretende Landmarschall von Richter zu einer

*) Die „Statthalter" zu Riga, Dorpat und Oesel waren (wie zu schwedischer Zeit) Organe des Gouverneurs, als solche aber vornehmlich mit der Aufsicht über die Krons (Domänen) und Güter betraut.

ergreifenden, im Namen der neugewählten Landräthe gehaltenen Rede, deren markige Ruhe in wohlthätigster Weise von der Depression abstich, die im Uebrigen über dieser Versammlung gelegen hatte. In diesen betrübten Zeitläuften — so hieß es u. A. — wäre wohl Jeder am liebsten still zu Hause geblieben, um über dem Wenigen zu wachen, was man ihm übrig gelassen: „dergleichen private Absichten mußten aber willig vor dem Publico weichen und zurückstehen, damit des Vaterlandes früherer florissanter Zustand hergestellt und das Leid getröstet werde, an welchem Alle trügen." — Dieser Landtag war — beiläufig bemerkt — der erste, auf welchem die feierliche Landtagsverkündigung, das sogenannte „Ausblasen mit Pauken und Trompeten" unterblieb und zwar auf den ausdrücklichen Wunsch des Fürsten Repnin.

Peters des Großen letzte Regierungsjahre.

Den Friedensschluß, der ihm den mühsam erkämpften Besitz der Ostseeküste und damit eine entscheidende Machtstellung im europäischen Norden zusicherte, sollte der große Reorganisator Rußlands nur um wenige Jahre überleben. Wie fest sein Wille und wie groß seine Fähigkeit war, die unserem Lande geschlagenen Wunden zu heilen, bewies der kurze Zeitraum, welcher zwischen dem Oktober 1721 und dem 28. Januar 1725, dem Todestage Peters, liegt. Die Arbeiten der Restitutions-Kommission, welche erst 1722 ernstlich aufgenommen worden waren und an welche sich eine allgemeine Revision der Hakenzahl schloß, waren binnen Kurzem beendet, im lettischen Theile Livlands hatte Weinhold von Völkersahm, im estnischen der Kammerassessor von Salza als Oberkommissar fungirt; die Durchsicht, allendliche Bestätigung und öffentliche Verkündigung der Privilegien ließ gleichfalls nicht mehr auf sich warten; ebenso wurde die Wiedervereinigung des Rigaer Kreises (so bezeichnete man damals das gesammte Südlivland) mit dem bis dazu dem Revalschen Gouvernement untergeordnet gewesenen Dörptschen Kreise eingeleitet, der bis dazu einen eignen Landmarschall und eigene Landräthe besessen und besondere Landtage abgehalten hatte,*) an denen die Stadt Dorpat

*) Die Trennung des Dörptschen Kreises vom Rigaschen Gouvernement, seine zeitweilige Unterordnung unter Reval und die Wiedervereinigung beider Kreise vom J. 1722 werden in den dem Verf. zugänglich gewesenen

Dorpater Zustände.

indessen keinen Theil nahm. Aus Gadebuschs „Jahrb." wissen wir, daß die Dorpater Landräthe förmlich residirt hatten, daß z. B. im Januar 1721 Herr Hans von Rosen die Residirung in Dorpat übernommen; aus dem Landtagsreceß von 1727 erfahren wir, daß der letzte Dörptsche Landmarschall ein Baron Ungern-Sternberg gewesen. — Auch mit dem Wiederaufbau dieser zweiten livländischen Stadt ging es nach dem Friedensschlusse rüstig vorwärts. Im Sommer 1723 konnte der Rath bereits die Abtragung sämmtlicher Strohdächer in der Stadt anordnen und in Ausführung bringen; in demselben Jahre wurde der Kirchenkasten wieder aufgerichtet und mit tüchtigen Schlössern wohlversehen, der Rath war auch wieder in der Lage, einen eigenen Stadtsekretär in der Person des Revalschen Advokaten Sonnenbach anzustellen und mit 120 Thalern (zu 80 Kopeken) zu besolden. Im folgenden Jahre vermehrte die Bürgerschaft sich bereits um siebzehn neue Glieder, im Jahre

---

Quellen nur sehr flüchtig und widerspruchsvoll erörtert. Während die „Geschichtl. Uebersicht" (B. II, p. 39) die Trennungs-Ukase vom 28. Juli 1713, 14. Okt. 1713 und 26. Juni 1714 datirt und andeutet, daß der Dörptsche Kreis Reval untergeordnet worden, weiß Bunge (Repertor. I, p. 25) nur von dem zweiten der angezogenen kaiserl. Befehle und berichtet Gadebusch (IV, 2. p. 232), daß eine besondere Dörptsche Regierung bestanden habe und daß die im Jahre 1722 erfolgte Aufhebung derselben vornehmlich das Werk einer Intrigue des der Stadt feindlichen Kammer-Assessors von Salza gewesen sei. Ferner datiren Gadebusch (IV, 2 p. 125 Anm. m.) und Bunge (Rep. I, p. 51) den Wiedervereinigungs-Ukas vom 17. Juli 1722, während die „geschichtl. Einleitung" a. a. O. einen Ukas vom 11. Mai desselben Jahres anzieht. — Die Aufhebung der „Dorpatischen Regierung" ist nach Gadebusch erst im Jahre 1724 erfolgt; gleichzeitig soll der residirende Landrath sein Amt niedergelegt und das „Präsidentenhaus" geräumt haben (a. a. p. 232). Aus den Rigaer Landtags-Recessen geht dagegen hervor, daß die förmliche „Combination" der beiden getrennt gewesenen Kreise erst drei Jahre später, nämlich im September 1727 erfolgte. (Vergl. weiter unten unsern Bericht über den Landtag von 1727). — Die Meinungen über die Ersprießlichkeit dieser Maßregel scheinen in Stadt und Land aus einander gegangen zu sein: während die Dörptsche Ritterschaft die Trennung vom südlichen Livland als Calamität beklagte und die Erlaubniß zur „Combination" als Act kaiserlicher Gnade feierte, thut Gadebusch des Trennungs-Ukases gar keine Erwähnung und handelt er die Wiedervereinigung a. a. O. p. 126 mit einer trocknen Anmerkung, p. 232 mit einer beinahe mißgünstig lautenden kurzen Notiz ab.

1725 kamen zehn neue Bürger hinzu. Man zählte um jene Zeit sechs Rathsglieder, zwei Prediger, 35 Bürger der großen, 57 der kleinen Gilde, außerdem 22 nichtgildische deutsche Einwohner — ein ungeheurer Fortschritt gegen das Jahr 1721. Die Kirche erhielt ihren bei der Zerstörung der Stadt fortgebrachten Altar und ihre Kanzel wieder, der Rath einen großen Theil seines Archivs — endlich vermochte man sich sogar zum Bau einer Holzbrücke über den Embach aufzuschwingen, nachdem der Adel dieses große Werk durch einen Beitrag von 80 Rubeln unterstützt hatte.

Rigaer Zustände.

Langsamer erhob Riga sich von dem Verfall, in welchen es durch den Jammer der Kriegsjahre gerathen war. Die zahlreichen und wichtigen auswärtigen Beziehungen, welche diese Stadt besessen und die der Krieg zerschnitten hatte, ließen sich nicht so rasch wieder herstellen, wie die minder komplicirten aber auch minder ausgiebigen Existenzbedingungen der kleineren Städte, die auf eine über die Grenzen des Landes hinausreichende Bedeutung längst verzichtet hatten. Daß die durch den Krieg zerstörten Kirchen und öffentlichen Gebäude Rigas nur sehr allmälig, großen Theils erst nach dem Tode Peters des Großen wiederhergestellt wurden, und daß die von diesem Monarchen ausgeführten Hafen- und Festungsbauten erst Jahrzehnte nach ihrer Vollendung für gewinnbringend galten, läßt darauf schließen, daß die Riga durch den Krieg geschlagenen Wunden nur langsam vernarbten und noch lange nach Wiederherstellung des äußern Friedens offen blieben. Die Unerquicklichkeit der Beziehungen Rigas zu dem flachen Lande, welche während der Jahre 1712 bis 1730 eine traurige Rolle zu spielen berufen war, hing (abgesehen von den oben erwähnten Streitigkeiten über das Güterbesitzrecht) unzweifelhaft mit der übeln Lage des Handels und dem Bestreben der Vertreter desselben zusammen, sich durch Wiederbelebung überlebter Mißbräuche für die Ungunst der Zeit schadlos zu halten. Die Beschwerden des Adels darüber, daß den in die Stadt kommenden Bauern der freie Verkauf ihrer Produkte an den Meistbietenden unmöglich gemacht werde und daß die Verkäufer sich immer an den nämlichen Mann wenden und die von diesem gemachten Preise annehmen müßten, kehren in den Annalen der Jahre 1714, 1717, 1723 und 1727 ebenso stereotyp

wieder, wie die Klagen der Städer über Handwerksarbeiten, welche durch Bediente der adligen Bewohner der Stadt „zum Schaden der Professionisten“ ausgeführt würden.

Die livländischen Edelleute und Bauern waren aber keineswegs die Einzigen, welche über das eigennützige Verfahren und die Unsolidität der Städter Klage zu führen hatten. Im Winter 1723—1724 wandte eine Anzahl polnischer Kaufleute und Gutbesitzer sich an den Kaiser mit Beschwerden, welche den Rigaer Liggern, Wägern und Wrakern arge Uebervortheilungen der zur Stadt kommenden Landleute und Verkäufer zur Last legten und namentlich über den Gebrauch falscher Maaße und Gewichte und die Erhebung willkürlicher Abgaben und Spesen klagten. Eine kaiserl. Verordnung vom 24. Januar 1724 mußte den Rigaer Geschäftsleuten direkt zur Pflicht machen: „Beim Abwägen der Waare die Waagschaale weder mit Händen noch mit Füßen zu berühren“, für das Abstreichen des Saat- und Getreidemaaßes nicht mehr als neun Groschen zu fordern, die ihnen laut Lieferungsvertrag zugeführten Waaren ohne Verzug und Weiterung in Empfang zu nehmen, sich „richtig und ohne Falsch der Waage zu bedienen“ u. s. w. — Das Bewußtsein von dem eignen Interesse, das der Handelsstand daran hat, seine Kunden zufrieden zu stellen und solide zu bedienen, war in der Noth und dem Jammer der Kriegszeit ebenso zu Grunde gegangen, wie die Einsicht in die Nothwendigkeit, den großen Veränderungen Rechnung zu tragen, welche der Welthandel zu Folge des spanischen Erbfolgekrieges und der Zunahme des englischen Einflusses erfahren hatte. Selbst Peter des Großen umfassender Geist hatte sich von der Vorstellung nicht zu befreien vermocht, daß sich den Gesetzen des Weltverkehrs willkürliche Schranken ziehen ließen: nur durch den Tod des großen Kaisers wurde der Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich verhindert, dessen Spitze gegen England gerichtet war und der, wenn er zu Stande gekommen wäre, demselben Ostseehandel unzweifelhaft schweren Schaden bereitet hätte, den Peters Neigung für niedrige Zollsätze und für möglichste Freiheit des Verkehrs so wesentlich gehoben hatte.*)

*) Gadebusch, livl. Jahrb. IV, 1. p. 211 ff.

Die volkswirthaftlichen Begriffe jener Zeit waren freilich in allen Schichten der Gesellschaft und bei allen kontinentalen Nationen gleich unentwickelte. Typisch sind in dieser Rücksicht die Kornausfuhr-Verbote, welche die dem Rigaer Handel sonst so günstig gesinnte Regierung seit dem Tode Peters des Großen*) regelmäßig erließ, sobald ein ungünstiger Ausfall der Ernten zu besorgen war und gegen welche Stadt und Land zu wiederholten Malen (z. B. in den Jahren 1725 und 1728) vergeblich unter Hinweis darauf reklamirten, daß bei dem mangelhaften Zustande der Wege und Verbindungen an eine Verführung livländischen Getreides in das Innere des Reichs in keinem Falle zu denken sei. Wie tief der Aberglaube an die Ersprießlichkeit des Verkehrslebens und die natürlichen Bedürfnisse der Menschen bevormundender Reglementirungen in dem Bewußtsein jener Zeit gewurzelt war, geht mit noch erschreckenderer Deutlichkeit aus den Berichten hervor, welche uns über die zünftlerischen Bestrebungen überkommen sind, in denen um dieselbe Zeit die Bürger Dorpats das geeignetste Mittel zur Wiederherstellung des Wohlstandes ihrer Stadt sahen. Nicht nur, daß Gadebuschs Jahrbücher immer wieder über Störung der alten Zunftordnungen klagen (die Kaufleute gingen einem Hutmacher zu Leibe, weil er Vitriol verkaufte, die Fuhrleute fingen mit einem Offizier Händel an, weil er Rigische Waaren verführt und „ein Ruß, welcher sich mit tschirkassischem Taback hier eingefunden hatte, durfte denselben an Niemand als hiesige Kaufleute veräußern" — auch suchten die Schuster ihre Bönhasen zu vertilgen und wurden die Fischer wider Rathshof, Ropkoy, Kerrafer und Techelfer nach den Privilegien vertreten) — auch weitersehende Patrioten, wie Pastor Staden, der Verfasser der Flugschrift „ein Denkmal Dorpats" (1730) verlangten neben der Wiederaufrichtung der Universität und der Herstellung eines Pernau-Dorpater Kanals, vor Allem Verbot des „Landhandels", „Befehl, alle Landwaaren auf den Platz Dorpat zu führen", „Aufhebung des Jahrmarktes", „Verbot an die russischen Kaufleute mit

*) Peter selbst hat solche Verbote nicht erlassen, schon weil er Schweden im Nystädter Frieden das Recht zugesichert hatte, jährlich für 50000 Thlr. Korn aus den russischen Ostseehäfen ausführen zu lassen. (S. unt. Kap. V.)

deutschen Waaren zu handeln", und schließlich — Wiederherstellung der alten Befestigungen und der Ringmauer — „um die Marktordnung und Polizei strenger handhaben zu können". — „Während das neue Alexandria, das Peter der Große an der Newamündung errichtete, die livländischen Städte zu trostloser Nichtigkeit herabdrückte", stritt man in diesen Städten darüber, „ob die Bäcker Torten zu backen das Recht hätten", „ob die Buchbinder zur großen oder zur kleinen Gilde gehörten" und ob dem Herrn Bürgermeister oder aber dem adeligen Landgericht der Vortritt bei der Gevatterschaft gebühre. (Vrgl. Prozeß zwischen dem Dorpater Bürgermeister Kellner und dem Assessor von Spalchhalber im Jahre 1723, Livl. Jahrb. IV, 1 p. 193.) — „Unter einander neidisch und zänkisch, den Befehlen ihrer eignen Obrigkeit ungehorsam, ohne energische Erwerbskraft, — boten die Bürgerschaften dieser mittelalterlich-zünftigen kleinen Inseln das Bild einer in sich stockenden dumpfen Gewohnheit, während doch die Welt im Großen völlig neue Bahnen zu betreten anfing." — Derselbe Geist kleinlicher Rechthaberei und kurzsichtigen Eigennutzes, in welchem das kleinstädtische Bürgerthum sich verzehrte, lebte in der Geistlichkeit, deren Mitglieder über die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse und Amtsbezirke die ärgerlichsten Händel führten, und in den Gerichten, die an den geringfügigsten Ursachen, wie versagten Titulaturen, Kompetenzkonflikten zwischen städtischen und ländlichen Polizeibeamten, Grenzverletzungen von bloß symbolischer Bedeutung fortwährend Veranlassung zu Beschwerden beim Hofgericht und Justiz-Kollegium nahmen.

Reformirte Kirche in Riga.

Aus der Rigaschen Geschichte der zwanziger Jahre ist der Beseitigung eines Ueberrestes alt-lutherischer und zugleich alt-schwedischer Intoleranz besonders zu gedenken. Am 9. April 1721 hatten die reformirten Bewohner der Stadt sich mit einer Supplik an den eben damals in Riga weilenden Kaiser gewandt,*) in welcher sie um das Recht zur Erbauung einer eigenen Kirche baten und u. A. geltend machten, „daß die Beschränkung der Religionsfreiheit zugleich eine Beschränkung des Commercii herbeiführe". Anderthalb Jahre später, am 2. August 1722, gab der General-Gouverneur dem

*) Vergl. „Das Inland", Jahrg. 1837, Nr. 4.

Rathe davon „Ouvertüre", daß Se. Majestät den Reformirten den Bau einer Kirche und die Vokation eines Priesters freigegeben und zugleich die Erwartung ausgesprochen habe, daß dieselben nicht „tourbirt" werden würden. Rath und Gilden erklärten „solches gern geschehen lassen zu wollen" und räumten zu Weihnachten desselben Jahres den Reformirten provisorisch die Jakobikirche zum Mitgebrauch ein. Im folgenden Jahre traf der erste reformirte Prediger Thorwart ein, und 1724 wurde eine Collekte behufs Aufbringung der nöthigen Geldmittel eröffnet, an welcher In- und Ausland sich so lebhaft betheiligten, daß im Jahre 1727 mit der Grundsteinlegung vorgegangen werden konnte.*)

Die Insel Oesel.

Wir haben schließlich noch der Geschicke des isolirtesten und der russischen Botmäßigkeit zuletzt unterworfenen Theils des „Herzogthums Livland", der Insel Oesel, zu gedenken. Die erste russische Truppe, eine Abtheilung Kosaken und Kalmücken, war schon im März 1710 auf diesem Eiland gelandet, indessen von überlegenen schwedischen Streitkräften zurückgewiesen und schließlich aufgerieben worden. Ende August desselben Jahres, kurz nach der Kapitulation von Pernau, sandte General Bauer ein stärkeres Detachement über den Sund, dem nach der Einnahme des halb verbrannten Städtchens Arensburg die Unterwerfung der Insel mühelos gelang. Ein im Jahre 1711 erlassener kaiserlicher Befehl verordnete dann, daß „Oesel, wie früher, mit Riga (d. h. dem General-Gouvernement Livland) verbunden bleibe." Dabei hatte es sein Bewenden behalten, obgleich die Ritterschaft der Insel im Jahre 1723 den Wunsch aussprach: „Kaiserliche Majestät wollten die Insel Oesel in ihren früheren Stand setzen und wie von Uralters her als von dem Herzogthum Livland separirte Provinz ansehen", und obgleich die während der ersten Jahrzehnte mit der Verwaltung der Insel speziell betrauten Träger des Landeshauptmanns-Amtes es an Versuchen nicht fehlen

*) Diese Thatsachen bilden eine schlagende Widerlegung der von Merkel (Darstellungen und Charakteristiken Bd. I, p. 53) aufgestellten Behauptung, der Rath habe „wohl des reinen lutherischen Glaubens wegen" die Anerbietungen reformirter salzburgischer Auswanderer zur Cultivirung der sog. Sandberge, ausgeschlagen. (Die salzburgische Auswanderung fand im Jahre 1731 statt).

ließen, sich von den Rigaer General-Gouverneuren unabhängig zu machen und direkt unter die mit der Oberleitung liv- und estländischer Angelegenheiten betrauten Reichsbehörden zu ressortiren. — Im Jahre 1765 zog die Regierung das zu schwedischer Zeit begründete Landeshauptmanns-Amt ganz ein und übergab, wie in den übrigen Kreisen, die Verwaltung der Domänen einem sogen. Statthalter. Die Oeselsche Ritterschaft wurde dagegen mit der livländischen nicht vereinigt, sondern bestand als selbstständiges Korps unter eigenem Landmarschall und Landraths-Kollegium weiter; ebenso behielt Oesel sein selbstständiges Konsistorium, das dem livländischen Konsistorium nicht unterstellt war, während das livländische Hofgericht für die beiden weltlichen Gerichte (Land- und Ordnungsgericht) Appellations-Instanz wurde.*)

Der Tod Peters des Großen.

Vier Jahre nachdem er durch den Abschluß des Nystädter Friedens in den vollen und gesicherten Besitz Liv- und Estlands getreten, am 8. Februar 1725 starb der große Eroberer dieser Landschaften, noch nicht dreiundfünfzig Jahre alt. Was Peter dem Staate gewesen, wurde seinem vollen Umfang nach erst fühlbar, als er im Sarge lag und ein Weiber- und Günstlingsregiment begann, das mit wenigen Unterbrechungen fast ein halbes Jahrhundert dauerte. „Mit dem Ausscheiden Peters", sagt der russische Historiker Schtschebalski, „verlor jedes Ressort der Regierung seinen besten Beamten, er war im eigentlichsten Sinne des Worts die Seele der Regierung, die halbe Kraft des Staates gewesen". Ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit bemächtigte sich aller Kreise des russischen Staatslebens, Jahrelang wußte Niemand, mit welchen Factoren er zu rechnen habe, wo zur Zeit der eigentlich entscheidende Einfluß geübt werde, was als Recht und Gesetz gelte. Mit Ausnahme des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, das Ostermanns starke und kluge Hand unbekümmert um die inneren Wirren nach einem klar durchdachten Plane lenkte, traten in allen Gebieten staatlichen Lebens peinliche Schwankungen ein, welche Beamte und Bürger des Staats um alle Sicherheit des Handelns und Wirkens

*) Vergl. Geschichtl. Uebersicht (Rhaden-Sivers) B. II, p. 50 u. 162.

brachten. Nirgend wurde dieser ungünstige Umschwung rascher und nachhaltiger empfunden als in Liv- und Estland, wo man an festgegründete, mit den Eigenthümlichkeiten und Rechten des Landes verwachsene Ordnungen gewöhnt war und lange genug nicht begreifen konnte, wie ein Personenwechsel die Continuität von verbrieften Rechten in Frage stellen könne. Die livländischen Angelegenheiten waren in der neu gegründeten Haupt- und Residenzstadt Petersburg seit dem Jahre 1721 durch einen eigens dazu bestellten Geschäftsträger, den späteren Dorpater Statthalter von Strömfeldt, besorgt worden:*) diesem hatten die Deputirten Landrath Patkul, Obrist de la Barre und Budberg, welche zur Erwirkung der Bestätigung des Landrechtes nach dem letzten Landtage „an Hof" gegangen waren, dieses Geschäft, sowie die Abwendung erhöhter Postdienst- und Einquartierungslasten übertragen, da sie selbst nicht zu Strich kommen konnten. Auf Strömfeldts Veranlassung waren dann im J. 1724 der Landmarschall Budberg, der Dörptsche Landmarschall Ungern-Sternberg und der Landrath Tiesenhausen nach Moskau gegangen, um der Krönung Katharinas beizuwohnen und zugleich dem General-Gouverneur Repnin ihren Dank dafür abzustatten, daß er die beabsichtigte Einsetzung besonderer „Prikatschiken" für die publiken Güter abgewandt hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es derselbe Strömfeldt gewesen, durch welchen man 1725 den Wink erhielt, sofort nach dem Tode des Kaisers Deputirte nach Petersburg zu senden, um die Condolenz abstatten und das Terrain rekognosciren zu lassen. Generalmajor von Campenhausen und Kapitän Völkersahm gingen nach Petersburg ab, in Dorpat stieß der Dörptsche Landmarschall Ungern-Sternberg zu ihnen. Die Herren scheinen erst allmälig erkannt zu haben, wie wichtig und entscheidend für das Wohl und Wehe des Reichs und der Provinz, welche sie zu vertreten hatten, die plötzlich eingetretene Krisis gewesen sei, welche den Fürsten Menschikow zum fast unumschränkten Rathgeber der Kaiserin machte. Noch während der Trauerceremonien hatte man sich auf einen „Rangstreit" mit den Vertretern Estlands eingelassen, vor

*) Vrgl. Wrangells Realregister: „Deputationen" u. „Geschäftsträger".

denen die Livländer den Vortritt prätendirten, auch die Hoffnung gehegt, ein Gesuch wegen Abschaffung des burggräflichen Gerichts zu Riga, Anweisung besonderer Güter für die Landräthe, Anerkennung der praescriptio biennalis u. s. w. durchzusetzen: plötzlich aber — so ersieht man aus den bezüglichen Berichten an das Landraths-Kollegium — wurden die Herren Deputirten gewahr, daß es nothwendig sei, „wichtigerer Dinge wegen" den eben begonnenen Rangstreit mit Estland „zu verschieben" und mit den Vertretern dieser Provinz „en corps" zu gehen. Auch auf die Durchsetzung der Supplik scheint vorläufig verzichtet worden zu sein, und froh, die Bestätigung der Privilegien bei Katharina II. erwirkt zu haben, kehrte die Deputation nach Livland zurück. — Dorpat war bei den Trauerceremonien durch den Rathsherren Meyer und den Stadtsekretär Sonnenbach vertreten gewesen, Riga kam, wir wissen nicht warum, zu spät. Nicht ohne eine gewisse Schadenfreude hatte die Dorpater Deputation am 13. März dem Rath berichtet, „es sei bei Hofe sehr übel aufgenommen worden, daß die Deputirten aus den Städten und Provincien (sic), in Sonderheit aber die Herren aus Riga sich nicht zeitig eingefunden. . . . . Die Herren aus Riga sind dieselbe Stunde arriviret, da das hohe Leichenbegängniß vor sich ging, die Pernauschen aber gar nicht."

Neue Errungenschaften der Ritterschaft.

Es hing vielleicht mit dem verspäteten Eintreffen der Herren aus Riga zusammen (als Rigasche Deputirte bei der Krönung der Kaiserin Katharina und später bei der Leichenfeier Peters des Großen fungirten der oben genannte, einem alten Patriziergeschlecht angehörige Rathsherr Christian Zimmermann, Adam Hinrich Schwartz und Melchior von Caspari), daß die Vertreter der livländischen Ritterschaft von ihrer Reise in die Residenz sehr viel günstigere Resultate mitbrachten, als sie gehofft und hoffen gedurft hatten. Sie hatten erreicht, was sich irgend erreichen ließ: eine (vom 1. Juli datirte) Gnadenurkunde, welche die Accordpunkte bestätigte, das Vorzugsrecht bei den publiken Arrenden, freies Dispositionsrecht und den Erbgang bei privaten Gütern anerkannte, sprach die Abschaffung des Burggrafengerichts aus. — Dieser über einen Mitstand errungene, demselben ausdrücklich zugesicherte Rechte schädigende Erfolg mag bei der Ritterschaft

Aufhebung des Burggrafengerichts.

besonders schwer gewogen haben, denn er beseitigte ein Institut, welches dem Adel von Alters her besonders verhaßt war und dessen Bestand dem sonst geltenden Grundsatze, daß jeder Freie von seines Gleichen gerichtet werden solle, in der That zuwider lief. Nichts destoweniger hat diese abermalige ritterschaftliche Errungenschaft in der livländischen Geschichte des 18. Jahrhunderts eine wenig erfreuliche Rolle gespielt: sie wurde von den bürgerlichen-städtischen Kreisen als offene und directe Kriegserklärung der Ritterschaft gegen das Bürgerthum angesehen und eröffnete eine Aera ständischer Streitigkeiten und Rivalitäten, welche bis in unsere Tage hinein gedauert und im eigentlichsten Sinne des Wortes am Mark des livländischen Lebens gezehrt hat. Es wurde fortan zur Regel, daß man bei jeder sich darbietenden Gelegenheit an maßgebender Stelle gegen einander und ohne Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Interessen und den üblen Eindruck intriguirte, den die ständische Interessenpolitik auf die Kreise der Regierung und des Beamtenthums machte. — Zunächst hatte es den Anschein, als sei der Ritterschaft eine ganze Reihe weiterer Erfolge gesichert: hielt man es auch nicht für gerathen, den Vorschlag Estlands anzunehmen und „conjunktim" um die Abschaffung der Postirungen zu petitioniren, so konnte man sich doch rühmen, binnen weniger Monte drei neue Beweise kaiserlicher Huld erlangt zu haben: die Bestätigung des von der Ritterschaft zum Regierungsrath designirten Landraths v. Richter, die Verleihung des Hauses „neben dem Kloster" zur Landstube und der zur Erhaltung der Landräthe und des Landmarschalls bestimmten Ritterschaftsgüter. Die bezüglichen Verhandlungen waren schon im Jahre 1724 angeknüpft worden und hatten anfänglich den Gütern Laudohn und Versohn gegolten. Da diese inzwischen dem Grafen Sawa Ragusinsky verliehen worden waren, wurde um die zu Schloß Trikaten gehörigen Güter Trikaten, Sackenhof, Planhof und Wiezenhof gebeten. Im September 1725 erfolgte eine kaiserliche Entscheidung, welche $55\frac{1}{2}$ Haken („soviel als dem Ragusinsky donirt worden") der Ritterschaft schenkte. Diese mußte indessen die für diese Besitzungen von Seiten der Krone ausgezahlten Pfandkapitalien im Betrage von 4807 Thalern, refundiren und neben den nicht ganz unbedeutenden Immissionskosten

Verleihung der Ritterschaftsgüter.

dreihundert Dukaten „extra spendiren". — Einen nicht unbeträchtlichen Antheil an dem glücklichen Ausgang dieser Verhandlungen scheint der General-Gouverneur Fürst Repnin gehabt zu haben, der die Ritterschaft schon früher (im Jahre 1724) zur Dankbarkeit verpflichtet hatte, indem er die beabsichtigte „Einsetzung von Prikaschtschiken" für die livländischen Krongüter abwandte.

Menschikows dominirende Stellung.

Die Befriedigung über diese Erfolge scheint indessen von nur kurzer Dauer gewesen zu sein. Seit man durch den in Petersburg zurückgebliebenen Baron Strömfeldt die Kunde erhalten hatte, daß der General-Feldmarschall Fürst Menschikow der Mann des kaiserlichen Vertrauens sei und vollends seit der Stiftung des „geheimen hohen Konseils" (8. Febr. 1726) befand man sich fortwährend unter dem Druck düsterer Ahnungen über die Zukunft. Schon der außerordentliche Landtag im März 1725 war so schnell wie möglich geschlossen und fast ausschließlich der Huldigung der neuen Kaiserin gewidmet worden. Als man 1726 um die Erlaubniß zur Abhaltung eines ordinären Landtags einkam, wurde die „Koncession" zu einem solchen höheren Orts nicht „abgelassen": Menschikow, an den die Ritterschaftsvertretung sich wandte, erklärte, die Gründe einer solchen Versammlung kennen und die Zustimmung des geheimen Konseils einholen zu müssen, ehe er resolvire. Er, der sich damals um den kurländischen Herzogshut bewarb, wurde als der unbestrittene Herrscher der Situation angesehen und als er 1726 nach Mitau reiste, um seine Bewerbung in Person durchzusetzen, mußten ihm seitens der livländischen Stände Ehren erwiesen werden, wie sie bis dazu kaum der Landesherr in Anspruch genommen hatte. Auf jeder livländischen Poststation wurde der hochgebietende Herr von einem Landrath empfangen und bewirthet; als er Dorpat berührte, waren ihm, nach Gadebuschs Bericht, der Rath und die gesammte Bürgerschaft „auf den Berg vor der Stadt" in feierlicher Procession entgegengegangen. — In dem Rechnungs-Abschluß der livländischen Ritterschaft von 1726 figurirte die für jene Zeit ungeheure Summe von 1100 Dukaten unter den Ausgaben; Wrangells Realregister bezeichnet durch die kurze, diesem Posten beigefügte Bemerkung „vide Menschikow" die Verwendung dieses Betrages und aus

einer andern Notiz wissen wir, daß derselbe durch den General-Direktor der Oekonomie (Domänenverwaltung) Völkersahm ausgezahlt worden war. Und diese Dukaten, deren Aufbringung Mühe genug gekostet haben mag, waren doch so gut wie weggeworfen: Menschikows Bewerbungen um das kurländische Herzogthum bezeichneten den Wendepunkt seines Glücks — kaum vierzehn Monate, nachdem er Livland wie ein Triumphator durchreist, wurde der allmächtige Vertrauensmann dreier russischer Regenten durch die Dolgorukische Partei gestürzt und nach Beresow in Sibirien verbannt, wo er 1729 im Elend verstarb.

Landtag von 1727.

Erst nach dieser Katastrophe und nachdem Peter II. an Stelle Katharinas den Kaiserthron bestiegen, konnte man in Livland wieder einen Landtag abhalten. Im September 1727 trat derselbe in dem Hause „neben dem Kloster", das Katharina der Ritterschaft geschenkt hatte, zusammen. Der erste Gegenstand der Verhandlung war die feierliche Wiedervereinigung der viele Jahre lang getrennt gewesenen Kreise von Riga und Dorpat. Der letzte Dorpater Landmarschall, Baron Ungern-Sternberg, widmete diesem Gegenstande eine eingehende Rede, in welcher er auseinandersetzte, wie schwer der Dörptsche Kreis unter dieser Isolirung gelitten, wie schlimm ihm durch die stets wechselnden Kommissäre der kaiserlichen Truppen zugesetzt worden und wie die „größten Disordres" durch dieselben „disponiret" worden. Jetzt erst, nachdem Kaiserliche Majestät die Hinzuziehung Dorpats zum Rigaer Kreise in Gnaden erlaubt hätten, sei der status pristinus als völlig wiederhergestellt anzusehen und werde die „Kombination", welche dem vorangegangenen schweren Riß gefolgt sei, wohl von allen Seiten mit Freude und Dankbarkeit begrüßt werden. — Nachdem diese Harangue von Seiten des Rigaschen Kreises mit dem entsprechenden Gegenkompliment beantwortet worden, wandte man sich den Propositionen zu, welche das Landraths-Kollegium dem Plenum vorgelegt hatte und aus denen zu ersehen ist, daß trotz der noch immer allgemeinen Noth und Armuth doch wieder daran gedacht werden konnte, etwas für die Hebung des Kirchen- und Schulwesens zu thun. Die erste Proposition betraf die dringend nothwendige Wiederaufnahme der Kirchenvisitationen und die Restauration der

kirchlichen Gebäude. Die allgemeine Verwilderung und Auflösung der alten Verhältnisse hatte sich auch auf die Geistlichkeit erstreckt und eine verschärfte Kontrole über dieselbe nothwendig gemacht. Vor Eröffnung des Landtags hatte, damaligem Brauch gemäß, eine Besprechung des Landraths-Kollegiums mit dem General-Superintendenten stattgefunden, damit der letztere seine Wünsche und Beschwerden verlautbaren möchte. Der würdige Bruiningk hatte freimüthig eingestanden, daß es an Predigern nicht fehle, deren schlechte Führung er nicht entschuldigen könne — von Männern wie „Ahrens und Lohmann" müsse auch er mit Achselzucken reden. Es sei nothwendig, die Kirchenvorsteherämter wieder allgemein herzustellen und die Visitationen öfter und mit der gehörigen Strenge abzuhalten; in Sachen des tiefgesunkenen höheren Schulwesens müsse er, der General-Superintendent, daran erinnern, daß es in früherer Zeit üblich gewesen, von jedem einlaufenden Schiff einen Thaler für den Armenfonds zu erheben und aus diesem Betrag Schulbücher und Stipendien für das Lyceum anzuschaffen. — Die Ritterschaft nahm sich dieser Beschwerden nach Kräften an; es wurde beschlossen, die Strafgelder, welche bei den Gerichten eingingen, nicht diesen, sondern den piae causae zuzuweisen; die Oberkirchenvorsteher-Aemter sollten nicht nur über die Abhaltung von Visitationen wachen, sondern zugleich in all' den Fällen, wo Pfarren gegen das Gesetz unbesetzt blieben oder die Kirchenvorsteher die kirchlichen Gebäude verfallen ließen, die Unterstützung des General-Gouverneurs in Anspruch nehmen. Im Jahre 1725 hatte die Regierung zugestanden, zur Erhaltung der Kirchen jährlich 1200 Thaler, zum Besten des Lyceums 900 Thaler aus der publiken Kasse zu zahlen; diese Beträge waren das Aequivalent für gewisse von der Krone in Besitz genommene Güter, auf welche die Landeskirche Anspruch gehabt hatte. Diese Summen sollten — so beschloß der Landtag — wirklich erhoben und die nöthigen Schritte zu ihrer bisher nicht erzielten Auszahlung mit allem Nachdruck gethan werden. Für die Wiedereröffnung des schmerzlich vermißten Lyceums, der einzigen höheren Lehranstalt, welche für die adelige Jugend bestand, wurden außerdem noch andere Schritte gethan. Auf Vorschlag des Landraths Generalmajor von Campenhau-

sen*) (eines Mannes, der in den öffentlichen Angelegenheiten jener Zeit eine höchst ehrenvolle Rolle spielte und, wie wir in der Folge sehen werden, für das Schulwesen große Opfer brachte) wurde dessen Hauslehrer Pastor Loder zum Diakonus an der Jakobikirche zu Riga und zum Rektorat des Lyceums berufen, d. h. dem General-Superintendenten empfohlen; dem Landraths-Kollegium war derselbe „als ein berühmter Mann" schon früher in vortheilhafter Weise bekannt geworden. 1728 trat Loder wirklich ein und wenig später wurde Herr Zierold von der „deutschen Schule in Moskau" als Subrektor installirt. Es vergingen indessen noch Jahre, ehe die Sache gehörig in Gang kam und die Wohnung des Rektors auch nur nothdürftig reparirt wurde. Das Lyceum war übrigens, gleich der Jakobikirche, eine Kronsanstalt; bei den Anstellungen der Lehrer konkurrirte die Ritterschaft, weil sie bei Reparaturen u. s. w. „freiwillige Beisteuer leistete".

Die fahrende Post zwischen Riga und Petersburg.

Die zweite Proposition des Landraths-Kollegiums betraf einen Antrag, welchen der Kanzler Ostermann dem Landraths-Kollegium gestellt hatte und der die Herstellung einer „fahren-

*) Johann Balthasar von Campenhausen (im Jahre 1744 in den schwedischen Freiherrenstand erhoben) war im Jahre 1689 zu Stockholm geboren worden, hatte von 1708—10 in schwedischen, dann kurze Zeit in polnischen, endlich in russischen Diensten gestanden. Er wurde 1721 zum Generalmajor befördert, gleichzeitig zum Livländischen Landrath gewählt und lebte dann mehrere Jahre vorwiegend den Landesinteressen, indem er besonders für das Schul- und Kirchenwesen thätig war. In den 40er Jahren trat er an die Spitze der Armee, die in Schwedisch-Finnland einrückte, wurde 1742 zum Generallieutenant und General-Gouverneur dieser Provinz befördert und mit den Gütern Randen, Wallguta, Neu-Tennailme und Lenzenhof belehnt. Er starb 1758 zu Petersburg. Der älteste Sohn dieses Joh. Balthasar — Johann Christoph wurde 1743 livländischer Regierungsrath, erwarb später den Geheimsrang und zählte zu den Vertrauensmännern, an welche die Ritterschaft sich in allen wichtigen Fällen wandte. — Der zweite Sohn, Balthasar (geb. 1745, gest. 1800) war livländischer Vice-Gouverneur, später Gouverneur und starb als Geheimrath; dessen Sohn, gleichfalls Balthasar genannt, im Jahre 1772 geboren und in Nisky bei Herrenhut erzogen, starb 1821 als Reichsschatzmeister, nachdem er zuvor interimistisch das Ministerium des Innern verwaltet hatte. (Vergl, Recke-Napiersky, Schriftsteller-Lexicon, B. I, die Artikel „Campenhausen").

den Post" zwischen Riga und St. Petersburg bezweckte, ein Projekt, das nach vielfachen Verhandlungen erst mehrere Jahre später zur Ausführung kam. — Ueber die livländischen Posteinrichtungen jener Zeit erfahren wir bei dieser Gelegenheit verschiedene Einzelheiten, die nicht ohne Interesse sind. Auf jeder Station befanden sich mehrere „Dragoner", welche der Staat anstellte, um die Felleisen mit den Briefen von einer Station zur andern zu schaffen; jeder Dragoner hatte mehrere „Bauerngehülfen", welche ihn bei der Erfüllung dieser Verpflichtung unterstützten. Das kaiserliche Postkomptoir (damals unter Ostermanns oberster Aufsicht stehend) bezahlte für jedes zu diesem Behuf gebrauchte Pferd „sechs Kopeken für je 10 Werst". — Die unregelmäßige Auszahlung dieser Postsummen und die von den Postdragonern verübten Willkürlichkeiten und Diebstähle bilden den Gegenstand immer wiederkehrender Klagen und scheinen bei dem Adel, dem die gesammte Einrichtung mehr Kosten und Opfer als Vortheile brachte, eine ziemlich gereizte Stimmung gegen das gesammte Postwesen genährt zu haben. Es kam vor, daß in einem Jahre 40 bis 50 Postdiebstähle durch die Dragoner verübt und hinterher Ansprüche auf Schadenersatz durch den Adel erhoben wurden. Dazu kam noch, daß die häufig wiederkehrende und oft Jahre andauernde Verlegung des kaiserlichen Hoflagers nach Moskau die Errichtung und Erhaltung einer neuen Postlinie über Pleskau nothwendig machte und wiederum beträchtliche Opfer in Anspruch nahm. So bilden die „Postsachen" immer wiederkehrende Gegenstände von Landtagsverhandlungen nicht eben erquicklicher Art.

Die übrigen Vorschläge des Landraths-Kollegiums haben Publikation der neu bestätigten Privilegien, Einkassirung von Ausständen u. s. w. zum Gegenstande und gewähren kein besonderes Interesse. Wichtiger sind die Verhandlungen über die Stellung dieses Kollegiums zum Plenum. Charakteristisch für diese Zeit allgemeiner Verarmung und Noth ist es, daß es sich bei diesen Streitigkeiten und Verhandlungen nicht sowohl um die Kompetenz dieses Körpers handelt, als um seine materielle Stellung, ein Streit, der viele Jahrzehnte dauerte, erst gegen Ende des Jahrhunderts zum Abschluß kam und in der Art und Weise der Donirung der Trikatenschen Güter

Die Ritterschaftsgüter.

seinen Grund hatte. Diese Güter waren, wie erwähnt, von Katharina I. der Ritterschaft zur Erhaltung des Landraths-Kollegiums geschenkt worden: fraglich und vielbestritten aber war, ob alle Einkünfte derselben den Landräthen und ihrer Kanzelei zu Gute kommen sollten oder ob der Ritterschaft zustehe, aus den Trikatenschen Einkünften bestimmte Summen für andere öffentliche Zwecke anzuweisen. Nach eingehenden Verhandlungen wurde festgesetzt, daß jeder Landrath für seine Residirung 100 Thaler erhalten sollte, ebenso viel der Landmarschall; dem Ritterschafts-Sekretär wurden in Ansehung der vielen Reisen, die er zu machen hatte, 300 Thaler, dem Notar 50 Thaler, 50 Thaler für jedes Oberkirchenvorsteher-Amt zur Salairirung eines Notars ausgesetzt. Zu lebhaften Erörterungen kam es nun, als vorgeschlagen wurde, jedem Landrath 150 Thaler jährlich auszusetzen und ein darüber erbittertes Landtagsglied zur Sprache brachte, „daß davon nicht die Rede sein könne, so lange es Mitbrüder gebe, die in so traurigen Umständen steckten, daß ihre Kinder keine Education erhielten, sondern mit Bettelbriefen im Lande herumlaufen müßten." Wie bedrängt die Lage der Ritterkasse vor Bewilligung der Trikatenschen Güter gewesen, erfahren wir noch aus einem, bei derselben Gelegenheit gefaßten Beschluß: dem Landrath von Campenhausen konnten erst jetzt die 1000 Thaler erstattet werden, mit denen er Jahre lang für im Auftrage des Landes unternommene zahlreiche Reisen nach Petersburg und Moskau in Auslage gewesen war.

Der Schrader-Budberg'sche Landrechts-Entwurf.

Einen Beschluß von besonderer Wichtigkeit faßte der Landtag von 1727 in Sachen der Kodifikation des livländischen Landrechts, welche seit lange geplant und bei Abschluß der Accordpunkte ausdrücklich vorgesehen war und jetzt zum Gegenstande einer besonderen an den Kaiser gerichteten Supplik gemacht wurde. Neben der peinlich empfundenen Unsicherheit des bestehenden Rechtszustandes war der Wunsch, das dem Lande verbürgte besondere Recht stabilisirt und von den Einflüssen unberechenbarer äußerer Zufälle sicher gestellt zu sehen, bei Fassung dieses Beschlusses besonders ins Gewicht gefallen. In zweiter Reihe war wohl auch die Erwägung maßgebend, daß man nach erfolgter gesetzlicher Feststellung des alten

Rechts leichter zur Erfüllung eines andern Wunsches gelangen werde, welcher der Ritterschaft längst auf dem Herzen lag: der Errichtung eines innerhalb Landes residirenden Revisions-Gerichts für die liv- und estländischen Rechtssachen, wie sie durch die Resolutionen vom 12. Oktober 1710 und vom 1. März 1712 für die Zeiten „so Gott Frieden giebt" in Aussicht gestellt worden war. Noch bevor auf die Supplik wegen Kodifikation des Landrechts ein Bescheid eingegangen war, setzte man sich zu diesem Behuf mit der estländischen Ritterschaft in Verbindung, erhielt indessen unter der Hand die Antwort, „daß es mit dieser Sache in Moskau viele Schwierigkeiten habe". — Anscheinend günstiger war der Verlauf, welchen die Kodifikationsangelegenheit nahm. Eine kaiserliche Resolution vom 11. September 1728 gestand die Niedersetzung der erbetenen Kommission zu und im Jahre 1730 wurde wirklich zur Wahl der Glieder derselben geschritten und bestimmt, daß die wichtige Arbeit unter dem Vorsitz des jedesmaligen residirenden Landraths von dem Landrath von Völkersahm, zweien Gliedern des Hofgerichts, dem stellvertretenden Vicepräsidenten von Schultz, und dem Assessor von Schrader, sowie von vier Vertretern der Kreise, von Budberg, Klodt von Jürgensburg, von Richter und von Rehbinder, ausgeführt werden sollte. Zum Schriftführer wurde Baron C. L. Ungern-Sternberg erwählt, für sämmtliche Erwählte die Bestätigung des General-Gouverneurs (in dieses Amt war nach dem Tode des Fürsten Repnin und dem Rücktritt des interimistisch fungirenden Generals de Bohn der General-Kriegskommissarius Tschernitschew getreten) eingeholt und die Arbeit so energisch in Angriff genommen, daß sie binnen verhältnißmäßig kurzer Frist beendet war. Ueber ihren weiteren Fortgang waltete indessen, wie wir in der Folge sehen werden, ein ebenso ungünstiger Stern, wie über der Angelegenheit des liv-estländischen Obertribunals (als Sitz desselben war Dorpat ins Auge gefaßt worden), welche nach einem zweiten, abermals gemeinsam mit Estland genommenen Anlauf im Jahre 1730 auf den Rath des Grafen Löwenwolde zum zweiten Male zurückgelegt wurde. Dasselbe ungünstige Resultat hatten die späteren in den Jahren 1732, 1733, 1735, 1740 und 1741 in derselben Richtung unternommenen, gleichfalls von Estland unterstützten

Project eines liv- und estländischen Obertribunals.

Schritte.*) Seit im Jahre 1737 das (in Petersburg residirende) „Reichs-Kollegium für liv- und estländische Sache"**) dem Senate unterstellt, 1739 mit dem Kammer-Komptoir für liv- und estländische Sachen vereinigt worden, scheint an maßgebender Stelle von Errichtung eines Obertribunals innerhalb Landes Jahrzehnte lang nicht mehr im Ernste die Rede gewesen zu sein.

Kehren wir von dieser Abschweifung zu dem Landtage von 1727 zurück. — Wie auf den vorhergegangenen Landtagen wurden auch dieses Mal vielfache Beschwerden über die unerschwinglichen Lasten der Einquartierung und Schießstellung laut. Daß diese Klagen berechtigt gewesen, wird uns durch eine trockene aber lehrreiche Notiz bestätigt, welche Gadebusch unter dem Jahre 1729 aufgezeichnet hat. Dem Kaiser Peter II. war „zu seinem Mißfallen" berichtet worden, daß „verschiedene vom livländischen Adel" ihre Güter zu verkaufen und sich unter dem Vorwande nach Schweden zu begeben gedächten, daß „ihre uralten Freiheiten" geschädigt würden; der Kaiser ließ in dieser Veranlassung erklären, daß es ihm mit der Erhaltung der Bestimmungen des Nystädter Friedens durchaus

*) 1732 schrieb der mit der Obertribunals-Angelegenheit betraute Baron Keyserlingk, so lange der Hof in Petersburg weile, werde eine Verlegung (nach Livland) schwer möglich sein, 1733 berichtete der Landrath Baron Ungern-Sternberg, wenn die Gagirung der Richter aus dem Publico geschehen solle, müßte die Ritterschaft von dem Rechte, die Membra zu wählen, Abstand nehmen. In einem weiteren Bericht vom Jahre 1735 heißt es: „nach geschehener Verstärkung des Justiz-Collegii, sei wenig Hoffnung." Relativ am günstigsten lautete eine Mittheilung von 1741: Man habe von hoher Hand die Versicherung erhalten, die Sache werde bei gelegener Zeit zur Reflexion kommen. (Vergl. Wrangells Realregister: „Geschäftsträger".)

**) Dieses Kollegium, welches bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts die Appellationsinstanz für liv- und estländische Justizsachen blieb, war im Jahre 1718 unter Peter dem Großen und zwar durch den 1708 gefangen nach Rußland abgeführten Narwaschen Advokaten und Notar Heinrich Adam Wolff errichtet worden, der 1752 als Vice-Präsident dieser Behörde starb, nachdem er 1742 von der Kaiserin Katharina mit den Gütern Kurrista, Lustifer, Kallikül und Tappik beschenkt und 1749 in den Freiherrnstand des römischen Reichs deutscher Nation erhoben worden war. (Vergl. Geschichtl. Uebersicht. B. II, p. 40, und Hupel, Nord. Misc. XV, p. 632, XXVII, p. 498).

Ernst sei und daß er wohl anerkenne, „daß einige adelige Höfe durch die öfteren Märsche der Truppen einigermaßen beschwert worden“: doch würden Anstalten getroffen werden, Abhülfe zu schaffen. Gadebuschs ausführliche Berichte über die steten Zwistigkeiten der Stadt Dorpat mit ihrer Einquartierung bestätigen zum Ueberfluß, daß dieses Uebel ein chronisches war und auf den Ständen des Landes schwer lastete. — Aus derselben Quelle wissen wir, daß diese Einquartierungen nicht die einzigen Folgen der Kriegsnoth waren, welche fortbestanden, nachdem die Ursache längst aufgehört hatte: wie gewöhnlich nach unruhigen Zeiten, hatte auch dieses Mal die allgemeine Unsicherheit in den Jahren nach Abschluß des Nystädter Friedens einen höchst bedenklichen Grad erreicht. 1728 waren die Klagen über das Räuberwesen so allgemein geworden, daß der General-Gouverneur nicht nur die Grenzwache an der Düna verstärken ließ, sondern zugleich Dragoner-Dètachements „in alle vier Kreise“ aussandte, um das Land „von losen Buben säubern zu lassen“.

Das geheime hohe Conseil.

Mindestens ebenso schlimm als die Unsicherheit von Personen und Eigenthum, über welche während der Regierungszeit Peters II. in Livland vielfach geklagt wurde, war das Schwanken der öffentlichen Rechtszustände und der stete Wechsel der in den maßgebenden Regierungskreisen herrschenden Einflüsse. Da der Kaiser fast beständig in Moskau residirte, zogen sich allmälig alle wichtigeren Reichsbehörden in die altrussische Hauptstadt, in welcher seit dem Sturz Menschikows die Fürsten Dolgoruki fast unumschränkt herrschten. Die Ritterschaft war genöthigt, in Moskau einen beständigen Geschäftsträger in der Person des Kapitäns Pauli zu halten, um wenigstens einige Kunde von den Vorgängen an höchster Stelle zu erhalten und in „Landessachen“ vigiliren zu lassen; da die 50 Thaler monatlich, welche der Kapitän neben „dem adeligen Prädikat Wohlgeboren“ in Anspruch nahm, nur mit Mühe aufgebracht werden konnten, verband man sich mit Estland zu gemeinsamer Salairirung dieses Geschäftsmannes. Die Alleinherrschaft des geheimen Konseils, das die Person des Monarchen von den übrigen Autoritäten möglichst abzuschneiden suchte, öffnete Intriguen und Umtrieben aller Art Thor und Thür. 1728 hatte der Gouverneur Tschernitschew nachtheilige

Gerüchte über die Livländer ausgestreut, 1729 meldete Pauli, der „böse Brömsen" sei nach Moskau gekommen „um die Einziehung aller in weiblichen Händen befindlichen Mannlehen zu bewirken, und werde dabei von dem Fiskal Herms unterstützt, der gegen Stadt und Land allerlei Klagen vorbringe, mit dem General-Auditeur Emme in Verbindung stehe und den Livländern Schuld gebe, Pasquille gegen die Regierung zu schreiben"; 1730 konnte zwar gemeldet werden, der Kabinetsminister Jaguschinski habe diesen Calumnianten abgewiesen, dafür aber war ein gewisser Beenke aufgetaucht, der gleichfalls auf bösen Wegen ging. Ein vom Jahre 1729 datirtes Dankschreiben des Landraths-Kollegiums an den Grafen Ostermann und die Fürsten Dimitri Galyzin und Wassili Lukitsch Dolgoruki (die bekannten Führer der Konseils-Partei, welche später die Kaiserin Anna zur Unterschrift der ihre Souveränität beschränkenden Artikel bewog) beweist, daß diese Herren sich der livländischen Sachen angenommen und die Verläumder zur Ruhe gebracht hatten. — Der gefährlichste und keckste dieser Calumnianten, die aus der Schädigung der Interessen ihrer Heimath ein Gewerbe zu machen suchten, der ehemalige Kämmerirer Beenke wurde von einer ad hoc vom General-Gouverneur niedergesetzten Kommission „zum Revociren, zum Verlust seiner Ehre, zum Schlagen aufs Maul und drei Jahren publiquer Arbeit" verurtheilt. — Daß die von diesen Leuten ausgestreuten Gerüchte eine ziemlich weite Verbreitung erlangten, beweist eine vom Jahre 1730 datirte Beschwerde, welche der Land- und Regierungsrath von Völkersahm an den Grafen Ostermann über die in Preußen erscheinende Zeitung „Fama" und von dieser veröffentlichte Angaben über die angeblich im livländischen Adel herrschende Unzufriedenheit, richtete. Ob die in dem Antwortschreiben verheißene Reklamation, welche dem preußischen Gesandten übergeben werden sollte, um die Bestrafung des „Gazettier" herbeizuführen — wirklich erfolgt ist, kann nicht mehr festgestellt werden.*)

*) Zu einer ähnlichen Beschwerde wurde im Jahre 1739 durch eine Hamburgische Zeitung (der Staats- und Gelehrtenzeitung des holsteinischen, später hamburgischen, unparteiischen Korrespondenten) Veranlassung gegeben.

Das städtische Leben in Riga und Dorpat.

Aus dem städtischen Leben der zweiten Hälfte des dritten Jahrzehnts sind Vorgänge von allgemeiner Bedeutung kaum zu verzeichnen. Das von Peter dem Großen errichtete Amt eines Präsidenten und Ober-Inspektors des Rigaer Magistrats blieb bis zum Jahre 1739 fortbestehen,*) scheint nach dem Abgang des mehrerwähnten Ilja Issajew aber nicht wieder besetzt worden zu sein, da von Nachfolgern dieses Mannes nirgend die Rede ist und weder Wiedau noch Gadebusch des Ukases, der dem Rigaer Rathe seine frühere Stellung in Zoll- und Finanzangelegenheiten in aller Form wiedergab, Erwähnung thun. — Der Wortlaut des Befehls, durch welchen das Amt des Präsidenten creirt worden war und den die „Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen des Provinzialrechtes" vom 14. Oktober 1713, Pohrt in seiner erwähnten Abhandlung über Brockhusen vom 12. Juni 1712 datirt, ist in keinem der Repertorien über die livländische Rechtsgeschichte des 18. Jahrhunderts mitgetheilt: dafür, daß dasselbe gegen die Absicht seines Stifters nicht zur Wahrung des Kroninteresse, sondern zur Schädigung der Stadt und ihrer Finanzen ausgebeutet wurde und daß Herr Issajew dem General-Gouvernement ebenso zahlreiche Inconvenienzen bereitete, wie dem Rigaschen Rathe, dafür liegen die verschiedensten offiziellen Zeugnisse vor. — Daß Rigas äußere Wiederherstellung und materielle Konsolidation auch während dieses Zeitraums immer wieder ins Stocken kam, hatte vornehmlich in unabänderlichen Umständen, — in unglücklichen Naturereignissen seinen Grund. 1726 und 1729**) fanden bei Gelegenheit des Eisganges große Ueberschwemmungen statt, welche die außerhalb der Festungswerke liegenden Theile der Stadt unter Wasser setzten und das Fahrwasser der Düna zum Schaden der Schifffahrt veränder-

Dieses Blatt hatte berichtet, „viele Livländische vom Adel seien wegen einer Verschwörung und gegen Ihre Majestät geführten Correspondance in Inquisition gezogen worden." Auf die Beschwerde, welche die Ritterschaft deshalb an den Herzog Biron von Kurland richtete, gab dieser den Rath: „E. E. Ritterschaft solle sich nicht weiter moviren, da die Gazettiers sich ja auch gegen J. K. M. unziemlicher Freiheit bedienten."

*) Vergl. „Geschichtl. Uebersicht" (Rhaden-Sivers), Th. II, p. 46.

**) Müller, Samml. russ. Gesch., B. IX, p. 338 ff.

ten, 1730 schlug der Blitz in den Thurm der Domkirche. Das wichtigste und erfreulichste Ereigniß dieses Jahres war die endlich erfolgte Wiederherstellung des Lyceums, — die städtische höchste Bildungsanstalt, die alte Domschule und die aus dem 16. Jahrhundert stammende Stadtbibliothek waren schon früher (die letztere im Jahre 1723) retablirt worden. — Wie man im Jahre 1717 trotz der Schwierigkeit der Zeitläufte den zweihundertsten Jahrestag der Reformation zu feiern nicht unterlassen hatte, so wurde 1730 das Gedächtniß der Aufrichtung der Augsburgischen Konfession durch eine kirchliche Feier begangen: durfte Riga sich doch rühmen die Treue gegen das in dieser Urkunde niedergelegte Bekenntniß in einer Reihe von Prüfungen bewährt zu haben, wie sie kaum eine andere protestantische Stadt gleich zahlreich zu bestehen gehabt hat. — Das Verhältniß Rigas zur Ritterschaft war seit der Aufhebung des Burggrafengerichts noch gespannter geworden, als es gewesen. Städtischer Seits wurde unter Berufung auf eine im Jahre 1598 abgeschlossene Landtags-Konvention wiederholt über die Zunahme des Landhandels geklagt, die Ritterschaft brachte ihrer Seits die alten Beschwerden über die Uebervortheilung der Bauern durch die Kaufleute vor und beschloß, daß „bei Strafe von 10 Paar Ruthen" kein Bauer ohne Zustimmung seines Herrn Fuhren übernehmen sollte. Die zwischen den beiden ersten Ständen des Landes gepflogenen Verhandlungen nahmen allmälig einen so erbitterten Charakter an, daß man sich gegenseitig beim General-Gouverneur verklagte und daß die Ritterschaft einige Zeit später einen Prozeß gegen die Stadt in Petersburg zu instruiren beschloß — eine Absicht, die indessen wieder aufgegeben worden zu sein scheint, nachdem der Graf Löwenwolde jede Mitwirkung in dieser Angelegenheit verweigert und den Rath ertheilt hatte, man solle sich vorläufig damit begnügen „Excessen zu steuern". Daß die finanzielle Lage Rigas auch zu dieser Zeit eine schwierige gewesen, wird durch den Umstand angezeigt, daß eine Reihe nothwendig gewordener Neubauten, insbesondere die Restauration des Rathhauses immer wieder verschoben wurde und daß man auch mit dem Wiederaufbau der in den Vorstädten und dem Patrimonium zu errichtenden Kirchen nur sehr langsam vorging. — In Dorpat, das 1730 wieder in den Besitz

eines eigenen Stadtkonsistoriums trat, starb gegen den Ausgang der zwanziger Jahre das Geschlecht der Männer, welche den Wiederaufbau der Stadt ins Werk gerichtet hatten, allmälig aus. 1728 wurde der verdienstvolle alte Bürgermeister Kellner, der schon zu schwedischer Zeit Rathsherr gewesen war, abgerufen und in demselben Jahre kehrte der erste, nach Wiederherstellung der Stadt erwählte Prediger Wildberg nach Deutschland zurück. Prediger wurde an Wildbergs Stelle der Pastor Oldekop aus Reval, in den Reihen der Rathsglieder begegnen wir den Namen Gruner und Schmalzen. Der Bürgermeister Gruner machte sich besonders durch seine Bemühungen um die kaiserl. Bestätigung der Dorpater Privilegien (1730) verdient, wobei er sich der Vermittelung des Baron Strömfeld und des längere Zeit hindurch in Moskau weilenden Rigaschen Rathsherrn Kaspari bediente. — Von dem im Uebrigen höchst verdienstvollen Pastor Oldekop meldet Gadebusch u. A., er habe sich bei Einem Edlen Rath über das gesetzwidrige Verfahren der benachbarten Landprediger beschwert und gebeten, denselben alle Amtsverrichtungen in der Stadt strengstens zu untersagen. Daß die gelehrten kirchlichen und weltlichen Zunftmeister den Kaufleuten und Handwerkern an Ausschließlichkeit und Eifer für die „bürgerliche Nahrung" nichts nachgaben, gehörte recht eigentlich zur Signatur jener Zeit und stand zu einer der wichtigsten Erscheinungen derselben, der raschen Verbreitung des Herrenhuterthums, in verhängnißvoller Beziehung.

Die ersten Herrnhutischen Sendboten.

Die ersten Herrenhutischen Sendboten, die den Weg nach Livland fanden, standen zu dem Stifter dieser Gemeinde, dem Grafen Zinzendorf, in engster Beziehung, waren von diesem selbst ausgewählt worden und erlangten sofort eine außergewöhnliche Bedeutung. Der Gang der Ereignisse war der folgende gewesen. Nachdem bereits im Jahre 1726 mehrere Freunde der herrenhutischen Sache (Angermann, Holmquist, Höne und Birzelius) nach Oesel gekommen waren, bei den Familien der Sakken, Lode, Eckesparre 2c. begeistertes Entgegenkommen gefunden und „eine merkliche Erweckung" hervorgerufen hatten, veranlaßte im Jahre 1729 der Kremonsche Kirchspielsprediger Pastor Grüner eine Anzahl Glieder der (im Jahre 1722 gegründeten) Brüdergemeinde, sich in Kremon

als Handwerker niederzulassen, um durch Beispiel und Belehrung auf das Landvolk einzuwirken.*) An der Spitze dieser Sendboten stand derselbe Mann, der sich als erster mährischer Auswanderer auf den Zinzendorfschen Gütern niedergelassen und die Hauptanregung zur Begründung der neuen Gemeinde gegeben hatte, der in den Annalen der Brüder vielgepriesene Zimmermann Christian David, ein durch Beredsamkeit, Energie und Hingabe an die Sache seiner Societät gleich hervorragender Mann. Schon bei seiner Durchreise durch Riga hatte dieser begeisterte Vorkämpfer Herrnhuts so bedeutendes Aufsehen erregt, daß der streng kirchliche General-Superintendent für gerathen hielt, ihn und die übrigen missionirenden und predigenden Handwerksleute aus der Hauptstadt des Landes ausweisen zu lassen — ihrer und ihrer zahlreichen Nachfolger Niederlassung auf dem flachen Lande wurden indessen keine Hindernisse in den Weg gelegt. Obgleich die „Brüdersache" erst mehrere Jahre später zu einer öffentlichen und — wie wir in der Folge sehen werden — vielbesprochenen Angelegenheit wurde, und obgleich die von Christian David geführten ersten Worthalter derselben sich mit ihrem Protektor, dem Pastor Grüner, so schlecht vertrugen, daß sie Kremon nach kurzem Aufenthalt wieder verließen, um einer Einladung der Generalin von Hallart zu Wolmarshof Folge zu leisten und sich hier niederzulassen, schlug der von den Brüdern gepflanzte Baum in der livländischen Erde und namentlich unter dem Landvolk, sofort kräftige Wurzel. Schon wenige Jahre nach dem ersten Erscheinen Christian David's waren in den verschiedensten Gegenden des mittleren Livland herrenhutische Brüder zu finden, welche Hunderte und Tausende ergebener Anhänger fanden und die weitgreifendsten Wirkungen übten. Es hatte das ebenso in der Beschaffenheit der livländischen Kirchenzustände, wie in den Eigenthümlichkeiten des herrenhutischen Wesens und der herrenhutischen Gemeinde-Organisation seinen Grund. Die auf kirchliche Zustände bezüglichen,

*) Vergl. Harnack, die luth. Kirche Livl. und die Herrenh. Brüdergemeinde p. 24 ff. — H. Plitt, die Brüdergemeinde und die luth. Kirche in Livland, p. 95 ff. — Cröger, Geschichte der erneuerten Brüdergem. I, p. 303. — Cranz, Brüderhistorie I, p. 272.

ziemlich zahlreichen Landtagsverhandlungen der zwanziger Jahre erkennen übereinstimmend an, daß der Zustand der meisten ländlichen Kirchspiele ein höchst unbefriedigender war. Nicht nur, daß es außerordentlich schwer hielt, die kleinen Landpfarren überhaupt zu besetzen, — die Armuth und Verwilderung der Zeit hatte (wie in dem speziell den kirchlichen Zuständen gewidmeten Abschnitt dieses Buchs eingehend dargelegt werden wird) auf die Geistlichkeit ebenso demoralisirend gewirkt, wie auf die übrigen Stände des Landes und eine große Anzahl von Personen ins Amt gebracht, die weder in moralischer noch in intellektueller Rücksicht den an sie gestellten Ansprüchen gerecht zu werden wußten. Wenn noch fünfzig Jahre später Klagen darüber laut werden konnten, daß es Prediger gebe, welche von den Landessprachen ebensowenig wüßten, wie vom Griechischen oder Hebräischen, so läßt sich annehmen, daß in dem Jahrzehnte, welches auf den Nystädter Frieden folgte, Subjekte solcher Art nicht nur als Ausnahmen vorkamen.*) Unter Vorbehalt der Beibringung zahlreicher thatsächlicher Belege bemerken wir darum gleich hier, daß die optimistische Schilderung, welche Harnack in seiner bekannten Streitschrift gegen Herrenhut von der livländischen Kirche der ersten Dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts entwirft, des realen Bodens vielfach entbehrt. Eines der gewichtigsten der hieher gehörigen Zeugnisse hat der treffliche Generallieutenant von Campenhausen hinterlassen, indem er dem Oberkonsistorium am Schluß eines Berichtes über eine im Wolmarschen Kreise abgehaltene Kirchenvisitation wörtlich das folgende schrieb: „Wenn man bedenkt, daß Pastores je und je gewesen und doch nicht ein besserer Züstand erfolgt und überdem viele sehr leicht und obenhin, nur mit Ablegung sonn- und festtäglicher Predigten und verordneter Katechisationen ihr Amt wie ein Handwerk verrichten und das nicht ein Mal mit Treue thun — so ist zu erkennen, daß noch mehr geschehen muß." — Daß selbst besser geartete Geistliche sich den Letten und Esten gegenüber vornehmlich als Herren fühlten und es mit der Geltendmachung ihrer Frohn- und Gerechtigkeits-Ansprüche ebenso

*) Vergl. Hupel, Topogr. Nachrichten II, p. 71 ff. u. 35 ff.

genau nahmen, wie ihre adligen Nachbarn, war bei der aristokratischen Natur der gesellschaftlichen Zustände an und für sich nicht zu vermeiden. Ebenso natürlich erscheint aber, daß der verarmte, ungebildete und gedrückte Lette und Este, dem das Erdenleben im eigentlichsten Sinne des Worts ein Jammerthal bedeutete, zu den schlichten Handwerksleuten, die plötzlich als Verkündiger des Evangeliums vor ihn traten und die Verläugnung der Welt, ihrer Lust und Hoffarth durch die That predigten, ungleich rascher ein Herz faßte, als zu den Pastoren, die ihnen vor Allem „Herren" waren und mit den strengen Gebietern des Landes vielfach an einem und demselben Strang zogen. Die Hauptsache aber war, daß der weiche Gefühlston, den die „Brüder" anschlugen, verwandte Saiten in der Brust des livländischen Bauern vibriren machte und daß die Organisation der herrenhutischen Gemeinde Raum hatte für den bisher unbefriedigt gelassenen geistlichen Thätigkeitsdrang des nationalen Laienelements. Unter dem Landvolk wurde alsbald eine Hierarchie geschaffen, deren Besetzung sich keineswegs bloß nach dem Maß der „Erweckung", sondern auch nach den „Gaben" richtete, welche die Kandidaten für den Dienst der Gemeinde mitbrachten. Herrenhut verstand es nicht nur, die zwischen Deutschen und Undeutschen gähnende Kluft zu überbrücken, sondern dem Selbstgefühl der Letten und Esten in den Aemtern der Vorbeter und Sprecher die geeignete Nahrung zu schaffen, davon abgesehen, daß der vertrauliche und äußerlich anspruchslose Fuß, auf dem Deutsche und eingeborne „Geschwister" innerhalb wie außerhalb des Bethauses mit einander verkehrten, dem Ideal der christlichen Bruderliebe und Gleichheit in der That mehr entsprach, als das Gebahren des landesüblichen Pastorenthums.

Ueber die Anfänge des herrenhutischen Wesens in Livland sind uns nur spärliche Nachrichten überkommen. Reichlicher beginnen die Quellen erst aus den Zeiten der „Verfolgung der mährischen Sekte" zu fließen und diese waren von dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung durch mehr denn ein Jahrzehnt geschieden. Daß die neue Gemeinde nur drei Lustren nöthig hatte, um zu einer Großmacht des livländischen Lebens zu werden, liefert indessen so schlagende Belege für ihre Lebenskraft und für das Geschick ihrer Vertreter, daß die Heranziehung weiterer Zeug-

nisse eigentlich überflüssig erscheint. Als man auf den Einfluß der „mährischen Brüder" zuerst aufmerksam zu werden begann, (etwa um die Mitte der dreißiger Jahre) waren dieselben bereits über das ganze Land verbreitet und mußte selbst von den Gegnern ihrer Sache anerkannt werden, daß die Brüder auf das Landvolk großen und wenigstens zum Theil höchst segensreichen Einfluß zu üben begonnen hatten. Nicht nur, daß die alten halbheidnischen Bräuche, gegen welche katholische und evangelische Pfarrer gleich vergeblich angekämpft hatten, zu schwinden begannen — die Sitten des Volkes hatten sich gemildert und veredelt, in verhältnißmäßig kurzer Frist Völlerei, Unzucht und Hang zu Gewaltthätigkeiten merkbar abgenommen. Kein Wunder, daß das neue Wesen unter den humaneren und gebildeteren Edelleuten und Predigern von Hause aus zahlreiche Gönner und Förderer fand und daß — wie wir weiter unten sehen werden — Graf Zinzendorf, als er 1736 die Pflanzung seiner Freunde besuchte, einen förmlichen Triumphzug durch Livland hielt und in der Geschichte des Landes förmlich Epoche machte. Gleich hier sei bemerkt, daß die Ausbreitung des Herrenhuterwesens über Oesel erst 1740 in Schwung kam, dort aber größere Verhältnisse annahm, als in irgend einem andern Theile des Baltischen Landes.

Die Petersburger Ereignisse von 1730.

In den leitenden Kreisen des Adels und des Beamtenthums scheint man den viel versprechenden Anfängen der herrenhutischen Propaganda wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, vornehmlich wohl, weil man mit wichtigeren Dingen beschäftigt war. Das Jahr 1730 hatte eine wichtige Krisis gebracht, welche die Wirren innerhalb der von Parteiung zerrissenen Regierungskreise wenigstens vorläufig zum Abschluß brachte. Am 19. Januar, zehn Tage vor seiner beabsichtigten Vermählung mit der Fürstin Dolgoruki, war Kaiser Peter II. nach kurzer Krankheit an den Blattern verstorben; dann hatte das geheime Konseil auf Vorschlag des Großkanzlers Golowkin Peters des Großen Nichte, die Herzogin-Wittwe von Kurland Anna Iwanowna, auf den Kaiserthron berufen, diese Berufung aber von der Annahme einer Punktation abhängig gemacht, welche zu allen Traditionen Rußlands und seiner Dynastie in direktem Gegensatz stand und den Staat Peters des Großen in eine Oligarchie verwandeln sollte. Für den intellektuellen

Urheber dieses Entwurfs galt der frühere Gouverneur von Livland, Fürst Dimitri Michailowitsch Galyzin, der die Verfassungszustände Schwedens zum Muster genommen und sich dabei des Raths bedient hatte, den ihm ein gewandter Emporkömmling, Heinrich Fick aus Holstein, ertheilte. Drei der Hauptführer der altrussischen Adelspartei nahmen die Ausführung dieses Plans in die Hand. Am 25. Januar trafen Fürst Wassili Lukitsch Dolgoruki, der Feldmarschall Michail Galizyn und General Michail Leontjew in Riga ein, um sofort nach Mitau weiter zu reisen und die Herzogin Anna zur Annahme der Bedingungen zu bewegen, welche das Konseil ihr gemacht hatte. Auf den Rath ihres Vertrauensmannes, des Kammerjunkers Ernst Johann Biron, nahm die Herzogin die ihr gemachten Vorschläge nach kurzer Erwägung vorläufig an; dann reiste die neue Kaiserin über Riga (wo sie am neunundzwanzigsten Januar eintraf und feierlich empfangen wurde) nach Moskau, und hier erschien jenes Manifest vom 4. Februar 1730, durch welches allem Volk bekannt gemacht wurde, „daß nach einhelligem Schluß und sämmtlicher Einstimmung der russischen Nation aus dem kaiserlichen Geblüte die Großfrau Anna Iwanowna, des großen Herren und Zaren Iwan Alexejewitsch Tochter, des hochseligen Kaisers Muhme, zum russisch-kaiserlichen Thron erkoren worden sei". Kaum vier Wochen später hatte das Konseil seine Rolle ausgespielt, die Kaiserin ihr berühmtes „Такъ ты меня обмануль, Князь Василій Лукичъ" (Also hast du mich betrogen, Fürst Lukas Wassiljewitsch) gesprochen und die Mitauer „Punkte" zerrissen. Der Einfluß der Dolgoruki und der von diesen geleiteten aristokratischen Partei war vernichtet, — Ernst Johann Biron, jetzt Graf und Oberkammerherr, stand an der Spitze der Geschäfte.*)

Die deutsche Parthei in ihrem Verhältniß zu Liv- und Estland.

Einer vielfach verbreiteten, namentlich von russischen Schriftstellern oft wiederholten Anschauung gemäß, soll die Zeit der Kaiserin Anna und ihres mächtigen Günstlings der Höhepunkt deutsch-livländischen Einflusses in Petersburg ge-

*) Vrgl. Hermann, Geschichte des russ. Staats, V, p. 537 und v. Bernhardy, Geschichte Rußlands, Th. II, p. 96 ff. — N. Popow, Tatischtschew und seine Zeit, p. 114 ff.

wesen sein. In der That waren die dem höheren Militär- und Hofbeamtenthum angehörigen Liv- und Estländer als staatskluge und loyale Männer ausnahmlos Gegner der Oligarchenpartei gewesen, welche für einen Augenblick die kaiserliche Gewalt eingeschränkt hatte und der (von dem später in Estland ansässig gewordenen Heinrich Fick abgesehen) bloß Glieder des hohen russischen Adels angehörten. Im Bunde mit den Führern der sogen. deutschen Partei, den Münnich, Ostermann u. s. w. hatten diese hochgestellten Livländer in der Stunde der Entscheidung entschieden zu ihrer Monarchin gestanden und nach erfochtenem Siege zahlreiche Beweise kaiserlicher Huld und Gnade empfangen — auf die Geschicke des Landes hat die Gunst, in welcher die Löwenwolde und Mengden bei dem zum ersten Vertrauensmann der Kaiserin gewordenen Grafen Biron standen, aber so gut wie gar keinen Einfluß gehabt. Wohl war es ein livländischer Landrath, der spätere Oberstallmeister, General-Adjutant und Graf Löwenwolde gewesen, der zu der Staatsveränderung vom 28. Februar wesentlich beigetragen hatte, wohl ließ das Land sich „am füglichsten" durch diesen einflußreichen Mann bei der Krönung Anna's*) vertreten — von einem Fortgang der Geschäfte aber, auf welchem es der Ritterschaft am Meisten ankam (Kodifikation des Landrechts, Entscheidung wegen des adligen Vorzugsrechts bei den publiken Arrenden, Regelung der Vorschriften über den Branntweinbrand) war nicht die Rede. Löwenwolde scheint die Vertretung Livlands vielmehr von Hause aus als Last angesehen zu haben; schon zur Krönung ließ er andere Deputirte nachkommen (die reichlich „Apfelsines und Citrons" mitbringen mußten) und diese die Hauptlast der Geschäfte tragen. Immer wieder berichten diese Deputirten, daß die Landesaffairen wegen Lustbarkeiten bei Hof und Abneigung Löwenwoldes ins Stocken gerathen seien.

Erst im September 1730 traf die gewünschte Concession

Landtag von 1730.

*) Als Krönungs-Deputirter Rigas fungirte der Bürgermeister Melchior von Wiedau (der Vater), der von der Kaiserin bei dieser Gelegenheit in den Adel des römischen Reichs erhoben wurde und bis zu seinem im November 1743 erfolgten Tode zum großen Vortheil der Stadt bei der Monarchin in Gunst stand.

zur Abhaltung eines Landtags ein und aus den Verhandlungen desselben ersieht man, daß der Herr Mitbruder für die wichtigsten Wünsche und Beschwerden seiner Landsleute Nichts gethan hatte und daß die wichtigeren Sachen nicht durch ihn, sondern durch den am 23. Mai zum General-Gouverneur ernannten Grafen Peter de Lacy betrieben wurden. Die ritterschaftlichen Desiderien von 1730 sind genau dieselben, die im J. 1727 zur Sprache gebracht worden waren. Die zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude versprochenen 1200 Thaler jährlich, sollten allendlich von der publiken Kasse ausgezahlt und mit einiger Regelmäßigkeit distribuirt, die Visitationen regelmäßig abgehalten, die Behörden dazu angehalten werden, die bezüglichen Beschlüsse in Ausführung zu bringen und zu überwachen. Ferner wurde die Oberverwaltung ersucht, den Polizeibehörden größere Strenge gegen die Unordnungen zur Pflicht zu machen, welche noch immer in Stadt und Land vorkämen; namentlich den Unordnungen und Diebereien auf den Poststationen sollte ernstlich gesteuert, auch darüber gewacht werden, daß nicht jeder Bauer seinen Branntwein selbst brenne; desgleichen sollte das übermäßige Branntweinbrennen in Pastoraten und kleinen Dörfern überwacht und eingeschränkt werden. Endlich sollten die Prediger nicht, wie bisher mehrfach und namentlich im Dörptschen Kreise vorgekommen, die Branntweinbrennerei im Großen betreiben und dazu Korn aufkaufen dürfen, sondern sich auf die Produktion des „Hausbedarfs" beschränken. Dieser Beschluß erhielt obrigkeitliche Bestätigung und wurde mit vieler Strenge zur Ausführung gebracht, z. B. alle Kessel und Fässer branntweinbrennender Bauern, die nicht zu einem bestimmten Termine eingeliefert worden waren, konfiscirt.

Der Streit und die Besetzung der Landgerichte.

Was sonst auf diesem Landtage verhandelt worden, macht einen wenig erquicklichen Eindruck und zeugt dafür, daß die vollständige Wiederaufrichtung des Landesstaats und eine genau festgestellte Ordnung in Justiz und Verwaltung noch immer zu den frommen Wünschen gehörten. Das Landraths-Kollegium fungirte außerhalb der Landtage bereits regelmäßig als Vertreter der Ritter- und Landschaft, die Art und Weise seiner Zusammensetzung war aber so bestritten, daß nur um der „Harmonie" willen darin gewilligt wurde, daß auch der

Pernausche Kreis Landräthe wählte. Gleichzeitig wurde eine wichtige, seit Jahren streitige principielle Frage zur Entscheidung gestellt; die Ritterschaft nahm auf Grund eines königlichen Erlasses vom 6. April 1675 das Recht in Anspruch, die Landgerichte durch Wahlen aus ihrer Mitte zu besetzen und bei der Zusammensetzung des Ober-Konsistoriums und des Hofgerichts mindestens mitzuwirken, während das Hofgericht auf sein Cooptationsrecht und auf der seit 40 Jahren geübten Befugniß bestand, die Glieder der Landgerichte seinerseits zu ernennen. Da man sich nicht verständigen konnte und da das Hofgericht sich nicht befugt glaubte, ein Recht aus Händen zu geben, das für die Selbstständigkeit der Justiz in der That die Bedeutung einer Lebensfrage hatte, wurde die Entscheidung des Reichs-Justiz-Kollegiums angerufen, ad interim aber zwischen der Ritterschaft und der obersten Justizbehörde des Landes ein „Konkordat" über gemeinschaftliche Besetzung der Vacanzen abgeschlossen. Die Ritterschaft bezeichnete als ihren besonderen Wunsch, daß vier Landräthe den Hofgerichts-Sitzungen beiwohnen sollten, während dieses Gericht den Gliedern des Landraths-Kollegiums nur drei Sitze bewilligen zu können glaubte und trotz seines engen Zusammenhangs mit dem Landesstaat auf eine schließliche Entscheidung durch das Reichs-Justiz-Kollegium bestand. — Gleichzeitig lagen Streitigkeiten mit dem neuen General-Gouverneur vor, der ein vollständiges Verzeichniß aller Landtagsvorlagen verlangte und darauf hingewiesen werden mußte, daß die Interna der Ritterschaft diese allein angingen und daß blos Regierungspropositionen und auf diese bezügliche Beschlüsse das Ressort des Gouvernements tangirten. Mit dem General-Direkteur haderte man darüber, ob dieser oder die Oberkirchenvorsteher die für Kirchenbauten ausgesetzten 1200 Thaler zu vertheilen habe, und obgleich die betreffende Summe, wie wir wissen, noch gar nicht ausgezahlt war, kam es zu sehr harten „Disputis" über diese Materie. Am hartnäckigsten aber wurde mit der Stadt Riga über die Grenzen der gegenseitigen Befugnisse, ins Besondere über die Frage gestritten, ob die Stadt nur ihrer Güter wegen oder als besonderer Landstand auf dem Landtage vertreten sei und ob sie an den Wahlen zu „Landeschargen" theilzunehmen habe. Nachdem die Städter ihr gutes Recht durch Dokumente nachgewiesen

hatten, ließ man sie zu den Wahlen zu und gelobte man sich gegenseitig gute Justice und Harmonie. Wie wenig diese Versprechungen gehalten wurden, beweist indessen die auf demselben Landtage zur Sprache gebrachte lange Reihe von wirthschaftlichen Differenzen, welche für die national-ökonomischen Begriffe der Zeit höchst charakteristisch sind: der Adel verlangte, daß den Rigaer Bauern untersagt werde, ihr Malz aus Pommern zu beziehen, und daß kein Bürger ohne besondere Koncession Branntwein brenne, „zumal solches in den Vorstädten feuersgefährlich sei" — dagegen sollte dem Adel unverwehrt sein, direkte Einkäufe von den Schiffern zu machen, was den übrigen Landeskindern verboten war. — Auf demselben Landtage kamen endlich noch zwei Angelegenheiten wichtigerer und würdigerer Art zur Berathung: beider ist bereits früher Erwähnung gethan worden, der Wahl der Glieder der Kodifikations-Kommission und der Errichtung von Schulen zu Riga und Dorpat.*) Bei dem mit Hülfe durch die Pröpste „colligirter" Gelder neu errichteten Rigaer Lycäo (das 1731 bereits fünf Lehrer besaß), sollte eine Anstalt zur „Logirung der adeligen Jugend" begründet werden. Da es aber unmöglich erschien, „in diesen schwierigen Zeiten" alle adelige und unadelige Jugend in dem entfernten Riga zu erziehen und doch die Nothwendigkeit vorlag, dieselben wenigstens „in principiis" zu unterweisen, willigte der Landtag darin, gemeinsam mit dem Dorpater Rath und dem dortigen Statthalter von Strömfeldt eine Schule in der Embachstadt zu errichten. Wie wir aus Gadebuschs Jahrbüchern wissen, kam dieses Projekt trotz des Eifers, den Strömfeldt für dasselbe zeigte, und trotz der entgegenkommenden Haltung des Dorpater Raths indessen nicht zur Ausführung. Im Herbst 1732 erklärte der residirende Landrath, daß der Adel mit dem Schulbau zu Dorpat nichts weiter zu thun haben wolle, weil der Ritterschaft keine Theilnahme an der Schulverwaltung eingeräumt worden sei; das

---

*) Von der auf demselben Landtage niedergesetzten Kommission zur Zusammenstellung einer livländischen Adelsmatrikel wird bei einer späteren Gelegenheit ausführlich die Rede sein. Die Eröffnung beider Kommissionen wurde dem Lande durch ein Patent des General-Gouvernements vom December 1730 angekündigt.

Landraths-Kollegium müsse vielmehr den vollen Ersatz der zu diesem Bau gelieferten Materialien verlangen und werde denselben im Weigerungsfalle exekutivisch beitreiben lassen. Der Rath erklärte, daß er diesen Ersatz umso weniger leisten werde, als die bezüglichen Materialien ohne seine Bitte und ohne die Verlautbarung von Bedingungen über die Schulverwaltung, freiwillig angeführt worden seien; wenn der Adel in Ansehung dieses Baus und der Erhaltung der Schule ein Drittheil der Unkosten zu tragen erbötig sei, werde die Stadt keinen Anstand nehmen, ihm Theilnahme an der Schulverwaltung einzuräumen, vielmehr selbst darum suppliciren, daß solches Recht der Ritterschaft „zuwachse". Trotz dieser versöhnlichen Antwort beharrte der Adel bei seiner Zurückhaltung; die Schule (zu welcher die Priesterschaft 56 Thaler Albertus, 57 Weissen und 17 Rubel 33 Kopeken contribuirt hatte) wurde von dem General-Superintendenten Bruiningk organisirt und zählte schon am Schluß des Jahres 1732 nicht weniger als 20 Schüler — man hatte sich ohne die Ritterschaft zu behelfen gewußt. — Zum Schluß kamen die auf allen Landtagen des vorigen Jahrhunderts unvermeidlichen Steuer- und Postsachen und die erhöhten Lasten des Landes wieder zur Sprache. Es ist bereits erwähnt worden, daß seit der Uebersiedelung des Kaisers Peter nach Moskau neben der Petersburger Straße eine zweite Poststraße nach Pleskau angelegt worden war. 1730 wurde beschlossen, die neue Straße zunächst mit Stationen zu 12 Pferden einzurichten; man ließ gleichzeitig den Wunsch durchblicken, die Stationen der Dorpat-Petersburger Straße eingehen zu lassen, mußte von demselben aber Abstand nehmen, da noch unentschieden war, ob die Kaiserin nicht nach Petersburg zurückkehren werde; um die Last der Stationsbauten einiger Maßen zu erleichtern, machte man den Versuch, die Erbauung und Erhaltung der Dorpater Station der städtischen Kommune zuzuwälzen — ein Unternehmen, das zu langjährigen Processen mit dem Rath der Stadt Dorpat führte, der u. A. geltend machte, daß die Erhaltung der Dorpater Postirung an 400 Rubel jährlich koste, während die Einnahme sich im günstigsten Falle auf 170 Rubel, bei Anwesenheit Ihrer Majestät in Moskau auf bloße 70 Rubel stelle! — Ferner wurde von mehreren Landtagsgliedern darüber Klage

geführt, daß für „Discretions" und „Douceurs" an höhere und niedere Beamte unverhältnißmäßig große Summen aus der Ritterkasse verausgabt worden seien; künftig sei in dieser Beziehung größeres Menagement zu beobachten und darauf zu sehen, daß dergleichen Bewilligungen nicht wie bisher von den Deputirten, sondern von dem Landmarschall und den Landräthen ausgesprochen werden sollten. Endlich wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, daß dieselbe ihrerseits etwas zur Erhaltung der „Carcera" und des Nachrichters thue, „die gegenwärtig nur von denen bezahlt würden, die sie benutzten". Aus gleichzeitigen Dorpater Rathsprotokollen ist zu ersehen, daß die Stadt Riga einen Nachrichter in Dienst hatte, den die Regierung auf desfallsige Requisition und gegen Erstattung der taxmäßigen Kosten denjenigen Autoritäten und Kommunen borgte, welche nicht im Stande waren, diesen kostbaren Luxusbeamten für eigene Rechnung anzuschaffen. Für „Enthaupten und den Körper aufs Rad legen" wurden 8 Rthlr. Albertus gezahlt, über die „Verpflegung" mußte ein besonderes Uebereinkommen zwischen der requirirenden Behörde und dem Henker getroffen werden.

Das ländliche Schul- und Kirchenwesen.

Erquicklicher wie diese Landtagsverhandlungen von 1730 sind die denselben vorhergegangenen Besprechungen des Landraths-Kollegiums mit dem General-Superintendenten über Kirchen- und Schulsachen. Wir erfahren aus denselben, daß, nachdem eine neue Ausgabe*) der lettischen Uebersetzung des Neuen

*) Die erste lettische Uebersetzung des Neuen Testaments war noch zu schwedischer Zeit, im Jahre 1685, die erste Uebersetzung des Alten Testaments 1689 erschienen. Diese Uebersetzung war das Werk desselben Probst Glück, der als Pflegevater der Kaiserin Katharina II. nach der Eroberung Livlands an den Hof Peters des Großen kam. Glück gehörte der sog. pietistischen Schule seines Freundes und Lehrers Spener an, hatte eigens zum Zweck seines Uebersetzungswerkes in Hamburg das Hebräische gründlich studirt, und seine Arbeit unter Beihilfe des späteren Predigers zu Lennewaden, Witte, zum Abschluß gebracht. — Einer der wesentlichsten Förderer derselben war Glücks Jugendfreund, der General-Superintendent Johann Fischer gewesen. Dieses Johann Fischers Sohn, der General-Superintendent der Jahre 1736—1744, Jacob Benjamin, überarbeitete und revidirte die Glücksche Ausgabe und besorgte den von der Ritterschaft gewünschten Druck derselben, der 1739 (zu Königsberg) vollendet war.

Testaments „zu großem Segen“ erschienen und rasch verbreitet worden; war, die Herausgabe einer neuen Ausgabe des lettischen Alten Testaments für nöthig befunden wurde; man beschloß einen „Buchführer“ zur Ausführung dieses Unternehmens willig zu machen und falls dieser deprecirte, auf andere Mittel zu sinnen. Ferner beantragte der General-Superintendent Maßnahmen dafür, daß die publiken Bauern adstringirt wurden, wie zu schwedischer Zeit die gesetzlichen Leistungen an die Schulmeister zu prästiren: daß solche überhaupt wieder vorhanden waren, beweist einen wichtigen Fortschritt gegen die früheren Landtage, wo die Wünsche für Beschaffung von Predigern und Lehrern in das Gebiet der pia desideria gehört hatten. Endlich wurde festgestellt, daß die Kirchenvisitationen mindestens alle drei Jahre wiederkehren sollten und daß die Bestimmungen über die Trauerzeit nicht auf die Bauern ausgedehnt, die Dauer derselben vielmehr in jedem einzelnen Falle von Prediger und Kirchenvorsteher festgesetzt werden sollte. Wie groß die allgemeine Armuth noch immer war, geht aus einer den auf diese Berathung bezüglichen Aufzeichnungen angehängten Notiz hervor: ritterschaftlicherseits wurde darüber geklagt, daß die letzte General-Kirchenvisitation die Bestimmung getroffen habe, die „deutschen Leute“ auf dem flachen Lande sollten dem Prediger je einen Thaler jährlich zahlen!

Schwierige Lage des Landes.

Sieben Jahre vergingen nach dem Schluß dieses Landtags, ohne daß die hohen Gönner und Landsleute, welche man am Kaiserhof besaß, bewogen werden konnten, die Erlaubniß zur Abhaltung einer neuen Versammlung zu erwirken. 1732 traf eine Anfrage des Justiz-Kollegiums darüber ein, aus welchen Gründen livländische Landtage überhaupt abgehalten würden und wer das Recht habe, die Initiative zu denselben zu ergreifen; 1734 bat das Landraths-Kollegium (das diese plötzliche Infragestellung aller Rechte besonders vorsichtig gemacht zu haben scheint) den General-Direkteur v. Bölkersahm, zu sondiren, ob Aussicht auf Bewilligung eines neuen Landtages vorhanden sei; die Antwort erfolgte erst im folgenden Jahre und deutete an, daß erst „an Hof“ berichtet werden müsse. Darüber verging nicht nur das Jahr 1735, sondern auch das Jahr 1736 und erst im Februar 1737 trat der Landtag wieder zusammen: nicht Biron und nicht Löwenwolde,

sondern dem Vice-Gouverneur v. Bismark war (wie die Eröffnungsrede besonders hervorhob) die „Procuration" der Erlaubniß zu dieser Versammlung zu danken gewesen. Trotz aller Opfer und Anstrengungen, die man in dieser Zeit aufgewandt hatte, um den Wünschen der Biron, Löwenwolde u. s. w. bis ins Kleinste gerecht zu werden, war von diesen Männern, welche für die unbeschränkten Beherrscher der Situation und ihren Gegnern obendrein für einseitige und parteiische Förderer des deutschen Elements galten, weniger für Erfüllung der Landeswünsche und Landesbedürfnisse geschehen als zu irgend einer andern Zeit. Man braucht nur die Umrisse der damals zwischen Riga und Petersburg gepflogenen Verhandlungen zu kennen, um sich sagen zu müssen, daß der Glaube an die Allgewalt des baltischen Adels zu den Zeiten Annas lediglich auf einer fable convenue beruht und daß die Situation höchstens im Interesse einzelner Personen, aber durchaus nicht zum Vortheil der Sachen ausgebeutet worden ist. Biron, der schon 1730 in die livländische Adelsmatrikel aufgenommen, nach seiner Ernennung zum Grafen, Oberkammerherrn und Besitzer der Güter Schloß Wenden und Freudenberg noch besonders „gratulirt" worden war, scheint ebenso wenig Neigung für Förderung der livländischen Desiderien gehabt zu haben, wie sein Freund der Oberstallmeister und Landrath Löwenwolde, der gerade damals in höchster Gunst stand und bei dessen Bruder „gespeist zu haben" der Kapitän Pauli, wie er ausdrücklich berichtet, für ein besonderes Glück ansah. Als der Landrath Baron Ungern-Sternberg 1732 nach Petersburg ging (wohin die Kaiserin Ende des Jahres 1731 übergesiedelt war) um die Bestätigung der in weibliche Hände gerathenen Mannlehen, die Klagen über den Landhandel, die Tribunalangelegenheit und verschiedene Differenzen wegen der „fahrenden Post" zu ordnen, sollte er die Sachen bei Löwenwolde in Anregung bringen, diesem aber, von dessen Einfluß man sich goldene Berge versprach, die Hauptsachen überlassen. Statt dessen ging Löwenwolde nach Deutschland und blieben alle Geschäfte liegen; Landrath Ungern, dem die Tribunalsangelegenheit besonders am Herzen lag, erregte durch die Entschiedenheit seiner Haltung Birons „Unzufriedenheit" und war dadurch in seiner Thätigkeit aufs Peinlichste

eingeengt, Löwenwolde, dem wahrscheinlich wegen seiner Lässigkeit sanfte Vorwürfe gemacht worden waren, drohte damit, seinen Abschied als Landrath zu nehmen.

Ebenso unglücklich ging es während der folgenden Jahre mit den Verhandlungen über die von der Ritterschaft ausgesprochenen Wünsche; die Berichte*) Pauli's und des Landrath Ungern-Sternberg erwähnen immer wieder, daß die „Affairen" ins Stocken gerathen seien und daß die Gönner, auf welche man gerechnet, sich mißlaunisch und unzugänglich zeigten. Besonders unzugänglich zeigte sich Graf Löwenwolde, der, nachdem man ihn von seinem Abschiedsgesuch zurückgebracht, aufs Neue zu drei verschiedenen Malen (1731, 1732 und 1733) erklärte, daß er sich in Landesangelegenheiten nicht mehr mischen und das Landrathsamt aufgeben wolle — ein Mal, weil er nach Deutschland reisen müsse, ein anderes Mal, weil er als Ambassadeur nach Polen abzugehen gedenke, ein drittes Mal ohne Angabe besonderer Gründe. Ebenso giebt Biron sein Mißvergnügen über die ihm zugemutheten Belästigungen bei jeder Gelegenheit kund: ein Schreiben wegen Anerkennung des adligen Vorzugsrechts bei publiken Arrenden nimmt er „ungünstig" auf, bei den Klagen gegen die Stadt Riga räth er zum Frieden, in Sachen der Kodifikation des Landrechts und des Obertribunals sind gar keine Spuren seiner Thätigkeit zu entdecken.

In Livland scheint man die Hauptschuld an dem Mißlingen aller dieser Versuche zur Förderung der Landesangelegenheiten in dem Ungeschick des Unterhändlers Kapitän Pauli gesehen zu haben, der 1732 entlassen wurde. Sein Nachfolger, Justizassessor v. Hagemeister, der 1733 mit einem Jahresgehalt von 450 Thalern angestellt und mit Recommandationen an Schafirow, Biron, Ostermann, den Oberprokureur Maslow, den Grafen Golowkin, Geheimrath Naryschkin u. s. w. reichlich ausgestattet wurde, war indessen nicht glücklicher als sein Vorgänger. Aus seinen Berichten erfahren wir wohl, daß er im Januar 1734 bei Münnich, Ostermann und Löwenwolde Neujahrsgratulationen abgestattet und alles Mögliche gethan hatte, um die Petita wegen des Branntwein-

*) Vergl. Wrangell's Realregister „Deputationen" und „Geschäftsträger."

und Landhandels zu fördern und die Zahl der von den publiken Arrendegütern unentgeltlich zu liefernden Dragonerpferde zu mindern — von entscheidenden Resultaten ist aber Nichts zu verspüren. Anno 1735 schlägt derselbe Geschäftsträger vor, „zu gewissen Zeiten Lächse und Häringe als kleine Präsenter für geneigte Gemüther" an ihn zu senden und zu diesem Behuf etwa 200 Thaler jährlich auszusetzen — ein Verlangen, dem trotz seiner Geringfügigkeit nicht entsprochen werden konnte, bevor der Landtag seinen Consensus gegeben. Im folgenden Jahre mußte Herr v. Hagemeister, dem es an Umsicht und Eifer für Erfüllung seiner Obliegenheiten keineswegs gefehlt zu haben scheint, einem ihm gewordenen Wink gemäß, seine Stellung aufgegeben, da dieselbe für mit den Pflichten eines Justizassessors unvereinbar galt. Es kann uns nicht wundern, daß man unter dem Eindruck der gemachten schlechten Erfahrungen und angesichts der Unmöglichkeit, gegen die ablehnende Haltung der „Gönner" irgend etwas zu erreichen, zunächst keinen neuen Mandatar anstellte und damit wenigstens die überflüssigen Kosten, die derselbe verursacht hatte, sparte — ein Vortheil, der bei der schwierigen öconomischen Lage des Landes keineswegs zu verachten war. Erfolge hatte man nur erzielt, so weit es die Niederschlagung der bereits erwähnten Kabalen galt, welche geschmiedet worden waren, um die Loyalität der Livländer zu verdächtigen.

Die livländischen Landstädte.

Größere Bedeutung wie für die Ritterschaft und die durch diese vertretenen allgemeinen Landesangelegenheiten hatten die zwischen den Landtagen von 1730 und 1737 liegenden Jahre für das Städtewesen und für die kirchlichen Zustände gehabt. Von den kleineren Städten ist des Erbaulichen freilich wenig zu melden.*) Während Riga auch unter den schwierigsten Verhältnissen die Würde einer Repräsentantin gebildeten Bürgerthums zu wahren wußte und als Trägerin bedeutender Traditionen und eines weitverzweigten Handelsinteresses wenigstens gelegentlich über die engen Schranken hinwegzusehen vermochte, welche dem livländischen Städtewesen des 18. Jahrhunderts gezogen waren, drohte in den

*) Vergl. Müller, „Sammlung russischer Geschichten Bd. IX" unter den Titeln der einzelnen Städte. (S. 557 des Registers.)

kleineren Orten alles gesunde Leben unter dem Drucke bitterer Armuth und verknöcherten Zunft- und Schragenwesens zu ersticken und zu verkümmern. Wo immer wir Gadebuschs Annalen über die dreißiger Jahre aufschlagen — über kleinliche Händel und Rivalitäten kommt man in dieser Bürgerchronik nicht hinaus: nirgend findet sich auch nur bei den leitenden Personen der civitas Dorpatensis eine Spur von Verständniß für die wahre Lage, die wirklichen Bedürfnisse des Landes, nirgend ein Anlauf zur Bethätigung und Geltendmachung der Gesammtinteressen des Landes. Die Mehrzahl der sauer erworbenen Thaler, welche sich im Säckel der finanziell noch immer bedrängten Stadt vorfinden, wird für Privilegienbestätigungen und Processe verausgabt; obgleich der Rigasche Rathsherr Kaspari, der 1730 im Auftrage seiner Commune nach Moskau gegangen war, die Vertretung Dorpats aus bloßem Patriotismus übernommen und ohne jede Entschädigung in aufopferndster Weise betrieben hatte, kostete allein die Bestätigung der Stadtprivilegien durch die Kaiserin Anna 250 Thaler, eine für jene Zeit und namentlich für die verarmte Stadt Dorpat sehr bedeutende Summe. Noch ungleich größer waren die Summen, welche Korporationen und Private für Processe und Händel verausgabten, in welchen es sich in der Regel um Vorzüge und Privilegien von bloß eingebildetem oder doch nur sehr zweifelhaftem Werth handelte. Besonders drastisch tritt der Widersinn der herkömmlichen Anschauungen in den Fällen hervor, wo es sich um Fragen des wirthschaftlichen Lebens und bürgerlichen Erwerbes handelt. Wenn ein Pernauscher Fleischer in der Umgegend von Dorpat ein Paar Ochsen oder Kühe kauft, wenn ein Dorpater Hutmacher das Vitriol, dessen er in seinem Geschäft bedarf, direkt aus Riga kommen läßt, ein russischer Kaufmann, der nur zum Handel mit Kurzwaaren berechtigt ist, einige Fuder Gerste oder Roggen aufkauft, so entbrennt sofort ein Rechtshandel, der, ganz abgesehen von der Zweifelhaftigkeit seines Ausgangs, zehnmal mehr Geld kostet, als das betreffende Objekt werth ist. So allgemein aber ist der Glaube an den hohen Werth des alten Zunft- und Schragenzopfes, daß selbst Vertreter der gebildeten Stände jeden Augenblick bereit sind, um ihrer Zunftrechte oder Ehrenprärogative willen

unter einander Händel anzufangen. In die dreißiger Jahre fällt jener zwischen einem Bürgermeister und einem Landgerichts-Assessor entbrannte Proceß über den Vortritt bei der Pathenschaft, dessen oben Erwähnung gethan worden und der bis in die höchste Instanz hinauf geführt wurde, um den höheren Beamten des russischen Reichs mit Verachtung gepaarte Abneigung gegen die Privilegienwirthschaft der Livländer für alle Zeiten einzuprägen. — Wenden, Wolmar, Walk und Fellin kommen für die Geschichte dieses Zeitabschnitts kaum in Betracht. Was von ihnen berichtet wird, beschränkt sich auf Zeugnisse darüber, daß diese Orte sich von den Drangsalen der über sie bei der Wende des Jahrhunderts hereingebrochenen Zerstörung und der folgenden Kriegsjahre noch sehr viel langsamer erholten als Riga, Dorpat und Pernau und daß sie ihren städtischen Charakter nur mühsam und nach Ueberwindung zahlreicher Hemmungen wahren konnten. Wie Wolmar besaß auch Fellin Jahre lang keinen Stadtrath, sondern wurde die Verwaltung von zwei Aeltermännern besorgt, während der Inhaber des an das Städtchen grenzenden Gutes Schloß Fellin die Jurisdiktion führte. Wenden zählte wenig mehr als den sechsten Theil seiner heutigen Einwohnerschaft, in Wolmar gab es außer der Kirche kein einziges Steingebäude. In den vierziger und fünfziger Jahren gestalteten sich die Verhältnisse dieser Städte noch ungünstiger; wie wir in der Folge sehen werden, ging reichlich die eine Hälfte derselben in Flammen auf, und gerieth die andere in dieselbe drückende Abhängigkeit von in ihrer Nachbarschaft seßhaften Großen der Krone, welche sie zu schwedischer Zeit durchzumachen gehabt hatten.

Riga unter der Kaiserin Anna.

Für Riga begann dagegen mit dem Jahre 1730 eine Periode zunehmender Prosperität, die sich zunächst in einer Reihe von öffentlichen Bauten kund that, welche bis dahin der Wiederaufrichtung vergeblich geharrt hatten. 1732 wurde die Kirche zu Katlekaln, im April 1733 die vorstädtische Jesuskirche feierlich eingeweiht, nachdem die Einweihung und Eröffnung der reformirten Kirche wenige Wochen zuvor stattgefunden hatte. Im Juli desselben Jahres konnte das Lyceum sein auf Kosten der Krone neugebautes Haus beziehen, zwei Jahre später die auf dem Marktplatze vor dem Rath-

hause befindliche Stadtwaage ausgebaut und vergrößert werden. — Von größerer und dauernder Wichtigkeit war aber, daß die Regierung sich im Jahre 1735 herbeiließ, dem Handel und dem Kreditwesen Rigas nachdrücklich zu Hilfe zu kommen. Der Stadt wurde, ihrem Ansuchen gemäß, ein Kapital von 100000 Thalern auf zehn Jahre unverzinslich gegen die Verpflichtung einer jährlichen Abtragung von 10000 Thalern, behufs Begründung einer Handlungskasse vorgeschossen.*) Die Verwaltung dieser Kasse, welche einer aus Gliedern des Raths und der Bürgerschaft bestehenden Deputation übergeben wurde, wußte so geschickt und umsichtig zu operiren, daß die Rückzahlung anstandslos vor sich ging und dem Handel nachdrücklich aufgeholfen wurde. Während größere Kapitalien bis dahin nur schwer und zu hohen Zinsen aufgetrieben werden konnten, streckte diese Handlungskasse jedem Bürger, der Sicherheit leisten oder genügende Bürgschaft bestellen konnte, zu dem mäßigen Zinsfuß von 6 %, Geld vor. Diese Hülfe mußte um so willkommener sein, als die Stadt eben damals genöthigt war, sehr erhebliche Aufwendungen im Interesse ihres Handels und ihrer Salubrität zu machen. Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Wrakgeschäfts (das leider schon damals vielfach zu Prellereien und Unredlichkeiten ausgebeutet wurde) wurden drei große Hanfspeicher erbaut, nachdem kurz zuvor der Riesingbach zugeworfen und durch einen der Sicherheit der Stadt und der Bequemlichkeit des Fahrwassers entsprechenden Kanal ersetzt worden war. — Von der günstigen Gesinnung, welche die Kaiserin für die damals erste Handelsstadt ihres Reiches hegte, legten noch zwei andere Gnadenerweise Zeugniß ab: den beiden reitenden Kompagnien, in welche die städtische Bürger-Garde**) zerfiel, wurden im Jahre 1732 Standarten verliehen und 1734 angeordnet, daß

Die Begründung der Discontokasse.

*) Vergl. Müller a. a. O.

**) Zu der sogen. grünen Garde, welche ein Rittmeister befehligte, gehörten die verheiratheten, zu der von einem Lieutenant kommandirten blauen Garde die unverheiratheten Kaufleute (soweit sie nicht Schwarzhäupter waren) und die Handwerksmeister. Die nicht zu diesen Reiterabtheilungen gehörigen Bürger bildeten die unter einem Rathsherrn stehende Bürger-Compagnie zu Fuß.

der bis dahin auf Darbringungen Rigascher Bürger angewiesenen Stadtbibliothek alle von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften besorgten Editionen in je einem Exemplar kostenfrei zugestellt werden sollten. — Obgleich es auch jetzt an Rückschlägen nicht fehlte (1737 gingen in der Vorstadt „auf der Lastadie" 60 Häuser in Flammen auf, 1740 herrschte ein ungewöhnlich strenger Winter, der die Schifffahrt volle sechs Monate unterbrach), kann dieser Zeitabschnitt als der günstigste bezeichnet werden, den Riga bis dahin unter russischer Herrschaft erlebt hatte.*) Der Handel hob sich von Jahr zu Jahr, vor Allem aber begann die Schifffahrt, die Jahrzehnte lang einen beständigen Rückgang erfahren, allmälig größere Proportionen anzunehmen. Die Zahl der im Rigaer Hafen jährlich ein- und auslaufenden Schiffe, die in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts auf 4—500 angewachsen war, im Jahre 1699 gar 520 betragen hatte, war von 1710 bis 1720 beständig gesunken; als bedeutendste Ziffer für dieses Jahrzehnt werden 191, als geringste 76 Schiffe angegeben. Von 1720 bis 1730 war zwar eine Besserung eingetreten, die Frequenz der letzten Jahre vor dem Nordischen Kriege aber noch nicht erreicht worden; als Maximum für diesen Zeitraum werden 410, als Minimum 230 Schiffe per Jahr bezeichnet. Von 1730 bis 1740 nahm der Schiffsverkehr dagegen einen Aufschwung, der die früheren Ziffern bereits hinter sich ließ; es kamen Jahre vor, in denen 597 Schiffe in die Düna einliefen und selbst in ungünstigen Verhältnissen wurden deren 267, d. h. 37 mehr gezählt, als das Maximum zwischen 1710 und 1720 betragen hatte. Auch der Strusenhandel belebte sich allmälig wieder, obgleich die Zahl dieser Fahrzeuge die Ziffer von 200 kaum überschritten haben dürfte. — Die Erträge des Land- und Seezolls, die vor dem Jahre 1730 für den Antheil der Krone aus ganz Livland nicht mehr als 144938 Rubel betrugen, hatten im Jahre 1730 bereits 274184 R. ergeben und stellten sich 1735 auf 264835, 1740 auf 270756 Rubel für den Kronsantheil — ein Beleg dafür, daß die relativ

*) Es darf erwähnt werden, daß die epidemische Influenza (Grippe), welche in den 30er Jahren ganz Europa durchzog, 1737 auch in Riga auftrat und „beinahe kein Haus" verschonte.

niedrigen Zollsätze, welche der Tarif von 1731 von der Gesetzgebung Peters des Großen überkommen und beibehalten hatte, dem Finanzinteresse des Staats durchaus entsprachen. (Siehe weiter unten Kapitel V). — Das Verhältniß Riga's zur Ritterschaft blieb auch während dieses Zeitraums unverändert das frühere. Daß der vieljährige Vertreter Rigas bei den Krönungen, Rathsherr Kaspari († 1743), seinen Aufenthalt in Petersburg und Moskau gerade in dieser Zeit über ganze Jahre ausdehnte und daß ein Bericht des livländischen Geschäftsträgers, Kapitän Pauli, es gelegentlich als besonders günstigen Umstand anführt, „daß keine Deputirten Rigas zur Beschwerdung der Ritterschaft da seien", läßt sogar auf besonders gereizte Beziehungen zwischen den livländischen Ständen schließen.

Graf Zinzendorf in Liv- und Estland.

Endlich ist noch aus der Geschichte des Jahres 1736 eines Ereignisses zu gedenken, das zwar keine politische Bedeutung hatte, von den Zeitgenossen aber außerordentlich wichtig genommen wurde und in der That beträchtliche Wirkungen übte: Graf Zinzendorf besuchte Liv- und Estland, um die Menschen und Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen, unter denen die von ihm gegründete Gemeinde so zahlreiche Freunde und Gesinnungsgenossen gefunden hatte.*) Mit mehreren hervorragenden Gliedern des Adels und der Geistlichkeit hatte dieser geniale, wenn auch nichts weniger als einheitlich angelegte Mensch, der die heterogensten Eigenschaften in sich verband, zugleich Apostel und Aristokrat, schwärmerischer Phantast und weltkluger Diplomat war — bereits brieflich in Beziehung gestanden. Gerade die wohlmeinendsten und humansten der damals in Riga und Reval tonangebenden Männer, vor Allem der in Stadt und Land gleich hochgeachtete Generalmajor v. Campenhausen, bereiteten dem merkwürdigen Fremden einen glänzenden Empfang, weil sie sich von ihm und der durch ihn vertretenen Sache heilsamen Einfluß auf das religiöse und sittliche Leben des Landes und seiner Bewohner versprachen. Zinzendorfs geistreiche

*) Vergl. Spangenberg, Leben des Grafen L. N. von Zinzendorf und Pottendorf, Th. IV, p. 982 ff. — Harnack, a. a. O., p. 38 ff. — Plitt, a. a. O., p. 106. — Kröger, a. a. O., p. 298 ff. — Cranz, a. a. O., p. 272.

Liebenswürdigkeit und Feinheit riß bald auch die widerstrebenden, in der Geistlichkeit ziemlich zahlreich vorhandenen Elemente für den Augenblick mit sich fort. Trotz der Abneigung des General-Superintendenten gegen das „neue mährische Wesen" wurde dem Grafen während seines Aufenthalts in Riga so vollständig freie Hand gelassen, daß er vor größeren Kreisen Vorträge halten konnte; dann ging er weiter nach Orellen, wo er von General von Campenhausen (den er bald zu seinen nächsten Freunden zählte) und nach Wolmarshof, wo er von der Generalin v. Hallart enthusiastisch aufgenommen wurde. Seine größten Triumphe feierte Zinzendorf aber in Reval, wohin er von den Pastoren Mickwitz, Vierort und Gutzlef (dem späteren Superintendenten in Oesel) dringend eingeladen worden war und wo er zu wiederholten Malen (zuerst in der Domkirche, später in der St. Olay-Kirche) öffentlich predigte. „Reval", so schrieb der gefeierte Gast (dem u. A. das Amt des General-Superintendenten von Estland angeboten worden war) einem Freunde, „Reval allein hat mich für die ganze livländische Reise belohnt". — Dem Eindruck, den die dem Grafen in Reval zu Theil gewordene Aufnahme machte, ist es zuzuschreiben, daß derselbe auf seiner Rückreise auch in Riga zu einer öffentlichen Predigt zugelassen und von dem General-Superintendenten Fischer zu wiederholten Malen empfangen wurde. Fischer trug sich damals mit dem Plan, eine neue verbesserte Ausgabe der lettischen Bibel erscheinen zu lassen und nahm Zinzendorfs Beihilfe für dieses Unternehmen in Anspruch, dem der Graf seine bereitwillige Unterstützung versprach. — Der außerordentlich lebhafte Aufschwung, den die herrnhutische Sache seit dem Jahre 1736 nahm, stand unzweifelhaft mit Zinzendorfs Reise in engem Zusammenhang, obgleich die äußere formelle Stellung derselben zur livländischen Landeskirche keine Veränderung erfuhr. Unter den Rigaer Zuhörern des Grafen hatte sich auch der alte General-Gouverneur Lacy befunden und von dem geistreichen Reiseprediger den günstigsten Eindruck empfangen. Die Thätigkeit der „Brüder" war trotz der Opposition, welche ihr von einzelnen Geistlichen (insbesondere von dem späteren General-Superintendenten [1770 bis 1777], damaligen Pastor zu Wohlfahrt, Jakob Lange) gemacht wurde und trotz der

Ausweisung aus Riga, welche Christian David sich bei dem ersten Besuch dieser Stadt zugezogen — überhaupt niemals auf ernstliche Hindernisse gestoßen; man hatte sie gewähren lassen, auch wo man ihre Art nicht billigte, weil man sie für im schlimmsten Falle ungefährlich hielt und weil sich nicht läugnen ließ, daß sie auf das sittliche Verhalten des Landvolks günstig einwirkten. Ein großer Theil der Prediger und Gutsbesitzer war der „mährischen Sache" von Hause aus günstig gewesen; weder ließen die bedenklichen Seiten derselben sich durchsehen, noch konnte bei dem durchschnittlich geringen Bildungsgrade der Landedelleute damaliger Zeit erwartet werden, daß diesen theologische oder kirchliche Bedenken aufstoßen würden, wo kein äußeres Aergerniß gegeben wurde und die große Mehrzahl der Prediger sich zuwartend verhielt. Die jüngere und gebildete Pastorengeneration gehörte der s. g. pietistischen Richtung, der Schule des trefflichen Spener, an, welche der Fesseln des starren Dogmatismus der Orthodoxie des 16. Jahrhunderts ledig geworden, den Hauptnachdruck auf religiöse Gesinnung und christliche Lebensgestaltung legte und demgemäß Herrnhut innerlich verwandt war. Von den Orthodoxen alten Schlages war kein Widerstand zu erwarten, weil der größere Theil derselben sich um das geistliche Wohl und Wehe der Gemeinden überhaupt wenig kümmerte und gegen Leute, die sich dieser Gemeinden annahmen, ohne Anspruch auf die Pfarrintraden zu erheben, nichts einzuwenden hatten. Aehnlich verhielten sich die damals nur vereinzelt vorkommenden Anhänger der neuen Aufklärungsschule, die als Männer der Toleranz bereitwillig eine Richtung gewähren ließen, deren praktische Nützlichkeit unbestreitbar feststand und die ihr Verständniß für die Volksbedürfnisse u. A. dadurch bekundet hatte, daß ihre Führer im Jahre 1737 bei dem zu Wolmar begründeten Diakonat das erste lettische Volksschullehrer-Seminar anlegten. — Diese an und für sich günstige Disposition der beiden für die ländlichen Zustände maßgebenden Stände des Landes, war durch Zinzendorf gestärkt und befestigt worden, Herrnhut so zu sagen in Mode gekommen. Ohne daß man dessen gewahr wurde, gewann die Brüder-Societät einen Einfluß, der von Jahr zu Jahr zunahm, bis er schließlich die Herrschaft der Kirche in Frage stellte und Auswüchse zur Folge hatte, welche

eine Reaktion innerlich und äußerlich nothwendig machten. — Die weltlichen und kirchlichen Autoritäten Livlands nahmen erst ein halbes Jahrzehnt, nachdem Zinzendorf das Land verlassen hatte, zu der Sache Stellung — bis in die vierziger Jahre hinein blieben sie Zuschauer einer Bewegung, deren Tragweite sich ihrem Urtheil entzog und die mit den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen anscheinend Nichts zu thun hatte. Die Zahl der herrnhutischen Sendboten, die in den Jahren 1736—40 nach Liv- und Estland kamen, war bald ebenso groß, wie die der Prediger. Sie kamen größtentheils als Handwerker ins Land, „indem etliche ihrer livländischen Freunde einen guten Weber, andere einen gottseligen Hausknecht verlangten", einige auch als Hauslehrer, der bekannte Dr. v. Krügelstein als „medicus" der Frau v. Hallart. Ihre Hauptaufgabe sahen all' diese Männer aber in der Wahrnehmung ihrer Aeltesten-, Vorsteher- oder Presbyter-Aemter, durch welche sie alsbald bei Vornehm und Gering einen Einfluß erwarben, den Niemand und am wenigsten die Prediger erwartet hatten.

Der Landtag von 1737.

Nach siebenjähriger Unterbrechung trat der livländische Landtag im Februar 1737 endlich wieder zusammen. Seine Einberufung war, wie erwähnt, nur dadurch möglich geworden, daß des allmächtigen Biron*) Schwager, der livländische Vice-

*) Biron stand grade damals auf dem Zenith seines Glücks und seiner Machtstellung. Wenige Monate, nachdem er die Erlaubniß zum Zusammentritt des livländischen Landtags von 1737 erwirkt hatte, starb der alte Herzog Ferdinand von Kurland zu Danzig, wo er ein halbes Menschenalter lang residirt hatte und erlosch mit ihm die Kettlersche Dynastie, deren letzter Sproß Herzog Friedrich Wilhelm, der Gemahl der Kaiserin Anna gewesen war; schon wenige Wochen später wurde Ernst Johann Biron mit Uebergehung zweier anderer Candidaten, des Prinzen von Braunschweig-Bevern und des Landgrafen von Hessen-Homburg, zum Herzog von Kurland und Semgallen gewählt. Die Kaiserin hatte zwei Gesandte, den Kammerherrn von Buttlar und den Grafen Carl Hermann Keyserlink, Biron seinen Schwager Bismark nach Mitau gesandt, um diese Angelegenheit zu betreiben und auf die zur Herzogswahl einberufene brüderliche Conferenz einzuwirken. Für Livland war diese Wahl von großer Wichtigkeit, weil sie Biron (der seine russische Oberkammerherrnwürde beibehielt) mit den baltischen Zuständen und Einrichtungen in directe Beziehung brachte und Alles, was geschah und nicht geschah, von dem Willen dieses Mächtigen allein abhängig machte.

Gouverneur und Generalmajor Ludolf August von Bismark sich der Sache des bis dahin immer wieder abschlägig beschiedenen Landraths-Kollegiums angenommen und das Gesuch desselben an entscheidender Stelle befürwortet hatte — Löwenwolde und die übrigen bei Hof glänzenden „Mitbrüder" waren vergeblich um ihre Intervention zu Gunsten des Landes angegangen worden.

Die Befriedigung darüber, daß das Land endlich wieder zu seinem Recht gekommen, war eine allgemeine und bei der Aufwartung, welche die Landtagsglieder dem Vicegouverneur machten, dankte der Landmarschall von Buddenbrock Herrn von Bismark ausdrücklich für die „Grace", welche seine Excellenz der Ritterschaft bewiesen, indem sie diesen Landtag „zu prokuriren die Gewogenheit gehabt". Was die Landtagsverhandlungen selbst anlangt, so drehten dieselben sich eigentlich nur um drei Punkte, aber diese waren wichtiger als Alles, was in den letzten Jahren auf dem Ritterhause zu Riga überhaupt beschlossen worden: es handelte sich gleichzeitig um eine gründlichere Reform des bäuerlichen Schulwesens, die Feststellung der Matrikel und die Annahme des sogenannten Budberg-Schrader'schen Landrechtsentwurfs. — Auf Bevorwortung des Landraths-Kollegiums nahm die Ritterschaft ein von dem verdienten General-Superintendenten Fischer ausgearbeitetes Projekt über die Organisation der Bauernschulen an, durch welches für alle livländischen Güter die Anstellung von Schulmeistern und die Einrichtung von Gebietsschulen obligatorisch verordnet wurde. Wenngleich die Annahme nahe liegt, daß diese Bestimmung noch lange auf dem Papiere blieb*) und nur allmählich und nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten und Hemmnisse praktisch durchgeführt wurde, so wird der Werth des Landtagsschlusses von 1737 dadurch nicht

Projekt zur Organisation der Landschulen.

*) Dreizehn Jahre nach dem in Rede stehenden Landtagsschluß, im Jahre 1750, wurde zu Pebalg (einem im Herzen Livlands gelegenen großen Gute, dessen Bauern sich von Alters her eines gewissen Wohlstandes erfreuten) eine Zählung der lesekundigen Insassen vorgenommen. Von 3000 Individuen konnten nur 79 lesen; bei einer 42 Jahre später (1792) vorgenommenen Zählung war die Zahl der Lesekundigen auf ein Viertheil angewachsen. (Vergl. das Inland 1836, Nr. 37.)

umgestoßen. Durch denselben wurde in aller Form öffentlich anerkannt, daß der livländische Bauernstand einen gegründeten Anspruch auf Bildung und Unterricht aller seiner Glieder habe. Die Freunde der Schulsache, vor Allem die General-Superintendenten besaßen fortan eine feste Operationsbasis für die bildungsfreundlichen Bestrebungen, denen sie unverwandt nachgingen. Die Zeit der wirklich praktischen Verwerthung dieses Beschlusses wäre sicher noch früher angebrochen, wenn nicht ein halbes Jahrhundert vergangen wäre, innerhalb welches keinerlei entscheidende Schritte für die politische Emancipation des Bauernstandes geschahen. Erst der freie Bauer war in der Lage, von der ihm ertheilten Bildung wirklichen Gebrauch zu machen, und eine langjährige Erfahrung hat gelehrt, daß der Bauernstand selbst den Werth dieser Bildung erst einzusehen gewußt hat, als dieselbe aufhörte ein isolirtes Geschenk zu sein, dessen Benutzung er sich vorschreiben lassen mußte. Daß 120 und mehr Jahre vergangen sind, bevor Letten und Esten von sich aus den Bildungsbestrebungen der Geistlichkeit entgegenkamen, liefert den deutlichsten Beweis dafür, daß die persönliche Freiheit die nothwendige Vorbedingung für jede auch nur annähernde Werthschätzung geistiger Güter ist.

Die Feststellung der Staatsmatrikel.

Die zweite Angelegenheit, welche den Landtag von 1737 beschäftigte, war der Abschluß der schon sieben Jahre früher begonnenen Arbeiten zur Feststellung der Adelsmatrikel. Auf Grund einer im August 1720 erhaltenen kaiserlichen Autorisation hatte ein von der Ritterschaft bewirktes Regierungspatent vom 17. November 1730 vorgeschrieben, daß Jedermann, der einen Anspruch auf das livländische Indigenat zu besitzen glaube, denselben im Laufe des Jahres 1731 geltend zu machen habe. Im Jahre 1733 war eine besondere Matrikel-Kommission, an deren Spitze der Landrath de la Barre stand, zusammengetreten, um die Ansprüche der Kandidaten zu prüfen. Da die bezüglichen Arbeiten noch immer nicht zum Abschluß gekommen waren, wurde 1737 unter Bestätigung der bisher befolgten Grundsätze ein neuer einjähriger Termin für die Anmeldungen ausgeschrieben. Obgleich die Bestätigung der Matrikel erst zehn Jahre später erfolgte und die Resultate der Kommissionsarbeit in den Jahren 1742 und 1745 einer

wesentlichen Umgestaltung unterzogen wurden, ist der Landtag von 1737 doch als derjenige anzusehen, der auf die Matrikel-Angelegenheit den entscheidenden Einfluß übte; aus den Recessen von 1742 und 1747 ist ersichtlich, daß die betreffenden Versammlungen wenig mehr thaten als auf die Ausführung der früheren Beschlüsse zu dringen.*) Es wird darum nahe liegen, schon an dieser Stelle in eine Prüfung der Gedanken einzutreten, welche die Errichtung einer besonderen Schranke zwischen Indigenen und Nichtindigenen herbeigeführt hatten.

Der Grundgedanke, welcher dem ganzen Werk zu Grunde lag, war offenbar die Absicht, den ursprünglichen Charakter des livländischen Adelsverbandes zu erhalten und vor dem Eindrang fremder Elemente zu bewahren. Zieht man in Betracht, daß nach den Vorschriften der ursprünglichen, von Peter dem Großen selbst erlassenen Rangtabelle während des 18. Jahrhunderts schon die Erwerbung der vierzehnten Rangklasse erbliche Adelsrechte zur Folge hatte, und daß diese Rangklasse eigentlich von Jedem erworben werden konnte, der über-

*) Ueber den Gang der bezüglichen Verhandlungen ist das Folgende zu bemerken. Zu der Matrikel-Commission gehörten außer dem genannten Landrath de la Barre drei andere Landräthe (von Berg, v. Helmersen und von Patkul), der Landmarschall von Pattkul, die Deputirten Meck, Moller, Igelström und Anrep (je einer aus jedem Kreise). Das Patent vom 6. Febr. 1733 giebt über die Grundsätze Aufschluß, nach denen die Fähigkeit zum Indigenat beurtheilt und geprüft werden sollte: „Der Adel muß entweder durch wahre und unstreitige Notorietät, oder richtige Adels- und Indigenats-Briefe oder durch andere unverwerfliche Zeugnisse erwiesen werden. Jede Familie muß durch Schenk-, Kauf- und andere Briefe darthun, zu welcher Zeit sie in Liv- oder Estland Erb- oder Lehngüter zu besitzen angefangen hat. Die jetzigen von der Familie müssen durch Stamm- und Ahnentafeln erweisen, wie sie mit den zuerst geadelten Personen verwandt sind, oder von diesen abstammen." Die Publikation vom 17. April 1737 gab einen jährigen allendlichen Termin für die Anmeldungen. Die Resultate der jahrelangen Commissionsarbeiten waren die Matrikel von 1742 und die neue Matrikel von 1745, zu der im Jahre 1747 noch ein Additament kam. Die Matrikel vom Jahre 1745 scheint von einer neuen oder wenigstens veränderten Commission herausgegeben worden zu sein, deren Glieder folgende waren: Landrath Valent. Joh. Krüdener, Vice-Präsident Joh. Gust. Budberg, Landmarschall Patkul, Deputirte: Igelström und Ludwig Krüdener; Secretär der Commission war J. G. Wolff. (Vergl. Beilage I.)

haupt in den Civil- oder Militärdienst des Staates trat, so wird man begreiflich finden, daß die livländische Ritterschaft den Wunsch hegte, von der zahlreichen Klasse dieser homines novi unterschieden zu werden. Wo der Eintritt in eine beliebige Kanzelei oder in ein Feldregiment den Erwerb der Adelsqualität zur fast unmittelbaren Folge hatte, lag in der That die Gefahr nahe, daß der Begriff des Adels als einer den großen Grundbesitz vertretenden Aristokratie vollkommen aufgehoben und in sein Gegentheil verwandelt wurde. Blieben die neuen Edelleute, die von der Tradition des Landes nichts wußten und nicht selten auf einer sehr niedrigen Stufe der Bildung standen, den Gliedern der alten Geschlechter gleichberechtigt, so mußte es um die sociale und politische Stellung der Adelskorporation und mit dieser der einzigen Repräsentation, welche das Land überhaupt besaß, bald geschehen sein; wußte man doch aus eigener Anschauung, wie ominös die Errichtung der bureaukratischen Rangleiter auf das Ansehen und die Stellung des russischen Adels eingewirkt hatte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, läßt sich dem Auskunftsmittel, eine spezielle livländische Adelmatrikel zu errichten, ein relatives Recht nicht absprechen. Uns aber, die wir diese Matrikel als eine hundertunddreißig Jahre alte Thatsache vor uns haben, uns wird nahe liegen, auch den Revers der Medaille zu betrachten und die Frage aufzuwerfen, ob der 1737 gewählte Weg in der That der richtige und allein mögliche war und ob der Zustand, zu welchem derselbe führte, nicht in der That noch bedenklicher und gefährlicher gewesen ist, als das Uebel, welchem man entgehen wollte. Thatsache ist nämlich, daß erst nach Begründung der Matrikel jener feindliche Gegensatz zwischen Indigenen und Nichtindigenen begonnen hat, der das öffentliche Leben des Landes vergiftete und dem bereits früher entbrannten Kampf um das Güterbesitzrecht neue, größere Proportionen gab. Wohl hatte es schon früher einer Art von Reception bedurft, um dem in Livland besitzlichen Edelmann die Mitbruderschaft zu sichern — aber erst die Matrikel zog, wie die geschichtliche Betrachtung nachweist, zwischen beiden Kategorien von Edelleuten eine feindliche Schranke. Bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts konnte jeder Edelmann, der in Livland heimisch ge-

worden war, darauf rechnen, als Mitbruder angesehen zu werden, in den meisten Fällen fand gar keine besondere Aufnahme statt, sondern erfolgte der Uebergang aus der einen Kategorie in die andere stillschweigend, sobald nicht besondere Gründe obwalteten, aus denen die eine oder andere Persönlichkeit den Gliedern des Adels mißliebig war. Die Zugehörigkeit zur Ritterschaft konnte gleichsam durch Verjährung erworben werden, und es war im Grunde nur ein Gewohnheitsrecht, welches darüber entschied, wo das Indigenat begann und wo es aufhörte. Von Wichtigkeit war ferner, daß die peinliche Ceremonie einer Abstimmung darüber, ob Jemand Indigena sei oder nicht, wenigstens in der Regel wegfiel, und daß der fremde Edelmann, der in das Land kam, nicht von vornherein den peinlichen Eindruck empfing, seine Adelsqualität bedürfe einer besonderen, nur ausnahmsweise zu erlangenden Anerkennung. Aus einer längeren Reihe von Beispielen wissen wir ferner, daß auch die Praxis bei den Richterwahlen bis zur Errichtung der Matrikel eine höchst liberale war. So lange die Besetzung der Landgerichte in den Händen des Hofgerichts lag, konnte jeder rechtskundige in Livland lebende Edelmann von gutem Ruf darauf rechnen, als Mitbruder behandelt und verwendet zu werden; ebenso wurden Bürgerliche, wenn sie gute Rechtskenntniß besaßen, vom Hofgerichte ohne Weiteres zu richterlichen Landesämtern zugelassen. Das Alles wurde nach Errichtung der Matrikel vollständig anders, die Ritterschaft fühlte sich nicht mehr als eine mit dem großen Grundbesitz identische Korporation, sondern als der Inbegriff einer Anzahl adliger Familien, deren Interessen mit denen anderer Familien in nothwendigem Gegensatz stehen mußten. Es hörte jener in gewissem Sinne naive Zustand auf, welcher faktisch keinen Unterschied zwischen den Begriffen „das Land“ und „die Ritterschaft“ machte, ja es läßt sich behaupten, daß der wahrhaft tödtliche Haß, der die livländischen Stände während der nächsten hundert Jahre im Kampf gegen einander aufrieb, nicht möglich gewesen war, so lange sich jeder Edelmann (auch der Rigasche Rathsherr, der sich durch das Privilegium der Königin Ulrike Elenore nobilitirt wußte) als künftigen nobilis livonus ansah, der nur Grundbesitz zu erwerben brauche, um vollberechtigt zu werden. Besonders verhängnißvoll aber wurde die Errichtung

der Matrikel dadurch, daß sie die seit dem J. 1730 schwebende Frage nach dem Cooptations und Richterernennungsrechts des Hofgerichts und den erst fünfundzwanzig Jahre früher entbrannten Streit über das Güterbesitzrecht in eine neue Phase brachte: dieses Recht wurde auf einen noch engeren Kreis von Landeskindern beschränkt, einen Kreis, der sich nur freiwillig abzuschließen brauchte, um den Besitz von Rittergütern zum Monopol eines halben oder ganzen Hunderts alter Familien zu machen. Der Ablösung und Entfremdung der übrigen Stände von den Landesinteressen wurde direkt dadurch in die Hände gearbeitet, daß die immatrikulirte Ritterschaft nicht nur das Recht zur Ernennung der Richter und Verwalter des Landes in Anspruch nahm und schließlich eroberte, sondern gleichzeitig die Wählbarkeit zu diesen Aemtern auf ihre Mitglieder einschränkte. Es war das um so bedenklicher und verhängnißvoller, als das neue adlige Vollbürgerthum an der alten Fiction, daß die Ritterschaft das gesammte flache Land repräsentire, festhielt und festhalten mußte. Daß die Nichtvollbürger, nachdem sie durch die neugezogene Schranke von dem Genuß zahlreicher ihnen bis dazu zugänglicher Rechte in aller Form ausgeschlossen worden waren, keine Pflichten gegen ein Land anerkannten, welches nur für seine erstgeborenen Söhne ein Herz zu haben schien, war die unmittelbare und selbstverständliche Folge der Veränderungen, welche die Aufrichtung der Matrikel nach sich zog. Von dem heutigen, auf das Interesse des gesammten Landes gerichteten Standpunkt aus läßt sich darum behaupten, daß erst seit jener verhängnißvollen Maßregel der Vorwurf und die Gefahr möglich geworden sind, das Landesinteresse für ein bloß ritterschaftliches Interesse und dieses wiederum für ein bloßes Familieninteresse ausgegeben zu sehen. Wenn man Anno 1730 und 1737 die Zugehörigkeit zum livländischen Adelskorps einfach von den beiden Bedingungen des adligen Standes und des Erwerbes eines Ritterguts abhängig gemacht, und es bezüglich der Wahlämter dem freien Ermessen des Landtages überlassen hätte, wen derselbe als Mitbruder angesehen wissen wollte, — die Lage des Landes und seiner Ritterschaft wäre in der Folge eine ungleich günstigere gewesen. Es hätte nicht nur die Güterbesitzfrage einen anderen Verlauf nehmen, sondern die statthalterschaftliche

Verfassung vielleicht abgewendet werden können: mindestens hätte es solchen Falles keine Gattung von Livländern gegeben, die für diese Verfassungsveränderung interessirt gewesen wäre. Erst unsern Tagen ist vorbehalten gewesen, den durch die Schöpfung von 1737, wenn nicht geschaffenen, so doch verschärften Gegensätzen die Spitze abzubrechen und der Mehrzahl der gebildeten Bewohner des Landes das Bewußtsein der Solidarität ihrer Interessen wiederzugeben.

Was die, wie erwähnt, zehn Jahre später abgeschlossene Matrikel selbst anlangt, so umfaßte dieselbe hundertzweiundsiebenzig Familien, welche in fünf verschiedene Kategorien zerfielen. Zur ersten Klasse gehörten zweiundfünfzig Geschlechter aus der Zeit der Unabhängigkeit Livlands, zu der zweiten Klasse sechszehn Familien aus polnischer, zur dritten Klasse fünfundvierzig Familien aus schwedischer Zeit. In die vierte Kategorie kamen alle diejenigen, welche zwischen 1710 und 1747 das Indigenat erworben hatten, der fünften Klasse sollten alle nach 1747 recipirten Geschlechter angehören. — Dem Beispiel Livlands folgten Estland und Oesel, dessen Matrikel übrigens nur fünfundzwanzig Familien umfaßte.

Pernaus Landstandschaft.

Es war vielleicht mehr als Zufall, daß derselbe Landtag, der die Vorschläge der im Jahre 1730 niedergesetzten Matrikel-Kommission annahm, in einen abermaligen Konflikt über das Landstandschaftsrecht der Städte verwickelt wurde. Riga und Dorpat wurden in der Ausübung dieses Rechts nicht gestört, wohl aber versuchte man es, die alte Stadt Pernau auszuschließen. Als diese sich am 18. Februar darüber beschwerte, „daß ihr der Landtag nicht angemeldet worden", erklärte die Ritterschaft, „sie könne die Pernausche Rechtsbewahrung nicht entgegennehmen, weil hierüber Nichts zu finden gewesen sei". Dieselbe Procedur fand, wie wir gleich hier bemerken wollen, im Jahre 1750 noch ein Mal statt: daß Pernaus Landstandsrecht ein alt begründetes sei, und daß die Ritterschaft schlechterdings kein Interesse an der Ausschließung dieses Landstandes habe, die Konkurrenz der Städte vielmehr dazu beitragen mußte, das Ansehen und den Einfluß des Landtages zu erhöhen, ist weder bei dieser noch bei späterer Gelegenheit von

einer der betheiligten Parteien zur Sprache gebracht, geschweige denn verstanden worden.

Was das dritte Deliberatorium von 1737 anlangt, so hatte dasselbe ein öffentliches Bedürfniß zum Gegenstand, welches erst 108 Jahre später befriedigt worden ist. Die im Jahre 1727 beschlossene, 1730 in Angriff genommene Kodifikation des Landrechts, um welche der Hofgerichts-Assessor von Schrader und der Deputirte Baron Budberg sich besonders verdient gemacht hatten, war wirklich vollendet worden und fand jetzt die Zustimmung des Landtags. Der Entwurf führte den Titel: „des Herzogthums Livland Ritter- und Landrecht" und bestand aus fünf Büchern, welche nicht nur das gesammte Civil- und Kriminalrecht, sondern auch die Gerichtsordnung und das Proceßverfahren umfaßten. Leider war das Geschick dieser verdienstvollen und wichtigen Arbeit, deren Bestätigung für Gegenwart und Zukunft von geradezu unermeßlichem Werth gewesen wäre, sehr viel ungünstiger als das der Matrikel. Nachdem die Revisionsarbeiten im Jahre 1740 vollendet waren, brach zunächst ein Streit mit dem General-Gouverneur aus, dessen Verlangen, den Entwurf vorläufig zu prüfen, erst im Januar 1741 durch das Justiz-Kollegium zurückgewiesen wurde. Als sodann die von der Regierung niedergesetzte, unter Leitung des Fürsten Trubetzkoi stehende Revisions-Kommission ihre Arbeiten aufnahm, war die Kaiserin Anna bereits gestorben, Biron, auf dessen Verwendung man gerechnet hatte, längst gestürzt; die Arbeiten geriethen ins Stocken, der ursprüngliche Entwurf wurde umgearbeitet, im Jahre 1755 dem Senat eine neue Version übergeben — schließlich die ganze Sache, trotz eines kaiserlichen Ukases, der unverzügliche Erledigung befohlen hatte, zu den Akten gelegt und im Laufe der Jahre vollständig vergessen.

Der Budberg-Schrader'sche Landrechts-Entwurf.

Der Landtag von 1737 war der letzte, der unter der Regierung der Kaiserin Anna abgehalten wurde. Als diese Versammlung nach fünfjähriger Pause wieder zusammentrat, hatte sich inzwischen eine Reihe wichtiger Staatsveränderungen vollzogen, welche auf die liv- und estländischen Zustände und Entwicklungen den nachhaltigsten Einfluß üben sollten. Die Beseitigung der vormundschaftlichen Regierung, welche für den unmündigen Kaiser Iwan IV. die Staatsgeschäfte geleitet hatte

und die Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth Petrowna leiteten eine neue Phase der russischen Geschichte ein, welche einen von den früheren Abschnitten wesentlich verschiedenen Charakter, den einer nationalen Reaktion gegen die westeuropäischen Einflüsse trug, welchen Peter, Katharina I., Peter II., die Kaiserin Anna Iwanowna und die Regenten Biron und Münnich gefolgt waren.*) Der Sturz dieser beiden mächtigen und einflußreichen Staatsmänner war für Liv- und Estland von besonderer Wichtigkeit, weil die einflußreichsten Adelsfamilien dieser Provinzen zu der besiegten Partei gehörten und das Schicksal derselben theilen mußten. Als das deutsche Element unter Peter III. und Katharina wieder zur Geltung kam, hatten sich die Verhältnisse so gründlich geändert, war der russische Staatsgedanke so mächtig erstarkt, daß an eine Rückkehr zu den alten Traditionen aus den Zeiten der Münnich-Bironschen Allgewalt nicht mehr zu denken war.

Rückblick auf die Entwickelung der Jahre 1710—1740.

Für die provinzial-geschichtliche Betrachtung trägt der drei Jahrzehnte umfassende Zeitabschnitt der Regierung Peters des Großen und seiner nächsten Nachfolger einen ganz bestimmten, von den früheren wie den folgenden Perioden wesentlich verschiedenen Charakter. Das Land hatte eine Anzahl schwerer Prüfungen durchzumachen, dem Wechsel seiner äußeren Geschicke Opfer zu bringen gehabt, welche zu dem bescheidenen Maaß seiner Kräfte außer Verhältniß standen — bezüglich seiner i n n e r e n Entwicklung war es wesentlich sich selbst überlassen gewesen. Damit beschäftigt, für den größten Staatsbau der Neuzeit die Fundamente zu legen, immer wieder durch äußere Verwicklungen und durch Kriege mit den Nachbarstaaten in Anspruch genommen, überdies durch Parteikämpfe an der freien Entfaltung ihrer Kräfte gehindert, hatten die Regierungen, welche Peters des Großen Erbschaft übernahmen, keine Veranlassung gehabt, in das innere Leben der neu gewonnenen, nach festen und altbegründeten Ordnungen organisirten Provinzen entscheidend einzugreifen. Den Ständen und Korporationen Livlands war, soweit dieselben nicht mit den höheren Regierungsorganen in Berührung kamen, freier Spiel-

*) Vergl. Hermann, Geschichte des russischen Staats, V, p. 1 ff. und Bernhardi, Geschichte Rußlands, Th. II, p. 162. ff.

raum für Selbsthilfe und Selbstthätigkeit in ausgedehntestem Maaße gelassen. Die Zahl der innerhalb des Landes fungirenden Staatsbeamten war eine außerordentlich geringe; die beiden höchsten Autoritäten der Provinz, der General-Gouverneur und der Vice-Gouverneur, wählten ausnahmelos Landeskinder zu ihren Beamten, deren Rathschlägen sie in allen wichtigeren Fragen folgten. Die dem General-Gouvernement zur Seite stehenden Regierungsräthe (Männer, die gewöhnlich den Rang von Geheimräthen besaßen und zu den höchsten Staatsbeamten zählten) waren in den Jahren 1710 bis 1740 sämmtlich livländische Edelleute, sehr häufig Landräthe gewesen: 1710 wurden Hermann von Vietinghof und von Reutz, 1719 Landrath von Mengden, 1725 Landrath von Richter, 1732 abermals ein von Mengden und von Vietinghof, 1743 Joh. Christoph von Campenhausen mit dieser Würde betraut.*) Daß diese nächsten Beiräthe des kaiserlichen Statthalters dem Adel des Landes angehörten und zu diesem in Beziehung standen, wurde für so selbstverständlich angesehen, daß z. B. im Jahre 1711 die Frage aufgeworfen wurde, ob es der Regierungsräthe überhaupt bedürfe, „da doch die Herren Landräthe statt dieser dienen könnten“ und daß man um dieselbe Zeit, wie erwähnt, der Regierung den Vorschlag machen konnte, die Verwaltung der kleineren Städte einem Landrathe zu unterstellen. Ebenso war die Verwaltung der Domainen fortwährend in den Händen von Landeskindern geblieben. Der oberste Beamte dieses wichtigen Verwaltungszweiges, der anfangs den Titel eines Ober-Kommissars, seit 1730 den eines General-Direkteurs der Oeconomie führte, war gewöhnlich ein Landrath (v. Völkersahm, v. Mengden), die ihm unterstellten Statthalter (den heutigen Bezirksinspektoren entsprechend) livländische Edelleute (von Strohkirch in Riga, Baron Strömfeldt in Dorpat, von Tunzelmann auf Oesel), die Inhaber der publiken Arrenden gehörten fast ausnahmelos dem Landesadel an. Innerhalb der ihnen gesteckten Grenzen übten die städtischen Magistrate und Gilden ebenso ausgedehnte Befugnisse, wie die Ritterschaften auf dem Lande. In Riga war das wichtigste fiskalische Interesse der Krone, der

*) Vergl. Wrangells Realregister, „Regierungsräthe“.

Zoll, wesentlich in städtischen Händen, in den kleineren Städten des Landes gab es so gut wie gar keine Kronbeamten und war von Interventionen der Regierungsorgane in die inneren Verhältnisse nur die Rede, wenn dieselben von der Rechthaberei und dem Eigensinn des Spießbürgerthums angerufen wurden. Der gleichen Unabhängigkeit erfreute sich das Kirchen- und Schulwesen — nirgend war von Versuchen zu prinzipieller Antastung der überkommenen Ordnung der Dinge auch nur die Rede. Es verstand sich vielmehr von selbst, daß die Oberverwalter der Provinz mehr oder minder unter dem Einfluß der überkommenen Anschauungen des Landes und der Ritterschaft standen. Fehlte es, wie wir wissen, gleich keineswegs an Konflikten, kam es auch mehr wie ein Mal vor, daß die General-Gouverneure eine Einwirkung auf Entschließungen des Landtages oder des Landraths-Kollegiums in Anspruch nahmen, die ihnen rechtlich nicht zustand, war die Ritterschaft im Jahre 1729 sogar genöthigt, in einer an den General-Gouverneur Tschernitschew gerichteten Vorstellung darum zu bitten, daß die laufenden Sachen nicht „zur russischen Kanzelei gezogen und dort abgemacht", sondern, soweit sie Exekutivsachen beträfen „wie früher" an die deutsche Regierung, Justizsachen aber an den ordinären Richter verwiesen würden, — so wurden diese — meist auf Irrthümern beruhenden — Weiterungen doch immer wieder rasch ausgeglichen. Der Mangel an festen, staatlich gewährleisteten Verwaltungsnormen machte sich auf manchen Gebieten, z. B. bezüglich des Steuer- und Abgabenwesens gelegentlich in peinlicher Weise geltend, weil er den maaßlosen Forderungen einzelner Beamter Vorschub leistete und insbesondere die städtischen Autoritäten Verlegenheiten aussetzte; ebenso störend wurde empfunden, daß die verfassungsmäßigen Befugnisse des Landtages auf Hemmungen stießen, daß Umstände rein zufälliger Natur die anerkanntesten Rechte, insbesondere den regelmäßigen Zusammentritt der Landtage und die geschäftliche Behandlung und Erledigung seiner Beschlüsse in Frage stellten: im Großen und Ganzen lagen die Dinge aber doch so, daß die Stände des Landes ihre häuslichen Angelegenheiten selbst besorgten und in dieser Thätigkeit nicht gestört wurden. Bei richtiger Benutzung der Verhältnisse hätte dieser der ständischen Thätigkeit gewährte

Spielraum zum großen und dauernden Nutzen des Landes benutzt werden können: standen die in den maaßgebenden Regierungskreisen herrschenden Tendenzen doch noch viele Jahre nach dem Tode Peters des Großen unter dem Einfluß, der Vorliebe und Achtung, welche dieser große Monarch für westeuropäische Bildung und westeuropäische Lebensgestaltungen gehabt hatte, und war man doch vor der großen Staatsumwälzung von 1740 an entscheidender Stelle von dem Anspruch weit entfernt, in Liv- und Estland neue, autochthone Staatsordnungen aufrichten zu wollen. — Daß das Livland der Jahre 1710—1740 von der Gunst dieser äußeren Umstände den gehörigen Nutzen zu ziehen nicht verstand, hatte freilich in den verschiedensten Umständen seinen Grund, vor Allem in der Depression, welche die letzten schweren Jahre des schwedischen Regiments geübt hatte und in der bittern, durch das lange Kriegselend herbeigeführten Armuth, welche jeden idealen Aufschwung, jeden Versuch einer Theilnahme an den Bildungsinteressen und Fortschritten der Zeit unmöglich machte. Den Luxus höherer, gar wissenschaftlich-akademischer Bildung konnten sich zu einer Zeit, wo die Zahl der revisionsmäßigen Haken noch nicht zwei Drittheile des Bestandes von 1688 erreicht hatte, (1734 zählte man deren 4788) und die Güterpreise hinter den fünfzig Jahren früher gezahlten, erheblich zurückstanden, wo es vorkam, daß „Kinder vom Adel mit Mittelbriefen umherzogen" (1727) und daß ein verdienter Edelmann und Militär (Major von Rehbinder) auf Kosten seiner Standesgenossen neu gekleidet werden mußte „damit der Herr Gouverneur keine ungleichen Gedanken bekomme" — in Stadt und Land nur die Höchstbegünstigsten erlauben. Die Generation, welche in den dreißiger und vierziger Jahren am Ruder saß, war im eigentlichsten Sinne des Worts ohne jede regelmäßige Schulbildung und außerhalb jeder Berührung mit der immerhin beachtenswerthen Literatur ihrer Zeit aufgewachsen, der Adel in dieser Rücksicht noch schlimmer daran gewesen, als das städtische Bürgerthum. Während das Rigaer Lyceum in Trümmern lag und an seine Wiederaufrichtung nicht einmal gedacht werden konnte, hatte Riga seine alte Domschule wenigstens nothdürftig wiedereinrichten und damit dem dringendsten Bedürfniß des heranwachsenden Geschlechts entgegenkommen können. Für das flache

Land hatte es länger als ein Vierteljahrhundert an jeder öffentlichen Bildungsanstalt gefehlt. Was war dem Landedelmann, auch wenn dieser selbst bessere Tage gekannt, übrig geblieben, als seinen Sohn in den Künsten des Lesens, Schreibens und Rechnens selbst zu unterrichten oder (wenn er ausnahmsweise das Glück hatte, in einem nicht um Kirche und Prediger gebrachten Kirchspiel zu leben), den benachbarten Pastor zu Hilfe zu nehmen? Halbwüchsig wurde der Junker, um eine wenigstens annähernd auskömmliche Existenz zu finden, dann in die Armee gesteckt, um nach zehn oder zwanzigjähriger, häufig unter rohen Kameraden und in entfernten Provinzen des Reichs verbrachter Dienstzeit in die Heimath zurückzukehren, die Verwaltung von Land und Leuten und ein hochgeschüttetes Maaß politischer Pflichten zu übernehmen. Die Generation, auf deren Schultern man stand, hatte an die muthige Vertheidigung der Privilegien ihres Standes alle Kräfte gesetzt und nicht ohne eine gewisse Berechtigung diese mit den höchsten Interessen des Vaterlandes identificirt. War es da zu verwundern, daß die Söhne und Enkel der Kombattanten Patkuls und Mengdens in der Mehrung und Erweiterung dieser Privilegien ihre vornehmste Aufgabe, die Erfüllung der höchsten patriotischen Pflicht sahen, daß sie unbekümmert um das Verhältniß zu den Mitständen und ohne Rücksicht auf das beschränkte Maaß eigner Leistungsfähigkeit Prärogative über Prärogative zu häufen, allen Einfluß und alle Macht an sich zu reißen suchten? In dem Staate, dem Liv- und Estland angehörten, wie in den Ländern, an welche Livland grenzte (Kurland und Polen-Litthauen) hatte es ein selbstständiges Bürgerthum nie gegeben, bestanden von Uralters her Hörigkeit des Landvolkes, und bedingungslose Abhängigkeit der Hintersassen von ihren Herren. Gerade bezüglich der Aufgabe, welche einer den wahren Interessen des Adels entsprechenden Landespolitik die nächste hätte sein sollen, bezüglich des Verhältnisses zu Bürgern und Bauern, hatte man wesentlich ungünstige Beispiele vor Augen: andere als die durch eigne Wahrnehmung und verstäubte Urkundenbücher vermittelte Einflüsse kamen für die Mehrzahl der Glieder des ersten Standes aber überhaupt nicht in Betracht.

Nicht besser stand es um die politische Bildung des städtischen oder richtiger gesagt, des Rigaschen Bürgerthums —

denn daß die übrigen um die Grundlagen ihrer Existenz kämpfenden livländischen Städte und Städtchen nach Nichts, als ihren nächsten Interessen fragten, verstand sich von selbst. Rings von feindlichen Elementen umgeben, darüber belehrt, daß der Rückhalt, den man in den adelsfeindlichen Tendenzen der schwedischen Regierung besessen, verloren gegangen sei und daß die Ritterschaft die Gunst der Zeitläufte rücksichtslos und auf Kosten des historischen Rechts der Städte auszubeuten suche, zog Riga sich ängstlich auf sich selbst zurück, ohne nach dem Geschick ihrer verarmten und verkommenen Schwestern am Embach und an der Aa auch nur zu fragen. Eine gewisse Beschränktheit ist allenthalben das Erbtheil deutschen Bürgerthums gewesen, — hier wurde sie durch widrige Geschicke und peinliche Erfahrungen über ihr gewöhnliches Maaß hinaus gesteigert. Statt in möglichst freier Entwickelung der Kräfte, suchte man in dem krankhaften Festhalten an überlebten Schragen- und Zunftordnungen, in der Ausschließung der Fremden wie der „undeutschen" Landes- und Reichsgenossen das Heil. Die Feindschaft des Adels wurde diesem reichlich wiedervergolten; auf beiden Seiten hielt man trotz gelegentlich ausgetauschter Versprechungen von „guter Harmonie und Justice" den durch die Ereignisse von 1710 und 1725 auf seinen Gipfel gebrachten ständischen Antagonismus für den naturgemäßen Zustand; selbst die Opfer, welche hie und da von patriotischen Edelleuten, insbesondere den Herren von Campenhausen, städtischen Instituten gebracht wurden, vermochten die vorhandene Spannung nicht zu beeinflussen. Die großen Verluste, welche die Stadt immer wieder trafen, hatten auch in ihr einen Rückgang der intellektuellen Entwickelung zur Folge gehabt, insbesondere den Erwerb akademischer Bildung und die Bekanntschaft mit den Fortschritten des übrigen Europa erschwert. Von den vereinzelten, von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Fällen abgesehen, in welchen Stadt und Land „conjunctim" um Aufhebung der Kornausfuhr-Verbote sollicitirten (1725, 1728, 1741), ist nirgend die Spur einer gemeinsamen politischen Action zu entdecken und bleibt es Regel, daß man sich bei Hof wie beim General-Gouvernement zu schädigen und zu necken sucht.

Kann der unbefangenen geschichtlichen Betrachtung unter solchen Umständen nicht zweifelhaft sein, daß kein Recht zu

Anklagen gegen den übeln Willen unserer Väter obwaltet und daß die Irrthümer und Beschränktheiten derselben in dem Charakter der Zeit und der Lage des verarmten und verwilderten Landes vollgiltige Erklärung finden, so steht doch fest, daß das Maaß der Schwierigkeiten, welche die Generation der drei ersten Jahrzehnte nach der Eroberung aufhäufte und ihren Nachfolgern als Erbschaft hinterließ, ein ungeheures war. Die Schädigung, welche man dem Bürgerthum durch die Versuche zur Ausschließung desselben vom Güterbesitzrecht und von der Uebernahme publiker Arrenden zugefügt hatte, forderte die Nemesis ebenso heraus, wie die Herabdrückung des Bauernstandes zu einem Zustande von Recht- und Besitzlosigkeit, der bei der Wende des Jahrhunderts wenn nicht beseitigt, so doch erheblich gemildert gewesen war. Der Gipfelpunkt dieses entwürdigenden und gemeinschädlichen Zustandes wurde freilich erst in dem nächsten, die Jahre 1740—1765 umfassenden Zeitraum erreicht, — auf den abschüssigen Weg hatten aber gerade die Jahrzehnte „nach der Conquête" geführt. In die Jahre, welche der Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth unmittelbar vorhergingen, fallen zwei Ereignisse, welche als für das Livland jener Zeit und seiner Ritterschaft typisch bezeichnet werden können: vom Jahre 1739 datirt jenes Memorial des Landraths von Rosen,*) welches in Beantwortung einer Frage des Justiz-Kollegiums nach den Rechten der livländischen Bauern die Behauptungen enthält, „daß die Habe des Bauern als accessorium dem principali folgen" d. h. als unbeschränktes Eigenthum des Herrn angesehen werden müsse, „daß die der Ritterschaft kompetirende Gewalt über ihrer Erbbauern Gut und Habe niemalen eingeschränkt gewesen", „daß die Ritterschaft das Recht habe, ihrer Erbbauern Gerechtigkeit ..... und Vermögen eignes Gutdünken zu erhöhen, zu mindern und zu ändern, und daß auch für die Hauszucht keine eigentlichen Schranken gesetzet und definiret werden könnten" — vom Jahre 1741 datirt eine Supplik der Ritterschaft an den Senat, welche die vollständige Ausschließung Bürgerlicher vom ländlichen Grundbesitz erbittet.

---

*) Vergl. v. Samson, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, p. 44 ff.

So hatte die Ritterschaft sich schroffer denn je früher gegen die übrigen Stände abgeschlossen; während die Wurzeln, die er im Lande besaß, schwächer und kürzer wurden, verfolgte der Adel die Tendenz, sich als isolirter Stand in den Besitz aller Macht und alles Einflusses zu setzen. Ihm war mehr darum zu thun gewesen, sich von den übrigen Ständen zu separiren, als dieselben zu durchdringen. Während seine Basis fortwährend schwächer und unsicherer wurde, hatte der Adel ein Stockwerk neuer Rechte und Prärogative auf das andere gesetzt. Schon die nächsten Jahrzehnte bewiesen, daß diese Art politischer Bauthätigkeit eine verfehlte war. Die große Zahl derer, welche man abgestoßen und dem Landesinteresse entfremdet hatte, verband sich mit den von Außen andringenden Elementen zu einem Sturmlauf, dem weder der schwache Unterbau noch die schlecht gefügten, engen Mauern des alten Landesstaats Stand halten konnten.

Kapitel II.

1740 bis 1763.

Das Vierteljahrhundert, das zwischen dem am 17. Oktober 1740 erfolgten Ableben der Kaiserin Anna und der Thronbesteigung der Kaiserin Katharina II. liegt, gehört zu den ereignißlosesten und eintönigsten Abschnitten der livländischen Vergangenheit. Die wenigen, während des vierten Jahrzehnts in Aussicht genommenen Versuche zur Regeneration des materiellen und geistigen Lebens der Provinz geriethen ins Stocken, neue belebende Gedanken brachen sich nirgend Bahn. Ungunst der äußeren Verhältnisse und Mangel an Initiative im Innern verbanden sich zur Lahmlegung jeder Regung gesunden Lebens. Obgleich die äußere Ruhe ungestört blieb und Stadt und Land allmälig in die Lage kamen, sich von den Anstrengungen und Zerstörungen, welche der nordische Krieg mit sich gebracht und hinterlassen hatte, zu erholen, bot das Land noch zwanzig Jahre lang das Bild trostloser Apathie und Erstarrung. Nirgend schien sich die Spur eines Bedürfnisses nach Ausgleichung der Versäumnisse früherer Zeiten, nach Verjüngung und Erstarkung zu regen, das „schleichende Siechthum", das in den Eingeweiden des Provinzialkörpers hauste, dauerte fort, obgleich seine Ursachen allmälig zu weichen begannen. Verarmung des Adels, Degeneration des unter dem Druck der Leibeigenschaft schmachtenden Landvolks, Verkümmerung der kleineren Städte, Entwerthung des Geldes, Unsicherheit des Kredits, Stillstand der durch die herrenhutische Einwanderung dem Kirchenwesen gegebenen Impulse, zunehmende Entfremdung und Verfeindung zwischen Bürgerthum und Ritterschaft — aus diesen Faktoren setzte die Signatur

der Zeit sich zusammen. Der freien Bewegung und Initiative der Stände waren ungleich engere Schranken gezogen wie während der zwanziger und dreißiger Jahre, — was an Spielraum übrig blieb, wurde nicht zu häuslicher Verständigung über die gemeinsamen Interessen, sondern zu gegenseitiger Schädigung und Diskreditirung benutzt. Einwirkungen der Regierung und des Beamtenthums auf die überkommenen Zustände konnten sowohl wegen der in den maßgebenden Kreisen herrschenden Tendenzen, wie wegen der auswärtigen Kriege, welche die Kräfte des russischen Staats in Anspruch nahmen, nicht Platz greifen. Zu dem Allen trat endlich eine ganze Kette von Unglücksfällen, an denen Menschen keinen Antheil hatten und welche die wenigen im Lande gemachten Ersparnisse vollständig aufzehrten, für die Besinnung auf andere als die nächsten Bedürfnisse keine Zeit übrig ließen.

Resolution des Reichs-Justiz-Kollegiums vom 17. Januar 1739.

Aus dem letzten Regierungsjahre der Kaiserin Anna ist nur eines für Livland wichtigen Regierungsaktes, der unter dem 17. Januar 1739 publicirten Entscheidung des Reichs-Justiz-Kollegiums auf die livländische Behörden-Verfassung bezüglicher Kontroversen zwischen Hofgericht und Landesvertretung zu gedenken. Der Veranlassung zu dieser „Resolution" ist bereits gedacht worden. Das von der Ritterschaft in Anspruch genommene Recht zur Besetzung der Landgerichte war durch das Hofgericht angefochten und zum Gegenstand einer Vorstellung an das Justiz-Kollegium gemacht worden, in welcher das Hofgericht unter Berufung auf eine königlich schwedische Entscheidung vom Jahre 1696 für seine eigene Zusammensetzung wie für die Anstellung der Landrichter und Landgerichts-Assessoren ein Präsentationsrecht behauptete und gleichzeitig das Recht des Landraths-Kollegiums, vier seiner Glieder in die höchste livländische Justizbehörde zu delegiren bestritt. So zweifelhaft die formelle Rechtsfrage sein mochte, — das Princip, von welchem das Hofgericht ausging, indem es die Wahl der Richter des Landes von der Ritterschaft unabhängig machen und für die Justiz das Recht in Anspruch nehmen wollte, seine Organe selbst und unter ausschließlicher Berücksichtigung der juristischen Qualifikation derselben zu wählen, war unzweifelhaft ein richtiges. Die Entscheidung darüber, wer die Glieder der Landgerichte wählen sollte, fiel materiell

mit der wichtigeren Entscheidung zusammen, ob Zugehörigkeit zur Ritterschaft oder Besitz juristischer Bildung Bedingung der Anstellungsfähigkeit sein sollte: seit Abschluß der Matrikel stand ein Mal fest, daß die Kreis- und Landtage nicht-indigene Bewerber um das Richteramt für unqualificirt ansahen. Das Justiz-Kollegium entschied zu Gunsten der Wünsche der Ritterschaft, erklärte ausdrücklich, daß dieser die Befugniß zur Besetzung der Landgerichte zustehe und daß das Hofgericht keine anderen Richter, als die seines Kollegiums zu ernennen habe. Gleichzeitig wurde die Zahl der zum Hofgerichte gehörigen Landräthe auf drei herabgesetzt, das Oberkonsistorium dem Hofgerichte subordinirt und dekretirt, daß die Unterkonsistorien nicht wieder zu erneuern seien; das Oberkonsistorium sollte abwechselnd zu Riga, Dorpat und Pernau residiren, um die Funktionen der städtischen Konsistorien der beiden letztgenannten Städte zu übernehmen. Diese letztere Bestimmung ist nicht zur Ausführung gekommen; ohne daß die Gründe dafür sich nachweisen ließen, begegnen wir den städtischen Unterkonsistorien noch viele Jahre später als zu Recht bestehenden Behörden, auf deren Erhaltung die Städte ein außerordentliches Gewicht legten und deren Existenz bis zum Erlaß des Kirchengesetzes von 1832 nicht wieder in Frage gezogen wurde. Dabei aber, daß die Landgerichte durch Wahlen der Ritterschaft besetzt wurden, behielt es sein Bewenden — sicher gegen das wahre Interesse des Adels wie des gesammten Landes, dem eine von dem ständischen Rahmen unabhängige Justiz von höchstem Nutzen gewesen wäre. Gerade weil die Verwaltung direkt und ausschließlich in die Hände der Stände gelegt war, erscheint die Verquickung der Justiz mit dem Ständewesen als schwerer und verhängnißvoller politischer Fehler. Sollte die Rechtspflege bei allen Bewohnern des Landes der Autorität genießen, welcher es zu ersprießlicher Erfüllung ihres Berufs bedurfte, sollte sie das Korrektiv für die Einseitigkeit abgeben, mit welcher jede rein ständische Verwaltung behaftet ist, so mußte sie lediglich auf sich selbst gestellt sein, durch die zwischen Indigenen und Nichtindigenen, Voll- und Halbbürgern gezogene Schranke unberührt bleiben und eine unabhängige, über der Verschiedenheit der Interessen stehende Macht bedeuten. Daß eine dem Landesstaat angehörige, traditionell

aus Gliedern der Ritterschaft zusammengesetzte, zum Landraths-Kollegium in engster Beziehung stehende livländische Justizbehörde die Richter bestellte, bot alle nöthigen Garantien für Erhaltung des historischen Charakters der einheimischen Rechtspflege, entzog der Ritterschaft jede Möglichkeit, ihren Anspruch mit politischen Rücksichten zu begründen. Es handelte sich um einen Anspruch rein ständischer Natur, um einen weiteren Schritt auf der verhängnißvollen Bahn, welche man mit dem §. 19 der Accordpunkte beschritten hatte, indem man das Bürgerthum von jeder Theilnahme an dem öffentlichen Leben des Landes auszuschließen und auf die engen Mauern Rigas und der wenigen anderen übrig gebliebenen Städte zu beschränken suchte. Während die einer Reform seit lange bedürftigen Justizeinrichtungen im Uebrigen völlig unberührt blieben, wurde an einem der wichtigsten Punkte derselben spontan eine Umgestaltung von höchster Tragweite vorgenommen und das zu einem Zeitpunkt, wo man an der Hoffnung festhielt, die Landesverfassung durch einen einheitlichen Akt der Gesetzgebung rechtlich umschrieben zu sehen. Alle auf die Gerichts- und Behördenverfassung bezüglichen Fragen waren in dem Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurf entgültig beantwortet und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden. — Daß es mit den Verhandlungen über diese Bestätigung nicht vorwärts ging, war freilich nicht die Schuld der Ritterschaft gewesen, sondern hatte in wichtigen Veränderungen seinen Grund gehabt, welche das Geschick des gesammten Staats betrafen. Am 17. Oktober 1740 war die Kaiserin Anna Iwanowna (erst 47 Jahre alt) verschieden und der unmündige Großneffe derselben, Großfürst Johann (Sohn des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig und der Schwesterstochter der Kaiserin, der Herzogin Anna Leopoldowna geb. Prinzessin von Mecklenburg) als ihr Nachfolger, Biron als Träger der Regentschaft proklamirt werden. Vier Wochen später, in der Nacht vom 19. auf den 20. November, wurde Biron gestürzt, des Kaisers Mutter, die 23jährige Großfürstin und Herzogin Anna, zur Regentin erklärt und Münnich an die Spitze der Regierung gestellt, eine Veränderung, die ihre Wirkungen auf Livland sofort dadurch geltend machte, daß der bis dazu höchst einflußreiche und bei der Ritterschaft beliebte Vice-Gouverneur

Die Lage in Petersburg.

von Livland, Generallieutenant v. Bismark, als Schwager Birons verhaftet und ins Gefängniß abgeführt wurde. Diese Umwälzung war aber nur ein Vorspiel der größeren und wichtigeren Katastrophe, welche zwölf Monate später, am 24. November 1741 die Tochter Peters des Großen, Elisabeth, auf den Thron erhob und Münnich, Ostermann, Löwenwolde, den Präsidenten des Kommerz-Kollegiums Baron Mengden und die gesammte zu diesen haltende deutsche Partei (zu welcher zahlreiche Liv- und Estländer gehörten) stürzte und nach Sibirien verbannte. Von wie eingreifender und nachhaltiger Bedeutung dieser Thronwechsel war, weiß Jeder, der auch nur die Umrisse der russischen Hof- und Staatsgeschichte des 18. Jahrhunderts kennt. Bezeichneten schon die fremden in Petersburg lebenden Diplomaten diesen Sieg der s. g. altrussischen Partei als das wichtigste Ereigniß seit der Zeit Peters des Großen, so liegt auf der Hand, wie ungeheuer die Nachwirkungen derselben auf Liv- und Estland gewesen sein mußten, zwei Provinzen, die sich vorzugsweise auf die gestürzte Partei gestützt hatten.

Als die Kunde dieses letzten großen Ereignisses nach Riga kam, hatte man sich eben erst durch die gestürzte Regierung die Privilegien konfirmiren lassen. Landrath v. Berg und der Ritterschaft-Sekretär Fabian v. Stackelberg, welche diese Bestätigung vermittelt hatten, waren noch in Petersburg geblieben, um für die Bestätigung des Landrechts zu agiren. Von dieser Bestätigung konnte fortan für längere Zeit nicht mehr die Rede sein, denn die betreffenden Verhandlungen waren vornehmlich durch zwei gestürzte Größen, den Geheimrath v. Brevern und den Präsidenten v. Mengden (der als Vater der großfürstlichen Freundin, der bekannten Hofdame Juliane v. Mengden, besonders wichtig und einflußreich gewesen war) geführt worden. Auch die übrigen in Bewegung gesetzten Geschäfte mußten für längere Zeit zurücktreten, da alle höheren Aemter neu besetzt, die leitenden Kreise überdies ausschließlich mit Vorbereitungen zur Krönung der Monarchin beschäftigt waren. Dem Generalmajor und Landrath Baron Campenhausen und dem Vice-Präsidenten Budberg war die schwierige Aufgabe zugefallen, der neuen Regierung die „Sollicitationes und Gratulationes" der Provinz zu überbringen, die bisher

stets durch die Anhänger des gestürzten Regimes vertreten gewesen war. Dann mußten aufs Neue Schritte für die Privilegienbestätigung geschehen; Campenhausen und der Landrath Buddenbrock folgten der Kaiserin nach Moskau, um das Land bei der Krönung zu repräsentiren und dann ihre Gesuche vorzubringen; wenig später trafen zu dem gleichen Zwecke die Deputirten der Städte ein. Riga war durch den damaligen Sekretär, später Bürgermeister, Melchior v. Wiedau (2), Dorpat durch den Rathsherrn Christian Bremer und den später als Schriftsteller bekannt gewordenen Stadtsekretär Thomas Zange vertreten; die dadurch verursachten Kosten hatte die verarmte Stadt nur mühsam aufbringen können. Die feierliche „Harangue" wurde von Campenhausen gehalten und war so geschickt formulirt, daß, wie dem nächsten Landtage berichtet wurde, Ihro Majestät besonderes Gefallen an derselben zu finden und dieselbe nochmals in ihrem Kabinet zu lesen geruht hatten. Von Fortschritten in Sachen der sehnlich gewünschten Bestätigung des Landrechtsentwurfs war und blieb während der Regierung der Kaiserin Elisabeth Nichts zu hören, obgleich die Landräthe v. Bock und Baron Rosen diese Angelegenheit persönlich in der Residenz betrieben und später einen Herrn v. Reutz mit derselben eigens betrauten; auch der im Jahre 1743 zum Geschäftsträger in Petersburg ernannte Ober-Auditeur Merzahn v. Klingstedt und sein Nachfolger Translateur Fölkern vermochten, trotz der ihnen bewilligten bedeutenden Summen, nichts auszurichten, — wie es scheint, weil der General-Gouverneur Graf Lacy der Landrechts-Kodifikation abgeneigt war und abgeneigt blieb: in einem Berichte von 1747 ist mindestens davon die Rede, daß der Deputirte von Reutz die gewünschten Rekommandationen von Sr. Erlaucht nicht erhalten habe.

Die General-Gouverneure 1740 — 1763.

Dieser vom Hause aus ungünstige Verlauf der livländischen Angelegenheiten hatte wenigstens zum großen Theil in den damaligen Verhältnissen des General-Gouvernements seinen Grund. Graf Peter de Lacy, der den Titel eines General-Gouverneurs erst seit 1741 führte, wie erwähnt, aber schon im ersten Jahre der Regierung der Kaiserin Anna zum Chef der livländischen Oberverwaltung ernannt worden war und in dieser Stellung einundzwanzig Jahre lang verblieb,

hat auf die Geschicke der ihm anvertrauten Provinz keinen nachhaltigen Einfluß geübt, ein Mal, weil er als hervorragender Heerführer wiederholt Jahre lang außerhalb seines Verwaltungsbezirks in Anspruch genommen war und zweitens, weil er Rußland und dessen neueste Provinz erst in späteren Jahren und auch da nur unvollkommen kennen gelernt hatte. 1678 zu Limmerick in Irland als Sohn eines katholischen Adelsgeschlechts geboren, hatte Peter de Lacy*) schon als Knabe sein von Wilhelm III. der brittisch-protestantischen Herrschaft unterworfenes Vaterland verlassen, um zunächst in Frankreich, später in Oesterreich und Polen als militärischer Abenteurer sein Glück zu machen und erst in den zwanziger Jahren in russische Dienste zu treten. Seine bedeutendsten militärischen Erfolge hatte der Graf gerade während der Jahre seiner livländischen Verwaltung erfochten. 1734 war er (unter dem Oberbefehl Münnichs) einer der thätigsten Belagerer Danzigs gewesen, von 1735 bis 1738 hatte er den Türkenkrieg mit vieler Auszeichnung mitgemacht und sich als Eroberer der Festung Asow die besondere Gunst der Kaiserin erworben. Wahrscheinlich aus Rücksicht auf diese militärischen Verdienste blieb Lacy von den großen Veränderungen unberührt, welche die Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth im Gefolge gehabt; schon wenige Monate nach dieser Katastrophe übernahm der inzwischen zum Feldmarschall beförderte livländische General-Gouverneur den Oberbefehl über die Truppen, welche Finnland besetzten und die schwedische Regierung zum Abschluß des demüthigenden Friedens von Abo (7/18. August 1743) zwangen.**) — Ein Mann, dem die Lösung so bedeutender kriegerischer Aufgaben übergeben wurde, der nach dem Sturze Münnichs die erste militärische Autorität des ge-

*) Lacy oder Lascy. Welche Schreibart die richtige ist, dürfte kaum mehr festzustellen sein, da beide in den Aktenstücken des 18. Jahrhundert gleich häufig gebraucht werden.

**) Das militairische Talent scheint in der Familie Lacy erblich gewesen zu sein. Der berühmte österreichische Feldmarschall Graf Franz Moritz L. (geb. 1725 † 1801) war ein Sohn des livländischen General-Gouverneurs.

sammten Rußlands war und als solche sehr häufig in Petersburg residiren mußte, konnte der Verwaltung der ihm anvertrauten Provinz der Natur der Sache nach nur einen bescheidenen Theil seiner Zeit und seiner Kräfte widmen. Es wurde das während des hier besprochenen Zeitraums um so fühlbarer, als keiner der Nachfolger des Vice-Gouverneurs v. Bismark, der seit dem Jahre 1736 die eigentliche Seele der Verwaltung gewesen war, (1740—42 General v. Wildmann, 1742—44 General Jeropkin, von 1744—53 Fürst Wladimir Dolgoruki, von 1753—59 Generalmajor Wojeikow, von 1759—61 abermals Fürst Dolgoruki, 1761—63 Generalmajor Arschnewski, 1763 Generallieutenant v. Meyendorf) eine gleich einflußreiche Stellung zu erwerben wußte, obgleich die von 1751 bis 1763 fungirenden Vice-Gouverneure zugleich stellvertretende General-Gouverneure waren. Lacy (der während der letzten Jahre seines Lebens bereits sehr schwach und abgängig war) starb nämlich am 19. April 1751 und erhielt dreizehn Jahre lang keine definitiven Nachfolger — ein Umstand, der auf den Gang der livländischen Dinge den ungünstigsten Einfluß üben mußte und zu dem Stillstande, der während dieses Vierteljahrhunderts auf allen Gebieten der Verwaltung herrschte, wesentlich beitrug. Besonders fühlbar scheint dieses vieljährige Interimisticum der Stadt Riga gewesen zu sein, die sich (wie Melchior v. Wiedau in der „Müllerschen Sammlung russischer Geschichte" berichtet) in „allen Angelegenheiten der sonderbaren Huld und Gerechtigkeitspflege des Grafen zu erfreuen gehabt hatte". Die Männer, die in den vierziger und fünfziger Jahren und bis in die Zeiten Katharinas II. an der Spitze des städtischen Gemeinwesens standen, waren zum Theil noch dieselben, die wir im vorigen Abschnitt genannt haben: Adam Heinrich Schwartz, der noch im Jahre 1740 an dem Leichenbegängniß der Kaiserin Anna Theil genommen und erst im Jahre 1762, fast 84 Jahre alt starb, Gotth. v. Vegesack, der seinen hochbejahrten Kollegen im Bürgerstuhl um zwei Jahre überlebte und Peter v. Schievelbein, der gleichfalls 84 Jahre alt wurde. Hauptträger der Beziehungen Rigas zur Regierung waren während dieser Jahre neben den genannten Vertretern der älteren Generation, Paul Brockhausen der Jüngere, Herbert v. Ulrich, der um

Die Rigaschen Bürgermeister 1740—1793.

die Mitte der vierziger Jahre, 1744 und 1746 viele Monate in Petersburg zubrachte, und Johann Valentin Holst, Vertreter seiner Vaterstadt während der Krisen von 1740 und 1741.

Landmarschälle 1740—1763.

Beinahe ebenso häufig wie die Oberverwalter wechselten während der Jahre 1740 bis 1762 die Landmarschälle Livlands. 1737 war zu diesem Amte der 1693 geborene, als hervorragender Jurist bekannte Freiherr Johann Gustav v. Budberg erwählt worden, hatte dieses Amt aber wiederholt niederlegen müssen, weil er durch „Kaiserlicher Majestät Gnade" zum Präsidenten des Hofgerichts ernannt worden war, und den Oberbehörden gegenüber nicht definitiv festgestellt werden konnte, ob beide Aemter mit einander „compatibel" seien oder nicht. Interimistisch wurden die Geschäfte durch den Landrath v. Rosen und den Landrath Johann Heinrich v. Patkul besorgt, bis Herr v. Budberg 1742 wieder in die Lage versetzt wurde, den Stab übernehmen zu können. Sein Nachfolger wurde 1747 Heinrich Gustav Baron Igelström, der 10 Jahre lang im Amte blieb und 1757 Bernhard Johann v. Budberg zum Nachfolger erhielt. — Diese zahlreichen Wechsel in der Ritterschafts- und Landesvertretung, welche auf die schwankenden Landesverhältnisse einen ominösen Einfluß übten, kontrastiren in merkwürdiger Weise zu der Seltenheit der Landtagsversammlungen jener Zeit. Von 1737 bis 1742 fand gar kein Landtag statt, zwischen dieser und der nächsten Versammlung (Juni 1747) lagen wieder volle fünf Jahre. Dann wird im Sommer 1750 ein Landtag abgehalten, denkwürdig dadurch, daß Graf de Lacy die Prätension erhob, von allen Schlüssen in Kenntniß gesetzt zu werden, um über dieselben „an Hof" rapportiren zu können. Auf diese Versammlung und vielleicht im Zusammenhang mit dem Anspruch des übrigens schon im folgenden Jahre verstorbenen Grafen folgt eine neunjährige Pause. Gerade wie früher in den Jahren 1726, 1732 und 1739 wurde Anno 1754 förmlich beschlossen, auf die verfassungsmäßige Versammlung der Landesvertretung „wegen bedenklicher Umstände, welche den größten Rechten Gefahr bringen könnten", zu verzichten. Erst von diesem Zeitpunkt an werden die Landtage wieder häufiger; nachdem von 1737 bis 1763, also binnen

26 Jahren, nur drei Versammlungen abgehalten worden, folgen in den nächsten 40 Jahren deren sechszehn.

Der Landtag von 1742.

Diese Ungunst der äußeren Verhältnisse scheint von den Zeitgenossen sofort ihrem ganzen Umfange nach empfunden worden zu sein. Die Rede, mit welcher der Landmarschall Budberg den im Juni 1742 zusammengetretenen Landtag eröffnete, beginnt mit einem Hinweis auf die „schweren Zeiten“, mit denen man zu kämpfen habe, die Schwierigkeiten, unter denen die Concession zur Einberufung der Versammlung „trotz vielen Widerspruchs“ endlich erwirkt worden und die „vielen Augen, so auf den Landtag gerichtet sind“. Nachdem sodann von einer aus dem Landmarschall und zwei Kavalieren bestehenden Deputation dem Vice-Gouverneur Jeropkin die Aufwartung gemacht worden, begannen die eigentlichen Verhandlungen, die trotz ihrer nur wenige Wochen umfassenden Dauer, Gegenstände von hoher Wichtigkeit betrafen. — An erster Stelle wurde über die neue Landtagsordnung verhandelt, welche auf Wunsch der Ritterschaft ausgearbeitet worden war, um an die Stelle der überlebten, schon seit Jahren nicht mehr praktischen schwedischen Ordnung von 1647 zu treten. Da diese Landtagsordnung von 1742 nur für die Dauer zweier Landtage (der von 1747, 1750) in Geltung gewesen ist und schon im Jahre 1759 durch ein neues sehr ausführliches Reglement ersetzt wurde, hat sie für uns kein Interesse: bemerkenswerth ist nur, daß gelegentlich ihrer Feststellung die alte Frage nach der Bedeutung der Landstandschaft Rigas abermals aufgeworfen, um in einer für die herrschenden Anschauungen höchst charakteristischen Weise beantwortet zu werden.

Die Landstandschaft Riga's.

Daß das Landstandschaftsrecht Rigas ebenso alt sei, wie das der Ritterschaft, war dem öffentlichen Bewußtsein ebenso abhanden gekommen, wie die Thatsache der einstigen Gleichberechtigung der städtischen mit der ritterschaftlichen Landtags-Kurie: der im Jahre 1742 allein maßgebende Gesichtspunkt war die Bedeutung der — eben ihrem Abschlusse entgegengehenden — Matrikel für die Landstandschaft, das von der neuen Landtags-Ordnung zu lösende Problem das Verhältniß Rigas zu diesem „goldnen Buch“ der vollbürtigen Landtags-

genossen. Man einigte sich schließlich darüber, daß der Rath der Stadt Riga „zu allen votis zugelassen und darin maintenirt“, nicht aber in die Matrikel aufgenommen werden solle. Praktisch war dieser Beschluß ohne Bedeutung, denn Riga hatte nie mehr oder anderes als die volle Landstandschaft in Anspruch genommen. Nichts desto weniger war man Rigascher Seits nicht gewillt, sich bei dieser Entscheidung zu beruhigen, die man — ohne genügenden Grund — als Zurücksetzung ansehen zu müssen glaubte. Der Rath (der auf den Landtagen von 1737 und 1742 durch den Rathsherrn v. Schievelbein vertreten war) wendete sich mit einer eingehenden Beschwerdeschrift an das General-Gouvernement, indem er sich u. A. darauf berief, daß seine Glieder durch das Diplom der Königin-Regentin Hedwig Eleonora vom 23. November 1660 nobilitirt worden seien. Der wahre Grund für diese an und für sich wenig motivirte Beschwerde ist aber, wie wir annehmen möchten, nicht in der Matrikelfrage selbst, sondern in den Konsequenzen zu suchen, welche man städtischer Seits von der Ausschließung Rigas aus dem engeren Landtagsverbande fürchten zu müssen glaubte. Hand in Hand mit den Matrikelarbeiten gingen nämlich erneute energische Anstrengungen der Ritterschaft zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf das ausschließliche Güterbesitzrecht und das Recht zur Uebernahme publiker Arrenden. Achtzehn Monate vor Zusammentritt des Landtages, am 18. Januar 1741 war es der Ritterschaftsrepräsentation gelungen, einen Ukas zu exportiren, der ihr ausschließliches Recht zur Uebernahme von Kronsarrenden uneingeschränkt anerkannte. Ermuthigt durch diesen Erfolg hatte das Landraths-Kollegium sich im Herbst desselben Jahres unter Berufung auf die Accordpunkte von 1710 abermals mit einer eingehenden Supplik an den Senat gewendet, um das in §. 19 der Accordpunkte stipulirte ausschließliche Recht der livländischen Edelleute zum Erwerb von Rittergütern zur Anerkennung zu bringen, ein Anspruch, gegen welchen Riga sofort remonstrirte, indem es sich auf die Constitutiones Livoniae von 1582, das Privilegium König Stephans vom 14. Januar 1581, das Privilegium Gustavianum vom 23. September 1621 und auf einen nach Jahrhunderten zählenden Besitzstand berief, der auch nach der Unterwerfung unter das

russische Scepter nie eine Unterbrechung erlitten hatte.*) Die Befürchtung, die Ausschließung der Stadt Riga aus der Matrikel könne mit der Zeit zu einem Präjudiz gegen das Güterbesitzrecht derselben werden, lag unter solchen Umständen nah genug, um wenigstens beiläufig in Erwägung gezogen zu werden. Indem man gleichzeitig gegen die Ausschließung aus der Matrikel und gegen das adelige Güterbesitzrecht an entscheidender Stelle Protest einlegte, sicherte man das städtische Güterbesitz- und Landschaftsrecht gegen alle Eventualitäten, auch gegen die eines Erfolges der Ritterschaft in der einen oder der anderen Frage. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben die erwähnten Petersburger Missionen des Rathsherrn v. Ulrich mit diesen Streitigkeiten in direktem Zusammenhang gestanden. Monate lang weilte dieser Vertreter am kaiserlichen Hoflager, vielleicht darauf rechnend, daß der im Jahre 1741 erfolgte Sturz der deutschen Adelspartei zu Gunsten der städtischen Interessen ausgebeutet werden könne. Wiederum standen die beiden ersten Stände des Landes sich während einer der schwierigsten Perioden der livländischen Geschichte in erbitterter Feindschaft gegenüber, einer Entscheidung entgegensehend, die immer wieder hinausgeschoben wurde und schließlich zu einer Zeit erfolgte, in welcher der wildentbrannte ständische Zwist nicht blos dem Güterbesitzrecht, sondern dem Fortbestande der gesammten überkommenen Ordnung der Dinge galt. — Das Datum des Senatsukases, durch welchen in Veranlassung der ritterschaftlichen Supplik von 1741 und der Rigaschen Einsprache wider dieselbe dem Reichs-Justiz-Kollegio die Untersuchung der beiderseitigen Privilegien übertragen und damit beiden kämpfenden Parteien zu Intriguen und Gegenintriguen aller Art das Signal gegeben wurde, habe ich nicht festzustellen vermocht, da weder das Bungesche Repertorium, noch die „Geschichtliche Einleitung" desselben Erwähnung thun. Jedenfalls ist diese vorläufige Entscheidung, durch welche die Sache selbst um keinen Schritt weiter gebracht wurde, zwischen

*) Th. Böttichers bekannte Abhandlung (Balt. Monatsschr. 1861, April): „Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht" zählt in langer Reihe die zu russischer Zeit an Bürgerliche verkauften Güter auf.

1741 und 1745 erfolgt: ein Ukas vom 4. März 1745, der in Sachen des Näherrechtsstreits zwischen dem Käufer des Gutes Plahnup, Christian Ludwig Hartung, und dem Baron Otto Budberg auf des Rathsherrn Ulrich Veranlassung exportirt wurde, thut ausdrücklich der beim Justiz-Kollegio anhängigen Untersuchung über das Güterbesitzrecht Erwähnung.

Die Beschwerden gegen Herrnhut.

Die zweite und die wichtigste der Aufgaben, welche dem Landtage von 1742 vorlagen, betraf die Erledigung der zahlreichen Beschwerden, welche aus allen Theilen des Landes, von Predigern und Kirchenvorstehern gegen „Lehre und Lebensart" der herrenhutischen Sekte eingebracht worden waren und dringende Abhilfe erheischten. Seit dem Besuch, den Graf Zinzendorf im Jahre 1736 seinen livländischen Freunden gemacht, waren erst sechs Jahre vergangen, aber dieser kurze Zeitraum hatte hingereicht, das „mährische Wesen" zu einer geistigen und geistlichen Großmacht in Livland werden zu lassen, die demselben von Geistlichen und Weltlichen entgegengetragenen, wesentlich günstigen Meinungen erheblich zu modificiren und schließlich bei einer großen Zahl einflußreicher Laien und Geistlicher in das direkte Gegentheil umschlagen zu lassen. — Die ersten Wirkungen der neuen Lehre waren, wie wir wissen, bewältigende gewesen, sie hatten Geistlichkeit und Adel mit sich fortgerissen und jede nüchterne Kritik ausgeschlossen. Was über sie berichtet wird, erinnert an die ersten Zeiten der Reformation, an die gewaltigen Tage, in denen die religiöse Erweckung wie eine Windsbraut über das gesammte Europa dahinfuhr und den Beginn eines neuen Zeitalters, einer Zeit der Heiligung und des Weltfriedens anzukündigen schien. Ueberall wo die herrenhutischen Sendboten erschienen, wandten sie sich zuerst an den Theil der Bevölkerung, welcher der sittlichen Erneuerung am dringendsten bedurfte und für die eigenthümliche Art der Thätigkeit der neuen Lehrer schon darum am empfänglichsten war, weil diese als schlichte Volksmänner, nicht als Herren auftraten: an den leibeignen Bauernstand. Was die Sendboten Herrenhuts über dieselben Letten und Esten vermocht haben, welche die Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts ebenso passiv hingenommen hatten, wie später die polnisch-jesuitischen Versuche zur Wiederaufrichtung des Katholicismus, grenzt an das Fabel-

häfte und würde unglaublich erscheinen, wenn es nicht durch zahlreiche Zeugnisse verbürgt wäre. Eines dieser Zeugnisse lassen wir nachstehend folgen, bemerken dabei aber, daß dasselbe sich nicht auf das livländische Festland, sondern auf die Insel Oesel bezieht, deren politische und kirchliche Zustände traurig genug beschaffen waren, um der herrenhutischen Mission Erfolge zu sichern, wie sie in andern Theilen des Landes gleich stark und gleich nachhaltig nicht erlebt worden sind. Das arme isolirte Eiland, das während eines reichlichen Viertheils des Jahres von jeder regelmäßigen Verbindung mit dem Festlande abgeschnitten war, in dem es keine einzige in Betracht kommende Stadt, seit dem allmäligen Heraufkommen Pernaus kein größeres Handlungshaus gab, das jeder höheren Bildungsanstalt entbehrte und dessen Ritterschaft sich auf einige zwanzig Familien reducirte, war in materieller, wie in intellektueller Beziehung noch weit hinter dem livländischen Festlande zurückgeblieben. Der Oeselsche Bauernstand bildete den ärmsten, unwissendsten und verkommensten Theil der gesammten Bevölkerung und entbehrte jeder Spur eines gesetzlichen Schutzes gegen den Stand der Besitzenden, der so unumschränkt waltete, als er aus zwei Dutzenden eng unter einander verwandter, mit allen öffentlichen Aemtern betrauter, meist verarmter Adelsgeschlechter bestand. Hier walteten Zustände, wie sie auf dem Festlande seit Jahrzehnten nicht mehr vorkamen. Noch im Jahre 1725 (vierzehn Jahre nach der russischen Eroberung) wurde konstatirt, daß die Vorschrift der schwedischen Kirchenordnung, nach welcher auf jedes der 12 Kirchspiele der Insel ein Prediger kommen sollte, „wegen Mangels derer Subjekte und Absterbens der Bauerschaft in großer Quantität" nicht in Ausführung gebracht werden könne. Daß die Herrenhuter die ersten Deutschen gewesen, welche die Verbreitung der Künste des Lesens und Schreibens unter den Esten der Insel in Angriff genommen und mit einigem Erfolge durchgeführt, ist an und für sich eine ausreichende Erklärung dafür, daß diese Religionsgesellschaft diese Insel im buchstäblichen Sinne des Worts eroberte. — Ueber die „Erweckungen", welche auf dieser Insel stattfanden, wird nun das Folgende berichtet. „Auf dem Dorfe Ueppel, nahe bei Arensburg", so heißt es in der von einem Herrn v. Eckesparre veröffentlichten Bio-

graphie des Bruders Marrasch*), „brach es im Jahre 1740 aus. Hier wurden ein Paar Eheleute Ueppa Jürri und sein Weib Trina erweckt und im Loben und Danken für die ihnen durch die Versöhnung Jesu Christi widerfahrene Gnade so laut, daß besonders Sonntags aus allen benachbarten Gegenden Leute zusammenkamen, um es anzuhören. In einigen Wochen fehlte es im Dorfe für die Menge der Zuhörer an Raum und die Leute mußten sich aufs Feld begeben, wo geredet, gebetet und gesungen wurde. Da sich immer mehr Leute sowohl von Herrschaften, die vom Lande, als auch von Bürgern, die aus der Stadt mit Kutschen hinzugefahren kamen, hinzugesellten, so fuhr auch der Superintendent Gutsleff Sonntags Nachmittags mit heraus, hielt dem begierigen Volke auf dem Felde die Predigt und verwies sie zur Stille und Ordnung. Dieses Feuer vom Herrn aber brach in vollen Flammen zuerst in dem nahen Dorfe Kartoküll und endlich so allgemein aus, daß kein Kirchspiel, kein Dorf und fast kein Gesinde im Lande von dieser großen Gnade unberührt blieb. Nun hörte zwar der große Zulauf nach Ueppel und Kartoküll nach und nach auf, dagegen hielten die Esten selbst unter sich Versammlungen mit Beten und Singen auf den Dörfern im ganzen Lande. Bei den Allermeisten war ein reiner Hunger und Durst nach dem Worte Gottes und nach dem Heil ihrer Seelen wahrzunehmen. Sie schafften daher alle weltlichen Lustbarkeiten unter sich ab. Ihre Sackpfeifen, Geigen und Harfen verbrannten oder kassirten sie ganz, die Weibsleute legten durchgängig ihren Putz bei Seite und gingen in ganz einfachen Kleidern umher. Auch in der übrigen Moralität zeigte sich bald ein merklicher Unterschied. Sie besuchten nicht mehr wie bisher die Schenken und die Wirthsleute klagten

---

*) Jacob Marrasch, im Jahre 1721 zu Elbingen geboren, lebte als Hauslehrer und Herrenhutischer Sendbote fünfundvierzig Jahre lang auf Oesel und Dagden und wurde 1767 mit der geistlichen Inspektion über sämmtliche auf Oesel lebende Anhänger der Brüdergemeinde betraut. 1791, ein Jahr vor seinem Tode, gab er ein Gesangbuch für die zur Brüdergemeinde gehörenden Esten heraus, das in seinem ersten Theil lauter von ihm selbst gedichtete Lieder enthielt und 1832 in zweiter Auflage zu Reval erschien. (Vrgl. „Schriftst.-Lex." III, p. 164, und Beise „Nachträge" II, p. 33).

allgemein über den so sehr verminderten Bier= und Brannt=mein=Absatz und daß auf die Weise diese Schenken ganz ein=gehen müßten. Bei Hochzeiten und Kindtaufen kam kein Fressen nnd Saufen mehr vor, dagegen verbrachten sie ihre ganze Zeit mit Singen und Beten. Sie waren arbeitsam, ihren Herrschaften gehorsam, fleißig zur Kirche und zum Abendmahl und betrugen sich überhaupt als stille Einwohner des Landes. Von 1740—45 ist nicht eine einzige Kriminal=sache bei Gerichte anhängig gewesen."

Wenn nicht gleiche, so doch ähnliche Wunder schienen die Herrenhuter allenthalben wo sie erschienen, zu wirken.*) Im Kirchspiele Urbs, wo 1736 ein herrenhutischer Informator in das Haus des Kirchspielspredigers Quandt getreten war, bil=deten sich binnen weniger Jahre zwanzig „Bundesbrüderschaften" Erweckter, wurde das ganze Kirchspiel voll Prediger und mußten, weil die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr reichten, im Walde unter freiem Himmel Andachtsstunden ge=halten werden. Auf den eigenen Antrieb der Bauern wurden in einem einzigen Winter vier und zwanzig Stätten heimlichen heidnischen Opferkultus zerstört. Im Wolmarschen, wo die „Erweckung" zwei Jahre später Platz griff, stellte sich ein, bis dazu seiner Leichtfertigkeit wegen übel berüchtigter junger Mann, Peter Schkester an die Spitze der Bewegung und breitete dieselbe sich so rasch und so intensiv aus, daß die Bauern „beim Heumachen das Evangelium mit großer Kraft verkündeten", in allen Vorräumen und auf allen Treppen des Postorats und Diakonats Betstunden gehalten wurden und die eigentliche Propaganda ebenso von den lettischen An=hängern Herrenhuts, wie von den an der Spitze stehenden Brüdern ausging. So bewältigend war der Eindruck, den das geistliche Leben dieses Kirchspiels machte, daß der ehe=malige Gouverneur von Livland, General de Bohn, als er ein Mal nach Wolmershof kam, sich bewogen fühlte, 1000 Thaler für die Sache der neuen lettischen Bibelausgabe vor=zuschießen und daß sein Beispiel von mehreren benachbarten Edelleuten nachgeahmt wurde. Gutsbesitzer, die sich ihrer Gemeinden annahmen und dieselben in sittlicher Rücksicht

*) Vrgl. Plitt a. a. O. p. 103 ff.

fördern wollten, sahen als das einfachste und zweckmäßigste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes die Berufung eines „Bruders“ an und die Zahl dieser Sendboten war schon im Jahre 1739 auf vierzig bis fünfzig angewachsen. Die beiden Führer und Leiter des „Diasporawerks“, Presbyter Biefer, ein reformirter Perrückenmacher aus Frankfurt a. M., der erst im Jahre 1736 in die Brüdergemeinde getreten war und der Zimmermann Christian David waren binnen Kurzem zu Kirchenlichtern geworden, deren Glanz bald die Kerzen aller Pastorate des Landes überstrahlte und bei denen einflußreiche Prediger sich Rath zu holen pflegten. Wenn diese bis zum Fanatismus begeisterten, von jeder irdischen Rücksicht emancipirten Männer von der Höhe des bei Wolmar errichteten „Lammsberges“ zu denen sprachen, welche „in Gleichstellung mit der Welt“ gelebt hatten, so strömte Vornehm und Gering zusammen, um ohne Rücksicht auf die Abmahnungen einzelner benachbarter Prediger zuzuhören. Größere Wirkungen noch als der zum Haupt der Mission ernannte, von Riga bis Reval das Land durchziehende Biefer, übte in Livland David, der Erstling der Brüdergemeinde, der „Knecht des Herrn“, der für sein evangelisches Bekenntniß böhmischen und mährischen Pfaffen gegenüber zehn Mal sein Leben in die Schanze geschlagen hatte. In kluger Berechnung der Menschen und Verhältnisse fuhr er trotz seines „Generalhelfer“-Titels fort, in freien Stunden sein Handwerk zu üben und sich eben dadurch als ächten Volksmann zu bekunden. Davids Einfluß war es zuzuschreiben, daß die bei Wolmar gegründeten herrenhutischen Anstalten zum Mittelpunkt des religiösen Lebens im gesammten Livland wurden und daß man bald an allen Ecken und Enden des Landes „Schulen“ errichtete, welche in Wahrheit Bethäuser waren. Der Reiz der Neuheit forderte für eine Weile sein volles und uneingeschränktes Recht. Daß Herrenleute einen schlichten Handwerker als ihren Berather und Rathsfreund ansahen, daß Damen von dem Range Ihrer Excellenz der Frau Generalin von Hallart sich von einem Manne solchen Schlages für ihre Sünden strafen ließen und dem „inwendigen Menschen“ ihrer Erbleute und Dienstboten eine Aufmerksamkeit zuwendeten, die zu allem Herrenbrauch und aller überkommenen Sitte in wunderlichstem Gegensatz stand, — wer hätte das auch nur

für möglich gehalten, bevor er es selbst mit Augen gesehen? Und um alle Zweifel daran auszuschließen, daß es sich bei dieser Bewegung um ein Wunder handle, welches zu der überkommenen Ordnung der Dinge im Gegensatz stehe, brach kaum ein Jahrzehnt, nachdem das „neue Wesen derer von der mährischen oder herrenhutischen Sekte" im Lande der Letten und Esten Wurzel zu schlagen begonnen, eine Verfolgung der frommen „Geschwister" aus, die ohne Ansehen der Person gegen Alle gerichtet war, die ihre Augen dem Lammsberge zugewandt hatten, gegen die Gastfreunde des gottseligen Grafen, die seinen Triumphzug durch das Land begleitet hatten, wie gegen die schlichten Vorbeter und „Häuflein", welche in der „blauen Kammer" ihr stilles Wesen getrieben. Im Namen der Kirche und von den berufenen Trägern derselben wurde der Landtag von 1742 aufgefordert, Maßregeln gegen dieselbe Religionsgenossenschaft zu ergreifen, welche sich Jahre lang der Unterstützung gerade der Kreise zu erfreuen gehabt hatte, die man als die religiös erwärmtesten ansah. Ohne Rücksicht darauf, daß alle Zeugnisse darin übereinstimmten, daß der Zustand der öffentlichen Sittlichkeit seit dem Erscheinen der „Brüder" ungeahnte Fortschritte gemacht habe, daß das von denselben errichtete lettische Schullehrer-Seminar zu Wolmar der Sache der Volksbildung größere Dienste erwiesen hatte, wie die Gesammtheit aller, bis dazu vom Konsistorium, Landtag und Landraths-Kollegium „in der Schulsache" gefaßten Beschlüsse, trat die Geistlichkeit mit dem Anspruch hervor, von den unberufenen Helfern befreit zu werden, welche alle Macht und alles geistliche Ansehen an sich gerissen und die Kirche mit den schwersten Gefahren bedroht hätten. Man war — so schien es — aus einem Extrem in das andere gefallen und von bedingungsloser Bewunderung und Anerkennung der Societät und ihrer Thätigkeit zu ebenso unbedingter Verwerfung derselben übergegangen.

Die eingebrachten Beschwerden bewegten sich in dreifacher Richtung: sie hatten einmal eine Anzahl von Einrichtungen zum Gegenstande, welche zu der überkommenen Lehre und Organisation der Kirche in bedenklichem Gegensatze standen, sie betrafen zweitens angebliche oder wirkliche Versuche, welche die Herrenhutischen Lehrer unternommen haben sollten, um die Landes-

geistlichkeit um ihre Autorität zu bringen und sich an die Stelle derselben zu setzen, und sie behaupteten drittens, daß die neue Lehre der sittlichen und geistlichen Volksgesundheit direkten Schaden bringe. — Was den ersten Punkt anlangt, so hatte in der That von Hause aus ein unklares und widerspruchsvolles Verhältniß Platz gegriffen. Von Privatpersonen ins Land gerufen und als bloße Privatleute erschienen, waren die eingewanderten Sendboten, ebenso wenig wie ihre in Herrenhut residirenden Vorgesetzten, zu dem Kirchenregiment in offizielle Beziehungen getreten. Lediglich weil Niemand ihnen in den Weg trat und weil sie allenthalben Sympathien begegneten, hatten sie einen vollständigen herrenhutischen Organismus aufgerichtet, dessen Mittel- und Stützpunkt die Wolmarschen Anstalten, das Diakonat, ein Bethaus (der sogen. Lammsberg) und ein lettisches Volksschullehrer-Seminar mit 121 Zöglingen bildeten. Als Diakonus und Leiter des Seminars fungirte Barlach, der Hausprediger der Generalin von Hallert, als Gehilfe desselben Kandidat Buntebart. Von Wolmar aus waren dann durch den erwähnten Christian David, der den Titel eines Generalhelfers annahm, zu Brinkenhof, Kambi und an zahlreichen andern Orten Bethäuser begründet und geleitet worden, über welche der erwähnte Biefer als Presbyter die Oberaufsicht führte. Daß die Besucher dieser Anstalten in Chöre der Männer, Frauen, Jünglinge u. s. w. getheilt, daß Ausschüsse (Häuflein), Vorbeter, Vorsteher und Helfer gewählt und die Gottesdienste nach herrenhutischem Ritus abgehalten wurden, verstand sich ebenso von selbst, wie daß man den Predigern an diesen Organisationen nur da Antheil und Mitwirkung gestattete, wo diese sich den Anordnungen der von Zinzendorf entsendeten Apostel fügten. Diese Sendboten folgten keinen anderen Weisungen, als denen, welche sie von ihren Vorgesetzten zu Nisby und Herrenhut erhielten, waren Niemand im Lande verantwortlich, kannten keine Rücksicht auf die Vorschriften der gesetzlich geltenden schwedischen Kirchenordnung und folgten der Lehre der Augsburgischen Konfession nur, so weit sie ihnen passend dünkte. Der Landeskatechismus und das kirchliche Gesangbuch wurden bei Seite geschoben, um aus Herrenhut importirten Traktaten und Liederbüchern Platz zu machen, für welche eine Autorisation

des Konsistoriums oder anderer Kirchenbehörden niemals eingeholt worden war. Zwischen den Herrenhutischen Sendlingen und dem Kirchenregiment hatte überhaupt nur eine einzige offizielle Berührung stattgefunden: Herr Buntebart, der Katechet des Wolmarer Seminars, war von dem General-Superintendenten Fischer examinirt und als zur Verwaltung seiner Lehrerstelle befähigt zugelassen worden — von den übrigen Männern, welche eine geistliche oder pastorale Wirksamkeit übten, hatte kein Einziger seine Befähigung vor dem Vertreter der Landeskirche ausgewiesen oder über das Verhältniß seiner Lehre zu dem kirchlichen Bekenntniß Rechenschaft abgelegt. Daß es mit diesem Verhältniß zuweilen recht eigenthümlich ausgesehen, ließ sich in der That nicht läugnen. Nicht nur, daß „das Bekenntniß" von der Mehrzahl der Anhänger Zinzendorfs als ein bloß beiläufiges Moment angesehen und behandelt wurde, — einzelne der nach Livland entsendeten Lehrer und Diakonen waren Reformirte. — Herrenhut, so wurde weiter geltend gemacht, verbreite Lehren, von denen die Kirche niemals etwas gewußt und die in den Augen lutherischer Prediger höchst zweifelhaft waren. Daß die Fußwaschung eine heilige, vom Abendmahl unzertrennliche Handlung sei, daß der Sündenvergebung ein spezielles Sündenbekenntniß vorhergehen müsse und daß die Zinzendorf'sche Gemeinde zu ihrem Heilande in einem speziellen Ausnahmeverhältniß stehe, durfte kein Geistlicher gelten lassen, der auf dem Boden des Bekenntnisses seiner Kirche stand. Ebenso wenig wußte die lutherische Kirche von dem besonderen Segen, der auf der herrenhutischen Eintheilung der Gemeinde nach Alter und Geschlecht der Gläubigen, auf den Liebesmahlen und Eheeinrichtungen derselben ruhen sollte, und der von den neuen Lehrern mit besonderem Nachdruck verkündet wurde. — Daß dieser Zustand der Dinge, der die Leitung des religiösen Lebens von Tausenden livländischer Landeskinder in die Hände einer ausländischen, von Niemand kontrollirten, jeder äußeren Anerkennung entbehrenden Gesellschaft legte und diese in den Stand setzte, nach ihrem Gutdünken Lehrer, Prediger, „Kollaboratoren" und Generalhelfer in Livland und Estland ein- und abzusetzen, ein abnormer sei, ließ sich nicht läugnen, wenn er auch als ausschließliches Kriterium der Entscheidung nicht gelten konnte. Herrenhuts

Sendboten — so wurde weiter geklagt — nahmen dem Volke gegenüber die Stellung von Heiligen und Propheten ein, während die berufenen Kirchendiener, wo diese sich ihren neuen ungerufenen Helfern nicht unterordneten, wie bloße Beamte der weltlichen Obrigkeit, „die in Gleichstellung mit der Welt lebten", behandelt wurden. Die plötzlich zu Lehrern und Kirchenlichtern gewordenen „gottseligen Weber, Zimmerleute und Hausknechte" gefielen sich vielfach darin, auf wissenschaftliche und theologische Bildung vornehm herabzusehen und dieselbe als für wahre Kinder Gottes überflüssige, wenn nicht gefährliche „Weisheit dieser Welt" zu bezeichnen. Prediger, „welche sich nicht unter die Gnade der Gemeinde beugten", hatten hinnehmen müssen, daß man sie „bloße Gesetzesprediger" schalt, „die nichts als den Katechismus predigten, immer nur auf Buße drängten und in der Gnade keine Erfahrung hätten": verordnete Prediger des göttlichen Worts hatten vor leeren Kirchen predigen müssen, während die benachbarten Bethäuser die Fülle der ihnen zuströmenden Gläubigen kaum aufzunehmen vermochten. Gerade wie in den Kirchen wurden in diesen Bethäusern Predigt und Liturgie gehalten, das Abendmahl gespendet, die Sünde vergeben; Prediger, die es nicht verstanden, mit ihren herrenhutischen Nachbarn auf guten Fuß zu kommen, hatten vielfach die Empfindung, daß sie mit sammt ihrer Kirche überflüssig geworden seien. An den vielen Orten, so wurde weiter geklagt, würden die Nichtherrenhuter von den Freunden der Sekte als „Kinder dieser Welt" behandelt, von der Theilnahme an der Gevatterschaft, am herrenhutischen Abendmahl u. s. w. ausgeschlossen, obgleich es unter den Letten und Esten gar keine, unter den Deutschen des Landes nur sehr wenige Personen gebe, welche der Societät formell angehörten. Daß die zahlreichen für die Sache Herrenhuts gewonnenen, theilweise förmlich zu der Zinzendorf'schen Gemeinde übergetretenen Pastoren (Bruiningk zu Wolmar, Sutor zu Kambi, Sielmann zu Dahlen, Gottsched (ein Bruder des bekannten Dichters) zu Dickeln, Quandt zu Urbs) sich durch entschiedene Parteinahme für die „mährische Sache" hervorthaten, dadurch zu ihren andersdenkenden Amtsbrüdern eine nichts weniger als erfreuliche Stellung einnahmen und die mit denselben hadernden Diakonen und Helfer

offen unterstützten, wurde von der antiherrenhutischen Minderheit mit um so größerer Bitterkeit empfunden, als grade jene Prediger im ganzen Lande wegen ihren Eifers und ihrer Begabung hochangesehen waren. Das Verdienst, „die seligen Grundwahrheiten zuerst ins Land gebracht zu haben, wo vorher blindes und finsteres Heidenthum herrschte", wurde so ausschließlich zu Gunsten Herrenhuts in Anspruch genommen, als habe es vor dem Erscheinen der mährischen Sendboten im Lande der Letten und Esten gar keine christliche Kirche und gar kein verordnetes Predigtamt gegeben. Während die neue Gemeinde als festgeschlossener, einheitlich geleiteter, den von dem gräflichen Bischofe gegebenen Anordnungen blindlings folgender Organismus auftrat, drohte nach Meinung des Konsistoriums die Landeskirche durch innerhalb der Geistlichkeit Platz greifendes Parteiwesen, Auflösung der Bande des Kirchenregiments und Verfall der geistlichen Autorität wenn nicht gesprengt, so doch um alle Einheit gebracht und in die demüthige Stellung einer Schleppenträgerin Herrenhuts herabgedrückt zu werden: schon diese Erwägung sollte ausreichend sein, die Landesvertretung zu energischer Wahrung der Rechte der Kirche zu veranlassen.

Noch bedenklicher als diese vom Standpunkt des Kirchenregiments erhobenen Klagen waren die Beschwerden, welche über gewisse, dem sittlichen Leben des Landvolks bereitete herrenhutische Gefahren sowohl von Predigern als von Kirchenvorstehern geführt wurden. Der tumultuarische Charakter, den die ersten Zeiten der „Erweckung", ins Besondere auf der Insel Oesel, getragen, hatte einen Theil der ländlichen Bevölkerung in eine Erregung versetzt, deren Wellen sich nur sehr langsam und allmälig legten. Unter den lettischen und estnischen Führern der Bewegung kamen visionäre Verzückungen, ekstasische Zustände und plötzliche Erleuchtungen in Mode, welche das peinlichste Aufsehen erregten und nach Meinung der Wächter der polizeilichen Ordnung mit den Forderungen bürgerlicher Ruhe und Wohlanständigkeit nicht in Einklang zu bringen waren. Die Einen verfielen auf offener Straße oder während des Gottesdienstes in Krämpfe, welche sie auf direkte Wirkungen des heiligen Geistes zurückführten, andere verkündeten den Beginn eines neuen, von den bisherigen Satzungen emanzipirten Zeitalters, wieder andere durchzogen

das Land, um dem Volk einzureden, daß nicht nur am Sonntage, sondern auch am Sonnabend und Donnerstag jede weltliche Arbeit ruhen müsse, die Vierten trieben Wiedertäuferei und ergingen sich in öffentlichen Schmähungen gegen die „von bloßer Menschenweisheit" erfüllten Prediger. Die Versammlungen in einzelnen Bethäusern nahmen den Charakter förmlicher Wallfahrten an, die Erleuchteten blieben oft ganze Tage und Nächte zusammen und regten einander durch unaufhörliche geistliche Gesänge und plötzlich improvisirte, angeblich vom heiligen Geiste eingegebene Standreden und Gebete zu krankhafter Exaltation auf. Als besonders bedenklich wurde aber der Einfluß des nach herrenhutischem Ritus eingeführten „Loosens" bezeichnet; das Loos wurde nicht nur geworfen, wo es die Aufsuchung von Redetexten und die Wahl von Helfern und Vorstehern galt, sondern auch bei Eheschließungen in Anwendung gebracht, nicht selten gegen den Willen der Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen „im Namen des Herrn" ohne Weiteres zusammengethan wurden. Daß sinnliche Ausschweifungen und die bedenklichen Zinzendorf'schen Vorschriften über das Verhalten und die Kontrole von Eheleuten Platz griffen, war zwar nicht Regel und nur an einzelnen Orten, namentlich in Rauge, dem Sitz des fanatischen Bauern Tallima Paap, bemerkbar geworden, hatte an diesen aber um so größeres Aergerniß erregt. Endlich — und darauf ist, wie sich annehmen läßt, von den nicht-geistlichen Gegnern Herrenhuts das Hauptgewicht gelegt worden — sollte sich unter den herrenhutischen Vorbetern, Chor-Aeltesten und Helfern eine Aristokratie auszubilden begonnen haben, deren Einflüsse sich auch auf weltliche und wirthschaftliche Verhältnisse ausdehnten und die Gemeinden unter eine förmliche Vormundschaft der geistlichen Wortführer zu bringen drohten. Leute, die eine flüssige Suade besaßen, in den Häuflein-Versammlungen das große Wort führten und sich besonders zahlreicher Besuche des heiligen Geistes rühmten, hatten sich hie und da zu Herren der Gemeinden aufgeworfen, mit den Predigern wie mit Ebenbürtigen verhandelt und nach Gutdünken über den guten Ruf und die wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Genossen entschieden. — Als bedenklichste Seite der Sache mußte der herrschenden Meinung aber der Umstand erscheinen, daß die Bewegung allmälig auch denen

über den Kopf wuchs, von denen sie ausgegangen war und daß die aus Deutschland eingewanderten Diakonen und sonstigen Sendboten weder den ernsten Willen noch die gehörige Fähigkeit zeigten, den Ausschreitungen ihrer übereifrigen Anhänger zu steuern. Konnte ihnen auch nur in seltenen Ausnahmefällen nachgewiesen werden, daß sie dem Treiben der Ekstatischen und den Ansprüchen der um alle ruhige Besinnung gekommenen Aeltesten direkten Vorschub leisteten, so lag doch in der Natur der Sache, daß diese von der Gunst der Massen emporgehobenen Männer vor Allem darauf bedacht waren, die Bewegung, der sie ihre Erfolge und ihre bürgerliche Stellung verdankten, in Fluß zu erhalten und daß sie das Verhalten der Einzelnen wesentlich nach dem Maaß der Ergebenheit und Hingabe desselben an das gemeinschaftliche Interesse beurtheilten. Auch in herrenhutischen Kreisen hat eingeräumt werden müssen, daß diese eingewanderten Apostel, die zum großen Theil eine höchst mangelhafte Bildung besaßen und gewöhnlich den niederen Ständen angehörten, an den einflußreichen Stellungen, die ihnen plötzlich in den Schooß gefallen, eine Befriedigung gewonnen hatten, die ihnen vielfach zur Versuchung wurde. Dieser besonders ins Gewicht fallende und für die livländische Herrenhutergeschichte höchst charakteristische Umstand, ist (wie wir beiläufig erwähnen) noch neuerdings von einem der unbefangensten und geistreichsten Beurtheiler des Grafen Zinzendorf und seiner Schöpfung anerkannt worden. „Es kamen", so schreibt Freiherr von Schrautenbach in seinem Buch „Zinzendorf und die Brüdergemeinde", Personen nach Livland, denen dieses Land und seine Gastfreiheit ein Capua wurde. Sie verließen ihre eingeschränkte Lebensweise und überließen sich den guten Tagen. Ihre Brüder vor ihnen hatten im Lande gegessen und getrunken, sie gewannen Freude an dem Wohlleben, die Geister stiegen ihnen und sie machten in dem Lande vieles Aufsehen. . . . . . Alles das waren große Unordnungen, die auf das Unziemlichste einen Streit in dem Lande über eine Sache erregten, die in Stille und Bescheidenheit ihren Gang gehen sollte, um zu nutzen." Dieses Urtheil eines Freundes steht keineswegs vereinzelt da. In seiner bekannten „Brüderhistorie" erkennt Cranz ausdrücklich an, „es hätten sich Un-

ordnungen eingeschlichen, die nicht zu billigen, aber auch in dem ersten Feuer nicht abzustellen gewesen wären." Noch deutlicher spricht der oben erwähnte Herr von Eckesparre — gleichfalls ein Mitglied der Brüdergemeinde — sich aus: „Es ist nicht zu leugnen", schreibt der Biograph des Bruder Marrasch mit direkter Beziehung auf Oesel, „daß es unter dem großen Haufen auch Auswüchse gegeben hat, die aber nicht zum Hauptstamm gehörten, wobei denn Manches auf Schwärmerei und Manches auf Betrug hinauslief." Dieses Eingeständniß aus solchem Munde wiegt schwer genug, um durch den Nachsatz: „dieses kam aber nur in solchen Kirchspielen vor, wo die Prediger nicht aufmerksam waren auf die Erscheinungen des Reiches Gottes, sondern vielmehr gleich auf Verfolgung antrugen" — auch nur eingeschränkt zu werden.

Klagen dieser und verwandter Art waren seit dem Ausgang der dreißiger Jahre dem livländischen Ober-Konsistorium und seinem Vice-Präsidenten, dem General-Superintendenten Fischer, in beträchtlicher Anzahl zugegangen. Daß Fischer denselben nicht sofort, sondern erst nachdem die Beschwerden sich gemehrt, Folge gab, dürfte auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein. Fischer war, wie wir wissen, der herrenhutischen Bewegung Anfangs abgeneigt gewesen, hatte seine Meinung aber unter dem Einfluß von Zinzendorfs bewältigender Persönlichkeit und auf Grund der günstigen Berichte, welche ihm über das sittliche Verhalten der lettischen und estnischen Anhänger der Brüdergemeinde zugegangen waren, verändert; kein Wunder, daß er nicht geneigt war, sein langsam und allmälig gebildetes Urtheil sofort wieder zurückzunehmen. Der Oberhirt der livländischen Landeskirche mochte seine Pastoren überdies genau genug kennen, um zu wissen, daß sehr viele unter denselben Männer der Bequemlichkeit, Verehrer der eingefahrenen Gleise und als solche Gegner einer Bewegung waren, deren Rührigkeit sie aus der Ruhe aufstörte und ihre Konkurrenz herausforderte. Ihr traditionelles, eifersüchtig gewahrtes Amtsansehen durch eingewanderte Handwerker und Schulmeister beeinträchtigt zu sehen, zu erleben, daß bloße Laien ungleich tiefer gehende Wirkungen übten und von dem Landvolk höher geachtet wurden, als die berufenen Träger des Amts, bildete für jene große Klasse livländischer

Prediger, die ihre Pfründen wie Sinecuren behandelten, an und für sich ein Aergerniß, und Fischer, der mit der Indolenz und Trägheit dieser immer noch zahlreich vertretenen Klasse fortwährend peinliche Erfahrungen machen, immer wieder seitens des Landraths-Kollegiums Beschwerden über die Unlust des geistlichen Standes zur Schularbeit hinnehmen mußte, — Fischer hatte keine Neigung verspürt, dem leidigen Standeshochmuth seiner Amtsbrüder zu Liebe gegen eine Richtung vorzugehen, die mit unvergleichlichem Geschick verstanden hatte, das Landvolk aus seiner Apathie zu reißen und mit lebensvoller Theilnahme für die Sache des Reiches Gottes zu erfüllen. Gerade die Prediger, welche sich der Brüdergemeinde angeschlossen hatten, waren ihm als eifrige selbstlose Diener der Kirche bekannt — sollte er ihnen in den Arm fallen, weil hie und da Excesse vorgekommen waren, weil der Eifer der Gläubigen in einzelnen Fällen nicht Maaß zu halten vermocht hatte oder weil Prediger, die im Uebrigen wenig von sich hören ließen, es für ein schweres Vergehen ansahen, daß ihre herrenhutischen Küster und Schulmeister sich von den Bauern die Hände küssen ließen und Andachtsübungen abhielten, deren Anziehungskraft die der halb unverständlichen pastoralen Sonntagspredigten übertraf? Dazu kam, daß der meist in Riga residirende General-Superintendent mit den „Brüdern“ nur sehr ausnahmsweise selbst in Berührung kam. Unter dem Rigaer Bürgerthum hatte die herrenhutische Bewegung niemals Boden zu finden vermocht, sie war von Haus aus auf das Landvolk, einige der kleineren Städte und gewisse Kreise des Adels beschränkt geblieben und hatte das (von dem Ober-Konsistorium unabhängige) Rigasche Stadtkonsistorium stets zum Gegner gehabt. — So sah Fischer, dem die von den Brüdern energisch aufgenommene Kirchenzucht besonders am Herzen lag, der Ausbreitung der neuen Gemeinschaft mehrere Jahre lang abwartend zu: erst als die Klagen zahlreicher und eindringlicher wurden und von ihm persönlich als tüchtig und zuverlässig bekannten Männern, wie den Pastoren Andreä von Lennewaden und Dietz von Trikaten, angestellt wurden, beschloß er einzuschreiten. Besonders mochte dabei ins Gewicht fallen, daß einer der hervorragendsten und bekanntesten Prediger des benachbarten Estland, der Oberpastor an der Revaler Dom-

kirche, Christian Friedrich Mickwitz, aus einem begeisterten Anhänger der Sekte und ihres geistreichen Stifters zum entschiedenen Gegner derselben und in der Folge zur Zielscheibe maßloser Angriffe der herrenhutischen Wortführer geworden war, die sich jetzt von einer durchaus neuen Seite zeigten. Der fanatische Presbyter Biefer war gegen Mickwitz so feindlich vorgegangen, daß es in Reval zu öffentlichen Tumulten kam, und daß es der persönlichen Intervention des milden Oberpastors zu Gunsten seines Gegners bedurfte, damit dieser nicht ins Gefängniß abgeführt, sondern bloß aus Reval ausgewiesen wurde. Schon ein Jahr vor diesen skandalösen Auftritten war Mickwitz von der Brüdergemeinde förmlich in den Bann gethan, ja in einem fanatisirten Konventikel zu Reval war am 30. Oktober 1741 in aller Form der Versuch gemacht worden, „den Verfolger des Herrn und seiner Gemeinde todt zu beten".

Daß das Ober-Konsistorium es in Livland soweit nicht kommen lassen, sondern das Kirchenregiment und den entscheidenden Einfluß in Händen behalten wollte, war durchaus in der Ordnung: Alles kam jetzt darauf an, daß man Maaß hielt, daß man das Kind nicht mit dem Bade ausschüttete, und daß an der Thatsache fest gehalten wurde, daß der Zustand der Exaltation, in welchem einzelne von Herrenhut besonders stark beeinflußte Gemeinden sich befanden, gegen die Apathie und Verkümmerung der früheren Zustände immer noch einen Fortschritt involvire. In einem Lande, wo auf Zehntausende von Menschen nur ein Lehrer und Seelsorger kam, wo das Schulwesen noch in den Windeln lag und wo die durch Herrenhut geschaffene und wach erhaltene Organisation der Gemeinden, rein menschlich und sozial betrachtet, eine sehr viel höhere Stufe bedeutete, als das frühere Nebeneinander-Vegetiren einer ganzen, zu harter Arbeit und völliger Bildungslosigkeit verurtheilten Nation, — mußte der Maaßstab für die Beurtheilung der Wirkungen Herrenhuts ein anderer sein, als unter günstigeren Verhältnissen, erschien es als dringende Pflicht der wahren Freunde des Volks, den aus Herrenhut entsendeten freiwilligen Helfern so viel Spielraum zu erhalten, als mit der Würde und dem Bestande der Kirche vereinbar war. — Eine die Brüdersache definitiv und absolut verur-

theilende Entscheidung scheint vom Kirchenregiment ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen zu sein, wenigstens von Fischer selbst nicht. Während der Landtag von 1742 noch versammelt war, legte der General-Superintendent dem Ober-Konsistorium einen ausführlich motivirten Antrag vor, der zunächst nur die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung der Lehre, der Disciplin und des Verhaltens der herrenhutischen Sekte vorschlug: sämmtliche Prediger sollten unter Hinweis auf ihren Amtseid angewiesen werden, über ihre bezüglichen Wahrnehmungen ausführlich zu berichten. Gleichzeitig wandte der General-Superintendent sich an das Landraths-Kollegium, um dessen Mitwirkung an der Arbeit der vorgeschlagenen Kommissionen in Anspruch zu nehmen. Man kam überein, zwei gemischte Kommissionen „zur Untersuchung der Lehrsätze und Lebensart der herrenhutischen Sekte", die eine für das lettische, die andere für das estnische Livland, aus je zwei „Personen von der Noblesse" und zwei Predigern bestehend, niederzusetzen. Die estnische Kommission sollte zu Wendau tagen und unter dem Vorsitz des Direktors Baron Wolff aus den Herren Baron Ungern-Sternberg, Pastor Rauscher und Gericke bestehen; Direktor der zu Wolmar (dem Hauptsitz der Brüder) tagenden lettischen Kommission war Baron Igelströhm, zu Assessoren wurden von Knorring, Pastor Andreä und Pastor Dietz erwählt, als Protokollführer fungirten zwei Juristen, die 1/2 Thaler täglich bezogen.*) Sodann wurde die Bestätigung dieser Beschlüsse seitens des General-Gouverneurs eingeholt. — Ob die Bestätigung völlig anstandslos ertheilt worden, ist aus den dem Verfasser zugänglich gewesenen Akten nicht mit Gewißheit zu ersehen gewesen — Lacys späteres Verhalten in dieser Angelegenheit und verschiedene Andeutungen herrenhutischer Schriftsteller darüber, daß der Herr Feldmarschall der „Sache" nicht abgeneigt gewesen, lassen darauf schließen, daß das General-Gouvernement vor Einholung von Instruktionen aus Petersburg keine bestimmten Entschließungen zu fassen für gerathen hielt und an den günstigen Ein-

---

*) Die Gesammtkosten dieser Kommissionen bezifferten sich auf die für die damalige Zeit bedeutende Summe von 1600 Thalern.

drücken festhielt, die der Feldmarschall im Jahre 1736 von Zinzendorf empfangen hatte.

Weitere Landtagsbeschlüsse von 1742.

Von den übrigen im Sommer 1742 gefaßten Landtagsschlüssen hat keiner auf besonderes Interesse Anspruch. Daß Herr Doktor Jerding gegen die Verpflichtung, „ohne Gage zu dienen und auf Verlangen auch auf das Land zu kommen", das Prädikat eines Ritterschafts-Doktors erhielt, daß man „Werstpöste von 4 Ellen Höhe" einzuschlagen und den Obristen Bayer („der gute Connexions hat und noch Fortüne machen kann") in die Matrikel aufzunehmen beschloß, sobald er ein Adelsdiplom vorgewiesen und daß der Dörptsche Statthalter wegen einer willkürlich ausgeschriebenen Schieße zur Rechenschaft gezogen, auch dem „Eindrang fremder Bettler" gesteuert werden sollte, mag nach den wichtigen in Sachen Herrenhuts gefaßten Entschließungen auch den Zeitgenossen ziemlich gleichgültig erschienen sein. Die große Angelegenheit der Zeit war die Parteinahme für und wider die Brüdergemeinde, welche in Oesel und Estland die Meinung der Mehrheit des Adels entschieden auf ihrer Seite hatte, auch in Livland sehr zahlreiche Anhänger und Freunde zählte. Gerade unter den gebildetsten und strebsamsten Elementen desselben hatte Graf Zinzendorf den größten Einfluß gewonnen, diesen Einfluß dazu verwendet, auf eine menschlichere Behandlung des Landvolks hinzuwirken und dadurch selbst solche Leute für seine Sache gewonnen, die von der Höhe ihrer aufgeklärten Philosophie auf den wunderlichen Schwärmer vornehm herabsahen und für die Beurtheilung desselben keinen anderen Gesichtspunkt als den rein philantropischen hatten. Zu seinen nächsten Freunden zählte der Graf einige der geachtetsten und einflußreichsten Männer des ganzen Landes, vor Allem den Landrath und Generallieutenant von Campenhausen, den Major von Albedyl und andere anerkannte Autoriäten, die Gräfin stand zu der Familie von Gawel auf Brinkenhof im Wendauschen Kirchspiel in besonders engen Beziehungen. Campenhausen war während des verhängnißvollsten Landtagsschlusses außerhalb Landes gewesen (er stand im Sommer 1742 als General-Gouverneur in dem unter seiner Mitwirkung eroberten schwedischen Finnland) — ein Umstand, der auf die gefaßte Entschließung den größten Einfluß gehabt, dieselbe vielleicht allein möglich

gemacht hatte. Ueber Campenhausens persönliches Verhalten zu den folgenden Ereignissen fehlen nähere Nachrichten, von anderen Freunden der Sekte steht fest, daß sie unter dem Eindruck zahlreicher aus Herrenhut und Nisby an sie ergangener Noth- und Hilfsrufe nach Kräften bemüht waren, der gefährdeten Sache ihrer Freunde zu Hilfe zu kommen. Es lag das um so näher, als definitive Maßregeln gegen die Brüder und ihre Anhänger (die große Mehrzahl der s. g. livländischen Herrenhuter war — wie wir nochmals hervorheben — der Form nach nicht in die Brüdergemeinde getreten, und diese selbst wollte als Theil der lutherischen Kirche angesehen werden) nicht genommen worden waren, die Biefer und Genossen nach wie vor öffentlich amtirten, die Untersuchungs-Kommissionen ihre Arbeiten erst im Anfang des Jahres 1743 aufnehmen konnten und das Konsistorium noch mit der Prüfung und Sichtung der aus drei und achtzig Kirchspielen eingegangenen Berichte beschäftigt war.*)

Verbot herrenhutischer Versammlungen.

Der weitere Gang der offiziellen Verhandlungen war ein für alle Theile gleich überraschender. Während von Seiten des Ober-Konsistoriums konstatirt wurde, daß von den eingeforderten Berichten drei und vierzig zu Ungunsten der Sekte ausgefallen seien und der Landmarschall von Patkul auf Grund ihm seitens der Wolmarschen Kommission gewordener Mittheilungen bei dem General-Gouvernement auf vorläufige Suspension mehreren „suspecten“ Prediger antrug, traf in den letzten Tagen des April 1743 ein vom 16. desselben Monats datirter kaiserlicher Befehl ein, der zur allgemeinen Ueberraschung die noch schwebende Streitfrage allendlich entschied und alle herrenhutischen Versammlungen sofort und kategorisch untersagte. Diese merkwürdige, ihrer Entstehung nach erst

---

*) Wie getheilt die Meinungen innerhalb der Geistlichkeit selbst waren, geht aus der von Harnack („Die lutherische Kirche Livlands und die evangelische Brüdergemeinde“) mitgetheilten Notiz mit, nach welcher drei und vierzig der (aus drei und achtzig Kirchspielen eingegangenen) Berichte gegen die Brüdergemeinde und deren fernere Duldung, zwölf zu Gunsten derselben ausgefallen waren. Der Rest (und auch das ist ziemlich bezeichnend) scheint neutral geblieben, d. h. zu keinem abschließenden Urtheil gelangt zu sein.

geraume Zeit später erklärte Verordnung lautete wie folgt: „Es wäre Ihrer Majestät hinterbracht, daß in Livland eine neue Sekte, die Herrenhuter genannt, entstanden, deren Urheberin eine gewisse Gräfin Zinzendorf sei; und hätte sich die Sekte so sehr ausgebreitet, daß schon große Gebäude zu Versammlungen derer, so der Sekte in Livland folgten, in Sonderheit um Dorpat herum errichtet worden und Versammlungen im Geheim gehalten wurden; und befände sich darunter eine Menge von der livländischen Ritterschaft, Pastoren und in Sonderheit Bauern. Daher würde anbefohlen, denen Livländern, sie mögen sein wer sie wollen, so der Herrenhuter Sekte anhängen, Solches zu verbieten, die zu solchen Zusammenkünften erbauten Gebäude zu schließen und dergleichen Zusammenkünfte weder in solchen Gebäuden, noch sonst wo zu verstatten und zu vergönnen."

Dieser Befehl (als dessen intellektuelle Urheber herrenhutische Historiker den Oberhofmeister von Münnich, den damaligen Kammerjunker, späteren Grafen Karl von Sievers und einen Herrn von Brevern bezeichnen) traf in Riga ein, bevor seitens des General-Gouvernements oder des Ober-Konsistoriums das Geringste geschehen war, um ein Vorgehen der höheren Regierungsorgane gegen die Brüdergemeinde zu provociren. Man hatte, bevor man sich an diese wendete, zunächst den Thatbestand feststellen und selbst ein Urtheil gewinnen wollen.

Die Gräfin Zinzendorf in Petersburg.

Das Erstaunen, mit welchem man in Riga die Ordre vom 16. April aufnahm, mußte um so größer sein, als die Fassung derselben, insbesondere die Annahme, als sei die Gräfin Zinzendorf Stifterin der Sekte gewesen, auf direkte, nicht durch Vermittlung liv- oder estländischer Autoritäten eingeholte Informationen des kaiserlichen Kabinets schließen ließ und als der Umstand, daß die Gräfin kurz nach Fassung der mehrerwähnten Landtagsschlüsse, am 10. September 1742 in Riga eingetroffen war und sich von dort nach Wolmarshof und Brinkenhof, den beiden Mittelpunkten der Agitation, begeben hatte, die Vermuthung nahe legte, die herrenhutischen Führer selbst seien mit den maßgebenden Petersburger Kreisen in irgend welche Beziehung getreten. So war es in der That gewesen. Auf die erste Kunde von den der Brüdersache

drohenden Gefahren war die Gräfin (Zinzendorf selbst weilte in Amerika) nach Livland und von dort nach Petersburg geeilt, um ihre zahlreichen vornehmen Verbindungen in Bewegung zu setzen und über den Kopf der Landesbehörden hinweg die rettende Intervention der Centralregierung anzurufen. Da ihre Versuche, eine Audienz bei der Kaiserin zu erlangen, mißlungen waren, hatte die in den Künsten der Diplomatie nicht unerfahrene Dame zwei ausführliche Memoirs durch Vermittlung des eben am kaiserlichen Hofe weilenden Prinzen von Hessen-Homburg Ihrer Majestät überreichen lassen, alle Schuld an den stattgehabten Zerwürfnissen auf die liv- und estländische Geistlichkeit geschoben und gebeten, der „uralten, noch vor der Reformation gewesenen mährischen Gemeinde" freie Niederlassung und (wie es in Preußen geschehen) Unabhängigkeit vom Konsistorio zu gewähren. Die Antwort auf diese Bittschriften war die mitgetheilte Ordre vom 16. April gewesen, welche (so nehmen wenigstens die Historiker der Brüdergemeinde an) auf Grund ungünstiger Berichte des für den abwesenden Grafen Lacy fungirenden livländischen Vice-Gouverneurs Jeropkin und auf Betrieb der oben genannten einflußreichen Hofleute (Münnich zählte zu den besonderen Lieblingen Ihrer Majestät) über die Brüdergemeinde den Stab brach, bevor die Untersuchung über dieselbe noch geschlossen war. — Graf Lacy, der nach Beendigung des glücklichen finnländischen Feldzugs nach Riga zurückgekehrt war und die Verwaltung der Provinz inzwischen wieder selbst übernommen hatte, scheint diesen Befehl indessen nur als vorläufige Maßregel angesehen zu haben. Dem Verbot der Abhaltung weiterer herrenhutischer Versammlungen wurde zwar sofort durch zwei Erlasse vom 7. und 11. Mai Folge gegeben, auch die Schließung specifisch herrenhutischer Bethäuser verfügt und die Abhaltung von Versammlungen verboten, „zu welchen nicht ein Jeder sich einfinden könne", im Uebrigen aber der Fortgang der von den Untersuchungskommissionen begonnenen Arbeiten abgewartet.

Aus der Korrespondenz des Landraths-Kollegiums mit dem General-Gouvernement erfahren wir, daß das letztere die „suspecten" Prediger nicht, wie im September 1743 beantragt worden war, suspendirte, sondern nach Riga be-

scheiden und durch das Ober-Konsistorium vernehmen ließ, daß der residirende Landrath sich mit dem Antrage begnügte, die der Ritterschaft verursachten Kosten sollten von den Schuldigen ersetzt werden und daß gleichzeitig berichtet wurde, allen ergangenen Verboten zum Trotz werde zu Brinkenhof mit dem Bau neuer Versammlungshäuser fortgefahren. Im November desselben Jahres kam das Ober-Konsistorium mit der Durchsicht des ihm übergebenen Materials zum Abschluß; da allgemein angenommen wurde, daß es höheren Orts noch zu einer weiteren Entscheidung kommen werde, da der Agent Klingström ausdrücklich berichtet hatte, nicht der Synod (wie anfänglich geglaubt und herrenhutischer Seits gewünscht worden), sondern das Justiz-Kollegium habe die Sache in die Hand genommen und überdies Lacy die ihm erwachsenen Akten sämmtlich nach Petersburg gesendet hatte, so glaubte das Ober-Konsistorium zu einem eingehenden Bericht über die Resultate seiner Untersuchung verpflichtet zu sein. Dieser vom 23. November 1743 datirte, „Sentiment" überschriebene Bericht erklärte für erwiesen, „daß die Herrenhuter eine eigene, von der evangelisch-lutherischen Kirche ganz verschiedene Lehre, Verfassung und Zucht haben*), daß bei ihnen eine Religions-

*) Ueber die Organisation der livländischen Herrenhutergemeinden heißt es a. a. O. wie folgt: „Es hat sich ergeben, daß die von den Brüdern an verschiedenen Orten, namentlich zu Brinkenhof und Wolmarshof, als den Hauptsitzen, errichteten, von den Kirchspielsgemeinden abgesonderten und distinguirten Gemeinden in drei Klassen eingetheilt waren: in solche, welche Gemeinschaft im Evangelio mit einander haben (Draudse), die in näherer Pflege stehen (Gaiditaji), und in solche, die erst im Anfange der Pflege stehen (Pulki). Diese Gemeinden zu sammeln und nach Geschlecht, Alter und Stand zu pflegen, sind auch hier die in Herrnhut erfundenen Aemter der Aeltesten, Helfer, Diener und Arbeiter beiderlei Geschlechts dergestalt aufgerichtet, daß die Gemeinde in größere und kleinere Häuflein getheilt und stufenweise jenen Personen subordinirt ist. Zu diesen Zusammenkünften sind unter dem Namen ordentlicher Schulen große Häuser erbaut, aber nicht nach Art der Schulanstalten, sondern nach Art religiöser Versammlungsorte eingerichtet und mit Glocken versehen worden. Hier werden nicht nur an Wochentagen, sondern auch an den Sonn- und Festtagen Stunden gehalten, öffentliche und besondere, geschlossene Unterredungs-, Conferenz-, Chor- und Ehestunden u. s. w., in denen Alles heimlich verhandelt und in denen meist die herrnhutischen Brüder, aber auch

mengerei stattfindet und daß sie eine der lutherischen Kirche widriggesinnte und überaus verwirrte Sekte ausmachen." Demgemäß wurde beantragt: 1. daß die ausländischen herrenhutischen Brüder insgesammt .... aus dieser Provinz ausgewiesen würden, 2. daß allen und jeden mit ihnen in Verbindung getretenen Geistlichen und Weltlichen, nicht weniger allen hiesigen Landesunterthanen der Briefwechsel mit den s. g. mährischen Brüdern ..... bei schwerer Strafe zu verbieten sei, 3. daß alle und jede von denselben gemachten Einrichtungen aufzuheben, die Häuser zu kassiren oder zum Besten des Publikums mit Beschlag zu belegen seien, 4. daß die herrenhutischen uncensirten Lehr- und Gesangbücher, wie auch deren Bibelübersetzung zu kassiren, 5. alle Kassen- und Geldsammlungen zum Besten der Armenhäuser in Beschlag zu nehmen, 6. alle und jede Prediger dieses Landes und andere, welche zu dieser Gesellschaft getreten und derselben allen Vorschub gethan, nach eines jeden größerem oder geringerem Vergehen zur Verantwortung und vor sein Forum zu ziehen."

Ob diese bedingungslose Verurtheilung Herrenhuts und seines Missionswerks mit der inzwischen erfolgten kaiserlichen Entscheidung zusammenhing, oder ob sie aus der freien Entschliessung der Kirchenbehörde hervorgegangen war, ist heute nicht mehr festzustellen. Darf aus des General-Superintendenten Fischer früherem Verhalten auf die intime Ueberzeugung dieses Mannes geschlossen werden, so muß demselben schwer angekommen sein, einem Werke hindernd in den Weg zu treten, dem er nicht auf Grund subjektiver Neigungen, sondern im wohl erwogenen Interesse der beiden Völker freie Hand gelassen hatte, deren Civilisirung und Christianisirung mit den der Kirche selbst zur Verfügung stehenden Mitteln erfahrungsmäßig nicht erzielt werden konnte. Im

---

die zu ihnen sich haltenden Personen, Deutsche und Undeutsche beiderlei Geschlechts geredet und Vorträge gehalten haben. Hier wurden auch alle vier Wochen die sogen. Gemeindetage abgehalten ...., an welchen von einem aus beiden Geschlechtern zusammengesetzten Collegio theils neue Mitglieder unter besonderen Ceremonien feierlich und öffentlich aufgenommen, theils solche, die sich vergangen, ganz oder auf eine Zeit lang und nur von gewissen Segensgelegenheiten ausgeschlossen wurden."

Grunde genommen waren die Ausschreitungen der Brüder und ihrer Anhänger doch nur möglich geworden, weil der geistliche Stand den ihm zukommenden Einfluß auf die Gemeinden nicht besaß und weil ein großer Theil der Bewohner des Landes die Empfindung gehabt hatte, zum ersten Male mit einem wahrhaft Fleisch gewordenen Christenthum in Berührung gekommen zu sein. Was wollten all' die für die Verschiedenheit zwischen dem herrenhutischen und dem lutherischen Bekenntniß beigebrachten Belege der Thatsache gegenüber bedeuten, daß das Landvolk (um welches es sich doch in erster Reihe handelte) erst durch Herrenhut zu einem Bewußtsein von der Bedeutung des Bekenntnißstandes gebracht worden war! Erschienen die Exaltationen und Ausschreitungen der Brüderfreunde nicht als bloße Ausbrüche jugendlicher Ueberschwänglichkeit, wenn man in Betracht zog, daß sie die ersten religiösen Lebensäußerungen eines Volkes waren, das bis dazu in dem Zustande einer fast vollständigen geistigen und geistlichen Apathie befangen gewesen war, das in manchen Gegenden des Landes notorisch noch mit einem Fuß im Heidenthume stand. Ließ sich auch nicht leugnen, daß die bisherige Politik des kirchlichen laissez faire, laissez aller zu einer für die Zukunft der Landeskirche bedenklichen Verwirrung und Disciplinlosigkeit geführt hatte, so war damit durchaus noch nicht gesagt, daß die nothwendige Remedur die völlige Austreibung der „ungerufenen Helfer" zur Voraussetzung habe. Der Versuch, mit der obersten Leitung der Societät in Beziehung zu treten und gemeinsam einen modus vivendi herzustellen, der Herrenhut gewisse, im Interesse der Kirche nothwendig erscheinende Grenzen anwies, hätte um so näher gelegen, als dem Konsistorium von herrenhutischer Seite wiederholt eine friedliche Verständigung nahe gelegt worden war und das Kirchenregiment sich in der günstigen Lage befunden hatte, von sich aus die Bedingungen des Friedensschlusses vorzuschreiben. — Warum Fischer, der die Schäden des officiellen livländischen Kirchenthums unzweifelhaft sehr genau kannte und ihrer ganzen Schwere nach würdigte, an diesen nahe liegenden Erwägungen vorüberging, wissen wir ebenso wenig, wie ob er noch freie Hand gehabt. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dem Ober-Konsistorium mög-

lich gewesen wäre, eine Modifikation der von Petersburg aus erfolgten Entscheidung zu bewirken. Obgleich die Anträge dieser Behörde nämlich mit den Absichten der kaiserlichen Ordre vom 16. April völlig übereinstimmten und ihrem Inhalte nach nur eine Ausführungs-Verordnung zu derselben bildeten, vergingen bis zur Inkraftsetzung der Entscheidung vom 16. April 1743 noch Jahre und Monate. Der General-Gouverneur erklärte die beantragte Ausweisung der ausländischen Brüder nicht vollstrecken zu können, ehe ihm aus Petersburg eine bezügliche Weisung zugegangen und die Ritterschaft mußte immer wieder ihrer Seits Schritte thun und ihren Agenten „zu Mesures bei dem Senate" anweisen, ehe energisch vorgegangen wurde. Der Grund davon war in den einflußreichen Verbindungen der Brüder und in der Unermüdlichkeit zu suchen, mit welcher Zinzendorf sich die Vertheidigung seiner Sache angelegen sein ließ. Außer zahlreichen Memoires, welche von ihm und der herrenhutischen Synode an das Ober-Konsistorium, an zahlreiche hochstehende Personen und schließlich an den Synod der griechisch-orthodoxen Kirche gerichtet wurden, machte der Graf einen zweiten Versuch zu persönlicher Intervention. Am 23. December 1743 traf er in Begleitung seines Sohnes zu Riga ein, um mit dem General-Gouverneur und andern hochgestellten Personen direkt zu verhandeln. Dieser Schritt fand indessen eine so mißfällige Aufnahme seitens der Regierung, daß der Graf sammt seinen Begleitern auf der Citadelle internirt und am 12. Januar des folgenden Jahres ausgewiesen und über die Grenze geschafft wurde, obgleich Lacy ihn mit der rücksichtsvollsten Höflichkeit behandelt, seine Verwendung an maßgebender Stelle wenigstens indirekt in Aussicht gestellt und (wie wir aus Berichten Campenhausens wissen) der Kaiserin bei verschiedenen Gelegenheiten in der That Vorstellungen zu Gunsten der Herrenhuter gemacht hatte. Allendlich schien die herrenhutische Angelegenheit aber auch jetzt noch nicht entschieden zu sein; Zinzendorfs Eingabe an den Synod wurde 1744 der Ritterschaft amtlich mitgetheilt, die Ausweisung der Brüder zog sich in die Länge und erst 1745, nachdem Klingström berichtet hatte, „alle Großen seien jetzt gegen die Sache" und als neue Anträge der General-Superintendenten und des Landraths-

Kollegiums an den Grafen Lacy ergangen waren, kam der bereits am 9. Januar 1744 erlassene kaiserliche Befehl, nach welchem weitere Untersuchungen für überflüssig erklärt wurden und Zinzendorfs Anhänger entfernt werden sollten, zur Ausführung.

Die auf dem livländischen Festlande gegen die Herrenhuter und deren Anhänger geübte Praxis muß als eine milde bezeichnet werden. Dafür spricht die Thatsache, daß von den meist-kompromittirten Predigern Bruiningk, Sielmann, Sutor, Quandt u. s. w. keiner removirt wurde, daß die in Herrenhut ordinirten Pastoren Barlach und Spreckelsen im Lande und in ihren Aemtern bleiben durften und daß in den Jahren 1746, 1747 u. s. w. noch immer zahlreiche Beschwerden über heimlich abgehaltene Versammlungen eingingen. Der Besuch von Bethäusern war niemals förmlich verboten, sondern nur darüber gewacht worden, daß dieselben Jedermann zugänglich seien und daß keine separaten oder heimlichen Stunden gehalten würden. Aber auch in dieser Beziehung stieß die Durchführung der erlassenen Verbote auf große Schwierigkeiten. Die herrenhutische Organisation mit ihren hierarchischen Ordnungen und dem „Gnadenstande", den Einzelnen angepaßten Eintheilungen und Würden war den Letten und Esten zu theuer geworden, als daß sie dieselbe ohne Weiteres hätten fahren lassen und einem Befehl Folge leisten sollen, der direkt gegen ihre Theilnahme an dem kirchlichen Leben gerichtet zu sein schien und von dem sie wußten oder annahmen, daß er wesentlich aus der Initiative der Prediger und Edelleute des Landes, ihrer Herren, hervorgegangen sei.

Herrenhuter Verfolgung in Oesel.

Härter war das Verfahren auf der Insel Oesel, wo das unter dem Einfluß des herrenhutisch gesinnten Superintenденten Gutsleff stehende, von dem Rigaer Ober-Konsistorium unabhängige Konsistorium zu Ahrensburg den kaiserlichen Befehlen eine nur sehr ungenügende Ausführung gab und fast der gesammte Adel zu der Brüdergemeinde hielt. Der Absicht der weltlichen Lokalbehörden, den erlassenen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, scheinen sich persönliche Härten und Rancünen beigemischt zu haben. Daß Gutsleff, Dr. Krügelstein (Dorpat) und der zum Rektor und Diakonus berufene Pastor Hölterhof im Jahre 1747 in Ketten nach Petersburg abgeführt und dort fünfzehn Jahre lang in strenger Gefangenschaft gehalten wurden, war

weder in dem Wortlaut des kaiserlichen Befehls noch in der Natur ihrer Vergehungen begründet. Harnacks Buch, welches schon seines ausgesprochenen polemischen Charakters wegen von jeder Neigung zur Beschönigung herrenhutischer Ausschreitungen frei ist und Hölterhofs Verhalten ausdrücklich als ein „excentrisches" bezeichnet, führt die gegen diesen Mann geübte Strenge auf „schmähliche Machinationen, denen derselbe zum Opfer gefallen", zurück; genauere, wenn auch keineswegs erschöpfende Mittheilungen über die Vorgänge auf Oesel giebt der Biograph des Bruder Marrasch, Herr v. Eckesparre. Nach diesen und den übereinstimmenden Berichten Plitts und Crögers kann als feststehend angesehen werden, daß gegen die Ahrensburger Förderer der Brüdersache von Hause aus mit einer an Brutalität grenzenden Strenge und Härte verfahren worden, welche, von allem Uebrigen abgesehen, dazu führen mußte, daß namentlich in den bäuerlichen Kreisen die Gemüther verwirrt und die Verfolgten mit dem Heiligenschein des Märtyriums „für die Sache Christi" umgeben wurden. Was sollten die erweckten Bauern von Ueppel und Kartoküll denken, als beim Beginn der geführten Untersuchung der hochverehrte Superintendent Gutsleff arretirt und unter strenge Bewachung gestellt, das ganze „neue Wesen" wie eine Ausgeburt der Hölle verfolgt und verdächtigt wurde? „Als Arrestant mußte der Superintendent sowohl predigen als das heilige Abendmahl austheilen und zwar so, daß der wachhabende Soldat auf der Kanzel und neben dem Altar mit bloßem Degen vor ihm stehen mußte und ihm nicht von der Seite gehen durfte. Hierauf wurden alle Versammlungen der Geschwister ohne Ausnahme verboten und ihnen befohlen, alle Gemeinschriften auszuliefern und sich keine solche verdächtigen Schriften mehr anzuschaffen. Auf dem Lande aber machte man den Anfang zu Kölljal mit der Gemahlin des in mehreren hohen Aemtern stehenden Herrn v. Sacken, die schon 1726 erweckt gewesen, sich nunmehr an die Geschwister angeschlossen hatte und im ganzen Lande als treue Magd Jesu legitimirt und geschätzt war. Sie bekam eine Wache vor ihrer Schlafkammer und ganze drei Tage wurde sie aufs Genaueste verhört und sogar die Versammlungen ihrer eigenen Dienstboten wurden untersagt .... Inzwischen brachte die

Kommission Alles auseinander, so daß die Gemeingeschwister das Land verlassen mußten und nur noch Bruder Fritsche zurückblieb. — Bald brach ein neues Gewitter los, da 1746 Tunzelmann, Edler von Adlerpflug, als Landeshauptmann nach Oesel kam und zwar mit der Gesinnung, wo möglich noch den letzten Rest von Geschwistern auszurotten. Er trat sein Amt mit den ausgelassensten Drohungen an, Alles war in Furcht und Schrecken. Er brachte es dahin, daß erst Superintendent Gutsleff*) und Pastor Hölterhof und bald darauf die Brüder Krügelstein und Fritsche im Dörptschen aufgefangen, in Ketten geschlossen und auf eine jämmerliche Art, Tag und Nacht durch, wie die allergrößten Kriminalverbrecher nach Petersburg, in die dasige Festung gebracht und bei den übrigen Malefikanten in die Gewölbe geschlossen wurden. .... „Aber der Herr, unser Gott, setzte dem Wüthen des Feindes ein Ziel, indem derjenige, der die Seele der ganzen Verfolgung war, von seinem Posten abgesetzt und als ein auf immer Kassirter sein Leben in Verachtung und Dürftigkeit beschlossen hat ..... Es kann sein, daß unser Herr das Aufbrausende bei der großen Erweckung hat abschaffen, den Weizen vom Unkraut reinigen und es auf einen stilleren Himmel antragen wollen. Zu diesem seligen Zweck blieb von dem großen Haufen in der Versuchungsstunde nur ein kleiner Bund von Deutschen und Esten auf Jesu Tod und Wunden fest gegründet. Denn so sehr auch der Feind bemüht war, des Heilandes Sache gänzlich auszurotten, so erhielt sich doch von der großen Erweckung in allen Kirchspielen ein göttlicher Samen. Das Feuer vom Herrn brannte unter der Asche, bis es endlich in der neuen Gnadenepoche in volle Flammen ausschlagen konnte." — Aehnlich wie auf Oesel scheint es rücksichtlich der Anhänglichkeit des Landvolks an die Brudersache auch auf dem livländischen Festlande zugegangen zu sein, denn es bedurfte, wie wir in der Folge sehen werden, nur der Aufhebung des Verbots von 1743, um Freunden und

---

*) Gutsleff's Vergehen beschränken sich auf die Weigerung, ein von Tunzelmann erlassenes Verbot gegen „herrenhutische Conventikel von der Kanzel zu publiciren" und auf den Versuch eines Immediatberichts an die Kaiserin. (Vrgl. Plitt a. a. O.)

Feinden „der Sache" zu zeigen, daß das Volk dieser „ersten Liebe" treu geblieben war und daß die „Häuflein" und Chöre sich alsbald zusammenfanden, als seien sie in ihren Uebungen niemals gestört und unterbrochen worden. Mit gutem Grunde beschließt der Biograph des Bruders Marrasch seinen Bericht über die „Heimsuchung von Anno 1743" mit einem rühmenden Hinweis auf den Triumph, welcher der Brudersache in der Folge beschieden war. Als Bruder Marrasch, der 1747 nach Oesel gekommen und von dort nach Dagden gegangen war, um Weihnachten 1753 in den Kreis der Erweckten der vierziger Jahre zu treten, wurde er wie ein Bote des Himmels begrüßt. „O, ein Bruder aus der Gemeinde", rief die greise Landräthin Sacken von Kölljall mit tiefer Herzensbewegung, „woher kommt uns armen Verlassenen solch' Glück. Er bringt uns ein Oelblatt des Friedens nach schweren ausgestandenen Trübsalen." Noch waren die Zeiten so schwierig und ernst, daß der Bruder sich „sehr still" halten mußte. Als es aber zum Vorlesen der Gemeinde-Nachrichten kam, ergriff die in der Stille Versammelten eine Bewegung, welche jeder Rücksicht spottete. „Ein Jedes brach unter vielen Thränen in Loben und Danken aus, und wurde der Bund auf Jesu Marter und Tod aufs Kräftigste erneuert." Der Bruder wurde alsbald gewahr, „daß dieses nur die Erstlinge waren zu einem neuen Gnadenperiodus", und in der That dauerte es nicht lange, so kamen Glieder der verschiedensten estnischen Gemeinden des Landes, den Bruder um seinen Besuch zu bitten. Noch war das Verbot von 1743 nicht widerrufen und es galt Vorsicht zu üben. In der Gemeinde Kodjapäh versammelte man sich trotz des Schnees und der Kälte, die der unerbittliche März des Nordens auszusenden pflegt, an einem rauhen Frühlingsabend nach Sonnenuntergang im Walde; von den verschiedensten Seiten kamen Gläubige durch das Gehölz geschlichen: bis zum Morgengrauen weiß der Bruder „über die Materie vom nahen Umgang mit dem Martermann" so gewaltig zu predigen, daß man in seliger Verzückung zusammenbleibt und „vor Uebernommenheit nicht auseinander kann." Weder die verzehrende Gluth des kurzen nordischen Sommers noch das Eis des winterlich zugefrorenen Sundes vermag dem Eifer des Bruders Schranken zu ziehen: mehr

wie einmal ist er Nachts mit Lebensgefahr von Dagden nach Oesel zu Schlitten hinübergefahren, um das „Gnadenfeuer" des neuen „Periodus" zu schüren. Und das dauerte durch ein halbes Jahrhundert fort, bis der von der Gicht zusammengezogene Greis im Jahre 1792 seine Seele aushauchte.

Die Wirkungen Herrenhuts und die Folgen seiner Austreibung.

Die Bedeutung, welche die Austreibung der Brüdergemeinde für das livländische Landvolk und dessen Beziehungen zu Predigern und Gutsbesitzern gehabt hat, kann für die fernere Entwickelung desselben nicht hoch genug angeschlagen werden. Zum ersten Male seit Deutsche in das Land der Letten und Esten den Fuß gesetzt, war eine von den ersteren ausgehende geistige Bewegung unter den letzteren wahrhaft national und populär geworden, zum ersten Male hatten Glieder des herrschenden Stammes zu dem unterworfenen in wahrhaft brüderlicher Weise gesprochen, an das Selbstbestimmungsrecht desselben appellirt und die Initiative und Selbstthätigkeit eines Volks in Bewegung gesetzt, das sonst als willenloses Objekt, als unterschiedslose Masse von Untergebenen angesehen worden war. Die Leidenschaftlichkeit, mit welcher die Letten und Esten sich auf die herrenhutische Sache warfen, die Bereitwilligkeit, mit welcher sie sich den Organisationen der Brüder assimilirten, die Zähigkeit, mit welcher sie an den Traditionen derselben festhielten, vor Allem der Eifer, mit welchem sie Hand daran legten, die uralten, bis dahin allen äußeren Einflüssen unzugänglichen heidnischen Bräuche ihrer Volksart auszurotten, beweisen unwidersprechlich, daß das überkommene Kirchenthum seine Aufgabe nur sehr unvollständig gelöst, die religiösen Bedürfnisse unserer bäuerlichen Landsleute nicht voll befriedigt, daß dasselbe nicht verstanden hatte, ihnen auch menschlich nahe zu kommen und die Kluft zu überbrücken, welche zwischen Herrschenden und Unterworfenen bestand. Harnacks Behauptung, daß die „grundlegende" Arbeit schon früher gethan worden, und daß, Dank den Einflüssen der Spenerschen Schule, zahlreiche, von der einseitigen Starrheit der alten Orthodoxie befreite Prediger schon vor Eintritt der herrenhutischen Krisis ihrem Amte mit Eifer und Treue vorgestanden — mag an und für sich nicht unbegründet sein: sie faßt aber nur eine Seite der Sache ins Auge und läßt außer Betracht, daß einmal die Zahl der, wenn nicht rohen,

so doch in Bequemlichkeit, Trägheit und landesüblichem Herrenbewußtsein aufgegangenen livländischen Landprediger, nach unwidersprechlichen direkten und indirekten Zeugnissen bis an den Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche blieb, — daß noch viele Jahre nach der Austreibung der Herrenhuter pastorale Bauernschindereien gröberer und feinerer Art keineswegs nur als seltene Ausnahmen vorkamen und daß die Thatsache der von den Herrenhutern binnen bloßer fünfzehn Jahre bei Laien und Predigern gemachten moralischen Eroberungen, die Annahme gesunder, das Landvolk auch nur der Hauptsache nach befriedigender kirchlicher Zustände geradezu ausschließt. Mag man Zinzendorfs „fürnehmen humeur", die seinen Jüngern anhaftende Neigung zu hochmüthiger Ueberschätzung der eigenen, und heuchlerischen Verkleinerung fremder Verdienste, zu krummen Wegen und zu einer nicht selten grobsinnliche Motive verschleiernden, sentimentalen Gleißnerei noch so hart verurtheilen, — die unbefangene Betrachtung wird einräumen müssen, daß der Graf und seine Freunde die auf dem Grunde des lettisch-estnischen Volksgeistes schlummernden Wünsche in wahrhaft genialer Weise zu errathen, dem Bedürfniß desselben nach sittlicher Erneuerung mit einer Hingabe und einem Geschick zu entsprechen gewußt hatten, wie es weder von den katholischen Missionären des dreizehnten, noch von den Wittenberger Sendboten des sechszehnten Jahrhunderts bewiesen worden war. Was lag näher, als der tiefen Unbildung des Volks vor Allem durch eine Pflanzschule für tüchtige Volkslehrer, der dumpfen Apathie desselben durch Inanspruchnahme der Beihilfe seiner eignen Genossen zu Zwecken der religiösen Erbauung und Kultur zu Hilfe zu kommen? Beides war von den berufenen Wächtern über das Seelenheil der Letten und Esten hartnäckig versäumt, Beides von den „Brüdern" während der ersten Jahre ihrer livländischen Thätigkeit nicht nur in Angriff genommen, sondern in einem die kühnsten Erwartungen übertreffenden Maße erreicht worden.*) — War da zu verwundern, daß die Austreibung der Männer, die bis

---

*) Vrgl. oben die Angaben über die Frequenz des zu Wolmar begründeten Volksschullehrer-Seminars.

an das Innerste des Volksgemüths gedrungen, die das Volk durch Thaten über die Bedeutung christlicher Bruderliebe und wahrer Gleichheit der Kinder Gottes belehrt hatten — daß die Austreibung dieser Männer und das Verbot der von denselben begründeten, dem Volke theuer gewordenen, dem Bildungstriebe desselben entsprechenden Einrichtungen, den Letten und Esten für einen neuen Beleg feindlicher Gesinnung ihrer Herren galt? Das J. 1742 streute die Saat einer Abneigung gegen die weltlichen wie die kirchlichen Autoritäten des Landes aus, die bis in unsere Tage fortgewuchert und noch hundert Jahre nach der Austreibung der Herrenhuter gifterfüllte Früchte getragen hat. Für den gemeinen Mann gab es keine auch nur halbwege verständliche Erklärung für die Repressionsmaßregeln von 1743 und 1744 und für das Aergerniß, das die Kirche plötzlich an denselben „Brüdern" nahm, die sie bisher in jeder Rücksicht begünstigt hatte. Oder ließ sich läugnen, daß die Willfährigkeit, mit welcher Herren und Prediger die Brüder aufgenommen und den Bestrebungen derselben Vorschub geleistet hatten, den Hauptheil der Schuld daran trug, daß Herrenhut zu der livländischen Landeskirche nie in regelmäßige und offizielle Beziehungen getreten war, daß zur Aufrichtung der neuen Ordnungen, zum Gebrauch der neuen, plötzlich bei Strafe verpönten Gesang- und Andachtsbücher niemals die vorschriftsmäßige Erlaubniß der Konsistorien eingeholt worden war? Das Konsistorium that unzweifelhaft nur seine Pflicht, wenn es gegen die Anarchie und das Schwärmerwesen einschritt, das unter herrenhutischer Fahne sein Wesen getrieben hatte — die Schuld, welche es durch diese seine Maßnahmen strafte, war aber zu einer reichlichen Hälfte seine eigene und der Geistlichkeit Schuld gewesen, indem man statt die an und für sich nützliche und segensreiche herrenhutische Missionsarbeit von vornherein gehörig abzugrenzen und unter Zucht und Kontrole zu nehmen, den Brüdern eine „Freiheit" einräumte, welche diese in falsche Vorstellungen einwiegte und ihnen schließlich — äußerlich wie innerlich — zum Fallstrick wurde. —

Nicht so leidenschaftlich und nicht so allgemein wie beim Landvolk, aber immerhin außerordentlich lebhaft war die Theilnahme, welche ein Theil des Adels der herrenhutischen Sache in guten wie in bösen Tagen bewies. In einer nicht

unbeträchtlichen Anzahl angesehener Familien erhielten herrenhutische Traditionen sich aus den Zeiten der ersten Erweckung bis in unsere Tage hinein und blieb es ein Jahrhundert lang üblich, seine Kinder in Nisby oder Herrenhut erziehen zu lassen und die Sache der „Brüder" gegen die Landesgeistlichkeit in Schutz zu nehmen. Daß die religiöse Wandlung dieser adligen Familien von tiefer gehenden sittlichen Wirkungen begleitet gewesen, kann freilich bezweifelt werden. Gerade in den dreißiger und vierziger Jahren, dieser Zeit einer religiösen Erregung der Gemüther, wie sie kaum jemals in unserem nüchternen Lande vorher und nachher vorgekommen, in diesen Tagen einer Erweckung, die sich auf alle Schichten der Gesellschaft ausdehnte und unter dem livländischen Adel besonders zahlreich vorkam, ist die werkthätige, von wirklicher sittlicher Erneuerung zeugende Liebe flauer und thatenloser gewesen, als während irgend eines anderen Abschnitts der neueren Geschichte des Landes. Wenn irgend etwas geeignet ist, uns gegen die Wahrheit und Gesundheit des herrenhutischen „Gnadenperiodus" in Livland mißtrauisch zu machen, so ist es der Mangel an wirklicher „Frucht" — um in der Sprache jener Erweckten zu reden. Im leibeignen Bauernstande regte sich allerdings ein neues Leben; daß die Kneipen verödeten, die Verbrechen seltener wurden, die Sitten sich besserten, wohl auch die Künste des Lesens und Schreibens allgemeiner wurden, ist uns von den verschiedensten Seiten bezeugt. In den Kreisen des Adels blieb dagegen der Hauptsache nach Alles beim Alten. Die „erweckten", leise auftretenden, einfach gekleideten, fast ausschließlich mit geistlicher Lektüre und der Führung frommer Tagebücher beschäftigten adligen „Geschwister" nahmen an der Rechtlosigkeit und der traurigen materiellen Lage ihrer Erbleute ebenso wenig Anstoß, wie es ihre rauhen, im Kriegsgetümmel aufgewachsenen, fluchenden und polternden Väter gethan hatten. Oesel, dessen ritterschaftliche Bewohner zu zwei Drittheilen in direkter oder indirekter Beziehung zu Herrenhut standen, blieb nach wie vor der traurigste, ärmste und verkommenste Theil des Landes. Als die Gemüther der Festländer längst mit Gedanken an die Besserung und allmälige Befreiung des Landvolks beschäftigt waren, blieb Oesel nach wie vor die Heimath ungebrochener

Herrenwillkür und regte sich hier keine Hand, um die schöne Lehre von der brüderlichen Gleichheit aller Kinder Gottes in die Praxis zu übersetzen. Weder wirthschaftlich noch politisch geschah das Geringste, um die alten Fesseln zu lösen: die Vorbereitung auf das „Jenseits", der man sich hingab, schien an der Beschaffenheit des „Diesseits", das der einen Klasse von Brüdern eine Stätte breitesten Behagens, der anderen im eigentlichsten Sinne des Worts ein Jammerthal war, nicht das Geringste ändern zu sollen. Der Einfluß Herrenhuts beschränkte sich höchstens darauf, die harte Rinde, welche sich um die Herzen der Besitzenden gelegt hatte, allmälig zu lockern, beim Adel das Verständniß für die Menschenrechte seiner Untergebenen langsam anzubahnen: eine wirklich emancipatorische Thätigkeit war erst der folgenden Periode, der der Aufklärung vorbehalten, die nicht den Adel, sondern das von der mährischen Bewegung völlig unberührt gebliebene Bürgerthum zum Träger hatte. — Große und durchschlagende Wirkungen übte die Bewegung der dreißiger und vierziger Jahre dagegen auf die Landgeistlichkeit, welche aus ihrer früheren Ruhe aufgeschreckt und zu einem Wettkampf herausgefordert worden war, der ihre Thätigkeit in Athem hielt und den tüchtigeren unter den pastoralen Gegnern der Brüdergemeinde gebieterisch die Verpflichtung auferlegte, ihren Gemeinden den Ausfall an anregender geistlicher Nahrung zu ersetzen, der durch die Vertreibung der Schüler Zinzendorfs herbeigeführt worden war.

Der Landtag von 1747.

Daß die Nothwendigkeit erhöhter Aufmerksamkeit für die sittlichen und intellektuellen Zustände des Landvolks den einsichtigen Zeugen der Kämpfe mit Herrenhut aufgegangen war, trat schon auf dem nächsten, nach Austreibung der Brüder abgehaltenen Landtage, dem von 1747, deutlich hervor. Noch bevor diese Versammlung zusammentrat, fanden zwischen dem General-Superintendenten (Fischer war im Jahre 1744 gestorben und durch den bisherigen Prediger zu Paistel, den im Jahre 1706 geborenen Johann Andreas Zimmermann,*) ersetzt

*) Zimmermann war geborener Livländer, hatte indessen seine gesammte Ausbildung in Deutschland erhalten und in Jena studirt; er war als entschiedener Gegner Herrenhuts bekannt.

worden), dem Rektor des Lyceums Johann Loder*) und dem Landraths-Kollegium eingehende Verhandlungen über Verbesserungen des Kirchen- und Schulwesens Statt. Gemäß einem Antrage Zimmermanns wurde beschlossen, durch ganz Livland eine General-Kirchen-Visitation abzuhalten und bei dieser der Führung und Lehre der Prediger, sowie der Beschaffenheit der Schüler besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; gleichzeitig wurde der Herr General-Superintendent ersucht, „Synodos" abzuhalten, d. h. sämmtliche ihm unterstellte Prediger periodisch zu allgemeinen Versammlungen einzuberufen und auf diesen die Zustände und Bedürfnisse der Kirche zu berathen. Mit der General-Kirchen-Visitation, die — weil sie im Sommer und Herbst eine mehrmonatliche Unterbrechung erlitt und in jedem Kirchspiel mindestens eine halbe Woche dauerte — mehrere Jahre in Anspruch nahm, ging es, wie gleich hier erwähnt sei, nur sehr langsam vorwärts**) — Synoden scheinen wenigstens zunächst **nicht** zu Stande gekommen zu sein, obgleich Hupel in seinen zwanzig Jahre später

*) Dieser im Jahre 1687 im Bayreuth'schen geborene, als Schulmann und Theologe gleich hervorragende Mann, war im Jahre 1723 als Hauslehrer und Prediger in das Haus des Generals v. Campenhausen getreten und auf dessen Empfehlung zum Rector des wiedereröffneten Lyceums erwählt worden. Seiner Gelehrsamkeit wie seines Charakters und seiner aufrichtigen Frömmigkeit wegen hochgeachtet, war Loder Anfangs ein eifriger Förderer Herrnhuts gewesen, in der Folge aber einer der entschiedensten und einflußreichsten Gegner der Brüdergemeinde geworden, die er auch schriftstellerisch („Kurzer Bericht von den vergangenen Herrnhutern in Livland") bekämpfte an deren Vertreibung er, als intimer Freund Mickwitz's, hervorragenden Antheil genommen. Im Jahre 1756 zum Assessor des Oberkonsistoriums erwählt, nahm er 1771 seinen Abschied. Er starb, allgemein betrauert, im Jahre 1775, achtundachtzig Jahre alt, zu Riga.

**) Schon die ersten von Zimmermann abgehaltenen Visitationen gaben zu Beschwerden über den Verfall Veranlassung, in welchen das Schulwesen durch die Aufhebung des herrenhutischen Schullehrer-Seminars zu Wolmar gerathen war. Der General-Superintendent konstatirte, daß ein empfindlicher Schulmeister-Mangel bestehe und daß unter den vorhandenen vielfache „Verwilderung" eingerissen sei. Seine Anträge, diesen Uebelständen durch Wiederaufrichtung eines Seminars und Anweisung von Land an die Schulmeister abzuhelfen, fanden bezüglich des ersten Punktes gar keine, bezüglich des zweiten eine nur unvollständige Ausführung.

geschriebenen „Topographischen Nachrichten" von denselben wie von einer bekannten Sache redet. Die erstere Institution war auf die alte schwedische Kirchen-Ordnung gegründet, über deren „rigeurs" und theilweis veraltete Disciplinar-Vorschriften schon vor 130 Jahren gelegentlich geklagt wurde, die sich im Großen und Ganzen aber als eines der segensreichsten aller für Livland überhaupt gegebenen Gesetze bewährt und den Haupthebel für alles abgegeben hat, was während des achtzehnten Jahrhunderts zu Gunsten des kirchlichen Lebens und der Volksbildung geschah.

Was wir von den 1747 gepflogenen Verhandlungen über das Rigaer Lyceum erfahren, läßt auf ziemlich unbefriedigende Zustände dieser Anstalt schließen. Während die (unmittelbar nach der Aufhebung der Belagerung Rigas wiedereröffnete) Domschule die schwierigen Zeiten des Hörnickschen Rektorats (1711—1738) längst überwunden hatte und unter der Leitung Kindlers (1738—1755) entschiedene Fortschritte zu machen begann (ihr eigentlicher Flor nahm erst unter dem Rektorat J. G. Lindners den Anfang), hatte das Lyceum noch um die Grundlagen seiner Existenz zu kämpfen. Unter Hinweis darauf, daß die Domschule zu Folge der ihr zugewendeten zahlreichen Dotationen ungleich günstiger gestellt sei, als die für die Heranbildung der Söhne des Adels und der „Garnisonjugend" bestimmte Lehranstalt, und daß die Stadt die Lernbegierde ihrer Jugend durch allerlei derselben vorbehaltene Aemter und Ehren anzuspornen wisse, stellte Loder im J. 1747 eine Reihe von Anträgen, welche die Existenzbedingungen der Lehrer verbessern, die Frequenz der Schule erhöhen und derselben eine geeignetere Organisation geben sollten. Die Antwort des Landraths-Kollegiums fiel ziemlich ungünstig aus: die Frequenz der Anstalt hänge von den freien Willen der noblesse ab und wenn diese sich, wie von Alters her üblich, Hauslehrer halte, statt ihre Kinder auf das Lyceum zu schicken, so könne ihr das nicht verwehrt werden. Legate und zu Gunsten des Lyceums errichtete Testamente fehlten leider, könnten aber nicht erzwungen, sondern nur von „Gottes Kraft" erwartet werden. Bei der schwierigen ökonomischen Lage des Landes sei zu beneficiis publicis und zu Freitischen wenig Hoffnung; die von dem Herrn Rektor beantragte Zuwendung der Salaria

vakanter Dörptscher Schulbedienungen an das Lyceum competire dem General-Gouvernement, die Einrichtung von Examinibus sei Sache des Ober-Konsistoriums. „Wenn die Stadt Legate, Ehren und Aemter vor ihre Jugend aufgehoben habe, so sei das ein Glück vor ihr und ihre Jugend, — Ehrenämter seien aber auch für die Jugend des Landes aufbehalten und geschickte Leute könnten sich derselben wohl erfreuen.“ Daß nicht übler Wille, sondern lediglich die Noth Ursache dieser ungünstigen Antwort war, geht aus der Bereitwilligkeit hervor, mit welcher die Adelsrepräsentation sich selbst Opfer auferlegte, um den Bedürfnissen des Lyceums und seiner Lehrer wenigstens einigermaßen zu Hilfe zu kommen. Der Landmarschall und die Landräthe bestimmten zwei Procent ihrer Gage und ihrer Residirungsgelder, die Herren der Ritterschafts-Kanzlei „ohne Präjudiz für ihre Successores“ ein Procent ihres Einkommens zur Begründung eines Lehrerwittwen-Pensionsfonds; Generallieutenant von Campenhausen, der für patriotische Zwecke immer eine offene Hand zeigte, hatte für denselben Zweck schon zwei Jahre früher, im Jahre 1745, eine für jene Zeit ansehnliche Summe (189 Thaler) hergegeben, ein Baron Wolff beschaffte für zwei arme Schüler Schulgeld und Bücher und seit Jahren wurde durch Vermittelung der Pröpste im ganzen Lande für den Bau eines Schul- und Rektor-Hauses kollektirt. Die materielle Lage der Lehrer sollte durch Zuwendung kirchlicher Aemter an dieselben gebessert werden. Der Rektor war bereits Diakonus an der St. Jacobi-Kirche, bezüglich der übrigen Lehrer wollte man sich bei dem Ober-Konsistorium dafür verwenden, daß denselben die Kirchenschreiber-, Kantor- und Organisten-Stellen derselben Kirche zugetheilt wurden.

Nach Schluß dieser Verhandlungen, am 12. Januar 1747, trat der Landtag selbst zusammen. Nach Anhörung der Landtags-Predigt begab die Versammlung sich, damaliger Sitte gemäß, in corpore auf das Schloß zum General-Gouverneur, der sie an der Treppe durch zwei Adjutanten empfangen ließ und „bis an die Thür“ entgegen kam — die üblichen Honneurs der Schloßwache waren dieses Mal nicht geleistet worden, ein Umstand, der peinlich aufgefallen zu sein scheint, da der Receß seiner besondere Erwähnung thut. — Die darauf

folgenden Verhandlungen hatten vornehmlich die Absendung einer Deputation nach Petersburg zum Gegenstande, welche die langgehegten Wünsche für Feststellung der Rechte des Landes zur Sprache bringen und namentlich die Kodifikation des Landrechts, womöglich auch die Abfassung eines vollständigen Corpus privilegiorum betreiben und zum Abschluß bringen sollte. Auditeur Klingström, der bisher die Ritterschafts-Angelegenheiten in der Residenz besorgt hatte, war entlassen werden und sollte durch den Deputirten Herrn von Reutz ersetzt worden, von dem man sich eine wirksamere Vertretung der Landesinteressen versprach. — Außer den Kodifikationsangelegenheiten und den nachgerade herkömmlich gewordenen Klagen wegen Ueberlastung mit Schießstellungen und Einquartierungen, wurden den Deputirten besonders zwei Angelegenheiten ans Herz gelegt, die mit den die Thronbesteigung der Kaiserin begleitenden Umständen und einer damals von Ihrer Majestät gefaßten Entschließung zusammenhingen: der Abschaffung der Todesstrafe und der Devolvirung aller Todesurtheile an den Senat. Diese letztere Maßregel war, wie wir aus Gadebuschs Jahrbüchern erfahren, Anfangs auf Liv- und Estland nicht ausgedehnt und der bezügliche kaiserliche Befehl nicht einmal öffentlich bekannt gemacht worden, „bis Melissino Gouvernementsrath in Reval wurde.“ Die von diesem Zeitpunkt an beobachtete neue Praxis hatte das Mißfallen des Adels erregt und dieser faßte 1747 den Beschluß, „es solle dahin gewirkt werden, daß der Senats-Ukas über nothwendige Appellation aller vom Hofgericht dekretirten Todesstrafen nicht auf die conquêtirten Provinzen ausgedehnt werde, da es an Stockhäusern im Lande fehle und den Possessores daraus große Unannehmlichkeiten und Kosten erwüchsen.“ Es versteht sich von selbst, daß man mit dieser wunderlich motivirten Resolution nichts ausrichtete und schon auf dem nächsten Landtage den Beschluß fassen mußte, „Stockhäuser“ zu bauen, „ohne welche böse Menschen gar nicht gebessert werden könnten.“ Der andere Beschluß bezog sich auf die Konfiskation derjenigen Güter, welche „den unglücklich gewordenen russischen Herren“, d. h. den Anhängern der Münnich-Ostermann'schen Partei gehört hatten. Diese Güter waren zum Theil in Livland belegen und mit hypothekarischen

Schulden belastet gewesen, welche die mit ihnen dotirten neuen Besitzer nicht anerkennen wollten. Schon 1745 waren die Deputirten Bock und Rosen beauftragt worden, dafür Schritte zu thun, daß die gefährdeten livländischen Hypothekargläubiger „zu ihrem Gelde kämen"; die Antwort darauf war gewesen, „daß der Zeitpunkt zum Reussiren nicht günstig sei" und daß Graf Schuwalow, dem die konfiszirten Mengden'schen Güter verliehen worden, „dawider sei." Der Landtag von 1747 nahm die Sache wieder auf und empfahl dem Deputirten v. Reutz, die Angelegenheit nicht außer Augen zu lassen. Gleichzeitig wurde zur Sprache gebracht, daß zahlreiche aus dem nordöstlichen Livland nach Petschur entlaufene estnische Leibeigene, wenn sie daselbst den griechischen Glauben angenommen, geschützt und trotz der Reklamationen ihrer Herren nicht wieder ausgeliefert worden seien. Trotz der wiederholt darüber an den Senat gebrachten Beschwerden sei eine Abstellung dieses Mißbrauches nicht zu erreichen gewesen, indessen werde man fortfahren, bei den höheren Behörden auf Remedur hinzuwirken.

Die ferneren über innere Angelegenheiten gepflogenen Berathungen galten der vom Landraths-Kollegium beschlossenen Kirchenvisitation, der Errichtung eines adligen Fräuleinstiftes und der definitiven Feststellung der Matrikel, welche am 29. Juni endlich zum Abschluß kam; schon früher war an den livländischen Matrikelarbeiten zur Aufstellung einer Matrikel für Estland Veranlassung genommen worden. — Endlich wurde zu einer Abrechnung mit den Erben des General-Superintendenten Fischer geschritten, dem die Ritterschaft 400 Thaler zur Herausgabe der neuen lettischen Bibelausgabe vorgeschossen hatte, die nicht wieder zurückgezahlt werden konnten. Man beschloß vorläufig für diese Zahlung einen neuen Termin festzustellen und eventuell von einer Verzinsung der gesammten Schuld abzusehen; in der Folge scheint dieselbe ganz oder wenigstens zum größten Theil erlassen worden zu sein.

Der Landtag von 1750.

Noch unergiebiger wie dieser Landtag von 1747, war der von 1750. Lag es an der Ungunst der äußeren Verhältnisse oder an dem Ungeschick des Deputirten, Herr von Reutz hatte trotz des längeren Aufenthaltes, den er in Petersburg genommen, so gut wie Nichts ausrichten können. Weder war es gelungen,

die Reluition der in nichtadeligen Händen befindlichen Güter zu erwirken, noch war die Sache des Fräuleinstifts gefördert worden, noch dem durch den Vice-Gouverneur Fürsten Dolgoruki mit „Padoggen" bestraften Herrn von Transehe Satisfaktion verschafft worden. — Die Hoffnung auf Bestätigung des kodificirten Landrechts und auf Erledigung der Hypotheken-Angelegenheit scheint bereits damals völlig aufgegeben worden zu sein. Bloß wegen der Excesse auf den Stationen und wegen der Behauptung des adligen Rechts auf die Uebernahme von Kronsarrenden war es dem Deputirten gelungen „eine günstige Ukase zu erringen", bezüglich aller übrigen Angelegenheiten hatten „die Freunde widerrathen", irgend etwas zu unternehmen. Namentlich die Beschwerden über die Mißhandlung des Herrn von Transehe war „von vielen Vornehmen" als ein gefährliches Wagestück bezeichnet worden, wahrscheinlich wegen der zahlreichen und mächtigen Verwandten des Fürsten Dolgoruki.*) — Zu Entscheidungen und Beschlüssen von irgend welcher Bedeutung hat der Landtag von 1750 nicht geführt, Anträge des General-Gouvernements hatten (abgesehen von dem durch Lascy persönlich zur Sprache gebrachten Verlangen nach Reitpferden für den Gebrauch Ihrer Majestät) nicht vorgelegen. — Zu erwähnen wäre nur noch, daß 1750 beschlossen wurde, ein neues Ritterhaus zu bauen oder zu kaufen, daß dieser Beschluß (obgleich er zu der ungünstigen finanziellen Lage des Landes in ziemlich ausgesprochenem Gegensatz stand), zwei Jahre später in Ausführung gebracht und das bei der Jakobikirche belegene „Vice-Gouverneurs-Palais" aquirirt wurde.

Die livländischen Landstädte um die Mitte des Jahrhunderts.

Für die livländischen Städte war, wenn wir von Riga absehen, die Periode der 40er und 50er Jahre noch trauriger als für das flache Land, das mindestens keine Rückschritte machte. Unglücksfälle der verschiedensten Art vereinigten sich dazu, die schwachen Ansätze zu städtischer Entwicklung, welche, Dank der Erhaltung des äußeren Friedens, in unseren Landstädten bemerkbar geworden waren, wieder zu vernichten und

*) Wie wir aus einer anderen Notiz erfahren, wurde die Sache später dadurch beigelegt, daß der Fürst, dem die adlige Qualität des jungen Transehe nicht bekannt gewesen, sich „vor zwei Zeugen" wegen dieses Irrthums entschuldigte.

diese kleinen Emporien bürgerlich-deutschen Lebens um ein Menschenalter zurückzuwerfen. Wolmar, das 1703 und dann 1720 vollständig abgebrannt war, hatte es auf noch nicht 100 Häuser gebracht und und war froh, wenigstens eine Kirche (wenn auch 19 Jahre lang eine thurmlose) zu besitzen — auf die Wiederherstellung der alten lettischen Annen-Kirche war für immer verzichtet worden. Wenden, einst der stolze Sitz der livländischen Landmeister, die älteste Stadt des Landes und noch in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein mit Mauern, Thoren und Thürmen wohlversehener Bischofssitz, war zu bettelhafter Armuth herabgesunken und konnte seine städtische Prärogative den Ansprüchen der mit dem benachbarten Schlosse beschenkten Magnaten (1730 Biron, 1740 Graf Bestushew) gegenüber nicht behaupten. Am 3. August 1748 brach eine Feuersbrunst aus, welche mit Ausnahme der Kirche (der Begräbnißstätte Plettenbergs und zahlreicher Bischöfe und Krieger des Landes) und einiger im westlichen Theile belegener völlig werthloser Häuser, die ganze Stadt, das anliegende Schloß und dessen Wirthschaftsgebäude in Asche legte. Vier und dreißig Menschen fanden in den Flammen den Tod, die werthvollen Archivschätze waren mit sammt ihrem Aufbewahrungsort, dem Rathhause, in Rauch und Asche aufgegangen. Anfangs hatte es den Anschein, als werde dieser schreckliche Unglücksfall den mächtigen Nachbarn des unglücklichen Städtchens, den Grafen Bestushew gegen dasselbe günstiger stimmen. Auf seine Verwendung und „aus Ehrfurcht gegen ihn" warf die Ritterschaft eine erhebliche Summe zur Unterstützung der Abgebrannten aus — dann aber wandte sich das Blatt. „Es wurde", so berichtet Müllers „Sammlung russischer Geschichten", „das ganze Stadtterritorium bald nach dem Unglück, welches die nachgebliebenen Bürger von allem Vermögen entblößet hatte, zum Schlosse eingezogen, den verarmten Bürgern aber mit Beibehaltung des unter Dependence der Schloßherrschaft gesetzten Magistrats, verstattet, sich in der Stadt, als einem zum Schlosse gehörigen Grundstück unter gewissen Bedingungen wieder anzubauen und Nahrung zu treiben". — Elf Jahre blieb Wenden eine bloße Dependenz des Schlosses und mußten seine Bürger ansehen, daß in den Straßen ihrer ehemaligen Stadt Roggen und

Hafer gebaut wurden. Erst nachdem Graf Bestushew im Jahre 1758 wegen Hochverraths in Ungnade gefallen war, trat eine Remedur ein und wurde die Stadt durch einen Senats-Ukas vom 29. September 1759 „in alle Rechte und Besitzungen, so sie vor dem Brande gehabt", wieder eingesetzt. —

Wenige Monate vor der traurigen Wendenschen Katastrophe hatte dasselbe Geschick das im Westen des Landes liegende Städtchen Lemsal getroffen, das im Jahre 1747 vollständig abbrannte und sich von diesem Schlage nur so schwer erholen konnte, daß es noch fünf und zwanzig Jahre später in seinem Weichbilde nur ganz vereinzelte Steingebäude (unter diesen die — nicht der Stadt, sondern dem benachbarten, im Eigenthum der Stadt Riga befindlichen Schloß gehörige — Kirche) zählte. — An diesen Unglücksfällen war es aber nicht genug: 1755 wurde Dorpat von demselben Geschick betroffen, das 1720 Wolmar, 1747 Lemsal, 1748 Wenden zerstört hatte. Am 16. Mai des genannten Jahres Vormittags 11 Uhr gerieth ein vorstädtisches Haus in Brand und Nachmittags um 5 Uhr lagen fünf und sechszig vorstädtische Häuser sammt Nebengebäuden in Asche. Um das Elend zu mildern, wurde im ganzen Lande eine Kollekte angestellt, auch die Krone half, indem sie den abgebrannten Einwohnern gestattete, aus der bereits in Trümmern liegenden Ringmauer Steine zum Wiederaufbau ihrer Häuser zu brechen. Schneller als sich hoffen ließ, wurde dieses Unglück verwunden, schon wenige Jahre später war die Stadt in der Lage, die für jene Zeit sehr bedeutende Summe von vierhundert Rubel Silber zum Neubau der hölzernen Brücke zu verwenden. Dann aber (im Jahre 1763) brach eine neue Feuersnoth, wiederum in der Vorstadt aus, zerstörte eine große Anzahl kaum beendeter Neubauten und zahlreiche ältere Gebäude. Auch dieses Mal mußte an die Wohlthätigkeit des Landes und der Krone appellirt werden, welche 10,000 Rubel schenkte.

Was über das innere Leben dieser herabgekommenen, kaum noch den städtischen Namen verdienenden Orte und ihrer Bewohner berichtet wird, klingt über die Maßen erbärmlich und kümmerlich. Selbst in Dorpat, der zweiten Stadt des Landes, kam man vor wie nach den schweren Prüfungen von 1755

und 1763 über Bettelhallunken-Processe und spießbürgerliche Händel der traurigsten Art niemals heraus, hatte man keine Ahnung davon, daß der „neue Wein", den man so sehnlich wünschte, sich in die alten schmutzigen Schläuche nicht gießen ließ. Gadebuschs bis zum Jahre 1761 reichende Berichte über die Dorpater Stadtgeschichte bestehen fast ausschließlich aus Aufzählungen der endlosen Streitigkeiten, welche die verschiedenen Korporationen dieser Stadt unter einander, mit den benachbarten Gütern, mit dem dem Rathe von Alters her verfeindeten Verwalter der Domänen- und Oekonomie-Verwaltung, Statthalter von Stackelberg, mit den Zoll-Inspektoren, dem städtischen Schullehrer und zahlreichen beamteten und privaten Personen führten, und bei denen es sich immer wieder um Privilegien von höchst zweifelhaftem Werthe, um kleinliche Zunft- und Schragen-Interessen, kurz um Dinge handelte, deren reale Bedeutung von Jahr zu Jahr abnahm und großen Theils nur noch in der Vorstellung derer existirte, die sich und Anderen mit ihnen das Leben sauer machten. Keine Prediger-, Rathsherrn- oder Aeltesten-Wahl geht vorüber, ohne daß es zu einem Strauß zwischen den Betheiligten kommt, der durch eine oder mehrere Instanzen geführt wird; in den Zwischenzeiten vertreibt man sich mit der Jagd auf Bönhasen oder auf herumziehende fremde Kaufleute die Langeweile. In welch' üppiger Blüthe das Zunftwesen stand und wie eigenthümlich die herrschenden Vorstellungen von dem Zusammenhang zwischen öffentlichen und privaten Interessen beschaffen waren, geht nicht nur aus der Lebhaftigkeit der um die Grenzen und Unterabtheilungen der städtischen Gerechtsame geführten Händel, sondern auch aus gelegentlichen Beschlüssen hervor, welche die städtische Obrigkeit zum „gemeinen Nutzen" faßte: einem Kupferschmied Christian Brackmann, der im Jahre 1740 den Thurm der Johanniskirche unentgeltlich mit einem kupfernen Hahn und Knopf schmückte, wurde auf Beschluß der Kommune ohne Weiteres die Zusicherung ertheilt, daß bei seinen Lebzeiten „kein anderer Kupferschmied in Dorpat angenommen werden sollte", und als ein Jahr später ein anderer Kupferschmied bei dem Reichs-Justiz-Kollegium das Recht zur Niederlassung und zum Betriebe seines Gewerbes erstritt, wurde derselbe genöthigt, Herrn Brackmann die der Kirche zugewandten Auf-

wendungen aus seiner Tasche zu ersetzen. Zu diesen inneren Händeln kamen seit den fünfziger Jahren fast jährlich wiederkehrende Konflikte mit durchmarschirenden Truppen, die mitunter einen sehr ernsten Charakter annahmen. Im Jahre 1741 standen z. B. zwei Kavallerie-Regimenter in der kleinen, erst seit zwanzig Jahren wieder aufgebauten Stadt und erlaubten die Offiziere des braunschweigischen Regiments sich so arge Gewaltthätigkeiten, daß das Rathhaus geschlossen werden mußte und der Rath bei dem Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig die Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission durchsetzte, „deren Frucht aber durch die große Staatsveränderung (die Thronbesteigung Elisabeths) erstickt wurde". — Hatte man es dazu gebracht, unter einander, mit den ritterschaftlichen Behörden und den Miliär-Autoritäten, in leidlichem Frieden zu leben, so brachen kirchliche und religiöse Händel aus. Daß die auf dem flachen Lande gährenden herrenhutischen Streitigkeiten und Umtriebe (von denen Riga sich vollständig frei zu halten wußte) die kleineren Städte in eine gewisse Mitleidenschaft zogen, war bei der Abhängigkeit derselben von ihren adligen und bäuerlichen Nachbarn unvermeidlich. In der Nähe Dorpats lag das der Familie von Gavel gehörige, zum nordlivländischen Vorort der Brüder gewordene Gut Brinkenhof — auf die Bürger Wolmars übten die Prediger des benachbarten Wolmarshofschen Lammsberges ihren Einfluß; eine Anzahl von Bürgern dieses Orts mußte einer eigens dazu niedergesetzten Kommission über ihre ketzerischen Meinungen Rede stehen und sich namentlich wegen gewisser wunderlicher Anschauungen über die herrenhutische Ehe und deren „Geheimnisse" rechtfertigen. Ein Schuster hatte die herrenhutische Ehe für die allein diesen Namen verdienende erklärt, ein anderer Handwerker die zehn Gebote, „altes abgedroschenes Stroh" genannt, ein dritter die Brüdergemeinde für die einzige „sichtbare Kirche" erklärt, der Rektor der Stadtschule Joachim Schmidt, „der sich zwar zur Augsburgischen Konfession bekannte, aber behauptete, daß darin Fehler wären", war ein so eifriger Anhänger der Brüdergemeinde, daß er wegen der Austreibung derselben sein Amt niederlegte und trotz seines vorgeschrittenen Alters (er zählte 62 Jahre) nach Herrenhut ging. — Noch anstößiger waren die Händel, die in Dorpat

zwischen Anhängern und Gegnern der Brüdersache geführt wurden. An der Spitze der letzteren stand der estnische Prediger Fuhrlohn, der den Arzt Dr. Schmidt und den ihm unterstellten Küster Ignatius wegen geheimer, zu nächtlicher Stunde abgehaltener Versammlungen denuncirte. Die Beschuldigten antworteten mit einem so nachdrücklichen Hinweis auf des Herrn Pastors anstößigen Lebenswandel, daß das Stadtkonsistorium eine Untersuchung wider denselben anstellen mußte, und Herr Fuhrlohn unfehlbar seines Amtes entsetzt worden wäre, wenn der Tod ihn nicht dem irdischen Richter entrückt hätte. In Wahrheit ließ sich den Dorpater Herrenhutern Uebles nicht nachsagen, — der Hauptgrund der wider sie gerichteten Klagen war offenbar der unzünftige Charakter ihrer Frömmigkeit gewesen: dem Küster Ignatius wurde außerdem zum Vorwurf gemacht, er habe sich „nicht nur von Undeutschen", sondern auch von Deutschen die Hände küssen lassen, was sein Vorgesetzter für das ausschließliche Privilegium der geistlichen Würde ansah. Der ärgerliche Handel trug indessen seine Früchte: an Fuhrlohns Stelle wurde der Pastor von Staden zum estnischen Prediger und außerdem der Kandidat Krabbe zum städtischen Diakonus vocirt und zwei Jahre später ein Herr Plaschnig Nachfolger des städtischen Primarius Oldekops; hörten auch gelegentliche Konflikte mit Rath und Gemeinde nicht auf, so scheinen sich doch von jetzt ab die kirchlichen Verhältnisse Dorpats gebessert zu haben, Plaschnig erwarb sich insbesondere um das Schulwesen vielfache Verdienste und hinterließ der Töchterschule bei seinem Tode eine ansehliche Geldsumme; auch eine estnische Schule trat allmälig ins Leben. — Die russische Bevölkerung Dorpats, die wegen der Nähe der Landesgrenze immer eine ziemlich beträchtliche gewesen war und sich aus den am Peipussee von altgläubigen Religionsflüchtlingen erbauten Fischerdörfern zu rekrutiren pflegte, nahm während der dreißiger und vierziger Jahre so rasch zu, daß im Jahre 1752 zum Bau einer zweiten griechisch-orthodoxen Kirche geschritten werden konnte; den Grundstein zu derselben legte der Statthalter Fabian Adam von Stackelberg.

Wie Dorpat vermochte auch Pernau sich aus der Enge kleinstädtischen Lebens nicht zu erheben. Von noch nicht 2000

Menschen bewohnt, zählte diese Stadt trotz ihrer maritimen Lage und ihres ziemlich ansehnlichen Grundbesitzes um das Jahr 1760 nur 31 steinerne Gebäude (darunter 3 Kirchen) in ihrem Weichbilde. Der Handel wurde durch 60, höchstens 90 jährlich einlaufende Schiffe mühsam gefristet, die Fabrikation beschränkte sich auf ein paar größere Gerbereien und einige Sägemühlen, die Anläufe, welche man zur Wiederherstellung der von 1699 bis 1710 von Dorpat übergesiedelten Universität nahm, blieben ebenso erfolglos, wie die Bemühungen um Eröffnung einer Wasserstraße nach Dorpat. Hafen und Rhede befanden sich in so primärem Zustande, daß im Jahre 1752 ein mehrtägiger Weststurm die Stadt und deren Umgebung unter Wasser setzte, Vieh und Menschen wegspülte, zahlreiche Häuser zerstörte und sechs Schiffe auf den Strand trieb. Der Pernaustrom hatte es zu eigentlicher Schiffbarkeit nie zu bringen vermocht, — Schiffe die tiefer als sieben Fuß gingen, konnten überhaupt nicht an die Stadt kommen, sondern mußten zwei bis drei Werst ($^1/_3$ deutsche Meile) vor derselben auf der Rhede vor Anker gehen, wo sie den größten Gefahren preisgegeben waren. — Daß die Stadt einen aus acht Mitgliedern bestehenden Rath, ein eigenes Konsistorium und ziemlich ausgedehnte judiciäre Befugnisse besaß, konnte als eine Entschädigung für die Bescheidenheit der Zahl ihrer Einwohner und für die Unmöglichkeit, die seit einem halben Jahrhundert wüste daliegenden zwei und sechzig Bauplätze zu benutzen, kaum gelten.

Riga's Entwickelung 1740—1763.

Verglichen mit der Verkümmerung und Armuth der kleineren livländischen Städte war die Lage, in welcher Riga sich während der schwierigen Zeitläufte der 40er und 50er Jahre befand, eine würdige und relativ befriedigende zu nennen. Die städtischen Chroniken jener Zeit berichten von einer ganzen Reihe stattlicher Neubauten, welche während des gedachten Zeitraumes in Angriff genommen oder zum Abschluß gebracht wurden und von einer allmäligen Zunahme des Wohlstandes Zeugniß ablegten. 1744 fand die Einweihung der Gertrudkirche statt, 1746 war der Bau des Petrithurmes beendet, an welchem man seit den Tagen Peters des Großen gearbeitet hatte, 1749 wurde das durch die Municifenz des im Wohlthun unermüdlichen Generals von Campenhausen be-

gründete Wittwenhaus „Campenhausens Elend" feierlich eingeweiht und gleichzeitig der „Konvent zum heiligen Geist" ansehnlich erweitert, 1750 fand die Grundsteinlegung des neuen Rathhauses (an die Abtragung des alten, im Jahre 1596 errichteten Baues war man 1749 gegangen), 1753 die Einweihung einer auf dem Stadtgut Olai erbauten Kirche und des restaurirten, während des nordischen Krieges wiederholt abgebrannten Georgen-Hospitals statt, 1761 wurde eine neue Stadt-Waage errichtet. Für den stetigen, wenn auch relativ langsamen kommerziellen Aufschwung der Stadt lieferte die Zunahme der jährlich aus- und einlaufenden Schiffe einen erfreulichen Beleg. Von 1740—50 betrug die geringste Zahl der jährlich passirten Schiffe 323, die höchste 579, von 1750 bis 1760 resp. 418 und 643, während von 1730 bis 1740 Jahre vorgekommen waren, wo es deren nicht mehr als 267 gegeben hatte. Die im Jahre 1754 für den größten Theil des Reichs angeordnete Aufhebung der Binnenzölle war auf Liv- und Estland nicht ausgedehnt worden; trotzdem nahmen die Zollintraden (die zur einen Hälfte, wie wir wissen, in die städtische Kasse flossen) allmälig zu. — Allmälig begann auch das geistige Leben eine gewisse Regsamkeit zu zeigen, die von der Apathie früherer Jahre wohlthätig kontrastirte; 1750 stifteten zwei Rigaer Kaufleute Johann Zuckerbecker und Diedrich von der Heyde die erste Freimaurerloge, 1760 wurde ein Intelligenz-Komptoir errichtet und bestellte der Rath den Hofgerichts-Advokaten und Sekretär des General-Gouvernements Dr. Winkler zum Redakteur der „Rigaschen Anzeigen", denen alle 14 Tage eine gelehrte Beilage beigegeben wurde und als deren eifrigster Mitarbeiter der Konrektor des Lyceums und erste Herausgeber der Gruberschen Chronik, Johann Gottfried Arndt genannt wird. In demselben Jahre legte „einer der großen Wohlthäter Livlands", Johann Friedr. Hartknoch, zu seiner Buchhandlung — der ersten des gesammten Landes — den Grund. Diese Fortschritte verdienen um so größere Beachtung, als der materielle Aufschwung, der im Großen und Ganzen wahrgenommen wurde, gegen das Ende der Regierung Elisabeths und gerade in den Jahren, von denen hier die Rede ist, wiederholt auf äußere Hemmungen stieß, und in dem vorhergehenden Zeitraum verschiedene störende Naturereignisse eingetreten waren.

1741 wurden Stadt und Land von einer Kälte heimgesucht, „dergleichen man noch nie in der Geschichte gehöret hatte": Vögel fielen todt aus der Luft auf die Erde, Menschen erstarrten auf der Straße, Schildwachen erfroren auf ihren Posten; an verschiedenen Orten war die Erde mit einem starken Geprassel geborsten und im nächsten Frühjahr fand man eine „allgemeine Verwüstung der Gärten." Die Schifffahrt hatte länger als ein halbes Jahr vollständig gestockt. Drei Jahre später, im März 1744, wurde die Stadt zu Folge eines unglücklichen Eisganges von einer furchtbaren Ueberschwemmung heimgesucht. „Durch den gehemmten Fortlauf des Eises drang das aufschwellende Wasser durch die Thore der Stadt und Citadelle, dann in die sogen. Vorburg und bei dem erfolgten Durchbruche des sogen. Hinzendamms in den größten Theil der Vorstadt dergestalt, daß alle niedrigen Gegenden weit höher als 1709 überschwemmt wurden. Außer der Beschädigung vieler Waaren erlitt die Kaufmannschaft wegen des in den Kellern der Stadt aufbewahrten und vom eindringenden Wasser geschmolzenen vielen Salzes großen Schaden. Verschiedene hölzerne Häuser in den Vorstädten und an beiden Ufern der Düna waren durch die große Fluth gänzlich fortgetrieben worden, noch mehrere hatten einen Einsturz erlitten, vieles Vieh und auch Menschen waren ertrunken. Die aus einem Theile der Vorstadt aus ihren bis an die Dächer im Wasser stehenden Häusern in die Sandberge geflohenen Menschen würden einem noch größeren Elende ausgesetzt gewesen sein, wenn nicht, ungeachtet der durch die Zerstörung der Brücken allenthalben gestörten Kommunikation, diese Unglücklichen auf Kosten der Stadt zeitig mit Lebensmitteln wären versorgt worden; auf den Inseln und in anderen Gegenden der Düna war den Kaufleuten vieles Holz verloren gegangen". — 1759 brach eine Viehseuche aus, die volle drei Jahre dauerte und der Stadt schweren Schaden bereitete.

Sehr viel härter noch als durch diese Unglücksfälle wurde der Wohlstand der damals wesentlich auf den Ausfuhrhandel angewiesenen Dünastadt durch die mit den erwähnten Kriegsverhältnissen zusammenhängenden Kornausfuhr-Verbote zurückgehalten, welche in den Jahren 1742 bis 1762 ihr Wesen trieben. Schon vor Ausbruch des schwedischen Krieges von

1741 war in Livland bekannt geworden, daß ein Verbot der Getreideverschiffung bevorstehe und allen von Stadt und Land aufgewendeten Bemühungen zum Trotz, wurde dasselbe im Jahre 1742 wirklich ausgesprochen. Während man noch mit dem Grafen de Lacy über etwaige, den höheren Regierungsbehörden gegenüber zu ergreifende Schritte verhandelte, wurde im Jahre 1745 auch die Ausfuhr über die polnisch-kurländische Grenze verboten und zugleich der Post die Ordre ertheilt, kein Geld ins Ausland zu befördern. Die Verlegenheiten, in welche Gutsbesitzer wie Bauern, Groß- und Kleinhändler durch diese plötzliche Stockung des Absatzes und die Entwerthung ihres Besitzes geriethen, war so groß, daß Stadt und Land, trotz des feindlichen Fußes, auf welchem sie standen, gemeinsame Schritte zur Abwendung des ihnen drohenden Ruins thaten. Etwas Wesentliches konnte aber weder von den Rigaer Deputationen von 1745 und 1746, noch von dem mehrere Jahre lang ständig in Petersburg residirenden ritterschaftlichen Bevollmächtigten, Herrn von Reutz, erreicht werden, — die 1745 erlassenen Ordres wurden wieder zurückgenommen, eine Aufhebung des Kornverschiffungsverbots konnte dagegen trotz aller 1748, 1750 und 1751 aufgewendeten Bemühungen nicht erlangt werden. Endlich „obtinirten“ die Rigaschen und livländischen Bittsteller am 16. November 1752 trotz der Remonstrationen, welche das Kriegs-Kollegium gemacht hatte und noch bis zum folgenden Jahre fortsetzte. Der Hauptfürsprecher der Verschiffungsfreiheit war der Oberkammerherr Graf Iwan Schuwalow gewesen, der dem livländischen Landmarschall von Igelströhm bei dieser Gelegenheit mittheilen ließ: „Ihro Majestät ernstlicher Wille sei, die Rechte und Privilegien, so von ihrem Herrn Vater accordiret worden, aufs heiligste beobachtet und dem Lande alle Vortheile, so selbiges mit Grund verlangen könnte, willigst sollten zugestanden werden.“ — Die errungene Verschiffungsfreiheit war indessen von nur kurzer Dauer. Schon in den ersten Wochen des Jahres 1756 war ein neues Kornausfuhr-Verbot da: der Ritterschaft wurde „zu Folge einer bei Hofe gehaltenen, wichtigen, von den weitgehendsten Absichten erfüllten Konferenz“ die Weisung ertheilt, „mit auswärtigen Oertern keine Contracts wegen Verschiffung von Getreide einzugehen“. — Im Juni desselben Jahres

wieder aufgehoben, kehrte dasselbe Verbot 1759 und 1762 wieder. Das erste Mal gelang es einer von den Ritterschaften Liv- und Estlands im Verein mit Riga und Pernau eingereichten Vorstellung (in welcher man sich erbot, der Krone das nöthige Korn erforderlichen Falls zu den billigsten Preisen zu liefern) die Zurücknahme zu erwirken, das zweite Mal intervenirte die livländische Ritterschaft durch Vermittlung des General-Gouvernements.

Der Schaden, den diese Zwischenfälle dem Handel Rigas zufügten, war um so fühlbarer, als die wesentlich auf diese Quelle angewiesenen Finanzen der Stadt seit dem Ausgang der fünfziger Jahre außergewöhnlich schwere Lasten zu tragen hatten. Um der immer bedenklicher werdenden Versandung der Düna entgegenzutreten, war im Jahr 1759 eine Sandreinigung des Stromes vorgenommen worden, welche der Neuheit der Sache wegen in den weitesten Kreisen Aufsehen und Theilnahme erregte. Ein unglückliche Verkettung von Umständen wollte, daß ein durch seine Familienbeziehungen einflußreicher Ingenieur-Offizier, der Obrist Gustav Emanuel von Weißmann, auf den Einfall kam, eine Stromkorrektion der Düna im großen Styl vorzuschlagen und der Stadt Riga die Annahme und Ausführung seiner Entwürfe aufzunöthigen. Eine Veranlassung zu diesem Unternehmen lag um so weniger vor, als die Rigaschen Schifffahrtsverhältnisse seit dem Jahre 1760 einen ungewöhnlich günstigen Aufschwung genommen hatten. Während der Durchschnitt der von 1750 bis 1760 jährlich den Hafen passirenden Schiffe nur 530 betragen hatte, liefen ein

Das Weißmannsche Projekt der Düna-Correktion.

im Jahre 1760 . . . . 619 Schiffe
im Jahre 1761 . . . . 1190 Schiffe,

die größte Zahl, welche überhaupt jemals vorgekommen,

im Jahre 1762 . . . . 968 Schiffe
im Jahre 1763 . . . . 718 Schiffe.

Auch in den folgenden Jahren, wo ein Rückschlag eintrat (die in Deutschland 1761 herrschende Hungersnoth und die durch diese bedingte starke Getreide-Verschiffung hatten aufgehört), blieb die Schiffsfrequenz stärker, als sie im 17. Jahrhundert und von 1710 bis 1760 jemals gewesen. Dieselbe betrug:

1764 . . . . . 634 Schiffe,
1765 . . . . . 604 „
1766 . . . . . 622 „

Nichts desto weniger fühlte Herr von Weißmann sich bewogen, an seinem Projekt festzuhalten: Strom- und Kanalbauten waren seit den großartigen durch Münnich am Ladogasee ausgeführten Werken in die Mode gekommen und galten für so sichere Wege zu Ansehen und Beförderung, daß man in Dorpat und Pernau, trotz der sonstigen Unfähigkeit zu größeren Unternehmungen, länger als ein Jahrzehnt für Herstellung einer Kanalverbindung zwischen diesen Städten agitirte und von dieser die Wiederkehr der guten alten Zeiten der Hansa und der universellen Bedeutung des Dorpater Stapelplatzes mit Sicherheit erwartete. Herr von Weißmann, der sich bereits für das Dorpater Projekt lebhaft interessirt hatte, arbeitete eine (in dem Archiv der livländischen Ritterschaft noch gegenwärtig aufbewahrte) Denkschrift aus, in welcher er vorschlug, das Fahrwasser der Düna durch Einengung ihrer Ufer und Verrammlung der Durchbrüche der Bolderaa oberhalb Dünamünde zu vertiefen, und zu diesem Behuf große Faschinendämme zu ziehen. Unterstützt durch seinen Bruder, den General Otto Adolph von Weißmann (der sich in den Türkenkriegen große Auszeichnung und den Namen des russischen Leonidas erworben hatte und dem wir in der Geschichte der sechsziger und siebziger Jahre zu begegnen Gelegenheit haben werden), setzte der Obrist durch, daß die Stadt zur Annahme seines Plans bewogen und daß mit Ausführung desselben im Jahre 1763 der Anfang gemacht wurde. Der Erfolg war — wie wir gleich hier bemerken — der denkbar unglücklichste: während die Stadt-Kasse zu Aufwendungen genöthigt wurde, die bis zu 50,000 Rubel jährlich anwuchsen und den Grund zu den schweren finanziellen Verlegenheiten legten, die während der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auf Riga lasteten, führte das Unternehmen selbst nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung des Fahrwassers, welche schließlich die gesammte Rigasche Schifffahrt in Frage stellte. Die Eisgänge von 1770 und 1771 zerstörten die zur Einengung des Stroms bestimmten Dämme, die Bolderaa suchte ihre alten Wege wieder auf, in

der Mitte der Düna bildete sich eine Sandbank (im Volksmunde noch heute Weißmanns Nase genannt) und die Mündung des Stroms versandete so vollständig, daß Jahre lang nur kleine Schiffe bis zur Stadt hinaufkommen konnten und die Rigaer Schifffahrt kläglich zu Grunde gegangen wäre, wenn die Natur sich nicht schließlich selbst geholfen und die alte Tiefe des Flusses wieder hergestellt hätte. Die ungeheuren Kosten, welche dieses unglückliche, erst im Jahre 1780 aufgegebene Unternehmen verschlang, rührten übrigens zum Theil von der Unredlichkeit der mit der Ausführung betrauten Beamten her, die (wie Neuendahl berichtet) „am Marke der Stadt zehrten und von denen der eine ein „Stümper", der andere ein „Schelm" genannt wurde".

Verhältniß Riga's zum flachen Lande.

Während des hier zu erörternden Zeitraums war der Weißmannsche Bau allerdings nur ein Projekt, wenn auch ein von Hause aus kostspieliges und ungern unternommenes. Daß die Stadt sich dasselbe nicht vom Leibe hatte halten können, hing wenigstens zum großen Theil mit der Isolirung zusammen, in welcher sie sich seit dem Tode des Grafen de Lacy befand und die ihr die Verbindung nach Petersburg erschwerte. Zu den kleineren Städten des Landes hatte die livländische Metropole schon seit Jahren so gut wie gar keine Beziehungen, mit der Ritterschaft lebte sie auf offenem Kriegsfuß. Die Ausschließung der Bürgerlichen von der Uebernahme publiker Arrenden, der im hellen Flammen stehende Streit um das Güterbesitzrecht und die seit Aufrichtung der Matrikel immer schroffer hervortretenden Abschließungstendenzen des Adels (der, wie erwähnt, Riga die Aufnahme in die Matrikel verweigert hatte) erweiterten die alte Spaltung zwischen Stadt und Land zu einer tiefen, unüberschreitbaren Kluft —; die Armuth und Verkommenheit der um ihre nackte Existenz kämpfenden kleineren Städte ließ keinen Zusammenhang zwischen diesen und der stolzen alten Hansestadt aufkommen. Ein wirklicher Zusammenhang zwischen den livländischen Städten hatte zu Folge der territorialen Getheiltheit des alten Livland auch während der Unabhängigkeitsperiode nicht bestanden, die dritte Kurie der mittelalterlichen Landtage war immer ein Fragment geblieben, dieses Fragment aber während der Zeit der polnischen Wirren vollständig zerstört

und bis auf seinen Namen vergessen worden: galt der städtischen Ueberlieferung durch die sog. „Unabhängigkeitsperiode“ der Jahre 1561 bis 1581, d. h. die Zeit der vollständigen Trennung der Stadt von der übrigen Provinz, — für die „große Zeit“ Rigas, für das goldene Zeitalter reichsstädtischer und bürgerlicher Freiheit und Souveränetät. Was seitdem in Stadt und Land vor sich gegangen, war wenig geeignet gewesen, diese traditionelle Auffassung zu erschüttern. Der natürliche Vermittler zwischen Riga und der Ritterschaft, das Bürgerthum der kleineren Städte, hatte sich ein Jahrhundert lang außer Stande gezeigt, nach irgend einer Seite Wirkungen zu üben; an den Landtagen hatten Dorpat und Pernau seit einem Jahrhundert nur in seltenen Ausnahmefällen Theil nehmen können, im Uebrigen hatte man von ihnen so gut wie Nichts gehört. — Die Bürgermeister, Stadtsekretäre, Lehrer, Prediger u. s. w. dieser und der übrigen kleinern Städte waren entweder deutsche Einwanderer, die sich auf die natürlichen Bedürfnisse des Landes nicht verstanden oder aus kleinen Verhältnissen heraufgekommene, in spießbürgerlicher Enge verkümmerte Männer, deren ganze Zeit durch Amtsarbeiten oder zünftige Händel in Anspruch genommen war und die es höchst selten dazu brachten, in weiteren Kreisen auch nur bekannt zu werden. Der Erwerb akademischer Bildung war zum Privilegium einer spärlich vorhandenen wohlhabenden Klasse geworden und konnte nur im Auslande erworben werden, regelmäßige Berührungen zwischen den verschiedenen Ständen fanden außerhalb der Kirchspielstage (an welchen die Städte keinen Antheil hatten) nicht mehr statt. Wohl hatte sich während der hier besprochenen Periode in Riga ein Kreis hervorragender junger Männer zu sammeln begonnen, welche — von den Humanitätsideen des Jahrhunderts erfüllt, — über die alten ständischen und zünftlerischen Schranken hinwegsahen und mit feinem Urtheil und reicher Bildung hohen patriotischen Sinn verbanden: 1745 hatte sich der im folgenden Jahre zum Sekretär eines städtischen Untergerichts erwählte Johann Christoph Schwartz, 1746 Gottfried Berens, 1754 dessen Bruder Johann Christoph in Riga niedergelassen, 1755 der hochgebildete Lindner die Leitung der Domschule übernommen. — Gelehrte und Patrioten, deren Namen in der Geschichte

unseres Landes für immer eine Ehrenstelle gesichert ist, und welche jede deutsche Literaturgeschichte mit Achtung und Anerkennung nennt. Auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten vermochten diese wahrhaft auf der Höhe ihrer Zeit stehenden Patrioten aber erst zehn und zwanzig Jahre später Einfluß zu üben, — das Geschlecht aber, welches während ihrer Jugendperiode das städtische Ruder führte, hielt unwandelbar an den alten Traditionen eines ehrenhaften aber einseitigen Bürgerstolzes fest, setzte noch im Jahre 1752 durch, daß den Letten die Zulassung zum Bürgerrecht verweigert wurde und daß die Juden von der im Jahre 1762 dekretirten Zulassung von Fremden ausgeschlossen wurden: dieses Bürgerthum alten Schlages sah das Privilegienbuch für den rocher de bronce der Stadt Bischof Albrechts an und glaubte die „Gerechtsame" derselben dem Adel gegenüber noch zäher und minutiöser zur Anerkennung bringen zu müssen, als in den Fällen, in denen es mit dem Beamtenthum in Konflikt gerieth. Stellte sich doch von Jahr zu Jahr deutlicher heraus, daß die Ritterschaft sich für die unumschränkte Herrin des Landes ansah und nicht nur den Besitz von Rittergütern und Kronsarrenden, sondern auch die Besetzung aller höheren Aemter, insbesondere der ländlichen Richterstühle für die Glieder der neu errichteten Matrikel in Anspruch nahm und seit dem verhängnißvollen, im Jahre 1739 vom Reichsjustiz-Kollegium gegebenen Bescheide, selbst die wenigen in harmloseren Zeiten zu Landrichtern und Assessoren gewählten bürgerlichen Juristen wie Eindringlinge behandelte.

Hüben wie drüben beutete man jede Gelegenheit zu rücksichtsloser Geltendmachung seiner speziellen Interessen aus. 1744 war in Riga der erste Versuch zu einer öffentlichen Straßenbeleuchtung gemacht und der in der Natur der Sache liegende Anspruch erhoben worden, daß die in der Stadt lebenden Edelleute zu den Kosten derselben kontribuirten; die Antwort darauf war ein geharnischter Protest, der endlose Weiterungen verursachte. 1758 kam es zu einem erbitterten Streit darüber, wem die Inventur des Nachlasses in der Stadt verstorbener Edelleute gebühre, 1759 wurde ritterschaftlicher Seits der Versuch gemacht, das Branntweinbrauen in den Städten vollständig zu verbieten und die Zahl der soge-

nannten Bauerhändler (Käufer von Landesprodukten) zu normiren. In zwei anderen Fällen war es wiederum der Rigasche Rath, der in unberechtigter Weise die freie Bewegung der Landbewohner einschränken wollte und dadurch Oel in das ohnehin hellbrennende Feuer goß: das eine Mal (1751) wurde das Verbot erlassen, Landeseingesessenen mehr Salz und Eisen zu verkaufen, als diese für sich und ihre Bauern eben bedurften, das andere Mal (1759) hatte der Rath den Landleuten untersagt, „Scheidemünze und Fünfer" in die Stadt zu bringen. Daß die Ritterschaft aus der Mehrzahl dieser Fehden als Siegerin hervorging, hatte seinen Hauptgrund in den einflußreichen Petersburger Verbindungen, deren dieselbe sich auch nach der Krisis von 1741 erfreute; versagten dieselben auch, wo es sich um gemeinsame Landesinteressen handelte, beinahe regelmäßig den Dienst, so konnten sie doch mit Erfolg in Bewegung gesetzt werden, wo es die Entscheidung ständischer Händel galt. Außer den noch immer ziemlich zahlreichen deutschen und liv-estländischen Edelleuten, die sich ihre Hofs- und Staatsstellungen zu erhalten gewußt hatten (Freiherr v. Münnich, Hofmarschall v. Delwig, Graf Karl Sievers, v. Brevern u. s. w.), waren mehrere vornehme russische Familien durch Aufnahme in die Matrikel in das ritterschaftliche Interesse gezogen worden. Schon die Matrikel von 1747 zählte neun russische Namen von Gewicht auf: die Grafen Scheremetjew, Golowkin, Jagusinski und Rumänzow, Baron Schafirow, Fürst Trubezkoi, Maslow, Golowin und Bibikow — ein Beleg dafür, wie hoch das Ansehen der livländischen Ritterschaft in den Augen der russischen Aristokratie war. Noch größer war die Zahl der aus dem Auslande nach Petersburg eingewanderten und in den ritterschaftlichen Verband Livlands getretenen Geschlechter: Biron, v. Brummer, Graf Ostermann, Graf Lacy, Graf und Baron Münnich, Bayer v. Weisfeldt, Villebois, Fick, Sivers u. s. w. — Zu diesen „Mitbrüdern" (die zum Theil nie im Lande gewesen waren) seine Zuflucht zu nehmen, lag um so näher, als das Standesbewußtsein des Adels jener Zeit außerordentlich stark ausgeprägt war und die städtischen Prätensionen gemäß den in Petersburg herrschenden Anschauungen und angesichts der Bedeutungslosigkeit der russischen „Meschtschanstwo" ohnehin

die Präsumtion gegen sich hatten. — Hörte diese kleinliche Art der Kriegsführung auch allmälig auf, als die neuen Ideen des Weltbürgerthums und der Menschenrechte das Rigaer Bürgerthum zu durchdringen begannen und die Schwartz und Berens an die Spitze der civitas Rigensis traten, so fehlte doch auch da noch viel an einem richtigen Verständniß der gegenseitigen Rechte und Pflichten und des gemeinsamen Interesses. In dem Lichte der Philosophie des Aufklärungszeitalters nahm die bevorrechtete Stellung des „sclavenbesitzenden" Adels sich noch sehr viel übler aus, als die Abgeschlossenheit des städtischen Patrizier- und Zunftwesens und dieselben Männer, welche am heimischen Heerde die alte Ordnung der Dinge aus Rücksichten politischer Zweckmäßigkeit allenfalls vertheidigen zu können meinten, glaubten nur ihre Pflichten zu thun, wenn sie die Zustände des flachen Landes unter Beiseitesetzung aller Rücksicht auf deren geschichtliche Entwickelung, kurzer Hand verurtheilten: ließen die Ansprüche des zum Träger der kosmopolitischen und philantropischen Zeitideen gewordenen Bürgerthums sich doch anscheinend sehr viel besser begründen, als die Prätensionen des an überlebten „Ritter- und Pfaffen-Ueberlieferungen" festhaltenden Adels! — So standen die Vertreter der Zeitideen der Ritterschaft zunächst noch feindlicher gegenüber, als ihre Vertreter, von denen mehrere der hervorragendsten gerade in den vierziger und fünfziger Jahren kein Bedenken trugen, sich in die Matrikel derselben Ritterschaft aufnehmen zu lassen, die sie von Amtswegen eben noch bekämpft hatten. Noch vor dem definitiven Abschluß derselben, auf dem Landtage von 1742, ließen sich der Bürgermeister v. Vegesack und v. Schultzen recipiren: ihrem Beispiel folgten wenig später die patricischen Familien v. Benckendorff, v. Löwenstern u. A. m., während von den Anhängern der neuen Schule kein einziger einen ähnlichen, den Bürgerstolz verläugnenden Schritt gethan hat.

Während der fünfziger Jahre repräsentirten diese letzteren auch innerhalb des Rigaer Bürgerthums eine nur geringe Minderheit. Zu einer bedeutsameren Rolle gelangten sie erst in dem siebenten Jahrzehnt des philosophischen Jahrhunderts, nachdem Peter III., dann Katharina II. den russischen Thron bestiegen. Bevor wir zu diesen Staatsveränderungen und

dem großen durch sie bewirkten Umschwung übergehen, haben wir noch der Jahre 1750—59 und der Vorgänge zu gedenken, welche sich während derselben im Leben der Ritterschaft und des flachen Landes zutrugen. — Neun Jahre lang, von 1750 bis 1759, wurde kein Landtag abgehalten, wie wir aus einer Notiz von 1754 erfahren, „wegen bedenklicher Umstände, die den größten Vorrechten Gefahr bringen konnten" und, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit dem Anspruch des General-Gouvernements zusammenhingen, „von allen gefaßten Beschlüssen in Kenntniß gesetzt zu werden, damit über dieselben reportirt werden könne." Für die Schwierigkeit der Verhältnisse, mit denen die Landesrepräsentation zu kämpfen hatte, legt die ziemlich lange Reihe von Deputationen Zeugniß ab, welche damals nach Moskau und Petersburg abgesendet wurden und trotz der beträchtlichen Kosten, welche sie in Anspruch nahmen, fast immer mit leeren Händen zurückkamen. In Sachen der der Ritterschaft besonders am Herzen liegenden Bestätigung des Budberg-Schraderschen Landrechts-Entwurfs war aller aufgewendeten Mühe zum Trotz schlechterdings Nichts zu erreichen, — man mußte froh sein, wenn von den dem Lande zugemutheten neuen, durch den Krieg mit Preußen bedingten Lasten wenigstens einzelne abgewendet wurden. 1750 ging der Landmarschall Igelström nach Moskau, 1757 wurde der Hofgerichts-Assessor Löwenwolde, 1759 Landrath Sievers nach Petersburg deputirt, das eine Mal handelte es sich darum, den Nachlaß der tausend Arbeiter zu Fuß zu bewirken, welche für Festungsarbeiten requirirt worden waren, das andere Mal um die Zurücknahme eines der Kronsarendatoren gewordenen Befehls „bei Verlust ihrer Arrenden" Kürassirpferde zu liefern, an denen es vollständig gebrach, das dritte Mal um Minderung der großen „Schieße", welche für die Beförderung der an die preußische Grenze rückenden Armeen verlangt worden war; dazwischen handelte es sich wieder um die Zurücknahme der erwähnten Kornausschiffungs-Verbote, um Abwendung den „Prärogativen" zuwiderlaufender Neuerungen (1757), um die Abweisung unbefugter Ansprüche Externer auf livländische Landesämter (1757 hatte sich z. B. ein Obrist Glasenapp beim Senat zum livländischen Landrath gemeldet), um Händel

Die landtagslose Zeit (1750—1759).

mit der Postverwaltung, für deren Unordnungen die Landesrepräsentation verantwortlich gemacht werden sollte, oder um Redressirung einer ungünstigen Resolution des Kammer-Komptoirs, bei welcher es sich um Nichts weniger, als um eine zum Zwecke der Erhöhung der Schieße geplante Veränderung der Hakenberechnung handelte (1761). Die erzielten Resultate standen zu den aufgewendeten Kosten gewöhnlich in traurigem Mißverhältniß, — stereotyp kehrt die Klage wieder, „daß ohne Geld Nichts auszurichten sei". Obgleich Tausende von Rubeln nach Petersburg gingen, Landrath Sievers im Jahre 1760 „einem gewissen vornehmen Mann seine Pferde zum Präsent machen mußte", ein Jahr später „zur Abwendung der Schischkowschen Intriguen" neue Gelder, Pferde und Weinspenden in Anspruch genommen wurden, hatte das Land Lasten zu tragen, wie sie unter den früheren Regierungen unerhört gewesen waren. Die im Jahre 1757 geforderten tausend Festungsarbeiter wurden allerdings nachgelassen, aber erst nachdem 200 Arbeiter mit Pferden zu den angeordneten Wallarbeiten gestellt worden waren; die Forderung der Kürassirpferde wurde erst zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden war, daß „seit dem Untergang der Stutereien und der Verschenkung mehrerer der reichsten Domänen an russische Große" keine vorhanden seien und nachdem das General-Gouvernement sich einer erneuten Forderung gegenüber ins Mittel gelegt hatte. Ebenso hatte es bei der „großen Schieße" (Fuhranstellung) von 1758 sein Bewenden behalten: bei dieser Requisition, die ein halbes Jahrhundert im Gedächtniß des Landvolks gelebt hat, handelte es sich um die Stellung vieler Tausende von Menschen und Pferden, welche trotz grundloser Wege und rauher Jahreszeit eine zahlreiche Armee durch Kurland, Litthauen und Polen an die preußische Grenze befördern mußten. Allein dem Wendenschen Kreis gingen 1131 Pferde und 183 Menschen verloren, welche in unwirthbaren Sümpfen und Wäldern elend zu Grunde gegangen waren — der der gesammten Provinz verursachte Schaden bezifferte sich auf Zehntausende! — Man hatte die Empfindung, in materieller wie in politischer Beziehung von der Hand in den Mund zu leben, und morgen wieder verloren gehen zu sehen, was heute mit den schwersten Opfern mühsam ver-

„Die große Schieße" 1758.

theidigt und erobert worden war. Kehrten dieselben Gegenstände der Besorgnisse doch beinahe alljährlich wieder und blieb der überkommene Rechtszustand doch nach wie vor von äußeren Umständen abhängig, die sich jeder Berechnung und jedem Einfluß entzogen. Wir werden in der Folge zu sehen Gelegenheit haben, daß der in den sechsziger Jahren mit der Vertretung der livländischen Landesinteressen betraute unvergeßliche Landrath Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden genau mit denselben Fährnissen und Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wie seine Vorgänger Reutz, Igelströhm, Löwenwolde und Sievers und daß sich bis in die Zeiten der Kaiserin Katharina nur die Namen der Dinge änderten, welche den Aufschwung und die Konsolidation der livländischen Zustände hinderten.

Der Landtag von 1759.

Der dritte und letzte der unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth abgehaltenen livländischen Landtage war der vom Juli und August 1759. Von den Städten war auch dieses Mal nur Riga auf demselben vertreten, Pernau begnügte sich (wie früher in den Jahren 1737 und 1750) mit der Reservation seines Rechts, hatte von demselben aus finanziellen Gründen aber keinen Gebrauch machen zu können geglaubt, — Dorpat war weder erschienen noch entschuldigt worden. Diese Versäumniß ist für die Entwickelung unserer landständischen Institutionen von folgenschwerer Bedeutung gewesen, denn sie hat dazu beigetragen, daß die geschichtlich begründete Landstandschaft der Städte vollständig zu Grabe getragen wurde und daß neben der Ritterschaft nur noch die Stadt Riga an der Repräsentation des Landes einen — der Natur der Sache nach — höchst ungenügenden Antheil behielt. Die Aufrichtung der Matrikel hatte nämlich auf die Zusammensetzung des Landtags so nachhaltig eingewirkt, daß dieser in dem genannten Jahre zur Abfassung einer neuen Landtags-Ordnung schritt. — Diese, der Hauptsache nach noch den gegenwärtigen Einrichtungen zu Grunde liegende Ordnung zerfiel in zwei Theile: der erste regelte das Verfahren auf den Landtagsversammlungen, der zweite enthielt eine Instruktion für den Landmarschall, die Landräthe, die Deputirten und die Ritterschafts-Kanzelei. Der erste Theil, die Landtags-Ordnung im engeren Sinne, zerfällt in zehn Titel und ist von

Die Landtagsordnung von 1759.

dem Landmarschall Leonhard von Budberg und dem Ritterschafts-Sekretär Löwenwolde im Namen der gesammten Korporation unter dem 2. August 1759 unterschrieben. — Der wesentliche Inhalt der in demselben getroffenen Bestimmungen ist folgender: Landtagsversammlungen sollten alle drei Jahre abgehalten werden und nur durch Beschluß des Konvents vertagt werden können; auf ihnen sollen alle Wahlen vorgenommen werden, extraordinäre Landtage dagegen nur in Ausnahmefällen berufen werden. Der Termin zur Eröffnung des Landtags wird durch den General-Gouverneur fixirt und durch gedruckte Cirkularbefehle bekannt gemacht. Acht Tage vor Beginn des Landtags treten die Landräthe unter dem Präsidio des Landmarschalls zusammen, um die Deliberanda zu prüfen und zu regeln oder etwaige Vorschläge des Consistorii über Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den General-Superintendenten in Empfang zu nehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen lehnen sich im Wesentlichen an die alte schwedische Landtags-Ordnung an und führen nur näher aus, was in dieser angedeutet worden. Abweichend ist aber schon die folgende Vorschrift: außer den Landräthen und Deputirten sind nur angesessene livländische Edelleute und die zwei Vertreter der Stadt Riga zum Erscheinen auf dem Landtage verpflichtet; Kronsarrendatoren und Landsassen können je nach ihrem Belieben erscheinen oder wegbleiben. Die alte Landtags-Ordnung hatte gesagt: alle Eingesessenen sollen erscheinen; — erst seit Abfassung der Matrikel war man sich eines Unterschiedes zwischen den verschiedenen Klassen von Eingesessenen bewußt geworden; in der Verordnung von 1647 hatte man der städtischen Deputirten keine Erwähnung gethan, sie hatten sich stillschweigend eingefunden, und daß ein Landtags-Rezeß diese Vertretung Rigas nur bonorum terrestrium ratione konstatirt hatte, war nie offiziell anerkannt worden; die neue Landtags-Ordnung that Rigas Erwähnung, überging aber geflissentlich die beiden übrigen landtagsfähigen Städte.

Die verpflichteten Personen — so hieß es weiter — müssen bei Strafe von 1/2 Thaler für jeden versäumten Tag, Landräthe bei Strafe von einem Thaler täglich auf der Versammlung erscheinen und verfallen bei gänzlichem Wegbleiben

von der Versammlung in eine Pön von 10 Thalern, welche Pön für Landräthe um das Fünffache erhöht werden soll. — Die versammelten Glieder des Landtags ordnen sich am termino initiali unter dem Vortritt des Landmarschalls zu einem festlichen Zuge in die Ritterschafts- und Kronskirche zu St. Jakob in Riga, in welcher der livländische General-Superintendent die sogenannte Landtagspredigt hält. Nach Beendigung des Gottesdienstes begiebt sich der Zug in das Schloß zur Begrüßung des General-Gouverneurs, an den der Landmarschall sich in einer Rede wendet; sodann begiebt man sich wieder in den Saal des Ritterhauses und der Landmarschall eröffnet den Landtag durch eine Rede, indem er gleichzeitig die Versammlung für diesen Tag entläßt und nach vorangegangener Berathung mit den Landräthen (in der sogenannten Rathskammer) den Termin für die nächste Zusammenkunft bestimmt. — Die alte Landtags-Ordnung hatte über die Eröffnungsfeierlichkeiten keinerlei Bestimmung getroffen; nach schwedischem Brauch, der noch gegenwärtig bei Eröffnung der Ständeversammlungen zu Stockholm beobachtet wird, war in Livland zu schwedischer Zeit der Landtag mit Pauken und Trompeten feierlich „ausgeblasen" worden; an die Stelle dieses immer nur zeitweilig üblich gewesenen Brauchs trat jetzt der feierliche Gottesdienst.

Das erste Geschäft der Ritterschaft sollte die Wahl des neuen Landmarschalls sein. Wie wir wissen, hatte das schwedische Gesetz einfach vorgeschrieben, diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, sollten dem General-Gouverneur ad confirmandum vorgestellt werden. Die neue Landtags-Ordnung ging mehr in das Detail ein; sie bestimmte, daß der Landmarschall abwechselnd aus dem livländischen und estnischen Bezirk gewählt werde; die gesammte Zahl der besitzlichen Glieder der livländischen Ritterschaft wählte aus dem betreffenden Bezirk sechs Kandidaten („erfahrene und in Landessachen geschickte Männer"), das Landraths-Kollegium aus der Zahl dieser die drei geeignetsten Kandidaten und über diese stimmte die Versammlung einzeln ab; Niemand durfte nahen Verwandten seine Stimme geben. Der bisherige Landmarschall legte nach vollzogener Wahl seines Nachfolgers den Stab in die Hände dieses nieder. Das Appointement

des Landmarschalls bestand aus 300 Thaler Alb. — „Alle Landesbedienungen werden durch Landtagswahlen ersetzt", wer sich auf anderem Wege um eine solche bewirbt, ist für immer unfähig, einen Landesposten zu bekleiden. Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird dieselbe am Tage zuvor von dem Landmarschall angekündigt; am Wahltage selbst sammelt derselbe die Stimmzettel ein und fängt dabei mit dem Bezirk an, zu welchen er selbst gehört. Verwandte in den ersten zwei Graden sollen weder mit noch für einander stimmen; bei den Wahlen betheiligen sich außer den Gliedern der livländischen Ritterschaft nur noch die beiden Deputirten der Stadt Riga. — Titel II, §. 4, läßt es zweifelhaft, ob nicht besitzliche Glieder der Korporation ein Stimmrecht haben, da derselbe nur sagt: „Zum Erscheinen auf dem Landtage sind die ritterlichen Besitzer von Erb-, Pfand- und Arrendegütern verbunden." Die Durchsicht der Stimmzettel geschieht in der Landraths-Kammer; die zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden dem General-Gouverneur „zur Elektion und Konfirmation" vorgestellt. Bei den Bewilligungen der Landes-Prästanden vom Privathaken stimmten nur besitzliche Personen, diese aber auch wenn sie nicht zur Korporation gehörten, mit; wurden die Bewilligungen auch auf publike Güter und Pastorate ausgedehnt, so stimmten die betreffenden Prediger und Arrendatoren mit. Zur Aufnahme in die Matrikel war die Beistimmung von ¾ aller anwesenden Glieder der Ritterschaft erforderlich.

Die 12 Landräthe, heißt es weiter, werden zur Hälfte aus dem lettischen, zur Hälfte aus dem estnischen Bezirk gewählt. Zu jedem neu zu besetzenden Landraths-Posten schlägt das Landraths-Kollegium drei angesessene Mitbrüder vor, aus deren Zahl die Ritterschaft den geeignetsten, „welcher die gehörigen Schicklichkeiten und Meriten hat", ausgewählt. Nach erfolgter Bestätigung wird der Erwählte durch den ältesten Landrath im Kollegio begrüßt.

Bei eingetretener Vakanz sollen sich diejenigen Glieder der Ritterschaft, die das Amt des Sekretärs oder Notars zu erlangen wünschen, supplicando an das Landraths-Kollegium wenden und dann durch Stimmenmehrheit vom Landtage gewählt werden; der Neugewählte legt hierauf in der Raths-

kammer bei offenen Thüren den vorgeschriebenen Amtseid ab und wird vom ältesten Landrath sodann über seine Pflichten instruirt.

In Gegenwart des Landmarschalls, dreier Landräthe und dreier Deputirten wird dem neuen Sekretär das Ritterschafts-archiv übergeben. Die Obliegenheiten des Sekretärs sind: den Rezeß aufzunehmen, die Korrespondenz zu führen, die Propositionen dem „Saal" zu verlesen und die einlaufenden Schriften zu unterlegen; ohne Vorwissen des Landmarschalls soll nichts in den Rezeß aufgenommen werden. Der Notar führt ein Protokoll über die Präsenz der auf dem Saal erscheinenden Glieder des Landtags, treibt die Strafgelder ein, assistirt dem Ausschuß und besorgt die Reinschriften.

Diejenigen Glieder des Ordnungsgerichts, welche dimittirt zu werden wünschen, müssen ihre desfallsigen Eingaben vor Beginn des Landtags bei dem Landraths-Kollegio einreichen. Die Kandidaten werden von dem Landraths-Kollegio proponirt, und votiren die entsprechenden Distrikte (der lettische oder estnische) über solche Propositionen; Verwandte (bis zum dritten Grade excl.) dürfen nicht in demselben Gerichte sitzen. Sobald das Konfirmatorium des General-Gouverneurs erfolgt ist, werden die Konstitutoria nebst den eidlichen Reversalien (welche nach geschehener Unterschrift zurückzusenden sind) vom Landraths-Kollegio den neugewählten Ordnungsgerichts-Beamten übersandt. — Auffälliger Weise geschieht der Wahl der Landgerichtsglieder keine Erwähnung, obgleich die Entscheidung von 1739 dieselbe ausdrücklich zu einer Prärogative der Ritterschaft gemacht hatte und diese das Wahlrecht seitdem thatsächlich ausübte. — Ueber die auf dem Saal „traktirten" Angelegenheiten wird ein Stillschweigen fremden Leuten gegenüber, die nicht zum Landtage gehören, empfohlen. Bei zehn Thalern Pön soll Niemand „einigen Streit, Zank oder Tumult" auf dem Ritterhause erregen, sondern mit Liebe und „in Moderation" verhandelt werden. Nicht hingehörige Personen soll der Landmarschall „mit guter Manier" wegzubringen suchen, bei jedem ungehörigen Geschrei giebt der Landmarschall mit dem Stabe ein Zeichen, „worauf alles stille seyn muß." — Während der Dauer des Landtags werden sämmtliche Gravamina und Desideria dem General-Gouverneur übergeben und

dessen Resolutionen der Ritterschaft verlesen. Unwesentliche Dinge sollen nicht vorgebracht werden, da der Landtag womöglich nicht über vier Wochen dauern soll.

Die Konvents-Deputirten werden aus dem — lediglich während des Landtages fungirenden und zur Vorberathung der Deliberanda berufenen — engeren Ausschuß, die Kassa-Deputirten aus der Kommission, die zur Revision der Kasse besteht, gewählt. — Sind die vorgetragenen Angelegenheiten erledigt, so wird der Rezeß der versammelten Ritterschaft vom Sekretär verlesen; zwei Landräthe machen dem General-Gouverneur die Anzeige vom Schluß des Landtags; etwaige jetzt noch erfolgende Anträge desselben werden sogleich erledigt. Die Ritterschaft begiebt sich sodann auf das Schloß, wo der Landmarschall dem General-Gouverneur eine kurze Abschiedsrede hält; endlich begiebt sich die Ritterschaft wiederum in den Saal und der Landmarschall schließt den Landtag, indem er zu allseitiger Wahrnehmung der Landesinteressen ermahnt.

Der zweite Theil der Landtags-Ordnung von 1759 enthält „die Instruktion für Landräthe, Landmarschall und Deputirte E. Edlen Ritterschaft"; er enthält in fünf Titeln eine genauere Ausführung dessen, was nach den oben gegebenen Andeutungen den Korporations-Beamten obliegt.

Die Instruktion (in elf Paragraphen) konstatirt, daß der Konvent aus den Landräthen, dem Landmarschall und den Deputirten (deren Zahl nicht fixirt gewesen zu sein scheint und gewöhnlich nur vier betrug) bestehe und diejenigen Entscheidungen treffe, die ihrer Wichtigkeit wegen nicht vom residirenden Landrathe abgemacht werden könnten, zugleich aber befugt sei, bei „diskrepanten" Meinungen des residirenden Landraths und Landmarschalls den Ausschlag zu geben. — Unter der Residirung verstand man, wie zu schwedischer Zeit, die vierwöchentliche Anwesenheit je eines Landraths zur Erledigung der laufenden Geschäfte, Vertretung des ritterschaftlichen Interesses u. s. w. — Die Zusammenberufung des Konvents geschieht auf Verfügung des residirenden Landraths oder Landmarschalls, welcher der Versammlung dann auch die Deliberationspunkte vorzulegen hat. Die Landräthe haben ein Votum consultativum, die Deputirten entscheiden durch Stimmenmehrheit; der Landmarschall wohnt den Delibera-

tionen der Deputirten nur für den Fall nicht bei, daß über eine Meinungsdifferenz zwischen ihm und dem residirenden Landrath entschieden werden soll; ihn zu vertreten, tritt dann ein Landrath ein, dessen Stimme (wie sonst die des Landmarschalls) bei Stimmengleichheit der Deputirten den Ausschlag giebt. — Von den Deliberandis des Konvents sind ausgenommen und können nur vom Landtage selbst entschieden werden:

1. Veränderungen des alten Rechts und der Verfassung; 2. Ausschreibung von neuen Auflagen; 3. Besetzung der Landraths- oder Landmarschallsstellen; 4. Aufnahme neuer Glieder in die Korporation; 5. Vergebung (d. h. Verpachtung) der Ritterschaftsgüter. In diesen sogenannten „Reservaten" kann der Konvent höchstens ein votum consultativum abgeben, wenn ein solches von ihm gefordert wird. — Durch ein schriftliches Cirkular kann von den Gliedern des Konvents dagegen die Besetzung erledigter Richterstellen angeordnet werden; zu Landgerichtsbeamten sollen nur in den resp. Distrikten ansässige Personen, die der Landessprache kundig sind, gewählt werden können. Ob die regelmäßige Besetzung der Landgerichte dem Landtage oder dem Konvent zustand, ist weder aus der eigentlichen Landtags-Ordnung noch aus der vorliegenden Instruktion zu ersehen, die Analogie mit der Wahl der Ordnungsgerichtsglieder spricht für die erstere Annahme. Bei extraordinären Konventen erhalten die Glieder eine tägliche Diätensumme von einem Thaler und haben für die Hin- und Rückreise nach Riga („wenn sie sich der Post wirklich bedienen") sechs Postpferde frei.

Dieses ist im Wesentlichen der Inhalt der Bestimmungen vom Jahre 1759 und giebt ein deutliches Bild von der formalen Seite der Landtags- und Konventsverhandlungen, sowie von dem Wirkungskreise der verschiedenen Landesbeamten. Die Ausführlichkeit des besprochenen Reglements machte es ihm möglich, die Basis für die Zukunft zu werden, auf die sonst die Statthalterschafts-Verfassung der Kaiserin Katharina vielleicht einen überwiegenden Einfluß behalten hätte — für die kleinen livländischen Städte bedeutete dieses Gesetz eine förmliche Ausschließung von den Landtagen. — Pernaus damals wie zehn Jahre später eingelegter Protest hat nie die

Die Landstandschaft der Städte.

geringste Wirkung geübt. — Die aus Schuberts „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde von Europa" in O. Müllers Schrift: „Die livländischen Landesprivilegien und deren Konfirmation" übergegangene und seitdem häufig citirte Angabe, „am 5. Juni 1759 sei anerkannt worden, daß die Stadt Riga nicht nur ihres Güterbesitzes wegen, sondern weil überhaupt die Städte einen besonderen Stand auf dem Landtage bildeten", beruht (wie schon W. v. Bock in seinen „livländischen Beiträgen" nachgewiesen hat) auf einen Irrthum; sie steht nicht nur zu dem sonstigen Inhalt und zu dem Geist der Landtags-Ordnung von 1759 in ausgesprochenem Gegensatz, sondern entbehrt der urkundlichen Begründung, da weder der bezügliche Rezeß noch das Wrangellsche Real-Register irgend etwas enthalten, was in diesem Sinne gedeutet werden könnte.

Wenn wir noch erwähnen, daß der livländische General-Superintendent im Jahre 1759 ersucht wurde, dem nächsten Landtage einen eingehenden Plan zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens vorzulegen und daß dem Rektor des Lyceums mitgetheilt wurde, „die im Lande zum Besten dieser Anstalt kollektirten Gelder seien zum Bau eines Hauses für die im Lyceo studirende adelige Jugend bestimmt", so ist das Wesentlichste über den Landtag von 1759 und die diesen begleitenden Ereignisse berichtet. — Die folgenden drei Jahre, die letzten der Regierung Elisabeths, scheinen an Livland spurlos vorübergegangen zu sein; weder die städtischen Chroniken dieser Zeit noch die Akten der Landesrepräsentation wissen von mehr, als den nachgerade stereotyp gewordenen Händeln mit der Postverwaltung, Verhandlungen über neue Einquartierungen und dergleichen zu berichten. Am lautesten wurde über die „Postlast" geklagt. Bei der Abgeschiedenheit und Armuth des livländischen Lebens und der Bescheidenheit der landesüblichen Verkehrsbedürfnisse wurden die unter Peter dem Großen getroffenen Posteinrichtungen lediglich als schwere Last angesehen, die man aus Gehorsam gegen die höheren Reichsbehörden, nicht um des eigenen Vortheils willen trug. Jeder neue Versuch, die Postgelegenheiten zahlreicher zu machen oder Beschleunigung der Briefbeförderung herbeizuführen, stieß auf den Widerstand der Landesrepräsentation, welche die Kosten für dieses Institut aufzubringen hatte und nur aus-

nahmsweise in die Lage kam, von demselben Nutzen ziehen zu können. Durchreisende Große des In- und Auslandes, Estafetten und Feldjäger, die aus dem Süden und Westen des Reichs nach Petersburg gingen, nahmen die Dienste der Post vorzugsweise in Anspruch und ruinirten das Material derselben, das bei der Unmöglichkeit, Ersatz zu erlangen, von der Ritterschaft neu ersetzt werden mußte. Besonders häufig waren die Beschwerden über die von Postbediensteten und Postdragonern verübten Diebstähle, welche aus der Landeskasse ersetzt werden mußten, ohne daß die Vertreter dieser in der Lage gewesen wären, eine wirksame Kontrolle zu üben. Vergebens wurde geltend gemacht, das Werthsendungen und Kostbarkeiten für Gefahr des Postkomptoirs expedirt würden, da das Land lediglich zur Beförderung von Briefen verpflichtet sei; die bisherigen Uebelstände dauerten fort, ohne daß sich Wandel schaffen ließ.

Kapitel III.

Die Anfänge der Regierung der Kaiserin Katharina II.

Die letzten Regierungsjahre der Kaiserin Elisabeth Petrowna waren fast ausschließlich mit der Sorge um den preußischen Krieg ausgefüllt. Dieser Krieg, der von beiden Seiten mit außerordentlicher Erbitterung geführt wurde und den kaiserlichen Hof Jahre lang in zwei feindliche Heerlager spaltete (der designirte Thronfolger Großfürst Peter, dessen Gemahlin die Großfürstin Katharina und in der Stille auch der Großkanzler Bestushew hatten für Preußen und England Partei ergriffen), schien trotz der bei Torgau und Liegnitz erfochtenen Siege Friedrichs des Großen, eine für Preußen höchst bedenkliche Wendung nehmen zu sollen, als der am $\frac{\text{25. Dezember 1761}}{\text{5. Januar 1762}}$ erfolgte Tod der erst zweiundfünfzigjährigen Kaiserin einen vollständigen Umschlag der russischen Politik herbeiführte. Kaiser Peter III. (geb. 1728 zu Kiel als Sohn des Herzogs Karl Friedrich von Holstein und der Großfürstin Anna Petrowna, einer Tochter Peters des Großen und Schwester Elisabeths), ein warmer Verehrer des Philosophen von Sanssouci und der preußischen Sache, bestieg den Thron, schloß mit dem Könige sofort Frieden, umgab sich vornehmlich mit Generalen und Staatsmännern deutschen Ursprunges und schien auch bezüglich der innern Fragen einem völlig veränderten System folgen zu wollen. Den einzigen Bestushew ausgenommen, wurden die sämmtlichen unter der Regierung Elisabeths verbannten und nach Sibirien gesendeten Großen zurückgerufen, unter ihnen Münnich und Biron, die beiden — unter einander immer noch arg verfeindeten — Führer der sogenannten deutschen Partei, welcher der junge Monarch sein

besonderes Vertrauen zu schenken schien. Unter den Personen seiner nächsten Umgebung machten sich mehrere, Liv- und Estland besonders günstig gestimmte höhere Offiziere bemerkbar, namentlich der kaiserliche General-Adjutant Baron Ungern-Sternberg und ein General von Korff, beide Ehrenmänner, denen selbst von ihren zahlreichen Gegnern und Neidern Nichts Uebles nachgesagt werden konnte. Die Aufnahme der von den livländischen Ständen zur Huldigung entsendeten Deputirten war eine außerordentlich gnädige; die Wahl der Ritterschaft hatte sich auf den Landmarschall Leonhard Johann von Budberg und auf die Landräthe Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden und Baron Taube gerichtet, die Stadt Riga war durch eine zahlreiche Deputation, an deren Spitze der Rathsherr Schick stand, Dorpat durch den Bürgermeister Johann Jakob Sahmen vertreten. Da die Erwirkung der Privilegienbestätigungen sich in die Länge zog und es außerdem noch andere wichtige Geschäfte zu ordnen galt (der Kaiser hatte am 28. Januar die Ausdehnung des Systems der Zollverpachtung auf die Ostseeprovinzen und gleichzeitig die Aufhebung der Zollmonopole angeordnet), blieben zwei dieser Deputirten in Petersburg zurück, — ein Umstand, der in der Folge von höchster Bedeutung war, da Kaiser Peter am 17. Juli a. St. verstarb, nachdem Katharina II. wenige Tage vorher ($\frac{28. \text{ Juni}}{9. \text{ Juli}}$) zur Kaiserin und Selbstherrscherin ausgerufen worden war. Ein günstiges Geschick wollte, daß der in Petersburg zurückgebliebene Deputirte der Ritterschaft, der Baron Karl Friedrich Schoultz war, der ausgezeichneteste Mann, der während des 18. Jahrhunderts an den livländischen Angelegenheiten überhaupt Theil gehabt hat. Die bedeutende Rolle, welche dieser Patriot in der Geschichte seines Vaterlandes gespielt hat, macht es nothwendig, auf den Lebens- und Entwickelungsgang desselben näher einzugehen.

Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden.

Karl Friedrich Freiherr Schoultz von Ascheraden war am 19. Januar 1720, zehn Jahre nach der Eroberung Livlands durch Peter den Großen und ein Jahr vor dem Abschluß des Nystädter Friedens auf dem Stammsitz seiner Familie, dem im Rigaschen Kreise belegenen Schloß Ascheraden geboren worden. Sein Großvater und Vater hatten der kleinen Zahl der Begünstigten angehört, denen ihr angestammter Besitz von

der Reduktions-Kommission gelassen worden war. Dem Urgroßvater Karl Friedrich's, Märten von Schoultz, der sich als General und Gouverneur von Wismar die königliche Gunst zu erwerben gewußt, war die „Baronie" Ascheraden im Jahre 1674 zum Eigenthum verliehen worden. Nach dessen im Jahre 1682 erfolgtem Tode hatte der älteste Sohn (der jüngere stand in schwedischen Diensten und starb als königl. Generallieutenant in Pommern) das väterliche Gut übernommen und seinem Sohn, dem Lieutenant Karl von Schoultz, übertragen. Die Verheerungen des Krieges waren diesen beiden Besitzern des Fideikommißgutes nicht erspart geblieben, — hatte die Kriegsfurie an den Abdachungen der Düna doch ebenso schrecklich gehaust wie in den übrigen Theilen des Landes. Des heranwachsenden Knaben Jugend fiel so in die Tage einer Verwilderung und Verarmung, welche auf allen Schichten der livländischen Gesellschaft bleiern lastete, das ältere Geschlecht von Allem, was zu des Lebens holdem Ueberfluß gehört, die Jugend von den Wohlthaten einer höheren Bildung ausschloß. Da es innerhalb des Landes keine einzige höhere Bildungsanstalt gab und an den Luxus eines aus dem Auslande verschriebenen Hofmeisters nicht zu denken war, die Traditionen des livländischen Adels überdies auf den Militärdienst wiesen, entschlossen Karl Friedrich's Eltern (die Mutter war eine geborene von Eichler aus Dorpat) sich, den zwölfjährigen Knaben im Jahre 1732 in das eben in der Entstehung begriffene, von Münnich eingerichtete Landkadetten-Korps zu senden.*) Die Tragweite dieser Entschließung ist von denen, die sie faßten, wahrscheinlich nie erkannt worden: das Institut, dem sie ihren Sohn anvertrauten, ohne daß dieser irgend welchen Anhalt in seiner Umgebung oder auch nur die Kenntniß der in demselben gesprochenen Sprache besessen hätte, — befand sich in einem Zustande der Unfertigkeit, der seine Insassen mit den schwersten sittlichen Gefahren bedrohte. Aus des gewissenhaften und streng wahrheitsliebenden Mannes eignen Aufzeichnungen wissen wir, „daß der Knabe, weil er ganz sich selbst überlassen war, in einem bedenklichen Zustand gerieth,

*) Vrgl. „Recke-Napierski Schriftsteller-Lexikon" IV, p. 116 und „Mittheilungen aus der livländischen Geschichte" Bd. X, H. 1 p. 33 ff.

der seinen physischen und moralischen Untergang herbeigeführt hätte, wenn nicht nach zwei Jahren seine bessere Natur erwacht wäre und ihn zum Fleiß und zur Ordnung getrieben hätte. Er entzog sich seinen verderblichen Gesellschaftern, und benutzte sein noch übriges Geld, um von Privatlehrern in mancherlei Wissenschaften Unterricht zu erhalten". Die gesellschaftlichen Zustände des Petersburg jener Zeit geben einen Maßstab für die Charakterkraft des vierzehnjährigen Knaben, in dem sich eine innere Umwandlung solcher Art vollziehen konnte. Die ungebrochene Rohheit des erst von Peter dem Großen mit der europäischen Kultur in Berührung gebrachten Altrussenthums hatte sich mit der Genußsucht und Frivolität, welche die an die Newa verpflanzten deutschen, holländischen und französischen Einwanderer aus den längst zu Lasterschulen gewordenen Hauptstädten des Westens mitgebracht, zu einem in jeder Hinsicht unerquicklichen Zustande verbunden, der auf der Grenzscheide zwischen Barbarei und Ueberkultur lag. Die innere Haltlosigkeit der höheren Kreise und der Mangel an wahrer Bildung und Sittlichkeit verbargen sich hinter anspruchsvollen und doch geschmacklosen Formen. „Zu der reichsten Kleidung" so heißt es in Mansteins Mémoires historiques, welche die treffendste kulturgeschichtliche Schilderung jener merkwürdigen Zeit enthalten, „paßte oft nicht die schlecht zugestutzte Perrücke; die schönsten Stoffe wurden durch geschmacklose Schneider verdorben. Ein vornehm gekleideter Mann saß nicht selten in einem häßlichen, bloß mit Mähren bespannten Wagen. In Häusern, wo Alles von Gold und Silber strotzte, herrschte die erschrecklichste Unreinlichkeit, Mangel an Ordnung war fast regelmäßig in allen Stücken des Hauswesens zu finden und es gab nur wenige Häuser, in denen Alles, was zu denselben gehörte, in erträglichem Einklang gestanden hätte. . . . . Uebertriebenen Luxus, der unermeßliche Summen verschlang, trieb vor Allem der Hof, und ein Hofkavalier konnte mit 2 bis 3000 Rubeln den an seine Garderobe gestellten Ansprüchen nur nothdürftig genügen. Für die Ehre, bei Hof Figur zu machen, haben sich zahllose Leute zu Grunde gerichtet." — Daß der innere Gehalt der Petersburger Gesellschaft des 18. Jahrhunderts noch hinter diesen halb-barbarischen, auf die nichtigste Ostentation ab-

sehenden Formen beträchtlich zurückstand, und daß das in den Kadettenschulen herangebildete junge Geschlecht es noch wilder und unverständiger trieb, als die ältere Generation der Offiziere, Hofleute und Beamten, versteht sich von selbst. Nur ein ungewöhnlicher Mensch konnte in Mitten dieser Umgebung zur Erkenntniß dessen gelangen, was dem Leben allein Werth und Gehalt giebt. Und als solcher hat Karl Friedrich Schoultz sich auch in den folgenden Phasen seines wechselvollen Lebens bewiesen. Neunzehnjährig trat er in ein Dragoner-Regiment der Armee, um mehrere Jahre im Innern des Reichs zu verleben. Die umgebenden Verhältnisse waren wenig geeignet, auf des jungen Offiziers Bildung und Entwicklung wohlthätig und fördernd einzuwirken. Kaum 50 Jahre war es her, daß Peter der Große das Riesenwerk der Civilisation seines Volkes und seiner Armee in Angriff genommen hatte. Unter den Kaiserinnen Anna und Elisabeth standen sich die Barbarei des Strelizenthums und die preußischen und französischen Mustern abgeborgten Ordnungen des petrinischen Kriegsgesetzbuchs noch unvermittelt gegenüber. Die barbarische Härte des alten Militärsystems, wie es durch Friedrich Wilhelm I. und dem berühmten Dessauer ausgebildet worden war, vertrat hier die Stelle des sittigenden civilisatorischen Moments und war bestimmt, die Wildheit des vielfach mit mongolischen Elementen versetzten Altrussenthums zu brechen. Der für 25 Dienstjahre ausgehobene russische Bauern- oder Kleinbürgersohn sollte zum willenlosen Maschinentheil eines europäischen Kriegsinstruments gedrillt, der Offizier an eine feste Ordnung der Dinge gewöhnt werden, die ihm völlig fremd gegenüber stand. Der Natur der Sache nach konnte diese schwierige Aufgabe nur mit Hilfe einer Disziplin durchgeführt werden, welche jeden Gedanken an Widerstand und Eigenwilligkeit erstickte. Vergegenwärtigt man sich, daß die Härte des von Peter dem Großen geübten bürgerlichen Strafgesetzes in die europäisch organisirte Armee hinübergenommen und nach pedantischen deutschen Mustern in ein System gebracht worden war, — zieht man ferner in Betracht, daß die Beweglichkeit der russischen Natur die Pedanterie des deutschen Gamaschendienstes besonders schwer empfand, so wird man sich eine Vorstellung von dem Loose des russischen Soldaten jener Zeit

machen können. Von Bildung, Gesittung und Humanität war auch bei den Offizieren nur selten eine Spur zu finden; der russische Edelmann wurde durch ein unerbittliches Gesetz zum Militärdienst gezwungen und stand, da er durchschnittlich ohne Bildung aufgewachsen war, unter ebenso strenger Disziplin wie der Soldat; erst im Jahre 1775 verbot ein „Gnadenmanifest" der Kaiserin Katharina die körperliche Züchtigung der Offiziere. — Von wissenschaftlichen Bestrebungen, sittlichem Ernst und ritterlichem Ehrgefühl konnte in den Offizierkorps, welche erst im Regiment europäische Begriffe erhielten, kaum die Rede sein. Während für die Garden der Aufenthalt in einer großen Stadt, die Nähe des Hoflagers, die häufigere Berührung mit Ausländern von sittigendem Einfluß sein konnten, die Söhne der wohlhabenderen und dem Kaiser persönlich bekannten Familien überdies sämmtlich in der Garde dienten und dieser ein aristokratisches, wenigstens äußerlich polirtes Aussehen gaben, standen die aus den niederern Schichten der westeuropäischen Einwanderung und den Söhnen des kleinen Adels gebildeten Offizierskörper der Armeeregimenter Jahr aus und Jahr ein auf abgelegenen Dörfern oder in elenden, von der Kultur nicht einmal beleckten Provinzialstädten, von Allem abgeschnitten, was veredelnd und mildernd auf die Sitten und Neigungen ihrer Glieder wirken konnte. —

Von den Jahren 1740 und 1741 abgesehen, welche er als Adjutant des Generallieutenants Spiegel verbrachte, hatte Schoultz sich keiner glücklichen Militärkarriere zu rühmen. Nach Siegels Verabschiedung wurde dessen Adjutant zum Wologdaschen Dragoner-Regiment versetzt, wo er allmählig zum Kapitän hinaufrückte, 1743 indessen seinen Abschied nahm, da dieses Regiment nach Sibirien versetzt und den Offizieren der Uebertritt zu anderen Truppentheilen untersagt wurde. Gleich seinem auf dem Ascheraden benachbarten Gute Tootsen geborenen Landsmanne Ernst Gideon von Loudon beschloß der junge Dragoner-Kapitän in der Fremde sein Glück zu suchen; mit Empfehlungen des preußischen Gesandten ausgerüstet, ging er nach Berlin, faßte hier aber den Entschluß, nicht in preußische, sondern in französische Dienste zu treten und wandte sich zunächst nach Böhmen, um hier ein Bad zu

brauchen. Unvermuthet trafen ihn hier die Nachricht von dem Tode seines Vaters und die Aufforderung der Mutter, die Bewirthschaftung des Familiengutes zu übernehmen. Er kehrte in das Vaterland zurück, das er seit seiner Kindheit immer nur flüchtig gesehen hatte und dessen eigenartige Verhältnisse ihm völlig fremd geworden sein mochten. In der ländlichen Stille, die ihn hier umfing, ließ der junge, kaum fünf und zwanzig jährige Landwirth sich vor Allem die Ausfüllung der Lücken seiner mangelhaften Bildung angelegen sein; nebenbei wandte er den Zuständen seiner leibeignen Bauern die nachdrücklichste Aufmerksamkeit zu, — beides mit so glänzendem Erfolg, daß er binnen weniger Jahre für einen der ausgezeichnetesten Kenner des heimischen Rechts und der vaterländischen Geschichte und für einen vorzüglichen, rationell und praktisch gebildeten Landwirth galt. Mit dem Blick des ächten Staatsmanns erkannte er sofort, daß der wahre Grund der Armuth des Landes in der Unfreiheit seiner bäuerlichen Bewohner und der rohen, nach Willkür und Laune geführten Art des Wirthschaftbetriebes zu suchen sei und daß der Glaube an die Unentbehrlichkeit der bäuerlichen Gebundenheit für Macht und Wohlstand des Adels auf einem veralteten Vorurtheil beruhe. Ueberzeugt, daß es vor Allem einer genauen Regulirung der der bäuerlichen Nutzung überwiesenen Gebietstheile und der bäuerlichen Lasten bedürfe, ließ er einen schwedischen Geometer, den in der Folge als Vermesser zahlreicher livländischer Landgüter bekannt gewordenen Revisor Jonas Lindroth, zum Behuf einer genauen Vermessung und Grenzregulirung Ascheradens und Römershofs nach Livland kommen. Noch bevor Schoultz mit der Ausführung dieser Regulirung seiner Güter zum Abschluß gekommen war*), berief das Vertrauen seiner Landsleute ihn zu einem wichtigen Amte; er wurde 1747 zum Kassa-Deputirten gewählt und wies sich bei den Konventsverhandlungen als so scharfsichtiger Beurtheiler und genauer

---

*) Nach H. von Hagemeisters „Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands," Bd. I. p. 76 hob der Hakenwerth Ascheradens, der im Jahre 1734 7¼ Haken betragen hatte, sich bis zum Jahre 1757 auf 10¼ Haken; das gleiche Verhältniß waltete bezüglich Römershofs ob (1734: 7⅛; 1757: 10⅛).

Kenner der heimischen Verhältnisse aus, daß die Ritterschaft ihn, den erst 39jährigen Mann schon nach wenigen Jahren zum Landrath wählte und im Jahre 1761 nach Petersburg sendete, um ihre Interessen wahrzunehmen. Als dann im Jahre 1762 die Thronbesteigung Peters III. abermals die Absendung einer livländischen Deputation nothwendig machte, verstand es sich von selbst, daß der Delegirte von 1761 derselben angehörte. — Wie erwähnt kehrten zwei der Deputirten, Landrath von Taube und Landmarschall Budberg nach Abwickelung der dringendsten Geschäfte in die Heimath zurück, indem sie die Erwirkung der Privilegienbestätigung Schoultz übertrugen. An diesem war es, seinen schwierigen Auftrag unter den durch den Tod Peters völlig veränderten Verhältnissen durchzuführen. Alle bisher eingeleiteten Verbindungen hatten über Nacht ihren Werth verloren, die Rathgeber der neuen Monarchin sahen die Livländer, welche zu den Freunden des verstorbenen Kaisers gehalten, für ihre natürlichen Gegner an und thaten Alles, was in ihren Kräften stand, um die Privilegienbestätigung zu hintertreiben und der den Ostseeprovinzen durchaus gnädig gesinnten Kaiserin Mißtrauen gegen die angeblichen Schützlinge des bisherigen Regenten einzuflößen. Schoultz stand einem Gewebe von Intriguen gegenüber, das unzerreißbar und über die einflußreichsten Schichten der gesammten maßgebenden Gesellschaft gebreitet zu sein schien. Daß und wie der patriotische Mann dasselbe zerriß, erfahren wir aus dem Delegationsbericht, den er nach Beendigung seines dreijährigen Aufenthaltes in Petersburg im Jahre 1765 der Ritterschaft übergab und der seinen Hauptinhalt nach durch den Verfasser der livländischen Beiträge veröffentlicht worden ist.*) Nach einer eingehenden Darstellung der Verhandlungen, welche bei Lebzeiten Kaiser Peters III. geführt und deren glücklicher Abschluß lediglich durch den Tod desselben unterbrochen worden, heißt es in diesem interessanten Aktenstück wie folgt:

K. F. Schoultz' Delegationsbericht.

„Indem ich mich recht auf dem Gipfel des mit so sauren Tritten erstiegenen Berges glaubte und so zu sagen schon mit der Hand

*) W. v. Bock „Livländische Beiträge" Neue Folge Bd. I. H. p. 82 ff. (Leipzig 1870).

den zu erringenden Preis berührte, so veränderte sich das theatrum, und ich fand mich auf einmal in die äußerste precipice zurückgetrieben, ohne die geringste Hoffnung, jemals wieder heraufzukommen." — Das Ministerium und der Senat wurden sofort ganz neu besetzt, und es waren darunter Personen, die vom Haß gegen die Deutschen erfüllt waren, ja, offen aussprachen, daß sie gegen dieselben, für die während der vorigen Regierungen genossenen Begünstigungen, sich nun rächen würden. Es begannen nun direkte Verfolgungen der Deutschen als „Ausländer", die den Russen überall im Wege ständen. Mehrere Widersacher der Deutschen standen bei der Kaiserin Katharina II. in großem Ansehen und befanden sich in ihrer nächsten Umgebung. In Bezug hierauf sagt der Berichterstatter: „Durch die dicken Wolken einer so widrigen Schickung strahlte nur noch die Hoffnung entgegen, daß wir im höchsten Nothfall vor dem Thron der Kaiserin Schutz und Errettung finden würden." Die Kaiserin hatte nämlich „Land und Stadt" ihrer besonderen Gnade versichern lassen.

„Bei Gelegenheit der Beglückwünschung der Kaiserin zur Thronbesteigung überreichten die Repräsentanten von Liv-, Esthland und Oesel eine gemeinschaftliche Bittschrift wegen Bestätigung der Landes-Privilegien, in welcher es zum Schluß hieß: „Kaiserliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, der getreuesten, Ritterschaft die besondere Huld und Gnade, mit welcher sie von allen J. kaiserlichen Majestät glorwürdigen Vorfahren beglückseligt gewesen, auch angedeihen zu lassen und alle ihre Privilegien huldreichst zu confirmiren, Privilegien, welche unsere Väter durch Eifer und Treue gegen ihre Souverains erworben haben, und der wir uns auf gleiche Weise auch bei Ihrer kaiserlichen Majestät würdig zu machen, äußerst bemüht sein werden."

Die Kaiserin beabsichtigte nach Moskau zu verreisen und hatte in Petersburg ein Senats-Comptoir bestellt, welches in ihrer Abwesenheit „alle aus den conquetirten Provinzen vorkommenden Sachen mit derselben Autorité, als der ganze Senat, entscheiden sollte." Aber die diesen Provinzen feindlich gesinnten Großen des Reichs wollten eine, soweit vorauszusehende, rasche Erledigung der Sache wegen Bestätigung der Privilegien verhindern, und wußten es so zu machen, daß diese Angelegenheit in Moskau im vollen Senate ihre Erledigung finden sollte. Der Ritterschafts-Delegirte erkannte hierin eine böswillige Intrigue und versuchte die Gegner zu überrumpeln. Er übergab nämlich die erforderlichen Anträge wegen des Confirmationsgesuchs wohl bei dem vollen Senat, ließ aber zugleich der Kaiserin ein Memoire überreichen, in der Hoffnung, daß die Kaiserin, durch diese Darstellung der Sachlage vorbereitet, auf das Confirmations-Gesuch ihre Approbation schreiben würde, ehe und bevor die Feinde und Widersacher der Privilegienfrage Zeit hätten, ihre Meinung zu verlautbaren. In dem Memorial für die Kaiserin hieß es:

„Bei den nachmaligen Veränderungen, da Livland erst unter polnischer und hernach unter schwedischer Botmäßigkeit gerieth, hat es allzeit nicht allein seine alte Verfassung durch Subjectionspacte und Capitulationen gedeckt und conservirt, sondern ist auch, wie schon oben erwähnt, von Zeit zu Zeit mit neuen Privilegien begnadigt worden ..... Daß nun diese Privilegien und Verfassung, welche bloß auf die Glückseligkeit des kleinen Bezirks von Livland gerichtet sind, nichts dem dominirenden Staate Nachtheiliges enthalten, solches ist durch die aller Welt vor Augen liegende Erfahrung offenbar. Es haben sich vielmehr die Livländer bei aller Gelegenheit als getreue und gehorsame Unterthanen besonders distinguirt. Der Gottselige Kaiser Peter der Große trug demnach kein Bedenken, alle livländischen Privilegien, Verfassungen und Gewohnheiten nicht allein durch die im Lande ergangenen Universalien, durch die nachher bewilligte Capitulation und durch den mit Schweden zu Nystadt geschlossenen Frieden, sondern auch noch überdem durch eine besondere Acte für sich und seine Nachfolger im Reiche, auf das feierlichste zu confirmiren, wie hievon die vorhandenen Originalien einen unwidersprechlichen Beweis abgeben.“ u. s. w.

Der Plan, die eingefädelte Intrigue zu vereiteln, gelang indeß nicht, das Memorial konnte wegen anderweitiger dringender Geschäfte, mit denen die Kaiserin bei ihrem Regierungsantritte überhäuft war, nicht abgegeben werden und somit wurden, wie der Berichterstatter mittheilt, „unsere Gesuche und die angefertigten formulairs eingepackt und nach Moskau mitgenommen.“ Bald entstand nun eine förmliche Konspiration zum Verderben Livlands, und es wurde unverhohlen ausgesprochen: die livländischen Privilegien seien nur ein Phantom, womit die Livländer die Staatsregierung betrogen hätten, man würde schon allen Unrath auszufegen wissen u. s. w.

Bei Gelegenheit der Krönungsfeier der Kaiserin in Moskau beabsichtigte der Ritterschafts-Deputirte, durch die zur Krönungsfeier von der Ritterschaft delegirten Landräthe das obige Memorial der Kaiserin überreichen zu lassen, inzwischen aber hatte der Senat das Konfirmations-Gesuch in Berathung gezogen und resolvirt, daß die Privilegien zur Beprüfung einzuliefern seien. Der Ritterschafts-Delegirte schrieb angesichts dieser Sachlage an einen Hochgestellten folgenden Brief: „Endlich will das schon längst unter der Asche geglommene Feuer in allen Flammen ausbrechen und die von unseren Vätern mit ihrem Blute erworbenen Privilegien, diese unschuldigen Gegenstände des Hasses und des Neides der Nation, ganz verzehren. Hier ist es nur darauf abgesehen, anzuzapfen und unserer Freiheit, die doch Niemandem im Wege sein kann, ein Ende zu machen. An allen unsern Leiden und Verfolgungen ist schuld, daß wir kein besonderes Departement im Senate haben. *So lange dieses nicht geändert wird, so werden wir allzeit den Chicanen unterworfen sein, denn man scheert uns immer über einen Kamm.*“

Inzwischen war doch das oben angeführte Memorial der Kaiserin übergeben worden und hatte den besten Eindruck gemacht, ja die Kaiserin hatte sich in Folge dessen selbst in den Senat begeben, um sich zu überzeugen, was bisher in der Konfirmationssache vorgenommen worden, wobei die Kaiserin entschied, daß die Einforderung der Originalien eine Chicane wäre und daß die Kopien genügend seien. Zugleich ließ die Kaiserin im Senate folgenden Befehl vorschreiben:

„Alle Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche die Ritterschaft und die Städte unter die russische Botmäßigkeit mitgebracht und welche der Gottselige Kaiser Peter I. confirmirt gehabt, gleichfalls von Ihr confirmirt werden würden, und daß ein Formular auf das Baldigste zu Ihrer Allerhöchsten Approbation unterlegt werden sollte." — Außerdem hatte die Kaiserin dem General-Procureur befohlen, das Formular so einzurichten, daß „wir damit zufrieden wären."

Trotz alledem wurde das Formulair in ungenügender Form abgefaßt und die feindselige Gesinnung gegen die Sonderrechte der Provinz machte sich von Neuem geltend. Die gnädige Gesinnung der Kaiserin gab aber dem Ritterschafts-Deputirten neuen Muth bei allen Kämpfen um die Wahrung der angefochtenen Landesrechte. Die Weglassung der Klausel „sofern solche Privilegien sich auf die jetzigen Herrschaften und Zeiten appliciren lassen" (welche Estland zugestanden worden und für Livland von Peter III. in directe Aussicht genommen worden war), in dem abzufassenden Formular war nun die Angel, um die sich lange Zeit die Verhandlungen drehten. Es bestanden der General-Procureur und der Senat darauf, daß die Klausel jedenfalls in das Konfirmations-Formulair einzusetzen sei. Zur Beleuchtung der Sache und zur Widerlegung der gegnerischen Ansichten übergab der Ritterschafts-Delegirte nachstehendes Memorial:

„In der vom Gottseligen Kaiser Peter dem Großen der livländischen Ritterschaft über ihre Privilegien ertheilten General-Konfirmation ist zwar die Klausel beigefügt: „insofern selbige auf gegenwärtige Zeiten und Herrschaften applicable." Daß aber diese Klausel keine Einschränkung involviren könne und daß auch der Gottselige Kaiser selbst nicht im mindesten die Absicht gehabt, eine solche Einschränkung zu statuiren, solches ist aus folgenden Gründen erwiesen:

1) „Ist Alles, was die General-Konfirmation enthält, schon in der d. 4. Juli 1710 verwilligten Capitulation und in dem nachherigen Friedensschluß mit Schweden ohne alle Klausel stipulirt.

2) „Hat der Gottselige Kaiser Peter der Große in der d. 12. October 1710 emanirten Ukase ausdrücklich declarirt, daß die Stände des Herzogthums Livland in allen ihren vorigen Rechten plenarie restituirt sein sollen.

3) „Kann der Gottselige Kaiser Peter der Große, welcher aus einer surabondance von Gnade über die Privilegien dieses Landes ein besonderes Konfirmations-Instrument ausfertigen lassen, unmöglich die Absicht gehabt haben, in diesem Gnadenbrief dasjenige einzuschränken, was derselbe theils vorher, theils nachher ohne alle Einschränkung stipulirt.

4) „Muß diese Klausel ganz unbemerkt eingeflossen sein, weil sonst, wenn darüber ein Allerhöchster Befehl gemacht gewesen wäre, sothane Klausel auch in dem denen Städten und dem Herzogthum Estland ertheilten Confirmations sich finden müßte.

5) „Ist zwar mehrgedachte Klausel in der Konfirmation der Kaiserin Katharina I. von dem vorigen nachgeschrieben, dagegen aber auch in denen von dem Kaiser Peter II. und der Kaiserin Anna ertheilten Konfirmationen ganz weggelassen, ohne daß dieses in den Rechten der Krone oder der Ritterschaft den geringsten Unterschied gemacht hatte.

6) „Wenn endlich gedachte Klausel auch einige Bedeutung gehabt haben könnte, so zeiget doch die nunmehrige 50jährige Erfahrung, da Livland unter russischer Botmäßigkeit gewesen, sattsam an, daß die Privilegien dieses Landes auf die gegenwärtigen Zeiten und Herrschaften gar wohl applicable gewesen sind.“ —

„Da nun auf solche Weise die oft erwähnte Klausel bei der in den übrigen Actis von dem Gottseligen Kaiser Peter dem Großen so rein declarirten Intention von gar keiner Bedeutung sein könne, und folglich ganz ohne Endzweck die livländische Ritterschaft von den übrigen Ständen dieses Landes auszeichnet, so wird selbige Klausel in der zu ertheilenden Konfirmations-Urkunde gar füglich weggelassen werden können, ohne dadurch im geringsten von der Disposition des Gottseligen großen Monarchen abzuweichen.“

Obgleich von den maßgebenden Personen, denen das Memorial mitgetheilt war, zugegeben werden mußte, daß die Klausel keine einschränkende Kraft habe, blieben die Widersacher dennoch thätig und waren unablässig bemüht, die Konfirmation der Privilegien ganz zu hintertreiben. Ja, es wurde die Ansicht geltend gemacht, daß man den Deutschen die Vortheile, die sie zur russischen Zeit durch Bestechungen erschlichen hätten, abschneiden müsse und alle Privilegien seien daher aufzuheben. Nachher könne ja die Kaiserin, auf gehörige Supplication, Alles als neue Gnade verwilligen!

Die Kaiserin selbst war, wie es hieß, durch ihre Umgebung für diese Anschauung gewonnen worden, und so triumphirten nun die Feinde der Deutschen, die immer mächtiger wurden. Der Ritterschafts-Delegirte that alles Mögliche, um die drohende Gefahr abzuwenden; er erwirkte durch seine Gönner, die in der Umgebung der Kaiserin waren, eine Anregung des Konfirmationsgesuchs bei Allerhöchst derselben, worauf die Kaiserin unwillig zu erkennen ge-

geben hatte, daß die Livländer in keiner Art zu befriedigen wären, und hatte gefragt, ob denn die Livländer damit zufrieden sein würden, daß die Konfirmation nach derjenigen von Peter I. eingerichtet würde. Als der Kaiserin die Versicherung gegeben worden war, daß die Livländer das nur wünschten, hatte die Kaiserin sofort den Befehl ergehen lassen, daß die Konfirmations-Akte Peters I. von Wort zu Wort abgeschrieben werden sollte. Dennoch trieb die Intrigue ihr Spiel fort; der Befehl der Kaiserin langte in dem Senat gar nicht an und dort wurde der Faden der feindlichen Absichten gegen Livland fortgesponnen. Der Ritterschafts-Delegirte wußte es zu bewirken, daß abermals die Sache der Kaiserin zur Entscheidung vorgelegt wurde; Hochdieselbe approbirte sofort das neu vorgelegte Konfirmations-Formulair und befahl, daß dasselbe im Senat abzuschreiben sei.

So gedieh die Sache doch endlich, trotz aller gegnerischen Umtriebe, zum glücklichen Abschluß, und ein Haupt-Faiseur in der Sache, der „seine wohlausgesonnene Maschine, die uns dermaleins ecrasiren sollte, zerstört sahe, wurde darüber sehr entrüstet und hatte gesagt: „„die Kaiserin hat keinen Willen mehr und muß thun, was die Livländer haben wollen. — Das sind Spitzbuben, die nur mit Intriguen umgehen““ ꝛc. —

Immer noch war die Anfertigung des Konfirmations-Formulairs Gegenstand fortwährender Verhandlungen, bis endlich die Kaiserin den Ausspruch that, man habe ihr zwei Formulaire vorgelegt, die ihr alle beide nicht gefallen; sie würde ein drittes selbst anfertigen lassen und damit würden die Petenten gewiß zufrieden sein. — Von Seiten der Widersacher wurde inzwischen ein lautes Gerede darüber erhoben, daß die Livländer durch Bestechungen sich Vortheile erschlichen hätten, welche Verläumdung sogar der Kaiserin in sehr verfänglicher Art eröffnet wurde. Der Ritterschafts-Delegirte befürchtete, daß die Verschwärzungen Anlaß bieten könnten, darüber etwas in die Konfirmations-Urkunde einfließen zu lassen, und wußte es, um diese Gefahr abzuwenden, zu erwirken, daß der Kaiserin nachstehendes Memorial überreicht werden sollte:

„Man hat wider uns den Verdacht zu erwecken gewußt, als ob wir zur russischen Beherrschungszeit einige Privilegien durch verwerfliche Wege erschlichen hätten. —

„Dieser Verdacht muß uns um so viel mehr kränken, da wir sonst ebensosehr durch Freimüthigkeit, als durch die Treue gegen die Souverains charakterisirt zu sein glauben. Wir wünschen auch nichts sehnlicher als eine Gelegenheit, diesen so nachtheiligen Verdacht benehmen zu können und zu zeigen, daß wir noch nimmer den Charakter rechtschaffener Unterthanen im mindesten verleugnet haben.

„Sollte es sich bei der strengsten Untersuchung finden, daß wir jemals in unsern sollicitations betrüglicher Weise ein Recht

angeführet, welches wir nicht haben oder daß wir sonst unsere Souverains mit Unwahrheiten hintergangen hätten, so wollen wir nicht allein des auf solche Weise erhaltenen privilegii verlustig, sondern auch aller fernern Gnade von Ihrer jetzt regierenden Kaiserl. Maj. ganz unwürdig sein. Findet sich's hingegen, daß wir in der Zeit mit offener Stirn unserm Souverain unter die Augen getreten, daß wir in unseren Gesuchen niemahlen anders, als Recht Recht. und Gnade Gnade genannt haben, und daß die Souverains hierauf entweder Recht oder Gnade uns accordiret haben, so können wir auch von der so manifestirten Gnade und Gerechtigkeit Ihrer Kaiserl. Majestät unmöglich weniger gewärtig sein, als daß Allerhöchst dieselbe diese unsere rechtmäßige acquisitions in ihrem vollen Werthe lassen und selbige weder abzukürzen noch einzuschränken begehren werde.

„Alles, was wir zur russischen Beherrschungszeit Neues erhalten haben, ist entweder von dem Kaiser Peter dem Großen oder von der Kaiserin Katharina I., wie wohl letztere größten Theils nur das Wenige in Erfüllung gesetzt, was ersterer bereits schriftlich versprochen hatte. Von den folgenden Souverains des russischen Reichs haben wir nicht das geringste Neue gesucht, noch erhalten. Die Regierung der Kaiserin Anna distinguiret sich, in Ansehung unserer, nur dahin, daß wir zu der Zeit in unsern vorigen Rechten auf das nachdrücklichste geschützt und gehandhabt gewesen. Von der Kaiserin Elisabeth hingegen haben wir so wenig neue Gnadenbezeugungen erhalten, daß wir vielmehr diese ganze Regierungszeit in beständiger Anfechtung gelebet und auch viele Eingriffe und Bedrückung wirklich erlitten haben, so daß wir noch gegenwärtig wider einige unter dieser Regierung angesponnene ganz grundlose Bebürdung uns rechtfertigen müssen.

„Ueber die zur russischen Beherrschungszeit uns ertheilten Gnadenbezeugungen sind auch besondere diplomata ausgefertigt worden. In keiner einzigen der General-Confirmations wird uns das geringste Neue gegeben, sondern die Actes confirmiren nur dasjenige, was wir vorher gehabt und insofern wir es wirklich gehabt haben.

„Wir können auch, wenn wir ein Recht behaupten wollen, uns nicht blos auf die General-Konfirmation berufen, sondern müssen darüber eine besondere Acte aufzuzeigen haben."

Leider fand sich keine günstige Gelegenheit, dieses Memorial der Kaiserin zu überreichen und so war auf Befehl der Kaiserin ein neues Konfirmations-Formulair angefertigt worden, das in den Senat zur Reinschrift gesandt wurde.

Dieses Formulair lautete also: „Wir confirmiren die unter russischer Botmäßigkeit mitgebrachte Privilegien, sowie selbige in der

Konfirmationsacte v. 30. Sept. 1710 confirmirt sind — und was unsere Vorfahren nachher in Kraft derselben Acte confirmirt haben."

Der Ritterschafts-Delegirte verfaßte jetzt ein neues Memorial, um dasselbe der Kaiserin zu unterbreiten und um Streichung der Worte „Kraft derselben" zu suppliciren.

Der Senat verlangte inzwischen dringend von dem Ritterschafts-Delegirten, daß er das Pergament zur Reinschrift des Confirmations-Formulairs herbeischaffen möge.

Inzwischen wurden beide Memoriale der Kaiserin wörtlich vorgelesen. Die Kaiserin hatte sich in Bezug auf Livland sehr gnädig ausgesprochen, und hatte erklärt, sie selbst habe in bester Absicht die anstößig scheinenden Worte zugesetzt; sie wolle sich aber berathen, daß diese Worte weggestrichen werden sollen. — Plötzlich zeigte sich im Senat große Eile, die Konfirmationsurkunde auszufertigen, und als der Ritterschafts-Delegirte erklärte, daß er das erforderliche Pergament noch nicht beschaffen könne, befahl der General-Prokureur, ein von den Wyburg'schen Deputirten beigebrachtes Pergament zu nehmen und darauf die Konfirmationsakte für Livland abzuschreiben. Es hieß, diese Eile sei durch eine Ordre der Kaiserin veranlaßt; in Wahrheit wollten die Widersacher die oft hintertriebene Absicht, Livland zu schaden, nun endlich in's Werk setzen. So wurde die Konfirmations-Urkunde von der Kaiserin unterschrieben. Die Feinde und Widersacher frohlockten öffentlich.

Die Kaiserin hatte erfahren, daß der Ritterschafts-Delegirte wegen der ausgefertigten Konfirmations-Urkunde Besorgnisse hege, und sie hatte ihn versichern lassen, er möge ganz ruhig sein, den Livländern würde nicht das Geringste genommen werden. Die letzte Akte sei den vorigen ganz conform. Der Ritterschafts-Delegirte erklärte, das sei eben das Unglück, daß man es so Ihrer Majestät hinterbracht hätte — der letzte Akt differire jedenfalls von den vorigen. Der Ritterschafts-Delegirte setzte über die ganze Sache ein Memorial auf und schloß dasselbe mit den Worten:

„Hierüber ist die getreueste Ritterschaft auf's äußerste bekümmert und wird sich nicht entbrechen lassen, Ihre Kaiserl. Majestät fußfälligst anzuflehen, daß Allerhöchst dieselbe sich unserer erbarmen und unsern Feinden, die ohne das auch da Gelegenheit suchen, uns zu kränken, wo keine ist, den specieusen Vorwand benehmen möge, als ob es Ihro Majestät Willen wäre, daß die zu russischen Zeiten ausertheilte Gnaden-resolutions entkräftet sein sollten.

„Wir suchen nichts Anderes, als nur dasjenige zu behalten, was wir bereits haben. Und da Ihro Kaiserl. Majestät uns allergnädigst versichern lassen, daß uns nichts genommen werden soll, so ist dieses unser Gesuch Ihrer eigenen allergnädigsten Intention vollkommen gemäß."

Hierauf wurde dem Ritterschafts-Delegirten nach Verlauf einiger Tage von einem hochstehenden Gönner und Freunde der

livländischen Sachen eröffnet, daß in der neuen Konfirmation allerdings eine Differenz vorhanden sei, die zu Mißdeutung Anlaß geben könnte. Die mit Zuziehung noch mehrerer Wohlgesinnten über diese wichtige Angelegenheit gepflogene Berathung führte zu der Ansicht, daß die bereits von der Kaiserin unterschriebene Akte nicht mehr geändert werden könne, daß aber durch eine Supplikation eine Deklaration zu erwarten stände, die die Ritterschaft zufrieden stellen würde. Demnächst reichte der Ritterschafts-Delegirte ohne Zögerung nachstehende Supplik bei Ihrer Majestät der Kaiserin ein:

„Ew. Kaiserliche Majestät haben allergnädigst geruhet, unsere unter russischer Botmäßigkeit mitgebrachten Privilegien zu konfirmiren, sowie selbige von dem Gottseligen Kaiser Peter dem Großen in der uns ertheilten Konfirmationsakte konfirmirt gewesen. Es haben aber, Allergnädigste Kaiserin, sowohl der Gottselige Kaiser Peter der Große, als auch die Gottselige Kaiserin Katharina I. hochseligen Andenkens uns nachher neue Gnaden-Bezeugungen zufließen lassen, welche auch von allen glorwürdigen Nachfolgern in den uns ertheilten General-Confirmations zugleich mit konfirmirt sind.

„Die besondere Huld und Gnade, mit welcher Ihre Kaiserl. Majestät alle Ihre getreuen Unterthanen beglückseligen, lässet uns keinen Augenblick vermuthen, daß Ihrer Kaiserl. Majestät Absicht gewesen sein könne, die Gnaden-resolutions russischer Zeit aus der Activité zu setzen. Nachdem aber, wie oben angezeigt worden, Ihrer Kaiserl. Majestät glorwürdige Vorfahren es schon zur Gewohnheit gemacht haben, daß in allen General-Confirmations auch zugleich gedachte Gnaden-resolutions konfirmirt worden, so fürchten wir, Allergnädigste Kaiserin, daß die in Ihrer Kaiserl. Majestät General-Konfirmation befindliche Einschränkung wider Ihrer Kaiserlichen Majestät Allergnädigste Intention nicht allein für die gegenwärtige Zeit zu vieler Mißdeutung Anlaß geben, sondern auch besonders in der Zukunft von nachtheiligen Folgen für uns sein könnte.

„Wir bitten demnach in tiefster Unterthänigkeit, daß Ihre Kaiserl. Majestät geruhen mögen, vermöge einer allergnädigsten Declaration zu erkennen zu geben, daß die stillschweigende Uebergehung derer zur russischen Beherrschungszeit uns ertheilten Gnaden-resolutions, weder gegenwärtig noch künftig, uns im geringsten zum Nachtheil gereichen solle, sondern daß gedachte Gnaden-resolutions ohne Konfirmation so nach wie vor in ihrer unwandelbaren Kraft und Wirkung bleiben. rc. rc."

Nachdem diese Supplik der Kaiserin vorgetragen worden war, schrieb sie mit eigener Hand auf dieselbe:

„Diese supplique sende ich nach dem Senat, damit demselben bekannt sein möge, daß ich von allem dem, was die livländische Ritter- und Landschaft von unsern Vorfahren erhalten hat, nicht das Geringste zu nehmen Willens bin."

Diese Allerhöchste Entscheidung war den Gegnern eine unangenehme Ueberraschung; sie hatten triumphirt, daß das Konfirmations-Gesuch ein den Wünschen der Livländer nicht entsprechendes Ende genommen hatte, und nun mußten sie erkennen, daß ihnen der gehoffte Sieg entrissen worden war."

Die aus dem engen Rahmen der bisherigen Darstellung hervortretende Ausführlichkeit, mit welcher wir auf den Lebensgang und auf das erste Kapitel von Karl Friedrich Schoultz's öffentlicher Thätigkeit eingegangen sind, erscheint aus mehrfachen Gründen gerechtfertigt. Ein Mal sind die Verhältnisse, welche die militärische Dienstzeit dieses Mannes umgeben, für seine Zeit typisch; bei dem Mangel einheimischer höherer Bildungsanstalten und den Schwierigkeiten, welche Bildungsreisen ins Ausland gegenüberstanden, war es Regel geworden, daß junge Edelleute, bevor sie die Bewirthschaftung ihrer Familiengüter übernahmen, durch die Armee gingen und in dieser die bestimmenden Eindrücke des Lebens empfingen — freilich ohne dieselben in so fruchtbringender Weise verwerthen zu können, wie es der Erbherr von Ascheraden und Römershof that. Ebenso waren die Petersburger Zustände, mit welchen die livländischen Adelsvertreter der dreißiger, vierziger und fünfziger Jahre zu rechnen gehabt hatten, von denen nicht wesentlich verschieden gewesen, welche der Schoultzsche Delegationsbericht schildert. Feste Ordnungen, welche die Behandlung öffentlicher Angelegenheiten bestimmte und denselben ein für alle Mal vorgezeichnete Wege wiesen, bestanden vor der französischen Revolution nur in einzelnen, besonders begünstigten Staaten des europäischen Kontinents — in dem russischen Reiche griffen sie erst unter der Regierung Katharinas II. und auch da nur sehr allmälig Platz. An der Mehrzahl der kontinentalen Höfe des 18. Jahrhunderts suchte der Adel sich für die Einbuße, welche er an seinen alten Feudalrechten erlitten, durch den Besitz einträglicher Aemter schadlos zu halten und war es Regel, daß Intriguen und Parteiungen aller Art die Person des Monarchen umgaben, daß in den größeren Staaten die verschiedenen Stände, Nationalitäten und religiösen Bekenntnisse einander mit erbitterter Feindseligkeit gegenüberstanden, entfernte Provinzen nur mühsam zu ihrem Rechte kamen. Namentlich unter den Kaiserinnen Anna und

Elisabeth hatte das Parteiwesen auch in Rußland eine außerordentlich große Rolle gespielt und die Schilderungen, welche Schoultz von den ihm bereiteten Schwierigkeiten entwirft, paßt ihren Hauptzügen nach genau auf diejenigen Vorgänge und Verhältnisse, mit denen es in früheren Jahren die Berg und Stackelberg (1741), Landrath v. Bock und Baron Rosen (1745), der Deputirte v. Reutz (1747—50), Landmarschall Igelström (1753), Hofgerichts-Assessor v. Löwenwolde (1757), Landrath v. Sievers (1759 und 1760) zu thun gehabt hatten. — Alle diese Männer aber überragt Karl Friedrich Schoultz v. Ascheraden in sittlicher wie in intellektueller Beziehung, er kann ohne Uebertreibung der ausgezeichnetste Mann genannt werden, den das Livland des 18. Jahrhunderts hervorgebracht hat. Einzig unter seinen Zeit- und Landesgenossen wußte er mit dem feinsten und ausgebildetsten Verständniß für die Bedeutung des formellen Rechts und der privilegienmäßigen Grundlage des livländischen Landesstaats eine klare, durch kein Vorurtheil beengte Einsicht in die blos relative Bedeutung der Vorrechte und Privilegien seines Standes zu verbinden. Für ihn bestand der Werth der der Ritterschaft zustehenden autonomen Befugnisse vornehmlich in dem freien Spielraum, welchen dieselben für eine gedeihliche Entwickelung des g a n z e n L a n d e s, für die Befriedigung und den Zusammenschluß a l l e r Stände und Bewohner desselben boten. Während derselben Jahre, in welchen seine Thätigkeit durch die Angelegenheit der Privilegienbestätigung vollauf in Anspruch genommen war, arbeitete Schoultz in der Stille an der Verwirklichung von Plänen, welche der gesammten Bevölkerung seines Vaterlandes zu freier Entfaltung ihrer geistigen und materiellen Kräfte verhelfen, den überkommenen Formen des livländischen Lebens einen neuen Inhalt geben sollten: an der Wiederherstellung der Universität Dorpat und an der Besserung der Lage des Bauernstandes. Das bei Gelegenheit der Feststellung der Accordpunkte ins Auge gefaßte „Retablissement" der Landeshochschule war von den Ritterschaften Liv- und Estlands bereits früher zu wiederholten Malen in Anregung gebracht worden, aber immer wieder an der Ungunst der äußeren Umstände gescheitert. Im März 1730 hatte das estländische Landraths-Kollegium zu gemeinsamen Schritten für „Retablirung

der vorigen Akademie in Pernau" eingeladen, 1734 war die Sache bei dem Grafen Ostermann in Anregung gebracht worden, 1754 hatte der Rath der Stadt Pernau um die „Restitution der Akademie" sollicitirt, 1757 war zu dem gleichen Zweck ein ausführliches Memorial verfaßt und dem Senate übergeben worden, ohne daß es mit der Sache jemals vorwärts gegangen wäre. Auf Grund einer ihm (wie es scheint zufällig gegebenen) Anregung von Seiten des estländischen Oberprocureurs Melissino (eines in jener Zeit vielgenannten Mannes, der aber nicht, wie W. v. Bock meint, italienischer, sondern klein-russischer Herkunft war), nahm Schoultz im Jahre 1764 die Universitätsangelegenheit in die Hand, indem er sich wegen derselben an das Landraths-Kollegium und an das General-Gouvernement wandte*). Wir werden im weiteren Verlauf wahrzunehmen Gelegenheit haben, daß Schoultz an diesem Gedanken Jahre lang festhielt und denselben zum Gegenstande einer ausführlichen Abhandlung machte, auf welche die Freunde der Universitätssache in der Folge immer wieder zurückkamen. — Zunächst wandte er sich mit aller Energie den agrarischen Angelegenheiten zu. Mit prophetischem, durch eingehende Studien und gewissenhaft benutzte Erfahrungen geschärftem Blick erkannte der genaue Kenner russischer und livländischer Zustände, daß die bestehende Ord-

*) Gleichzeitig mit der Restitution der Universität hatte Herr Melissino die (wie wir wissen) seit Jahren von der Ritterschaft vergeblich betriebene Angelegenheit eines liv-estländischen Obertribunals in Anregung gebracht. Warum von Seiten der Landesvertretung dieser Anregung keine Folge gegeben worden, ist (nach W. v. Bock's ausführlicher Darstellung) aus den Akten nicht mehr zu sehen. Das Project des Herrn Oberprokureurs (der freilich einen Kostenbeitrag des Landes ins Auge gefaßt hatte) schien Schoultz so wenig annehmbar, daß derselbe im Jahre 1763 von Petersburg aus bei dem Landesraths-Kollegium darauf antrug, „daß ratione des Tribunals das Projekt aus angeführten Gründen (?) gänzlich deklinirt, wegen der Akademie aber unter Beziehung auf das im vierten Punkt der Kapitulation enthaltene Versprechen geantwortet wurde: uti in actis." Ob diesem Antrage vollständig entsprochen worden, ist nicht mehr festzustellen gewesen — thatsächlich wurde ritterschaftlicher Seits in dem Sinne desselben gehandelt. (Vrgl. Baltische Monatsschrift Bd. IX, Heft 2 und 3, 1864 p. 155).

nung der Dinge auf Sand gebaut sei, so lange nur ein Stand an der Erhaltung derselben interessirt und der Bauernstand nichts weiter war, als die stumme rechtlose Folie für die Scheinherrlichkeit des Adels und gewisser Schichten des Bürgerthums. Mit dem Instinkt des geborenen Staatsmanns und — fügen wir hinzu — mit dem Herzen des ächten Menschen, fühlte der Erbherr von Ascheraden und Römershof, daß den im fernen Westen dämmernden Ideen von dem „Retablissement", der natürlichen Gleichheit aller Sterblichen ein berechtigter Kern innewohne, daß derselbe bestimmt sei, auch an den Ufern der Newa, Düna, Wolga und Weichsel dereinst zur Anerkennung zu gelangen und daß (wie er in einer unvergeßlichen Stunde gesagt) „man uns zu Gefallen nimmer die einmal retablirten Rechte der Menschen wieder anéantiren, so zu sagen aus Menschen wieder Vieh machen werde". Die großen Verdienste, die er sich (unter Aufopferung eines Theils seines Vermögens) um die Privilegienbestätigung erworben hatte und welche die Ritterschaft durch einen im Jahre 1765 votirten öffentlichen Dank anerkannte, sicherten ihm einen beträchtlichen Einfluß auf den Landtag und den Konvent: diesen Einfluß gedachte Karl Friedrich Schoultz zum Besten des livländischen Bauernstandes zu verwerthen. Zunächst wandte er seine Aufmerksamkeit aufs Neue den Zuständen der eignen Güter zu, deren Erträge sich (wie er selbst berichtet) seit der Lindrotschen Neuvermessung und der festen Abgrenzung der bäuerlichen Leistungen um das Doppelte vermehrt hatten. Während des Jahres 1764 arbeitete er dann in der Stille ein Werk aus, mit dem er wenig später zum grenzenlosen Erstaunen seiner Landsleute an die Oeffentlichkeit trat.

Bestätigung der livländischen Privilegien.

Inzwischen war die öffentliche Aufmerksamkeit Livlands durch Vorgänge anderer Art lebhaft in Anspruch genommen worden. Während der im September (1763) zu Moskau stattgehabten Krönung der Kaiserin waren nicht nur die „Privilegien, Gerechtsame und Besitzungen" der (durch den Landrath Budberg, Schoultz und den Landrath Taube vertretenen) Ritterschaft, sondern auch die Rechte und Freiheiten der Städte Riga (vertreten durch die Rathsherren Schick und Depkin), (24. September) und Dorpat ihrem ganzen Umfange nach bestätigt worden; am 3. November desselben Jahres hatte die

Kaiserin einem seit Jahren in Riga obwaltenden Bedürfnisse entsprochen, indem sie durch Senatsukas die Niedersetzung einer Kommission anordnete, welche Vorschläge zur Hebung des Handels dieser Stadt machen sollte*). Wenig später wurde bekannt, daß die Monarchin im Sommer 1764 die Provinzen Liv- und Estland der Ehre ihres Besuchs theilhaft zu machen beabsichtige. Seit Peter dem Großen hatte kein regierender russischer Kaiser die Ostseeprovinzen betreten, Katharina selbst war nur einmal, am 26. Januar 1744 als Prinzessin von Anhalt-Zerbst und in Begleitung ihrer Mutter flüchtig in Riga gewesen. Die Ehre ihres Besuchs galt ebenso dem Lande, wie dem höchsten Beamten desselben, dem im Jahre 1762 zum General-Gouverneur von Livland**) ernannten Grafen George Browne, der sich das besondere Vertrauen der Monarchin dadurch erworben hatte, daß er auf die erste Kunde von den Ereignissen des 28. Juni 1763 und ohne einen bezüglichen Befehl abzuwarten, bereits am 1. Juli der Kaiserin und Selbstbeherrscherin in der Rigaer Petrikirche huldigen ließ. — Dieser Mann, der 30 Jahre lang die livländischen Angelegenheiten mit den ausgedehntesten Vollmachten geleitet und auf die Entwickelung derselben den größten Einfluß geübt hat, war durch eine merkwürdige Lebensschule gegangen, bevor das Geschick ihn in das alte Schloß zu Riga geführt hatte. Gleich seinem Vorgänger Lacy, aber 20 Jahre später als dieser (1698), zu Limmerik in einer katholischen Adelsfamilie Irlands geboren, war Graf Browne (wahrscheinlich aus Abneigung gegen das englisch-protestantische Regiment) im Jahre 1725 auf das Festland ausgewandert und in kurpfälzische Dienste getreten, in denen er fünf Jahre lang stand. Auf den Rath eines früheren jakobitischen Parteigenossen, des damals in russischen Diensten stehenden, später preußischen General-

Der General-Gouverneur Graf Browne.

*) Auf die Thätigkeit dieser Kommission ist die im Jahre 1765 erlassene, fast ein Jahrhundert lang giltig gewesene „Handelsordnung der Stadt Riga" zurückzuführen. (Vrgl. weiter unten Kap. V. und Müller, „Samml. russ. Gesch." IX, p. 362.)

**) Graf Browne war der erste russische General-Gouverneur von Liv- und Estland, die bis zum Jahre 1775 unter getrennten Oberverwaltungen (General-Gouvernements) gestanden hatten.

Feldmarschalls Jakob Keith, trat der zweiunddreißigjährige Irländer im Jahre 1730 in die russische Armee. Die Belagerung und Eroberung Danzigs (Februar bis Juni 1734) bot ihm die erste Gelegenheit, sich auszuzeichnen: das Verdienst, die zum Entsatze der Stadt gelandeten Franzosen zur Waffenstreckung gezwungen zu haben, wurde vornehmlich seiner Umsicht und Entschlossenheit zugeschrieben. Rasch befördert, nahm er an den Türkenkriegen unter Münnich und Keith, dann an dem Feldzuge gegen Preußen hervorragenden Antheil. Nach der Einnahme von Otschakow war Browne gefangen genommen und als Sclave nach Adrianopel geführt worden, wo der französische Gesandte ihn nicht ohne Mühe von der Kette befreite, die seine barbarischen Wächter ihm angelegt hatten und die er längere Zeit getragen; nach Rußland zurückgekehrt und wieder in die Armee getreten, wurde er bei Zorndorf schwer verwundet und erst, nachdem er einen Theil seiner Schädeldecke verloren, von den Kosaken gerettet. Kaiser Peter III. bot dem tapferen Soldaten (der sich von seinen Wunden nie ganz erholte, zeitlebens eine silberne Decke auf dem Schädel tragen mußte und periodisch an Gehirnkongestionen litt, die ihn halb unzurechnungsfähig machten) ein Kommando gegen Dänemark an. Browne, der sich nach Ruhe sehnen mochte — er war bereits fünfundsechzig Jahre alt — schlug das ihm gemachte Anerbieten aus und erhielt als Aequivalent für dasselbe das Rigasche General-Gouvernement, das er bis zu seinem am 18. September 1792 erfolgten Tode führte. Obgleich Jahrzehnte lang mit einem der politisch wichtigsten Aemter in Rußland betraut, vermochte der alte Irländer (der vor Allem darauf Anspruch machte, „standhaft und gerecht" zu sein) nicht zu verläugnen, daß er durch eine unerbittlich harte Lebensschule gegangen sei, die ihn zum Soldaten, nicht zum Staatsmann gemacht hatte. Eifersüchtig auf seine Autorität haltend, dabei heftig und unfähig, irgend welchen Widerspruch zu ertragen, sah er in unbedingter Subordination die erste und vornehmste Tugend des Beamten; den Verhältnissen, in welche er am Abend seines vielbewegten Lebens getreten war, blieb er fremd, die Menschen beurtheilte er nach der Bereitwilligkeit, mit welchen sie sich seinen Wünschen und Absichten fügten, seine persönlichen

Interessen beutete er mit der rücksichtslosen Härte aus, die mühsam emporgekommenen Leuten zu allen Zeiten eigenthümlich gewesen ist und die bei ihm mit einer bedenklichen Unterschätzung aller Formen des geltenden Rechts gepaart war. Seiner Monarchin unbedingt ergeben, sah er sich lediglich für den Vollstrecker ihm gewordener Weisungen an: daß er zugleich den Anwalt der ihm unterstellten Provinz und der besonderen Interessen abzugeben berufen sei, hatte er nie verstanden. Den Bewohnern seines Verwaltungsbezirks blieb dieser „Landpfleger" der alten Schule darum bis an das Ende seines Lebens ein Gegenstand des Schreckens und der Abneigung. Garlieb Merkel, sonst ein unbedingter Verehrer des von der Kaiserin Katharina befolgten Systems, nennt ihn „hart, mürrisch und gewaltthätig" und erklärt es für ein Glück, „daß er sich selten in etwas mischte, was man nicht ausdrücklich an ihn brachte"*), Neuendahl wirft ihm „Schwäche des Verstandes, Härte des Herzens, Mißtrauen und Eigennutz" vor und belegt dieses Urtheil mit zahlreichen, unwidersprechlichen Belegen**), auf welche wir im weiteren Verlaufe dieser Darstellung zurückkommen werden.

Die livländische Reise Katharinas der Zweiten. (1764.)

Während der ersten Jahre der Browneschen Verwaltung traten freilich nur die Vortheile hervor, welche dem Lande aus der Vertrauensstellung seines Oberverwalters erwuchsen. Stand es doch mit dieser im nächsten Zusammenhang, daß die Kaiserin schon am 20. Juni zu der versprochenen Reise nach Liv- und Estland aufbrach und daß diese in glänzendster Weise verlief. Begleitet von den Grafen Gregor und Alexei Orlow, dem Feldmarschall Kyrilla Rasumowski, dem General-Adjutanten Buturlin, dem Hofstallmeister Naryschkin und dem Oberhofmarschall Grafen Karl Sievers (einem unter der Kaiserin Elisabeth aus bescheidenen Verhältnissen emporgekommenen Oheim des bekannten Grafen Johann Jakob S.) traf die Monarchin am 22. Juli in Narwa ein, wo sie von den Militär-Autoritäten und den ständischen Repräsentanten Liv- und Estlands feierlich empfangen und begrüßt wurde. Nach zwei-

*) Vrgl. „Darstellungen und Charakteristiken" Bd. I, p. 64.

**) Vrgl. „Materialien zur Chronik der Stadt Riga", Kap. 9 u. 38 (Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 41 ff. und 36 ff.).

tägigem Aufenthalt in dieser Grenzstadt des alten Livlands und zu Lagena (einem Gute des Grafen Sievers) und Kolk (einem Gute des Grafen Stenbock) genommenen Aufenthalten hielt die Kaiserin am 24. Juni ihren feierlichen Einzug in das vor den Thoren Revals belegene kaiserliche Lustschloß Katharinenthal. Hinter dem Gallawagen, den sie bestiegen, ritten Gregor Orlow und Naryschkin, eine von Alexei Orlow geführte Abtheilung Gardereiter, die Landräthe Estlands und die Repräsentanten der Stadt Reval. Nachdem am Vormittag des folgenden Tages die Cour abgehalten, von dem Ritterschafts-Hauptmann v. Ulrich und dem Superintendenten Harpe Begrüßungsreden gesprochen worden, fuhr die Kaiserin Nachmittags in einer Schaluppe in die Stadt, begrüßt vom Kanonendonner der im Hafen stationirten Flottenabtheilung und der Festung und den Jubelrufen der Menge. Den Führer der Monarchin machte der erst vor wenigen Monaten aus zwanzigjähriger sibirischer Verbannung zurückkehrte, trotz seiner 80 Jahre noch immer rüstige Feldmarschall Graf Münnich, der kurz zuvor zum General-Gouverneur der baltischen Häfen ernannt worden und als solcher zeitweise nach Reval und Baltischport übergesiedelt war. Vier festliche Tage verbrachte Katharina in der Hauptstadt Estlands, dann ging es seewärts weiter nach Baltischport, dessen im Jahre 1722 von Münnich begonnene und nach vieljähriger Pause wieder aufgenommene Hafenbauten in Augenschein genommen wurden*). Am Abend des 2. Juli reiste die Kaiserin über Kegel (Eigenthum des Majors Staël v. Holstein), Krina (Gut des Mannrichters Wortmann) und Kerjama durch die Nacht nach Korsch, ein an der Grenze Estlands belegenes Gut, das damals der Familie von Rennenkampff gehörte und wo der General-Gouverneur der Provinz, Herzog v. Holstein-Beck und die estländischen Ritterschafts-Repräsentanten sich verabschiedeten. Am Vormittag des 3. Juli erreichte Ihre Majestät die liv-

---

*) Diese von Münnich nach der Thronbesteigung der Kaiserin Katharina II. wieder in Angriff genommenen Baltischporter Hafen- und Befestigungsbauten geriethen nach dem Tode dieses großen Ingenieurs († 1767) wieder in Stillstand, wurden 1768 vollständig eingestellt und erst im Jahre 1784 wieder aufgenommen.

ländische Grenze. An der bei dem Gute Hallik errichteten Ehrenpforte wurde sie von dem Besitzer desselben, Major v. Dücker, dem General-Gouverneur Browne und den livländischen Landräthen feierlich empfangen und durch eine von dem Landrath v. Bruiningk (einem Nachkommen des unter Peter dem Großen zum livländischen General-Superintendenten erwählten Heinrich Bruiningk) gehaltene Anrede begrüßt. Von hier bis Riga war (wie das kaiserliche Reise-Journal berichtet) auf allen Gütern und Stationen der Adel zur Begrüßung versammelt und standen überall Speisetische fertig gedeckt. Den 4. Juli brachte die Kaiserin in Pernau zu, wo sie bei einer Wittwe Falck Wohnung nahm, von dem Magistrat, der Bürgergarde, dem Festungs-Kommandanten Posselt und dem (mit Festungsbauten in Livland beschäftigten) General-Feldzeugmeister v. Villebois empfangen wurde. Allenthalben wo die Monarchin erschien, wurde sie von Repräsentanten des Adels, festlich gekleideten Mädchen und Kindern, die Blumen streuten u. s. w. empfangen. Die Nachtquartiere und Mahlzeiten wurden zu Tignitz (bei der Baronin Tornau) Burtneck (damals im Besitz des Grafen Rumjänzow) und zu Großroop (bei der Wittwe des Kammerherrn von Vietinghof) eingenommen, — Wolmar war nur flüchtig berührt worden. Am Abend des 8. Juli langte die Kaiserin in Neuermühlen an, wo sie von dem Erbprinzen von Kurland Peter Biron, dem Grafen Browne, sechs Landräthen und zahlreichen Offizieren empfangen wurde und die Nacht schlief. Andern Morgens fand die Vorstellung der Bürgermeister Rigas statt, — Melchior v. Wiedau hielt die Anrede. Dann ging es in festlichem Zuge weiter nach Riga; an der Grenze des Patrimoniums waren außer mehreren Kavallerieregimentern die sämmtlichen in Riga anwesenden Glieder der Ritterschaft, die Landräthe, die Präsidenten des Hofgerichts Baron Mengden und Baron Ungern-Sternberg, Vertreter der Stadt, Bürgergarden und berittene Schwarzhäupter mit einem Musikkorps aufgestellt. Zwanzig glänzende Wagen nahmen das Gefolge der Kaiserin auf: zwei Werst von der Stadt wurde eine Rakete aufgelassen und durch diese das Signal zum Lösen der Geschütze und zum Geläute aller Glocken gegeben. Unter den Klängen rauschender Musik zog die Kaiserin durch die festlich geschmück-

ten, mit Menschen überfüllten Straßen an dem Rathhause vorüber in das Schloß, wo der sechsundsiebenzigjährige Herzog Ernst Johann Biron von Kurland sich mit seiner Gemahlin zum Empfang seiner Kaiserlichen Nachbarin eingefunden hatte und außerdem die gesammte griechisch-orthodoxe Geistlichkeit erschienen war. Am Vormittag des folgenden Tages war große Cour: der Reihe nach hielten der Landmarschall Budberg, der Bürgermeister v. Vegesack, der livländische General-Superintendent und der Senior der Stadtgeistlichkeit Immanuel Justus v. Essen, Oberpastor zu St. Petri und Mitglied des Konsistoriums, feierliche Anreden; der Rest des Tages war der Besichtigung der Festung, des Hafens und der Umgegend gewidmet. Am 11. Juni, einem Sonntage, empfing die Kaiserin die Offiziere der im Lager stehenden Truppen und besuchte sodann den in der griechisch-orthodoxen Alexei-Kirche abgehaltenen Gottesdienst. Dann erschien die Kaiserin auf dem Ritterhause, wo die Damen des Adels zum Handkuß zugelassen wurden und ein großes Bankett zu 62 Gedecken stattfand; als „Vorschneider" fungirte der Landrath v. Taube, die Bedienung der Kaiserin wurde von den Gemahlinnen der Landräthe besorgt, unter den Gästen werden der römisch-kaiserliche Gesandte Fürst Lobkowitz und der griechische Bischof Innokenti besonders genannt — vor dem Ritterhause sprang Wein in Fontänen. Abends gab die Stadt „im Gesandtenhause gegenüber dem Rathhause" (es ist wahrscheinlich das Schwarzhäupterhaus gemeint) eine „bürgerliche Maskerade", an welcher die Kaiserin theilnahm. Am 12. Juli dankte die Ritterschaft der Kaiserin für ihren Besuch, dann folgte ein großes Bankett auf dem Rathhause, an welchem 67 Personen theilnahmen: die beiden ältesten Bürgermeister v. Wiedau und v. Vegesack und ihre Damen bedienten die Monarchin, die Rathsherren kredenzten den Gästen, die Tafel war u. A. mit einer Abbildung der Schiffsbrücke und des Hafens geschmückt. Während Gäste und Gastgeber nach der Mahlzeit im untern Stock des Hauses einem Konzert zuhörten (u. A. ließen sich zwei Rigasche Damen in einem italienischen Duett hören), floß vor dem Rathhause aus einer Fontäne Wein. Den Abend verbrachte die Kaiserin im Lager, während im Ritterhause eine Maskerade gegeben wurde, an welcher sie nicht theilnahm. Am

13. Juni ging die Kaiserin nach Mitau, um den Besuch des Herzogs von Kurland zu erwidern, der sie an der Grenze seines Landes empfing und mit dem Andreas-Orden decorirt wurde. Nachts kehrte Katharina in das festlich erleuchtete Riga zurück, besichtigte andern Tages die Umgegend der Stadt, empfing die Abschiedsbesuche der kurländischen Herrschaften und trat am Abend des 15. die Rückreise an, von dem General-Gouverneur, dem Landmarschall und zwei Landräthen bis nach Rennal begleitet. Auf dem der Familie v. Helmersen gehörigen Gute Engelhardtshof und in Wolmarshof (einem ehemaligen Krongut, das dem General-Gouverneur von Estland, Herzog v. Holstein-Beck im Jahre 1762 geschenkt worden war) nahm der Hof Nachtquartier. Am Abend des 17. Juli traf die Kaiserin nach vierstündiger Rast in Bockenhof (Eigenthum des Baron Wrangell), Nachts um 2 Uhr in Ropkoy ein, wo sie von dem Besitzer, Hofmarschall Grafen Sievers, empfangen wurde. Der folgende Tag war dem Besuch Dorpats, dem Empfang der dortigen Autoritäten (Oberpastor Lenz und Bürgermeister Kämmerling hielten die Ansprachen) und der Besichtigung der neu begonnenen Festungsbauten gewidmet. Unter den Gästen, welche an der in Ropkoy gegebenen Festtafel Theil nahmen, wird u. A. der kaiserliche Oberhofmeister und Andreasritter Christian Wilhelm v. Münnich genannt, der sich während der Verbannung seines berühmten Bruders in der Gnade der Kaiserin Elisabeth zu erhalten gewußt hatte und auch nach der von Peter III. ausgesprochenen Begnadigung des Feldmarschalls auf dem ursprünglich diesem verliehen gewesenen Gute Lunia lebte. Tags darauf reiste die Kaiserin ab: die bekannte Katastrophe von Schlüsselburg, die am 16. Juli dem unglücklichen Iwan IV. das Leben gekostet, hatte die Beschleunigung ihrer Rückreise nothwendig gemacht.*)

Trotz der Ausführlichkeit, mit welcher das (1764 in der deutschen Petersburger Zeitung veröffentliche) kaiserliche Tagebuch über die Einzelheiten dieser denkwürdigen Kaiserreise be-

*) Vrgl. Dr. Bertram „Wagien" (Dorpat 1868) p. 142 ff. — v. Bernhardi „Geschichte Rußlands" Th. II, p. 213. — Hermann, „Geschichte des russischen Staats" II, p. 648 ff.

richtet, sind wir über gewisse, besonders wichtige Momente derselben nur sehr ungenau unterrichtet. Anscheinend hatte die Kaiserin ihre Hauptaufmerksamkeit den Rigaer und Dorpater Festungsbauten zugewendet, welche kurz zuvor neu aufgenommen worden waren: ganze Stunden ihres Dorpater Aufenthaltes hatte die Monarchin der Besichtigung der Pläne gewidmet, welche der Feldzeugmeister von Villebois für die Befestigung des Doms und der am Embach zu errichtenden Schanzen ausgearbeitet hatte und in deren Ausführung noch mehrere Jahre lang fortgefahren wurde*); in Riga hatte Katharina alle Theile der Citadelle und der um die Stadt gelegten Bastionen, die Petersschanze, die Düna-Inseln u. s. w. persönlich in Augenschein genommen. Ueber diesen militärischen Interessen waren die bürgerlichen aber nicht vergessen worden: aus übereinstimmenden Andeutungen Browne's und Schoultz's erfahren wir, „daß das Elend der Bauern, so Ihro Majestät auf der Passage durch die Province Livland wahrgenommen", die Aufmerksamkeit der Kaiserin nachdrücklich in Anspruch genommen und zu mancherlei Erörterungen Veranlassung gegeben hatte. Schoultz (dessen Theilnahme an den Rigaer Festlichkeiten nirgend besonders erwähnt wird, der als Landrath und der Kaiserin von Petersburg und Moskau her bekannter Vertrauensmann bei denselben aber nicht gefehlt haben kann) sah in der Absicht der Kaiserin eine neue Mahnung, mit seinen Reformplänen öffentlich hervorzutreten und der Regierung zuvorzukommen. Die Erhaltung der Prärogativen der Ritterschaft und der Kontinuität der gegebenen Rechtsgrundlagen war in seinen Augen von jeher die Grundbedingung einer heilsamen Entwicklung der livländischen Zustände gewesen: jetzt galt es, derselben ein Opfer zu bringen, das nach seiner Anschauung keines war und das von äußeren und inneren Rücksichten gleich gebieterisch gefordert zu sein schien. Schoultz glaubte auf eine bezügliche Entschließung der Ritterschaft nicht nachhaltiger einwirken zu können, als wenn er die Vorschläge, welche er dem

*) Die Dorpater Festungsbauten wurden 1767 eingestellt und verfielen so rasch, daß schon nach wenigen Jahren so gut wie Nichts von ihnen übrig geblieben war. Leider waren denselben die Thürme der herrlichen Domruine zum Opfer gefallen, die Herr v. Villebois hatte abtragen lassen.

zum Jahre 1765 einberufenen Landtage zu übergeben gedachte, durch Veröffentlichung der Reformen, welche er für seine eigenen Güter getroffen hatte, praktisch illustrirte. Er verfaßte ein „Ascheraden-Römershof'sches Bauergesetzbuch", durch welches er die den Bauern seiner Güter thatsächlich schon früher gemachten Zugeständnisse, in denselben förmlich ertheilte Rechte verwandelte und seine gutsherrlichen Befugnisse in den nachstehenden vier Punkten feierlich und für alle Zeiten beschränkte:

Das Ascheraden-Römershof'sche Bauergesetzbuch.

1) Die zu den Gütern Ascheraden und Römershof gehörigen Bauern bleiben zwar zum Gehorsam gegen ihren Herrn verpflichtete Leibeigene, dürfen aber weder verschenkt noch verkauft oder in anderer Weise von den genannten Gütern getrennt werden.

2) Was der Bauer erwirbt, bleibt sein rechtmäßiges freies Eigenthum, über welches er allein zu disponiren hat und das das Erbe seiner Kinder wird. So lange er seine Dienste und Abgaben entrichtet, muß der Herr ihn und die Seinigen in dem Besitz seines Pachthofs lassen.

3) Von dem Bauern dürfen keine anderen Abgaben und Dienste verlangt werden, als die durch das revisionsmäßig aufgestellte Wakenbuch festgesetzten.

4) Der Bauer hat das Recht, seinen Herrn wegen Verletzung seiner Person oder seines Eigenthums zu verklagen.

Daß das „Gesetzbuch", welches die auf diesen vier Grundgedanken basirten Grundsätze entwickelte und im Einzelnen ausführte, keine andere Bedeutung und Geltung haben konnte, als die, welche sein patriotischer Verfasser ihm freiwillig beilegte, braucht nicht erst gesagt zu werden. Weder durfte der Erbherr von Ascheraden und Römershof ein Gesetzgebungsrecht in Anspruch nehmen, noch konnten die Schranken, welche er sich selbst freiwillig setzte, auch nur für ihn selbst und seine Rechtsnachfolger rechtsverbindlich sein. Schoultz selbst ist darüber schwerlich jemals im Zweifel gewesen; ihm war nur daran gelegen, seinen Bauern öffentlich eine moralische Garantie für die Erhaltung der Zustände zu geben, welche er geschaffen hatte — und seine Standesgenossen zur Nachahmung des gegebenen Beispiels anzuspornen. Er ließ sein (übrigens bloße 16 Seiten umfassendes) „Gesetzbuch" durch den als Schrift-

steller und tüchtigen Kenner der lettischen Sprache bekannten Serbenschen Kirchspielsprediger Karl Johann Graß (den Vater des bekannten Dichters, einen gebornen Livländer) in das Lettische übersetzen, diese unter dem Titel „Aiskrauknes un Rihmana Muishas Semnecku teesa doata no Kahrla Spridd. Schoultz“ zusammengefaßte Schrift drucken und unter die Pächter (Bauernwirthe) der genannten beiden Güter vertheilen. Ob diese Publikation von ihm selbst oder von Anderen in den Buchhandel gegeben worden, dürfte kaum mehr festzustellen sein, — daß eine deutsche Ausgabe derselben von Schoultz selbst nicht veranstaltet, auch zu seinen Lebzeiten nicht in den Druck gekommen ist, kann für ausgemacht gelten. Die weitverbreitete Annahme, daß gleichzeitig mit der lettischen eine deutsche Version des „Bauerrechts“ in die Oeffentlichkeit getreten sei, beruht auf einer falsch verstandenen Notiz der Merkelschen „Freien Letten und Esten“ und einer mißverständlichen Auffassung der im Jahre 1765 getroffenen, weiter unten eingehend erörterten Verfügung des Landraths-Kollegiums, „die vorhandenen Exemplare einzuziehen und in Gewahrsam zu bringen“. Hier wie dort ist lediglich von dem lettischen Buche die Rede, das in der That noch in andere Hände als die der Bauerwirthe von Ascheraden und Römershof gelangt war. Die Kunde davon, daß ein livländischer „Herr“ sich entschlossen habe, seinen Bauern freies Eigenthum, ein für alle Mal regulirte Leistungen und Abgaben, Unverkäuflichkeit ihrer Person und ein Klagerecht einzuräumen, drang wie ein Lauffeuer durch das ganze Land und wie wir beiläufig erfahren bis über die Grenzen desselben hinaus nach Kurland und Litthauen. Nicht nur, daß die Gutsbesitzer von dieser unerhörten Neuerung Kunde erhielten, — dieselbe verbreitete sich über weite Kreise des Bauernstandes und versetzte denselben in eine begreifliche Erregung. Exemplare des Buchs, das diese Bestimmungen enthielt, wurden von allen Seiten verlangt und in einzelnen Fällen auch erlangt, ob auf buchhändlerischem oder anderem Wege, wissen wir nicht.

Die Wirkung, auf welche der Philantrop von Ascheraden es abgesehen, war durch das Aufsehen, welches sein Schritt erregte, freilich nicht erreicht worden. Statt die Gemüther auf die Anträge vorzubereiten, welche er dem nächsten Land-

tage zu unterbreiten beabsichtigte, hatte Schoultz seine Standesgenossen erschreckt und um die Fassung gebracht, welche zu einer ersprießlichen Berathung seiner Vorschläge unter allen Umständen nothwendig gewesen wäre. Von dem Standpunkte, der in dem Livland von 1764 der herrschende war, konnten in der That auch wohlgesinnten Männern Zweifel daran aufstoßen, ob die von dem edlen Bauernfreunde in Bewegung gesetzten Mittel die richtigen seien. Ganz abgesehen von dem Druck des Ascheraden-Römershof'schen Bauergesetzbuches, das eine Publicität erlangte, welche über den Kreis der Betheiligten weit hinausging und der die Deutung gegeben werden konnte, als ob der Verfasser den Entschließungen des Landtages habe vorgreifen oder auf dieselben eine Pression üben wollen, konnte für unzweckmäßig gelten, daß die Schoultz'sche Reform sich nicht auf das zunächst in Betracht kommende wichtigste Gebiet, das wirthschaftliche, beschränkte, sondern die heikele Frage nach der künftigen Stellung der Person des Bauern berührte. Politisch betrachtet mußte es zunächst auf die Erreichung eines Ziels ankommen: die verbindende Kraft der Wakenbücher, wie sie zu schwedischer Zeit bestanden, mußte wieder hergestellt, das Maß der bäuerlichen Leistungen regulirt und der weiteren Erhöhung derselben ein Riegel vorgeschoben werden. Alles was sonst zu Gunsten des Bauern verlangt werden konnte und verlangt werden mußte, erhielt erst Werth und Sinn, wenn diese Bedingung erfüllt und die ökonomische Stellung der bäuerlichen Pächter regulirt und vor der Willkür der Herren geschützt war. Da wo die Noth am größten war, mußte die Hilfe am nächsten sein: alle übrigen Uebelstände erschienen unbedeutend und erträglich neben dem Zustande immerwährender Schwankungen und Unsicherheit darüber, was der Bauer dem Herrn zu leisten, dieser von jenem zu fordern hatte. Die alten schwedischen Katasterordnungen boten das geeignetste Mittel zur Wiederherstellung der immerhin erträglichen Agrarverhältnisse, welche bis in die Zeiten des Nordischen Krieges hinein bestanden hatten — Wiederherstellung und zeitgemäße Revision des Wakenbuchs, das war der Punkt, auf den Alles ankam und dem zunächst zugesteuert werden mußte. Kein Zweifel, daß rohe und brutale Mißhandlungen der Bauern durch ihre Gebieter häufig vorkamen,

daß insbesondere die Dienstboten der Herrenhöfe in vielen Fällen die Opfer grausamer Willkür, wohl auch ruchloser Bosheit wurden und daß auch in dieser Hinsicht auf eine Umgestaltung der überkommenen Zustände Bedacht genommen werden mußte, — all' diese Mißstände wurzelten im letzten Grunde aber doch nur in der wirthschaftlichen Abhängigkeit und Rechtlosigkeit des gesammten Bauernstandes. Nicht an zehn und nicht an vier Punkten gleichzeitig, an dem einen entscheidenden Punkt mußte der Reformator einsetzen, der den Bauernstand aus seinen schweren Fesseln befreien und seinem natürlichen Beruf wiedergeben wollte: sollte der Herrenstand dazu gebracht werden, in eine Beschränkung und Abgrenzung der bäuerlichen Lasten zu willigen, so mußte der Status quo im Uebrigen vor der Hand unberührt gelassen und insbesondere das gutsherrliche Züchtigungs- und Strafrecht noch für eine Weile geduldet werden.

Für uns, die wir aus langer und trauriger Erfahrung wissen, daß der wohlgemeinte Eifer für eine möglichst beschleunigte Emancipation der bäuerlichen Personen der Hauptgrund für die lange Reihe folgenschwerer Irrthümer und Mißgriffe gewesen ist, welche auf der livländischen Agrarreform gelastet haben, — für uns hält es freilich leicht, an dem patriotischen Werke von 1764 Kritik zu üben. Die bloße Erwägung, daß Karl Friedrich Schoultz den ökonomischen Punkt keineswegs übersah (wie fünfzig Jahre später geschah), daß er vielmehr trotz der seiner Zeit eigenthümlichen unklaren Humanitätsbegeisterung die Nothwendigkeit erkannte, dem Bauernstande noch vor der staatsbürgerlichen eine relative wirthschaftliche Unabhängigkeit zu sichern, wird ausreichend sein, diese Kritik zu entwaffnen und zu ebenso einer dankbaren Anerkennung des politischen, wie des philantropischen Verdienstes zu zwingen, die dieser hochsinnige Patriot sich erworben. Daß er die Wirkungen seines Vorgehens auf die öffentliche Meinung falsch kalkulirte, war auf die Rechnung seiner weichen und enthusiastischen Natur und der Einflüsse zu setzen, welche die im fernen Westen aufgetauchten Ideen von der natürlichen Gleichheit der Menschen auch am Ufer der Ostsee zu üben begannen. Stellten sich doch die Männer, die dreißig Jahre später die Sache des livländischen Bauernstandes zu der

ihrigen machten, sich und Anderen für Radikalreformer galten, wesentlich auf den von Schoultz eingenommenen Standpunkt, nur daß sie sehr viel einseitiger verfuhren als der gründliche Kenner der Praxis des livländischen Landlebens gethan hatte.

Der Landtag von 1765.

Der Landtag von 1765 wurde Mitte Januar eröffnet, nachdem kurz zuvor der Konvent zusammengetreten war, dem Schoultz in seiner Eigenschaft als Landrath beigewohnt hatte. Am festgesetzten Tage zog dann die versammelte Ritter- und Landschaft nach Abhaltung des Landtags-Gottesdienstes in corpore auf das Schloß, um den General-Gouverneur feierlich zu begrüßen und seine Propositionen in Empfang zu nehmen. Seit dem Jahre 1742 war es wiederholt vorgekommen, daß die gegenüber dem Schloß aufgestellte Hauptwache nicht mehr, wie früher üblich gewesen, unter das Gewehr trat, sondern der vorüberziehenden Ritterschaft die Honneurs verweigerte — ein Umstand, der wiederholt zu Erörterungen Veranlassung gegeben hatte und von den Betheiligten als Kränkung empfunden worden war. Dieses Mal salutirte die Hauptwache, wie ausdrücklich im Rezeß bemerkt ist, in aller Form. Die Befriedigung darüber mag aber nicht lange gedauert haben, denn die Antwort des General-Gouverneurs Grafen Browne auf die Harangue des Landmarschalls Budberg lautete höchst unfreundlich, indem sie nachdrücklich der Klagen Erwähnung that, welche wegen harter und grausamer Behandlung lettischer und estnischer Bauern bis zum Thron der Monarchin gedrungen seien. Dann erfolgte die Verlesung der elf inhaltsschweren Propositionen, welche der kaiserliche Statthalter dem Landtage zu dessen höchster Ueberraschung zu übergeben hatte.

Die Browne'schen Propositionen.

Proposition I wies auf die Nothwendigkeit einer strengeren Beaufsichtigung des Neubaues der Kirchen hin, welche trotz aller früheren Landtagsschlüsse zum „öffentlichen Skandal" verfielen. Es gebiete ferner die dringendste Nothwendigkeit, daß etwas für die Einrichtung von Kirchspielsschulen geschehe, da dieselben an den meisten Orten ebenso fehlten, wie die zu ihrer Aufnahme nothwendigen Gebäude. Da die Erfahrung beweise, daß die civilisirtesten Bauern immer auch die brauchbarsten seien, liege es im eigenen Interesse der Possessores, daß etwas Entscheidendes und Ernsthaftes für die Sache der

Volksbildung geschehe. Desgleichen werde vielfach darüber Klage geführt, daß die Kirchspiels- und Kirchenwege verfielen und nicht gehörig in Stand gehalten würden. Aus all' diesen Gründen sei erforderlich, daß die Kirchenvisitationen öfter und pünktlicher abgehalten, ihre Beschlüsse und Anordnungen gewissenhafter ausgeführt und überwacht würden, als bisher geschehen.

Proposition II verlangte eine Regulirung des Proviants, der den im Lande stehenden Truppen zu liefern sei. Die Verproviantirung der Truppen wurde jener Zeit dadurch bestritten, daß der Adel sich von einem Landtage zum Andern verbindlich machte, gewisse Naturalien-Quantitäten zu im Voraus vereinbarten Sätzen an die Kommandeure der einzelnen Truppenabtheilungen zu liefern. Klagen über „Excesse" bei der Empfangnahme, Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungen, Abweichungen von den Vereinbarungen über Ort und Zeit der Empfangnahme kehrten (wie weiter unten im Einzelnen ausgeführt werden wird) durch das gesammte 18. Jahrhundert regelmäßig wieder, so daß es stets besonderer Anträge und Mahnungen bedurfte, damit die Glieder des Adels derartige Lieferungsverbindlichkeiten überhaupt eingingen. Von Interesse ist, daß Browne bei Gelegenheit dieser Proposition genau angiebt, wie viele Truppen im Lande standen „und beständig" bleiben sollten; es waren nicht weniger als acht Infanterie-, drei Kürassier-Regimenter, je ein Karabinier-, Kanonier- und Husaren-Regiment.

Die Proposition III enthielt die Anträge auf Besserung der rechtlichen und materiellen Lage des Bauernstandes. Dem Hauptübelstande, daß den Bauern durchaus kein Eigenthum, auch selbst „in denen Stücken nicht, die er durch sein Fleisch und sein Blut erworben" zugestanden werde, müsse dadurch abgeholfen werden, daß des Bauern Recht zur eigenthümlichen Erwerbung von Mobilien anerkannt werde. Da die bäuerlichen Abgaben und Leistungen bisher vollständig unbestimmt, und dermaßen von der Willkür der Herren abhängig gewesen, daß der Bauer sich täglich neuer Lasten versehen müsse, so sei nothwendig, die bäuerlichen Leistungen zu normiren und zu den ihnen eingeräumten Territorien in ein festes Verhältniß zu setzen. Endlich werde

der Bauer bei seinen Vergehungen zu hart gezüchtigt und oft „also hanthieret, wie es weder mit seinen Vergehungen noch mit den Empfindungen eines Christen übereinstimmt". Die Staatsregierung verlange darum, daß den Ausschweifungen der Hauszucht „billige Grenzen gesetzt würden".

Ad IV klagte der General-Gouverneur über den merkbaren Verfall der Landpolizei, dem mit aller Entschiedenheit entgegen getreten werden müsse. Die Vorkäuferei in den Krügen habe in so erschreckender Weise zugenommen, daß den Bauern die Produkte, welche sie in die Städte fahren wollten, förmlich abgepreßt und dafür Waaren von zweifelhafter Nützlichkeit und noch zweifelhafterem Werth aufgedrängt würden. Der Schaden hiervon treffe ebenso die Bauern, wie die Bewohner der kleinen Städte, deren Aufblühen gleichsam in der Geburt erstickt werde, da ihre Nahrung hauptsächlich durch unerlaubte Kanäle gehe und ehrenhafte Handwerker und Bürger von der Niederlassung in diesen Städten abgeschreckt würden. Auf ihnen ruhten die Lasten des bürgerlichen Erwerbs, während Andere die Vortheile hätten.

Ad V wurde die Niedersetzung einer besonderen Kommission zur Erhaltung der Landstraßen und Wege und zur Repartirung der bezüglichen Arbeiten beantragt.

In der sechsten Proposition sprach der General-Gouverneur den Wunsch nach Erhöhung der Branntweinsteuer aus, „damit dem entsetzlichen Saufen der Bauern gesteuert werde".

Punkt VII verlangte, daß dem Menschenhandel, der in Anbetracht der Verschiedenheit der Bevölkerungsverhältnisse an und für sich nützlich sei, in soweit gesteuert werde, daß die Leute nicht außer Landes verkauft, auch nicht die Ehe- und Familienbande gelöst würden.

Ad VIII wurde die Anstellung von Chirurgen für das flache Land, ad IX eine bessere Aufsicht über die Holz- und Forstwirthschaft verlangt; in einzelnen Gegenden des Landes sei die Holzarmuth so groß, daß die Bauern wegen Mangel an Baumaterial gleich Thieren in Höhlen und Nester kriechen müßten. Nichts desto weniger werde gerade in diesen holzarmen Gegenden der für die Forstkultur so verderbliche Küttiß- und Branntwein-Brand „am heftigsten" betrieben.

Punkt X verlangte die Anlegung von Getreide-Maga-

zinen für das ganze Land; in dieselben sollten per Haken je 20 Lof Getreide zurückgelegt werden. — Endlich wurde eine allgemeine Verbesserung der Stationen und der auf denselben gehaltenen Pferde verlangt. Selbst auf der Riga-Petersburger Straße, welche die beste und relativ die einzig gute Poststraße sei, komme es nicht selten vor, daß fünf bis sechs Stunden zur Zurücklegung einer einzigen Station erforderlich seien.

Den Eindruck, welchen die Verlesung dieser in der Geschichte des livländischen Landtages epochemachenden Propositionen hervorrief, können wir uns kaum stark und nachhaltig genug vorstellen. Dieselben enthielten eine Kritik der überkommenen Zustände, welche einer Verurtheilung derselben gleich kam und wie die Ritterschaft behauptete, zu dem bisherigen Verhalten der Regierung im ausgesprochensten Gegensatz stand. Seit einem Menschenalter war man gewohnt gewesen von dem General-Gouvernement keine anderen Anträge an den Landtag gebracht zu sehen, als solche, welche sich auf Lieferungen, Zuschüsse zu öffentlichen Bauten, Besserung des Post- und Stationswesens und dergl. bezogen — zu einer prinzipiellen, das Verhältniß der Herren zu ihren Bauern tangirenden Umgestaltung der bestehenden Ordnung der Dinge war von keiner der vorhergegangenen Regierungen auch nur Miene gemacht, niemals angedeutet worden, daß die bäuerlichen Zustände Livlands nach anderen Gesichtspunkten behandelt werden könnten, als in Verhältnisse der inneren russischen Provinzen, in welchen die Leibeigenschaft ebenso uneingeschränkt bestand und ebenso rücksichtslos ausgebeutet wurde, wie in Liv- und Estland. 1761 war allerdings beim Hofgerichte nach den „Rechten der livländischen Bauern" gefragt worden, die Anfrage aber ebenso folgenlos geblieben, wie die frühere, oben erwähnte von 1739, auf welche der Landrath von Rosen seine berühmt gewordene Antwort gegeben hatte. Die Nothwendigkeit des Fortbestandes der uneingeschränkten Leibeigenschaft war für über der Diskussion stehend angesehen, der Glaube genährt worden, daß die inneren Verhältnisse Livlands für alle Zeit lediglich sich selbst überlassen seien. Jetzt sprach der Stellvertreter der höchsten Staatsgewalt über Einrichtungen und Verhältnisse ab, deren Aenderung bis dazu von keiner Seite verlangt und welche ein halbes Jahrhundert lang stillschwei-

gend sanktionirt worden waren. Der Maßstab der Beurtheilung, den die Propositionen an den Status quo gelegt hatten, war weder der der Privilegien noch der der bestehenden Gesetze, er schien aus dem fernen Westen, aus der Welt der Ideen hergeholt worden zu sein, welche im Namen der Philosophie und der „natürlichen Menschenrechte" eine Revision der gesammten geschichtlich gewordenen Staats- und Weltordnung forderten. — Die nächste Wirkung war und mußte sein, daß man sich in seinem überkommenen Besitz beunruhigt fühlte — und daß man den Mann mit mißtrauischen Augen anzusehen begann, der, wie man glaubte, den Rechtstitel dieses Besitzes zuerst in Frage zu ziehen unternommen hatte. — Karl Friedrich Schoultz war bis dazu der Mann des allgemeinen Vertrauens, das einflußreichste und angesehenste Mitglied des Landraths-Kollegiums gewesen. Hatte sein „Bauerrecht" auch einen überraschenden und entschieden mißfälligen Eindruck gemacht, so war er doch der Mann geblieben, der sich durch Erwirkung der Privilegienbestätigung das höchste Verdienst erworben, der die schwierige Korrespondenz mit den Petersburger Behörden und Autoritäten geleitet, der noch vor wenigen Monaten einen neuen glänzenden Beleg für die Weite seines staatsmännischen Blicks, die Feinheit seines Gefühls für die Bedeutung des formalen Rechts geliefert hatte. War es Ende des Jahres 1764 doch auf seinen Rath geschehen, daß man sich auf die beantragten Remonstrationen gegen die Kanzlei-Kosten nicht eingelassen hatte, welche seitens der Petersburger Behörde für an sie devolvirte livländische Rechtssachen gefordert waren: „das ganze Institut der Revisionsinstanz außer Landes laufe den Privilegien zuwider und dürfe darum weder direkt noch indirekt anerkannt, auch nicht der höchsten Gewalt dareingeredet werden, wo es sich um Feststellungen darüber handele, was durch deren außer-livländische Gerichte und Kanzleien an Kanzleisporteln erhoben werde*)". — Diese Erwägung hatte ent-

*) Von der Einführung durch die Reichsgesetze vorgeschriebener indirekter Steuern, Kanzlei- und Gerichtsabgaben in den Provinzen Liv- und Estland war bis dazu nur ein Mal und auch da nur mittelbar die Rede gewesen. 1738 hatte das Justiz-Kollegium gelegentlich angefragt, welche Beträge bei Uebertragungen des Eigenthums an Immobilien der Staatskasse ausgekehrt würden.

schieden, daß von dem aussichtlosen Versuch Abstand zu nehmen, eine Angelegenheit in die Diskussion zu ziehen, welche außerhalb des Rahmens der Landesrechte stand! — Jetzt, wo die Regierung sich ins Mittel gelegt hatte, um eine Umgestaltung der agrarischen Zustände herbeizuführen, jetzt erschien die von dem Verfasser des „Ascheraden-Römershof'schen Bauerrechts" ergriffene Initiative in völlig verändertem Lichte und stand im Voraus fest, daß die Ritterschaft den von Schoultz geplanten Anträgen eine entschiedene und unbedingte Ablehnung werde zu Theil werden lassen.

Bevor die in das Ritterhaus zurückgekehrte Versammlung in die Berathung und Beantwortung der Propositionen des General-Gouvernements eintrat, nahm dieselbe die vom Landraths-Kollegium vorberathenen und festgestellten Deliberatorien, zehn an der Zahl, entgegen. War in denselben von Reformen im Sinne der von der Regierung vorgeschlagenen auch nicht entfernt die Rede, so berührten dieselben sich doch an einzelnen Punkten mit den Browne'schen Propositionen. Im Interesse der Besserung des seit der Austreibung der Herrnhuter und der Schließung des von ihnen zu Wolmar begründeten Schullehrer-Seminars in völlige Verwahrlosung gerathenen Landschulwesens wurde die Annahme des Schulplans empfohlen, welchen der Präsident des Konsistoriums Baron Ungern-Sternberg und der General-Superintendent Zimmermann ausgearbeitet hatten; ferner sollten den Postkavalieren eine strengere Beaufsichtigung der Stationen zur Pflicht gemacht, allenthalben die Zahl der zu haltenden Pferde und Knechte regulirt, eine Umlegnng der Leistungen für die Poststraße nach Pernau vorgenommen und dafür Sorge getragen werden, daß für die an derselben liegenden Stationen Weideplätze angewiesen und Knechte gestellt würden. — Eine andere Gruppe von Anträgen des Ausschusses hatte die Regulirung der Ritterschaftsschulden, die Neuverpachtung der Ritterschaftsgüter und die Beschaffung von Holz für eines derselben (Schloß Trikaten) zum Gegenstande: daß man bei Berathung des Arrendeplans die beiden städtischen Deputirten abtreten ließ, gab beiläufig bemerkt, zu einer Reibung mit denselben und einem geharnischten Protest des Bürgermeisters von Wiedau Veranlassung. Endlich wurde — in Uebereinstimmung mit der

X. Proposition des General-Gouvernements — beantragt (und in der Folge beschlossen), daß Magazine im ganzen Lande errichtet und per Haken je 20 Lof Korn in dieselben gelegt werden sollten, wie solches bei der jetzigen beständigen Kornverschiffungsfreiheit des Landes nothwendig geworden sei.

Von den Anträgen des General-Gouverneurs kam die Vorlage wegen besserer Beaufsichtigung der Kirchenbauten und des Schulwesens zuerst zur Diskussion; sie war indirekt unterstützt durch das vom Landraths-Kollegium eingebrachte Deliberandum wegen Annahme des von den Herren Landrath Baron Ungern-Sternberg und General-Superintendent Zimmermann ausgearbeiteten neuen Schulplans. Bezüglich der Bauten und Reparaturen kirchlicher Gebäude wurde beschlossen, die alten schwedischen Gesetze und Ordnungen in aller Strenge zur Ausführung zu bringen und diejenigen Eingepfarrten und Pastores, welche sich ihren Verpflichtungen zu entziehen suchten, in Geldstrafen zu 50 Thaler Alb. zu nehmen. Bei der Debatte stellte sich heraus, daß der Hauptgrund der Säumigkeit und mangelhaften Kontrole im Kirchenbauwesen in dem traurigen Zustande der Oberkirchenvorsteher-Aemter zu suchen sei. Allen Beschlüssen früherer Landtage zum Trotz war es mit der Wiederaufrichtung derselben so langsam von Statten gegangen, daß diese Aemter erst seit dem Jahre 1759 wieder „komplet" waren — bis dazu hatte es in einem großen Theile des Landes mithin an jeder Kontrole über die Kirchenvorsteher gefehlt. Im Wendenschen Kreise war die erste Visitation erst 1760 und zwar in der Stadt Wenden abgehalten oder vielmehr nicht abgehalten worden, da einer der Visitatoren, Propst Dietze, dieselbe „fruchtlos" gemacht hatte. Als dieser Mißstand zur Sprache kam, gaben die Herren Oberkirchenvorsteher das feste Versprechen, fortan sollten die Visitationes in allen Kreisen „aufgenommen" werden. — An der Hand der Ungern-Zimmermannschen Vorschläge wurde sodann zu einer ziemlich eingehenden Erörterung der Schulfragen übergegangen. Der üble Zustand der Schulen ließ sich auf den einfachen Umstand zurückführen, daß es seit Abschaffung des Seminars zu Wolmar allenthalben an Schulmeistern fehlte. Nichts desto weniger und ohne daß von Wiederherstellung des Seminars irgend

die Rede war, wurde beschlossen, daß die Gutsherren für den Unterricht all' der Bauernkinder, deren Aeltern selbst nicht lesen und schreiben könnten, durch „eigens dazu angestellte Leute" sorgen sollten. Um eine genaue Kontrole darüber zu ermöglichen, daß Niemand sich unter dem Vorwande häuslichen Unterrichts der Schule entziehe, sollten die Prediger besondere Listen über diejenigen Aeltern führen, welche des Schreibens, Lesens und des Katechismus mächtig seien, Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder aber regelmäßig den Gutsbesitzern zufertigen; den Bauern, welche ihre Kinder selbst unterrichteten, sollte solches von den Possessoren vergütet oder bei Feststellung des Gehorchs in Anrechnung gebracht werden — eine Maßregel, die sicher sehr gut gemeint, aber entschieden unpraktisch war. Auf je fünf Haken Landes — so wurde ferner festgesetzt — sollte eine Schule „beim Hof oder einem Gesinde" errichtet und alle vier Wochen vom Ortsprediger visitirt werden; die Bauerkinder solcher Güter aber, welche größer als fünf Haken seien, sollten zum Besuch der Kirchspielsschulen, welche meist im erträglichen Zustande seien, adstringirt werden. Gutsbesitzer, welche diesen Vorschriften nicht nachkämen, hatte der Kirchenvorsteher mit Geldstrafen zu zehn Thalern zu belegen, säumige Pastoren sollten beim Oberkirchenvorsteher-Amt und Konsistorium verklagt werden. Endlich wurde festgesetzt, daß alle Kinder nach gehöriger Absolution des Lesens und des kleinen Katechismus zum Besuch der Kirchspielsschule angehalten, solche Schulen auch allenthalben, wo sie noch fehlten, angelegt werden möchten. Eine Frist zur Erfüllung dieser letzteren Forderung, welche nicht ohne Schwierigkeiten möglich war, wurde nicht beliebt. — Allgemein waren bei dieser Gelegenheit die Klagen über Theuerung der Bücher. Was in Königsberg drei „Ohrte" koste, sei in Riga nicht unter sieben Ohrten zu haben. Die Ritterschaft ersuchte das General-Gouvernement darum, die hiesigen Buchdrucker zur Herabsetzung ihrer Preise zu adstringiren oder den freien Import im Auslande gedruckter Schriften zu bewirken.

So bereit man sich zeigte, den Anforderungen der Regierung in Bezug auf Besserung der Schuleinrichtungen zu entsprechen und wenigstens prinzipiell eine Verpflichtung des Adels und der Geistlichkeit zur Förderung der Volksbildung

anzuerkennen (die Landtagsschlüsse über das Schulwesen wurden obrigkeitlich bestätigt und als Schulpatent publizirt), so zähe zeigte der Landtag sich in den Punkten, die es nicht mit den überirdischen, sondern mit dem irdischen Theile ihrer Leibeigenen zu thun hatten. Der Antrag auf Bestellung von Chirurgen auf dem flachen Lande wurde abgelehnt: die Bauern kurirten sich am liebsten und am besten mit Hausmitteln, wie sie auf jedem Hofe zu finden und zu haben seien; auch fehle es nicht an Leuten, welche diese Mittel gehörig zu appliziren wüßten. Die Anstellung von Landärzten oder Chirurgen sei durchaus unthunlich; wenn derselben je einer auch nur für je sechs Kirchspiele angestellt würde, so würde derselbe bei der großen „étendue" der bäuerlichen Wohnsitze doch nicht viel nützen können, dagegen große Kosten verursachen. — Wenn man bedenkt, daß der Mangel an ärztlicher Hülfe auf dem Lande die sämmtlichen, entfernt von den Städten lebenden Gutsbesitzer, mithin einen beträchtlichen Bruchtheil des Adels ebenso empfindlich traf, wie den Bauernstand, so erhellt daraus, wie bescheiden die Ansprüche desselben in sanitarischer Beziehung waren und zwar nicht nur für Andere, sondern auch für sich selbst.

Ad Punkt 4 (Klage über Verkommen der Landpolizei) hielt man eine verschärfte Anwendung der bestehenden Vorschriften über Aufkäuferei, Branntweinhandel, Bönhasen u. s. w. für genügend; neue oder außerordentliche Maßregeln wurden nicht beliebt. Wie wir wissen, waren Stadt und Land gewohnt, sich die Vorwürfe wegen Aufkäuferei, Bönhasenthum, gesetzwidriges Branntweinbrennen und Aussaugung der Bauern gegenseitig zuzuschieben und alle Schuld bei dem anderen Theile zu suchen. Die Bürger klagten über Verkürzung ihrer Nahrung durch ländische Handwerker und Händler, der Adel behauptete, die städtischen Marktbeamten, Wäger, Ligger und Wracker seien systematische Betrüger, die, gestützt auf uralte Mißbräuche, die Bauern verkürzten und an dem freien Vertrieb ihrer Produkte hinderten; Gegenstand beständiger Klagen auf den Landtagen waren ferner die Branntweinbrennereien in den Städten; ob dieselben wirklich nur als Förderer bäuerlicher Trunksucht oder auch als gefährliche Konkurrenten der

ländlichen Produktion verabscheut wurden, mag dahingestellt bleiben.

Der eigentliche Kampf begann erst, als die dritte Proposition des General-Gouvernements (dieselben wurden nicht der Reihe nach vorgenommen) zur Diskussion kam. Leider macht uns die zu jener Zeit übliche Art der Rezessirung nicht mit den einzelnen Reden bekannt, welche für und wider die Vorlage gehalten wurden; es sind diese Rezesse vielmehr mit vorsichtigem Bedacht und entschiedener Rücksicht auf die schwierigen Zeitläufte so kurz wie möglich gefaßt und in der Folge überredigirt worden. Besonders verdient bemerkt zu werden, daß dem Besitzer der Adselschen Güter, Hofmarschall Baron Delwig, der selbst als arger Bauernschinder bekannt war, Schuld gegeben wurde, die Bauersache „bei Ihro Majestät entamirt zu haben" und daß dieser noch unter der vorigen Regierung emporgekommene Hofmann sich zu einer betreffenden „Exkulpation" veranlaßt gesehen hatte; das betreffende Schriftstück ist leider nicht mehr in den Akten aufzufinden gewesen.

Zunächst galt es die Vorwürfe des General-Gouvernements zu widerlegen und dessen Vorschläge zu beantworten. In einem an den Grafen Browne gerichteten Schreiben erklärte die Ritterschaft Sr. Erlaucht Vorwürfe lebhaft zu bedauern, sich aber bewußt zu sein, dieselben nicht verdient zu haben. Alle Zeit habe die Ritter- und Landschaft Verletzungen der Humanität und Religion sowie des jus supereminens Ihrer Majestät von Grund ihres Herzens verabscheut, — das unbeschränkte Eigenthumsrecht aber, so sie an ihren servis besitze, sei ein altbegründetes und unbestrittenes; dasselbe beruhe auf dem „durch die christliche Religion gemilderten römischen Rechte, auf dem Anno 1509 von Meister Walter v. Plettenberg erlassenen Edikte, dem Privilegio König Sigismund August's vom 28. November 1562, P. 7. 22. 23 und den schwedischen Gesetzen". Wenn es vorgekommen, daß leibeigene Leute von ihren Herren hart behandelt und gezüchtigt worden, so gingen dergleichen Excesse nur von Einzelnen aus und namentlich von solchen Personen, welche den Privilegiis zuwider im Lande besitzlich geworden seien, ob sie gleich nicht in die Matrikel aufgenommen worden. Thatsächlich hätten die Glieder der Ritterschaft den Bauern stets freie Verfügung

über deren fahrende Habe zugestanden und nur darüber gewacht, daß leichtsinnige Wirthe nicht zu ihrem eigenen und der Güter Schaden die für die Kultur nothwendigen Inventarstücke verschleuderten. Ebenso hätten Einziehungen von Gesinden zum Hofslande nur in Ausnahmefällen dringender Natur stattgehabt; in der Regel seien die Herren durch ihr eignes Interesse darauf hingewiesen worden, Bauern, die ihre Verpflichtungen erfüllten, in dem Besitz ihrer Gesindestellen zu schützen. Was die bäuerlichen Präſtanden anlange, so ließen dieselben sich nur schwer feststellen, da die Zeitverhältnisse sich genugsam verändert hätten, um selbst vor zwanzig Jahren getroffene Feststellungen ungenügend erscheinen zu lassen. Vermehrungen der Gerechtigkeits-Persehlen (Natural-Abgaben) seien so gut wie gar nicht vorgekommen, Ausschreitungen der Hauszucht liefen dem eignen Interesse der Possessores zu direkt entgegen, als daß sich irgend annehmen lasse, daß dieselben anders wie ausnahmsweise vorgekommen. Dem Bauern ein Klagerecht zuzustehen, laufe den im Lande herrschenden Principiis juris zuwider und lasse bei der chikaneusen und unzufriedenen Gemüthsart der Bauern (welche durch die selbst über Inhaber der an die strengsten Normen gebundenen, von allen Willkürlichkeiten ausgeschlossenen publiken Arrenden häufig geführten Klagen in das hellste Licht gestellt sei) die schlimmsten Folgen fürchten. Das Beispiel Schwedens, wo die Bauern (ob sie gleich nur glebae adscripti, nicht, wie in Livland servi seien) kein Klagerecht gegen die Herren besäßen, beweise deutlich, daß das jus supereminens der Regierung ein solches Klagerecht, nicht zur nothwendigen Voraussetzung habe. — Man wolle nicht in Abrede stellen, daß der Zustand der Bauern vielfach ein unbefriedigender sei und daß viele derselben in bittere Armuth gerathen, könne aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß Schießstellungen wie die vom Jahre 1758, wo einem einzigen Kreise 1131 Pferde und 183 Menschen verloren gegangen, das Land am Meisten schädigten. Dann hieß es zum Schluß: die Ritterschaft fühle sich in ihrem Gewissen unschuldig und habe sich das Ehrenwort gegeben, auch künftig an den in ihrer Erklärung niedergelegten Grundsätzen festzuhalten und dadurch ihre Bauerschaft in unverändertem Wohlstande zu erhalten,

„wobei sie sich — so ernsthaft und obligatorisch diese Verbindlichkeit ihr sei — doch dawider bewahren müsse, daß der Bauer aus dieser ihm freiwillig zugestandenen Verbesserung seiner Kondition jemals ein Recht erlange, über seinen Herrn zu klagen. Wer seine Bauern und dadurch sich selbst ruinire, könne und solle dem öffentlichen Ankläger übergeben werden, ebenso Jeder, der durch Tyrannei seiner Bauern dem dominio supereminenti der hohen Krone zu nahe trete. Wenn ein solcher von den custodibus jurium Majestatis ausgeklaget und gestraft werde, werde die Ritter- und Landschaft sich solchen unwürdigen Gliedes niemals annehmen u. s. w.

Bei dieser aus längerer Berathung hervorgegangenen und dem General-Gouverneur übergebenen, im Grunde völlig inhaltslosen „Erklärung" sollte es indessen sein Bewenden nicht behalten. Die mit Uebergabe dieses Aktenstücks beauftragten Glieder der Ritterschafts-Repräsentation brachten ihren Mandanten den Bescheid zurück: „Die Veranlassung zu den Propositionspunkten, insbesondere zu dem dritten, seien direkt von Ihro Majestät ausgegangen und J. M. habe sich über die Materie der Bauern gegen Se. Excellenz mündlich mit großem Nachdruck ausgelassen, auch nachher höchst eigenhändig geschrieben: Sie wollten, daß der Despotismus mit den Bauern abgeschafft werde und erwarteten darüber das Sentiment des General-Gouverneurs. Er, der General-Gouverneur, habe auf den bevorstehenden Landtag hingewiesen, der zweifelsohne bereit sein werde, zu Ihrer Majestät Absichten zu konkurriren .... Die in der Erklärung vorgeschlagenen Verfügungen entsprächen dem Zweck J. M. schlechterdings nicht und wenn dieselbe abgeschickt würde, stehe zu erwarten, daß direkt vom Throne Gesetze erlassen werden würden. — Erst auf diesen nicht mißzuverstehenden Wink, beschloß der Landtag einzulenken und, dem Verlangen des General-Gouvernements gemäß, bestimmte Vorschläge zur Einschränkung der „unbeschränkten Leibeigenschaft" zu machen. Die Sätze, in welchen diese Entschließungen niedergelegt wurden, brauchen wir hier nicht wiederzugeben, da sie in die weiter unten folgende, auf eigens dazu abgehaltenen Konferenzen zwischen Ritterschaftsvertretung und General-Gouvernement vereinbarte Publikation, zum größten Theil wörtlich, übergingen. Daß die Ritterschaft trotz

ihres Widerspruchs gegen die Forderungen des General-Gouvernements die denselben gemachten Zugeständnisse für zur Vermeidung von Aergernissen nicht völlig ausreichend hielt, geht indessen aus dem Umstande hervor, daß unter den Gliedern derselben ein Abkommen getroffen wurde, welches „bei 200 Thaler Alb. Strafe“ den Menschenverkauf auf offenem Markt, bei 400 Thaler Strafe die Trennung von Eheleuten durch solche Verkäufe verbot.

An den Berathungen, welche der dritten Proposition des General-Gouvernements galten, hatte K. F. Schoultz keinen direkten Antheil genommen, sondern sich auf die Einrichtungen berufen, welche er für seine Güter getroffen und in denen er seinen Ansichten sattsam Ausdruck gegeben und die Erklärung hinzugefügt, er sei bereit, erforderlichen Falls die Gründe anzugeben, die seinem Handeln zu Grunde gelegen. Durch einige „Deputirte“ um die Angabe dieser Gründe ersucht, gab er dieselben in einem ausführlichen Vortrage zu Protokoll. Von dem Eindruck, den diese Erklärung auf die Versammlung machte, deren Leidenschaften bereits durch die Propositionen des General-Gouvernements über das gewöhnliche Maß hinaus gesteigert worden waren, wird man sich eine Vorstellung machen können, wenn man die nachstehenden Sätze dieses für alle Zeiten denkwürdigen Aktenstücks liest, welches dem politischen Scharfblick des Antragstellers ein ebenso glänzendes Zeugniß ausstellt, wie der edlen humanen Gesinnung desselben:

K. F. Schoultz' Erklärung.

„Gleich nach Ihrer Kaiserlichen Majestät Thronbesteigung wurden Allerhöchst derselben die schwärzesten Verleumdungen von der Tyrannei des livländischen Adels vorgetragen. Ich bin ein Zeuge von den nachtheiligen Raisonnements gewesen, zu welchen diese Verleumdungen Anlaß gaben und ich fürchtete stündlich, daß unsere uneingeschränkte Gewalt über die Bauern durch eine Ukase würde aufgehoben werden. Vielleicht wäre dieses auch geschehen, wenn nicht der Herr General-Gouverneur durch die Darstellung, daß die Ritterschaft sich selbst einschränken würde, gewaltsame Schritte abzulenken gesucht hätte ..... Die unbedingte Leibeigenschaft hat ihren Ursprung unstreitig in jenen barbarischen Zeiten, da die Humanität bis auf den

Namen unbekannt war, da kein anderes Recht galt, als die überwiegende Gewalt, da Rauben und Plündern rechtmäßige Erwerbsmittel waren, da der Eigenthümer solcher geraubter Sachen, wenn er unglücklich genug war, selbst gefangen zu werden, dadurch das Recht der Menschheit verlor und zu einem Sclaven, das heißt zu einer Sache gemacht wurde ..... Setzen wir uns nicht selbst Schranken, wählen wir nicht selbst Richter zwischen uns und unseren Bauern, so ist Nichts gewisser, als daß uns solche Schranken gesetzt werden, so uns nicht accomodiren und solche Richter angewiesen werden, die wir sonst zu verbitten allen Grund haben. Vergeblich will man uns mit der Hoffnung schmeicheln, daß eine solche Gewalt durch Vorstellungen aufgehoben werden könnte. Wenn wir auch glauben sollten, daß alles Uebrige durch Vorstellungen zu redressiren sei, so wird man doch nimmer uns zu Gefallen die einmal rétablirten Rechte der Menschheit wieder anéantiren und so zu sagen aus Menschen wieder Vieh machen."

Die Aufnahme, welche diese beredten, von der vollen Humanitätsbegeisterung des „philosophischen Zeitalters" getragenen, aber gerade darum von dem Livland des Jahres 1765 unverstandenen Worte fanden, ist der Gegenstand einer Mythenbildung geworden, deren Ueberbleibsel sich bis in unsere Tage hinein erhalten haben, deren historischer Kern sich aber nicht mehr feststellen läßt. Aus den Akten (die freilich die Spuren einer späteren Korrektur tragen) läßt sich Nichts ersehen, was die Sage bestätigte, nach welcher dem Erbherrn von Ascheraden und Römershof durch einige Hitzköpfe das Geschick weiland Martiniz' und Slowatas' bereitet werden sollte. Daß es zu ungewöhnlich leidenschaftlichen Auftritten gekommen, ist einzig dadurch bescheinigt, daß der engere Ausschuß der Ritterschaft bei Gelegenheit einer sieben Jahre später abgehaltenen Berathung den Erlaß eines vom 5. März 1774 datirten Supplements*) zu der Landtags-Ordnung für

*) Der Eingang dieses Supplements führt an, daß die Erfahrung leider bewiesen habe, wie die bisherigen im Tit. V. der Landtags-Ordnung getroffenen Bestimmungen nicht hingereicht hätten, um „Anstand und gute

nöthig hielt, dessen Veranlassung freilich nicht angegeben wird, das aber aller Wahrscheinlichkeit nach mit den Vorgängen von 1765 in Zusammenhang gestanden hat. — Aus den Landtagsakten von 1765 geht nur hervor, daß der engere Ausschuß den Schoultz'schen Antrag mit einem (vor dem Plenum verlesenen) ausführlichen Sentiment beantwortete, das die vollständige Ablehnung desselben, wie eine selbstverständliche Thatsache behandelte und gegen die in den Motiven aufgestellten Behauptungen entschieden, wenn auch in maßvoller Form protestirte: die in Livland bestehende Leibeigenschaft — so hieß es darin — sei „nicht aus der Barbarei, sondern aus dem natürlichen Genie der (lettisch-estnischen) Nation" abzuleiten und „könne sehr wohl neben der Humanität bestehen". Die Meinung des

Ordnung" in den Versammlungen aufrecht zu erhalten. Eine Edle Ritterschaft habe daher Maßregeln ergreifen müssen, die ihre Würde für die Zukunft vor ähnlichen Ereignissen sicher stellten, zu diesem Zweck aber festgesetzt:

1) Jeder, der sich im Rittersaal oder den Nebenzimmern gegen Ruhe und Ordnung vergehe und dem solches bewiesen werden könne, solle nicht (wie bisher) auf zehn, sondern auf fünfzig Rthl. gestraft werden.

2) „Könnte sich aber Jemand so weit vergessen", daß er sich mit Verbal- oder gar Real-Injurien („Betastungen") vergehen sollte, so soll er von allen Landtags- und Convents-Verhandlungen ausgeschlossen „und seinem Schicksal überlassen" werden.

3) Wer sich gegen den Landmarschall, die Landräthe, Deputirte u. s. w. in ihrem amtlichen Charakter vergeht, ihnen nicht mit der gehörigen Achtung begegnet oder die Fides ihrer Landtags-Rezesse, Resibir-Diarien, Kommissions-Protokolle mündlich oder schriftlich antastet und bezweifelt, soll dem Actori officioso zu öffentlicher Beahndung übergeben werden.

4) Die Entscheidung in den einzelnen Fällen, ob das Gesetz verletzt sei, behält sich das Plenum des Landtags (nach vorangegangener Beprüfung durch das Landraths-Kollegium und den Ausschuß) vor, renuncirt aber auf jede Dispensation von den angedrohten Strafen.

Gegeben den 6. März 1774. Landmarschall Karl Gustav Freiherr von Mengden. C. A. von Richter, Ord. Eq. Duc. Liv. Secret. (folgen die Namen von zehn Landräthen und vier Deputirten).

Dem in Hupels „Nord. Misc." enthaltenen Abdruck dieses Aktenstücks folgt (was weder bei der Landtagsordnung noch deren übrigen Supplementen geschehen ist) die Bestätigung der vorstehenden Landtagsschlüsse durch den damaligen General-Gouverneur Grafen Browne und den Gen.-Gouv.-Sekr. Waga, vielleicht um denselben die volle Gewalt von Strafgesetzen beizulegen.

Herrn Landraths über den Werth bäuerlichen Eigenthums und „so viel wie möglich" bestimmter Verpflichtungen desselben, werde von dem engeren Ausschuß getheilt, bedürfe aber keiner besondern Anerkennung, da eine solche zu Chikanen Veranlassung geben würde u. s. w. Mit einer gewissen Bitterkeit wird nur von dem „Druck und der Divulgirung" des Ascheraden-Römershofschen Bauernrechts gehandelt, „welche bei den gegenwärtigen Zeitläuften die funestesten Folgen haben könnten, zumal alle zur Stadt kommenden Bauern dasselbe zu kaufen suchten. Der Herr Landrath werde darum ersucht, alle im Lande vorhandenen Exemplare wieder einzusammeln.*) Des Antragstellers Hinweis darauf, daß wenn die Ritterschaft sich nicht selbst Schranken setze, ihr Schranken gesetzt werden könnten, „die uns nicht accomodiren" glaubte der engere Ausschuß mit der Berufung auf die erfolgte Bestätigung der Landesprivilegien und die gnädige Gesinnung der Kaiserin abweisen zu können, „deren tiefe und gerechte Einsicht zwischen dem Eigenthum und den Pflichten einer freien Ritterschaft, die Ihr (der Kaiserin) mit Kapitulation und so heilig von ihr selbst bestätigten und garantirten Privilegiis und Rechten unterworfen ist, und zwischen Eigenthum und Pflichten eines Bauern, dessen eigenes Genie die Leibeigenschaft nothwendig macht — einen gerechten Unterschied machen werde. — Dieses von D. G. Villebois, C. O. Freiherrn v. Rosen, C. M. v. Plater, A. H. v. Anrep, C. M. v. Posse, A. B. v. Hagemeister, H. G. v. Igelström, G. H. Strandtmann, C. Mengden und G. F. v. Järmerstädt unterzeichnete Sentiment wurde vom Plenum mit „ungetheiltem Beifall" aufgenommen.

Diese Ablehnung, noch mehr aber die Umstände, unter welchen dieselbe zu Stande gekommen war, wurden von Schoultz als schwere Kränkung empfunden. Er gab eine Erklärung zu Protokoll, in welcher er dem engeren Ausschuß

*) Ob die aufgekauften Exemplare des Ascheraden-Römershof'schen Bauerrechts, wie behauptet worden, verbrannt worden sind, dürfte kaum mehr festzustellen sein. Thatsache ist, daß die ursprüngliche lettische Ausgabe zu einer bibliographischen Seltenheit wurde und daß derselben erst zwanzig Jahre später die erste öffentliche Erwähnung geschehen ist.

vorwarf „ultra commissum seinen unschuldigen Privateinrichtungen einen Gift beigelegt und ihn Namens der Ritterschaft wegen einer ihm aufgebürdeten aufrühreriscchen Handlung kondemnirt zu haben", legte sofort sein Landrathsamt nieder und deklarirte, sich von jeder Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten für immer zurückziehen zu wollen. Aus seinen eigenen Aufzeichnungen wissen wir, daß ihm schon vorher eine empfindliche (aus den Akten übrigens nicht nachweisbare) Verletzung dadurch zugefügt worden war, daß man seiner Versicherung, er habe während seines Petersburger Aufenthaltes einen Theil seines eigenen Vermögens zugesetzt, keinen unbedingten Glauben geschenkt hatte. — Nur mit Mühe gelang es den Freunden und Anhängern des hochverdienten Mannes demselben das Versprechen abzuringen, die Korrespondenz nach Petersburg vorläufig weiter zu führen — sein Entschluß an den Landtagsverhandlungen keinen aktiven Antheil mehr zu nehmen und jedes öffentliche Amt abzulehnen, war definitiv gefaßt und wurde bis an seinen Tod († 21. Januar 1782) durchgeführt. — Nachdem noch an Stelle des abtretenden Landmarschalls Johann Gotthard von Budberg Herr Adolf Heinrich von Anrep († im April desselben Jahres) zum Landmarschall gewählt, die Wahl der Kreisdeputirten vorgenommen und der Besuch des Herzogs Karl von Kurland (zweiten Sohnes des im Jahre 1730 in die Ritterschaft aufgenommenen Herzogs Ernst Johann Biron) empfangen worden war, wurde der Landtag geschlossen. Vier Wochen später, am 12. April 1765 wurden als Ergebnisse desselben die nachstehenden zwischen dem Grafen Browne und der Ritterschaftsvertretung vereinbarten Bestimmungen durch eine Publikation des General-Gouvernements zur Kenntniß gebracht*):

Die Publikation vom 12. Apr. 1765.

„Auf dem in Riga gehaltenen Landtage haben die Erbherrn der sämmtlichen Güter Livlands aus freiwilliger christlicher Bewilligung und wahrer Menschenliebe gegen ihre Erbunterthanen, den Zustand ihrer Bauern beherziget und zu ihrem Besten und Aufnehmen (sic) folgendes festgesetzet:

*) Vrgl. über die Verhandlungen des Landtags, v. Samson, „Versuch u. s. w." p. 4 ff. Die „Publikation" ist in Hupels Topogr. Nachr. Bd. II, p. 219 ff. abgedruckt.

Publikation.

„Erstlich, obgleich Alles was der Bauer hat, so wie er selbst des Herrn wahres Eigenthum ist, mit welchem sein Erbherr in Allem nach seinem eigenen Gefallen schalten und walten kann: so wollen doch die Erbherren in Livland, daß ihre Bauern künftig ein besonderes Eigenthum haben sollen, an welchem der Erbherr Nichts prätendiren will, nämlich: Wenn ein Bauer seinen Herrn Nichts an Arbeit, Gerechtigkeit und Vorstreckung schuldig ist, so soll er eigenthümlich behalten sein Vieh, seine Pferde, sein Geld, sein Getreide und Heu und Alles was er erwerben kann oder von seinen Eltern ererbet.

Hiemit soll der Bauer nach eigenem Gefallen schalten und walten können, und wird der Herr niemals solches zueignen oder von ihm nehmen, außer durch freien Verkauf. Nur ist der Bauer schuldig, wenn er von seinem Vieh oder Pferden etwas verkaufen will, solches vorher dem Hofe zu melden, damit das Gesinde durch den Verkauf des Viehs und der Pferde nicht ruinirt werde und der Erbherr nicht zu Schaden komme. Wenn der Erbherr Bauern gepflanzet (Pachthöfe eingerichtet) hat oder künftig pflanzt, so ist dasjenige, was sie in ihrem Gesinde beim Antritt vorfinden, nicht als ihr Eigenthum anzusehen, sondern als Stücke, die dem Gesinde zugehören, es wäre denn, daß sie solches dem Hofe bezahlten.

Zweitens, die Gerechtigkeit (Naturalabgabe) jetzo geben, wollen die Erbherren nicht verhöhern (erhöhen), es sei denn, daß das Gesinde an Land und Leuten verstärkt werde. Gleichwohl bleibet den Erbherren frei eine Gerechtigkeits-Persehle gegen die andere zu vertauschen, doch nur mit des Bauern gutem Willen und zu einem mit dem Bauern auszumachenden Preise, dergestalt, daß der Bauer in Vertauschung einer Waare gegen die andere, in dem Preise nicht lädiret werde.

Drittens, obgleich ein jeder Erbherr seine Erbleute zu aller der Arbeit, die er nöthig hat, zu brauchen berechtiget ist, so wollen die Erbherren doch von nun an was Gewisses festsetzen, wie viel der Bauer an Arbeit und Fuhren prästiren soll, nach dem Vermögen und den Kräften der Bauern und nach den Umständen des Guts. Dieses wird den Bauern von dem Erbherrn selbst ehestens bekannt gemacht werden und so beschaffen sein, daß die Menschen, Pferde und

Vieh solches werden prästiren und ihren Unterhalt dabei gewinnen können. Außer dieser Arbeit wollen die Erbherren ihren Bauern nichts Mehreres auferlegen und wenn ja noch einige Arbeit unumgänglich nöthig ist, so will ihnen der Erbherr entweder andere Arbeit erlassen oder ihnen eine Vergütung nach Proportion der Arbeit in der Gerechtigkeit oder am Gelde thun; jedoch soll dergleichen extraordinäre Arbeit nicht bei der Saat oder andern schweren Arbeiten geschehen.

Viertens, damit die Bauern dieser ihnen erwiesenen Wohlthat desto besser versichert sein mögen, so erlauben ihnen die Erbherren, daß wenn sie über die von dem Erbherrn ein Mal festgesetzte Arbeit und Gerechtigkeit getrieben werden, sie nicht nur ihm selbst darüber bescheidene Vorstellung thun dürfen; sondern daß auch die Bauern, wenn der Herr hierin keine Aenderung trifft, Freiheit haben sollen, ihre Noth beim Ordnungsgerichte anzutragen. Dieses Gericht wird vier Mal im Jahre sitzen und jedes Mal in den Kirchspielen vorher bekannt machen lassen, wann es sitzen wird. Jedoch muß jeder Bauer erst dasjenige thun, was der Erbherr ihm befohlen hat, ehe er beim Ordnungsgerichte klagen geht; ingleichen muß ein Jeder seine Noth selbst mündlich anbringen und keiner einen Advokaten oder andere Fürsprecher mit sich nehmen; auch müssen sich die Bauern nicht zusammenrottiren und viele auf ein Mal klagen kommen, sondern jeder muß seine Beschwerde vor sich antragen. Sollte eine allgemeine Klage des Gebiets sein, so stehet den Bauern frei, daß ein Paar von ihnen im Namen Aller antragen, jedoch daß der Rechtfinder (ein vom Gutsherrn ernannter Aufseher) dabei sein muß. Der Ueberrest des Gebiets muß zu Hause bleiben, bis solche vom Ordnungsgerichte vorgefordert werden.

Wenn aber Bauern unnütz oder ohne Grund über ihre Herren klagen gehen, so sollen selbige das erste Mal mit zehn Paar Ruthen, das zweite Mal mit zwanzig Paar Ruthen bei der Kirche gestrafet und wenn sie solches das dritte Mal thun, auf ein Jahr zur Festungsarbeit abgegeben werden.

Die Bauern werden hieraus ersehen, daß ihre Erbherren durch dieses ihnen geschenkte Eigenthum und festzusetzende

Arbeit und Gerechtigkeit sich ihrer väterlich angenommen und aus eigner freier Bewegung sich angelegen sein lassen, ihren Zustand und Vermögen zu bessern, sie werden dahero auch ihrer Seits alles Mögliche thun, ihr Aufnehmen zu befördern, da Alles was sie erwerben ihr und ihrer Kinder Eigenthum ist und bleibt.

Die Bauern sind dabei schuldig und werden beflissen sein, bei ihren Erbherren, deren Erbleute sie nach wie vor bleiben, diese Wohlthat durch Gehorsam und Treue zu verdienen, und sich vor aller Untreue und Dieberei, auch vor alle auf Widerspenstigkeit und unnütze Klagen gesetzte unausbleibliche Strafe zu hüten.

Riga Schloß, den 12. April 1762.

George von Browne,
J. K. M bestallter General=en Chef, General=Gouverneur über das Herzogthum Livland 2c."

Gleichzeitig mit dieser Publikation, wurde ein Patent veröffentlicht, welches auf Grund derselben Landtagsschlüsse vorschrieb:

1) Jedes Privatgut soll von den Praestandis seiner Bauern, so wie selbige bis zur Zeit des Landtages existirt haben, eine Nachricht und Deklaration bei der Ritterschafts-Kanzlei einliefern und darin generaliter anzeigen, wie viel einem Achtler, Viertler u. s. w. an Arbeit, Gerechtigkeit und Fuhren, ingleichen bei der Arbeit und extra=ordinärem Gehorch obliege.

2) Es soll alle über diese Praestanda geforderte Arbeit vergütet und nicht zur Hinderniß des Bauern in seiner nothwendigen Feldarbeit, noch zu seinem Ruin im Uebermaße, genommen werden.

3) Alle Hofsgefälle soll der Bauer verführen, aber außerdem zu keinen weiteren Fuhren angestrenget werden, außer gegen Erlassung von Arbeit oder Vergütung. Wenn die Hofsgefälle für den Viertler nicht vier Fuhren ausmachen, so steht dem Herrn frei, die übrigen Fuhren anderweitig zu nutzen.

4) Leichte Vergehen sollen sogleich mit der Peitsche, große aber, als Diebstahl, Weglaufen u. s. w. zwar mit

Ruthen, doch niemals höher denn mit 10 Paar geahndet und mit jedem Paar nur drei Streiche gegeben werden.

5) Kein Bauer soll länger als 24 Stunden inkarcerirt werden, es wäre denn, daß wegen der Theilnahme die Untersuchung mehrere Zeit erfordert. Den Gefangenen soll des Winters ein warmes Behältniß gegeben werden u. s. w.

Auch wenn man für die Beurtheilung der vorstehenden, als Ergebnisse des Landtags von 1765 offiziell verkündeten Festsetzungen keinen andern Maßstab zur Hand nimmt, als den des Ascheraden-Römershof'schen Bauerrechts von 1764, wird man zu dem Resultate kommen, daß dieselben in jeder Hinsicht ungeeignet waren, auch nur den bescheidensten Ansprüchen der Gerechtigkeit zu entsprechen und daß Karl Friedrich Schoultz allen Grund hatte, sich von denselben entrüstet abzuwenden. Schon die Form der an die Bauern gerichteten Publikation I schloß jeden rechtlichen Effekt aus: nirgend ist von einer seitens der Erbherrn übernommenen bindenden Verpflichtung, sondern allenthalben nur von dem „Wollen" und „Werden" derselben die Rede, die Ausdrücke „Sollen, müssen, dürfen" scheinen absichtlich vermieden worden zu sein. Während das Ascheraden'sche Bauerngesetzbuch nur eine bleibende Verpflichtung der Bauern zum Gehorsam statuirt und denselben direktes Eigenthum concedirt, hebt die Publikation mit allem Nachdruck hervor, daß „der Bauer des Herren wahres Eigenthum in Allem bleibt", und daß das demselben concedirte Eigenthum an seiner beweglichen Habe nur ein abgeleitetes und bedingtes ist. Davon, daß Bauern nicht verkauft oder sonst von dem Gute, welchem sie angehören, getrennt werden dürfen (einem Punkt, welchen Schoultz an die Spitze seiner Bestimmungen gesetzt hatte), ist gar nicht die Rede, — auch die von den Landtagsgliedern übernommenen, der Oeffentlichkeit entzogenen Verpflichtungen beschränken sich darauf, die Trennung von Eheleuten und den Verkauf auf offenem Markte zu verbieten. Das Ascheraden'sche Statut gesteht dem Bauern nicht nur ein Eigenthum an seiner fahrenden Habe, sondern den ungestörten erblichen Besitz seines Pachthofs zu; so lange er die auf demselben lastenden Dienste und Abgaben prästirt „muß" der Bauer sammt den Seinigen in diesem Besitz belassen werden. Die Publikation schränkt

die Eigenthumsfähigkeit des Bauern mit einem „obgleich" ein, welches dieselbe von vornherein problematisch erscheinen läßt, begrenzt dieselbe auf bewegliche Güter und thut des Verhältnisses, in welchem der Bauer zu seinem Pachthof steht, mit keiner Silbe Erwähnung. Noch schlimmer steht es um die unter 2 und 3 der Publikation getroffenen Feststellungen über die bäuerlichen Leistungen und Abgaben, welche völlig in das Belieben des Herrn gestellt sind und dessen Verpflichtung sich darauf beschränkt, überhaupt zu sagen „wie viel er nehmen will". Die Schoultz'sche Aufstellung, daß das Maß der bäuerlichen Abgaben und Leistungen sich nach den revisionsmäßigen Wakenbüchern richten müsse, bedeutete keineswegs eine neue Erfindung, sondern die Rückkehr zu der guten Tradition des Landes, zu den Arbeitsregulativen, welche die schwedische Regierung durch ihre Katastrirungsarbeiten begründet hatte und die in den Zeiten, da 5/6 des gesammten flachen Landes direkt oder indirekt Eigenthum der schwedischen Krone geworden waren, allgemeine Geltung erlangt hatten. In dem Bewußtsein des Volkes lebte die Erinnerung daran fort, daß die schwedischen Vermessungs- und Taxirungsarbeiten des 17. Jahrhunderts nicht nur die Feststellung der öffentlichen, sondern auch die der privaten, den Herren zu leistenden Abgaben und Dienste zum Zweck gehabt hatten und daß es feststehende Grundsätze dafür gebe, wie viel der Viertelhäkner, wie viel der Inhaber eines Hofs von 20 oder 25 Thalern u. s. w. an Gehorch (Frohndienst) und Gerechtigkeit zu leisten habe. Daß die alte Berechnung zu Folge der Verwüstungen, welche über das Land ergangen waren, keine feste Norm mehr abgeben konnte, daß die Zahl der Haken sich durch das Wegsterben der auf denselben angesiedelten Menschen und Hausthiere, durch Abbrennung der Gehöfte und Verfall der Aecker beträchtlich vermindert hatte, änderte an den Grundsätzen für die Hakenberechnung ebenso wenig, wie an der Bedeutung der Wakenbücher. Im Bewußtsein des Landes stand die normative Bedeutung der Schätzung von 1687 ein für alle Mal fest und mit gutem Grunde hatte Karl Friedrich Schoultz die Neuvermessung seiner Güter und die Revision der für dieselben aufgestellten Wakenbücher zum Ausgangspunkte seiner gesammten Reform gemacht. Von den Wakenbüchern ist weder

in der „Publikation“ noch in dem an die Gutsbesitzer gerichteten Patente die Rede, obgleich es nahe gelegen hätte, nach denselben mindestens zu fragen. Auch wenn man davon Abstand nahm, eine allgemeine Neuvermessung anzuordnen oder die Anregung zu dieser, unter allen Umständen unumgänglich nothwendigen Maßregel zu geben, hätte man an die Grundsätze, welche den früheren Taxationen zu Grunde lagen, erinnern und darauf hinweisen können, daß die geforderte „Nachricht und Deklaration über die Praestanda, sowie solche bis zur Zeit des Landtages existirt“ nicht völlig in das Belieben der Gutsbesitzer gestellt sei und daß für die thatsächlich eingerissene Ueberschreitung der wakenbuchmäßig geordneten Forderungen an den Bauern, jede gesetzliche Grundlage fehle. Auf den Krongütern hatten (wie Hupel ausdrücklich in seinen Topographischen Nachrichten bezeugt) auch im 18. Jahrhundert die Wakenbücher ihre Autorität so vollständig behalten, daß auf das Strengste nach ihnen verfahren werden mußte und daß Klagen der Bauern wegen Abweichung von denselben bei der Oekonomie-Verwaltung stets williges Gehör fanden. Wo auf Privatgütern Abweichungen stattfanden, hatten Bauern und unparteiische Zeugen (auch wenn diese so adelsfreundlich gesinnt waren, wie Hupel selbst) stets die Empfindung, daß Unrecht geschehe.

Sich von dieser festen Grundlage des livländischen wirthschaftlichen Lebens gelöst und das Maß der bäuerlichen Leistungen von den willkürlichen „Deklarationen“ der Herren abhängig gemacht zu haben, war unzweifelhaft die schwerste der Unterlassungen, deren die „Publikation“ und ihre Urheber sich schuldig machten. Daß auch die nächste Absicht derselben, die Feststellung darüber „wie viel der Bauer an Arbeit und Fuhren prästiren soll“, unerfüllt blieb, hatte in dem einfachen Umstande seinen Grund, daß in dem an die „Possessores“ gerichteten Patent, zwar eine viermonatliche Frist für die Einlieferung der geforderten Deklarationen auf der Ritterschafts-Kanzlei festgestellt, auf die Nichterfüllung dieser Vorschrift aber keinerlei Kommination gesetzt worden war. Es bedarf nicht erst Hupels Zeugnisses darüber, „daß mancher Erbherr damals vergessen, die verlangte Deklaration einzusenden“, um unzweifelhaft erscheinen zu lassen, daß dieser Theil der

Vorschriften von 1765 ebenso unwirksam geblieben ist, wie der Rest derselben. Die den Gutsbesitzern belassene Befugniß „eine Gerechtigkeitsperseyle gegen die andere auszutauschen" und die ausdrückliche Anerkennung des erbherrlichen Rechts auf alle die Arbeit „die er nöthig hat" sorgten für die Durchlöcherung des dritten Punktes der Publikation und nahmen demselben jede durchschlagende Bedeutung: Hupels tröstliche Versicherung, daß die unterlassene Deklaration für eine stillschweigende Anerkennung des Wakenbuches angesehen worden, steht zu desselben Schriftstellers Angaben darüber, daß einzig auf den Krongütern die bindende Kraft dieser Arbeitsregulative anerkannt worden, in zu ausgesprochenem Gegensatz, um irgend welchen Werth zu haben.

Vollends wirkungslos mußte der im vierten Punkt gemachte Versuch bleiben „den Ausschweifungen der Hauszucht" durch die den Predigern auferlegte Verpflichtung, periodisch über alle Vorgänge in den Kirchspielen zu berichten, und durch Ertheilung eines Klagerechts an die Bauern „billige Grenzen" zu setzen. Während das Ascheraden-Römershof'sche Bauerrecht das Recht des Bauern „wegen Verletzung seiner Person oder seines Eigenthums zu klagen" uneingeschränkt anerkannte, hielt die Publikation für nothwendig, dieses Recht durch eine ganze Anzahl beschränkender Klauseln abzugrenzen, jeden unvorsichtigen Gebrauch desselben mit den schwersten Körperstrafen „bei der Kirche" zu bedrohen, den Bauern ausschließlich an die Landpolizeibehörde (das Ordnungsgericht) zu verweisen, d. h. ein eigentlich gerichtliches Verfahren auszuschließen und ihn außerdem zu vorläufiger Erfüllung jeder ihm vom Herrn auferlegten Verpflichtung anzuweisen. Hupel spricht sich über diesen Punkt mit einer Naivität aus, die alle weiteren Ausführungen überflüssig erscheinen lassen. Er behauptet, nicht zu wissen „warum die Bauern gleich nach der Bekanntmachung häufig zu den Ordnungsgerichten eilten, ihre Klage dort anzubringen, welches aber, wie man leicht erwarten konnte, bald aufhörte", — fügt aber gleich darauf erläuternd hinzu „viele bekamen dort Ruthen (ob auch zu Hause weiß ich nicht), vermuthlich, weil sie die vorgeschriebenen Bedingungen vergessen und nicht beobachtet hatten, daß vermöge eben desselben Patents jedem Erbherrn frei stand, mehrere Arbeit zu ver-

langen, als das Wakenbuch vorschreibt; vielleicht waren sie nicht ein Mal im Stande die dürre Wahrheit ohne Zusatz vorzubringen, da sie nach ihrer orientalischen (!) Art aus Dummheit oder Gewohnheit gern Alles, sonderlich bei ihren Klagen, vergrößern. Am Meisten versahen sie es wohl dadurch, daß sie sich an das Gericht klagend wandten, ohne vorher die von ihnen geforderte Arbeit dem Herrn zu leisten u. s. w." — Aus dem Deutschen ins Deutliche übersetzt heißt das nichts Anderes, als daß auch die vierte der Bestimmungen der Browne'schen Publikation völlig wirkungslos blieb und bleiben mußte, weil alle Rechtsgarantien für ihre Ausführung fehlten. Auch in dieser Rücksicht wäre ein einfaches Zurückgreifen auf die — gesetzlich niemals aufgehobenen — Institutionen aus schwedischer Zeit ungleich ersprießlicher gewesen, als jeder Versuch zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Herren und Bauern. Die Vorschriften der Landgerichts-Ordinanz von 1632 hatten, wie wir wissen, dem Bauer uneingeschränkt das Recht verliehen, seinen Herrn zu verklagen und zwar sollten diese Klagen durch Vermittlung der Justizbehörden an das höchste Gericht des Landes, das Hofgericht, gebracht, die Landgerichte aber verpflichtet sein „auf solches .... Anbringen die Angeklagten zur Moderation zu ermahnen und auf den Fall nicht geleisteter Parition die Sach' zu erkunden und dem Hofgerichte einzubringen haben". Weil den Verfassern der Publikation wesentlich daran gelegen war, den Status-quo möglichst unverändert aufrecht zu erhalten, nichts desto weniger aber den seitens der Regierung erhobenen Vorwurf, daß der livländische Bauernstand recht- und besitzlos sei, abzuwenden und der Klasse der Besitzenden den Rücken zu decken, hatten sie diese zum Schutz der bäuerlichen Individuen erlassenen Vorschriften früherer Zeit ebenso außer Betracht gelassen, wie die normative Bedeutung der Wakenbücher.

So erscheint die Publikation von 1765, — unter welchem Gesichtspunkt immer man sie betrachten mag, völlig werthlos: weder wirthschaftlich noch politisch bot sie auch nur irgend etwas was als feste Basis für eine bäuerliche Reform hätte angesehen werden können. Direkte Früchte hatte der Landtag von 1765 somit nicht getragen: der Schoultz'sche Antrag war in aller Form abgelehnt, das Verlangen der Regierung nach

Besserung der agrarischen Zustände durch bloße Scheincessionen abgefertigt und materiell unerfüllt gelassen worden.

Bedeutung und Folgen des Landtags von 1765.

So wenig geläugnet werden kann, daß der Ausgang des Landtages von 1765 zu den traurigsten Kapiteln der livländischen Geschichte gehört, so unverkennbar liegt auf der Hand, daß die Verantwortung dafür nur zum Theil dem üblen Willen der Ritterschaft aufgebürdet werden darf. Jahrzehnte lang in Bezug auf seine Bauern sich selbst überlassen, seit Menschengedenken in der Anschauung bestärkt, das sein Eigenthum an den „servis“ ein unbeschränktes sei, gewohnt die Leibeigenschaft in allen Nachbarländern und Nachbarprovinzen herrschen zu sehen, lag für den Adel Livlands in der That nichts näher als die spontan aufgestellten, in die härtesten Formen gekleideten Browne'schen Forderungen wie eine unerhörte, innerlich unmotivirte Neuerung anzusehen. Weder im Innern des russischen Reichs, noch in der benachbarten Schwesterprovinz Estland war auch nur Miene gemacht worden, das System der unbeschränkten Leibeigenschaft in Frage zu ziehen — allein in Livland sollte mit der Einschränkung von Rechten der Anfang gemacht werden, die man „aus dem natürlichen Genie“ der unterworfenen Stämme abzuleiten von Alters her gewohnt war und die sieben russische Regenten — wie man glaubte für immer — anerkannt hatten. Zu Gunsten der Schoultz'schen Reformen ließ sich wenigstens anführen, daß sie aus der freien Initiative eines Berechtigten hervorgegangen und dem Landtage zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet worden waren: dieses Recht der freien Entschließung schien durch die Propositionen des General-Gouvernements in Frage gestellt worden zu sein. Graf Browne hatte den bestehenden Zustand wie einen rechtswidrigen behandelt und eine Anzahl von Postulaten gestellt, für welche das formelle Recht in der That keine Handhabe bot. Vergegenwärtigt man sich endlich, daß das Geschlecht, an welches die Forderung einer förmlichen Anerkennung der Menschenrechte eines Sklavenvolks zum ersten Male gestellt, zu welchem die Sprache des philosophischen Jahrhunderts zum ersten Male geredet wurde, unter dem Drang einer rauhen, wilden Zeit erwachsen war, daß es zu drei Viertheilen aus ehemaligen Kriegsmännern bestand, die in der harten Schule der Münnich, Lacy und Apraxin

die Gewohnheit der Menschenverachtung angenommen, nie eine Berührung mit den mildernden Einflüssen der neueren westeuropäischen Kultur gehabt hatten, so wird man eine ausreichende Erklärung dafür in Händen haben, warum die im Namen der Humanität aufgestellten Forderungen der Regierung Katharinas II. an dem Landtage von 1765 ebenso abprallten, wie die Vorschläge des edlen, seiner Zeit vorausgeeilten Patrioten von Ascheraden. Zeugte es auch von einem außerordentlich bescheidenen Maaß an politischer Einsicht, daß das Sentiment, mit welchem der engere Ausschuß die Schoultz'schen Anträge beantwortete, von der „festen Ueberzeugung" ausging, die Regierung werde „zwischen dem Eigenthum und den Pflichten einer freien Ritterschaft und ..... dem Eigenthum und den Pflichten eines Bauern, dessen eigenes Genie seine Leibeigenschaft nothwendig macht" — „gerecht" zu unterscheiden wissen, so muß doch anerkannt werden, daß diesen wunderlichen Anschauungen über den „gerechten Unterschied" zwischen Herren und Knechten, eine bona fides, ein wirklicher Glaube an das Recht des Adels zu Grunde lag. Mit der Stärke dieser im Schooße der Ritterschaft gehegten Anschauungen und der Neuheit des Standpunktes, den die Regierung eingenommen, hing denn auch zusammen, daß es Jahre lang den Anschein hatte, als sollte auch die leiseste Erinnerung an diesen ersten Konflikt zwischen dem formellen Recht des Landes und dem ewigen Recht der Menschheit aus dem Gedächtniß derer verbannt werden, die seine verwunderten Zeugen gewesen waren. Hupel, der über die Stimmungen des Landes merkwürdig genau Bescheid wußte und sich geflissentlich auf dem Niveau derselben hielt, überging in dem ersten, sieben Jahre nach dem Landtage von 1765 veröffentlichten Bande seiner „Topographischen Nachrichten" die Ascheraden'schen Einrichtungen mit vollständigem Stillschweigen: im Nachtrage zum zweiten Bande dieses in seiner Weise unübertroffenen Quellenwerkes (1777) beschränkt er sich darauf, flüchtig der „Einrichtungen" Erwähnung zu thun „die der jetzige Besitzer, Herr Landrath Baron von Schoultz, getroffen und die angemerkt und bekannt gemacht zu werden verdienten" und die er „als ersten Schritt in Livland" (wozu? wird nur durch Gedankenstriche angedeutet) bezeichnet. — Aber nicht das Land allein,

auch die Regierung hielt einige Zeit lang für rathsam, an der bloßgelegten Wunde nicht zu rühren und der Ritterschaft Zeit zu lassen, sich von dem Schrecken zu erholen, den der tiefe Einschnitt in die uralte Landesgewohnheit allenthalben erregt hatte. Wie wir in der Folge sehen werden, wurde auf den in den nächsten Jahren abgehaltenen Landtagen der heikeln Materie mit keinem Worte Erwähnung gethan, ja nicht ein Mal danach gefragt, ob und in wie weit die Vorschriften der beiden Erlasse vom 12. April 1765 in Ausführung gebracht worden waren.

Aber gerade der Umstand, daß die Vorgänge dieses verhängnißvollen Jahres längere Zeit unberührt und zu den Akten gelegt blieben, spricht dafür, daß die moralischen Wirkungen desselben tiefgehende waren. Wurde an den wirklichen Verhältnissen zunächst auch noch Nichts geändert, kam es auch (wie Hupel erzählt) nur als seltene Ausnahme vor, daß die Ordnungsgerichte auf Festhalten an dem Maaß der vor 1765 bestehenden Leistungen erkannten, einerlei ob dieselben deklarirt waren oder nicht, — der den Browne'schen Propositionen zu Grunde liegende, von der Ritterschaft anerkannte Gedanke, daß der livländische Bauer Staatsbürger sei und als solcher darauf Anspruch habe, unter den Schutz der Regierung und ihres jus supereminens gestellt zu werden, ließ sich ebenso wenig aus der Welt schaffen, wie die Schoultz'sche Deklaration der „nicht wieder zu anéantirenden" Menschenrechte. Eine dunkle Kunde davon, daß ein livländischer Herr gegen den Fortbestand der unbedingten Hörigkeit Protest eingelegt und daß die Regierung über die Gründe des bäuerlichen Elends Rechenschaft verlangt habe, war auch in die Hütte des Bauern gedrungen und hier mit der Erregung zusammengetroffen, welche sich seit dem Auftreten der herrenhutischen Agitation des lettisch-estnischen Volkslebens bemächtigt hatte und nicht wieder erstickt worden war. Die von den herrenhutischen Helfern und Diakonen geschaffene, wesentlich auf die Selbstthätigkeit nationaler Vertrauensmänner gegründete Gemeinde-Organisation, hatte zu überraschende Beweise dafür geliefert, daß der livländische Bauer noch zu Anderem, als der rohen Pflügerarbeit zu brauchen sei, als daß die alten Phrasen von seiner Unfähigkeit zu höherer Kultur und zur Theilnahme an

idealen Zwecken ihre volle Geltung hätten behalten können. Nicht nur daß Gutsbesitzer und Prediger einzusehen begannen, daß es in der bisherigen Weise nicht für alle Zeiten fortgehen könne, — im Bauernstande selbst regte sich das Bewußtsein, daß eine neue Zeit vor der Thür stehe. Mochten die an die Ordnungsgerichte gebrachten Klagen über Mißbrauch der gutsherrlichen Gewalt auch noch so häufig mit den patentmäßigen „zehn Paar Ruthen bei der Kirche" beantwortet worden sein, — es waren doch auch Entscheidungen abgegeben worden, welche das neue Prinzip anerkannten, nach welchem es eine Grenze für herrschaftliche Willkür wie für bäuerliche Rechtlosigkeit gab. Als wichtigster Hebel für das bäuerliche Reformbedürfniß wird aber die herrenhutische Organisation angesehen werden müssen, welche gerade in den auf die „Publikation" vom 12. April folgenden Jahren wieder aufzuleben begann. Schon am 11. Februar 1764 hatte ein kaiserlicher Befehl, der zunächst ohne jede Beziehung auf Livland und Estland und lediglich in der Absicht erlassen worden war, für die Kolonisationsgedanken freie Bahn zu schaffen, mit denen die Kaiserin sich trug und die zu den bekannten deutschen Niederlassungen an der Wolga führten, — den herrenhutischen Brüdern die Erlaubniß ertheilt, sich innerhalb der Grenzen des russischen Reichs niederzulassen. Dieser Ukas war erlassen worden, nachdem die Kaiserin in einem Manifest vom 22. Juli 1763 allen Ausländern Zugang zu ihrem Reiche eröffnet und ein in Veranlassung dieses Manifestes von zwei Deputirten der Brüder-Unität, Layritz und Lorenz, überreichtes Gesuch, um Aufhebung der gegen Herrenhut gerichteten Austreibungsedicte von 1743, seitens des Synods der griechisch-orthodoxen Kirche günstig begutachtet worden war*). Daß die in dem Ukas vom 11. Februar den Brüdern gewährleistete „allergnädigste Vergünstigung, sich innerhalb des russischen Reichs niederzulassen und aller in dem Manifest vom 22. Juli 1763 festgesetzten Freiheiten und Privilegien, vollkommener Gewissens-, Kirchen- und Religionsfreiheit ihrer eignen Disciplin, wie sie dieselbe dem Synodo vorgelegt" zu genießen, keineswegs das Recht ein-

Wiederzulassung der Herrenhuter.

*) Vergl. Harnack, a. a. O. p. 174 ff. Plitt, a. a. O. p. 161 ff. Crantz, a. a. O. p. 731 ff.

schloß, unter den Bewohnern Liv- und Estlands Propaganda für die Societät zu machen oder deren Einrichtungen auf lutherische Gemeinden auszudehnen, versteht sich von selbst und wurde einige Jahre später (1. Dezember 1767) von dem General-Gouvernement ausdrücklich hervorgehoben. Wenn nichts desto weniger die erste Kunde von der Wiederaufhebung des Edikts von 1743 ausreichte, um die frühere Organisation allmälig wieder erstehen zu lassen, die heimlich im Lande gebliebenen oder neu eingewanderten Brüder (neben dem oben genannten Jakob Marrasch, werden als solche besonders Peter Hesse, und der als Arzt zu Errastfer lebende Dr. Christoph Königsöhr genannt) zu verdoppelter Thätigkeit anzuspornen und binnen wenigen Jahren den früheren Einfluß der Societät auf die Letten und Esten wieder zu erobern, so beweist das vollgiltig, daß die Landeskirche auch nach den in den 40er Jahren gemachten trüben Erfahrungen nicht im Stande war, ihre Pflichten gegen das livländische Landvolk und den Bildungs- und Seelsorge-Bedürfnissen desselben vollständig zu entsprechen. Den Beweis dafür, daß sie der „ungebetenen" herrenhutischen Hilfe nicht bedürften, um ihrer zugleich civilisatorischen und religiösen Aufgabe gerecht zu werden, war die livländische Geistlichkeit zum zweiten Male schuldig geblieben und so mußte sie geschehen lassen, daß auf Unkosten ihrer Autorität die geistige und geistliche Führung der Letten und Esten noch ein Mal und jetzt für Jahrzehnte an die schlichten Diakonen und Helfer überging, die man zwanzig Jahre früher als geistliche „Bönhasen" aus dem Lande getrieben hatte. Obgleich die „Brüder" Alles vermieden, was als Kritik, geschweige denn als Widerspruch gegen die politischen und agrarischen Zustände Livlands hätte gedeutet werden können, trugen sie durch ihre im Jahre 1764 neu aufgenommene Thätigkeit doch wesentlich dazu bei, das Bedürfniß unseres Volkes nach würdigeren Zuständen und nach Theilnahme an den Gütern bürgerlicher Freiheit und höherer Kultur wach zu erhalten. Aufs Neue in die Lage versetzt, an der Ausbreitung des Reiches Gottes und an der geistlichen Pflege der Gemeinden thätigen und bedeutenden Antheil zu nehmen, mußten die Urbewohner dieses Landes mehr und mehr in dem Glauben bestärkt werden, daß sie ein Anrecht darauf besäßen, auch in

Dingen dieser Welt mitzurathen und mitzuthaten und in die Freiheit eingesetzt zu werden, zu welcher alle Kinder des einen Vaters berufen sind.

So schloß der Zeitabschnitt der ersten Berührungen Alt-Livlands mit der großen geistigen Revolution, die sich im Westen Europas vorbereitete, unter den Anzeichen einer Gährung, die sich allen Schichten der Gesellschaft mitzutheilen begonnen hatte. Gerade in dem Augenblick, wo es der Ritterschaft nach einer Reihe von Erfolgen über die Mitstände gelungen zu sein schien, den höchsten Gipfel ihrer Macht und ihres Einflusses zu erreichen und sich nach allen Seiten hin abzuschließen, kam, was für die unentbehrliche Folie ihrer privilegirten Existenz gegolten, ins Schwanken. Die Mannschaft, welche die Bollwerke des alten Landesstaates zu vertheidigen ein Interesse hatte, war durch die Feststellung der Matrikel, durch die versuchte Ausschließung des Bürgerthums vom ländlichen Grundbesitz und von den publiken Arrenden und durch den immer feindlicher zugespitzten Gegensatz der Ritterschaft zu der Stadt Riga, mehr wie decimirt worden, die agrarischen Zustände drohten in dasselbe Bresche zu legen: Alles kam darauf an, daß man diese Bresche schloß, ehe es der feindlichen Brandung gelungen war, in das Innere der landesstaatlichen Veste einzudringen.

Kapitel IV.

Ländliche Verfassungs- und Sittenzustände während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Quellen.

Obgleich das erste halbe Jahrhundert nach Begründung der russischen Herrschaft über Liv- und Estland zu den literarisch ärmsten und unfruchtbarsten Abschnitten unserer neueren Landesgeschichte gehört, sind wir über die Verfassungs- und Verwaltungszustände dieses Zeitraums ziemlich genau unterrichtet. Die in schwedischer Schule erworbene Gewöhnung unseres ständischen Beamtenthums an Ordnung und Pünktlichkeit und die in der russischen Bureaukratie frühzeitig eingebürgerte Vorliebe für feststehende Formen des geschäftlichen Verkehrs haben dafür gesorgt, daß — von einzelnen, später zu erörternden Gebieten abgesehen — über die zu amtlicher Behandlung gelangten Angelegenheiten, wenigstens in der Regel, Akten zurückgeblieben sind, welche denen, die zu ihnen zu gelangen vermögen, eine Vorstellung vom Wesen und der Auffassung derselben ermöglichen. Neben diesen archivarischen Quellen, die einer systematischen Ausnutzung zu historischen Zwecken freilich noch harren, kommen noch literarische in Betracht. Die fleißigen und gewissenhaften Sammelschriftsteller, welche in dem Livland der siebenziger und achtziger Jahre auftraten, haben neben den zeitgenössischen auch die diesen vorhergegangenen Zustände mitberücksichtigt und, was sich über dieselben irgend in Erfahrung bringen ließ, mit einem Eifer und einer Gründlichkeit zusammengestellt, welche ihnen den Dank aller nachfolgenden Geschlechter sichern. Der hohe Werth, den man in jener Zeit auf das formale Recht, auf Privilegien und Statuten aller Art legte, sorgte dafür, daß

selbst Aktenstücke und Dokumente von an und für sich untergeordnetem Werth gesammelt und berücksichtigt und trotz der Zerstörung ihrer Originalien der Nachwelt erhalten wurden. Zwei um die Mitte des Jahrhunderts nach Livland eingewanderte deutsche Gelehrte sind in dieser Beziehung besonders thätig gewesen und haben uns, so weit das überhaupt möglich war, durch ihre großartigen Sammelwerke für den Verlust der Archive von Dorpat, Wenden und Wolmar und die literarische Armuth der Jahre 1710 bis 1760, entschädigt. Nahezu Alles, was wir über die Geschichte Dorpats und der umliegenden Landschaften aus jener Zeit wissen, haben wir dem Fleiß Friedrich Konrad Gadebusch's, den besten Theil unserer Kunde von den wirthschaftlichen und administrativen Zuständen des 18. Jahrhunderts Gadebuschs Zeitgenossen, dem Pastor zu Oberpahlen August Hupel zu danken*).

*) August Wilhelm Hupel, von 1763 bis 1804 unermüdlicher und allgemein verehrter Pastor zu Oberpahlen, Ehrenmitglied der Petersburger und der livländischen ökonomischen Societät, honoris causa Dorpater Doktor der Philosophie und der Theologie, Begründer zweier Prediger-Wittwenkassen und eines Lesevereins, Ehrenmitglied der kurl. historischen Gesellschaft, Konsistorialrath und im Jahre 1798 designirter General-Superintendent von Livland, war im Jahre 1737 in beschränkten Verhältnissen zu Buttelstädt im Fürstenthum Weimar geboren und kam um Michaelis 1757 als Hauslehrer und Kandidat der Theologie nach Riga. Er hatte am Weimarer Hof gelebt, konnte italienisch, englisch und französisch, war in der wissenschaftlichen wie in der schönen Literatur seiner Zeit wohlbeschlagen und von keinem anderen Wunsche als der Reiselust und der Sehnsucht nach den Kulturländern des Welttheils erfüllt. Daß ihm beschieden sein werde, sein ganzes langes Leben in einer von den großen Märkten des Lebens abgelegenen nordischen Landschaft zu verbringen, mochte der junge Hauslehrer nicht ahnen, als er im Januar 1761 einen Ruf an die erledigte Pfarre zu Ecks (bei Dorpat) annahm. Aber schon nach wenigen Jahren war er in der neuen Welt so heimisch geworden, daß weder Revaler, noch Petersburger oder Rigaer Berufungen ihn dem Amte eines livländischen Landpfarrers untreu zu machen im Stande waren. Der Freund der italienischen und französischen Literatur warf sich mit so erfolgreichem Eifer auf das Studium des Estnischen, daß er schon im Jahre 1766 in dieser Sprache Uebersetzungen von Wildes medicinischer Wochenschrift, vierzehn Jahre später eine estnische Grammatik sammt Lexikon veröffentlichen konnte. Innerhalb desselben Zeitraumes waren verschiedene populär-wissenschaftliche Brochüren publicirt und jene 1774 erschienenen

Beide Schriftsteller sind den Veränderungen, welche sich zu ihrer Zeit und während der vorangegangenen Jahrzehnte im livländischen öffentlichen Leben vollzogen, mit der größten Aufmerksamkeit nachgegangen; als besonders günstiger Umstand ist anzusehen, daß sie einander vielfach ergänzen. Gadebuschs „Jahrbücher" schließen mit dem Jahre 1761 ab, Hupels Vorarbeiten zu den „Topographischen Nachrichten" sind in den sechziger Jahren begonnen worden; der erstere hat seine Aufmerksamkeit hauptsächlich den Rechts- und Verfassungszuständen zugewendet, der letztere neben diesen auch Topographie, wirthschaftliche Entwickelung, geistiges und kirchliches Leben berücksichtigt und es fast ausnahmslos verstanden, an die richtigen Quellen zu gehen.

Das General-Gouvernement Riga.

Daß die vorhandenen, immerhin bescheidenen Hilfsmittel ausreichend sind, eine wenigstens annähernd genügende Bekanntschaft mit der Verfassung und Verwaltung Livlands

„Topographischen Nachrichten von Lief- und Estland" vorbereitet worden, welche allein hingereicht hätten, ihrem Verfasser einen unvergänglichen Namen in unserer Geschichte zu sichern. Es giebt kein Buch über baltische Topographie und Geographie, welche mit diesem Werke auch nur entfernt verglichen werden könnte, welches noch heute als letzte Zuflucht aufgeschlagen wird, wenn es gilt, das Gedächtniß einer dem Landesbewußtsein abhanden gekommenen geographischen, statistischen oder rechtlichen Notiz zu erneuern. Landwirthschaft, Handel, Gewerbe, Rechtspflege, Verwaltung, — Alles ist berücksichtigt, selbst Servituten und alte Rechtstitel, von denen die Gutseigenthümer und Stadtverwaltungen nichts mehr wissen, sind hier registrirt. — Die Entstehungsgeschichte dieses Buchs ist für die Zeit, die an seiner Wiege stand, und die „aufgeklärten" Männer, die seine Pathen waren, höchst bezeichnend. Als Hupel den Plan des Werkes entworfen hatte, wandte er sich an sämmtliche Pastoren, Edelleute und Hauslehrer, die ihm als Gesinnungsgenossen bekannt waren, um ihre Unterstützung aufzubieten. So dicht war das Netz dieser Genossen über das gesammte Land verbreitet, daß von allen Seiten Beiträge, kartographische Aufzeichnungen, Abschriften alter Urkunden u. s. w. einliefen. — Den „Nachrichten" folgten seit 1781 die 28 Stücke Nordischer und 18 Stücke (Halbbände) Neuer Nordischer Miscellaneen, welche bald eine Art Centralorgan der livländischen Aufklärungsschule wurden, und neben den liv- und estländischen auch die wenig bekannten russischen Zustände der damaligen Zeit in höchst ausgiebiger Weise behandelten.

Friedrich Konrad Gadebusch, geb. 1719 zu Altenfähren auf der Insel Rügen, kam nach vollendetem Rechtsstudium im Jahre 1748 als Haus-

im achtzehnten Jahrhundert zu vermitteln, hat aber noch einen andern Grund. An den Institutionen, welche dem Lande aus schwedischer Zeit überkommen waren, wurde während der ersten fünfzig Jahre der russischen Herrschaft nichts Wesentliches verändert, weder die Zahl der Kronenbedienungen erheblich vermehrt, noch die Kompetenz derselben erweitert. Oberhaupt der Civil- und Militärverwaltung blieb nach wie vor der General-Gouverneur, beziehungsweise der Gouverneur. Wie bereits in den früheren Abschnitten unserer Darstellung gelegentlich erwähnt, führten die Oberverwalter der Provinz nämlich nicht immer den Titel von General-Gouverneuren. Fürst D. Galyzin (1713—1719), General Tschernitschew (1727 bis 1730), und während der ersten zehn Jahre seiner Amtsführung auch Graf Lacy, endlich Fürst Dolgoruky (1751 bis 1753) führten, obgleich sie mit allen Attributen der höchsten Gewalt in Livland bekleidet waren, den Titel von Gouver-

---

lehrer nach Livland, wurde 1750 Ordnungsgerichts-Notar in Dorpat, 1755 Notar des Dorpater Oberkirchenvorsteher-Amts, 1766 Syndicus der Stadt Dorpat, 1767 Delegirter dieser Stadt zur großen Moskauer Justiz-Kommission, 1771 Dorpater Justizbürgermeister und Stadtältester. Gadebuschs „Livl. Bibliothek", „Versuche in der livl. Rechtsgelehrsamkeit und Geschichtskunde", vor Allem aber seine „Livländischen Jahrbücher (1080 bis 1761) gehören zu den wichtigsten Erscheinungen der gesammten historischen Literatur der Ostseeprovinzen, indem sie für einzelne Abschnitte derselben die einzige Quelle und außerdem den ersten Versuch bilden, das bis dazu zersplitterte Material des livl. Rechts und Landesgeschichte zu sammeln, zu fichten und mit der Geschichte der eignen Zeit in Verbindung zu setzen. Wie stupend der Fleiß dieses ausgezeichneten Mannes gewesen, der zugleich als Administrator, Richter und gelegentlich auch als Advokat thätig sein mußte, geht aus der einen Thatsache sattsam hervor, daß er zwei seiner bei Gelegenheit des Brandes von 1755 untergegangenen großen Arbeiten, seine Studien zur deutschen Reichsgeschichte und die (20 Foliobogen umfassende, leider noch immer ungedruckte) „Geschichte des livl. Adels" in den sechsziger Jahren zum zweiten Male ausarbeitete und niederschrieb. — Seiner durch Ueberanstrengung verursachten Kränklichkeit wegen, ließ Gadebusch sich in den achtziger Jahren pensioniren, um — erst vier und sechzigjährig — im Jahre 1788 als Privatmann in Dorpat zu sterben. — Die Rechtsquellen des livländischen 18. Jahrhunderts sind vornehmlich von dem Schöpfer unserer gesammten Provinzialrechtswissenschaft, dem hochverdienten Forscher F. G. von Bunge, wissenschaftlich gesichtet und zusammengestellt worden.

neuren (Dolgoruky hieß sogar einfach „Verwalter des Gouvernements“); Gouverneure im heutigen Sinne des Worts hat es während des gesammten in Rede stehenden Abschnittes in Livland nicht gegeben, die Vice-Gouverneure, denen wir seit den vierziger Jahren begegnen, waren mit wesentlich anderen Funktionen betraut, als die heutigen Inhaber dieses Amtes. — Die livländischen General-Gouverneure wurden zu den höchsten Staatsbeamten des Reichs gezählt, hatten den Rang von Feldmarschällen oder Generalen und waren nicht nur die Vermittler zwischen der Provinz und den Centralstellen des Reichs, sondern zugleich die „Wirthe und Häupter“ des Landes, Oberaufseher über alle Behörden und Beamten, die höchsten Wächter der bürgerlichen wie der militärischen Ordnung und als solche lediglich dem Senate (dessen Stellung bis zu der im 19. Jahrhundert erfolgten Begründung der Ministerien und des Reichsraths bekanntlich eine sehr viel wichtigere war, als in der Gegenwart) und dem Monarchen unterstellt. Alle Angelegenheiten, welche an die Petersburger Centralstellen devolviren sollten, gingen zunächst an das General-Gouvernement, das (wie Hupel gelegentlich bemerkt) gewöhnlich die „Regierung“ genannt wurde und den größten Theil der Funktionen in sich vereinigte, welche heute unter die sogenannten Palaten (Provinzial-Oberbehörden) vertheilt sind. Der General-Gouverneur hatte sämmtliche Beschlüsse des Landtags, ebenso die Wahlen zu den Landes- und Gerichts-Aemtern zu bestätigen; in gleicher Weise kompetirte ihm die Bestätigung der städtischen Rathswahlen, der Sekretariate und der Prediger der Krongüter, die Aufsicht über diese letzteren, ihre Verpachtung und die Kontrole der Arrendatoren; seit Aufhebung der Todesstrafe mußten auch sämmtliche auf diese lautenden Kriminal-Urtheile dem General-Gouvernement eingesendet werden, um von diesem in Urtheile auf Gefängnißstrafe*) oder Strafarbeit verwandelt zu werden.

---

*) Die von der Kaiserin Elisabeth bald nach ihrer Thronbesteigung dekretirte Abschaffung der Todesstrafe wurde gesetzlich erst am 20. April 1799 auf Liv- und Estland ausgedehnt und bahnte der Einführung des gesammten russischen Strafrechts in die Ostseeprovinzen den Weg. Bis zu dem gedachten Zeitpunkte war die Abschaffung der Todesstrafe für diese

Daß so zahlreiche und so wichtige Geschäfte nicht von einem einzigen Manne besorgt werden konnten, sondern die Mitwirkung eines Kollegiums erheischten, versteht sich von selbst. Dieses Kollegium wurde gebildet durch den Vice-Gouverneur, der den General-Gouverneur vertrat und außerdem der Leiter einer der beiden demselben unterstellten Kanzeleien war, durch zwei Regierungsräthe, denen wir schon in den ersten Jahren nach der Unterwerfung Livlands unter das russische Scepter begegnen, einen Oberfiscal und zwei Sekretäre. Während die Stellungen des General-Gouverneurs und des Vice-Gouverneurs während der Jahre 1710 bis 1765 und über diese hinaus fast regelmäßig mit Nicht-Livländern besetzt wurden, gehörten die während dieses halben Jahrhunderts fungirenden Regierungsräthe regelmäßig der livländischen Ritterschaft an. Obwohl dem im Jahre 1711 von der Ritterschaft gemachten Vorschlage, „daß die Herren Landräthe statt der Regierungsräthe dienen sollten", seitens der Regierung keine Folge gegeben worden war, blieb es bis in die dreißiger Jahre hinein Gebrauch, daß Landräthe oder andere von der Ritterschafts-Repräsentation vorgeschlagene Indigenae mit diesem Amte betraut wurden. Diese Regierungsräthe, welche gleich den Landräthen den Rang von General-Majors hatten, wurden beinahe regelmäßig zu Geheimräthen befördert und als solche den höchsten Staatsbeamten des Reichs zugezählt. Ihr Gehalt (1265 Thaler) war dem des Vice-Gouverneurs gleich, in der deutschen Kanzlei des General-Gouvernements nahmen sie dieselbe Stellung ein, welche der Stellvertreter des Oberverwalters der Provinz in der russischen Kanzlei behauptete. Diese letztere hatte vornehmlich die Korrespondenz mit den Petersburger Behörden und die Militär-Angelegenheiten zu besorgen, — daß der Vice-Gouverneur v. Bismark auch in der deutschen Kanzlei

---

Provinzen nur eine faktische gewesen, indem die auf dieselbe lautenden Urtheile in der angegebenen Weise verwandelt wurden. — Die Strafe der Deportation nach Sibirien kam in Liv- und Estland damals nicht in Anwendung; für das übrige Reich war sie als regelmäßige Kriminal-Strafe erst im Jahre 1754 eingeführt, vorher nur gegen einzelne wegen politischer Verbrechen oder Vergehen verurtheilte Personen angewendet worden.

Sitz und Stimme gehabt, wird ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet; alle Geschäfte innerhalb Landes wurden in deutscher Sprache besorgt und wenn auch (wie z. B. im Jahre 1729) die Thätigkeit der russischen Kanzelei gelegentlich über den eigentlichen Geschäftskreis derselben hinaus erweitert wurde, weil der damalige Gouverneur, General-Kriegs-Kommissarius Grigori Petrowitsch Tschernitschew (später Feldmarschall und Graf) mit der Ritterschaft auf schlechtem Fuß stand, so hatte das auf das Verfahren der Nachfolger dieses im folgenden Jahre nach Moskau abberufenen Staats- und Kriegsmannes schlechterdings keinen Einfluß. Wie im gesammten übrigen Europa spielten auch in dem Livland des 18. Jahrhunderts nationale Gegensätze eine nur sehr untergeordnete Rolle und wurde von keiner Seite auf die Sprache, deren man sich im geschäftlichen Verkehr bediente, besonderes Gewicht gelegt.

Der juristische Rathgeber des General-Gouvernements war der Oberfiskal (in Estland wurde dieser Beamte gelegentlich auch Oberprokureur genannt), der zugleich als Kronanwalt und öffentlicher Ankläger beim Hofgericht fungirte und in dessen Händen die gleichfalls zur Kompetenz der „deutschen Kanzelei" gehörigen Exekutionssachen lagen. Da die zu dieser Stellung nöthige Rechtskenntniß nur auf deutschen Universitäten erworben werden konnte, waren die livländischen Oberfiskale, so weit wir ersehen können, Deutsche; daß dieses Amt in Estland mehrere Jahre lang von dem oben erwähnten Melissino, einem Kleinrussen, bekleidet wurde, scheint in besondern Umständen seinen Grund gehabt zu haben. Unter dem Oberfiskal standen die Kreisfiskale, Beamte, die mit den Funktionen von Wächtern der gerichtlichen Ordnung zugleich die von Justiziarien des Krons- und Kircheninteresses, insbesondere der publiken Güter verbanden und vom General-Gouvernement angestellt, übrigens so schlecht bezahlt wurden, daß sie nebenbei Advokatur treiben mußten und durften.

Die Domänen- u. Kameral-Verwaltung.

Die Domänen- und Kameral-Verwaltung, welche — wie erwähnt — dem General-Gouverneur unterstellt war und deren letzte Instanz das in Petersburg residirende, seit dem Jahre 1738 mit dem Reichs-Justiz-Kollegio vereinigte Kammer-Komptoir der liv- und estländischen Sachen bildete, wurde im

Einzelnen durch den „General-Direkteur“ besorgt, „den man ins Gemein aus dem livländischen Adel nimmt“ und dessen Stellung schon ihres hohen Gehalts wegen (1500 Rubel Gage und 150 Rubel Reisegelder) für eine höchst ansehnliche galt. Der General-Direkteur war zugleich General-Einnehmer aller der Krone zufließenden Einkünfte, Ober-Inspektor der Krongüter und ihrer Arrendeinhaber, Vermittler aller Lieferungen und mit der Krone abgeschlossenen Kontrakte und zugleich „Statthalter“ (Bezirks-Inspektor) des lettischen Kreises oder der Rigaschen „Oekonomie“. Unter ihm fungirten zwei, gleichfalls den Titel Statthalter führende Inspektoren, der des Dorpater und der des Oeselschen Kreises, welche die betreffenden „Oekonomien“ zu dirigiren, die Klagen der Kronsbauern über die Arrendatoren zu entscheiden und die Truppendurchmärsche und Bequartierungen zu leiten hatten. Auch diese Beamten wurden aus der Ritterschaft genommen. Unter ihnen standen zur Besorgung der Kassengeschäfte die vier Rentmeister von Riga, Dorpat, Pernau und Arensburg, zur Besorgung der Quartier-, Proviant- und Einweisungsgeschäfte die Kreiskommissarien und verschiedene Kanzleibeamte, die den Titel von Sekretären, Notarien u. s. w. führten und sämmtlich von der Krone, d. h. vom General-Gouvernement ernannt wurden. Die Berechnung der Gefälle (öffentlichen Abgaben) von den Landgütern sowie der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Provinz, der Gehalte u. s. w. wurden durch den „Ober-Kämmerier“ und drei Oekonomie-Kämmeriere (einer in Riga und zwei in Dorpat) besorgt; diese Beamten scheinen eine den Statthaltern koordinirte Stellung eingenommen und selbstständig amtirt zu haben. Unter ihnen begegnen wir Männern von hoher Bildung und unbestrittenem Ansehen, z. B. dem „Rath“ Godofredus v. Link, der während des siebenjährigen Krieges in der Verwaltung der zeitweise von russischen Truppen besetzten Provinzen Preußens eine wichtige Rolle spielte. — Die geringe Zahl der direkt im Staatsdienste stehenden livländischen Beamten brachte überhaupt mit sich, daß dieselben eines socialen Ansehens genossen, welches zu ihren amtlichen Funktionen außer Verhältniß stand; schon wegen des damals seltenen Vorzugs, einen Klassenrang (Tschin) und kaiserlich ertheilten

Titel*) zu besitzen, nahmen die meisten dieser Männer eine Ausnahmeposition ein, welche noch dadurch erhöht wurde, daß sie, wie erwähnt, in den höheren Chargen fast ausnahmslos der Ritterschaft angehörten.

Die griechisch-orthodoxe Kirche.

Außer diesen wenig zahlreichen Civilbeamten (zu denen noch die auf eine ganz bestimmte Sphäre beschränkten Zolloffizianten und sieben städtische Postmeister kamen) und den Offizieren der verschiedenen Garnisonen waren die Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche die einzigen innerhalb Landes lebenden öffentlichen Personen, welche durch Organe des Staats angestellt wurden und ausschließlich von diesen abhängig waren. Daß die Zahl der letzteren eine sehr geringe war, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das Livland des 18. Jahrhunderts keine besondere Diöcese der griechisch-orthodoxen Kirche bildete, die griechischen Geistlichen des Landes vielmehr unter dem Bischof von Pleskau standen und daß es um das Jahr 1765 in der gesammten Provinz nur elf russische Kirchen (sechs — darunter drei hölzerne — in Riga, zwei in Dorpat, zwei in Pernau und eine in Rappin) gab**). Von den in den Städten lebenden 4—5000 Russen (Hupel nimmt deren nur 3500 an) gehörten sehr viele nicht der griechisch-orthodoxen Kirche, sondern den Sekten derselben an — die am Peipusufer wohnenden russischen Bauern und Fischer waren und sind fast durchgängig altgläubige Sektirer; unter den russischen Bewohnern der Moskauschen Vorstadt prävalirten gleichfalls die Altgläubigen — sehr viele von ihnen waren Nachkommen von Religionsflüchtlingen, die zu schwedischer Zeit in der protestantischen Nachbarprovinz eine Zufluchtsstätte gesucht hatten. Der Besuch eines höheren russischen Geistlichen wurde dem Lande zum ersten Male im Jahre 1764 zu Theil, wo der Bischof von Pleskau, der zugleich den Titel eines Bischofs von Riga führte, in Riga erschien, um

*) „Bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung waren Titel ohne dazu gehöriges Amt so selten, daß es in Riga, — so viel ich weiß zwanzig Jahre lang — nur Einen gab, der Rath hieß und der deshalb auf mancherlei Rechte und Aufmerksamkeiten Anspruch machen konnte". (Merkel, Darstellungen I. p. 158).

**) Hupel, Topogr. Nachrichten I. p. 210, 254, 281, 264 u. IV, 212.

an dem festlichen Empfang der Kaiserin Katharina II. Theil zu nehmen. Wie friedlich und harmlos die Beziehungen zwischen den Vertretern der verschiedenen Konfessionen waren, geht aus der Beschreibung, welche der damalige Senior der Rigaer Stadtgeistlichkeit über seine erste Begegnung mit dem russischen Kirchenfürsten hinterlassen hat, mit Deutlichkeit hervor. „Ich besuchte (so heißt es in einer von Dr. Buchholz veröffentlichten Aufzeichnung des Oberpastors von Essen)*) den Herrn Bischof Tags nach seiner Ankunft und fand an ihm einen sehr feinen, geschickten und bescheidenen Mann. Nach etlichen Tagen besuchte er mich wieder mit seiner ganzen Geistlichkeit und beschenkte mich sowohl mit verschiedenen Kupferstichen, russischen Heiligen, als mit einem gebundenen Exemplar der in diesem Jahre herausgekommenen und in St. Petersburg in 4° gedruckten Predigten des Hieronomach und Hofpredigers Platon. Um ihn mit dem ganzen Ehrw. Ministerio in Bekanntschaft zu bringen, schlug ich vor, ob ihm nicht die nahebei belegene Domkirche und die Stadtbibliothek zu sehen beliebe, und als er solches bewilligte, ließ ich in Geschwindigkeit dasselbe in die Sakristei berufen, welches ihm beim Eintritt in die Kirche entgegenkam und ihn mit einem höflichen Gruß bewillkommte, den derselbe mit einem freundlichen Gegengruß und anderen angenehmen Reden erwiderte, und darauf nicht nur überall in der Kirche umher, sondern auch auf die Bibel-Bibliothek geführt wurde, der er die russischen in drei Mittel-Oktavbänden von 1757 zum Geschenk darbot. Durch dieses Beispiel und auch sonst durch die rühmlichen Eigenschaften des Mannes bewogen, entschloß E. Ehrw. Ministerium sich sogleich, ihm auch mit einem ansehnlichen Buche ein Geschenk zu machen, wozu Fabricii Bibliotheca Graeca in sieben sauberen Franzbänden für 16 Rthlr. Alb. angeschafft und ihm mit einer geziemenden Inskription nebst den libris symbolicis editione Rechenbergii, von dem Herrn Ober-Wochenprediger Reußner und mir folgenden Tages nomine Reverendi Ministerii in seinem Hause

*) Vergl. „Mittheilungen aus der livländischen Geschichte.“ B. XI, 52 u. 53 p. 544 ff.

überbracht und zugleich mit beiderseitiger Versicherung der ferneren Freundschaft und Dienstgefälligkeit Abschied genommen wurde." — Wie zwischen den Geistlichen beider Kirchen, so waltete auch zwischen den Bekennern derselben die besten Beziehungen ob und es liegt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh. schlechterdings Nichts vor, was darauf schließen ließe, daß die eine verschwindende Minderheit bildenden, damals von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden ausgeschlossenen russischen Bewohner Livlands sich zurückgesetzt gefühlt hätten. Lediglich aus dem Jahre 1724 wird berichtet, daß der Pöbel sich gegen Geistliche der griechischen Kirche Ungebührlichkeiten erlaubt habe und daß gegen diese von den Behörden eingeschritten worden.*) Hupel erwähnt ausdrücklich, daß die in den livländischen Städten lebenden russischen Händler und Kleinbürger sich „wegen ihres Fleißes" beliebt gemacht hätten, und aus einer anderen Notiz desselben Schriftstellers erfahren wir,**) daß die in der nord-östlichen Ecke des Landes und einigen Gegenden Estlands lebenden, angeblich zur Zeit Iwans des Schrecklichen eingewanderten russischen Bauern in sehr zahlreichen Fällen dem lutherischen Prediger die auf ihren Höfen lastende Kornabgabe ohne Weiteres zahlten.

Verhältniß des General-Gouvernements zu den Landes-Autoritäten.

Bei dem hohen Range, der eminenten, alle Zweige der Verwaltung und Justiz gleichsam überdachenden Stellung der General-Gouverneure konnte nicht ausbleiben, daß diese auch außerhalb ihrer Kompetenzsphäre beträchtliche Wirkungen übten. Sowohl unter Tschernitschew, wie später unter Graf Browne wurden gelegentliche, wenn auch bescheidene Beschwerden darüber laut, daß das General-Gouvernement zuweilen in den regelmäßigen Lauf der Justiz eingriffe. Der enge zwischen Justiz und Verwaltung bestehende Zusammenhang, das Aufsichtsrecht des Oberverwalters der Provinz über die Justizpflege, die unzweifelhaften Mängel dieser letzteren und die Gewöhnung an unbeschränkte Gewalt, welche die zu Verwaltern Livlands ernannten hochgestellten Militärs mitbrachten, mögen zu

*) Gadebusch, Livl. Jahrbücher IV, 1. p. 204.

**) Topogr. Nachrichten I, p. 141 u. III, p. 468 ff.

gleichen Theilen solchen Kompetenzüberschreitungen Vorschub geleistet haben, die indessen — wenigstens so weit wir sehen können — nie einen prinzipiellen, sondern fast immer einen gelegentlichen Charakter trugen. Unter den gegebenen Verhältnissen war natürlich, daß Alles auf den persönlichen Charakter und die angeborenen Neigungen der kaiserlichen Statthalter ankam, und daß deren Allüren und Gewohnheiten für ihre Umgebung maßgebend waren. Am häufigsten kamen derartige Konflikte in Riga, der Residenz der General-Gouverneure, vor, am häufigsten unter dem Grafen Browne, der nach übereinstimmenden Zeugnissen seiner Zeitgenossen namentlich in seinen späteren Lebensjahren eine entschiedene Neigung zu gewaltthätigen Maßregeln zeigte, sich an dem regelmäßigen Gang der Geschäfte aber nicht betheiligte und diesen den Regierungsräthen, namentlich dem in Stadt und Land gleich beliebten Geheimrath v. Vietinghof überließ. Gerade die bedeutendsten der General-Gouverneure, welche in den Jahren 1713 bis 1765 amtirten, waren durch anderweitige, namentlich militärische Pflichten so stark in Anspruch genommen, daß sie sich um das Detail der Verwaltung wenig kümmern und nur schwer die Muße zu genauerer Bekanntschaft mit den komplizirten Verhältnissen der Provinz erübrigen konnten, in welche sie (gewöhnlich nur für eine kurze Reihe von Jahren) versetzt worden waren. Namentlich die beiden nach der kurzen Amtsführung Menschikows von Peter dem Großen eingesetzten Gouverneure, die Fürsten Galyzin und Repnin, waren Männer von hoher geistiger Bedeutung, aber beide nur kurze Zeit in ihrem neuen Amte thätig, während desselben durch die Stellungen, die sie im Senat und der Armee bekleideten, sehr häufig genöthigt, monatelang außer Landes zu weilen und überdies als entschiedene Anhänger der aristokratisch-altrussischen Partei wenig geneigt, die Verhältnisse der unbequemen, neuen Provinz zu studiren, welche ihr Gebieter dem Reiche erworben hatte. Dimitri Michailowitsch Galyzin, ein Bruder des berühmten Fürsten Bors, der während Peters erster ausländischer Reise zum Reichsverweser eingesetzt worden war und des Siegers bei Leßnaja und Pultawa, Fürsten Michael G., galt für den bedeutendsten politischen Kopf und selbstständigsten Charakter des gesammten russischen Adels, hatte

als Diplomat und Administrator die höchsten Aemter bekleidet und spielte auch nach seiner Abberufung aus Riga als Oberhaupt der Galyzin-Dolgorukischen Oligarchenpartei eine bedeutende, wenn auch unglückliche Rolle (er starb als Staatsgefangener in Schlüsselburg). Sein Nachfolger, der einundfünfzigjährige Feldmarschall Fürst Nikita Iwanowitsch Repnin (nach der Bezeichnung des Landmarschalls Gotthilf Wilhelm v. Budberg „nicht nur ein großer General, sondern zugleich ein Justice liebender Regent) hatte mit höchster Auszeichnung gegen Polen und Türken gefochten und Peters Vertrauen in so hohem Grade erworben, daß dieser ihn kurz vor seinem Tode unter Beibehaltung seiner übrigen Aemter zum Präsidenten des Kriegs-Kollegiums, d. h. zum Kriegsminister machte. Obgleich Repnin der Partei angehörte, welche nach dem Tode Peters, den Enkel des großen Kaisers, den nachmaligen Kaiser Peter II. auf den Thron erheben wollte und von Menschikow mit wüthendem Haß verfolgt wurde, wußte er sich auch nach der Katastrophe vom 28. Januar 1725 in seiner Rigaer Stellung zu behaupten. Er starb am 6. Juli 1726 zu Riga, nachdem er kurz zuvor nach längerer Abwesenheit in Petersburg in seinen Verwaltungsbezirk zurückgekehrt war und diesem durch Aufrechterhaltung des bisherigen Systems der Domänen-Verwaltung einen wichtigen Dienst erwiesen hatte. Repnins Nachfolger, General Bohn, war nach Mannsteins Zeugniß ein „vorzüglicher" Militär, wurde aber schon im Jahre 1727 abberufen, um Vice-Präsident des Kriegs-Kollegiums zu werden. Daß die erste Hälfte der einundzwanzigjährigen Amtsführung des Grafen de Lacy in die Jahre fiel, während welcher dieser hervorragende, zu den ausgezeichnetsten Militärs seiner Zeit gerechnete Feldherr die russischen Heere zu ihren türkischen und finnländischen Siegen führte, ist bereits gesagt worden. Als der Feldmarschall von diesen heimkehrte, um bis an das Ende seines dreiundsiebenzigjährigen Lebenslaufs im Schloß zu Riga zu residiren, war er ein müder, durch ungeheure Strapazen und schwere Schicksalsschläge früh gealterter Greis, der sich nach Ruhe sehnte und die Technik der Verwaltung dem Vice-Gouverneur Fürsten Dolgoruki (demselben, der wegen der Mißhandlung eines Herrn v. Transehe in vieljährige Händel

mit der Ritterschaft verwickelt worden war) überlassen mußte.*) — Dieser Fürst Wladimir Petrowitsch — der nach Lacys Tode mehrere Jahre lang als stellvertretender General-Gouverneur fungirte, nachdem er inzwischen Gouverneur von Estland gewesen — war der einzige livländische Vice-Gouverneur, der diesem Amte längere Zeit vorstand, die übrigen Vice-Gouverneure haben noch häufiger gewechselt, als ihre Vorgesetzten, die General-Gouverneure; von 1719—25 General Peter Woyeikow, von 1725—34 Generallieutenant v. Hochmuth, dann folgten rasch aufeinander v. Bismark, General-Major v. Wildemann, General Jeropkin (1741—43). Auf Dolgoruki (1743—53) folgte Woyeikow (1753—59), dann kehrte Dogoruki wieder, um am 31. Mai 1761 zu Riga zu sterben und durch einen Livländer, den Generallieutenant Baron Meyendorf ersetzt zu werden.

---

*) Aus den letzten Lebensjahren Lacy's berichtet der Freiherr Eugen von Rosen in seinen 1869 von der Rigaschen Zeitung veröffentlichten Jugenderinnerungen die nachstehenden ergötzlichen Züge: „Der alte Feldmarschall war in späteren Tagen sehr abgängig, namentlich höchst abergläubisch und zerstreut. Gewöhnlich saß er den ganzen Tag in einem Saale des Schlosses zu Riga, in welchem sich ein alter ungebrauchter Kamin befand. In die Röhre dieses Kamins gab sich mein Onkel Hans — der Lacy's Adjutant war — einmal die Mühe, mit einer Violine hineinzusteigen, und als der alte Graf allein da saß und vor sich hinsah, einige Töne anzugeben. Der Alte wurde immer aufmerksamer, je öfter sich diese Töne wiederholten, bis er in Unruhe und Bewegung seine Frau aus dem Nebenzimmer ruft, damit sie es auch vernehmen möchte. Ich höre nichts, sagte sie, denn die Violine schwieg. Kaum aber ist sie weggegangen, so wird wieder ein Ton angegeben und leise wiederholt. Der Alte ruft seine Frau wieder und da sie nichts vernimmt, schalt sie den Gemahl wegen seiner Einbildung. Die Violine wird sanft berührt, der Alte merkt es, ruft die Domestiquen zu Zeugen. Hört hört — und das Instrument ist still. So trieb es der Schalk noch weiter im Kamin, wo er Alles hören konnte, was im Saale vorging, bis er es für rathsam fand, durch dessen Röhre wieder herauszusteigen. Der Alte erzählte diesen Vorfall den anderen Morgen seinen versammelten Adjutanten, welche, obgleich sie um den Zusammenhang des Scherzes wußten, ernste Gesichter behalten mußten. Wie toll die Laune meines Onkels und wie leicht und heiter der Ton des 18. Jahrhunderts war, dafür muß ich noch einige Züge anführen, die sehr charakteristisch sind — späteren Lesern vielleicht unwahrscheinlich erscheinen werden, aber völlig beglaubigt sind. Der alte Feldmarschall hatte das Unglück, bei dem

Dieser häufige Wechsel und die gesammte Stellung der russischen Großen, welche mit den beiden höchsten Staatsämtern der Provinz betraut waren, erklären sattsam, daß und warum die eigentliche Verwaltungsarbeit in den Händen der Landeskinder blieb. Die der Ritterschaft angehörigen Regierungsräthe und General-Direktoren repräsentirten gleichsam die Kontinuität der Administration, welche in allen wesentlichen Stücken auf dem Fuße blieb, in welchen sie zu schwedischer Zeit gesetzt war. Griffen die Oberverwalter der Provinz auch gelegentlich nachdrücklich ein, hatte es das eine oder das andere Mal auch das Ansehen, als ob die alte Verfassung wesentlich alterirt werden sollte (1711 schlug Mentschikow z. B. vor, russische Kaufleute und Handwerker in größerer Anzahl in Riga anzusiedeln, 1724 war beabsichtigt worden, die Krongüter nicht mehr verpachten, sondern durch „Prikaschtschiken"

Rückzuge aus der Türkei einen seiner Söhne in einer Krankheit zu verlieren. Von Schmerz durchdrungen, saß er Tage lang in seinem Zimmer da, in stummer Verzweiflung vor sich sehend. Nach einigen Tagen ließ er seinen Adjutanten vor sich kommen und sagte ihm, das Gesicht mit den Händen bedeckend, „Rosen — geh zu allen meinen Freunden, namentlich zur Gräfin l'Estoque, zum General von Campenhausen u. s. w., sage ihnen, daß ich meinen Sohn verloren habe, schildere ihnen meinen Schmerz und sage, daß ich untröstlich bin. Du mußt das mit der gehörigen Trauer-Attitüde ausrichten, mir nachher berichten, was ein Jeder darauf dir erwidert hat!" Rosen ließ sich einen schwarzen Trauerrock machen, wie ihn die Magister tragen und setzte eine Alonge-Perrücke auf, von welcher lange Hobelspäne herabhingen. In diesem Aufzuge notificirte er sehr poetisch und kläglich den Tod des jungen Lacy; da man aber Rosen und seine Schalkheit bald erkannte, so endete jede dieser Notifikationen mit dem Gelächter des Kondolirenden. Nachdem Rosen alle seine Besuche so abgestattet hatte, erscheint er im Traueraufzuge vor seinem General, der noch immer in der früheren kummervollen Attitüde, den Rücken gegen ihn gewendet, dasitzt. Rosen macht alle die Personen namhaft, denen er die traurige Nachricht auf das Rührendste hinterbracht habe. „Und was sagten sie zu meinem Schmerze?" fragte der Feldmarschall. „Sie lachten", antwortete Rosen. „Wie, sie konnten dabei lachen?" „Ja, fast Alle, auch die Gräfin l'Estoque". Plötzlich wendet der Alte sich um, wird der komischen Magisterfigur gewahr, die vor ihm steht: „Ja, so ist's kein Wunder mehr, und du verfluchter Kerl bist der Erste, der mich in meinem tiefen Gram zum Lachen bringt." So harmlos war damals das Verhältniß zwischen einem Feldmarschall und seinem Adjutanten".

verwalten zu lassen), so lagen des Tages Last und Hitze und die Anforderungen der administrativen Alltagsarbeit doch zu direkt auf den Vertretern der ständischen Korporationen, als daß diese nicht — von Ausnahmefällen abgesehen — in letzter Instanz Recht behalten hätten. Schon die guten Verbindungen, welche die Landesrepräsentation in Petersburg besaß, sorgten dafür, daß man in Riga über das, was an der Centralstelle geschah und geschehen sollte, auf dem Laufenden blieb und sich darnach einrichtete. Selbst in den schwierigen Zeiten des Uebergewichts der altrussischen Oligarchenpartei (1729 und 1730) hatte die Landesvertretung sich mit den maßgebenden Personen, dem Fürsten D. M. Galyzin und dem W. L. Dolgoruki, auf leidlichen Fuß zu setzen gewußt, gelegentlich sogar den Wunsch geäußert, den Feldmarschall und Präsidenten des Kriegs-Kollegiums, Fürsten Wassily Wladimirowitsch Dolgoruki, an Stelle Tschernitschews zum General-Gouverneur zu erhalten. Es wollte das um so mehr sagen, als diese Partei die Ostseeprovinzen am liebsten aus dem Verbande des Reichs ganz ausgeschlossen hätte, um allen deutschen Einfluß für immer zu beseitigen. Nach dem Sturz der Dolgoruki'schen Partei war bis in die Tage Katharinas II. hinein von prinzipiellen Versuchen zur Umgestaltung der bestehenden Ordnung der livländischen Dinge und an Gedanken an die Aufrichtung eines neuen, auf aprioristische Voraussetzungen gegründeten Systems schlechterdings nicht die Rede; es wurde während dieses Zeitraums weder von den überkommenen, durch Peter den Großen geordneten Institutionen, noch an den thatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Klassen der Bevölkerung irgend etwas Wesentliches geändert. Neben den Organen der Staatsregierung standen in Stadt und Land mit den weitreichendsten Befugnissen ausgestattete ständische Beamte und Richter da, die im Grunde genommen alle, nicht auf das sogenannte „Kronsinteresse" bezüglichen Angelegenheiten besorgten.

Das Landraths-Kollegium.

Für alle auf das flache Land bezüglichen Angelegenheiten lag der eigentliche Schwerpunkt der Verwaltung in dem Landraths-Kollegium, das als Wächter über „Alles, was zum Wohle des Landes und zur Aufrechterhaltung der Privilegien gereichte", auch auf die ihm formell nicht unterstellten Behörden

überwiegenden Einfluß übte, die Beziehungen zwischen diesen und dem General-Gouvernement vermittelte und wegen des relativ seltenen Zusammentritts des Landtages sehr häufig diesen zu ersetzen in die Lage kam. Alle Zweige der Verwaltung mündeten thatsächlich in dieses Kollegium; drei seiner Mitglieder gehörten dem Hofgerichte an und repräsentirten als solche die Justiz, vier besorgten als Oberkirchen-Vorsteher die externa ecclesiae, ein achter war Direktor und Präsident des Oberkonsistoriums, der neunte Chef des Postirungswesens, ein zehnter Ober-Inspektor der Ritterschaftsgüter. Nimmt man hinzu, daß während der ersten Jahrzehnte nach der Eroberung der staatlich bestellte „General-Direktor" der Domänen und Finanzverwaltung beinahe regelmäßig zugleich Landrath war (noch im Jahre 1753, nach dem Tode des Direktors Bayer, ordnete ein Senatsukas an, „einer der Herren Landräthe sollte zu diesem Amte bestellt werden,"*)) und daß sehr häufig einer oder beide Regierungsräthe diesem Kollegium angehörten, so wird man den Einfluß und die Bedeutung desselben kaum überschätzen können. Es erscheint nur als Ausfluß der thatsächlichen Lage der Dinge und der gegebenen Machtverhältnisse, daß wie erwähnt, von dem Landraths-Kollegio gelegentlich der Anspruch erhoben wurde, auch mit der Direktion der kleinen Städte des Landes betraut und zum Rath des General-Gouverneurs gemacht zu werden. Auf Lebenszeit gewählt, mit allen Zweigen der Verwaltung in engem Kontakt, zu der Leitung der wichtigsten Behörden und Gerichte des Landes berufen, als Vermittler zwischen diesen und den Organen des Staats in der Lage, auch auf die den Ordnungsgerichten übertragene Landpolizei bestimmenden Einfluß zu üben und überdies im Besitz einer genaueren Kenntniß der Verhältnisse und Personen, als Gouverneure und Vice-Gouverneure sie jemals erwerben konnten, durften die Landräthe des Herzogthums Livland in der That den Anspruch erheben, für die eigentlichen Verwalter der Provinz angesehen zu werden. Ein großer, wenn nicht der größte Theil der Geschäfte, welche heute der Gouvernements-Regierung, dem Kameral- und Domänenhof obliegen, war thatsächlich in ihre Hände gegeben;

---

*) Gadebusch, Livl. Jahrb. IV, 2. p. 485.

mochten der General-Direktor der Oekonomie und die Herren Regierungsräthe sich auch in erster Reihe als Beamte des Staats und als Vertreter der Staatsinteressen fühlen, so brachte doch die Natur der Sache mit sich, daß sie ihrer Stellung als Glieder der Ritterschaftsvertretung eine gewisse Rechnung tragen mußten. Schon die geringe Anzahl der Beamten des General-Gouvernements und die ungeheure Ausdehnung des Geschäftskreises bedingten, daß man in allen Angelegenheiten von Bedeutung der Mitwirkung des Landraths-Kollegiums oder des residirenden Landraths nicht entrathen konnte; mußte dieses doch regelmäßig in Anspruch genommen werden, wenn es sich um die Exekutive, namentlich um die Aufbringung der Naturallieferungen, Fuhren und Arbeiter-Stellungen handelte, welche den Haupttheil der Leistungen bildeten, welche der Staat in jener Zeit von der Provinz in Anspruch nahm. Das Aufsichtsrecht, welches dem General-Gouvernement auch bezüglich der Landesbedienungen zustand, leistete genügende Bürgschaft dafür, daß die Aufträge und Wünsche der Regierung in gehöriger Weise ausgeführt wurden und der Staat selbst erkannte den obrigkeitlichen Charakter der zu Trägern seiner Funktionen gewordenen Ritterschaftsvertreter dadurch an, daß er denselben den Rang von General-Majors verlieh und sie bei feierlichen Gelegenheiten „über die Brigadiers und Obristen stellte". Dazu kam, daß das Institut der monatlichen Landraths-Residirungen dafür sorgte, daß immer ein Ritterschaftsrepräsentant auf dem Platze war, einerlei ob General-Gouverneur oder Vice-Gouverneur innerhalb oder außerhalb Landes weilten und ob das Oberhaupt der Ritterschaft, der Landmarschall in Petersburg oder in Riga fungirte; wie groß der Werth der Residirungen nicht nur in den Augen des Landes, sondern auch in denen des General-Gouvernements war, erhellt aus der einen Notiz, daß Fürst Repnin sich im Jahre 1719*) über Unterbrechungen in der Residirung förmlich beklagte und den Erlaß einer festen Ordnung für dieselbe beim Landraths-Kollegio beantragte. Daß der beständige Wechsel der Personen, welche im Rigaer Ritterhause residirten, auf die Kontinuität der

*) Wrangels Realregister „Landräthe".

Geschäftsführung von nachtheiligem Einfluß sein mußte, scheint damals auf keiner Seite empfunden worden zu sein — den Ansprüchen der Zeit genügte es, wenn die Ritterschaft überhaupt nur ständig vertreten war.

Die laufenden Angelegenheiten der Ritterschaft wurden, so weit sie nicht von der Residirung erledigt werden konnten, durch den Konvent besorgt, der außerhalb der Landtage die Repräsentation der Ritterschaft bedeutete. Seine Zusammensetzung war von der heutigen verschieden, die Deputirten-Kammer bestand aus zweien Kassendeputirten und vier Kreisdeputirten (je einen aus jedem der vier damaligen Kreise), die regelmäßig nur ein Mal im Jahre (gewöhnlich zu Johannis) zusammentraten und unter dem Vorsitz des Landmarschalls die laufenden Angelegenheiten erledigten. Ihre Mitwirkung wurde außerdem regelmäßig in Anspruch genommen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall obwalteten oder wenn unerwartete Ausgaben bestritten werden sollten, welche den Betrag von 500 Thalern Alb. überstiegen; bis zu 100 Thaler konnte der residirende Landrath, bis zu 500 Thaler dieser, im Verein mit dem Landmarschall und den beiden Kassendeputirten, Anweisungen auf die Ritterkasse ertheilen. Sobald der Landtag versammelt war, trat der Konvent außer Funktion, da die Funktionen des engeren Ausschusses ihm damals nicht oblagen, sondern durch je zwei oder drei ad hoc aus jedem Kreise gewählte besondere Deputirte wahrgenommen wurden. Diese „engerer Ausschuß" genannte Versammlung nahm alle für den Landtag bestimmte Vorlagen und Anträge entgegen, redigirte die im Plenum gefaßten Beschlüsse und übermittelte seine Vorschläge durch Vermittelung des Landmarschalls der allgemeinen Versammlung, nachdem er zuvor das „consilium" des Landraths-Kollegiums eingeholt hatte. Als Schriftführer des Ausschusses fungirte der Ritterschaftsnotar, dem Landraths-Kollegium war der Ritterschafts-Sekretär beigegeben, der zugleich die Protokolle (den Receß) des Landtags und die gesammte Korrespondenz führte, soweit dieselbe sich auf politische und finanzielle Angelegenheiten bezog und (gleich dem Notar) ein von dem Landtage erwähltes Glied der Ritterschaft sein mußte. Für die hohe Wichtigkeit dieses Amtes spricht, von

allem Uebrigen abgesehen, die beträchtliche Salarirung desselben, während der Landmarschall nur ein Fixum von 300 Thlrn. bezog, die Landräthe „als Ersatz für die Residirung“ je 150 Thlr. Alb. erhielten, bezifferte der Gehalt des Ritterschafts-Sekretärs sich bis in die sechsziger Jahre hinein auf 500, von da ab gar auf 800 Thlr. Alb., zu denen noch die freie Amtswohnung kam. Die Einnahmen der Ritterkasse flossen zu ihrem Hauptheil aus den Trikaten'schen Ritterschaftsgütern, die in den sechsziger Jahren etwa 2500 Thaler abwarfen, aus den von den Privatgütern per Haken gezahlten Ladengeldern (der Satz für dieselben betrug für Lettland 1/4 Thaler, für das estnische Livland 25 Kopeken per Haken), die in Summa 12—1400 Rubel ergaben, den Postirungsarrenden und einigen kleinen Einahmen. Hupel schlägt die Gesammtsumme für seine Zeit auf etwa 19,000 Rubel an — bis zu den sechsziger Jahren dürften sie wenig mehr als die Hälfte betragen haben, da der Ertrag der Trikaten'schen Güter erst im Jahre 1772 die Höhe von 9475 Thalern erreichte. Aus dieser Summe mußten die sämmtlichen erwähnten Gehalte, die sehr beträchtlichen Repräsentationskosten in Riga und Petersburg, die Kanzeleibeamten der Ordnungsgerichte, etwaige Ausfälle der Postirungsverwaltung, sämmtliche für die Petersburger Behörden bestimmten Translate, endlich die zahlreichen Zulagen und Unterstützungen bestritten werden, die bei der allgemeinen Unauskömmlichkeit der Gehalte nothwendig wurden. Von den beträchtlichen Opfern, welche allein die Repräsentation bei Hof in Anspruch nahm und den Zuschüssen, deren die oft Jahre lang in Petersburg und Moskau residirenden Vertreter und Agenten der Ritterschaft bedurften, ist bereits wiederholt die Rede gewesen; bei dem geringen Gehalt, welches die Landmarschälle bezogen, mußten diesen, so oft sie im öffentlichen Interesse Reisen unternahmen, ansehnliche Diäten bewilligt werden, ebenso den Landräthen, wenn diese nach Petersburg berufen wurden, um die Interessen des Postirungswesens, der Kirche oder der Landesjustiz zu vertreten. — Die drückendste Last, welche das Land regelmäßig zu tragen hatte, war aber das Postirungswesen; wurden von den Inhabern der etwa vierzig Poststationen, welche um die Mitte des Jahrhunderts bestanden und nach einer von Hupel angestellten Berechnung

Das Postirungswesen.

900—1000 Postpferde hielten, der Ritterschaft auch Arrenden im Betrage von einigen Tausend Rubeln gezahlt, so bezifferten die auf den einzelnen Kreisen lastenden Kosten der Stationserhaltung und Fourageleistung sich dagegen auf Zehntausende, da die Krone lediglich den Briefverkehr besorgte und das gesammte Expeditionswesen von der Ritterschaft überwacht und geleitet werden mußte. Abwechselnd besorgten der Landmarschall und einer der Landräthe die Revision der Stationen und des Inventars derselben, während außerdem jeder Station ein Post-Kavalier beigegeben war, dem insbesondere die Beförderung und Bewirthung der höheren Beamten und der Standespersonen oblag, welche durch das Land reisten. Die Unkosten der Briefbeförderung in die kleinen Städte und aus diesen auf das flache Land mußten gleichfalls von der Ritterkasse bestritten werden. Dazu kamen unaufhörliche Händel und Streitigkeiten mit der Briefpostverwaltung, welche bald das Porto erhöhte, bald Forderungen auf zahlreichere und raschere Beförderung stellte, häufig die Zahlungen verweigerte oder verzögerte, welche sie für erfolgte Expedition ihrer Sendungen zu entrichten hatte, oder für die unterwegs verloren gegangenen Güter und Geldrimessen Entschädigung forderte — Excesse und Insubordinationen der auf den Stationen einquartirten Post-Dragoner, ihrer bäuerlichen Gehilfen u. s. w. Bei der Bescheidenheit der Verkehrsbedürfnisse der Landesbewohner, welche nur in Ausnahmefällen einer raschen Briefbeförderung bedurften und ihre Reisen gewohnheitsmäßig mit eignen Pferden und Wagen machten, war die Sorge der Ritterschaftsrepräsentation immer wieder darauf gerichtet, den Postetat herabzusetzen und insbesondere die Zahl der kostspieligen Briefexpeditionen zu vermindern. Bezügliche Verhandlungen mit dem Rigaer Postkomptoir und dem für die technische Ausbildung seines Ressorts besonders eifrigen langjährigen Postmeister Hahn kehren in den Landtags- und Konvents-Akten immer wieder, gewöhnlich ohne von Erfolg begleitet zu sein, weil die Verbindung Petersburgs mit dem Ausland damals ausschließlich durch Livland ging und der Krone an möglichster Vervollkommnung derselben gelegen sein mußte. Hupels Annahme, daß das Postirungswesen den Herzogthümern Liv- und Estland jährlich 26,000 Rubel ge-

kostet habe, datirt von 1772, ist aber sicher nicht zu hoch gegriffen und hat wohl auch für die vorher gegangenen Jahrzehnte Geltung, obgleich die bezüglichen Ansprüche sich der Natur der Sache nach von Jahr zu Jahr steigerten und die straffere Aufrechterhaltung der Ordnung, welche seit der Thronbesteigung der Kaiserin Katharina auf allen Gebieten der Verwaltung Platz griff, unzweifelhaft mit einer Steigerung der Kosten verbunden war. — Der Vollständigkeit wegen sei bemerkt, daß es um die Mitte des Jahrhunderts in Livland sechs Postrouten: Riga-Dorpat-Petersburg (bis zur Station Nennal), Pernau-Riga, Riga-Mitau, Riga-Pleskau, Pernau-Ahrensburg und Pernau-Reval gab, daß zu der ersten 16, zu der zweiten 9, zu der dritten 1, zu der vierten 6, zu der fünften 9 und zu der sechsten 2 Stationen gehörten. Diese sechs Poststraßen wurden gleich allen übrigen Landstraßen, Kirchspielswegen u. s. w. — ausschließlich durch das flache Land in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und zwar nach einem System, das diese an und für sich schwere Last bis zur Unerträglichkeit steigerte. Bis zum Jahre 1770,*) also während des gesammten hier in Betracht kommenden Zeitraums, waren die den einzelnen Gütern zugetheilten Wege- und Brückenbau-Kontingente so unpraktisch distribuirt, daß 500 Rigasche Haken im Pernauschen Kreise belegene Wegestrecken zu erhalten hatten und daß die mit den Ausführungsarbeiten betrauten Bauern oft zehn bis zwanzig deutsche Meilen zurücklegen mußten, ehe sie an ihren Bestimmungsort gelangten. Das erforderliche Material an Holz, Sand und Steinen wurde den an den Baustrecken belegenen Gütern entnommen, die Kontrole über Erfüllung der auf die einzelnen Güter und Höfe vertheilten Last durch die Ordnungsgerichte geführt, welche Versäumnisse „bei Höfen an Geld, bei Bauern am Leibe" straften.

Wegelast.

Auf die übrigen dem flachen Lande und der Ritterschaft obliegenden direkten und indirekten Lasten werden wir im weiteren Verlauf einzugehen haben, — die vorstehenden Anführungen hatten nur den Zweck, daran zu erinnern, daß der ausgedehnte Einfluß, den der erste Stand des Landes auf die

*) Hupel, Topogr. Nachrichten B. II, Nachtrag p. 28 u. B. I, p. 523.

öffentlichen Angelegenheiten übte, mit der Uebernahme eines reichlich gemessenen Maßes entsprechender Pflichten verbunden war. Zu diesen gehörte vor Allem die für alle Glieder der Ritterschaft bestehende Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter und zum regelmäßigen Besuch der Landtage. Bezüglich der Ordnung dieser letztern und des Pflichtenkreises ihrer Vorsitzer, der Landmarschälle, kann auf die oben mitgetheilten Feststellungen von 1759 verwiesen werden, welche der Hauptsache nach schon früher galten und direkt an die aus schwedischer Zeit herrührenden Einrichtungen anknüpften.

Das Justizwesen.

Materiell im engsten Zusammenhang mit der Organisation der Ritterschaft und des Landesstaats, wenn auch formell von derselben unabhängig, war das Justizwesen, das (außerhalb der Städte) lediglich in den Händen von der Ritterschaft gewählter, meist derselben angehöriger Richter lag. — Daß die Wünsche für Errichtung eines einheimischen obersten Gerichtshofs allen Anstrengungen der Ritterschaft zum Trotz unerfüllt blieben, ist bereits gesagt worden. Die höchste Revisionsinstanz war bis zum Jahre 1737 das in Petersburg bestehende, im Jahre 1718 von Peter dem Großen errichtete Justizkollegium für liv- und estländische Sachen, das in deutscher Sprache verhandelte, aus einem Präsidenten oder Vice-Präsidenten und drei Assessoren bestand und unter dessen Gliedern häufig Liv- und Estländer (v. Wolff, v. Vietinghof, Emme, v. Brevern*), v. Hagemeister) genannt werden. Zu der Kompetenz dieses Kollegiums, das 1737 dem Senate unterstellt, 1738 mit dem Kammerkomptoir für liv- und estländische Sachen vereinigt und dadurch zur höchsten Instanz für Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten des Landes gemacht wurde,**) gehörten außer der Revision bürgerlicher und krimineller Prozesse auch noch alle Dispensationen von Ehehindernissen der lutherischen Kirche. Der seit 1738 zugelassene Rekurs von der Entscheidung des

*) Hermann von Brevern, der 1694 nobilitirte Sohn des rühmlich bekannten Superintendenten Johann Brever († 1700), seit dem Jahre 1711 Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, wurde 1717 zum Vicepräsidenten des Reichs-Justiz-Kollegiums ernannt, behielt indessen sein livländisches Amt bei. Er starb 1721 zu Petersburg.

**) v. Bunge, Chronolog. Repertorium. B. I, p. 111.

Justiz-Kollegiums*) an den Senat mag anfänglich nur in seltenen Ausnahmefällen eingelegt worden sein, da er mit erheblichen Kosten verbunden war und sämmtliche Akten in das Russische übersetzt werden mußten. — Die höchste Appellations-Instanz und das höchste Strafgericht innerhalb Landes war das Hofgericht, das aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, drei Landräthen und acht Assessoren bestand, sich (von den Landräthen abgesehen) selbst ergänzte, seine Mitglieder aber ausschließlich der Ritterschaft entnahm. Der erwähnte Erlaß des Justiz-Kollegiums vom 20. Januar 1739 erkannte das Kooptationsrecht des Hofgerichts ausdrücklich an, entzog demselben aber die gewohnheitsrechtlich zugeeignete Befugniß, Kandidaten für die Besetzung der Landgerichte zu präsentiren**). Diese Entscheidung war von großer prinzipieller Tragweite, einmal weil sie die Ansätze zur Unabhängigkeit der Justiz von dem Ständewesen beseitigte und zweitens, weil sie es zur Regel machte, daß auch die Landgerichte ausschließlich durch Glieder der Ritterschaft besetzt wurden. Bis zur Aufrichtung der Matrikel war es, weil das Hofgericht die Präsentationen an sich genommen hatte, wiederholt vorgekommen, daß rechtskundige Bürgerliche mit den Aemtern der Landrichter und Landgerichts-Assessoren betraut wurden.***) Seit Wiederherstellung des Präsentationsrechts der Ritterschaft und zu Folge der strengen Abschließung, welche mit der Errichtung der Matrikel Platz griff, hörten gleichzeitig die Rücksicht auf die juristische Vorbildung der Kandidaten und die Zulassung Bürgerlicher auf. — Das Hofgericht „leuterirte" und bestätigte die sämmtlichen von den Landgerichten und Stadtmagistraten (nur der Rath der Stadt Riga war ausgenommen) gefällten Strafurtheile, bildete die Appellationsinstanz in allen, den Werth von 100 Thalern übersteigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten derselben Gerichte, revidirte Entscheidungen des Oberkonsistoriums, soweit sie sich nicht auf

Das Hofgericht.

---

*) a. a. O. p. 133.

**) Vergl. v. Bunge, Chronol. Repert. I, p. 114 ff. u. Hupel, Topogr. Nachr. I, p. 419 ff.

***) „Das Inland", Jahrg. 1844 Nr. 47—49. W. v. Bock, „Die livl. Landgerichte und die livl. Adelsmatrikel."

kirchliche Interessen bezogen, fungirte als entscheidendes Gericht erster Instanz in Kriminalsachen adeliger Personen und in fiskalischen Sachen und übte endlich die Aufsicht über Aufrechterhaltung der Rechts- und Prozeßordnung in den ihm unterstellten Gerichten erster Instanz. Sämmtliche Glieder dieses Gerichts und ebenso die demselben beigegebenen rechtsgelehrten Sekretäre und Notare bezogen ihre — zum Theil sehr ansehnlichen Gehalte — von der Krone. Das Gleiche galt von den vier Landgerichten, die aus einem Landrichter, zwei Assessoren und einem Sekretär — nicht selten dem einzigen Rechtsgelehrten — bestanden: die Landgerichte in Riga und Pernau hielten ihre Juridiken damals noch abwechselnd in diesen Städten und in Lemsal und Fellin ab — die zu schwedischer Zeit üblich gewesenen „Fahrten" durch den Kreis waren außer Uebung gekommen; hielt das Rigasche Landgericht über „am Schloßgraben" wohnende Bürger Gericht ab, so konstituirte es sich als Burggrafengericht, in Nachlaß und Pupillensachen fungirten sämmtliche Landgerichte als „Landwaisengerichte". Ihre Kompetenz war dieselbe wie zu schwedischer Zeit: sie umfaßte, wie noch gegenwärtig, die Untersuchung und Urtheilsfällung in allen außerhalb der Städte des Kreises begangenen Kriminalverbrechen nicht adeliger Personen, die Voruntersuchung von Edelleuten begangener Verbrechen und Vergehen und sämmtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die, wenn sie unter der Summe von hundert Thalern blieben, inappellabel entschieden wurden. — Da die Besoldung der Glieder dieses Gerichts außerordentlich gering war (noch in den siebenziger Jahren bezogen die Landrichter blos 250, die Assessoren 150 Rubel) und von denselben eine gewisse Geschäftskenntniß gefordert wurde, die bei der Seltenheit juristischer Vorbildung und der Unzugänglichkeit der weder gehörig gesammelten noch irgend verarbeiteten Rechtsquellen nur sehr schwer erworben werden konnte, so machte die Besetzung derselben nicht selten Schwierigkeiten. Gesucht waren nur die Sekretärsstellen, da diesen erhebliche Sporteln zur Seite standen (das Gehalt betrug 100 Rubel) und ihre Inhaber seit der Ausschließung bürgerlicher Rechtsgelehrter von den Richterstellen, die eigentlichen Leiter der Landgerichte geworden waren. Da der Landrichter und die Assessoren ihre

Die Landgerichte.

Aemter gewöhnlich nur einige Jahre lang behielten, nicht selten außerhalb des Gerichtssitzes auf ihren Gütern lebten, nur zur Abwickelung dringender Geschäfte und zu den Juridiken in die Stadt kamen, war allgemein üblich, daß der Sekretär zum „assessor substitutus“ bestellt wurde, um die abwesenden Glieder des Gerichts, mitunter das gesammte Gericht vertreten zu können: die Abfassung der Urtheile war ohnehin seine Sache und machte ihn zu der eigentlichen Seele der Behörde, in welcher angeblich von Gliedern der Ritterschaft, thatsächlich von ihm, dem Bürgerlichen, Recht gesprochen wurde. — Uebler noch war es um die mit den widrigsten, verantwortlichsten und schwierigsten Geschäften überhäuften, von unbezahlten Edelleuten verwalteten Organen der Landpolizei, den Ordnungsgerichten bestellt. Jeder der vier ungeheuren Kreise, in welche das 883 Quadratmeilen umfassende Land damals zerfiel, besaß nur e i n aus drei Mitgliedern und einem Notar bestehendes Ordnungsgericht: diesem lag die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, die gesammte Markt-, Strom- und Strandpolizei, die Inspektion der Wege und Brücken, die Verantwortung für den regelmäßigen Eingang der Steuern und Naturalleistungen, die Leitung von Truppendurchmärschen, die Bestrafung sämmtlicher Polizeivergehen, die Voruntersuchung sämmtlicher Kriminalverbrechen, die Ausführung der von den Landgerichten gefällten Urtheile, die Wahrnehmung der bei Seuchen und Unglücksfällen erforderlichen Maßregeln und seit 1765 noch die Entgegennahme und Untersuchung von Klagen der Bauern über ihre Erbherren*) ob! Schon im 17. Jahrhundert hatte es eines Gesetzes bedurft, welches die Nichtannahme der Ordnungsrichter- und Adjunktenstellen mit einer Geldstrafe von hundert Goldgülden belegte, damit diese schwierigen Aemter regelmäßig besetzt werden konnten; trotz der Gewöhnung des Adels an die unentgeltliche Uebernahme öffentlicher Aemter und die mit dem Selbstverwaltungsrechte verbundenen schweren Pflichten, waren zu wiederholten Malen (1694 und 1711) Versuche zur Abschaffung der Ordnungsgerichte gemacht worden und hatte es energischer Hinweisungen auf die hohe Bedeutung derselben

Die Ordnungsgerichte.

*) Vergl. oben „die Publikation vom 12. April 1765.“

für das Land bedurft, um ihre Beibehaltung durchzusetzen. Namentlich während der ersten auf den Nordischen Krieg folgenden Jahrzehnte war die Uebernahme dieser Aemter mit Opfern und Anstrengungen verbunden, von deren Umfang die Nachkommen sich kaum eine Vorstellung machen können. Fahrbare Straßen und Wege gab es nur dem Namen nach, die Hälfte aller menschlichen Wohnungen lag in Trümmern, ihre Bewohner durchirrten als Bettler oder als Räuber das Land, den zur Aufrechterhaltung der nöthigsten Ordnung berufenen Beamten fehlte es an allen Mitteln, ihre Autorität geltend zu machen, sehr häufig an der Möglichkeit, auch nur von einem Orte an den andern zu gelangen und unterwegs Obdach und Nahrung zu finden. Auf dem Landtage von 1711 wurde konstatirt, daß kein einziges der vier Ordnungsgerichte die gesetzlich vorgeschriebenen Kanzleikräfte besaß und daß zwei derselben (Wenden und Dorpat) ihre Lokalitäten und die in denselben aufgestellten Archive eingebüßt hatten; daß man auch in der Folgezeit immer wieder Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit dieser wichtigsten Organe der Ordnung und Sicherheit begegnet, läßt darauf schließen, daß die Bedingungen zu ersprießlicher Thätigkeit derselben sich nur sehr allmälig und langsam wieder herstellen ließen, auch nachdem die allgemeinen Zustände des Landes sich zu Folge der Wiederherstellung des Friedens und des Wiederaufbaus des status provincialis erheblich gebessert hatten. Für eine ersprießliche Thätigkeit der Landpolizei bildeten die ungeheuren Entfernungen, welche jede wirksame Kontrole der Ordnungsrichter und ihrer Adjunkte unmöglich machten und diese Beamten nöthigten, ihr Einschreiten auf außerordentliche Fälle zu beschränken, das Haupthinderniß. Den meisten Bewohnern des flachen Landes war wegen der Unerreichbarkeit der Gerichte eine um die Vorschriften des Gesetzes unbekümmerte Selbsthilfe längst zur zweiten Natur und zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden. So lange es nicht zum Aeußersten kam, war der Gutsbesitzer der unbeschränkte Polizeiherr seines Bezirks; gemeinsam mit dem Pastor schlichtete er kleinere Händel und Streitigkeiten, bestrafte er alle Delikte, die ihm und dem Prediger als der Anzeige bei den Gerichten unwerth erschienen, schritt er gegen Bettler und Vagabunden

ein, sorgte er für Wegereparatur, Markt- und Krugspolizei — kurz, nahm er in dem kleinen ihn umgebenden Kreise all' die Funktionen, für welche die Kräfte des überbürdeten Ordnungsrichters nicht ausreichten, nach dem Maß seiner Kräfte, seiner Einsicht — und seiner Interessen wahr. Ein im Jahre 1721 gefaßter Landtagsbeschluß hatte die Nothwendigkeit dieser in „kleineren Sachen" kurzer Hand geübten Justiz förmlich anerkannt und legalisirt. Es lag dieselbe um so näher, als nahezu jeder unbescholtene adelige Gutsbesitzer mit irgend einer obrigkeitlichen Autorität bekleidet und auf dem einen oder dem andern Gebiet zur Wahrnehmung öffentlicher Funktionen berufen oder doch berufen gewesen war. Stand der auf der Selbstverwaltung der Ritterschaft gegründete Landesstaat doch mit dem Kirchenwesen in ebenso engem Zusammenhang wie mit der Justiz, Polizei und Administration.

Externa ecclesiae.

Die schwedische Kirchenordnung von 1687 hatte die externa und die interna ecclesiae scharf von einander geschieden und die ersteren in die Hände von Behörden gelegt, welche mit dem eigentlichen Kirchenregiment, der Aufsicht über Lehre und Seelsorgerthätigkeit der Geistlichen nichts gemein hatten. In jedem der vier Kreise Livlands bildete das aus einem Landrath, einem Propst des Sprengels, einem adligen Beisitzer und einem rechtsgelehrten Notar bestehende Oberkirchenvorsteher-Amt die höchste Instanz für alle auf die Gebäude, das Eigenthum, die Vermögensrechte und die Einkünfte der Kirchen und Kirchendiener bezüglichen Angelegenheiten, seit den sechziger Jahren auch die Aufsichtsbehörde über die Landschulen. Unter dem Oberkirchenvorsteher-Amte standen sämmtliche Kirchen und Kirchspiele des Kreises, deren im Rigaschen Kreise 30, im Wendenschen 29, im Dörptschen 27, im Pernauschen Kreise — trotz der großen Ausdehnung desselben — nur 14 gezählt wurden, was (beiläufig bemerkt) einen ziemlich sicheren Maßstab für die Wohlhabenheit und den Bildungsstand der einzelnen Theile des Landes giebt. Aus jedem Kirchspiel mußte dem Oberkirchenvorsteher-Amt periodisch über den Zustand des Schul- und Kirchenwesens eingehend berichtet werden, that es Noth, so wurden von demselben die zwischen Predigern und Eingepfarrten obschwebenden Streitigkeiten entschieden, Visitationen vorgenommen, Anordnungen über Neu-

besetzung vakanter Pfarren, Vornahme kirchlicher Bauten und Reparaturen erlassen, Kirchenvorsteher und Kirchenvormünder ab- und eingesetzt u. s. w. — Die kirchliche Lokalverwaltung besorgte der Kirchspiels-Konvent, an dessen Spitze zwei aus der Zahl der eingesessenen Gutsbesitzer gewählte Kirchenvorsteher standen, deren Funktionen denen des Oberkirchenvorstehers entsprachen und die diesem direkt verantwortlich waren; zu ihrer Kompetenz gehörte außerdem die Leitung der aus den Kirchspielsgutsbesitzern, dem Prediger und den Repräsentanten der Bauergemeinden (den sog. Kirchen-Vormündern) bestehenden Konvente, denen ins Besondere die Repartition der Beiträge zu den Kirchen-, Pastorats-, Küsterats- und Schulbauten oblag, und die Aufrechterhaltung des „Haus- und Kirchenfriedens" d. h. der Kirchenzucht.*)

Das Kirchenregiment.

An der Spitze des Kirchenregimentes stand das 1693 begründete, seit der russischen Eroberung von Dorpat nach Riga verlegte Ober-Konsistorium, zugleich Appellationsbehörde für die Entscheidungen der Stadt-Konsistorien von Dorpat und Pernau, höchstes geistliches Gericht in Ehesachen und kirchliche Verwaltungsinstanz für die interna ecclesiae des gesammten flachen Landes. Es ist bereits erwähnt worden, daß auch dieses wichtige Forum mit dem Landesstaat und dem Landraths-Kollegium eng verbunden war. Sein „Direktor und Präsident" mußte ein von der Ritterschaft gewählter Edelmann sein und war thatsächlich immer ein Landrath, sein Vice-Präsident, der (gleichfalls von der Ritterschaft erwählte)

*) Trotz oder richtiger gesagt wegen der außerordentlich harten Kirchenstrafen, welche die im 17. Jahrh. erlassenen schwedischen Gesetze dekretirten, war die Kirchenzucht in Livland schon um die Zeit des Nordischen Krieges in einen Verfall gerathen, dem weder von General-Superintendenten und Pröpsten, noch von Landräthen und Kirchenvorstehern abgeholfen werden konnte. Obgleich die treffliche schwedische Kirchenordnung ihrem vollen Umfang nach galt, wurden die „rigeurs" derselben (die schon im 17. Jahrhundert vielfach zu Klagen Veranlassung gegeben hatten) so peinlich empfunden, daß ihre Unanwendbarkeit im Jahre 1752 durch einen Beschluß des Ritterschafts-Konvents förmlich dekretirt und zwölf Jahre später, im Jahre 1764, das letzte Ueberbleibsel derselben, der Kirchenschemel für gefallene Mägde, abgeschafft wurde. (Hupel, Topogr. Nachr. I, p. 515 und v. Bunge, Chronol. Repert. II, p. 36.)

General-Superintendent, übte sämmtliche Funktionen des Landesbischofs und führte über Wandel, Lehre und Amtsführung der Geistlichen des flachen Landes und der kleinen Städte die Oberaufsicht. Unter diesem, von der Krone mit einem Gehalt von tausend Thalern, von dem Lande mit dem „Tafelgut" Bischofshof ausgestatteten Geistlichen standen alle auf Prüfung, Anstellung, Ordination und Beförderung der Prediger bezüglichen Angelegenheiten; er war zugleich Vertreter des Landschulwesens, nahm die bezüglichen Mittheilungen der Oberkirchenvorsteher entgegen, konferirte vor jedem Landtage und Konvent mit dem Landraths-Kollegium über Kirchen- und Schulsachen und leitete die General-Kirchenvisitationen, die er gemeinsam mit den Oberkirchenvorstehern und Sprengels-Pröpsten vorzunehmen hatte. Dieser letzteren gab es damals acht, je zwei für den Rigaschen und Wendenschen, drei für den Dorpatschen und einen für den Pernauschen Kreis; sie übten innerhalb ihrer Sprengel die Localaufsicht über die Prediger, wurden auf Vorschlag des General-Superintendenten vom General-Gouvernement ernannt, waren zugleich Mitglieder der örtlichen Oberkirchenvorsteher-Aemter und mußten ihren Vorgesetzten über alle auf das kirchliche Leben und die kirchliche Verwaltung bezüglichen Vorgänge, ins Besondere über die Führung und Thätigkeit der Prediger durch regelmäßige Berichte auf dem Laufenden erhalten. — Das Ober-Konsistorium, dem der „Direktor" als Präsident, der General-Superintendent als Vice-Präses vorstand, hatte zwei adliche und zwei geistliche Beisitzer; außer der Entscheidung über Ehesachen stand ihm die Urtheilssprechung über Amtsverbrechen der Geistlichen und Kirchendiener zu. In Bezug auf Fragen des Proceßrechtes dem Hofgericht unterstellt, war diese Behörde bezüglich ihrer materiellen Entscheidungen über „Kirchensachen, welche die Religion, Lehre und das Predigeramt betrafen", nur dem Reichs-Justiz-Kollegium subordinirt. Wie den übrigen Behörden und Gerichten des Landes waren den Oberkirchenvorstehern Notare, dem Ober-Konsistorium ein Sekretär beigegeben, die als Juristen und als ständige Mitglieder dieser Instanzen auf den Gang der vor denselben verhandelten Geschäfte erheblichen Einfluß übten. —

Das bürgerliche Beamtenthum.

So umfaßte der „Landesstaat" alle Gebiete des öffentlichen Lebens der Provinz und bildete in Bezug auf Justiz- und Kirchenwesen, Verwaltung und Polizei der Adel das eigentlich maßgebende Element. Wurden die Geistlichkeit und die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit auch zu einzelnen wichtigen Funktionen mit herangezogen, so lag die eigentliche Entscheidung doch überall bei Mitgliedern der Ritterschaft. Da bis in die vierziger Jahre hinein auch die höheren Staatsämter, die Stellungen der Regierungsräthe, General-Direktoren und Statthalter der Oekonomie ausnahmslos livländischen Edelleuten, sehr häufig Gliedern des Landraths-Kollegiums übertragen wurden, so konnte während der ersten Decennien nach der Eroberung Livlands von einem eigentlichen Beamtenthum, einer selbständigen Vertretung des Staatsgedankens kaum die Rede sein. Bis in die Zeiten der Statthalterschaftsverfassung hinein spielte dasselbe, trotz des hohen äußeren Ansehens, in welchem es stand, eine nur sekundäre Rolle. Der Gegensatz zwischen ihm und dem Landesstaat wurde erst bemerkbar, als die Feststellung der Matrikel das der Ritterschaft zustehende Recht zu freier Wahl der Landesbeamten, für die meisten Stellungen thatsächlich auf livländische Edelleute beschränkte und als der Staat sich gleichzeitig daran gewöhnte, seine Organe auch außerhalb der Matrikel zu wählen. Da Riga dem flachen Lande als selbständige, in sich abgeschlossene Macht gegenüberstand und die übrigen Städte ihrer Unbedeutendheit und Armuth wegen wenig in Betracht kamen, war das außerhalb der livländischen Metropole stehende Bürgerthum so gut wie ausschließlich auf Verbindungen mit dem Landesstaat, d. h. der Ritterschaft angewiesen. Wer nicht als kleinstädtischer Bürgermeister, Stadtpastor oder Stadtsekretär eine Unterkunft gefunden, mußte — von Ausnahmefällen abgesehen — im Landesdienst Beschäftigung suchen, einerlei, ob er Theologe, Jurist oder Verwaltungsmann war.

Seit Aufrichtung der Matrikel nahm dieser Zusammenhang des außerrigaschen gebildeten Bürgerthums mit dem Adel mehr und mehr den Charakter einer Abhängigkeit an, die sich in demselben Maße verschärfte, in welchem die Ritterschaft darauf bedacht war, ausschließlich ihre Mitglieder zu Inhabern der wichtigeren Aemter, des Grundbesitzes und der

publiken Arrenden zu machen. Der auf diese Weise geschaffene Gegensatz trat, innerhalb des Zeitraums, mit welchem wir es hier zu thun haben, allerdings kaum zu Tage: daß er sich gegen das Ende des Jahrhunderts mit zunehmender Schärfe geltend machte, daß das Gros des livländischen gebildeten Bürgerthums in den achtziger und neunziger Jahren im Staatsdienste ein Gegengewicht gegen den Einfluß des Adels suchte und die Empfindung seines Zusammenhanges mit dem Landesstaat mehr und mehr verlor — das ist vornehmlich aus den Verhältnissen zu erklären, welche während der Jahre 1710—1760 Platz griffen und zu den Zuständen der schwedischen Periode und ihrer bürgerfreundlichen Tendenzen in entschiedenem Gegensatz standen. — Während des halben Jahrhunderts, das auf den Nordischen Krieg folgte, sorgten die Armuth des Landes und das niedrige Niveau des allgemeinen Bildungsstandes dafür, daß größere Prätensionen im Schooße des Bürgerthums nicht reiften. Die Mehrzahl der bürgerlichen Juristen und Theologen, die außerhalb Rigas in Betracht kamen, bestand aus deutschen Einwanderern, die froh waren, wenn sie überhaupt eine „Versorgung" fanden, nach den Bedingungen derselben wenig fragten und sich an dem Behagen genügen ließen, das sich trotz der Kriegs- und Hungersnöthe in dem „Blievlande" (dem Lande, in welchem bleibt, wer es einmal betreten hat) erhalten hatte. Wer es als Jurist fertig gebracht, seine Kenntniß des gemeinen Rechts durch Streifzüge in das Gebiet der Ritterrechte und der schwedischen Landesordnung zu arrondiren, wer als Theologe während seiner Hauslehrerjahre einige Brocken des Lettischen und Estnischen einzuheimsen gewußt, konnte sicher sein „zu Brot" zu kommen, denn die Zahl der studirten Landeskinder war eine außerordentlich geringe. Mindestens zwanzig Jahre vergingen, bevor sich auch nur der Adel aus dem Druck der bitteren Armuth empor zu arbeiten vermochte, in welche er und mit ihm alle übrigen Klassen der Bevölkerung durch die Reduktion und die auf diese folgende vieljährige Kriegsnoth gestürzt worden war. Die lebensvolle Schilderung, welche Viktor Hehn von dem Leben der ersten unter russischem Scepter emporgekommenen Generation des livländischen Adels entworfen, hat ihre Bedeutung nicht nur für die zwanziger,

Das Leben des Landadels.

sondern auch für die dreißiger und vierziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts: „Zu Hause wohnte die adlige Familie nach bescheidenem, dürftigem Zuschnitt. Die Häuser hatte der Krieg niedergebrannt, die Wohnungen, die wieder erstanden, waren klein, von Holz, mit Stroh gedeckt, mit einem Schornstein in der Mitte. Die adligen Kinder liefen mit bloßen Füßen umher, der Hausherr trug im Sommer einen linnenen Kittel, im Winter einen grobtuchenen Rock, beide zu Hause gesponnen, gewebt und zugeschnitten: nur bei hohen Festlichkeiten kam das Tressenkleid zum Vorschein, das daher lange vorhielt. Ausfahrten machte die Familie im Bauerwagen, wo sichs auf dem Heu nicht unbequem saß, auf den Tisch kamen jene Provinzialgerichte, von denen Hippel sagt: ein Weiser nimmt auch sie mit Dank entgegen..... Bei den Landpfarrern, auf den sogen. Pastoraten war das Leben ein Aehnliches, nur in kleinerem Styl." — Die spärlichen direkten Zeugnisse, welche uns aus dieser, der Natur der Sache nach wenig schreiblustigen Zeit erhalten sind, bestätigen diese Schilderung in allen Stücken. Von den „Bettelbriefen, mit denen (in den 20er Jahren) adlige Kinder herumzogen" und der Aermlichkeit des Aufzuges, in welchem angesehene Edelleute auf Landtagen erschienen, ist bereits gelegentlich die Rede gewesen. Der Freiherr Eugen von Rosen erzählt von seiner um die Mitte des Jahrhunderts lebenden Großmutter, einer Baronesse Baggo, sie habe der beschränkten Umstände ihrer Eltern wegen selbst den Kohlgarten des heimischen Hofs bearbeiten müssen. Von den auf Toodzen lebenden Eltern des Feldmarschalls Loudon wissen wir*), daß sie ihren in der russischen Armee dienenden Sohn darauf anweisen mußten, aus der Schüssel der gemeinen Soldaten zu essen und auf Stroh zu schlafen; selbst der um ein halbes Jahrhundert jüngere Merkel berichtet von Landhäusern „wohlhabender" Edelleute, deren Hausrath aus ungebeizten hölzernen Tischen und strohernen Kanapees und Stühlen bestand und in denen das Oeffnen einer Flasche Wein für eine Art Ereigniß galt: ein reicher, wegen seiner Bildung und seines Charakters allgemein geachteter Gutsbesitzer, den derselbe Schriftsteller als

*) Eckardt, Kulturstudien, p. 197 ff.

Jüngling besuchte, wohnte in einem großen Hause, das durch eine bedachte Durchfahrt in zwei Hälften getrennt war, trug einen „hausgeworkenen" Rock und saß mit seiner Gattin in einer Stube, die selbst dem bescheidenen, aber in Riga aufgewachsenen Predigersohn überaus „ärmlich" vorkam*). — Seinen Sohn auf die „Akademie" senden zu können, galt bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts selbst Edelleuten von dem hohen Rang und den Ansprüchen des auf Lunia residirenden Oberhofmeisters von Münnich für einen Vorzug. Eugen von Rosen, der sich selbst den Sohn eines reichen Mannes nennt, konnte den Besuch der Leipziger Hochschule nur mit Hilfe seines Großvaters ermöglichen, weil derselbe seinem Vater für exorbitant kostbar und für einen Luxusartikel galt: allein die Reise von Riga nach Königsberg kostete nach dem Bericht dieses Gewährsmannes sechs und fünfzig Dukaten.**)

Akademisches Studium und Kriegsdienst.

*) Vrgl. Merkel, Darstellungen und Charakteristiken I, p. 151 ff.

**) Eine anschauliche Schilderung der Strapazen, mit welchen diese zehn bis zwölftägige Reise verknüpft war, entwirft derselbe Memoirenschreiber in dem Nachstehenden: „Mein Onkel, der damalige Landmarschall Rosenkampff, brachte mich in seiner Kutsche bis nach Riga, wohin er eben in Geschäften reisen mußte. Ich wohnte bei ihm im Ritterhause, und er machte einen Königsberger Fuhrmann ausfindig, der mich für 56 Dukaten nach Königsberg bringen sollte. Ich verschaffte mir noch einen Reisebegleiter, einen Westphälischen Tuchhändler, Kaufmann Wiedenfels, der einen Reisewagen besaß und vor welchen drei muthige Danziger Hengste vorgespannt wurden. Wir machten nur acht Meilen täglich, aber die Zeit wurde mir nicht lang. Wiedenfels hatte als Kaufmann schon viele Reisen gemacht, von denen er zu erzählen wußte und auch was er mir von der Tuchfabrikation sagte, hörte ich nicht ungern. In Kurland sah ich in einem Wirthshause einen wohlgebildeten Mann, welcher dort Herr zu sein schien. Dieser fragte mich nach meinem Namen und meiner Reise. Als er den Endzweck der letzteren erfuhr, sagte er mir sehr viel Gutes und Solides darüber. Es war ein Baron Firks, mit dessen Vetter ich nachher Bekanntschaft auf der Universität machte. Um den Sand am Kurischen Haff zu vermeiden, bestiegen wir ein Fahrzeug und hatten eine sehr stürmische und gefährliche Seefahrt bis nach Memel. Es vergingen noch mehrere Tage, ehe unser Fuhrmann uns bis Königsberg brachte. Hier besah ich die Bibliothek. Der unsterbliche Professor Kant, den ich gleichfalls zu sehen bekam, war damals noch nicht berühmt, obgleich seine Kritik der reinen Vernunft schon bekannt war. Von Königsberg brachte mich die ordinäre Post durch Tag und Nacht nach Berlin, und diese Reise konnte außer der

Zieht man weiter in Betracht, daß es noch nach Abschluß des Nystädter Friedens volle fünfzehn Jahre dauerte, bevor die einzige dem Adel zugängliche höhere Bildungsanstalt, das Rigaer Lyceum, wiederhergestellt werden konnte und daß dieses Gymnasium seiner ganzen Anlage nach zu beschränkt war, um auch nur für die Söhne des Adels der beiden lettischen Kreise Platz zu haben, so wird man es begreiflich finden, daß die Zahl der studirten Männer selbst unter den höchsten Landesbeamten eine verhältnißmäßig geringe war. Wie zu schwedischer Zeit war und blieb es Regel, daß der heranwachsende junge Edelmann in die Armee trat. Die nach Dutzenden zählenden Feldmarschälle, Generals en chef, Generallieutenants, Generalmajors, Brigadiers und Obristen, welche das General von Campenhausen bekanntes „Verzeichniß der Liv- und Estländer, welche vom Jahre 1700 bis 1797 in Diensten gestanden" (Neue Nord. Misc. XVII, p. 236 ff.) namhaft machte, gehören allerdings zum größten Theil dem 17. Jahrhundert und der Uebergangsperiode an, welche der russischen Eroberung vorherging: die in den Militärdienst getretenen Livländer der Jahre 1710—1765 sind in dieser Liste nicht gezählt worden — aber auch ihre Zahl ist unzweifelhaft Legion gewesen. In Estland wie in Livland gab es adlige Familien, deren sämmtliche Glieder in den Militärdienst traten und die gleichzeitig in der russischen, der preußischen und der öster-

---

Geldersparniß noch dadurch lehrreich werden, daß ich noch nie erfahrene Erschütterungen und einen derben Hunger ertragen lernte. Der Wagen, in dem wir fuhren, der zwölf Passagiere und die ganze Post beherbergte, bestand blos aus Balken und Ketten, und die Posthalter waren alle zu vornehm, um einem Passagier etwas zu reichen. Hungrig und durstig mußten wir mehrere Tage und Nächte lang unaufhaltsam weiter reisen. Ich erinnere mich einer hellen Sommernacht, wo Müdigkeit und Nüchternheit mich auf den Einfall brachten, eine Pfeife Tabak hinter dem Wagen, der eben vor der Station verweilen mußte, zu rauchen. Ich litt gewaltig, ehe ich wieder ein Bett und eine Mahlzeit in Berlin antreffen konnte." — Ueber die allmähliche Zunahme des akademischen Studiums in Livland giebt die Beilage II. dieses Buches näheren Aufschluß. Bis zu den vierziger Jahren wurde das Hauptkontingent zu den studirten Leuten nicht vom Adel, sondern von den wohlhabenden Bürgerfamilien Rigas und Revals geliefert.

reichischen Armee vertreten waren. Lorenz von Wigel, der Großvater des bekannten pseudo-nationalen russischen Schriftstellers, sandte vier Söhne in die preußische, drei in die russische Armee, von den Söhnen des Oberhofmeisters von Münnich traten drei in die Garde, während nur einer studirte; Eugen von Rosen berichtet, daß sein Vater und dessen vier Brüder gleichzeitig russische Dienste genommen hatten. Als Ernst Gideon von Loudon im Jahre 1740 nach Berlin, später nach Wien ging, um eine Offiziersstelle zu suchen, begegnete er an beiden Orten ganzen Schaaren von Landsleuten, die sich mit der gleichen Absicht trugen: selbst diejenigen jungen Männer, die in der glücklichen Lage gewesen waren, akademische Studien in Deutschland machen zu können, pflegten nach Beendigung derselben auf einige Jahre in eine Armee zu treten. Von den hervorragenden Männern, denen wir in der livländischen Landes- und Landtagsgeschichte dieser Zeit begegnen, sind die meisten aktive oder ehemalige Militärs gewesen: Baron Tiesenhausen, der 1710 mit Scheremetjew die Akkordpunkte abschloß, war Oberstlieutenant, sein Nachfolger Mengden Obrist, de la Barre, der 1721 nach Petersburg gesandt wurde, Oberst, Johann Balthasar von Campenhausen während der Zeit seiner lebhaftesten Thätigkeit im Landraths-Kollegio Generalmajor, später Generallieutenant, dessen Sohn Johann Christoph (der Regierungsrath und Freund C. F. Schoultz's), verabschiedeter Obrist, von Albedyll, der Freund Zinzendorfs und eifrige Förderer der Herrenhutersache, Major, der Landrath Graf Löwenwolde General, Herr von Moller, den die Ritterschaft 1740 mit wichtigen Aufträgen nach Petersburg sendete, Lieutenant, der Regierungsrath von Vietinghof ehemaliger Rittmeister, Carl Friedrich Schoultz, Kapitän a. D. u. s. w. Der Besitz eines militärischen Titels galt für so unentbehrlich, daß wohlhabendere Leute, die zu militärischen Strapazen keine Neigung hatten, denselben häufig für schweres Geld aus Polen verschrieben*): allgemein war der Gebrauch, seine Söhne schon bei ihrer Geburt als Unteroffiziere in Petersburger Garderegimenter einschreiben und während ihrer Kinder- und Knabenjahre zu Offizieren avanciren zu lassen — ein Mißbrauch, der

*) Merkel a. a. O. p. 159 ff.

erst unter der Regierung des Kaisers Paul abgeschafft wurde und so große Proportionen angenommen hatte, daß man z. B. bei einem einzigen Regimente 12,000 solcher Unteroffiziere in partibus infidelium zählte. — In den ersten, auf die Eroberung folgenden Jahrzehnten kam es noch ziemlich häufig vor, daß die Söhne des von Karl XI. so schonungslos ausgebeuteten Landes schwedische Dienste nahmen: wie Peter der Große im Jahre 1724, hielt die Kaiserin Anna im Jahre 1731 für nothwendig, die jungen Männer ihrer neuen Provinzen durch ein besonderes Patent zum Eintritt in den russischen Kriegsdienst zu ermahnen. Neben der russischen, scheint die preußische Armee für die Liv- und Estländer eine besondere Anziehungskraft gehabt zu haben; die Zahl der im Jahre 1757 von der Kaiserin Elisabeth zurückberufenen liv- und estländischen Offiziere Friedrichs des Großen war so beträchtlich, daß der große König sich durch militärische Rücksichten verpflichtet und berechtigt glaubte, dieselben gewaltsam zurückzuhalten. Aus gelegentlichen Anführungen wissen wir, daß es auch in den Armeen Oesterreichs, Polens, Frankreichs, ja Hollands und Sardiniens an baltischen Glücksrittern nicht fehlte und daß, wo immer die Werbetrommel tönte, Söhne des schwach bevölkerten Landes an der Ostsee ihr folgen zu müssen glaubten. Die Regel war, daß man in die russische Armee trat und in dieser blieb, so lange es irgend Aussicht auf Beförderung und Beschäftigung gab — namentlich an den Türkenkriegen der Kaiserinnen Anna und Elisabeth nahmen sehr zahlreiche junge Liv- und Estländer Theil; ebenso regelmäßig folgten aber auf die Friedensschlüsse und die durch diese bedingten Heeresreduktionen Auswanderungen unter fremde Fahnen. Ein Theil derjenigen, in die russische Armee getretenen jungen Männer, die in der Heimath nicht besitzlich waren, kehrte in dieselbe nicht zurück, sondern ließ sich im Innern des Reichs nieder. Wigel,*) dessen Vater dieser Kategorie angehörte, nennt in seinen Memoiren eine nicht unbeträchtliche Anzahl liv- und estländischer Namen, die auf diese Weise in entfernte Theile des russischen Reichs eingebürgert worden und deren Träger

---

*) Eckardt, Balt. Prov. (erste Aufl.) p. 336 ff.

schon in der zweiten und dritten Generation ihren deutschen Ursprung völlig vergessen hatten.

Werth der Landgüter.

Neben der alten, auf den Militärdienst weisenden Tradition des Landes, bildete die ökonomische Lage des Adels den Hauptgrund für die Kriegslust seiner Söhne. Lägen nicht in den Hupel'schen und von Hagemeister'schen Darstellungen der livländischen Gütergeschichte aktenmäßige Beweise dafür vor, daß das Land noch 40 und 50 Jahre nach der Wiederherstellung des Friedens den Grad von Kultur nicht erlangt hatte, den es vor Ausbruch des Nordischen Krieges besessen — die Langsamkeit der in dieser Richtung gemachten Fortschritte würde unglaublich erscheinen. Der Werth der Güter wurde, wie wir wissen, nach der Zahl der in bäuerlicher Nutzung stehenden Haken, d. h. nach Einheiten berechnet, welche im J. 1683 je sechzig Thaler jährlich Ertrag oder das entsprechende Maß von Arbeitsleistungen geliefert hatten (22½ Pferdetage oder 30 Fußtage = 1 Tonne Roggen oder Gerste, 2 Tonnen Hafer gleich 1 Thaler Species). Die Zahl dieser, Arbeitskraft und Ertragsfähigkeit des Landes repräsentirenden Einheiten hatte im Jahre 1688 etwa 6236 betragen — sie wurde im Jahre 1734 auf 4788, 1750 auf nur 5725, und erst im Jahre 1757 auf 6424 angeschlagen*). Noch in den siebziger Jahren waren

*) Hupel nimmt an, daß der Haken durchschnittlich von zwölf arbeitsfähigen Menschen bewohnt werde. Die Leistungen desselben giebt er folgendermaßen an (Top. Nachr. II, p. 198 ff.):

„1) Zwei wöchentliche Arbeiter das ganze Jahr hindurch zu Pferde, oder mit Anspann; man nennt sie auch zwei wöchentliche Pflüge. Wenn daher vier Bauern auf dem Haken wohnen, so muß jeder (nach dem Wakenbuche) dem Hofe drei Tage hindurch einen Arbeiter mit einem Anspann (d. i. ein Pferd oder ein Paar Ochsen) mit allem zur vorfallenden Arbeit nöthigen Geräthe, ingleichen mit dem gehörigen Unterhalt für beide, stellen. Für einen wöchentlichen Arbeiter mit Anspann rechnet die Krone des Jahres 10⅔ Thlr., oder täglich 4 Groschen.

„2) Zwei Otternecken oder Fußarbeiter, die nur im Sommer zu Handdiensten gestellet werden. Stehen sie wie gewöhnlich von St. Jürgen (Georgentag, den 23. April) bis Michaelis, so wird jeder für den ganzen Sommer zu 3½ Rthlr. berechnet. Auf einigen Gütern kommen sie nur von Johannis bis Michaelis, und dann rechnet man für jeden 2 Rthlr.

„3) Hülfstage zu Fuß, im Sommer sonderlich zur Heu- und Kornernte, deren man auf jeden Haken ungefähr 80, jeden zu 3 Gr., folglich

sogenannte „wüste Gesinde", d. h. ehemals von Bauern bewirthschaftete, in der Noth der Kriegszeit wieder zu Wüsteneien gewordene Territorien im nördlichen und mittleren Livland häufig zu finden. Ist Hagemeisters Berechnung (Materialien I, p. 22), nach welcher der Haken höchstens 16 arbeitsfähige männliche Bewohner enthält, richtig, so hat die Zahl der um das Jahr 1750 in livländischen Bauernhöfen lebenden erwachsenen Männer noch immer einige Tausend weniger betragen, als sechszig Jahre früher zu schwedischer Zeit. Die Gesammtbevölkerung Livlands, einschließlich Oesel wurde im Jahre 1771 auf 447,600 Menschen angeschlagen, die Zahl der Leibeignen im J. 1772 auf 394,446. Da für die Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Wachsthums der Bevölkerung alle Anhaltspunkte fehlen und die Angaben unserer älteren Schriftsteller fast durchweg von falschen Voraussetzungen ausgehen, sind wir bezüglich der Bevölkerungsziffer der Jahre 1710 bis 1760 auf wenig mehr als Vermuthungen angewiesen; mehr wie ein Drittheil ihres gegenwärtigen Standes wird diese Ziffer nicht betragen haben.

Ueber die mit dem Wachsthum der Bevölkerung eng zusammenhängende Steigerung der Preise für das Land und die Landesprodukte bietet die Hagemeister'sche Gütergeschichte bezüglich der älteren Zeit einige, wenn auch nur gelegentliche Anhaltepunkte. Die Preise scheinen während der ersten Hälfte

---

alle 80 zu 2 Rthlr. 60 Gr. rechnet. Ein Fußarbeiter hingegen, der das ganze Jahr hindurch ausstehet, wird zu 8 Rthlr. angeschlagen.

„4) Allerlei Abgaben an Geld, Korn und anderen Produkten, welche der Bauer an den Possessor jährlich liefern muß. Den letzteren legt die Krone folgenden Werth bei: ein Loof Winterweizen 2/3 Thlr., ein Loof Roggen, Gerste oder Sommerweizen 1/2 Thlr., ein Loof Leinsamen 1 Thlr., ein Loof Hafer 1/4 Thlr., ein Loof Buchweizen, Erbsen oder Hanfsamen 1/3 Thlr., ein Liespfund (d. i. 40 Pfund) Butter 5/6 Thlr., ein Liespfund Honig 1/2 Thlr., ein Liespfund Wachs 3 1/3 Thlr., ein Liespfund Wolle 3/4 bis 1 Thlr., ein Liespfund Hanfgarn oder Heedegarn 2/3 Thlr., ein Liespfund Flachs, ungehechelt 1/3, gehechelt 1 Thlr., ein Liespfund Flächsengarn 1 1/3 Thlr., ein Liespfund Hopfen 1/2 Thlr., ein Liespfund Hanf 1/4 Thlr., ein Schaf oder zwei Lämmer 1/2 Thlr., ein gemästetes Schwein 2 1/2 Thlr., ein Fuder Heu von 30 Liespfund 1/4 Thlr., ein Faden Brennholz 2/3, auch 1/2 Thlr."

des 18. Jahrhunderts im Rigaschen Kreise zwischen 1000 und 3000 Thlr. per Haken variirt zu haben, — als Durchschnittspreis werden etwa 1500 Thlr. angenommen werden können. Sichere Schlüsse lassen sich nicht ziehen, weil einmal die Zahl der verkauften Güter eine nur sehr geringe war, weil der Werth des Grund und Bodens in den verschiedenen Theilen des Landes variirte, häufig für kleinere Güter relativ höhere Preise gezahlt wurden als für große und weil zu Folge der jeder festen Basis entbehrenden Kreditverhältnisse beständige Preisschwankungen stattfanden. Hagemeisters genaue Berechnung hebt erst mit dem Jahre 1761 an und nimmt für dieses und das folgende Jahrzehnt per Haken den Durchschnittspreis von 2921 Rubel an; die Last Weizen wurde damals mit $58^1/_2$, die Last Roggen mit $37^1/_2$, die Last Gerste mit $28^1/_{10}$, das Schiffpfund Flachs mit $13^3/_{10}$ Rubel bezahlt. Güterverkäufe kamen während dieses Jahrzehnts aber nur in geringer Anzahl vor: binnen 10 Jahren wechselten in Summa nur $59^3/_4$ Haken durch Kauf und Verkauf den Besitzer. Hupel nimmt in seiner am Ausgang der sechsziger Jahre geschriebenen Topographie an, im Rigaschen Kreise habe der Haken mindestens 200 Rubel jährlich abgeworfen; selbst diese mäßige Schätzung erscheint aber zu hoch gegriffen, wenn man in Betracht zieht, daß die Güter der Krone zu 60 Rubel, die im Herzen des Landes belegenen und darum als Normalgüter anzusehenden Trikaten'schen Ritterschaftsbesitzlichkeiten noch in den sechsziger Jahren zu durchschnittlich 55 Thaler Alb. per Haken verpachtet wurden und daß es bei Erbauseinandersetzungen üblich war, den Haken mit 2000 Thlr. zu berechnen. In allen Landestheilen kam es während der zwanziger und dreißiger Jahre vor, daß Güter zu beträchtlich niedrigeren Preisen verkauft wurden, als vierzig und fünfzig Jahre früher. Saadsen (dessen Hakenzahl von 1688 bis 1734 von $4^1/_2$ auf $1^1/_4$ gesunken war und sich erst 1757 auf $2^7/_8$ hob) war 1645 mit 3700 Thlr., 1684 mit 4000 Thlr. bezahlt worden; im J. 1734 wurden nur 2700 Thlr. für dieses Gut gezahlt. Weißensee (1688 : $8^3/_4$ Haken, 1734 : 4 Haken) war 1705 mit 8300 Thlr. Sp., 1720 mit nur 6000 Thlr., Wechmannshof 1644 mit 5300 Thlr. und 100 Loth Silber, 1736 mit 3400 Thlr. Alb., Schujenpahlen 1650 mit 4000 Thlr., 1725 mit 2600 Thlr.,

Arras im Jahre 1676 mit 5200 Thlr., 1755 mit 1200 Thlr., Taubenhof im Jahre 1672 mit 4200 Thlr. Species, 1727 mit 1600 Thlr. Alb., 1728 mit 4000 Thlr. Alb., Festen im Jahre 1664 mit 11,600 Thlr. und „einem Paßgänger", 1728 mit 8061 Thlr., Selsau 1679 mit 7000 Thlr., 1724 mit 6000 Thlr. Alb., Grundsahl im Jahre 1677 mit 5100 Thlr., 1724 mit 5000 Thlr. bezahlt worden u. s. w.

Mindestens ebenso beträchtlich war die Zahl der Güter, deren Preis sich seit dem 17. Jahrhundert gar nicht oder nur um einige hundert Thaler gehoben hatte: allgemeinere Schlüsse auf die Preisveränderungen, welche zwischen 1681 und 1730 stattgefunden, sind leider durch den Umstand ausgeschlossen, daß in den über die Güterkäufe dieser Zeit erhaltenen Notizen in den meisten Fällen die Preisangaben fehlen. Im Großen und Ganzen dürfte Hupels Annahme zutreffend sein, daß die Güterpreise erst um das Jahr 1725 wieder die durchschnittliche Höhe erreichten, welche sie zu schwedischer Zeit besessen und daß von da ab eine, wenn auch nur langsame und von zahlreichen Schwankungen begleitete, Steigerung eingetreten sei. — Die vorstehend angeführten Beispiele über Preisrückgänge beziehen sich sämmtlich auf den südlichen Theil des Landes. — Ueber die Preise, welche während derselben Zeit im estnischen Livland gezahlt worden, fehlen fast alle Angaben: daß der Preis des Grund und Bodens hier niedriger war, als im Süden, geht — von allem Uebrigen abgesehen — schon aus dem Umstande hervor, daß die beiden estnischen Kreise beträchtlich geringere Abgaben zahlten, als die lettischen.

Preise der Landesproducte.

Die von Gadebusch mitgetheilten Daten über die Naturalienpreise in den Jahren 1710—1761 sind für die Feststellung der Güterpreise dieser Periode nur schwer zu verwerthen. Einmal sind diese Preise nicht nach Durchschnitten, sondern nach den wechselnden Konjunkturen des unbedeutenden Dorpater Marktes, soweit dieselben dem Chronisten zufällig bekannt wurden*), angegeben und läßt sich bei der Mangel-

*) Bei dem Mangel an statistischer Methode sind die Angaben unserer älteren Schriftsteller, soweit sie sich auf Preise beziehen, überhaupt von nur untergeordnetem Werth. Der sonst so zuverlässige Hupel nimmt z. B. an, seit dem Jahre 1764 sei der livländische Haken mit mindestens

haftigkeit der damaligen Verkehrsmittel annehmen, daß in den verschiedenen Theilen des Landes sehr verschiedene Preise gezahlt wurden. Zweitens ist die Höhe dieser Preise durch zu zahlreiche Faktoren bedingt gewesen, als daß sie irgend sichere Anhaltspunkte für den Werth des Grund und Bodens gewähren könnte. Während der Kriegszeit stand das Getreide hoch im Preise, während der Grund und Boden, der eingetretenen Verwüstungen und des Menschenmangels wegen, fast werthlos war. Als die Güter wieder Erträge zu liefern und im Preise rasch zu steigen begannen, fiel natürlich der Preis ihrer Produkte. Außerdem waren die jedesmaligen Preise davon abhängig, ob die Kornverschiffung erlaubt oder verboten war und ob die Befehlshaber der im Lande stehenden Truppen innerhalb oder außerhalb desselben ihre Einkäufe machten, als solide Zahler die Preise steigerten oder ihren Verpflichtungen gegen die Verkäufer nur mangelhaft und unregelmäßig nachkamen und dadurch auf die Preise drückten, — dessen zu geschweigen, daß die Ernte-Ausfälle sehr ungleich waren und allein in die Periode der Regierung der Kaiserin Elisabeth fünf Mißernten (1741, 1742, 1748, 1749, 1758) fielen. — Nach den Aufzeichnungen von Gadebusch wurde die Tonne (2 Loof) Roggen zu Dorpat bezahlt

im	Jahre	1706	mit	1½ Thaler,				
„	„	1710	„	8		„		in Riga während der Belagerung
„	„	1723	„	1	Rbl.	50	Kop.	
„	„	1725	„	1	„	30	„	NB. Verbot der Ausschiffung
„	„	1729	„	-	„	80	„	
„	„	1731	„	-	„	60	„	

3000 Rub. bezahlt worden. Aus der genauen von Hagemeister (Band I, S. 26) angestellten Berechnung wissen wir, daß der Durchschnittspreis für jenen Kreis nur 2921 Rub. betrug. Derselbe Schriftsteller meint, im Jahre 1775 sei der gewöhnliche Preis per Haken 4000—6000 Rb. gewesen, während derselbe in Wahrheit nur 3742 Rub. betrug und der Durchschnittspreis von 5000 Rub. erst funfzehn, von 6000 Rub. erst zwanzig Jahre später erreicht wurde. Vollends unbrauchbar erscheint die von Hupel angestellte Berechnung über die Masse des in dem damaligen Livland erzeugten Korns, die um mindestens das Dreifache zu hoch gegriffen ist.

Im	Jahre	1733	mit	1	Rbl.	20	Kop.	
„	„	1734	„	-	„	80	„	
„	„	1736	„	-	„	85	„	
„	„	1737	„	-	„	80	„	
„	„	1739	„	-	„	70	„	
„	Frühjahr	1740	„	1	„	—	„	
„	Jahre	1741	„	2	„	—	„	
„	„	1743	„	1	„	80	„	NB. Verbot der Ausschiffung
„	Januar	1744	„	1	„	33	„	
„	Herbst	1744	„	-	„	70	„	
„	Jahre	1745	„	1	„	10	„	
„	„	1747	„	1	„	40	„	
„	„	1751	„	-	„	50	„	NB. Verbot der Ausschiffung
„	„	1752	„	1	„	28	„	
„	„	1753	„	3	„	—	„	NB. große Provianteinkäufe
„	„	1756	„	1	„	75	„	
„	Frühjahr	1760	„	-	„	80	„	NB. Verbot der Ausschiffung
„	Herbst	1760	„	-	„	25	„	
„	Jahre	1771	„	2	„	—	„	nach Freigebung der Ausschiffung

Im Jahre 1774 erbot der Adel sich der Krone gegenüber die Tonne Roggen zu 1 Thlr. 18 Gr. (1⁷/₉ Rbl.) zu liefern. — Nach von Hagemeisters und Gadebuschs Berechnungen ist das Faß Branntwein bezahlt worden:

Im Jahre	1723	mit	9	Rbl.	70	Kop.
„ „	1731	„	6	„	—	„
„ „	1732	„	8—9 Rbl.			
„ „	1733	„	7	Rbl.	—	Kop.
„ „	1734	„	7	„	—	„
„ „	1735	„	7	„	—	„
„ „	1736	„	7	„	—	„
„ „	1738	„	6	„	—	„
„ „	1740	„	9	„	—	„
„ „	1750	„	9	„	—	„

Die **Fleischpreise** der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bleiben sich ziemlich gleich, — ein Beleg dafür, daß der Viehstand sich wegen der unaufhörlich wiederkehrenden Seuchen von den Einbußen nicht erholen konnte, die ihm durch den

Krieg geschlagen worden. Auch in dieser Beziehung sind wir ausschließlich auf die Daten angewiesen, welche Gadebusch den Dorpater Rathsprotokollen entnommen hat. Das Pfund Rindfleisch wurde in Dorpat taxmäßig bezahlt:

Im Jahre	1723	mit	1½—2 Kop.	
„ „	1734	„	1½ Kop.	worüber vielfach Klagen erhoben worden. — Ein Schaf kostete 30 Kop.
„ „	1737	„	1½ „	
„ Sommer	1737	„	1 „	
„ Jahre	1741	„	2½ „	je nach der Qualität
		„	1½ „	
		„	1 „	
„ „	1742	„	1¼ „	
„ „	1744	„	2—2½ Kop.	
„ Frühjahr	1745	„	2½ Kop.	
„ Spätsommer	1745	„	1 „	
„ Herbst	1745	„	1½ „	
„ Jahre	1747	„	2½ „	
		„	9 „	in Walck
		„	9—12 Kop.	in Riga
„ „	1750	„	1½ Kop.	
„ „	1751	„	2—2½ Kop.	
„ „	1752	„	1½—2 „	
„ „	1753	„	2½ Kop.	
„ „	1760	„	2 „	

Viehseuchen.

Kommentirt werden diese Ziffern durch die Zahl der Viehseuchen, welche zwischen 1710 und 1760 den Viehstand des Landes decimirten. Epidemien solcher Art werden berichtet aus den Jahren 1710, 1740, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1755, 1757, 1758 und 1761*). — Die große Seuche, welche 1747 ausbrach, erstreckte sich zugleich auf Pferde; von 1747 bis 1750 sollen über 50,000 Stück Rindvieh gefallen sein, während gleichzeitig eine so entsetzliche Hungersnoth herrschte, daß „viele Bauern ihre Gesinde völlig verließen" und die strengsten dawider vom General-Gouvernement erlassenen Reskripte nicht fruchten wollten.

*) Vrgl. Gadebusch a. a. O. IV, 1 u. 2 unter den betreffenden Jahresberichten.

Ländliche Kredit-verhältnisse.

Zu diesen in der traurigen Vorgeschichte, der nordischen Lage und dem unentwickelten Verkehrswesen des Landes begründeten Ursachen der Stagnation der livländischen Landwirthschaft kamen aber noch andere, welche nicht der Natur, sondern lediglich den Menschen zur Last geschrieben werden mußten und Jahrzehnte lang jeden Aufschwung unmöglich machten. Hierher gehörte vor Allem der Mangel an Kreditinstitutionen, der die Gutsbesitzer in die drückendste Abhängigkeit von den wenigen Kapitalisten des Landes versetzte, immer wieder zu Bankerotten und Zwangsverkäufen und selbst wo es blos Erbauseinandersetzungen galt, häufig zu den peinlichsten Verlegenheiten führte. Die in der Hagemeisterschen Gütergeschichte in großer Anzahl namhaft gemachten Fälle, in welchen Güter, die für verschwindend geringe Preise verkauft worden waren, wenige Jahre später mit beträchtlichem Gewinn weiter übertragen wurden, liefern die schlagendsten Belege dafür, daß innerhalb desselben Zeitraums, zu welchem die Ritterschaft ihr Hauptaugenmerk darauf richtete, das Bürgerthum vom Güterbesitz r e ch t auszuschließen, der Güter-b e s i tz des Adels nichts weniger als gesichert war, Verkäufe und Verpfändungen an Personen bürgerlichen Standes vielmehr in steigender Anzahl vorkamen. Die bezüglichen von Theodor Bötticher zusammengestellten Daten machen weitere Ausführungen überflüssig und werden fast auf jeder Seite des ersten, vom lettischen Livland handelnden Bandes der Hagemeisterschen Materialien (soweit dieselben die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Gegenstande haben) bestätigt. Die Hypothekennoth der adligen Gutsbesitzer ging mit dem zunehmenden Einfluß bürgerlicher Hypothekargläubiger Hand in Hand; traten Krisen ein, so machten diese den Gläubiger zum Pfandhalter d. h. zum thatsächlichen Eigenthümer und die ökonomische Nothwendigkeit erwies sich stärker, als die politische Tendenz des sonst maßgebenden Standes. Auswärtige Kapitalien konnten ebensowenig in das Land gezogen werden, wie auswärtige Güterkäufer; von den 1600 livländischen Haken, welche zwischen 1741 und 1761 „wegen geleisteter Dienste“ an russische Große geschenkt worden waren, blieb — wie wir in der Folge sehen werden — nicht der zehnte Theil in den Händen der Donatare, die ihre neu erworbenen Besitzungen

regelmäßig an Landeseingeborene verkauften, — häufig ohne dieselben jemals zu Gesicht bekommen zu haben; Güterverkäufe an Russen kamen während des gesammten achtzehnten Jahrhunderts (von zwei Ausnahmen abgesehen) überhaupt nicht vor. Bedurfte der Gutsbesitzer baaren Geldes, so gab es für ihn nur eine Quelle, den Rigaschen Handelsstand; die übrigen Städte des Landes — etwa Pernau ausgenommen — befanden sich in so kläglicher Armuth, daß an überschüssige Kapitalien nicht zu denken war und diejenigen Eddelleute, die als Inhaber höherer Staatsämter Verbindungen in Petersburg besaßen, mußten fast ausnahmslos einen Aufwand bestreiten, der an Betriebskapitalien für die Landwirthschaft nichts übrig ließ. Ueberdies war die Aufnahme von Kapitalien regelmäßig mit beträchtlichen Kosten, Zeitverlusten und Weitläufigkeiten verbunden und formell nur in der Landeshauptstadt zum Abschluß zu bringen. Eine weitere Schwierigkeit erwuchs aus der Verschiedenheit der Besitztitel, bezüglich welcher gewöhnlich die ärgste Verwirrung herrschte. Nur ein geringer Theil der Güter befand sich im freien Allodialeigenthum seiner Inhaber*), die Mehrzahl wurde nach „Mannlehenrecht" besessen, ohne daß die Inhaber sich der damit verbundenen Dispositions-Beschränkungen gehörig bewußt oder im Besitz von Dokumenten gewesen wären, durch welche das Sachverhältniß klar gestellt werden konnte. In den ersten Jahren nach der Restitution von 1721 waren alle Güter wie Allodien behandelt und ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Lehnsherrn, verkauft, verpfändet und belastet worden; seit der Mitte des Jahrhunderts begann die Regierung ihr Lehns-

Unsicherheit der Besitztitel.

*) Majorate und Fideikommisse kommen erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und auch da in nur geringer Anzahl vor. Das erste livländische Majorat wurde am 31. August 1756 von dem estländischen Landrath Andreas Zöge von Manteuffel begründet und umfaßte die damals auf 48 19/20 Haken geschätzten Güter Talckhof Herjanorm, Laisholm mit Pakkast und Ringenberg mit Westerrotten. — Das erste livländische Fideikommiß war am 15. März 1748 von dem Generallieutenant Baron Campenhausen gestiftet worden und umfaßte die Güter Orellen mit Kudum, Benzenhof und Wesselshof mit Paulerhof. — Alle übrigen in Livland bestehenden Majorats- und Fideikommißstiftungen sind jünger und datiren frühestens aus den siebziger Jahren. (Vrgl. Gadebusch a. a. O. IV, 2 p. 545 u. die Fortsetzung der v. Hagemeister'schen Materialien p. XVII u. XXVI.)

recht wenigstens in einzelnen Fällen geltend zu machen und im Jahre 1761 wurde gar eine Kommission niedergesetzt, um über die rechtliche Natur der einzelnen Güter Untersuchungen anzustellen. Obgleich das Verfahren der Regierung ein höchst mildes war, Gütereinziehungen nicht vorkamen und in sehr zahlreichen Fällen Veräußerungen zugelassen wurden, die nach strengem Recht nicht statthaft gewesen wären, wurde die zur Prüfung der Besitztitel niedergesetzte Kommission doch zur Quelle neuer Verlegenheiten für die Besitzenden. Die Hypothekargläubiger zeigten sich mißtrauisch und ängstlich und verlangten Dokumente über die Besitztitel, die, wenn überhaupt, nur sehr schwer zu beschaffen waren; Mannlehnsbesitzern wurden die Hypotheken gekündigt und neue Anleihen nicht gewährt, weil die vielumworbenen Kapitalisten ihr Geld nur hergeben wollten, wo sie bei säumiger Zahlung sofortige Immission oder öffentlichen Verkauf erzwingen konnten*).

Methode der Landwirthschaft.

So erscheinen die Kreditnoth und die zahlreichen Kornausfuhr-Verbote, von denen oben gehandelt worden, als die Hauptursachen der vielen Konkurse, von denen die Gütergeschichte des 18. Jahrhunderts und namentlich der Jahre 1740 bis 1770 zu erzählen hat und die bei der Schwerfälligkeit des gerichtlichen Verfahrens und den rabulistischen Neigungen der Zeit, zu endlosen und höchst kostspieligen Prozessen führten. Die Ungunst dieser äußeren Umstände aber lastete auf einer Landwirthschaft, die durch die Methode ihres Betriebes jeden Fortschritt ausschloß. Das in dem größten Theil des damaligen Europas herrschende System der Naturalwirthschaft hatte in dem Livland der Jahre 1710 bis 1765 Formen angenommen, deren Rohheit nur durch ihre Unwirthschaftlichkeit übertroffen wurde. Seit der Wende des Jahrhunderts war die Frohne, d. h. die dingliche Belastung des bäuerlichen Grund und Bodens zu einer Arbeitspacht geworden, für welche lediglich die Willkür der Besitzenden den Maaßstab abgab. Wakenbuchmäßig hatte der Viertler (der Pächter eines Viertelhakens) allwöchentlich drei Tage einen Arbeiter zu Pferde zu stellen, während der Heuernte 12 bis 20 Hilfstage zu thun, außerdem an Naturalabgaben 18 bis 28 Loof Ge-

*) Vrgl. Hupel a. a. O. III. p. 16. ff.

treide sowie verschiedene Quantitäten an Butter, Garn, Eiern u. s. w. zu liefern: wer sich mit diesen Leistungen, — zu denen noch Fuhrenstellungen, Hilfsarbeiten beim Dreschen, Mälzen und Branntweinbrennen, Düngerfuhren, sowie sämmtliche publike Leistungen kamen, — zufrieden gab, galt für einen humanen und wirthschaftlichen Herrn, d. h. für eine Ausnahme. Die Regel war, daß die an die Bauern gestellten Forderungen in demselben Maaße erhöht wurden, in welchem die ökonomischen Verlegenheiten des Herrn zunahmen und weitaus der größte Theil der Gutsbesitzer hatte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Mühe, auch nur den Kopf über Wasser zu behalten. Je weniger freie Zeit der Bauer für seine eigne Wirthschaft übrig behielt, desto schlechter wurde dieselbe geführt, desto rascher sank die Qualität seiner Leistungen, desto geringer wurde der Gewinn, den der Besitzer aus den Opfern zog, die er seinem Hintersassen auflud. War der Bauerwirth durch Ueberbürdung so vollständig ruinirt, daß seine Wirthschaft unhaltbar wurde, so blieb dem Herrn immer noch die Möglichkeit übrig, dieselbe zum Hofslande einzuziehen und als Vorwerk (Hoflage) mit Knechten oder gar durch erhöhte Anforderungen an die übrigen Bauernwirthe, zu bewirthschaften. Da alle öffentlichen Lasten per Haken d. h. nach dem Bauerlande berechnet wurden und Vorwerke nicht mitzählten, durfte der Herr sogar hoffen, durch eine solche Manipulation, die auf seinem Gute haftenden Abgaben und Leistungen zu vermindern. Ebenso blieben alle auf Hofsland angelegten bäuerlichen Wirthschaften schatzfrei und außerhalb des Wakenbuchs. Die Wakenbücher hatten, wie wir wissen, ihre bindende Bedeutung ohnehin verloren, sie bildeten bloße Anhaltspunkte für das, was regelmäßig vom Bauern gefordert wurde: daß man ihn außerdem heranzog, so oft man seiner zu bedürfen glaubte, war selbstverständlich. Obgleich auf größeren Gütern oft die Hälfte der in Anspruch genommenen Zeit des Bauern mit Hin- und Herfahren verloren ging, war die Methode der Berechnung des Gehorchs (wo man eine solche überhaupt anzustellen für nöthig hielt) allenthalben dieselbe; herkömmlich war nur, daß im ärmsten Theile des Landes, im Norden und Nordosten durchschnittlich höhere Leistungen (statt drei, vier Arbeitstage pro Woche) in Anspruch genommen wurden, als

in dem günstiger situirten Süden. Von Versuchen, die Geldpacht einzuführen, war nirgend die Rede, obgleich das vereinzelte in dieser Richtung unternommene Experiment, dessen Hupel gedenkt, überraschend günstige Resultate geliefert hatte. Ebenso unwirksam blieb das Beispiel, das durch Karl Friedrich Schonltz gegeben worden war, dessen Vermögen sich seit der festen Abgrenzung des auf Ascheraden und Römershof zu leistenden Gehorchs verdoppelt hatte und dessen Bauern weit und breit im Lande beneidet wurden. Die unbeschränkte Disposition über die bäuerliche Arbeitskraft, welche man sich arrogirt hatte, bürgerte eine Vergeudung von Zeit und Kräften in die Gewohnheiten des Landes ein, welche allen Betheiligten gleich verderblich wurde und Bauern wie Herren unfähig machte, auch nur die richtigen Gesichtspunkte für die Beurtheilung ihres wirthschaftlichen Interesses zu finden. Indem man Ursachen und Wirkungen verwechselte, sah man in der Arbeitsunlust, Unzuverlässigkeit und Trunksucht des von jeder Aussicht auf wirklichen Lohn seiner Arbeit ausgeschlossenen Landvolks Argumente dafür, daß dasselbe eines würdigeren Zustandes unfähig sei.

Auf die Einzelheiten der bäuerlichen Art des Wirthschaftsbetriebes werden wir weiter unten einzugehen haben: da die Herren vornehmlich mit bäuerlichen Frohnarbeitern wirthschafteten und ihren Vortheil darin sahen, möglichst wenig Ackerknechte zu halten, war sie von der herrschaftlichen wenig verschieden. Für einen guten Wirth galt, wer seine Wälder rasch in Acker- d. h. in Getreideland verwandelte, seine Hofsfelder nach Möglichkeit erweiterte und die Bearbeitung derselben wesentlich dunch bäuerliche Arbeitskräfte bestritt. Die beiden Hauptfaktoren der modernen livländischen Landwirthschaft, Branntweinbrand und Flachsbau spielten eine nur untergeordnete Rolle. Durch zahlreiche Viehseuchen auf ein nur sehr bescheidenes Dünger-Quantum reducirt und außer Stande, seinen Hausthieren auch nur die nöthigste Pflege angedeihen zu lassen, mußte der Landwirth zufrieden sein, wenn er seinen zur Wintersaat bestimmten Brachacker regelmäßig düngen konnte, — was den übrigen Feldern zu Gute kam, wurde als Gewinn angesehen, auf den man nicht zu rechnen gewagt hatte. An Flachsbau in größerem Stil war aus diesem Grunde nicht zu

denken, den Bauern wurde derselbe sogar häufig untersagt, weil es diesen an dem zur Instandhaltung des Bodens nöthigen Dünger noch mehr gebrach, als den Herren; weitaus den größten Theil der aus Riga verschifften Flachsmassen lieferten Polen und Litthauen, in Estland deckte die einheimische Produktion nicht einmal das eigne Bedürfniß und wurde häufig russischer Flachs eingeführt. Bezeichnender Weise thun die von Gadebusch gesammelten Preisnotizen der Flachspreise fast nie Erwähnung. — Was den zu (den Privilegien der Rittergüter gehörigen) Branntweinbrand anlangt, so wurde dieser erst während des letzten Drittheils des vorigen Jahrhunderts schwunghaft und im Großen betrieben*); andern als Kornbranntwein kannte man nicht, da der Kartoffelbau unbekannt war und diese Frucht höchstens in „deutschen" Luxusgärten vorkam.**) Der Schwerpunkt des gesammten Betriebes lag in der Erzeugung von Korn, namentlich Roggen, der von Alters her den Hauptausfuhr-Artikel gebildet hatte und den man, wenn nicht Verschiffungsverbote dazwischen traten, in natura zu Markt brachte. — Daß von dem Bau von Futterkräutern nicht die Rede sein konnte, so lange Mehrfelderwirthschaft und Stallfütterung selbst dem Namen nach unbekannt waren, versteht sich von selbst. Der Ertrag der Ernten konnte unter solchen Umständen ein nur sehr mäßiger sein. Mehr als fünf- und sechsfältig wurde vom Roggen nur in Ausnahmefällen geerntet, von der Gerste häufig nur vierfältig, — vom Weizen das fünfte Korn zu ernten, galt für ein besonderes Glück.

---

*) Einer der ersten Branntweinbrenner und Branntweinexporteure im großen Styl war der Erbherr von Marienburg, Geheimrath von Vietinghof, Gemahl einer Enkelin Münnichs, früher Adjutant Lachs, dann Regierungsrath, und als Besitzer von Marienburg, Kroppenhof, Lubahn, Groß-Jungfernhof, Kortenhof, Wiebensholm und Kosse einer der reichsten Männer des Landes. Geb. 1720, † 1792.

**) Es ist zu verwundern, daß diese Frucht den Livländern der Mitte des 18. Jahrhunderts überhaupt bekannt war, da sie in Sachsen erst 1717, in Preußen 1738, in Frankreich erst 1783 als Feldfrucht angepflanzt wurde und ihre Verbreitung in Deutschland erst gegen das Ende des Jahrhunderts Platz griff, erst im 19. Jahrhundert allgemein wurde.

Die günstigsten Ernten wurden auf den durch Küttis-brennen für die Kultur gewonnenen „Buschländereien“ erzielt und die Vorliebe für diese verderbliche Art der Urbarmachung war noch gegen den Ausgang des Jahrhunderts bei Herren wie bei Bauern so allgemein, daß der vorsichtige Hupel, trotz seines Besserwissens, eine Polemik gegen dieselbe nicht für gerathen hielt. Zwischen herrschaftlicher und bäuerlicher Art des Betriebes bestanden überhaupt keine anderen qualitativen Verschiedenheiten, als diejenigen, welche jede starke Differenz der Quantität nach sich zieht: hüben wie drüben rein extensive auf Erweiterung der Aussaat-Flächen gerichtete Wirthschaft, Gewohnheit im Großen zu sparen und im Kleinen zu verschwenden, Abneigung gegen Baarausgaben gepaart mit steter Bereitschaft, für kleine Baareinnahmen große indirekte Vortheile aus Händen zu geben; hüben wie drüben dieselben mangelhaften Ackerwerkzeuge, dieselben kleinen Arbeitswagen und Arbeitspferde, dieselben schlecht milchenden und noch schlechter gepflegten Rinder, dieselben leicht aufgeführten, unsoliden, hölzernen Wirthschaftsgebäude, dieselbe Gleichgiltigkeit gegen den Wald, dieselbe Konnivenz gegen die Holzverschwendung der Dienstleute, dieselbe Abwesenheit der Hilfsbetriebe, ohne welche kein rationeller landwirthschaftlicher Großbetrieb denkbar ist. Die Verschiedenheit zwischen Hofs- und Bauernfeldern beschränkte sich wesentlich darauf, daß die ersteren rechtzeitiger bestellt und etwas besser gedüngt waren als die letzteren und daß die strengere Zucht der Höfe den Verwüstungen steuerte, welche dem Acker des Bauern durch die Heerden kleiner Schweine zugefügt wurden, die sich von den „Ueberbleibseln des Hausbrandes“ (seinen Branntwein bereitete jeder Bauer selbst) nothdürftig nährten. Die Unterscheidung zwischen inländischen und sogen. „deutschen“ Schafen hielt gewöhnlich nur in der ersten Generation der importirten feinwolligeren Thiere vor, weil es an der nöthigen Aufsicht gebrach, um eine rationelle Bonitirung durchzuführen. Wo sollte zu wirksamer Kontrole des Einzelnen auch die Zeit herkommen, wo (wie ein spöttischer Beobachter damaliger Zustände sagt) der Edelmann seines Gutes nicht froh werden konnte, weil er immer hinter den Bauern her sein mußte. „Ein Fremder, bevor er die livländischen Zustände kennt, möchte solche Edelleute mit

den Oberbauern in Deutschland verwechseln, so wenig sind sie dem äußern Scheine nach von denselben unterschieden." Wölfe kamen noch so zahlreich vor, daß Hupel es für rathsam hielt, alle Viehhüter mit Schießgewehren zu bewaffnen; die Zahl der jährlich von diesen Räubern den Bauerhöfen entführten Hausthiere wird von ihm „unglaublich groß" genannt und u. A. berichtet, daß für das Wolfsfell nur 1 Rubel bezahlt werde. Namentlich im Norden und Nordosten, wo der größte Theil des Landes von Wäldern und Sümpfen bedeckt war, herrschte ein solcher Ueberfluß an Wild, daß man den Bauern gelegentlich die Erlaubniß ertheilte, ihre „Gerechtigkeit" (Naturalabgabe) in erlegten jagdbaren Thieren zu bezahlen.

Das Steuer-System.

Nach ihrem geringen Ertrage beurtheilt, war die livländische Landwirthschaft des 18. Jahrhunderts immer noch ziemlich hoch besteuert. Die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse flossen, erschienen allerdings auch nach damaligem Maßstabe nur gering. Kopf- und Getränksteuer waren ebenso unbekannt, wie Rekrutenstellung und Abgabe von Immobilien-Uebertragungen (Poschlin), überhaupt keine anderen ländlichen „Kronsabgaben" üblich, als die s. g. „Station" und das „Roßdienstgeld". Beide Steuern wurden nach der Hakenzahl berechnet und auf das Bauerland repartirt, aber durch Vermittelung des (für seine Person, wie für seinen Hof steuerfreien) Gutsbesitzers an die Kronskasse abgeführt.*) Die „Station" betrug in den sechziger Jahren 7 Thlr. 2¹/₄ Gr. Alb.**) (im estnischen Livland 7 Rubel 25 Kop.) per Haken,

---

*) Vrgl. Hupel a. a. O. I, p. 185 ff.

**) Die beiden estnischen Kreise Livlands zahlten an Steuern ebenso viel Rubel, als die lettischen Thaler Albertus zahlten, d. h. 15—20 Procent weniger. Im nördlichen Livland und in Estland wurde ausschließlich nach russischem Gelde gerechnet und in russischer Münze gezahlt, in Riga und den beiden lettischen Kreisen bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts „das Meiste" nach Albertusthalern gerechnet und sehr häufig auch noch in dieser Münze gezahlt. Der Werth dieses Thalers (der in ganzen, halben und viertel Stücken [Ohrten] vorhanden war und 90 Groschen hielt) variirte je nach dem durch Angebot und Nachfrage bedingten Course zwischen 1 Rbl. 15 Kop. und 1 Rbl. 30 Kop. — Auf einen Thaler Alb. kamen 80 Ferdinge. Diese wurden als kupferne Ferdingsstücke, Marke (Zweiferdingstücke) oder als Fünfer (5 Ferdingstücke) ausgeprägt. — Diese Bezeich-

wurde aber nicht in Geld, sondern in (zu außerordentlich niedrigen Sätzen berechneten) Naturalien prästirt:

4 4/5 Loof Roggen	= 2	Thlr.	36	Gr. Alb.
4 4/5 „ Gerste	= 2	„	36	„ „
2 2/3 „ Hafer	= -	„	56	„ „
4 Fuder Heu	= 1	„	—	„ „
2 Karolin Schieß- u. Balkengelder	= -	„	56 1/4	„ „
	7	Thlr.	2 1/4	Gr. Alb.

Dazu kamen per Haken vier Thaler Alb. (respektive 4 Rubel) „Roßdienstgelder“, welche seit den Zeiten Peters des Großen an die Stelle des Roßdienstes, d. h. der Stellung eines bewaffneten und ausgerüsteten Reiters von je fünfzehn Haken, getreten war. Beide Abgaben wurden an die Oekonomie, d. h. die staatlich bestellte Domanial- und Kameral-Verwaltung eingezahlt und von dieser gemeinsam mit den (nachdem gleichen Maßstabe bemessenen) Abgaben der Domänengüter sowie den (auf 60 Rbl. per Haken berechneten) Pachten für dieselben abgeführt und verrechnet. In die uns erhalten gebliebenen Daten über die Erträge dieser Abgaben ist darum die Summe der Pachterträge der Domänengüter regelmäßig mit eingerechnet und dadurch jede wirkliche Uebersicht unmöglich gemacht worden. Sämmtliche Erträge, welche die Staatskasse aus den Privat- und Krongütern Livlands bezog, haben nach einer Notiz, welche Hupel im Jahre 1789 „aus sichrer Hand“ mitgetheilt wurde*), im Jahre 1750 betragen

---

nungen haben sich bekanntlich bis auf die Gegenwart erhalten, werden jetzt aber auf russische Kupfermünzen angewendet. Die Bezeichnungen Carolin (zu 28 1/2 Albertsgroschen), Albertsgulden (zu 30 Gr.), Weiße (1 1/2 Kop.) Thaler courant (zu sechzig Ferdingen), Mark Pernauisch (zu vier Ferdingen) kamen in Handel und Wandel noch häufig vor, entsprechende Münzen gab es schon um die Mitte des Jahrhunderts nicht mehr. — Russisches Maaß und Gewicht wurde erst nach Einführung der Statthalterschaft und auch da zunächst nur bei Lieferungen an die Krone üblich. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden in Riga und dem südlichen Livland Lieferungen nach Last, Tonne, Loof, Külmet, Stof u. s. w. berechnet und figurirten selbst in den Calkulationen der Kaiserlichen Oekonomie ebenso häufig Thaler und Groschen, wie Rubel nnd Kopeken.

*) Hupel „Gegenwärt. Verf. der Rig. u. Rev. Statthaltersch.“ p. 156 ff.

an Geld 57,622 Rubel,
„ Korn 64,342 9/10 Loof Roggen,
64,342 9/10 „ Gerste,
13,452 „ Hafer,
22,421 Fuder Heu.

Für die früheren Jahre sind die betreffenden Notizen nur in Geld angegeben, d. h. die Kornlieferungen (obgleich sie in natura prästirt oder nach den ungleich höheren, zuweilen das Doppelte betragenden Marktpreisen gezahlt werden mußten) nach Maßgabe der oben mitgetheilten Sätze umgerechnet und den Roßdienst und Pachtgeldern zugezählt worden. Danach hat die Staatskasse bezogen:

In den Jahren 1725—1730 (im Jahresdurchschnitt) 52,678 Rubel
Anno 1730 88,201 „
„ 1735 136,865 „
„ 1740 142,040 „

So lange die Rechnungen der Rigaer Oekonomie-Direktion nicht an die Oeffentlichkeit gebracht worden sind, wird eine Prüfung dieser Ziffern nicht wohl möglich sein, da die Zusammenwerfung der Einkünfte aus drei verschiedenen Steuerquellen, Schlüsse auf die Steigerung der einzelnen Posten unmöglich macht. Nach den bis jetzt zugänglichen Quellen steht fest, daß die Sätze für die Roßdienstgelder seit den Zeiten Peters des Großen nicht erhöht wurden; da dieselben aber überhaupt nur sehr geringe Erträge erzielten, kamen sie sehr viel weniger in Betracht, als die Einnahmen aus der „Station" und aus der Verpachtung der Krongüter. Das Wachsthum dieser Erträge ist aus der allmäligen Erhöhung der Hakenzahl aber nur zum Theil zu erklären, da diese Erhöhung nicht beträchtlich genug war, um die binnen fünfzehn Jahren erfolgte Verdreifachung des Einkommens zu erklären, welches die Krone von dem livländischen flachen Lande bezog. Auch die allmälige Steigerung der Preise für Naturalien, welche sich während des in Rede stehenden Zeitraums vollzog, kommt nicht in Betracht, da sie auf die von der Krone festgestellten Sätze ohne Einfluß blieb. Danach ist anzunehmen, daß die „Station" im Laufe der Jahre und im Hinblick auf die wenigstens relative Besserung der ökonomischen Verhält-

nisse gesteigert wurde. Eine für das Land irgend bedenkliche Höhe haben diese regelmäßigen und direkten Steuern niemals erreicht, obgleich sie ihrer ganzen Veranlagung nach vornehmlich von dem einen Stande getragen werden mußten, auf welchem das Gewicht der aus den Kriegsjahren übrig gebliebenen Schwierigkeiten und die Auflösung der alten Wakenbuch-Ordnungen, der Natur der Sache nach am schwersten lastete.

Quartierlast und Fuhrenstellung.

Die Beträge, um welche es sich bei den Roßdienst- und Stations-Abgaben handelte, erscheinen verschwindend gering gegen die Opfer, welche durch das Quartier- und Schießstellungswesen*) in Anspruch genommen wurden und die wie im übrigen Europa und namentlich in dem Preußen des 18. Jahrhunderts, auch in Livland ungleich schwerer empfunden wurden, als die regelmäßigen Steuern und Abgaben. Von den außerordentlichen Aufwendungen, welche das Postirungswesen erforderte und die sich seit dem Jahre 1713 mindestens verdoppelt hatten, ist bereits die Rede gewesen: neben ihnen kamen fast alljährlich außerordentliche Schieß- und Fuhrenstellungen und Heranziehungen zu öffentlichen Bauten vor, welche von dem an Menschen und Lastthieren armen Lande, auch wenn sie sich in mäßigen Proportionen bewegten, nur mühsam aufgebracht wurden, die in den Jahren 1740 bis 1760 aber eine Höhe erreichten, neben welcher die Postlast als bloße Bagatelle erscheint.

Vor wie nach Abschluß des Nystädter Friedens war Livland, weil es gegen Polen und das polnische Herzogthum Kurland wie gegen Schweden die Grenze bildete, der Schauplatz so bedeutender Truppenanhäufungen, daß die allenthalben auf dem Lande und in den Städten errichteten Quartierhäuser nicht genügten und daß zu Einquartierungen geschritten werden mußte. Was es mit diesen und mit den durch sie bedingten Veranstaltungen zur Erhaltung des Verkehrs zwischen den einzelnen Kommandos und Truppenabtheilungen auf sich hatte, wissen wir aus den am Eingang dieser Darstellung mitgetheilten Daten über die Rigaer Einquartierungen

*) Die folgenden Daten sind sämmtlich Gadebusch's „Livl. Jahrb." IV, 1. und 2. entnommen.

und Schießstellungen der Jahre, welche unmittelbar auf die Eroberung von 1710 folgten. Während in der nur zum Theil wieder aufgebauten Landeshauptstadt 10,000 Mann lagen, arbeiteten Tausende requirirter Bauern und städtischer Arbeiter an der Wiederaufrichtung der Befestigungen dieser Stadt, ihrer Citadelle und der benachbarten kleinen Festung Dünamünde. Auch in den zwanziger Jahren blieb es Regel, daß 20,000 bis 30,000 Mann in Livland stationirt waren; die Stabs-Kommandos lagen bei den Bürgern Rigas, Dorpats und Pernaus in Quartier, die Mannschaften waren über das flache Land vertheilt, dem die Verpflichtung oblag, die Fuhren (Schieße und Podwodden) aufzubringen, deren das Verpflegungs- und Proviantwesen bedurfte. Zu den dreißigtausend Mann, welche nach Gadebusch's Bericht in den Jahren 1727—1729 in Livland standen, kam im Jahre 1731 noch das Regiment der Garde zu Pferde, 1733 eine weitere Truppenabtheilung, welche der Dorpater städtischen Verwaltung zu zahlreichen Beschwerden Veranlassung gab und denen erst abgeholfen wurde, als man die Intervention des Feldmarschalls Münnich anrief. 1736 wurde das Beversche Kürassierregiment nach Dorpat versetzt, 1739 kamen zu den vorhandenen Truppen neue 10,000 Mann; aus dem Jahre 1740 wird über neue Reibungen zwischen der Dorpater Garnison und dem Rathe dieser Stadt berichtet, der die geforderten Quantitäten an Holz und Licht schließlich nicht mehr aufzubringen vermochte. 1742 langten die Braunschweigischen Dragoner in Dorpat an, wenig später die Mannschaften des Asow'schen Infanterieregiments, so daß in der einen Stadt zwei hohe Generale residirten und zwei große Militär-Lazarethe angelegt werden mußten. Wir thun dieser Dorpater Einquartierungen besondere Erwähnung, weil die genauen über sie hinterlassenen Aufzeichnungen Gadebusch's einen Maßstab dafür gewähren, was das flache Land an Einquartirungen zu tragen hatte: diesem kam nämlich die Aufnahme der Mannschaften und die Fuhrenstellung zu, während die Städte wenigstens in der Regel nur für die Kommandos, die Offiziere und deren Bedienung zu sorgen hatten. Am schwierigsten gestalten die Dinge sich aber zur Zeit des schwedischen und später des russischen Krieges. Gadebusch berichtet aus dem Jahre 1746 von „großen Truppen-

massen", welche durch Livland zogen, aus dem Jahre 1747 von 30,000 im Lande versammelten Soldaten. 1749 fanden nach Abschluß des Friedens von Aachen große Truppendurchmärsche nach Petersburg Statt. 1750 nahmen die von ländlichen Arbeitern ausgeführten großen und kostspieligen Schanzarbeiten, denen wir in der Landtagsgeschichte der fünfziger Jahre bereits begegnet sind und gleichzeitig sehr erhebliche Requisitionen ihren Anfang, die im Interesse der Truppenverpflegung angeordnet werden mußten und mehrere Jahre fortdauerten. Während der Marktpreis für das Loof Hafer 36 Kop., für das Pud Heu 8½ Kop. betrug, mußte der erste Artikel zu 30, der letztere zu 6 Kop. geliefert werden. Im folgenden Jahre wurden Roggenlieferungen zu einem Satze ausgeschrieben, der per Last 2½ Rubel unter dem Marktpreise stand; 1753 und 1754 nahm die Zahl der in Livland stehenden Truppen abermals zu und fanden Proviantaufkäufe in so großem Maßstabe Statt, daß das General-Gouvernement eine Erhöhung der bis dazu gezahlten Preise eintreten ließ. Die Einquartierungen auf dem flachen Lande gaben zu so zahlreichen Händeln Veranlassung, daß es zur Erhaltung der Ordnung wiederholter strenger Disziplinarvorschriften bedurfte, welche unter Anderen den Soldaten jede Theilnahme an bäuerlichen Festen untersagten; der starke Verkehr auf den Landstraßen hatte diese in den übelsten Zustand versetzt, so daß das Frühjahr über mit Aufbietung aller Kräfte an Herstellung der Brücken, Fähren und Wege gearbeitet werden mußte, deren die aus ihren Winterquartieren ausrückende Armee bedurfte. 1757 mußte „Jedermann bei Eid und Pflicht angeben, was er nach Abzug des zu seinem und seiner Bauern nöthigen Unterhalts in Saatkorn an Gerste und Hafer übrig habe" — den vollen Rest wollte die Krone für ihre Truppen zu im Voraus festgesetzten Preisen zur Verfügung haben. Als die vom Grafen Apraxin geführten Truppen aus Preußen nach Livland zurückkehrten, „wurden von jedem Haken neun Loof Hafer außer der gewöhnlichen Abgift verlangt". Zur Ausbesserung der Rigaer Festungswerke mußten aus dem ganzen Lande Wallarbeiter gestellt werden — wer darin säumig war, für jeden fehlenden Arbeiter „einen Albertusthaler zahlen". Die größte Noth aber machten die von den Krons-

geforderten verlangten Kürassierpferde, welche zu Folge der seit Jahren herrschenden Vieh- und Pferdeseuche nicht beschafft werden konnten, obgleich den Arrendatoren für den Fall der Nichtlieferung der Verlust ihres Pachtrechts angedroht wurde. Das höchste Maß von Verlegenheiten trat aber im Jahre 1758 zufolge der mehrerwähnten „großen Schieße" ein. Schon im Herbst 1757, wo „bei jeder Station" 600 Schießpferde zur Beförderung des vierten Grenadierregiments gestellt worden waren, hatte es in Dorpat böse Händel zwischen dem Befehlshaber, dem Statthalter und dem Rath gegeben, der binnen 24 Stunden achtzig Pferde auf das Gut Techelfer stellen und gleichzeitig die Offiziere des Schlüsselburg'schen Regiments einquartiren sollte: im Januar 1758 erging die Ordre, „daß alle livländischen Güter Vorspann- und Schießpferde liefern sollten, um durch Kurland den Proviant der kaiserlichen Armee nachzufahren". „Diese kurische Schieße", so heißt es bei Gadebusch, „macht bei unsern Bauern Epoche, gleich dem brandenburgischen Marsche, der sächsischen Belagerung Rigas, den Hungerjahren und der Pest". Ueber die Gründe dieses „epochemachenden" Aufsehens sind wir aus dem dem Grafen Browne im Jahre 1765 überreichten Memorial sehr viel genauer unterrichtet, als es der alte Dorpater Chronist war, der von „verlorenen Männern und Pferden" nichts zu hören bekommen. — Aus seinem Bericht ist im Uebrigen zu entnehmen, daß außer den „kurischen Schießpferden" auch auf den livländischen Stationen viele Bauern sammt Pferden anwesend sein mußten und daß trotz des allgemeinen Korn- und Futtermangels „über die gewöhnlichen vier Fuder Heu per Haken, noch zwei gefordert wurden", welche vor dem 10. Februar in Riga eingeliefert sein sollten, das Pud zu 14 bis 15 Kop. Schließlich war so viel Heu angesammelt, daß dasselbe zu verderben begann und die Krone ihren Vorrath zu drei Kop. per Pud verkaufte oder gegen das Versprechen neuer Lieferungen im Herbst vertauschte. Das ganze Jahr verging unter Kriegssorgen, welche alle Kräfte des Landes in Anspruch nahmen. Im Mai wurden aus allen livländischen Städten Schneidermeister und Gesellen nach Riga berufen, um Monturstücke zu arbeiten, im August wurden 1500 Artilleriepferde nach Livland verlegt, dann begann der Rückmarsch der in Preußen ver-

wendet gewesenen Truppen, im Oktober wurde eine Requisition von 18 bis 20 Loof Hafer per Haken ausgeschrieben, im Winter erfolgten große Einkäufe an Dragoner- und Kürassierpferden. Erst als im folgenden Jahre neue Durchmärsche und Einquartierungen stattgehabt hatten und für die zahlreichen Kranken Lazarethe erbaut worden waren, hatte der Kriegsjammer ein Ende und konnte an die Heilung der von demselben geschlagenen Wunden gedacht werden. Es hatte seinen guten Grund, wenn Hupel die seit der Thronbesteigung der Kaiserin Katharina eingetretene Steigerung der Güterpreise vornehmlich auf die Erleichterungen zurückführte, welche diese Monarchin eintreten ließ, indem sie die Pferdelieferungen der Krongüter, die unentgeltlichen Schießstellungen und die Wallarbeiten zuerst einschränkte und dann mehrere Jahre lang gar nicht forderte*). Daß ziemlich gleichzeitig eine Verminderung der Zahl der im Lande stationirten Truppen eintrat und daß die zu Gunsten derselben erhobenen Requisitionen aufhörten, mußte gleichfalls als Gewinn angesehen werden, weil diese Lieferungen an die Militärverwaltung, auch wo sie nach den Marktpreisen berechnet wurden, bei den Liquidationen Differenzen und Händel veranlaßten, die in vielen Fällen den von den Lieferanten erzielten Vortheil vollständig aufwogen.

Das geistige Leben des Adels.

So erscheint der Zeitraum, mit welchem wir es hier zu thun haben, in ökonomischer Rücksicht sehr viel ungünstiger als die zweite Hälfte des Jahrhunderts, obgleich während dieser eine beträchtliche Zahl neuer Steuern eingeführt wurde, zu wiederholten Malen Hemmungen des Aufschwungs eintraten, der sich seit dem Beginn der sechsziger Jahre Bahn zu brechen begonnen hatte und obgleich die Landwirthschaft bis zu den Zeiten Alexanders I. auf ihrem alten Standpunkte unverändert beharrte. Livland hatte fünfzig Jahre lang keinen äußeren Feind in seinen Grenzen gesehen, die Signatur der Zeit war aber wesentlich dieselbe geblieben, wie nach der Eroberung von 1710; sieben Regierungswechsel, zahlreiche mit Türken, Schweden und Preußen geführte Kriege und wiederholte Veränderungen des an maßgebender Stelle befolgten

*) Topogr. Nachr. I, p. 180.

Systems hatten dieser Periode einen Charakter der Unruhe und des Unbehagens aufgeprägt, der eine Gesundung von den überstandenen Drangsalen weder in moralischer noch in materieller Beziehung aufkommen ließ. Die politischen Errungenschaften, welche der Adel des Landes zu erwerben gewußt, hatten an den äußeren Bedingungen der Existenz seiner Glieder nichts Wesentliches zu ändern vermocht, weder seinen Wohlstand gefördert, noch seinen Gesichtskreis erweitert. Ueber die Beschaffenheit dieses Gesichtskreises und den geistigen Gehalt des Lebens jener Zeit sind wir freilich nur sehr unvollständig unterrichtet. Geister, in denen die Zeit sich spiegelte, wird es damals, wie zu allen Zeiten, gegeben haben, die Verhältnisse scheinen aber nicht danach angethan gewesen zu sein, in denselben das Bedürfniß nach Aufzeichnung ihrer Anschauungen und Erlebnisse zu wecken. Die wenigen, der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angehörigen livländischen Schriftsteller sind entweder Chronisten von der Art Wiedau's und Gadebusch's oder Bearbeiter des rechtsgeschichtlichen Stoffs, den frühere Zeiten angehäuft hatten und den sie ihren Zeitgenossen zugänglich machen wollten; selbst der Zweig der Literatur, der in unserem Lande zu allen Zeiten die zahlreichsten Vertreter zu zählen pflegte, der religiös-erbauliche, trieb damals nur spärliche Blüthen und noch spärlichere Früchte. Weit aus der größte Theil dessen, was wir über die Zeitgenossen der Lacy, Balthasar von Campenhausen, Karl Friedrich Schoultz und Adam Heinrich Schwartz wissen, ist während der zweiten Hälfte des „philosophischen" Jahrhunderts aufgezeichnet und von Männern gesammelt und gesichtet worden, die auf das, was wir „geschichtliche Auffassung" nennen, grundsätzlich Verzicht leisteten und für die Beurtheilung der Vergangenheit keinen anderen Maßstab hatten, als den ihrer „aufgeklärten Philosophie". Die reformatorischen Tendenzen, von denen diese Schriftsteller geleitet wurden, brachten es mit sich, daß die Zustände der vorhergehenden Periode von ihnen in der Regel kurzer Hand abgeurtheilt, — wesentlich nach ihren Schattenseiten untersucht und dargestellt und zur Folie der Fortschritte gemacht wurden, deren das Zeitalter der Hupel, Merkel, Bergmann, Jannau u. s. w. sich rühmen zu können glaubte. — Was uns an direkten Zeugnissen aus der älteren Zeit

überkommen, legt indessen die Annahme nahe, daß der Charakter und die Eigenthümlichkeit derselben von den Nachkommen vielfach verkannt und unterschätzt worden ist. Schon der äußere Umstand, daß die gedruckten und ungedruckten Schriftstücke, welche uns aus den dreißiger und vierziger Jahren vorliegen, in formaler Rücksicht hinter denen des gleichzeitigen Deutschland nicht im Mindesten zurückstehen, läßt darauf schließen, daß es um die Bildung des Adels jener Zeit, trotz der Beschränktheit der landesüblichen Anschauungen und trotz des Mangels an höheren Schulen und Bildungsanstalten, — so übel nicht bestellt war, als gemeinhin angenommen zu werden pflegt. Auch wo das junge Geschlecht ausschließlich auf die Unterweisungen seiner Väter und Mütter und die Beihilfe des benachbarten Pastors angewiesen war, pflegte dasselbe es zu einer sehr leidlichen Herrschaft über den schriftlichen Ausdruck in der Muttersprache zu bringen. Die Männer, welche zu den höheren Landesämtern berufen wurden, hatten in vielen Fällen keinen andern Unterricht, als den häuslichen erhalten: Nichts desto weniger halten dieselben sich in ihren Berichten, Protokollen und Rezessen durchaus auf dem Niveau der zeitgenössischen Bildung und Ausdrucksweise. Zieht man in Betracht, daß manche der hervorragendsten Helden des siebenjährigen Krieges Mühe hatten, auch nur die nöthigsten militärischen Anweisungen zu Papier zu bringen und daß Friedrichs des Großen Vorliebe für das Französische mit der inkorrekten deutschen Ausdrucksweise dieses größten Mannes seiner Zeit eng zusammenhing, so wird man es nicht unterschätzen, daß die uns bekannten Livländer jener von französischer Bildung beherrschten Zeit, auch wenn sie ihre sämmtlichen Jünglingsjahre unter den Fahnen Münnichs, Lacys oder Rumänzows verbracht hatten, eine sehr gewandte deutsche Feder führten. Karl Friedrich Schoultz, der erst während der zweiten Hälfte seines Lebens schriftstellerisch thätig zu werden begann, schrieb einen Styl, der in seiner Weise für musterhaft gelten kann; seines Zeitgenossen Loudon an den Kriegshofrath zu Wien gerichtete Rapporte sind besser redigirt, als die irgend eines der zeitgenössischen preußischen oder österreichischen Heerführer: obgleich beide Männer eine nur höchst mangelhafte Erziehung genossen, Loudon nicht einmal fran-

zösisch gelernt hatte. An dem deutschen Maßstabe der Zeit gemessen erscheint durchaus beachtenswerth, daß die altväterische Zucht und Sitte und die Pflege der Muttersprache auch in denjenigen Adelsfamilien nicht ganz vernachlässigt wurde, die ihrer Hofbeziehungen wegen in den französischen Bildungskreis gezogen worden waren. Eugen von Rosen, der schon als Kind in der Lage war, die durchreisende Herzogin von Darmstadt mit einer wohlgesetzten französischen Rede empfangen zu können, bezeugt, wie streng seine Eltern auf dem frommen Brauch der Vorzeit bestanden*); Fräulein

*) „Die Kinder mußten aufstehen, wenn der Alte eintrat, und ehrerbietig ihm die Hand küssen. Bei Tische wurde erst gebetet; stehend aßen sie dann von der ersten Speise, dann mußten sie sich entfernen. Kaffee und Thee waren gänzlich untersagt und wurde nur heimlich Sonntags im Rosenhoff'schen Wallgraben getrunken. Die Zeitungen mußten ins Lateinische übersetzt und dem Alten übergeben oder vorgelesen werden. Sonntags wurde fleißig Predigt gelesen und gesungen und mein Vater hatte daher eine vorzügliche Kenntniß der Melodien damaliger Gesangbücher. Bei dieser Lebensweise waren die Herren Söhne nicht nur sehr heiter und launig, sondern erlaubten sich auch mancherlei Unarten und Streiche." — Als Beleg dafür, daß dergleichen in dem frischen und ursprünglichen Charakter des Landes und seiner Bewohner begründete, von ungebändigter Lebenslust zeugende Streiche nicht selten auch von großen Kindern ausgeführt wurden, zumal wenn mit denselben dem städtischen Bürgerthum ein Schabernak angethan werden konnte, erzählt derselbe Memoirenschreiber den nachfolgenden Schwank. „Einer der Brüder meines Vaters, ein verabschiedeter Garde-Obrist, war ein vortrefflicher Reiter und besaß einen Tigerhengst, den er besonders abgerichtet hatte und Derissa nannte. Sobald dieses Wort ausgesprochen wurde, ging das Pferd auch auf jeden Mann, auf welchen der Reiter es hinlenkte, los, um ihn mit Zähnen und Hufen übel zuzurichten. In Narva, wo er nach seiner Verabschiedung lebte, hatte mein Onkel die Bekanntschaft mit einer hübschen Schlächterstochter gemacht, die aber bereits Braut war und deren Beziehungen zu meinem Onkel daher die Eifersucht ihres Bräutigams, auch eines Knochenhauers, erregten. Dieser beredete sich mit einigen anderen Gesellen, dem Obristen aufzulauern und ihn tüchtig zuzudecken. Als Rosen durch das dunkle Stadtthor reiten will, fällt einer der Verschworenen dem Pferde in die Zügel und die Anderen wollen den Reiter herunterreißen. Das Wort Derissa! versetzt das muthige Roß aber in eine so kriegerische Rolle, daß der Feind überall geschlagen wird, der Bräutigam und Konsorten unter des Helden Arm sehr übel wegkommen. Mein Onkel wurde dafür beim Kommandanten, Bri-

von Münnich, deren Eltern ausschließlich in französischer Sprache korrespondirten, führte ihr Tagebuch in schlichtem Deutsch und in frommem, protestantischem Sinn. Selbst der bekannte, wiederholt als Kuriosum abgedruckte Brief, den die Baronin Budberg an Hamann, den „Informator“ ihrer Kinder richtete, um dem Magus des Nordens zu sagen, „daß dieselben sich gar nicht bei Kindern von Kondition schickten ..... nur eine Seuhle mit Büchern umbhangen, seien“, auch dieser Brief kann als Beleg dafür angesehen werden, daß die livländischen Edelfrauen der alten Zeit die Feder mit ebenso viel Sicherheit wie Laune zu führen mußten, wie ihre Männer. Innerhalb des beschränkten Bildungs- und Gesichtskreises, der dem Leben der Adelsfamilien jener Zeit einmal gezogen war, scheint man sich nach Allem, was wir wissen, auch in jener schweren Zeit mit der inneren Sicherheit bewegt zu haben, die einmal das Vorrecht jeder wahren Aristokratie ist. — Wäre dem anders und die autochthone Sitte und Bildung des Landes wirklich nur eitel Rohheit und Barbarei gewesen, so ließe sich schlechterdings nicht erklären, wie es zugegangen, daß die in die livländischen Adelskreise gezogenen und im Lande seßhaft gewordenen Familien der nach Petersburg eingewanderten und dort zu Reichthum und Ansehen gelangten Deutschen und Franzosen ausnahmslos die Landesart annahmen und mehr Einflüsse empfingen als übten*). Die Zahl dieser über Peters-

gadier Stein, verklagt, dieser aber verwies die Sache an den Magistrat, welcher die Unvorsichtigkeit beging, den durchaus nicht zu seiner Kompetenz gehörigen Obristen Rosen vor seinen Richterstuhl zu citiren. Er erschien — aber zu Pferde und soll sowohl die Richterstühle als die Perrücken der Herren sehr in Unordnung gebracht haben. Es lebte zu meiner Zeit noch sein Bedienter, Otto Treu genannt, der diesem Aufzuge als Reitknappe beigewohnt hatte und mit in den Sitzungssaal hineingeritten war. Ich selbst kann mich dieses Otto Treu kaum erinnern, aber als ich viele Jahrzehnte später das Gut Kallina einlöste, erschien der Kubjas Simmo mit einer grünplüschenen Weste vor mir, und als ich fragte, woher dieselbe stamme, sagte man mir: „Es ist noch eine Weste von Otto Treu.““

*) Von Gliedern des hohen russischen Adels, die im Laufe des 18. Jahrhunderts in Livland Grundbesitz erwarben, nennt v. Hagemeisters Gütergeschichte die folgenden:

1) Dem Grafen Bestushew-Rjumin wurden donirt im Jahre

burg nach Liv- und Estland gezogenen Fremden war ebenso bedeutsam, wie das Ansehen und Gewicht derselben: zu ihnen gehörten die Münnich, Lestocq, Villebois, Fick, Wolff, Nierot, Sivers u. s. w., deren Väter die höchsten russischen Staats-, Hof- und Militärämter bekleidet hatten und sammt und sonders „livonisirt“ wurden. Noch zahlreicher waren die livländischen Männer und Frauen, welche die entscheidenden Jahre ihres Lebens in Petersburg und Moskau verlebt hatten, um erst am Abend ihres Lebens in das Vaterland zurückzukehren und auf Grund ihrer bei Hof errungenen hohen Stellungen unter dem Landadel eine erhebliche Rolle zu spielen.

1747 Schloß Wenden, das er im Jahre 1755 dem Baron G. J. v. Wolff verkaufte, 1744 die Waimelschen Güter, die er 1749 einer Frau v. Müller verkaufte, Pollenhof, das seine Söhne dem Grafen Dunten verkauften.

2) General-Lieutenant Iwan Betzkoy erhielt im Jahre 1765 Schloß Neuhausen donirt, verkaufte dasselbe aber schon im folgenden Jahre an den Rittmeister Karl v. Liphart.

3) Dem General-Lieutenant Iwan Bibikow wurden im Jahre 1726 die Güter Pajus und Rathshof donirt; das erstere wurde 1762 an den Major v. Lauw, das letztere 1751 dem Rittmeister Karl v. Liphart verkauft.

4) Schloß Oberpahlen wurde 1786 von dem Grafen Alexei Bobrinski angekauft und an dessen Tochter, die Fürstin Gagarin cedirt.

5) Die Seßwegen'schen Güter wurden 1760 dem Feldmarschall Grafen Buturlin donirt, dann von der Kaiserin Katharina zurückgekauft und dem General-Major Soritsch verliehen, der dieselben 1795 dem Geheimrath v. Richter verkaufte.

6) Jungfernhof und Kroppenhof wurden 1760 dem General Grafen Tschernitschew verliehen, der beide Güter dem livländischen Regierungsrath und Geheimrath Otto Hermann v. Vietinghof verkaufte.

7) Kawershof und Sagnitz wurden 1727 dem General-Lieutenant Golowin verliehen, gingen von diesem an die Fürsten Galyzin und wurden 1797 dem Baron v. Arpshoven verpfändet.

8) Das ehemalige Riga'sche Stadtgut Neuermühlen mit Aahof wurde 1723 der Gemahlin des Geheimrath Grafen Golowkin, geb. Gräfin Dohna, „als ehemaliger Besitz ihrer Vorfahren“ (1562 waren diese Güter dem Burggrafen Heinr. v. Dohna verliehen gewesen) restituirt; von dieser indessen an den Kanzleirath v. Reimersen verkauft.

9) Kasin, Caster und die Kappin'schen Güter wurden von

Einfluß der französischen und deutschen Literatur.

Diese Mengden, Löwenwolde, Brevern, Campenhausen, Krüdener, Graf Sievers, Fersen u. s. w. waren durchweg von französischer Bildung getränkt, die Gebildeteren unter ihnen mit der Literatur der Voltaire und Bayle genau bekannt, zuweilen mit den Führern der Encyclopädie in brieflicher Verbindung, der Rest mindestens gewohnt, Sitte und Sprache des Versailler Hofs nachzuahmen und, soweit möglich, selbst ihren lettischen und estnischen Dienstboten einzuprägen. So gut es ging, wurden die zum Hofgesinde gehörigen Bauerburschen und Viehmägde zu Piqueurs, Köchen, Läufern und Zofen dressirt, zuweilen auch dazu gebracht, französisches Kommando zu ver-

---

Peter dem Großen dem Grafen Jagusinsky donirt, der Rasin dem Baron Strömfeldt, Caster und Rappin dem Grafen Löwenwolde verkaufte.

10) Alt-Ottenhof wurde 1744 dem Garde-Major Matwejew verliehen, von diesem an den Landrath v. Patkull verkauft.

11) Lemburg wurde 1753 der Obristin Melgunow donirt und ging von dieser an die Familie v. Taube über.

12) Wietzenhof gehörte während der statthalterschaftlichen Zeit vorübergehend dem Grafen Mussin-Puschkin, fiel dann aber an die Ritterschaft zurück.

13) Wesselshof mit Paulenhof wurden, nachdem sie dem Fürsten Trubezkoy verliehen und von diesem seiner Tochter Anna Naryschkin vererbt worden, im Jahre 1761 dem Assessor v. Bruiningk verkauft — ebenso Ronneburg-Neuhof an den Baron C. A. v. Wolff.

14) Schloß Ronneburg wurde 1767 dem Feldzeugmeister Grafen Grigory Orlow donirt, von diesem 1777 dem Kammerjunker Baron Uexküll verkauft.

15) Berson und Sellgowski, 1724 dem Grafen Ragusinsky, 1744 dem General Saltykow verliehen, wurden von letzterem dem Grafen Sievers verkauft, das gleichfalls Ragusinsky verliehene Gut Deewen dem Baron Mengden.

16) Die Schloß Burtneck'schen Güter, 1744 dem Feldmarschall Grafen Rumänzow verliehen, wurden von dem Sohne des Feldmarschalls im Jahre 1806 dem Riga'schen Kaufmann Theodor Heinrich v. Schröder verkauft.

17) Bauenhof mit Wilsenhof, Drossen und Neuhall, Zarnau und Techelfer wurden 1744 dem General Grafen Alexander Rumänzow verliehen und von diesem, resp. dessen Gemahlin an die Familien der von Sivers und der Grafen Sievers verkauft.

18) Alt- und Neu-Pebalg, im Jahre 1711 der Wittwe des Feldmarschalls Grafen Scheremetjew verliehen, befindet sich noch gegen-

stehen und weiter zu geben: bei feierlichen Gelegenheiten war selbstverständlich, daß man in höfischem Aufzug paradirte, dem Petersburger Ceremoniell huldigte und einander französisch haranguirte und titulirte. Wo in Briefen, Tagebüchern und anderen Aufzeichnungen dieser Kreise von Literatur überhaupt die Rede ist, handelt es sich regelmäßig um französische Bücher: wenn die Kinder der Familie Münnich ihre Gäste durch Komödienspiel unterhalten wollen, so greifen sie zur „Alzire des Herrn von Voltaire"; Heinrich von Fick trägt den Gästen, die er um seine üppige Tafel versammelt, Mandeville's „Pensées libres" und Anführungen aus dem „l'homme machine" vor,

---

wärtig im Besitz dieser Familie, welche im Jahre 1816 das Gut Hohenbergen dazu kaufte und außerdem Haselau.

19) Laudohn mit Lubahn und Odsen wurden im Jahre 1744 dem Grafen Peter Schuwalow verliehen und gingen von diesem an die Familie von Liphart über; Odensee und Fehteln, demselben verliehen, wurden dem Major von Brümmer verkauft, desgleichen Schloß Kokenhusen, das an die Familie v. Bayer überging.

20) Dem Feldmarschall Fürsten Trubezkoy wurden 1744 Selligowski, Romeskaln und Lanekaln donirt und von dessen Sohne an den Obristen v. Sternstrahl und den Assessor v. Ottonissen verkauft.

21) Der Staatsdame Marie Tschoglokow wurden von der Kaiserin Elisabeth im Jahre 1744 donirt:

a) Die Bockenhof'schen Güter, welche 1750 Graf Manteuffel kaufte,

b) Karkus, dem Grafen Karl Sievers verkauft,

c) Schloß Fellin mit Surgefer, die bis in die neueste Zeit im Besitz der Familie Tschoplokow blieben, dann aber an den Landrath Paul Baron Ungern-Sternberg verkauft wurden.

22) Schloß Serben, im Jahre 1764 dem General-Quartiermeister Fürsten Wäsemski verliehen, wurde von diesem an die Krone zurückverkauft und später dem General v. Weißmann verliehen, gegenwärtig Eigenthum der freiherrlichen Familie von Loudon.

23) Die Marienburg'schen Güter (1753) und Neu-Laitzen (1747) wurden von dem Kanzler Grafen Woronzow, dem die Kaiserin Elisabeth sie verliehen hatte, den Familien v. Vietinghof und Baron Wolff verkauft.

Es haben von den zahlreichen, während des 18. Jahrhunderts mit livländischen Gütern donirt gewesenen Geschlechtern des hohen russischen Adels mithin nur zwei, die Grafen Scheremetjew und die Fürsten Gagarin (als Erben des Grafen Alexei Bobrinsky) ihren Besitz in Händen behalten; keine dieser Familien hat dauernd in Livland ihren Wohnsitz genommen.

das Band, das den Legationsrath Zimmermann von Loddiger mit seinem Freunde, dem Kirchspielsprediger Merkel, dem Vater des Schriftstellers verband, war der gemeinsame Kultus Bayle's, Bouffler's und des französirten Freiherrn von Bar. So unwiderstehlich war für die höheren Schichten auch der livländischen Gesellschaft die Anziehungskraft der französischen Philosophie und ihrer Lehrer, daß selbst der in herrenhutischem Geiste aufgewachsene, von Loder erzogene Enkel des Generals Campenhausen, Baron Pierce Balthasar nach Ferney pilgerte und es für ein hohes Glück ansah, zwei Jahre in Voltaire's Hause leben zu dürfen. Auch auf Männer von dem festen und schwergewichtigen Schlage unseres Karl Friedrich Schoultz hat die französische Literatur unzweifelhaft größeren Einfluß geübt, als das erwachende deutsche Schriftthum jener Tage: die Ideen des Menschenfreundes von Römershof und Ascheraden sind wesentlich die der Aufklärungsschule und selbst die rechtsgeschichtlichen und politischen Anschauungen, zu denen dieser gebildetste livländische Edelmann seiner Zeit sich bekannte, dürften unschwer auf Pariser Muster (vielleicht auf die Schriftsteller der Parlamentspartei) zurückzuführen sein. Den Namen Lessing und Klopstock begegnet man in livländischen Aufzeichnungen, die aus den fünfziger oder sechsziger Jahren stammen, nur soweit es sich um den in Riga um Herder und die Brüder Berens gesammelten Kreis handelt — das flache Land hielt sich entweder an die über Petersburg importirten und verbreiteten Erzeugnisse Frankreichs oder an die wenigen verstäubten Predigt-, Historien- und Rechtsbücher, die ihm aus dem 17. Jahrhundert überkommen waren: noch in den achtziger Jahren fand Merkel einen würdigen alten Landedelmann damit beschäftigt, den (1666 erschienenen) Roman „Simplicissimus" seiner Gattin bei einer Talgkerze vorzulesen und aus desselben Schriftstellers Anführungen ist zu ersehen, daß die Zahl der Edelleute, welche über Recht und Geschichte ihrer Zeit guten Bescheid wußten, größer war, als sich bei der damaligen Unzulänglichkeit der Quellen annehmen ließ.

Charakter des ländlichen Lebens.

Außerhalb der durch Petersburger Einflüsse bestimmten anspruchsvolleren Kreise des Adels spielten Literatur und literarische Interessen freilich überhaupt keine bestimmende Rolle. Der aus den entfernten russischen Garnisonen heim-

kehrende Lieutenant, Rittmeister oder Major, der den Typus des livländischen Edelmannes unter den Kaiserinnen Anna und Elisabeth bildet, ließ sich an der bescheidenen Sitte und dem noch bescheideneren Lebenszuschnitt seiner Väter und Großväter genügen. Nicht selten genöthigt, alte Regimentsgläubiger oder doch die Inhaber der Hypothekentitel zu befriedigen, die er zur Erbauseinandersetzung mit seinen Geschwistern aufnehmen gemußt, hatte er alle Mühe, aus den Erträgen der ererbten „Haken", „Hofsfelder" und „Hoflagen" seine und seiner Familie dringendste Bedürfnisse und nebenbei den Aufwand zu bestreiten, den seine Stellung und die gastfreie Sitte des Landes geboten, in welchem „der Gast mindestens drei Tage alt werden mußte" und es für eine Schmach galt, den Gastfreund „ungegessen und ungetrunken" seinen Stab weiter setzen zu lassen. Während in den Familien, welche durch Vermögen und einflußreiche Verbindungen mit dem Hof in Beziehung gesetzt waren, die Interessen der Politik und des literarischen Modegeschmacks angeblich oder wirklich getheilt wurden, waltete in diesen, den eigentlichen Landadel repräsentirenden Kreisen noch die alte ungebrochene Tradition des Landes. Landwirthschaft, Jagd, die Angelegenheiten des Kirchspiels und Kreises bildeten den Inhalt eines beschränkten, aber einfachen und in den entscheidenden Punkten gesund gebliebenen Lebens. Ueber Haus, Familie und die nächste Verwandtschaft sah man nicht hinaus; nur was innerhalb Landes Geltung zu erringen vermochte, hatte Kours und Bedeutung und es war der Ausdruck der herkömmlichen Stimmung und Anschauung, wenn die Schwestern des Grafen Dunten, dem Pastor, der ihnen von der großen Karriere ihres als Lieutenant ausgewanderten Vetters Loudon erzählte, zur Antwort gaben „aus einem ausländischen Feldmarschall machten sie sich nicht viel" und der liebenswürdige Freiherr von Münchhausen, der sie ein Mal besucht und dessen Reiseabenteuer sie gelesen, habe ihnen sehr viel besser gefallen, als der rauhe und unmanierliche Sohn des Erbherrn von Tootzen.*) Den Sommer füllten die Freuden und Sorgen des landwirthschaftlichen Betriebes, der Empfang und die

*) Merkel a. a. O. I, p. 156.

Wiedergabe auf der „Liniendroschke" gemachter Besuche und „Wurstfahrten" aus, im Herbst zog man von Hof zu Hof, um mit Freunden und Verwandten beim frohen Schall der Hörner hinter Füchsen, Hasen und Rehen herzujagen oder den Bären in seinem Lager zu beschleichen. Der lange endlose Winter wurde durch eine Geselligkeit ausgefüllt, welche keine Grenzen, und am wenigsten die kannte, zu denen wirthschaftliche Rücksichten die Veranlassung hätten geben sollen. Der besitzlose Krippenreiter, dem Nichts als ein standesgemäßer Anzug, ein kleines Gefährt, eine Flinte und ein Vorsteherhund zu eigen waren, der das ganze Jahr über „auf die Wurst fuhr" und sich für den Mangel eigener Jagdgründe an dem reichlichen Besitz der Freundschaft und Sippen entschädigte, heute beim Baron, morgen beim Pastor vorsprach, gelegentlich auch die Gastfreundschaft von Förstern und Amtleuten in Anspruch nahm, im livländischen Edelhof alten Schlages konnte er freundlichen Empfanges und gleichgemessenen Antheiles an dem, was das Leben bot, eben so sicher sein, wie der Begüterte, der Gleiches mit Gleichem zu vergelten in der Lage war. So verging der Winter in dämmerhaftem Traum. Kamen endlich jene unvergleichlichen Tage des nordischen Frühlings wieder, „wo das Land voll Seen und gewaltiger Flüsse seine Auferstehung feiert, wo ein feuchter Dunst, wie auf der See, die milde Luft verdickt, aus unabsehbaren Schnee-Triften die schwarzen Felder wieder sichtbar werden, jedes kleine Rinnsal sich zum mächtigen Strom erweitert und die Brücken abreißt" — dann wurden die Abende nicht mehr hinter dem wärmenden Ofen im traulichen Disput mit dem benachbarten Pastor und in Kontroversen über die Aussichten der nächsten Landraths- oder Deputirtenwahl, sondern im freien Walde auf dem Waldschnepfenstand, in der Birkhühnerhütte oder in der Einsamkeit undurchdringlicher Wälder bei der Auerhahnbalz verbracht, bis der lachende Sommer wieder da war, um nach kurzer zaubergleicher Täuschung dem lichtlosen Herbst und Winter, den eigentlichen Beherrschern des Landes, Platz zu machen. Gerade die Einförmigkeit und Abgeschlossenheit dieser oasenartig abgelegenen Sitze des Landadels gab der Lebensgestaltung den eigenthümlichen Reiz, das anspruchslose Behagen, das sich auch dem verwöhntesten Besucher mittheilte

und ihn mit den Entbehrungen aussöhnte, zu welchen verurtheilt war, wer immer sich in diesen Kreis begab. Kunde von den Dingen und den Menschen, welche südlich von Riga und nördlich von Dorpat ihr Wesen trieben, drang nur in Ausnahmefällen auf das flache Land; zufällige briefliche Verbindungen, Nachrichten, welche der eingewanderte Pastor oder Hofmeister aus dem Auslande, ein früher beamtet gewesener Nachbar aus Petersburg erhielt, mußten die Stelle der Zeitungen vertreten, deren es im Lande selbst keine einzige gab. Selbst mit den Nachbar- und Schwester-Provinzen Kur- und Estland stand man in nur höchst loser Beziehung; davon, daß die Zustände des herzoglichen Kurland auf Livland irgend welchen Einfluß geübt, daß die Kurländischen Landtagsverhandlungen außerhalb der Kreise rechtsgelehrter Forscher vom Schlage der J. C. Schwartz und Gadebusch mit Aufmerksamkeit verfolgt worden wären, ist nirgend auch nur die leiseste Spur zu entdecken, — selbst der wissensdurstige Hupel thut in seinen älteren Schriften dieses Nachbarlandes nirgend Erwähnung, — vielleicht weil er instinktiv ahnte, daß das Verschwinden der bei St. Olay aufgerichteten Zoll- und Staatsgrenze bloße Frage der Zeit sei. Die Beziehungen zu Estland beschränkten sich auf einzelne gemeinsame Actionen der Landesvertretungen zu Gunsten der Matrikelaufrichtung und des Obertribunals und auf den gelegentlichen Austausch von Nachrichten aus Petersburg und Moskau. — Dem Monarchen, dem er Treue geschworen und dessen Uniform er getragen, in strenger Loyalität ergeben, fragte der livländische Edelmann alten Schlages doch so wenig wie immer möglich, nach Politik, seine Wünsche beschränkten sich darauf, daß man die zur Armee gegangenen Söhne und Vettern nicht ganz von der Theilnahme an höheren Aemtern ausschloß, daß nicht allzu zahlreiche Schieße und Podwodden gefordert wurden — und daß innerhalb Landes Alles möglichst beim Alten blieb, bei dem alten Recht, das jedem Stande die selbstständige Ordnung seiner Angelegenheiten verbürgte, bei dem Glauben, für den die Väter geblutet hatten und den der benachbarte Pastor alle Sonntage in lettischer oder estnischer und ein Mal monatlich in deutscher Sprache verkündete, (gewöhnlich ohne die Woche über mehr als ein frommer und getreuer Nachbar und Kumpan

sein zu wollen) — bei der überkommenen wirthschaftlichen Ordnung, welche alle Lasten auf den Bauern, alle Rechte auf den prädestinirten Inhaber des „schatzfreien“ Hofs legte. Der Standpunkt, aus welchem Welt und Leben betrachtet wurden, war der natürlich gegebene, durch die Verhältnisse selbst bedingte und schloß jede Veranlassung, ja jede Möglichkeit einer theoretischen Beurtheilung aus. Die Prediger und die (erst seit der Mitte des Jahrhunderts zahlreicher werdenden) meist ausländischen Hauslehrer, waren die einzigen Männer, von denen der Anstoß zu einer Kritik der überkommenen Ordnung der livländischen Dinge hätte ausgehen können. Diese aber hatten guten Grund, Schweigen für Gold, Reden für bloßes Silber anzusehen, auch wenn sie wußten, daß die Sitte des Landes sie als social Gleichberechtigte ansah und daß man viel zu selbstbewußt und sicher war, um prinzipiellen Erörterungen aus dem Wege gehen oder ein freies Wort übel nehmen zu wollen: die Einen waren von der Bequemlichkeit eines Lebenszuschnittes bestochen, wo jeder Gebildete der Rechte so viele, der Pflichten so wenige hatte und es Grundsatz war, fünf gerade gehen zu lassen; die Anderen waren als Inhaber oder Anwärter geistlicher Pfründen an der Erhaltung des Status-quo mit interessirt. Erst als die Zahl dieser „Informatoren“ sich mehrte und der Geist der Aufklärungsphilosophie auch einzelne Schichten des Adels zu durchdringen begann (in den siebziger und achtziger Jahren), schlossen diese Einwanderer sich zu Gruppen zusammen, die ein gemeinsames Ziel verfolgten und auf die öffentliche Meinung und Stimmung Einfluß gewannen. Für die erste Hälfte und die Mitte des 18. Jahrhunderts gilt uneingeschränkt und bedingungslos, was Merkel, — ein sonst nicht allzu zuverlässiger Gewährsmann, — von seiner Zeit sagt: „In einem Punkte stimmten alle Glieder des Landadels, die Edelgesinnten und die Niedrigdenkenden, Gebildete und Ungebildete, Männer und Frauen überein, nämlich in der Ueberzeugung, daß die Völker, aus deren Elend ihr Wohlsein floß, daß die Letten und Esten völlig rechtlos seien. Man dachte gar nichts Arges dabei, wenn man sich gegen sie der Willkür überließ und hielt jede Beschränkung derselben durch Gesetze für eine Kränkung der uralten Privilegien des Adels. Das war aus der Herrschaft

des Ordens auf seine Intestaterbin, die Ritterschaft, übergegangen und schien sich so von selbst zu verstehen, daß weder in der Unterwerfung des Heermeisters noch in dem Privilegio, das König Sigismund August dem ganzen Lande ertheilte, ein Wort von dem Rechte der Bauern gesprochen ist, von dem Adel menschlich behandelt zu werden, — und Alle je zeitweiligen Bemühungen polnischer, schwedischer und russischer Herrscher waren entweder eludirt oder schnell vergessen worden....... Die Berechtigten befanden sich zu wohl dabei, um Antrieb oder Bedürfniß zum Fortschreiten zu fühlen und die Hunderttausende (sc. der Verpflichteten[1]) hatten weder einen Begriff, noch den Muth zu denken daß dies anders sein oder werden könne. Es galt für fest — „auf ewige Zeiten“ hieß es in den Dokumenten — und man glaubte es in Privilegien und Verfassung unerschütterlich begründet.“

Verhältniß des Adels zum Bauernstande.

Dieses Urtheil wird in allen Stücken bestätigt durch die direkten und indirekten Zeugnisse, welche über die ländlichen Zustände der Jahre 1710 — 1765 vorliegen. Die Zahl der indirekten Zeugnisse ist Legion, unter den direkten Zeugnissen dürfte die im Jahre 1764 in Müllers Sammlung russischer Geschichte veröffentlichte Abhandlung „Eines livländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Livland über die Bauern eingeführt ist“ das älteste und das gewichtigste sein. Der Verfasser war der, als ehrgeiziger und unruhiger Projektenmacher vielgenannte Eisen von Schwarzenberg, von 1745 bis 1775 Pastor zu Torma und Lohusu, ein Mann von höchst zweifelhaftem Ruf, aber ein ausgezeichneter Landwirth. Im Gegensatz zu Jannau, Hupel, Petri und den übrigen Bauernfreunden der späteren Zeit beschränkt dieser Schriftsteller sich auf eine Darstellung der wirthschaftlichen Zustände und des traurigen ökonomischen Resultats, welches dieselben lieferten und das eine Beschränkung und allmälige Beseitigung der Leibeigenschaft als eignes und dringendes Interesse des Adels erscheinen lasse. Es ist darauf um so größeres Gewicht zu legen, als der Verfasser gegen die Leibeigenschaft als solche nicht direkt polemisirt, sich überhaupt nicht als Humanitätsprediger, sondern als Oekonomen aufspielt und sehr genau weiß, daß das wirthschaftliche Elend des Bauernstandes eine ungleich schwerere Anklage gegen den Adel bildete als die

Härte und Grausamkeit, mit welcher die Hörigen behandelt wurden. Dieser Standpunkt aber war unstreitig der richtige. Auch wenn man die Frage nach der Wahrheit oder Unwahrheit der uns von den Gegnern und Anklägern der Leibeigenschaft erzählten Schauergeschichten über zu Tode gequälte Mägde und Knechte, verhungerte und erfrorene Greise und Kinder ganz außer Betracht läßt, wird man sich der Erwägung nicht entziehen können, daß Excesse solcher Art in einem Lande nicht die Regel gebildet haben können, in welchem Bauernaufstände seit Jahrhunderten nicht mehr vorgekommen waren. Daß das Verfahren der Herren gegen ihre Leibeigenen nicht nur an und für sich, sondern auch nach den Begriffen der damaligen Zeit hart und streng war, daß Körperstrafen nicht nur, wo es sich um wirkliche Vergehen handelte, sondern auch leichten Verschuldungen gegenüber in ausgedehntestem Maße zur Anwendung kamen, ist durch zu zahlreiche und zu verschiedene Zeugnisse festgestellt, als daß über diesen Punkt überhaupt noch ernstlich gestritten werden könnte. Einheimische und fremde, deutsche und russische, weltliche und geistliche Beobachter der livländischen Zustände stimmen in dieser Rücksicht zusammen und selbst Apologeten der bestehenden Ordnung, wie Hupel einer war, räumen indirekt ein, daß „Excesse der Hauszucht“ zu häufig vorkamen, um als bloße Ausnahmefälle bezeichnet zu werden. Nichtsdestoweniger wird sich behaupten lassen, daß die weitverbreiteten Vorstellungen von dem Elend des livländischen Bauernstandes, welche wir uns auf Grund der Schilderungen Merkel's, Petri's, Jannau's u. s. w. gebildet haben und die noch heute vielfach im Schwange sind, unrichtige sind. Die von jenen Schriftstellern stammenden Berichte über aus bloßer Bosheit geübte Grausamkeiten und systematische Quälereien sind einmal zum größten Theil mündlichen Ueberlieferungen und Gerüchten entnommen worden, über welche jede Kontrole ausgeschlossen war; sie sind außerdem aus dem ganzen Lande und aus sehr verschiedenen Zeiträumen herbeigeholt, gesammelt und zur Erreichung bestimmter philantropischer Absichten gruppirt worden, obgleich sie in Wahrheit weder zu einer und derselben Zeit noch innerhalb eines bestimmten Kreises gespielt haben, sondern über ganze Jahrzehnte verbreitet gewesen sind. Absichtliche Bosheit und

thierisches Behagen an Andern bereiteten Qualen haben in dem alten Livland ebenso häufig — und ebenso selten ihr Wesen getrieben wie in anderen Ländern von gleich niedrigem Bildungszustande und gleich mangelhafter Rechtspflege; es fehlt aber aller Grund zu der Annahme, daß unsere Vorfahren blutgieriger, frivoler und unsinniger gewesen, als ihre unter gleichen Verhältnissen lebenden Zeitgenossen in Oesterreich, Mecklenburg, Rußland u. s. w. Muß auch eingeräumt werden, daß die zwischen Herren und Beherrschten bestehende nationale und sprachliche Verschiedenheit und der traditionelle Glaube an die natürliche Rechtlosigkeit der letztern, auf die livländischen Zustände als erschwerendes Moment einwirkten, so war doch die Art des Landes nicht dazu angethan, raffinirte Bösewichter in größerer als der gewöhnlichen Anzahl zu erzeugen. Der bekannte, den in der russischen Armee dienenden deutschen Offizieren gemachte Vorwurf, daß sie ihre Untergebenen „systematisch prügeln ließen" d. h. eine methodische, aber falsche und übertriebene Strenge walten ließen, hat sicher auch auf die livländischen Gutsbesitzer der „guten alten Zeit" Anwendung gehabt. Fälle unnützer, bloß in der Absicht der Quälerei geübter Grausamkeiten kamen vor, aber nur in Ausnahmefällen — Regel war dagegen, daß man seine Leute hart und willkürlich behandelte und ihnen Lasten auflud, die jedes menschliche und vernünftige Maß überschritten.

Bäuerliche Landwirthschaft.

Eisens „Beschreibung der Leibeigenschaft" (1763) klagt denn auch in erster Reihe über die Widersinnigkeit des herrschenden ökonomischen Systems, das Herren wie Bauern in gleicher Weise ruinire. Dieses System aber erscheint als direkter Ausfluß der Hartnäckigkeit, mit welcher der Adel jeden Versuch zur Feststellung der bäuerlichen Lasten und zur Sicherung des bäuerlichen Besitzstandes ablehnte. Es war thatsächlich dahin gekommen, daß die Mehrzahl der Bauern in bitterster Armuth lebte, daß die wenigen Wohlhabenden ihre Ersparnisse ängstlich verbargen und daß „Nichts sorgloser war, als der livländische Bauer, der befürchtet, durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit sich nur noch dienstbarer zu machen." Weil der Gewinn des Bauern zunächst der des Herrn war, wurde er nicht gesucht, weil der Schaden des Bauern schließlich doch von dem Herrn ausgeglichen werden mußte, wurde er

nicht gemieden, weil Fleißigen und Trägen, Ehrlichen und Unehrlichen ein gleich schweres und unerträgliches Loos bereitet war, drohte die ganze lettisch-estnische Nation moralisch zu verlumpen. „Es fehlet dem Bauer an einem Triebe Gutes zu thun, weil er weder Ruhm noch Belohnung dafür zu erwarten hat und Alles, was er thut, nur seine Schuldigkeit ist. Er kann seine Beschäftigung nicht darin setzen, worauf er etwa durch Nachdenken gerathen könnte, sondern der Herr denkt für ihn... Er wird von Jugend auf zu keiner Arbeit vernünftig angeführet und sein Unterricht ist nicht viel anders beschaffen, als die Abrichtung eines Pferdes auf der Reitbahn oder eines Hundes, den man Künste lehrt... Will er gewissenhaft sein, so macht er sich dem Herrn, den er hasset, nur noch nützlicher und dienstbarer... Unter hundert Bauern, die sonst alle für recht gute Christen gehalten werden, sind nicht zehn, die nicht stehlen, wenn sich nur gute und sichere Gelegenheit bietet, denn der Bauer sieht das Stehlen als ein Mittel an, wieder zu seinem verlorenen Rechte zu kommen. Die Niederträchtigkeit, welche aus dem strengen Verfahren der Herrschaft gegen ihre Bauern entsteht, kann nicht leicht größer gedacht werden. Der bei verständigen Menschen so fruchtbare Trieb zu guten Handlungen, die Ehrbegierde, ist dem livländischen Bauer gänzlich unbekannt. Er ist schon gewöhnt, wenn er sich auch noch so wohl verhält, für einen Schelm gehalten zu werden und so rührt ihn keine Schande.... Die Begierde zum Eigenthum ist dem Menschen natürlich, ein Bauer aber hat von seinem Herrn keine Sicherheit, erworbenes Gut zu behalten oder auf seine Kinder zu bringen." — Noch drastischer sind die Schilderungen, die derselbe Beobachter von der wirthschaftlichen Demoralisation der Bauern seiner Zeit macht, deren einzelne Züge in das entsetzliche Bild zusammengefaßt sind, das Viktor Hehn von der livländischen Bauernexistenz des 18. Jahrhunderts entworfen hat. In der Darstellung des „Patrioten" heißt es u. A. wie folgt: „Die Völlerei, eines von den Hauptlastern des livländischen Bauern... ist zum Theil der Sorglosigkeit und dem Mangel des Eigenthums, wie nicht weniger den schweren Frohndiensten zuzuschreiben, auf die eine Erfrischung folgen soll. Eben deswegen ist der Bauer, wenn er einen Ueberfluß

hat, gastfrei und verschwenderisch. Daher sieht man ihn und sein ganzes Haus nebst Vieh und Pferden im Herbst stark und gesund, im Frühling hingegen ist Alles mager, da lebt er von Brot, das größtentheils mit Spreu untermenget ist, bestreut es mit Salz und trinkt Wasser dazu, sein Vieh aber muß mit verfaultem Stroh vorlieb nehmen... In dem Ackerbau findet sich überall eine so große Vernachlässigung und Versäumung, als nur zu erdenken ist. Den Dung wohl zuzubereiten und zu vermehren, das ist in Livland eine unbekannte Sache, obwohl nach so öfterem Viehsterben, als das Land die letzten zwanzig Jahre her erlitten, selten Jemand so viel Dung hat, als die Felder erfordern und am wenigsten der Bauer. Ohne eine scharfe Aufsicht geschieht das Eggen und Pflügen meistens nur obenhin; denn der Bauer ist nicht gewohnt mit mechanischen Vortheilen zu arbeiten, niemals setzt er den Vortheil im Ganzen zu seinem Augenmerk, sondern er ist zufrieden, dasjenige einfach zu nehmen, was er nach zwei oder drei Jahren zehnfach haben könnte. Das Korn bleibt in Haufen auf dem Felde liegen, bis es gedroschen wird, welches oft bis Weihnachten währet und wobei sich die Feldmäuse, Krähen, Dohlen und Elstern am Besten befinden; kömmt des Bauern Vieh zu solchen Kornhaufen, so achtet er dessen nicht. Das Korn scheint ihm überhaupt nicht früher Aufmerksamkeit zu verdienen, als bis es gedroschen ist. Bis dahin empfindet er keine Versuchung davon zu stehlen. Beim Dreschen und Reinigen aber hat der Herr sich in Acht zu nehmen..... Beim Wiesenwachsthum sind folgende Hindernisse. Der Bauer hat nicht mehr Heuschläge, als die äußerste Noth erfordert und ihm bleibt selten so viel Zeit übrig, das Heu zu rechter Zeit zu machen und einzuernten, denn die Herrendienste gehen vor. Die Wiesen werden von Strauch, Moos u. s. w. nicht gehörig gereinigt, noch wo sie morastig sind, das Wasser abgeleitet. Grummet zu machen ist nicht gebräuchlich. Daher rühret der große Mangel an Futter..... Von der Gärtnerei weiß der livländische Bauer so wenig, indem in Estland fast nichts mehr als gemeiner weißer Kohl und Rüben, von den Letten aber auch Rettige und hin und wieder gelbe Möhren (Burkanen) gesäet werden. Auf zwei bis drei Meilen mag man kaum einen Bauern finden, der ein Paar Aepfel-

bäume hat. Hopfen wächst in Wierland sehr gut und von trefflicher Art, bei den Letten ist er weniger und schlechter. Diese pflegen ihn vor Faulheit nicht einmal abzupflücken, sondern von den Ranken abzudreschen. Ueberhaupt baut Livland nicht so viel Hopfen, als es nöthig hat.... Die Schuld ist dem Lande oder dessen Lage nicht beizumessen.... Die Wartung der Wälder geschieht mit solcher Nachlässigkeit, daß solche fast nicht mehr höher steigen kann. Die vielen Rodungen haben den größten Theil von Livland vom Holze entblößt. Nicht daß es ohne diese an Ackerlande gefehlt hätte, sondern weil die Trägheit nicht Dung genug verschaffen konnte, um das Land fruchtbar zu erhalten. Man hat sich deshalb mit dem Küttisbrennen zu helfen gesucht und das schönste Holz für die Felder zu Asche verbrannt; hiernächst aber wo die Wälder schon dünne geworden, alles Holz umgehauen und verbrannt, um für ein paar Jahre ohne Dung ernten zu können. Jetzt muß man schon das Brennholz an vielen Orten auf 5—6 Meilen, das Bauholz aber noch weiter holen. Der Bauer hauet, weil er kein Eigenthum hat, immer auf gemeinschaftliche Rechnung und siehet nicht darauf, ob es gut Bauholz ist. Wenn es sich nur gut spalten läßt und dadurch seiner Faulheit schmeichelt: so ist es ihm zum Brenn- oder Küttisholze vollkommen tüchtig."

Bedürfte es weiterer Ausführungen und Belege über die tiefe wirthschaftliche und moralische Verwahrlosung, welche das in dem alten Livland allein herrschende und allein für möglich gehaltene System der „unbeschränkten Leibeigenschaft" für den Bauernstand herbeigeführt, dieselben ließen sich unschwer beschaffen. Des Archiater Johann Bernhard v. Fischer im Jahre 1753 erschienenes „Liefländisches Landwirthschaftsbuch auf die Erdgegend von Lief-, Est- und Curland eingerichtet", Wilhelm Christian Friebe's „Grundsätze zu einer theoretischen und praktischen Verbesserung der Landwirthschaft", Hupels „Topographische Nachrichten" und die (leider nur vereinzelten) den thatsächlichen Zuständen des Landes gewidmeten Exkurse herrenhutischer Berichterstatter bestätigen in allen Stücken, was der „Patriot" in den oben mitgetheilten Sätzen und in seinen weiteren Mittheilungen über die landesübliche Art der Vieh- und Pferdezucht, die Völlerei, die sexuelle Leichtfertigkeit u. s. w. der

Letten und Esten sagt. Die direkteste und denkbar klassischste Bestätigung dieser Angaben ist uns aber durch die Art der Beurtheilung gegeben worden, welche der Adel selbst seinen Unterthanen zu Theil werden ließ. Die stereotype Antwort auf alle an die Ritterschaft gerichteten Fragen über die Gründe der agrarischen Mißstände, und auf alle Anträge, welche die wirthschaftliche und persönliche Emancipation des Landvolks zum Zweck hatten, war die Klage über die Verwilderung, Zuchtlosigkeit, Trägheit, Unredlichkeit und Böswilligkeit der Letten und Esten, deren „Naturell" freiheitliche Reformen ein für alle Mal unmöglich machen sollte. Daß Klagen über die Verkommenheit der Urbewohner des Landes mit innerer Nothwendigkeit auf die Eroberer desselben und die von diesen geübte Politik zurückfielen, scheint in den Kreisen nicht einmal geahnt worden zu sein, die sich in Beschuldigungen gegen die Gottverlassenheit ihrer Unterthanen förmlich überboten und die angebliche Unverbesserlichkeit derselben als ausreichenden Grund dafür ansahen, daß Alles beim Alten bleiben müsse. Selbst aufgeklärte Menschenfreunde vom Schlage Hupels glaubten der öffentlichen Meinung eine eingehende Beschäftigung mit den Nationaluntugenden, Lastern und Uebeln des lettisch-estnischen Volkes schuldig zu sein und aus diesen die Unfreiheit und Rechtlosigkeit desselben ableiten zu müssen: war es doch hergebracht, bei Beurtheilung der beiden Klassen, in welche die Bevölkerung zerfiel, durchaus verschiedene Maßstäbe anzulegen und die Fähigkeit des Landvolks zur Aufnahme höherer Bildung und Gesittung mindestens hypothetisch zu behandeln. Zwischen den Zeilen der „Topographischen Nachrichten" steht freilich deutlich geschrieben, daß der Verfasser derselben Land und Leute genau genug kannte, um eine Verbesserung der ökonomischen und rechtlichen Stellung des Landvolks für die nothwendige Bedingung jedes sittlichen Fortschritts desselben anzusehen. Derselbe Schriftsteller, der es für in thesi höchst zweifelhaft erklärt, „ob es gut wäre, daß der Bauer frei wird", der sich zu einem Hinweise darauf verpflichtet glaubt, „daß in Livland viele Bauern zehnmal glücklicher und zufriedener leben, als in Frankreich" und der sich zu dem Satze versteigt, „daß (wenn nur Ordnung beobachtet werde) der Bauer ohne Beschwerde mehr (sc. für den

Herrn) arbeiten könne, als das Wakenbuch verlange", gesteht im Einzelnen unumwunden zu, daß eine entsetzliche Ueberbürdung der bäuerlichen Pächter die Regel bilde und daß man sich oft wundern müsse, „wie ein Kerl nebst seinem Weibe alle geforderten Arbeitstage leisten und noch zu Hause die eigene Wirthschaft bestreiten könne". Neben der sogenannten „gewöhnlichen Arbeit", d. h. der (oben eingehend erörterten) wakenbuchmäßigen Leistung werden als regelmäßig von den Bauern geforderte Leistungen angeführt:

Reparatur der Wege und Landstraßen,
Material-Anfuhr und Arbeitsleistung zu Hofs-, Pastoraths-, Schul-, Postirungs- und Krongebäuden,
Stellung von Mägden zur winterlichen Abwartung des herrschaftlichen Viehs,
Schnitt und Ausdreschung des Hofkorns,
Abfuhr des Stationskorns und der Regimentsfourage,
Kornmahlen und Branntweinbrennen,
Düngerfuhr, Küttisbrand und Kleiderwaschen für den Hof, Stellung von Arbeitern für die Flachsbearbeitung,
Besoldung der Hofswächter,
Spinnarbeiten der Weiber für den Hof u. s. w.

Sittlich-intellectueller Zustand der Letten und Esten.

Daß ein Volk, auf welches in gewöhnlichen Zeiten Lasten so erdrückender Art gehäuft waren, roh, ungesittet, verlogen, arbeitsunlustig und abergläubisch war, bedarf sehr viel weniger der Erklärung, als die ebenso anerkannte Thatsache, daß sich in demselben Tugenden und Vorzüge erhalten hatten, welche denen, die sich auf Entwickelung und Pflege derselben einließen, Achtung und Vertrauen auf eine bessere Zukunft einflößten. Der Feuereifer, mit welchem die herrenhutischen Sendboten die „Arbeit" an den Letten und Esten angriffen und trotz aller ihnen bereiteten Schwierigkeiten durchführten, findet seine Erklärung wesentlich in der Fruchtbarkeit dieses bis dahin nur wenig angebauten geistlichen Arbeitsfeldes. Bei einem Volk, unter welchem es vorkam, daß bärtige Männer die erste sich ihnen darbietende Gelegenheit wahrnahmen, um das ABC-Buch zu studiren, in dessen winterlichen Schulen die Lehrkinder „gemeiniglich das Alter von 16 bis 22 Jahren hatten" und manche Mutter gemeinsam mit ihren Kindern die Anfangs-

gründe menschlichen Wissens sich anzueignen suchte, konnte von Bildungsunfähigkeit und völliger Versunkenheit nicht wohl die Rede sein. Einen immerhin bemerkenswerthen Beleg dafür, daß es auch um die wirthschaftlichen Fähigkeiten der Letten sehr viel besser stand, als von ihren deutschen Beurtheilern gewöhnlich angenommen wurde, hat das eigenthümliche Geschick der im Jahre 1766 auf das Kronsgut Hirschenhof verpflanzten 416 privilegirten deutschen Kolonisten geliefert. Um dieselbe Zeit nach Livland gekommen, wo Tausende süddeutscher Landleute an der Wolga angesiedelt wurden, haben diese zu Kulturaposteln und Vorbildern der Letten bestimmten freien Leute sich nur sehr kurze Zeit von ihren leibeignen Nachbarn zu unterscheiden gewußt; sie sind nicht nur nicht Muster geworden, sondern in wirthschaftlicher und intellektueller Hinsicht, all' ihren Privilegien zum Trotz hinter den Letten zurückgeblieben. — Auch in dieser Rücksicht haben die Herrenhuter die Lage und Eigenthümlichkeiten der Menschen und Verhältnisse in Livland außerordentlich richtig beurtheilt. Schon die ersten dem Lettenvolke näher gekommenen mährischen Sendboten sprachen ihre Verwunderung darüber aus, daß sich in demselben trotz des grenzenlosen Elends, in welches wenigstens einzelne Schichten versunken waren, so zahlreiche Triebe und Ansätze zu höherer Gesittung erhalten hätten. — Als völlig unterschiedslose Masse konnte das lettisch-estnische Bauernthum schon damals nicht mehr angesehen werden, obgleich die innerhalb desselben vorhandenen socialen Stufen und Unterscheidungen eine sehr viel geringere Rolle spielten, als heute und obgleich gerade die hilfsbedürftigsten und verkommensten dieser Stufen auch von den Volksfreunden am wenigsten beachtet wurden. Die Klasse der bäuerlichen Landbevölkerung nämlich, welche κατ᾽ ἐξοχήν „die Bauern" genannt wurde und deren Entlastung allein in Frage kam, bildete immer noch die Aristokratie, den bestsituirten Theil des Landvolks. Wie es um die große Mehrheit der Leibeignen, um die Knechte dieser Knechte, deren Weiber und Kinder und um die sogenannten Hofsleute bestellt war, bleibt in der Mehrzahl der Schriften, welche die agrarischen Zustände unseres Zeitabschnitts behandeln, völlig unerörtert. Brachte der Zustand der allgemeinen Unfreiheit und Armuth des Landvolks es auch

mit sich, daß die socialen Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen des Landvolks wenig hervortraten und galt auch für den größten Theil des Landes Hupels Aufstellung, „daß es in jedem Gebiete eigentlich nur einen einzigen Wirth, den Herrn des Guts, giebt und die sogenannten Wirthe nichts weiter, als auf Land gesetzte Knechte sind", so blieb doch nicht minder wahr, daß jene Aermsten der Armen noch abhängiger, unwissender und rechtloser dastanden, als ihre schwerbelasteten Arbeitgeber. Die zu den Höfen gehörigen Knechte und Mägde waren Sklaven im eigentlichsten Sinne des Wortes, Menschen, für welche jede Möglichkeit einer Selbstbestimmung in persönlicher oder wirthschaftlicher Beziehung ausgeschlossen war, — die bäuerlichen Knechte konnten an die Bearbeitung ihrer Kartoffelfelder und an die Pflege ihres Pferdes und ihrer Kuh erst denken, wenn sie dem Staate, dem Gutsherrn und ihrem Bauerwirth gerecht geworden, d. h. dreifach auf ihnen lastenden Verpflichtungen nachgekommen waren. Mit ihnen auf gleicher Stufe befand sich die Klasse der sogenannten Lostreiber, die kein Land, sondern nur eine Badestube und einen kleinen Garten besaßen, der ihnen von dem benachbarten Bauerwirth für Hilfsarbeiten eingeräumt worden war, — oder aber heimlich Land occupirt hatten. Schon Olearius (der bekannte Reisende des 17. Jahrhunderts, der im Jahre 1633 als Begleiter Flemmings durch Livland nach Moskau gereist war und 1639 seine „Neue orientalische Reisebeschreibung" herausgab) hatte von „jener Poesie der Wildniß und des Elends gehört, da mitten in den Wäldern und Sümpfen eine höher gelegene Stelle trotz der strengen darauf gesetzten Leibesstrafe von diesen Heimathslosen heimlich abgetrieben und besäet wurde" — Menschen und Zustände solcher Art kamen noch bis an das Ende des 18. Jahrhunderts vor, nur mit dem Unterschiede, daß auch sie für den wirthschaftlichen Vortheil der Herren des Landes fruchtbar gemacht worden waren. Wo der Gutsbesitzer überhaupt Lostreiber duldete (das Beispiel derselben wirkte zuweilen so ansteckend, daß angesiedelte Wirthe Haus und Hof verließen, um in abgelegenen Gegenden als Lostreiber ihr Wesen zu treiben), mußten dieselben, ohne daß ihnen ein Aequivalent geboten wurde, zwei Tage in der Woche am Hof arbeiten und nur auf Krongütern war vorgeschrieben, daß

ihnen während dieser Arbeitstage wenigstens „Unterhalt gereicht werde“. — Auch nachdem der Einzelverkauf von Leibeignen auf offenem Markt durch den Landtagsbeschluß von 1765 verpönt worden war, galt der Verkauf unter der Hand und zumal der Handel mit nicht unterzubringenden Lostreibern für rechtlich und moralisch zulässig: in den sechsziger Jahren zahlte man für einen „ledigen Kerl“ dieser Kategorie 30 Rbl., wenn derselbe ein Handwerk verstand bis zu 100 Rbl.„ Mägde wurden für 10 Rbl., Kinder für bloße 4 Rbl. weggegeben: waren die Zeiten schlecht, so stand zuweilen eine ganze Familie für 100 Rbl. zu Kauf. Und dieser Verkauf „unter der Hand“ bildete bereits einen erheblichen, nicht ohne Anstrengung herbeigeführten Fortschritt gegen früher. Bis zum Jahre 1765 war, wie erwähnt, der Menschenhandel auf offenem Markt erlaubt, wenn auch von den besseren Elementen des Adels stets ungern gesehen gewesen und (wie wir aus einer Andeutung in Samsons „Historischem Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft“ erfahren) von einer der ältesten Familien des Landes, den Freiherrn von Delwig auf Adsel, Adsel-Schwarzhof, Toal u. s. w. besonders schwunghaft betrieben worden — ein Umstand, der speziell erwähnt zu werden verdient, weil der damalige Besitzer dieser Güter, der mit einer Gräfin Horn vermählte Oberhofmarschall Kaiser Peter's III. und spätere Hofmarschall der Kaiserin Katharina II., Baron Bernhard Reinhold Delwig zu den Personen gehörte, welche die Kaiserin auf die Verkommenheit der livländischen Agrarzustände zuerst aufmerksam gemacht hatten! —

Der materielle Wohlstand und die staatsbürgerliche Freiheit, deren der livländische Bauernstand sich heute unzweifelhaft erfreut, sind zu neuen Datums, die Erinnerungen an den Zustand der Zeit der Frohnen und der Armuth ist noch zu frisch, als daß wir nöthig hätten, auf die agrarischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts ausführlicher, als in dem Vorstehenden geschehen, einzugehen. Ist es richtig, daß der für die ländlichen Zustände des vorigen Jahrhunderts entscheidende Punkt nicht in der persönlichen Gebundenheit der bäuerlichen Individuen, sondern in der absoluten wirthschaftlichen Abhängigkeit der Gesindeinhaber von den Grundherren lag, so wird man sich der Schlußfolgerung nicht entziehen können, daß das

Verhältniß des hier geschilderten Zeitraums zu den letzten Jahren der schwedischen Periode in agrarischer Rücksicht ein ähnliches war, wie das der Jahre 1819 bis 1849 zu den Zuständen, welche zwischen 1804 und 1819 bestanden hatten. Am Ausgang des 17. Jahrhunderts war der thatsächliche Zustand dieser gewesen, daß die Ansprüche des Hofs an die bäuerliche Leistung wakenbuchmäßig abgegrenzt waren und daß der Bauer, wenn er überlastet oder mißhandelt wurde, bei den Gerichten Abhülfe finden konnte. Diese Beschränkungen der gutsherrlichen Willkür wurden, nachdem sie während des 18. Jahrhunderts außer Uebung gekommen waren, durch die im Jahre 1804 kaiserlich bestätigte Bauerverordnung des Landtages von 1803 wieder hergestellt und gesetzlich geregelt: das 1819 adoptirte Prinzip der „freien Kontrakte" führte dagegen in wirthschaftlicher Rücksicht zu Resultaten, die von denen des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich verschieden waren und in evidenter Weise bewiesen, daß die im Jahre 1819 beseitigte persönliche Gebundenheit (Leibeigenschaft), welche im „philosophischen" Säkulum den Hauptgegenstand aller Klagen gebildet hatte, das geringere der beiden vorhandenen Uebel gewesen. Praktisch und wirthschaftlich kam es auf dasselbe heraus, ob die Ueberlastung des mit Arbeitsleistungen zahlenden Bauern im Namen des Prinzips der „freien Kontrakte" oder kraft des unbedingten und unbeschränkten Eigenthumsrechts der Grundbesitze waltete. Die uralte Erfahrung, daß der ökonomisch abhängige Staatsbürger außer Stande ist, von politischen Rechten und Freiheiten ersprießlichen Gebrauch zu machen und daß die schlimmste Form der Sklaverei, die des halb oder ganz zahlungsunfähigen Schuldners ist, hat man bei uns erst im 19. Jahrhundert gemacht, erst an der Hand schwerer und für alle Theile gleich verhängnißvoller Erfahrungen gelernt, daß das Urtheil derer, die um die Wende des Jahrhunderts in erster Reihe die Leibeigenschaft für die Verkommenheit des livländischen Bauernstandes verantwortlich machten und von ihrer Beseitigung ein besseres Zeitalter erwarteten — ein Irrthum war. — Bei so bewandten Umständen wird für die Generation, welche den livländischen Bauern der vierziger Jahre gekannt hat, das Bild des bäuerlichen Elends vor 100 und vor 120 Jahren nicht erst im

Einzelnen ausgeführt zu werden brauchen. Mühelos werden wir uns vorstellen können, wie es in einem Zeitalter ausgesehen haben muß, wo der von privaten und öffentlichen Lasten überbürdete Landmann auf einer Hufe saß, die sich erst seit einem Menschenalter des äußeren Friedens erfreute, wo Macht und Einfluß der öffentlichen Autoritäten nicht nur an ungeheuren Entfernungen und mangelhaften Kommunikationsmitteln, sondern an fast unbeschränkten Dispositionsrechten der Besitzenden ihre Schranke fanden, wo Kirchen und Schulen eben erst aus dem Schutt der Zerstörung herausgearbeitet waren und wo die Gewöhnungen einer rauhen, kriegerischen Zeit auf alle Schichten der Gesellschaft ihre Einflüsse übten: Zustände, die beim Beginn unserer vierziger Jahre das allgemeine Entsetzen ausmachten und als die denkbar härteste Anklage gegen das Land und dessen Ordnungen angesehen wurden, waren für unsere härter gearteten, unter schwierigeren Verhältnissen aufgewachsenen Vorfahren zu lange die Regel, in den äußeren Geschicken des blutgetränkten heimischen Bodens zu tief gegründet gewesen, um diesen den gleichen grausigen Eindruck zu machen, wie uns Epigonen. Zu mehr als der mühsamen Bestreitung der Nothdurft des Lebens hatten die Besitzenden es eben erst gebracht — war da zu verwundern, daß sie die traurigen Existenzbedingungen ihrer Hintersassen für naturgemäße ansahen und an die Möglichkeit einer Aenderung derselben nicht glauben wollten! Die Fortschritte, deren Zeugenschaft wir Mitlebenden der letzten dreißiger Jahre abgegeben, sind so große und so rasche gewesen, daß im Vergleich zu den von ihnen erzielten Ergebnissen, die Verschiedenheiten zwischen den Zuständen von 1750 oder 1760 und denen der dreißiger und vierziger Jahre dieses Jahrhunderts verschwindend gering genannt werden dürfen. Das Bild, das sich uns vor vierzig und vor fünfunddreißig Jahren darbot, zeigt eine unverkennbare Aehnlichkeit mit den Zuständen, welche uns — nicht die Philantropen der neunziger Jahre, die Merkel und Petri, — sondern die wahren Kenner des Landes, die C. F. Schoultz, Hupel und Eisen vorführen: noch einige dunklere Farbentöne beigemischt und diese Aehnlichkeit ist eine vollständige. Ihre entscheidende Signatur erhielt jene Zeit eben nicht durch die einzelnen Barbaren und Menschenverkäufer,

die in der Stille ihr Wesen trieben, sondern durch die große Zahl im Uebrigen wohlmeinender und gut gearteter Herren, die unter Verkennung ihres eigenen Vortheils die überkommenen Zustände unverändert fort zu fristen bestrebt waren, jede Mahnung zu agrarischen Reformen als Kriegserklärung auffaßten und die wohlklingende Theorie von dem guten Recht der Besitzenden und der naturgemäßen Rechtlosigkeit und der Bildungsunfähigkeit der Urbewohner des Landes, auf Treu und Glauben annahmen und nachsprachen. Einzelne Stimmen, die den herrschenden Zustand als ebenso unwürdig als gemeinschädlich und gefährlich bezeichneten, wurden damals ebenso laut, wie siebzig Jahre später. Was wir von Schoultz und dessen Genossen, von den Rigaer Bauernfreunden Schwartz und Berens, von dem Vater des Grafen Ludwig August Mellin und Andern wissen, gemahnt bis ins Einzelne an die trefflichen Männer, welche als Vorläufer der Agrarreform von 1849 eine ehrenvolle, wenngleich erfolglose Rolle gespielt haben. Die Kontinuität des livländischen Lebens schließt überhaupt die Vorstellung aus, als hätten die Menschen von damals ganz andere sein können, als es ihre Enkel waren. An den Eigenschaften, deren es bedarf, um aus unserem Adel eine wahre Gentry, eine ächte Landesaristokratie zu machen, hatte es auch in den Tagen der ungebrochenen Leibeigenschaft nie ganz gefehlt: in diesem Geschlecht guter Patrioten und höchst mittelmäßiger Politiker, unvergleichlicher Jäger und wenig erbaulicher Landwirthe, gläubiger protestantischer Christen und verstockter Gegner der „philosophischen" Ideen der Zeit lebte auch damals ein kräftiger, unabhängiger Sinn, eine Hingabe an das gemeinsame, wenn auch gewöhnlich falsch verstandene Interesse des Landes, die eine Bürgschaft besserer Tage bildeten. Was an gesunden und lebenskräftigen Elementen vorhanden war, konnte zu freier und wahrhaft zweckmäßiger Entwickelung aber nicht gelangen, so lang die Grundlage des gesammten wirthschaftlichen und politischen Lebens eine abnorme und (wenn man auch nur den bescheidenen livländischen Maßstab des 17. Jahrhunderts zur Hand nahm) eine unsittliche war.

Die Landgeistlichkeit.

Für die ländlichen Zustände kam neben dem Adel allerdings noch ein anderer Faktor in Betracht, der geistliche Stand.

Daß die Landesgeistlichkeit ökonomisch früher ins Gleichgewicht kam, als der Adel, daß sie schon 10 Jahre nach Abschluß des Nystädter Friedens, Versuche machen konnte, ihren höheren humanen Pflichten gerecht zu werden und über die gemeine, ewig gestrige Sorge um des Lebens Nothdurft und den nächsten engsten Pflichtenkreis hinwegzusehen, — das war vornehmlich das Verdienst der schwedischen Kirchenordnung und der guten Gewohnheiten, welche diese dem Lande und seiner Vertretung eingeimpft hatte. Unsere höchste Anerkennung verdient es, daß in Mitten der bodenlosen Verwirrung, Zerstörung und Verarmung, welche zu Folge des Nordischen Krieges Platz gegriffen, der Ruf nach Wiederherstellung der Kirchen- und Pfarrämter der erste war, den die Landesvertretung erhob. Noch waren mehr als zwei Drittheile des gesammten Grund und Bodens seinen rechtlichen Besitzern entrissen, noch lagen vier von den acht Städten des Landes in Schutt und Staub, noch waren die meisten Richterstühle und Obrigkeiten unbesetzt, die Kassen der Ritterschaft auf wenige hundert Thaler eingeschmolzen, die zu tragenden Kriegslasten und Kontributionen zu unerschwinglicher Höhe angewachsen, hunderte adliger Familien ohne Obdach, — als der livländische Landtag bereits Abhilfe des unwürdigen Zustandes verlangte, in welchem die auf den fünften Theil ihrer Diener beschränkte Kirche gerathen war. Eine der ersten Wahlen von 1710 war die des neuen General-Superintendenten, einer der frühesten Wünsche des Landtags der nach Vornahme von Kirchen-Visitationen und nach Wiederaufbau der verbrannten und zerstörten Gotteshäuser gewesen (1714) und viele Jahre bevor an die Restitution des Rigaer Lyceums gedacht werden konnte, wurden bereits erfolgreiche Sammlungen für den Aufbau der Dorpater Kirche vorgenommen. Noch bemerkenswerther ist die Raschheit, mit welcher die während der Kriegsjahre verödet gewesenen Pfarren wieder besetzt und die Kirchspielskirchen in den Stand gesetzt wurden, zu Stätten der Andacht zu dienen. Nach Napiersky's „Livländischer Kirchen- und Prediger-Matrikel" waren von sämmtlichen Land-Pfarren Livlands nur einige zwanzig während der Kriegsjahre ununterbrochen besetzt gewesen — in allen übrigen hatten vieljährige Vakanzen stattgefunden. Die bezüglichen Daten sind, weil sie die Wirkungen

der Kriegszerstörung auf die einzelnen Gegenden des Landes illustriren, interessant genug, um in Kürze zusammengestellt zu werden.*) Keine Unterbrechung in der Pfarrbesetzung hatte während der Kriegsjahre Platz gegriffen in den Kirchspielen: Dünamünde, Neuermühlen, Segewold, Kremon, Nitau, Burtneek, Salisburg, Pernigel, Wenden, Ronneburg, Lasdohn, Sesswegen, Alt- und Neu-Pebalg, Smilten, Trikaten, Wohlfahrt, Odenpäh, Fellin, Groß St. Johannes, Pillistfer, Paistel, Audern und Fennern.

Predigerlos sind die nachstehenden Kirchspiele gewesen:

Adsel	in	den	Jahren	1704—1717,
Palzemar	=	=	=	1704—1737,
Ermes	=	=	=	1704—1713,
Luhde	=	=	=	1706—1708,
Randen	=	=	=	1710—1716,
Rüggen	=	=	=	1703—1712,
Kamby	=	=	=	1702—1707,
Ringen	=	=	=	1708—1713,
Sagnitz	=	=	=	1703—1714,
Pölwe	=	=	=	1704—1707,
Neuhausen	=	=	=	1706—1725,
Rauge	=	=	=	1703—1713,
Karolen	=	=	=	1715—1718,
Kannapäh	=	=	=	1706—1720,
Torma	=	=	=	1703—1710,
Lais	=	=	=	1709—1716,
Oberpahlen	=	=	=	1693—1715,
Kl. St. Johannes	=	=	=	1691—1718,
Torjel	=	=	=	1707—1710,
Schwaneburg	=	=	=	1715—1717,
Tirsen	=	=	=	1709—1711,
Lösern	=	=	=	1707—1712,
Laudohn	=	=	=	1703—1712,
Kalzenau	=	=	=	1704—1715,

*) Die vom Kriege verschont gebliebenen Pastorate sind fast ausnahmslos solche, die von den großen Landstraßen weiter abliegen. Eine merkwürdige Ausnahme machen Neuermühlen und Dünamünde, die von der Belagerung von Riga unzweifelhaft stark in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Arrasch	in	den	Jahren	1711—1722,
Roop	„	„	„	1710—1714,
Papendorf	„	„	„	1705—1723,
Ubbenorm	„	„	„	1711—1714,
Lemsal	„	„	„	1703—1711,
Allendorf	„	„	„	1707—1714,
Salis	„	„	„	1710—1713,
Wolmar	„	„	„	1711—1713,
Schujen	„	„	„	1711—1724,
Jürgensburg	„	„	„	1711—1712,
Ascheraden	„	„	„	1706—1714,
Lobdiger	„	„	„	1710—1712,
Lemburg	„	„	„	1710—1713,
Sunzel	„	„	„	1711—1717,
Lennewaden	„	„	„	1710—1715,
Rodenpois	„	„	„	1710—1712.

Wie lange die Predigervakanzen in: Ecks, Anzen, Harjel, Rappin, Hallist, Saara, St. Jakoby, Testama, Helmet, Tarwast, Talkhof, St. Bartholomäi, Koddafer, Erlaa, Festen, Berson, Dikkeln, Serben, Rappin, Dahlen und St. Matthiä gedauert, hat von dem kundigen Verfasser der „Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland" nicht mehr genau festgestellt werden können, weil die bezüglichen Archive während der Kriegsnoth völlig oder theilweise zerstört und versplittert worden waren.

Kirchliche Zustände zur Zeit des nordischen Krieges.

Aus den Berichten einzelner Prediger, namentlich solcher die in den Jahren 1700—1710 in die Kriegsgefangenschaft abgeführt worden und nach der Eroberung des Landes wieder in ihre alten Pfarrstellen zurückgekehrt waren, wissen wir weiter, daß die erste Wiedereinrichtung der vom Kriege zerstörten Pastorate und Kirchspielsverbände eine außerordentlich schwierige und mühsame war. Mancher Pastor mußte Jahrelang in Mühlen oder Badstuben Unterkunft suchen, ehe sein Haus wieder bewohnbar gemacht werden konnte und der Wiederaufnahme seiner seelsorgerischen Thätigkeit Arbeiten vorausgehen lassen, die mehr ökonomischer und polizeilicher als geistlicher Art waren: es bedurfte der eisernen Naturen, welche diese Zeit schwerer Prüfungen großgezogen hatte, um auch nur die äußere Zucht und Ordnung wieder herzustellen,

welche die Voraussetzung jedes christlichen Gemeindelebens bildet. Gab es doch ganze Gemeinden, die Jahrelang in Wäldern und Sümpfen ein Vagabundenleben geführt hatten, jeder regelmäßigen Thätigkeit entwöhnt waren und mehr heidnischen Nomadenschwärmen als christlichen Gemeinschaften glichen. Die Namen einzelner Prediger, welche sich durch Opfermuth und unermüdliche Thätigkeit besonders auszeichneten, sind uns erhalten geblieben; dahin gehören: Probst Meyer, Ucke, Günterhaak, Rauschert, Piel,*) die mit Lebensgefahr und ohne ein eigenes Obdach zu besitzen, Jahrelang halbe Dutzende verwaister Gemeinden bedienten, ihr schweres Amt in Wäldern und verfallenen Hütten versahen und oft nicht das tägliche Brod hatten. Die einzelnen über die Erlebnisse dieser Männer aufgezeichneten Notizen, lassen auf einen Zustand der Verarmung und Verwilderung schließen, der es wie ein halbes Wunder erscheinen läßt, daß ihm überhaupt abgeholfen und der Versuch gemacht werden konnte, an den einmal gewonnenen Grundlagen der Kultur festzuhalten. Gerade darum verdient es die höchste Anerkennung, daß (wie aus den vorstehend zusammengestellten Daten hervorgeht) die große Mehrzahl der livländischen Landpfarren bereits vor Abschluß des Nystädter Friedens wiederhergestellt war und daß die kirchliche Restauration Livlands der politischen um mehrere Jahre vorausging. Konnte diese doch erst mit dem Zusammentritt der zur Ausgleichung der von der schwedischen Reduktion geübten Beraubung des Adels niedergesetzten Restitutions-Kommission ihren Anfang nehmen und vergingen doch des Krieges wegen volle zehn Jahre, bevor die Besitzverhältnisse der von Haus und Hof vertriebenen Gutsbesitzer wieder nothdürftig geregelt wurden.

Als die mit der Abwicklung dieses Geschäfts betrauten beiden Kommissionen ihrer Aufgabe näher traten (1722), gab es im ganzen Lande nur noch ganz vereinzelte Pastorate, die des Predigers entbehrten, nur vier oder fünf Kirchspiele, die auf die Aushilfe benachbarter Seelsorger angewiesen waren. — Daß das möglich gewesen, ist — wie gesagt — der Haupt-

*) Vrgl. die betreffenden Artikel in den „Beiträgen zur Geschichte der Kirchen und Prediger Heft 2—4“.

sache nach aus der Festigkeit der kirchlichen Organisation und dem engen Zusammenhang derselben mit den besten Traditionen des Landes zu erklären. Die Mehrzahl der Pfarren war so reichlich fundirt, für die ökonomische Existenz ihrer Inhaber in so zweckmäßiger und in so solider Weise Sorge getragen, daß es trotz des großen Umfangs der Kriegszerstörung schon wenige Jahre nach der russischen Eroberung möglich war, Prediger zu vociren, ihnen bewohnbare Häuser und ein erträgliches Auskommen zu sichern. Der Prediger war Inhaber eines mittelgroßen, zu seiner Besoldung bestimmten schuldenfreien und unbelastbaren Landgutes, zu welchem in der Regel neben einem „Hof" auch die für die Bearbeitung desselben erforderliche Anzahl von Bauerhöfen (Gesinden) gehörte; wo diese fehlten, waren sämmtliche Bauern des Kirchspiels der Reihe nach zur Leistung der für das Pastorat nöthigen Frohnarbeiten verpflichtet und hatten die Kirchenvorsteher für Bestreitung derselben zu sorgen. Außerdem mußten die eingepfarrten Ritter- und Bauerhöfe dem Prediger eine Kornabgabe (Roggen, Gerste und Hafer) je nach ihrer Haken- und Thaler-Größe liefern; der Rest wurde durch normirte Zahlungen für die vom Prediger besorgten Amtshandlungen aufgebracht. Sein eignes Korn durfte der Prediger zu Branntwein verbrennen, alle landwirthschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der Schenkerei oder Hökerei, waren ihm zuständig, er genoß für seine Person adlige Rechte und war von Roßdienst und Ladenabgaben frei (das Stationskorn hatte er, wenn er Bauern besaß, nach der Hakenzahl des Pastorats zu entrichten). Der Pastor war dem Edelmann in sozialer Rücksicht gleichgestellt, ökonomisch vielfach besser daran als dieser, da sein Besitz schuldenfrei war und er keinen durch politische Verpflichtungen bedingten Aufwand zu treiben hatte. Hupels Ausspruch „daß bei keiner Pfarrbesetzung (dieselbe geschah durch die adligen Kirchspielseingesessenen, resp. den Patron) nach Heimath und Herkunft des Kandidaten gefragt, der Fremde häufig dem Landeskinde vorgezogen wurde" und „daß nur solche livländische Prediger mit deutschen Spezial-Superintendenten zu tauschen Lust haben würden, die mehrere Ruhe zu finden, sparsamere Mahlzeiten zu halten und die bequeme Kutsche ungenützt stehen zu lassen wünschten", bietet die ausreichendste

Die livländischen Pfarrstellen u. ihre Besetzung.

Erklärung dafür, daß Deutschland Jahr aus und Jahr ein Bewerber um livländische Pfarrstellen lieferte und daß die Besetzung derselben fast nie lang auf sich warten ließ.

Bis gegen das Ende des Jahrhunderts bestand das livländische geistliche Ministerium mindestens zur Hälfte, zeitweise wohl auch zu zwei Drittheilen aus eingewanderten, meist norddeutschen Theologen. Von den 270 bis 280 livländischen Predigern, welche Napiersky's „Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger" aus dem für uns in Betracht kommenden Zeitraum namhaft machen, werden weit über hundert als Ausländer (meist Preußen, Sachsen und Thüringer, mitunter aber auch Schweden) bezeichnet, während die Gesammtzahl der Liv-, Est- und Kurländer hinter dieser Ziffer zurückbleibt und von der großen Zahl derjenigen, deren Herkunft nicht festgestellt werden kann, gleichfalls angenommen werden muß, daß sie nicht innerhalb Livlands geboren worden. Soweit überhaupt genauere Nachrichten vorliegen, bezeugen diese, daß es fast ausschließlich fünf deutsche theologische Fakultäten waren, welche ihre Schüler nach Livland sendeten: Jena, Leipzig, Wittenberg, Königsberg und Halle.*) Der gewöhnliche

*) Obgleich entscheidende Gründe dafür sprechen, daß die Mehrheit der livländischen Prediger des hier in Betracht kommenden Zeitraums an den genannten Universitäten ihre Studien gemacht, hat es mit den bezüglichen Feststellungen im Einzelnen große Schwierigkeiten. Bei mindestens der Hälfte aller im Napiersky genannten Pastoren fehlt die Angabe des Studienorts; da es sich in den meisten Fällen um Ausländer und um Namen handelt, die sehr verbreitet waren, erscheint es nahezu unmöglich, die betreffenden Notizen nachträglich zu beschaffen. So weit sich aus dem vorhandenen Material urtheilen läßt, kamen für die ältern Generationen vornehmlich Jena und Königsberg in Betracht, während das jüngere Geschlecht sich mit Vorliebe nach Halle, den Sitz des Pietismus, wandte. Von 30 bis 40 livländischen Pastoren unserer Periode steht fest, daß sie in Halle studirt haben, die gleiche Zahl dürfte auf Jena kommen, etwas geringer stellt sich die Ziffer der ehemaligen akademischen Bürger Königsbergs. — Für die livländische Kirchengeschichte dürften die Forschung auf diesem Gebiete zu den interessantesten, wenn auch schwierigsten Aufgaben gehören, zumal die Einflüsse der einzelnen theologischen Fakultäten nicht nach der Zahl der ihnen angehörig gewesenen Schüler, sondern nach der Bedeutung und dem Gewicht der einzelnen für die livländische kirchliche Entwickelung in Betracht kommenden N a m e n beurtheilt werden müssen. —

Verlauf war der, daß der junge Kandidat nach absolvirten Studien als „Hofmeister" in eine adlige Familie trat und nachdem er eine der Landessprachen leidlich erlernt hatte, nach einigen Jahren Pastor wurde. Diese Laufbahn hatten von den ausgezeichneten Predigern jener Zeit die meisten durchgemacht. Lober, der Diakonus zu St. Jakobi, den die Ritterschaft „als berühmten Mann" mit der Leitung des Lyceums betraute, war Informator im Hause des General von Campenhausen, Christian David Lenz, der spätere General-Superintendent, Hauslehrer der Familie von Oettingen gewesen, — August Wilhelm Hupel, S. T. Andreä, General-Superintendent Zimmermann, Oberpastor von Essen, die Herrenhuter Quandt und Biefer, später Sonntag und viele Andere haben diese Laufbahn durchgemacht. Unter den Hunderten von Namen, welche die Prediger-Matrikel der Jahre 1710 bis 1765 namhaft macht, begegnen wir darum in weitaus den meisten Fällen Namen von unlivländischem Klang, sehr viele von ihnen sind verklungen, ohne eine Spur hinterlassen zu haben. Nur zwei dem livländischen Adel angehörige Männer werden in dieser langen Liste genannt: von Staden und von Bruiningk (ein Sohn des General-Superintendenten, der in Wolmar Propst und Pastor war, in späteren Jahren aber sein Amt niederlegte und ein Gut kaufte); ebenso kommen bürgerliche Namen, denen man noch gegenwärtig begegnet, verhältnißmäßig selten vor. Zu ihnen zählen die alten Predigerfamilien Pegau, Pölchau, Heerwagen, Grave, Reußner, Hilde, Loppenowe, Meder, Bergmann, Haller, Körber, Adolphi, Graß, ferner die Roth, Dehn, Riemann, Tempelmann, Dietz, Clare, Gerstenmeyer, Schulinus, Wittenburg, Merkel, Buchholtz, Fabricius, Oldekop, Lenz, Lange, Harder, Sehrwaldt und Grüner. Daß die Traditionen des livländischen Pastorenthums sich trotz der großen Zahl Eingewanderter und trotz des bekannten Umstandes erhalten hatten, daß sehr viele Prediger ungenügend, andere gar nicht vorgebildet ins Amt traten und daß bis in die

---

Im Uebrigen verweisen wir auf das diesem Buch angehängte Verzeichniß der Liv- und Estländer, welche zwischen 1710 und 1765 in Leipzig, Rostock, Halle, Wittenberg, Göttingen, Jena und Königsberg studirt haben. (Beilage II.)

achtziger Jahre hinein Prediger vorkamen, „die Alles, nur keine theologischen Vorlesungen, mehrere Sprachen, nur nicht die beiden biblischen Grundsprachen, erlernt hatten“ — würde unglaublich erscheinen, wenn es nicht durch zuverlässige Zeugnisse bescheinigt wäre. Hupel, der seinen Amtsbrüdern manche Wahrheit sagt und sich über den geistlichen Stand sehr viel rückhaltloser ausspricht wie über den Adel, zählt unter den den Predigern gesetzlich und traditionell obliegenden Pflichten all' die Verrichtungen auf, die noch gegenwärtig landesüblich sind und durch welche es unserer Geistlichkeit schließlich gelungen ist, einen Zusammenhang mit ihren Gemeinden herzustellen, der in der modernen kirchlichen Welt kaum seines Gleichen hat. Krankenbesuche, Brautlehre, sechswöchentlichen Confirmanden-Unterricht im Hause des Pastors, Paggastfahrten, Katechisationen in der Kirche, Beerdigungen „deutscher wie undeutscher“ Leichen, regelmäßige Schulvisitation, Dorfkatechisationen, Berichte über die innerhalb des Kirchspiels vorgekommenen Verbrechen und Vergehen u. s. w. waren vor hundert und vor hundertundfünfzig Jahren gerade so üblich wie heute. Auch in den verwahrlosesten Zeiten wurde darauf gehalten, daß diese Handlungen wenigstens äußerlich verrichtet und die bezüglichen Vorschriften der Kirchenordnung aufrecht erhalten wurden; wurde auch um des lieben Friedens willen und in Rücksicht auf die Schwierigkeit „fromme und gelehrte Subjekte“ in der nöthigen Anzahl ausfindig zu machen, über die Art der Ausführung dieser Amtshandlungen vielfach ein Auge zugedrückt und war der nächste Vorgesetzte des Kirchspielspredigers, der Propst „auch nur ein Geistlicher“, so konnten die Bauern, wie das Konsistorial-Archiv ausweist, in Fällen grober Pflichtverletzung ihrer Prediger doch auf das Gehör der Kirchenbehörde rechnen und wurde wenigstens im Großen und Ganzen von den General-Superintendenten, (insbesondere dem eifrigen und seiner hohen Würde stark bewußten Zimmermann) eine Strenge geübt, wie sie in den übrigen Zweigen der Verwaltung des Landes nicht stattfand. Epochemachend ist auch in dieser Rücksicht das Erscheinen der herrenhutischen Sendboten und die von diesen den Predigern bereitete Konkurrenz gewesen. Das günstige Urtheil freilich, das Harnack über die livländischen Prediger der zwanziger

Die verschiedenen Prediger-Generationen.

und dreißiger Jahre fällt, findet in den offiziellen und profangeschichtlichen Quellen über diese Zeit eine nur sehr unvollständige Bestätigung. Der Zeugnisse Campenhausens, Bruiningks und Quandts über den ungenügenden Zustand des damaligen Kirchenwesens ist bereits gedacht worden; bestätigt werden dieselben durch die immer wiederkehrenden Klagen des Landtags über die pastorale „Lauheit in der Schulsache", durch die Zustände, welche Herrenhut vorfand, als es seine „Arbeit in der Diaspora" aufnahm und durch die Acten des livländischen Konsistoriums. Die Zahl der Fälle, in welchen diese kirchliche Oberbehörde gegen Prediger einschreiten mußte, die sich grober Laster und Verbrechen oder sträflicher Pflichtenvergessenheit schuldig gemacht hatten, war während der ersten der auf den Krieg folgenden Decennien ebenso beträchtlich, wie später zur Zeit des ersten Auftretens der Herrenhuter. Daß binnen fünfzig Jahren gegen dreißig Mal auf Amtsverlust oder dauernde Suspension erkannt werden mußte und daß unter den für diese Strafurtheile angeführten Gründen, Trunk, Ehebruch, Bauernschinderei, anstößiger Wandel u. s. w. die Hauptrolle spielten, läßt auf einen nichts weniger als befriedigenden Zustand schließen, zumal die Disciplin so milde war, daß es vorkommen konnte, daß ein einziger Prediger (der Pastor Pauly zu Sunzel, später zu Schujen, ein eingewanderter Preuße) zu zwei verschiedenen Malen mit Suspension bestraft worden, ehe er removirt wurde und daß man sich in Fällen bloßer Amtsvernachlässigung gewöhnlich damit behalf, dem Schuldigen einen Adjunkten zu oktroiren. Der größte Theil dieser räudigen Schafe, wie der auf Schleichwegen ins Amt gelangten unstudirten Männer scheint übrigens einheimischen Ursprungs gewesen zu sein. „Lohmann und Ahrens", über welche der General-Superintendent Bruiningk vor versammeltem Landtage den Stab brach und die beide im Amte blieben, waren geborene Livländer, ebenso Bergmann, Buchholtz, von Dietz, Fitkau, Forsmann, Neußner, Schloßhauer, Sixtel, Mark und Andere mit Suspension oder Remotion bestrafte Prediger.*) Am schlimmsten

*) Vrgl. die betreffenden Artikel in den „Beiträgen u. s. w. Heft 2—4".

sah es natürlich während und nach dem Kriege aus. „Im Anfang des Jahrhunderts, — so berichtet Hupel — hatten Krieg und Pest viele Prediger vertrieben und aufgerieben, mancher mußte zehn (?) Kirchspiele verwalten. Unstudirte setzten sich in die Pastorate und verwalteten das Amt. Wie viele lächerliche Geschichten erhalten noch jetzt das traurige Andenken jener kümmerlichen Zeit! Als das Land zur Ruhe kam und die Untersuchungen angingen, wurden die unberufenen und untauglichen abgesetzt, nur Einer erhielt von dem durchreisenden Kaiser Peter I. auf sonderbare Weise einen Schutzbrief; bei dem sehr langen examen rigorosum suchte man ihn wenigstens soweit zu bringen, daß „er die Gemeine aus guten Büchern unterrichten könne"*).

Von der Zeit dieser kläglichen Verwirrung und der Amtsführung von Männern, welche unabgesetzt blieben, obgleich der General-Superintendent ihre moralische Verurtheilung öffentlich aussprach, in denen Prediger die Sakramente im Schlafrock spendeten und auf der Kanzel nicht von Gesetz und Gnade, sondern von dem richtigen Maße der ihnen zustehenden Kornkülmete und Holzfuhren handelten — von diesen Zeiten war das Jahr des Erscheinens der ersten Herrenhuter durch nur wenige Jahre, ein bis zwei Lustren, geschieden. Daß dieser kurze, ökonomisch von dem ersten Decennium der russischen Herrschaft wenig verschiedene Zeitraum ausgereicht haben soll, die Mehrzahl der livländischen Pfarrhäuser mit wahrhaft glaubenseifrigen, ihrer hohen Mission gewachsenen Theologen zu besetzen, erscheint so gut wie unmöglich. Wenn es hoch kam, wurden die äußeren Vorschriften der schwedischen Kirchen-Ordnung erfüllt, die vorgeschriebenen Predigten, Kirchspielsfahrten und Konfirmandenlehren besorgt: auf ein Meh-

---

*) Der hier gemeinte Prediger war der oben erwähnte Ahrens, ein Dorpater Buchbindergesell, der unter seinen nach Wologda abgeführten Mitbürgern den Prediger spielte, sich 1712 in Rüggen als Pastor festsetzte, den Kaiser Peter bei sich zu beherbergen Gelegenheit hatte, durch eine von diesem geschriebene Bleistiftnotiz bestätigt wurde und später auf Befehl Löwenwoldes die Dorpater Pfarre erhielt. 1724 wegen anstößigen Wandels beim Konsistorium verklagt, wurde er durch das Gnaden-Manifest von 1724 vor der Remotion gerettet. Er starb 1735.

reres wird sich die große Zahl älterer, in dem steifen Dogmatismus des 17. Jahrhunderts emporgekommener, in Bequemlichkeit und Amtshochmuth aufgegangener Prediger schwerlich eingelassen haben. War für das gesammte deutsche Lutherthum bis zu der bahnbrechenden Thätigkeit Speners doch der einseitige Eifer „für die reine Lehre" zu einer schweren Gefahr geworden und bestand für die livländischen Geistlichen doch außerdem noch die Versuchung, sich das „Blievland" zu einem Capua werden zu lassen, welches allen Idealismus, alle höhere Strebsamkeit erstickte und in „pur' Fett" verwandelte. — Zum Ueberfluß wissen wir, daß es auch in den Jahren 1740—1765 keineswegs an von Pastoren gegebenen öffentlichem Aergernisse ganz fehlte. 1760 wurde Pastor Busch (Wolmar) wegen Incest, 1766 Pastor Fitkau (Neu-Pebalg) wegen Bauernschinderei, 1751 Pastor Forsmann (Ascheraden) wegen Trunk und Unzucht, 1757 Pastor Haller (Pernau) wegen Amtsvernachlässigung und Erpressung, 1761 Pastor Heling (Karolen) wegen öffentlich gegebenen Aergernisses, 1765 Pastor Nordhof (Festen) wegen Trunksucht, 1740 Pastor Reußner (Salisburg) wegen Amtsvernachlässigung removirt, — anderer geringfügiger Fälle nicht zu gedenken. Besonders zahlreich scheinen die Fälle gewesen zu sein, in welchen livländische Prediger ihre Pastoratsbauern drückten und mißhandelten. Außer den bereits angeführten Fällen sei eines besonders flagranten Exzesses gedacht, der sich im Jahre 1746 zu Lemsal zutrug und zu einer Klage Veranlassung gab, in welcher es unter Anderem hieß: „der Pastor loci (Herr Johann Gottfried Sixtel) peitschet die Bauern mit Ruthen und Karbatsche, hält in seiner Kammer einen eignen Pfosten mit einem Ring, an welchem er sie aufziehen läßt, läßt die Bauern zu seinem Vortheil für die Lemsal'schen Bürger fuhrwerken und hat es durch seine Härte dahin gebracht, daß sechs ledige Kerls davon gelaufen". — Daß der Rath der Stadt Riga sich damit begnügte, eine Geldstrafe von 300 Thaler zu beantragen und daß über den weiteren Verlauf der Sache „Nichts weiter bekannt geworden ist" läßt darauf schließen, daß Vorgänge solcher Art mindestens nicht zu den unerhörten Ausnahmen gehörten. Es hat sicher seinen guten Grund gehabt, daß der würdige Sonntag noch fünfzig

Jahre später dem jugendlichen Merkel ausdrücklich dafür dankte, „daß er den Predigerstand mit auf das Armesünderbänkchen gesetzt", d. h. in die Anklage auf Bauernschinderei mit inbegriffen hatte. Auch Hupel, der Typus des wohlmeinenden, beschönigenden Optimisten, der Mann der „Nachrichten, die keinen Menschen nützen, hingegen leicht beleidigen können", ausdrücklich perhorrescirt, läßt deutlich durchsehen, daß das Verhalten der Prediger gegen ihre Bauern vielfach zu wünschen übrig lasse. Für den gesammten hier in Betracht kommenden Zeitraum gilt eben, was Sonntag für seine vorgeschrittenen Zeitgenossen und Amtsbrüder als Gefahr bezeichnete, „daß das Interesse des Predigers zu eng und zu vielfältig mit dem des Edelmanns verknüpft sei, damit der Erstere als Bürger könne, was ihm als Menschen obliege". Die landläufige Rohheit und Verwilderung der Generation, über welche die Zerstörungen des Krieges hinweggegangen waren, mußte auf eine Geistlichkeit verderblich einwirken, die sich mit ihrer Pflicht abfinden zu können meinte, wenn sie den überlieferten Lehrbegriff unverfälscht weiter fortpflanzte und die immerhin zahlreichen und unbequemen Verrichtungen übte, welche ihr durch ein unbeugsames und in manchen Stücken veraltetes Gesetz auferlegt worden waren. — Ein neuer Geist fuhr in den geistlichen Stand erst, als die von Halle aus verbreitete Spener'sche Theologie der praktischen Frömmigkeit immer zahlreichere Schüler an die Ufer der Düna, der Aa und des Embach sendete und gleichzeitig die Zinzendorf'sche Pflugschaar die Herzen der Letten und Esten tiefer, als jemals früher geschehen war, durchfurchte. Jetzt begann der bessere Theil der Geistlichkeit sich darauf zu besinnen, daß die wichtigsten und ernstesten Pflichten des Seelsorgers sich nicht definiren ließen und daß das gute Einvernehmen zwischen Prediger und Patron nicht der letzte und oberste Gesichtspunkt für das Verhalten des Ersteren sein dürfe. Die Prediger, welche Anno 1741 und 1742 an der Spitze der anti-herrenhutischen Bewegung standen, gehörten nach den über sie vorliegenden Zeugnissen unzweifelhaft der Elite des gesammten Standes und einer Minorität an, die nicht erst von den Biefer, Buntebart und David zu lernen brauchte, was wahrhaft hingebende Seelsorge sei. Ebenso unzweifelhaft scheint uns aber

Die Einflüsse der Pietisten und Herrenhuter.

zu sein, daß diese Männer nicht den Typus, sondern innerhalb ihres Standes eine Minderheit bildeten und daß sie in Bezug auf Gewissenhaftigkeit, Treue und Selbstlosigkeit den herrenhutisch gesinnten Quandt, Sielmann, Bruiningk u. s. w. ungleich näher standen, als der großen Anzahl ihrer rechtgläubigen aber thatenscheuen Amtsbrüder, der Männer, die — nachdem sie die „Brüder" Jahre lang hatten gewähren lassen, — die erste Gelegenheit wahrnahmen, um die lästigen Konkurrenten aus dem Laienstande los zu werden. Die jüngeren Anhänger der Spenerschen Schule, welche des Meisters Lehre erst aus zweiter und dritter Hand erhalten hatten, standen der herrenhutischen Sache innerlich zu nah und waren von dem Orthodoxismus des 17. Jahrhunderts durch eine zu tiefe Kluft geschieden, als daß ihre Neigungen und Sympathien sie in dem ausgebrochenen Kampfe nicht auf die Seite der ersteren gestellt haben sollten. Als mindestens indirekten Beweis dafür muß es angesehen werden, daß Fischers Nachfolger, der 1743 ins Amt getretene General-Superintendent Zimmermann, für nöthig hielt, den Bewerbern um die Kandidaten-Würde und die venia concionandi einen förmlichen Revers darüber abzunehmen, daß sie weder der Brüdergemeinde angehörten, noch die Anschauungen derselben theilten*). Wie ernst dieser würdige Vertreter des Kirchenregiments es mit der Aufgabe nahm, nicht nur über die Reinheit der Lehre, sondern auch über den Wandel, die ge-

*) Dieser (erst unter Zimmermanns Nachfolger Lange in den siebenziger Jahren abgeschaffte) Revers lautete: „Ich verwerfe nicht nur alles Schwarmwesen, so von jeher sich wider die evangelisch-lutherische Kirche und deren Glaubensbücher aufgelehnet, sondern insbesondere auch die jetzo die Kirche beunruhigende Zinzendorfische-herrenhutische oder s. g. Mährische Verfassung als eine auf indifferentistische Stützen ruhende und die gefährlichsten Irrthümer hegende Sektirerei und bezeuge von Herzen, daß ich weder vormalen mit dieser Brüderschaft und derselben Lehre und Praxi mich einflechten lassen, noch auch in Zukunft mit ihnen einige Gemeinschaft und Verbindung zu haben gesonnen sei, dergestalt, daß ich ohne Gewissensverletzung sagen kann, ich sei weder ein Mährischer, wie sie reden recipirter Bruder, noch auch ein Anhänger und Liebling von ihnen auf irgend eine Weise jemalen gewesen, bin es jetzo nicht und gedenke unter göttlicher Hilfe niemalen zu werden."

hörige Bildung und Amtstreue seiner Diözesanen zu wachen und wie beträchtlich das Niveau der an einen livländischen Kandidaten und Pastor gestellten Ansprüche sich seit den Tagen der „Lohmann und Ahrens" gehoben hatte, bezeugen Hupels gelegentliche Anspielungen auf Zimmermanns angebliche Ueber-Strenge. Erst unter seiner Amtsführung wurde zur unerbittlich durchgeführten Regel, daß Niemand („mochte er Ausländer oder Eingeborener, noch gar nicht oder schon „„zehn Mal"" examinirt sein") vor Ablegung eines Tentamen und Einsendung einer theologischen Abhandlung, sowie eines lateinischen Curriculum vitae, zum Predigt-Amt zugelassen wurde; mit diesem Tentamen und den Probepredigten, welche der Kandidat vor dem General-Superintendenten halten mußte, wurde es so genau genommen, daß der zu Tentirende in der Regel einen dreiwöchentlichen Aufenthalt in Riga zu nehmen genöthigt war. Ebenso mußte jeder Prediger, der von einer Pfarre zu einer anderen überging, sich tentiren lassen, einige vierzig Fragen (Wie lang im Amt? von wem ordinirt? was er von der herrenhutischen Brüderverfassung halte? welches seine Hauptbücher seien? u. s. w.) beantworten, einen ebräischen Bibelvers übersetzen und interpretiren, endlich in der St. Jakoby-Kirche eine Predigt halten: der General-Superintendent sah es auf nichts weniger als eine genaue Bekanntschaft mit dem Bildungsgrade, der religiösen Stellung und den Charaktereigenschaften jedes einzelnen Predigers ab.

Daß diese strenge Kontrole auf Charakter und Thätigkeit des livländischen Predigerstandes in höchst wohlthätiger Weise wirkte, die unwürdigen Träger des geistlichen Amtes allmälig ausmerzte und für einen Nachwuchs sorgte, der es mit seinen Pflichten ernst nahm, machte sich schon nach wenigen Jahren fühlbar: die Generation, welche jenseits des dritten Jahrzehnts der russischen Eroberung ins Amt trat, war von ihrer Vorgängerin wesentlich und zwar zu ihrem Vortheil unterschieden. Die einmal gelockerte dogmatische und konfessionelle Strenge ließ sich freilich trotz allen Eifers, welchen Zimmermann aufwandte, nicht mehr in der früheren Weise herstellen: schon um das Jahr 1750 gab es in Livland eine, wenn zunächst auch nur bescheidene Anzahl von Predigern, welche der Orthodoxie ebenso kühl und kritisch

gegenüberstand, wie der „herrenhutischen Schwärmerei“ und alsbald ebenso viel von sich reden machten, wie früher die Zinzendorf'sche Anhängerschaft. Auch in Livland begann seit der Mitte des Jahrhunderts das Zeitalter der Aufklärung sich vorzubereiten, wenn zunächst auch nur sehr langsam und allmälig. Vielleicht der erste Vertreter dieser Richtung innerhalb der Geistlichkeit des Landes war der 1741 introducirte, fünfundzwanzig Jahre später (1765) von seinen Pfarrkindern wegen nachlässiger Amtsführung verklagte, im Jahre 1771 seines Amtes entsetzte Pastor zu Loddiger, Herr Daniel Merkel (der Vater des bekannten Schriftstellers), ein entschiedener Voltairianer, der in thesi für die Menschenrechte schwärmte, in praxi aber „derartige Exzesse der Hauszucht begangen haben soll, daß sechs Pastoratsbauern von ihm weggelaufen“. Vier Jahre nach Herrn Merkel trat ein Mann derselben Farbe, Johann Georg Eisen von Schwarzenberg aus Ansbach, als Pastor zu Torma-Lohusu in das livländische Ministerium, — derselbe, den wir als Verfasser des „Briefs über die Leibeigenschaft, so in Livland eingeführt worden“ und als vorzüglichen Landwirth kennen gelernt haben. Als Erfinder der Kunst, „alle Küchenkräuter und Wurzeln zu trocknen, in Kartuse zu packen und dadurch ein neues Nahrungsmittel anzuzeigen“, in Deutschland zu einer Art Berühmtheit geworden, als eifriger Verbreiter der Blatternimpfung seiner nächsten Umgebung von entschiedenem Nutzen, hinterließ dieser talentvolle, aber eitle und unruhige Geist in Livland einen ziemlich übeln Namen: nachdem er ein Menschenalter mit seinen Eingepfarrten um die Pastoratsintraden prozessirt, legte er 1775 sein Amt nieder, um nach mancherlei Irrfahrten und Projekten im Innern des russischen Reichs als Wirthschaftsinspektor am 15. Februar 1779 zu sterben. — Um einige Jahre jünger als diese Vorläufer der neuen Schule, war unser Hupel, seit 1760 Pastor zu Ecks, wenn auch kein Voltairianer, so doch ein entschiedener Jünger des Semmler'schen Vulgairrationalismus, im Uebrigen als Prediger und Schriftsteller gleich hoch angesehen und geachtet. Das Talent dieser Männer, trotz ihrer geringen Anzahl, rasch auf den verschiedensten Gebieten bestimmenden Einfluß zu üben und namentlich in den von der herrenhutischen Strömung unberührt ge-

Der Rationalismus.

bliebenen Kreisen des Bürgerthums den Ton anzugeben, kam allerdings erst jenseit der Periode, mit der wir es zu thun haben, zur vollen Geltung. Gleich hier sei aber bemerkt, daß die Aufklärungsschule, obgleich sie die religiösen Anschauungen des livländischen Landvolks völlig unberührt ließ, den bürgerlichen Fortschritt und der materiellen Wohlfahrt desselben größere Dienste erwiesen hat, als irgend eine andere der übrigen in Betracht kommenden kirchlichen Parteien. Erfüllt von der Ueberzeugung, daß dem Bauernstande zunächst von der materiellen Seite zu Hilfe gekommen werden müsse und daß ihre Philosophie das Universalmittel gegen alle die Schäden sei, unter welchen das livländische Leben siechte und als deren Hauptquelle sie die Unfreiheit des Landvolks ansahen, wandten die Männer der Aufklärungsschule sich in erster Reihe an die Herren der leibeignen Letten und Esten und als diese ihnen Gehör versagten, über die Köpfe der Betheiligten hinweg „an das Publikum", an die gesammte gebildete Welt und deren allmälig auch für Alt-Livland unwiderstehlich gewordene „öffentliche Meinung". Die Namen dieser Männer, von denen Einige direkt für die Beschränkung gutsherrlicher Willkür, Andere für Verbesserung der bäuerlichen Wirthschaft und des Schulwesens eintraten, während die Dritten sich damit begnügten, den Wust vorgefaßter Meinungen und eingerosteter Vorurtheile und Unsitten zu beseitigen und den Boden für die Zeitideen empfänglich zu machen, brauchen hier nicht genannt zu werden, weil sie einem späteren Abschnitt der livländischen Geschichte angehören. Zu ihrer Signatur gehörte, daß sie nicht mehr als eine tüchtige Mittelmäßigkeit repräsentirten (von dem einzigen Sonntag abgesehen, hat es unter allen rationalistischen Geistlichen Livlands keinen einzigen genialen Kopf gegeben), nichts desto weniger aber eine wahrhaft staunenswerthe Thätigkeit und Energie entwickelten und Erfolge erzielten, wie sie selbst bedeutenderen Geistern nur selten beschieden gewesen sind. Die Stärke und eigenthümliche Fähigkeit dieser Schule bestand darin, mittelmäßige Naturen und Köpfe zweiten Ranges aus sich selbst herauszuheben und mit einem Ueberzeugungseifer, einer Thatkraft und Thatenlust auszustatten, die sich bis zur Leidenschaft erhob und zu der Nüchternheit des geistigen Inhalts der neuen

Weisheit nicht selten in wunderlichem Gegensatz stand. Diese Unermüdlichkeit der Arbeit inmitten zahlloser äußerer Hemmungen, diese unversiegbare Fruchtbarkeit der Produktion trotz der Abwesenheit jeder Anregung und Aufmunterung durch die Umgebung, dieses durch keine Erfahrung gebrochene Vertrauen in die Unwiderstehlichkeit gewisser Zeitideen, — sie können nur auf dem Boden einer sittlichen Ueberzeugung gewachsen sein, der wir Ehrfurcht erweisen müssen, auch wenn ihr Verständniß uns im Einzelnen schwer fällt.

Für den Charakter und für die Beurtheilung des livländischen geistlichen Ministeriums der vierziger und fünfziger Jahre kommen die Vertreter der Aufklärungsschule freilich nur wenig in Betracht. Brachten sie gleich von Hause aus die entschiedene Neigung mit, die Strenge der alten kirchenregimentlichen Satzungen zu lockern, den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit aus dem seelsorgerischen in das pädagogische Gebiet zu verlegen und die genauen Vorschriften des schwedischen Gesetzes über Paggastfahrten, Dauer der Konfirmandenlehre, Spendung der Sakramente u. s. w., als pedantische und überlebte Beschränkungen der pastoralen Freiheit zur Seite zu schieben, mit einem Wort auflösend und zersetzend zu wirken (ein Vorwurf, der auch den besten unter ihnen nicht erspart bleiben kann), so standen sie doch noch zu vereinzelt und machtlos da, um sofort ihr letztes Wort sagen und sich dem Vorwurf aussetzen zu dürfen, es mit ihren Amtspflichten laxer zu nehmen, als ihre altgläubigen oder herrenhutischen Kollegen. Von diesen waren sie nur in einem Punkte von Haus aus unterschieden: sie sahen die sie umgebende Welt und deren Institutionen mit höchst kritischen Augen an und brachten von der Ehrfurcht, welche die Geistlichkeit alten Schlages vor der „gottgegebenen" und „gottgewollten" Ordnung der Dinge gehegt, höchstens den Schein mit. Gern bereit, von der ihnen zugewiesenen privilegirten Stellung den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, weltklug und vorsichtig genug, um äußeren Anstoß zu vermeiden und mit den Wölfen zu heulen, soweit es nöthig war, hielten diese Neuerer doch mit unbeirrbarer Zähigkeit an den ersten Eindrücken, welche das Land der „unbeschränkten Leibeigenschaft", des ungebrochenen Herkommens und der unerschütterten Feudalautorität auf sie gemacht

hatte und an der Absicht fest, demselben den Stempel ihrer Prinzipien aufzudrücken. Der rothe Faden, der sich durch ihre öffentliche Thätigkeit zog, war das Bestreben, die Willkür der Erbherren über ihre Leibeignen einzuschränken und den Glauben an die Berechtigung und Ersprießlichkeit der gegebenen livländischen Zustände allmälig zu unterminiren. Waren Herrenhuter und Orthodoxe nicht müde geworden, den Letten und Esten immer wieder zuzurufen: „Tragt Euer schweres Loos mit Ergebung — sucht besser und klüger zu werden", so gingen die Männer der neuen Schule von der Ueberzeugung aus, daß unter den gegebenen Verhältnissen ein durchschlagender sittlicher und intellektueller Fortschritt nicht wohl möglich sei und daß den Herren sehr viel nachdrücklicher und unermüdlicher gepredigt werden müsse, als den Knechten. Diese Predigt stand, so weit sie von der Kanzel gehalten wurde — unzweifelhaft hinter der alten und der mährischen Schule weit zurück, — sie wurde aber nicht nur von der Kanzel herab, sondern an hundert verschiedenen Orten und bei hundert verschiedenen Gelegenheiten und in den wechselndsten Formen gehalten, bis sie schließlich nicht mehr überhört werden konnte. Die der neuen Richtung angehörigen Prediger waren nur die Glieder einer Kette, die sich allmälig um das ganze Land zog und in welche sich Personen der verschiedensten Geburts= und Berufsstände einreihten, nicht selten solche, welche die auf den Landpredigern lastenden und in der Regel ängstlich beobachteten Rücksichten auf den herrschenden Stand nicht zu nehmen hatten, sondern aus dem Deutschen in das Deutliche übersetzten, was diese vorsichtig angedeutet. Ueber ein solches Hinterland hatte noch keine der innerhalb der livländischen Geistlichkeit vertreten gewesenen theologischen Parteien und Richtungen zu verfügen gehabt, auch die herrenhutische nicht, deren dem Laienstande angehörige Verbündete, einerlei ob sie Edelleute oder Bauern waren, an ein praktisches Eingreifen in die Geschicke des Landes niemals gedacht hatten. Die Verweltlichung des geistlichen Standes, welche mit den Fortschritten der rationalistischen Anschauung Hand in Hand ging, erreichte ihren Höhepunkt übrigens erst ein reichliches Menschenalter später, d. h. im 19. Jahrhundert und gab dann die Hauptursache dafür

ab, daß die seit dem Ukas von 1765 nach Livland wiederkehrenden Herrenhuter innerhalb des Bauernstandes noch ausgedehntere moralische Eroberungen machten, als in den Jahren 1729 bis 1742. Diese Verweltlichung bedeutete für die kirchliche Entwickelung des Landes entschieden einen Rückschlag, den politischen und sozialen Zuständen Livlands hat sie unzweifelhaft große und unvergeßliche Dienste geleistet.

So finden wir am Ausgang der Periode, welche mit der Eroberung Livlands begann und mit dem Landtage von 1765 schloß, den geistlichen Stand Einflüssen der heterogensten Art ausgesetzt, von zwei Strömungen berührt, deren gemeinsames Merkmal der Gegensatz gegen das alte, auf der Basis schwedischer Ueberlieferungen stehende orthodoxe Pastorenthum war, die im Uebrigen aber nichts mit einander zu thun hatten. Noch waren die Männer der alten Schule in der Mehrheit, das entscheidende Gewicht hielten sie aber nur noch scheinbar und wesentlich darum in Händen, weil der erste Geistliche des Landes, der streng orthodoxe, Herrenhut entschieden feindliche General-Superintendent Zimmermann, auf ihrer Seite stand. Das jüngere Geschlecht vertrat Anschauungen, welche den Schwerpunkt des kirchlichen Bewußtseins aus dem Bekenntniß in die praktische Bethätigung des Christenthums und in die religiöse Gesinnung verlegten. — An Bestrebungen, welche darauf gerichtet gewesen, den pastoralen Pflichtenkreis über die von der schwedischen Kirchenordnung geforderten seelsorgerischen Verrichtungen hinaus zu erweitern, hatte es freilich auch während der ersten Hälfte des livländischen achtzehnten Jahrhunderts nicht gefehlt. Einen gewissen, wenn auch keineswegs zuverlässigen, weil durch äußere, zum Theil zufällige Umstände bedingten Maßstab für den Antheil, welchen die livländische Geistlichkeit an der religiösen und intellektuellen Entwicklung der Letten und Esten genommen, bietet ihre Betheiligung an lettischen und estnischen literarischen Unternehmungen. Das Recke-Napiersky'sche Schriftsteller-Lexikon nennt aus den Jahren 1710 bis 1765 einige vierzig in den beiden Nationalsprachen thätig gewesene Schriftsteller und Uebersetzer, darunter einen Jesuitenpater (Lukaschewicz in Dünaburg), fünf herrenhutische Geistliche, im Uebrigen bloß lutherische Prediger, die zur einen Hälfte Livland, zur andern

Die lettisch-estnische Literatur des 18. Jahrhunderts.

Kur- und Estland angehörten. Der Hauptantheil an der lettischen literarischen Produktion jener Zeit gebührt Kurland, das wegen des größeren Wohlstandes und der höheren Civilisation seiner von den Gräueln des Krieges verschont gebliebenen ländlichen Bevölkerung einen bessern Büchermarkt geboten zu haben scheint, als das ärmere Land nördlich von der Düna. Immerhin hat es auch an livländischen Predigern, welche zu Gunsten der lettisch-estnischen Volksbildung die Feder ergriffen, nicht gefehlt. Napierskys (übrigens nichts weniger als vollständiges) „Chronologisches Repertorium" der lettischen Literatur giebt über die, während der einzelnen Zeitabschnitte geübte literarische Thätigkeit unseres Pastorenthums manche lehrreiche Andeutung. Dieses Verzeichniß nennt 55 in lettischer Sprache und über die lettische Sprache geschriebene Bücher, welche vor dem Jahre 1710 erschienen waren und etwa 37 Schriften, welche in den folgenden fünfundfünfzig Jahren unter die Presse kamen. Bis zum Jahre 1714 stockte die literarische Produktion vollständig, dann erschienen rasch hintereinander vier größere Andachtsbücher, die binnen Kurzem vergriffen wurden, ein Katechismus von Dietz (Pastor zu Ronneburg), eine Predigtsammlung von Bankau (Pastor zu Dondangen), eine Bearbeitung von Freylingshausens „Begriff der ganzen christlichen Lehre" und ein Andachtsbuch des Pastors Neuhausen zu Wolmar; ferner im Jahre 1727 eine lettische Agende und das neue Mitausche Gesangbuch, 1739 zwei „Passionsbücher und die neue (zweite) Ausgabe der Glück'schen Bibelübersetzung, 1748 ein lettisches Wörterbuch von Elvers (Pastor zu Riga), 1756 und 1761 die beiden wichtigsten Schriften dieser ganzen Epoche, Gotthard Friedrich Stenders (Pastors zu Selburg in Kurland) lettische „Biblische Geschichte" und desselben Verfassers bahnbrechende „Lettische Grammatik", ein Buch, welches als erstes wirklich wissenschaftliches Instrument zur Erlernung dieser Sprache für die kurländischen wie die südlivländischen Prediger von der höchsten Bedeutung war. Eine sehr beträchtliche Zahl der im Schriftsteller-Lexikon genannten Namen bezeichnet nur Mitarbeiter der Bibelübersetzung und des Mitauschen Gesangbuchs; zu selbstständiger schriftstellerischer Thätigkeit vermochte es nur die Minderzahl zu bringen, vornehmlich wohl, weil

es in Liv- und Estland nur zwei Buchdruckereien und bis 1763 (dem Jahre der Niederlassung J. F. Hartknochs in Mitau) keinen einzigen wirklichen Buchhändler gab. Das qualitative Uebergewicht der literarischen Thätigkeit kurländischer Pastoren bildet schon aus diesem Grunde keinen Vorwurf gegen die Livländer. Was den Inhalt dieser lettischen Bücher anlangt, so erschienen, von den offiziellen Bekanntmachungen abgesehen, während des gesammten, hier in Rede stehenden Zeitraums nur zwei Bücher, welche weltliche Gegenstände behandelten, das (von dem Pastor Graß zu Sissegall übersetzte) „Römershof-Ascheraden'sche Bauergesetzbuch" und seit 1763 der (bei dem kurländischen Hofbuchdrucker Lietke erschienene) erste lettische Kalender, eine für jene Zeit sehr beachtenswerthe, reiche und mannigfaltige Unternehmung, welche zwar zunächst auf Kurland berechnet war, aber auch im südlichen Livland rasch Anklang und Verbreitung fand.*) — Nicht ganz unbeträchtlich war der Antheil, den die herrenhutischen Sendboten an der lettischen und noch mehr an der estnischen Volks- und Andachtsliteratur nahmen. Blaufuß war eifriger Mitarbeiter der lettischen Bibelausgabe von 1739 und Verfasser eines Katechismus, Buntebarth gab 1739 ein binnen zwanzig Jahren drei Mal aufgelegtes Brüdergesangbuch heraus, das zum größten Theil aus von ihm selbst übersetzten geistlichen Liedern bestand, — unter den zu Herrenhut neigenden livländischen Predigern zeichnete sich der spätere General-Superintendent Christian David Lenz durch besondere Produktivität aus. Von andern auf demselben Gebiete thätigen livländischen Predigern sind die Pastoren Mai († 1743), Hilde († 1775), Ravensberg († 1776, Uebersetzer einer Herderschen Kantate), Stauve († 1745), Skodeisky († 1740) und Gösche († 1754) besonders zu nennen. — Was die estnische

*) Die der Unterhaltung gewidmeten Abschnitte dieses Buches führten u. A. folgende Aufschriften: „Wie lange ist es her, daß Kurland seinen ersten Herzog erhielt?" „Warum stellte der Herzog sich unter polnische Oberhoheit?" „Wo liegt Kurland?" „Wie viele Welttheile giebt es und wie heißen dieselben?" „Wie groß ist Kurland?" „Wie heißen die Städte Kurlands und wie viele giebt es ihrer?" Dann folgen vier Erzählungen, einige Räthsel u. s. w.

Volksliteratur des gleichen Zeitraums anlangt, so fehlen genauere Angaben über das Wachsthum derselben bis jetzt. Das in den „Schriften der estnischen gelehrten Gesellschaft" abgedruckte „Chronologische Verzeichniß von Andreas Johann Schwabe" (das auf den Anspruch der Vollständigkeit ausdrücklich verzichtet) macht dreiundvierzig zwischen 1715 und 1765 gedruckte estnische Bücher namhaft. Von 1703 bis 1715 hatte die literarische Produktion auch in Est- und Nordlivland vollständig still gestanden, von 1715 bis 1721 waren sieben, von 1721 bis 1729 in Summa fünf estnische Bücher erschienen. Eine regere Thätigkeit nahm erst seit den dreißiger Jahren, d. h. seit dem Auftreten der Herrenhuter, ihren Anfang. Die wichtigsten dieser Arbeiten waren die 1715 und 1729 erschienenen Ausgaben des Neuen Testaments, unter deren Mitarbeiter vornehmlich Gutsleff (der Vater des mehrgenannten Superintendenten von Oesel) und thor Helle, zwei Revaler Prediger, zu nennen sind; die 1715 gedruckte, von dem 1706 hingerichteten Pastor zu Odenpäh, Adrian Virginius, veranstaltete Dörpt-estnische Ausgabe des N. T., die 1729 veranstaltete Reval-estnische Uebersetzung der gesammten heiligen Schrift, die von Gutsleff dem Sohn im Verein mit thor Helle und cand. Heß herausgegebene „Anweisung zur estnischen Sprache", das estnische Gesangbuch von 1729, der von Clara, Rauschert und Sutor herausgegebene Anhang zu demselben Buch, Wredes „Sammlung estnischer und deutscher Lieder", endlich das von Jakob Marrasch verfaßte, übrigens erst in späterer Zeit gedruckte Gesangbuch der Brüdergemeinde dürften die wichtigsten dieser Erscheinungen gewesen sein. — Wie in der gleichzeitigen lettischen überwiegt auch in der älteren estnischen Literatur das kirchlich-erbauliche Element. Von weltlichen Schriften wissen wir nur Drei zu nennen, ein „Leben Dr. Martin Luthers", den seit 1731 jährlich erscheinenden estnischen Kalender*) und Hupel's 1766 publicirte Uebersetzung von gemeinverständlichen medicinischen Aufsätzen P. E. Wilde's. — Schon aus den vorstehend genannten Namen er-

*) Nach Jürgens „Ramatute nimme kirri" (1864) sind während des 18. Jahrhunderts in Summa 70 Jahrgänge dieses Kalenders und 54 andere Bücher in estnischer Sprache erschienen.

hellt, daß die estnische Volksliteratur des 18. Jahrhunderts ausschließliche deutsche Pastorenarbeit gewesen und daß Herrnhut einen hervorragenden Antheil an derselben genommen. Gerade darum verdient besondere Erwähnung, daß zu den Schriftstellern dieser Periode auch ein Nicht-Geistlicher und zwar ein Este, der als Führer der Dorpater Herrnhuter bereits genannte Küster Ignatius gehörte, Uebersetzer der Schubertschen Postille, aus welcher einzelne Stücke auf den Betrieb des estländischen Landraths Rosen im Jahre 1752 gedruckt worden. Ignatius muß nach dem Wenigen, was wir von ihm wissen, eine sehr hervorragende Persönlichkeit gewesen sein. Der im Anhang dieses Buchs auszugsweise wieder gegebene „Lebenslauf des estnischen Nationalgehilfen Raudial" läßt darauf schließen, daß der Küster der Dorpater estnischen Gemeinde Jahre lang der eigentliche geistliche Führer derselben gewesen ist und sehr viel bedeutendere Wirkungen geübt hat, als die ihm vorgesetzten Pastoren.

Kapitel V.

Bürgerthum und Städtewesen.

Verfassung der Stadt Riga.

Obgleich die beiden ersten Jahrzehnte nach der Unterwerfung Rigas unter das russische Scepter, dem rechtlichen und materiellen Besitzstande dieser bereits damals zum Vorort und zur festen Burg des livländischen Bürgerthums gewordenen Stadt mehrere erhebliche Einbußen zugefügt hatten, — (von 1712 bis 1739 war der Rath unter die Oberaufsicht des Präsidenten und Ober-Inspektors Issajew gestellt, 1721 um den Besitz des Gutes Neuermühlen gebracht, 1725 das Burggrafengericht aufgehoben und in weiterer Folge das Güterbesitzrecht Riga'scher Bürger in Frage gestellt worden), — erfreute die Riga'sche Stadtverfassung sich während der ersten siebzig Jahre des 18. Jahrhunderts eines unveränderten, nirgend beeinträchtigten Fortbestandes. Die ein Mal gewonnenen Grundlagen des öffentlichen Lebens behielten, wie früher unter den schwedischen, so jetzt unter den russischen Herrschern, ihre unveränderte Geltung, an keinem Stück trat eine Veränderung ein, welche die Grenzen des alten, auf das Zusammenwirken der drei Stände gegründeten Gebäudes der res publica Rigensis erheblich verrückt hätten. Wie bereits erwähnt, bedeutete der sogenannte „Präsident und Oberinspektor", dem Peter der Große die Stellung eines Stadtpräfekten über Riga zugedacht haben mochte und unter welchem die „Kaufmannschaft" gerade so stehen sollte, wie der livländische Adel unter dem „Gouverneur" (vergl. Bunge's chronologisches Repertorium B. I, S. 25. Oct. 14), in Wahrheit nicht viel mehr, als einen staatlich bestellten, mit gewissen Ehrenrechten und finanziellen Befugnissen ausgestatteten Chef

der städtischen Zollverwaltung. In den — freilich wenig zahlreichen — gedruckten Quellen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird Issajews nirgend gedacht, auch nicht in den sonst ziemlich ausführlichen Nachrichten „von der Stadt Riga Ursprunge und merkwürdigen Begebenheiten", die Melchior von Wiedau um 1764 drucken ließ; die Rathslinie thut dieses Beamten nur ein Mal und das beiläufig Erwähnung (p. 87 wird berichtet, der spätere Rathsherr Melchior von Caspari sei durch seinen Gönner, den Präsidenten Issajew Anno 1717 beim Zollwesen angestellt worden) und die von Pohrt mitgetheilten Einzelheiten über ihn (Mitth. aus der livländischen Geschichte, B. X, H. 2.) lassen auf eine eingreifende Theilnahme dieses Beamten an den Berathungen und Beschlüssen des Raths ebensowenig schließen, wie die flüchtigen, in Bezug auf ihre Zeitangaben, ziemlich zweifelhaften Bemerkungen der „Geschichtlichen Uebersicht". Schon der Umstand, daß die (angeblich 1739 erfolgte) Aufhebung dieses Amtes an Stadt und Land spurlos vorüberging (in Bunge's Repertorium geschieht des bezüglichen Ukases keine Erwähnung) und daß die Stellung der livländischen General-Gouverneure damaliger Zeit eine viel zu dominirende war, als daß von diesen gleichberechtigten Kronbeamten überhaupt hätte die Rede sein können, läßt als ausgemacht erscheinen, daß der wahre Präsident des Rigaschen Raths und das wahre Oberhaupt der städtischen Verwaltung vor wie nach 1739 Se. Magnificenz der „worthabende Herr", der Syndikus und erste der vier vom Rathe erwählten Bürgermeister gewesen ist. In den Händen des aus vierzehn Rathsherren und vier Bürgermeistern bestehenden, die Stadt, die städtische Obrigkeit und den ersten Stand zugleich repräsentirenden Raths lagen damals aber alle Zweige der Verwaltung, das Militär-, Fortifikations-, Polizei- und Zollwesen mit einbegriffen*). Ein festes Verhältniß zwischen der Zahl der juristischen Rathsglieder und der der kaufmännischen bestand bis zur Mitte des 18. Jahr-

Der Rath.

*) Ueber die Rigaer Verfassungszustände des 18. Jahrhunderts sind vornehmlich Neuendahls „Chronik" Kap. I bis VIII, Müllers „Sammlung russ. Gesch." B. IX, p. 363 u. Hupels „Top. Nachr." I, p. 196 ff. zu vergleichen.

hunderts ebenso wenig wie früher; je nach Gutdünken und Bedürfniß legte der Rath sich bei eintretenden Vakanzen Kollegen der einen oder der andern Kategorie zu; Regel war bis um das Jahr 1750, daß es mehr Juristen als Kaufleute im „Rathsstuhl" gab. Die „Literaten" wurden altem Herkommen nach aus der Zahl der Sekretäre und Notare der Rathskanzlei, die kaufmännischen Herren aus denjenigen Aeltesten der großen Gilde gewählt, welche der evangelisch-lutherischen Kirche (im Gegensatz zu den Reformirten) angehörten. Eine staatliche Bestätigung dieser (auf Lebenszeit getroffenen) Wahlen fand bis zum Erlaß der Handels-Ordnung von 1765 gar nicht statt, — seit diesem Zeitpunkt geschah sie in der Form einer Vorstellung des Erwählten vor dem General-Gouverneur. Wie die Kooptation seiner Mitglieder, so ging die Wahl sämmtlicher städtischen Beamten und Richter vom Rathe aus, desgleichen die Anstellung der Lehrer und Prediger. Die (zwei Mal wöchentlich zusammentretende) Plenarversammlung des Raths übte zugleich die Funktionen einer obersten Verwaltungsbehörde und eines Gerichtes zweiter Instanz aus; von ihren Entscheidungen war in Kriminalsachen gar keine Appellation möglich, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte seit 1739 Berufung an das Reichs-Justiz-Kollegium eingelegt werden. Die städtischen Justiz- und Polizeibehörden (Vogtei, Landvogtei, Waisen-Amts-, Kämmerei- und Wett-Gericht) bestanden ausschließlich aus Rathsgliedern und vom Rathe angestellten Sekretären, in dem Stadt-Konsistorium und dem Kollegium scholarchale hatten außer den betreffenden Rathsherren noch zwei Glieder des geistlichen Ministeriums und der Rektor der Domschule Sitz und Stimme. — An der Spitze des Militär- und Befestigungswesens*) stand der Obermunsterherr, der die Aufsicht über

*) Die Befestigungen der sogenannten „Schloßseite" sammt der Citadelle standen unter rein militärischer Verwaltung und hatten mit dem städtischen „Münstereiwesen" Nichts zu thun. — Merkel, der auf das alte Riga überhaupt schlecht zu sprechen ist, behauptet, das städtische Militär habe schließlich nur noch aus sechzig bis achtzig schwächlichen, alten Invaliden bestanden, das Zeughaus wenig mehr als einen Haufen veralteter, unbrauchbarer Gewehre enthalten. (Darstellungen und Charakteristiken, B. I, p. 67.)

die beiden 1648 erbauten Zeughäuser, die städtische und die Festungsartillerie, den Pulverkeller, den Pulverthurm, das von einem Lieutenant kommandirte, 100 Mann starke Stadtsoldatenkorps und die 100 Mann städtische Artilleristen führte. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Wälle geschah durch eine Kommission, der ein (von der Stadt bezahlter) Kaiserlicher Ingenieur-Offizier und zwei Rathsherren (die sogenannten Bauherren) angehörten. Ebenso nahmen Mitglieder des Raths an der Verwaltung des „Kaiserlichen Portorii" (Zoll) und an der Rekognitionskammer und Accise Theil, weil damals der Stadt Revenüen aus diesen Verwaltungen zufielen. — Die übrigen städtischen Verwaltungen wurden gemeinsam vom Rath und den beiden andern „Ständen" besorgt. Den zweiten dieser Stände bildete die große Gilde, bestehend aus Kaufleuten, in öffentlichen Aemtern stehenden Gelehrten, weltlichen und geistlichen Standes, und Künstlern. In diese Korporation (innerhalb welcher die löbliche Krämer-Kompagnie eine besondere, unter einem Aeltermann stehende Abtheilung bildete) wurden nur solche Kaufleute aufgenommen, die den Handel rite in einem Riga'schen Handlungshause erlernt hatten, darüber Zeugnisse aufweisen und außerdem ein Kapital von 500 Rubel oder den entsprechenden Kredit nachweisen konnten; in Ausnahmefällen wurden auch Personen, die „auswärts" gelernt hatten und gute Zeugnisse beibrachten, recipirt und zur Ableistung des Bürgereides zugelassen. Außerdem wurde der Nachweis ehelicher Geburt von freien Eltern und bis zum Jahre 1767 auch Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen oder reformirten Kirche gefordert, und aus diesem Grunde weder Juden noch Personen russischer oder lettischer Herkunft zum Bürgerrechte zugelassen; erst am 22. August 1767 ordnete ein vom Senate erlassener Ukas auf desfallsige Beschwerde russischer Kaufleute an, „daß die Aufnahme und Vermehrung guter und würdiger Bürger jeder treu unterthänigen Stadt nicht im Willen der Bürgerschaft selbst, am wenigsten des Riga'schen Raths stehe, sondern ein unbestreitbares monarchisches Recht sei, dessen Beobachtung in Grundlage der konfirmirten Rechte und Privilegien der Obrigkeit anvertraut worden, woher denn befohlen werde, bei der Aufnahme in die Bürger-

Die Gilden.

schaft gemäß den Allgemeinen Reichsgesetzen zu verfahren."*) Während des für uns in Betracht kommenden Zeitraums, wo dieser Senats-Ukas noch nicht erlassen war, bedingte der Besitz des an die oben erwähnten engen Grenzen gebundenen Bürgerrechts nicht nur die Theilnahme an der Kommunalverwaltung, sondern auch eine große Anzahl privatrechtlicher Befugnisse. Nicht nur, daß der Genuß der zahlreichen städtischen Stiftungen und Benefizien auf die Bürger beschränkt war, — sondern diesen allein stand (soweit sie der großen Gilde angehörten) das Recht zu, Waaren aus erster Hand zu kaufen und in das In- oder Ausland zu verkaufen. Ausdrücklich erkannte ein im Jahre 1756 (3. April) erlassener Senats-Ukas an, daß diejenigen, „die in Riga nicht das Bürgerrecht haben und nicht in die dortige Kaufmannschaft eingeschrieben sind, künftig nur in der Grundlage Handel treiben sollen, als es nach den Allerhuldreichst konfirmirten Privilegien und den Statuten für die des Handels wegen Angereisten gestattet ist. Nicht aber werde Fremden jemals erlaubt, mit Verletzung der städtischen Rechte und zum Schaden der Rigaschen Kaufleute, Lieferungen und Verkäufe zu schließen, worauf der Rath streng zu sehen hat."**) Außer der Theilnahme an der städtischen Gesetzgebung und dem Recht zur Regelung der eigenen Korporationsangelegenheiten stand jeder der beiden Gilden noch ein direkter und nicht unerheblicher Antheil an der aus Gliedern der drei Stände bestehenden Finanz- und Quartier-Verwaltung, sowie der Administration der zahlreichen, halb- und ganz öffentlichen milden Stiftungen zu. An den zwei Mal jährlich abgehaltenen Versammlungen, welche zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Vornahme der Wahlen abgehalten wurden, fanden sich sämmtliche Bürger der betreffenden Gilde ein; wählbar zur Aeltestenbank (dem engeren Ausschuß) zum Aeltermann (Korporationsvorsteher) und Dockmann (Vertreter der nicht zur Aeltestenbank gehörigen Bürger und zugleich Präses der Gildenversammlung) waren aber nicht alle Bürger, sondern nur die „Brüder" d. h. diejenigen, welche

*) Vrgl. „Geschichtl. Ueberficht" (Rhaden-Sievers) Th. II, p. 155. Bunges „Repertorium" thut dieses Ukases keine Erwähnung.

**) „Geschichtl. Ueberficht" a. a. O. p. 156.

durch Kooptation der Brüderschaft das passive Wahlrecht erhalten hatten. Die Wahlen der Bürgerschaft waren lebenslänglich und unterlagen der Bestätigung des Raths — dem Herkommen nach waren fallit gewesene, besitzlose und unverheirathete Bürger und Brüder von der Wählbarkeit zu bürgerlichen Ehrenämtern ausgeschlossen; aus den Gliedern der Aeltestenbank großer Gilde wählte der Rath seine neuen Mitglieder. — Der Eintritt von Gelehrten und Geistlichen in diese Korporation scheint schon gegen die Mitte des Jahrhunderts, wenn nicht außer Uebung gekommen, so doch nicht mehr Regel gewesen zu sein.

Analog der Verfassung der großen, war die der kleinen oder St. Johannis-Gilde, welche aus den Handwerksmeistern bestand (nur die Uhrmacher und Goldschmiede gehörten als „Künstler" der großen Gilde an). Die Bedingungen der Aufnahme in diese Korporation, die sich in zahlreiche, an streng zünftige Vorschriften gebundene „Aemter" gliederte, — waren mutatis mutandis dieselben, wie bei der Kaufmannschaft, ebenso die inneren Einrichtungen, nur daß die Aeltesten kleiner Gilden nicht zum Rath wählbar waren; in Bezug auf sonstige staatsbürgerliche Rechte (städtische Gerichtsbarkeit, Recht zum Güterbesitz, bürgerliche Nahrung, Befreiung vom Militärdienst u. s. w.) waren die Glieder beider Korporationen einander gleich gestellt. — Die städtische Finanz-Verwaltung und das Recht zur Repartition der Abgaben war den „drei Ständen" ausschließlich übergeben; das unter dem Vorsitz eines Bürgermeisters stehende Kassa-Kollegium, dem alle Finanz-Angelegenheiten, einschließlich die Verwaltung der ausgedehnten Stadt- und Patrimonialgüter kompetirte, bestand aus zwei Rathsgliedern und je fünf Bürgern jeder Gilde, wurde in außerordentlichen Fällen indessen verdoppelt. Bis zum Jahre 1765 fand regelmäßig keine Rechenschaftsablegung der Stadtverwaltung statt, obgleich eine solche durch eine Kabinetsordre vom Jahre 1728 (über welche aber alle näheren Angaben fehlen und bezüglich welcher Gadebusch sich auf die siebenunddreißig Jahre später erlassene Handelsordnung beruft) vorgeschrieben gewesen sein mag; erst durch den §. 10 der „Handelsordnung" wurde angeordnet, dem General-Gouverneur einmal jährlich über die städtischen Einnahmen und

Die bürgerlichen Kollegien.

Ausgaben Rechnung abzulegen und das nur im Allgemeinen, „so daß diese Rechnungen in keinem Kronsdepartement niedergelegt, sondern in dem eigenen Schreibpult des Kollegii aufbewahrt wurden". Obgleich dem Rathe in Beziehung auf Gehaltserhöhungen, Unterstützungen und gemeinnützige Aufwendungen gewisse finanzielle Befugnisse zustanden, war sein Einfluß auf die Kassen- und Finanz-Verwaltung, in welcher die beiden Aelterleute „als tribuni plebis" das entscheidende Wort sprachen, ein nur untergeordneter — nach Neuendahls kompetentem Urtheil, zum entschiedenen Schaden der Sache, da vielfach Nachlässigkeiten und gevatterschaftliche Begünstigungen bei Lieferungen u. dergl., zuweilen auch Unterschleife und Betrügereien vorkamen. Trotz der bei „allgemeinen Angelegenheiten" üblichen Berathung in camera (einer Versammlung der vier Bürgermeister, der beiden ältesten Rathsherren und beiden Aelterleute) und der gesetzlich gegebenen Möglichkeit eines Rekurses an die Gilden, fehlte die genaue technische Kontrole über das mit so weitgreifenden Befugnissen ausgestattete Kollegium und seinen Geschäftsführer (den vom Rathe erwählten Buchhalter), so dringend es eines solchen auch bedurfte. — Zwölfgliedrig, wie das Kassa-Kollegium, war das zur Besorgung der Einquartierungs-Angelegenheiten bestehende, aus je vier Vertretern jedes der drei Stände zusammengesetzte Quartier-Kollegium, das gleichfalls über ziemlich ausgedehnte Geldmittel zu verfügen hatte und jährlich einmal den beiden Gilden Rechnung ablegte. Ein drittes, aus je drei Gliedern jeder Korporation zusammengesetztes Kollegium besorgte die Verwaltung der von der Kaiserin Anna 1735 begründeten Handlungs- und Diskonto-Kasse, ein viertes die Administration der Stadtweide, ein fünftes des Waisenhauses u. s. w. Außerdem bestand noch eine große Anzahl von nach ähnlichen Grundsätzen organisirten Spezial-Verwaltungen für Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Krankenhäuser, Armenwesen, die Stadtwaage, das Brackwesen u. s. w. — Bis in die Verwaltung der Salzkeller und Flachsspeicher hinab war Alles korporativ geordnet, — selbst die Ligger Flachs- und Hanfbinder theilten sich je nach ihrer deutschen, polnischen, lettischen oder russischen Herkunft in Brüderschaften, mußten sich ausschließlich aus städtischen Dienst-

boten rekrutiren und waren an bestimmte Satzungen (sie mußten unter Anderem bei Belagerungen als Stückknechte der Artillerie dienen), gebunden.

Reichsstädtischer Charakter des Riga'schen Gemeinwesens.

Dank den ausgedehnten Rechten, welche diese festgeordnete korporative Verfassung dem Riga'schen Gemeindewesen verlieh, hatte sich dasselbe auch in den schwierigsten Zeiten reichsstädtische Würde und Gravität und ein stark ausgeprägtes Bewußtsein der eignen Bedeutung zu erhalten gewußt. Es war während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (wie Neuendahl sagt) „eine bedeutende Sache", Riga'scher Bürger zu sein und ein fest abgeschlossenes Ceremoniell sorgte dafür, daß diese Bedeutung ihren entsprechenden, aller Welt gehörig verständlichen symbolischen Ausdruck erhielt. Durch die engen, winkelig gewundenen, den hanseatischen Typus unverfälscht tragenden Gassen, auf welche thurmhohe Giebelhäuser, düster ragende Wälle und Jahrhunderte alte mächtige Dome herabsahen, drängte das Handelstreiben sich allerdings nur mühsam hindurch. Desto stattlicher nahm sich innerhalb dieses engen Rahmens das Bild des gesellschaftlich-politischen Lebens aus, das hier alljährlich in fest ausgeprägten Formen und nach bestimmtem Turnus verlief. Glieder des Raths pflegten sich öffentlich nicht anders, als in stattlichem Aufzuge, wohlgelockter Perrücke und (nur ihnen und den Aelterleuten zustehendem) goldknöpfigem Stock, Geistliche nicht anders, als in hochragendem Wolkenkragen zu zeigen — die meisten von ihnen waren durch das Herkommen verpflichtet, Wagen und Pferde zu halten. Der Rath, dem noch das Ehrenrecht geblieben war, die Stadtschlüssel im Rathhause aufzubewahren, gebot über zahlreiche, mit dem Stadtwappen geschmückte Karossen, er hielt seinen eignen Stall und erschien bei festlichen Aufzügen unter dem Geleite glänzend uniformirter Diener und Läufer. Ehrenplätze in den Kirchen bei allen festlichen Veranstaltungen waren selbstverständlich. — Hatte es eine Neuwahl im Rathe gegeben, so wurden am Sonntage nach Michaelis, wenn der Rath aus der Kirche kam, vom Balkon des Rathhauses herab unter dem Schall von Pauken und Trompeten dem versammelten Volke feierlich die Namen der Auserwählten verkündigt, die als Rathsherren in den Senatus Rigensis aufgenommen worden waren; die öffentliche Ver-

lesung der „Bursprake“ (civiloquium) — eines Abrisses der städtischen Polizeigesetze — beschloß die ehrwürdige Ceremonie. Zwischen der regierenden Klasse und dem gemeinen Bürgerthum, geschweige denn der Masse der „Beiwohner und Fremden“, welche der städtischen Jurisdiktion unterworfen, aber von jedem Antheil an der städtischen Verwaltung ausgeschlossen waren, — ragte eine tiefe, nie übersprungene Kluft. Einen Wagen zu halten, galt für das Privilegium von Rathsherren und reichen Kaufleuten; gewöhnliche Bürger behalfen sich Winter und Sommer mit einer Butte, einem roh gezimmerten Schlitten; auch bezüglich der Tracht und der Art des mündlichen Verkehrs wurde darauf geachtet, daß jedem Stande nicht mehr und nicht weniger als das herkömmliche Maß seiner „Ehre“ zukam. Merkel*) berichtet, noch in den sechsziger und siebenziger Jahren sei es üblich gewesen, auf dem Rathhause Krämer mit „Er“, — Handwerker mit „Ihr“ anzureden. Nach einer Notiz Hupels hatten nicht nur „Häringshöker und andere Leute, die mit Kleinigkeiten handelten“, keine Aussicht, in den Rath gewählt zu werden, sondern galt selbst der Betrieb einer Brauerei für mit der Würde des Rathsmannes unvereinbar und war selbst das Leichenlied, das dem verstorbenen Gliede des Riga'schen Raths ins Grab nachgesungen wurde, von dem bei andern bürgerlichen Beerdigungen üblichen verschieden. — Wie bei Rathsherren und „Rathsverwandten“ herrschte auch in der Kaufmannschaft ein Geist vornehm-patrizischer Abgeschlossenheit; die Elite der unverheiratheten „großgildischen“ Herren nahm als „Corps der löblichen Schwarzenhäupter“ eine Ausnahmestellung ein, stand unter einem eigenen Aeltermann und hatte zu ihrem sozialen Mittelpunkt das sogenannte „Neue Haus“ — ein dem Rathhaus gegenüberliegendes, in mittelalterlichem Styl gehaltenes, mit dem Korporations-Wappen, dem Haupt des „Mohren Mauritius“, geschmücktes stattliches Gebäude. Von den Wänden desselben sahen die Porträts schwedischer und russischer Beherrscher des Landes, besonders verdienter Korporationsglieder und Patrioten feierlich ernst herab, auf den Tafeln prangte reiches, nach einem besonderen Ceremoniell benutztes silbernes Trinkgeschirr, unter

*) Vrgl. „Darstellungen“ B. I „Das neue und das alte Riga“.

welchem sich Jahrhunderte alte Ehrengeschenke auswärtiger Fürsten und Städte befanden. — Mit demselben Stolz, der den Schwarzhäupter-Aeltesten erfüllte, wenn er den allein ihm zustehenden, in elfenbeinerner Scheide steckenden Degen anschnallte, schwenkte der Bürger, je nach seiner Zugehörigkeit, zur „blauen“ oder „grünen“ Garde oder der „Bürger-Compagnie zu Fuß“ Pallasch und Muskete, oder die seinen Vorfahren kaiserlich verliehene Fahne. In allen Schichten des Bürgerthums lebte ein ausgeprägtes Bewußtsein der eignen Würde und der wichtigen, in schweren Kämpfen gewonnenen und behaupteten Position Rigas. Die hohen Wälle, welche das städtische Weichbild einschlossen, waren nur ein Symbol der Abgeschlossenheit und Ausnahmestellung, welche dieses Emporium des livländischen Bürgerthums dem übrigen von heterogenen, zum Theil feindlichen Elementen beherrschten Lande gegenüber einnahm.

Bevölkerungsverhältnisse.

Zu dem Gewicht und der moralischen Bedeutung, welche dem Rigaer Gemeinwesen zugeschrieben wurde und welche es selbst für sich in Anspruch nahm, standen die Grundlagen seiner Existenz während des gesammten 18. Jahrhunderts in ziemlich ungünstigem Verhältniß. Uns, die wir wissen, „daß Jeder sich selbst den Werth giebt und daß ihr Wille allein die Menschen groß und klein macht, uns wird es in der Schätzung des stolzen alten Rigas nicht beirren, wenn wir erfahren, daß diese Stadt, welche die Stellung eines „Staats im Staat“ in Anspruch nahm, kaum die Größe einer mittleren Landstadt des 19. Jahrhunderts besaß, daß es in den Tagen, von denen hier die Rede ist, bezüglich seiner Bevölkerung erheblich hinter dem heutigen Mitau zurückstand und erst während des letzten Viertheils des vorigen Jahrhunderts auf den Bevölkerungsstand anlangte, der gegenwärtig von Dorpat eingenommen wird. Genauere Daten über die Bevölkerungsverhältnisse fehlen natürlich; was wir wissen, beschränkt sich auf die gelegentlichen Anführungen zeitgenössischer Schriftsteller und auf die Ergebnisse von Zählungen, die von den Zählenden selbst für höchst unzuverlässig angesehen wurden. — Es ist bereits gesagt worden, daß nach einer im Journal de Pierre le Grand enthaltenen Notiz die Zahl der deutschen, den herrschenden Klassen angehörigen Bewohner Rigas nach

der Belagerung von 1710 auf 864 gesunken war. Wie schnell diese Zahl sich gehoben, dürfte kaum mehr festzustellen sein, da Zählungen erst um die Mitte des Jahrhunderts üblich geworden zu sein scheinen und auch dann nur sehr unmethodisch (von „hin und her wohnenden Russen, Personen, die keine feste Wohnung hatten, Polen, Herumtreibern und Läuflingen“ wurde keine Notiz genommen) betrieben wurden. Wiedau's im Jahre 1765 veröffentlichte Beschreibung von Riga berührt die Frage der Bevölkerung gar nicht, Hupel berichtet in dem ersten Bande seiner „Topographischen Nachrichten“, man rechne auf diese Stadt zwanzigtausend Menschen (1774); 1789, d. h. nachdem zufolge der Einführung der Statthalterschafts-Verfassung die Niederlassung in Riga wesentlich erleichtert und (wie Neuendahl berichtet) „allwöchentlich ganze Schwärme von Kerls in die Bürgerschaft aufgenommen worden waren“, wurden 27,796 Seelen (14,280 männlichen, 13,516 weiblichen Geschlechts) einschließlich des Patrimonialgebiets und aller in und bei der Stadt befindlichen Ausländer angenommen.*) Danach zu urtheilen, kann Riga um die Mitte des Jahrhunderts nicht mehr als 15—20,000 Bewohner gehabt haben; in der inneren Stadt zählte man um das Jahr 1765 — 687 Privathäuser und 109 Speicher, eine Zahl, die sich während der nächsten einundzwanzig Jahre (es gab 1789 — 648 Privathäuser und 131 Speicher) nicht vermehrte, sondern verminderte. Ueber die vorstädtischen Gebäude fehlen bei Wiedau und in den drei ersten Bänden der „Topographischen Nachrichten“ alle Angaben, — es sollen ihrer im Jahre 1784 (d. h. vor Herausschiebung der 2033 Faden umfassenden Pallisaden) 479 gewesen sein; nicht nur in den Vorstädten, sondern auch in der Citadelle waren alle Häuser von Holz oder Fachwerk. Die Straßen der inneren Stadt waren der zahlreichen, erst um die Mitte der sechsziger Jahre abgebrochenen Erker wegen von einer Enge und Unsauberkeit, über welche von Fremden wie Einheimischen vielfach geklagt wurde und für welche die in einzelnen Gassen erhalten gebliebenen Baumgänge keine Entschädigung boten. Trottoirs

Aussehen Riga's Mitte des 18. Jahrh.

*) Vrgl. Hupel, „Die gegenwärtige Verfassung der Riga'schen und Reval'schen Statthalterschaft“, p. 231.

fehlten allenthalben; eine Straßenbeleuchtung gab es erst seit 1744. — Am trübseligsten sah es außerhalb der Thore und Wälle (deren Erhaltung der Stadt jährlich 10,000 Thlr. kostete und deren Vertheidigungsfähigkeit doch höchst fragwürdig war), in der unmittelbaren Umgebung der Stadt aus. Sowohl der Platz vor dem Schloß als die Stätte der heutigen (erst 1773 abgesteckten und dann als Gartenland benutzten) Esplanade waren „durch ein Gewirr von Hütten bedeckt, in dem Schmutz, Elend und Laster aller Art hausten, auch wohl, wenn sich eine „„Truppe““ nach Riga gewagt hatte, in einer Scheune Schauspiele gegräult wurden. Vor den Landthoren zog sich in der Breite einer Viertelstunde vom Ufer der Düna rund um die Stadt bis wieder zum Ufer eine Sandwüste, voll von Hügeln, deren sandige Oberfläche schon ein leichter Wind in Wolken umhertrieb. Manche waren von dem niedrigsten Gesindel zu Wohnhöhlen ausgegraben, von denen aus es an dunkeln Abenden und bei Nacht zu Raub und Mord an den Unglücklichen hervorging, die ihr Geschäft in die jenseit liegende Vorstadt führte. Diese selbst bestand in den meisten Gegenden aus elenden Hütten, nicht viel besser als jene Wohnhöhlen. Wo diese Hügel sich dem Strome wieder näherten und der Boden morastisch wurde, war dieser zu Gärten benutzt, die großen Theils ärmlich und geschmacklos waren. Die einzigen Lustorte für Spaziergänger waren zwei große Gärten, die Peter der Große am Ufer des Stromes pflanzen ließ, mit Kiesgängen, hohen geschorenen Lindenalleen, zwischen denen verschlossene Quartiergänge mit Obstbäumen standen und längs denen sich hier und dort breite, lange Gräben voll stehenden, stinkenden Schlammes hinzogen. Der eine war eine Viertelstunde vom nächsten Thore der Stadt, der andere über eine halbe Meile entfernt. Es war immer ein beschwerliches Vergnügen, sie aufzusuchen, was indessen in Rücksicht des nächsten von jeder Bürgerfamilie ein bis zwei Mal im Sommer zu geschehen pflegte, — mit Provisionen zur Erfrischung versehen, denn zu haben war dort Nichts ..... Jenseit der Dünabrücke standen ein Häuschen für Erhebung des Brückenzolls, die Häringswraacke und einige Matrosenschenken — hinter denselben dehnten sich wieder Morast und Sand aus.“

Auch wenn man in Abzug bringt, was der unbedingt für die Neuzeit schwärmende Verfasser dieser Schilderung, Garlieb Merkel (Darstellungen I, 48 ff.), zu den Schattenseiten der alt-rigaschen Landschaft etwa hinzugethan, bleibt genug übrig, um die damaligen äußeren Verhältnisse der ersten Stadt Livlands als beschränkt und vielfach ärmlich erscheinen zu lassen. Die Gründe dafür lagen einmal in der Langsamkeit, mit welcher die Stadt sich von den Zerstörungen des nordischen Krieges erholte, zum anderen in den Hemmungen, mit welchen der Handel zu kämpfen hatte. Obgleich Petersburg nur allmälig zu der hohen kommerziellen Bedeutung gelangte, die es gegenwärtig einnimmt, wurde seine Konkurrenz doch schon in den ersten Jahrzehnten nach Abschluß des Nystädter Friedens fühlbar. Für eine neu gegründete Stadt wollte es etwas sagen, daß die Zahl der in ihren Hafen eingelaufenen Schiffe schon im Jahre 1724, wo in Riga 273 Schiffe angelangt waren (vergl. Storch, „Gemälde des russischen Reichs", Bd. V und Supplementsbd. VII), 180 betrug und sich im Jahre 1744 auf 264, 1751 auf 332 steigerte (in Riga liefen 1740 597, 1750 447 Schiffe ein). Da die nach Petersburg kommenden Schiffe durchschnittlich größer waren, als die, welche in die Düna einlaufen konnten, wurden die Zollintraden unserer Stadt von denen der Reichshauptstadt bald überflügelt.

Der Riga'sche Handel.

Die Zolleinkünfte betrugen

im Jahre	für Riga	für Petersburg
1730	227,043 Thlr. Alb.	202,103 Thlr. Alb. u. 18,916 Rbl.
1740	204,127 „ „	226,696 „ „ „ 99,149 „

Dieses von Haus aus ungünstige Verhältniß setzte sich von Jahr zu Jahr in aufsteigender Progression fort und trug erheblich dazu bei, daß Handel und Schifffahrt Rigas, trotz des Aufschwungs, den sie im Vergleich zum Anfang des Jahrhunderts nahmen, hinter dem allgemeinen Zeitfortschritte zurückblieben. Die Haupthindernisse einer ersprießlichen Entwickelung lagen freilich in inneren Verhältnissen, vor Allem in der Zähigkeit, mit welcher man an den engherzigen, auf längst veralteten Grundsätzen beruhenden Vorschriften der Wett- und Waage-Ordnungen des 17. Jahrhunderts festhielt, um die Bürger den Fremden gegenüber zu begünstigen. Bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts hinein sollten Fremde

nur von Riga'schen Bürgern kaufen, nur an diese verkaufen dürfen, war es den Einheimischen verboten, mit Fremden in Kompagnie zu treten und aus dem Auslande verschriebene Waaren anders, als en gros zu verkaufen oder dieselben länger als vier Wochen in Schiffen oder auf dem Quai liegen zu lassen. Kein Fremder durfte direkt aus den Schiffen Salz und Häringe kaufen oder „bevor erst dem Bürger die Lieferung geschehen" an der Waage Einkäufe vornehmen; die mit Naturalien zur Stadt gekommenen Bauern waren an diejenigen einheimischen Käufer gebunden, mit denen sie früher Geschäfte gemacht hatten und „in deren Büchern sie standen"; gewisse Bauerhändler (Käufer von einheimischen Rohprodukten) hatten die alleinige Berechtigung zum Handel mit gewissen Gegenden und verkauften diese „Nahrung", d. h. Kundschaft, zu hohen Preisen. Neben diesen auf kleinlichem Monopoliengeist beruhenden, in willkürlichster Weise gehandhabten Gewohnheiten (zu denen noch das erst in unsern Tagen aufgehobene Stapelrecht kam) bestanden zahlreiche auf das Wraak- und Wagenwesen bezügliche Mißbräuche; unter den verschiedensten Namen wurden den fremden Käufern und Verkäufern je nachdem dieselben Ausländer, Polen, Russen oder Livländer waren, Abzüge am Maß und Gewicht gemacht, Taxen und Steuern der verschiedensten Art auferlegt, heterogene Gewichte benutzt u. s. w.*) Dazu kamen die endlosen Weitläufigkeiten eines veralteten, höchst komplizirten Zollsystems. Bis zum Jahre 1782 blieben für Liv- und Estland die schwedischen Zolleinrichtungen und Tarife der Hauptsache nach in Geltung; weder der ziemlich liberale Seezolltarif Peters des Großen vom Jahre 1724, noch die den Zeitverhältnissen entsprechenden Modifikationen desselben von 1729 und 1757 erlangten für Riga, Pernau oder Reval, die als außerhalb des russischen Zollsystems liegend angesehen wurden, Geltung — auch die von der Kaiserin Elisabeth im Jahre 1753 dekretirte Aufhebung sämmtlicher Binnenzölle (auf welche 1758 die Ablösung des

*) „Das in Livland gebräuchliche Liespfund hatte 20 Pfund, aber es galt für gesetzlich, daß das Liespfund Flachs, das der Bauer zur Stadt brachte, 25 Pfund hielt, wogegen das Liespfund Salz, das er erhielt, nur 15—18 Pfund zu haben pflegte." (Merkel a. a. O. p. 63.)

kleinrussischen Zolls folgte) wurde auf die Ostseeprovinzen nicht ausgedehnt. Diese blieben nach wie vor nicht nur von dem polnischen, sondern auch von ihrem russischen Hinterlande durch Zollschranken geschieden und hatten ihr eignes Tarifsystem. In Riga bestand eine ganze Anzahl verschiedener Zölle*): 1) die Accise, „wo von allen fremden see- und landwärts einkommenden Waaren zwei Prozent (sc. ad valorem) bezahlt wurden und zwar von den Bürgern in Courantthalern zu drei Orth, von fremden Kaufleuten in Albertusthalern (100 Thlr. Alb.=104 bis 109 Thlr. Courant). 2) der (seit 1559 bestehende) von einer wesentlich städtischen Behörde erhobene Portorienzoll, in welchen Stadt und Krone sich theilten und der gleichfalls in Albertusthalern (deren 14 auf ein Pfund zu 94 Solotnik gerechnet wurden) bezahlt werden mußte; dieses Portorium bildete eine der wichtigsten städtischen Einnahmen und trug der Stadtkasse um die Mitte des Jahrhunderts zwischen 20,000 und 30,000 Thlr. ein. 3) der von der Tamoschna (dem Kronszollamt) zum Besten der Staatskasse erhobene, gleichfalls in Albertusthalern bezahlte Licent-Zoll, für Riga höher als für Pernau und Reval, aber niedriger als der in Petersburg vom Staate erhobene Zoll. 4) der zwischen Stadt und Krone getheilte, von allen eingeführten Getränken und vom Malz erhobene Rekognitionszoll. — Auf die Umgestaltung und Einzelregelung der Riga'schen Zolleinrichtungen durch die Handels-Ordnung von 1765 werden wir in der Folge näher eingehen — vorweg aber sei bemerkt, daß diese Vielgestaltigkeit der Zölle auf den Riga'schen Handel um so schädlicher einwirken mußte, als dieselben nicht nur von einkommenden, sondern auch von ausgehenden Waaren erhoben wurden. Grade die wichtigsten Artikel, namentlich Holz (Masten), waren ziemlich hoch belastet und lieferten die Haupterträge, wie überhaupt die Ausfuhr sehr viel wichtiger war als die Einfuhr. Daß die Ausfuhr wegen der periodisch wiederkehrenden Korn-Verschiffungsverbote häufig in Stocken gerieth und durch die wechselnden Beziehungen Rußlands zu den Nachbarstaaten stark beeinflußt wurde, ist bereits gesagt worden. Schweden hatte sich bei Gelegenheit des Nystädter

Die Rigaer Zölle.

*) Vrgl. Hupel a. a. O. I, p. 206 ff.

Friedens das Recht ausbedungen, für 50,000 Thlr. jährlich Getreide aus den Ostseehäfen zollfrei auszuführen und bei Abschluß des Alliance-Vertrages von 1724 auch noch die Ausfuhr von Hanf, Flachs und Masten zugestanden erhalten — ein Abkommen, das Riga große Vortheile zusicherte, leider aber nicht von Bestand war, da dieser im Jahre 1735 erneuerte Vertrag durch den Ausbruch von Feindseligkeiten im Jahre 1740 außer Kraft gesetzt und der Riga'sche Handel dadurch für mehrere Jahre aus seinen bisherigen Gleisen gebracht wurde. Daß Rußland bis zum Jahre 1734 mit der wichtigsten aller handeltreibenden Nationen, mit England, auf gespanntem Fuße stand, mußte auf die Entwickelung des Ostseehandels gleichfalls von ungünstigem Einfluß sein, ebenso die durch Abschluß der russisch-österreichischen Allianz von 1746 bewirkte Differenz mit Preußen, weil sie die Verbindung mit dem damals polnischen Danzig lahm legte, in welches man nur durch preußisches Gebiet gelangen konnte.

Das Haupthinderniß war und blieb aber die Schwerfälligkeit der Riga'schen Zolleinrichtungen, die in Verbindung mit den zeitraubenden, kostspieligen und nicht immer zuverlässigen Wraakmanipulationen dem Verkehr vielen Schaden thaten, während gleichzeitig die Abschließung des Rigaer Bürgerthums gegen fremde Elemente, die Anziehungskraft, welche die Dünastadt an und für sich auf fremde Kapitalisten üben mochte, erheblich schwächte. Dazu kam die Absperrung Riga's vom Hinterlande. Während Petersburg mindestens seit 1753 seine Zufuhren ungehemmt zuflossen, war Riga durch die Zollämter von Pleskau, Narwa und Polangen eingeengt und außerdem von polnischer Seite den unerträglichsten Vexationen ausgesetzt. Aller Orten an der oberen, durch polnisch-litthauisches Gebiet strömenden Düna gab es königliche Zollhäuser, deren Insassen nicht nur für Rechnung des Staats, sondern auch zu ihrem eignen Besten Abgaben erhoben, die (wie Hupel berichtet) zuweilen den Betrag von 500 Prozent erreichten. „Jeder Edelmann, durch dessen Gebiet Fuhren oder Strusen gingen, forderte die Vorzeigung des Zollscheins und man hatte allerlei Titel zu Gelderpressungen; man hielt die Strusen an, bis das hohe Wasser verlief und plünderte sie dann. Eine zweite Beschwerde bildete der Betrug; der Pole erhob sein

Riga's Hinterland.

Geld im Voraus, und lieferte Nichts, so daß Riga zuweilen eine Million zu fordern hatte und es Nichts Unerhörtes war, daß ein zum Mahnen gesendeter Kaufgeselle übel behandelt, festgesetzt, verwundet oder gar todt geschlagen wurde." Wurde diesem Unwesen auch durch Rußlands zunehmenden Einfluß auf die „königliche Republik" gesteuert, so konnte dasselbe doch nicht ganz ausgerottet werden; Polen aber war für Riga in dreifacher Rücksicht von höchster kommerzieller Wichtigkeit: ein Mal als Hauptproduzent von Flachs und Leinsaat (die Ausfuhr in diesen Artikeln betrug von 1746 bis 1752 im jährlichen Durchschnitt 129,000, von 1753 bis 1760 112,000 Tonnen), zweitens als Hauptabsatzgebiet für eingeführte Artikel und drittens als Transitgebiet in die central-russischen Provinzen. Der üppige Schleichhandel, der sich an der russisch-polnischen Grenze entwickelte und den zu bekämpfen der Regierung bei der Höhe der Zollsätze und der Gewandheit des jüdischen Elements in Schmuggelkünsten nicht möglich war, konnte auf die Solidität der gegenseitigen Beziehungen nicht anders als verderblich einwirken. Die für Riga wie für Polen-Litthauen so außerordentlich wichtige Flußschifffahrt auf der Düna blieb bis zum Untergang der polnischen Selbstständigkeit auf höchst bescheidene Proportionen beschränkt: übereinstimmend geben Wiedau und Hupel an, daß man es in den sechziger und siebziger Jahren für ein „gutes Jahr" ansah, wenn 200 bis 300 solcher Fahrzeuge in Riga eintrafen; daß diese Ziffer fast unmittelbar nach der zweiten Theilung Polens den doppelten, gegen Ende des Jahrhunderts „in guten Jahren" den dreifachen Betrag erreichte, beweist, wie wenig das auf sich selbst angewiesene Polenthum auch nur die einfachsten seiner Interessen zu wahren wußte. — Gleich hier sei aber bemerkt, daß derselbe Zeitpunkt, zu welchem die Beseitigung der polnischen Zoll- und Grenzbarrièren und die Aufnahme der liv- und estländischen Städte in das allgemeine russische Zollsystem, dem Rigaer Handel eine neue Aera eröffneten, diesen Handel unter den Druck einer Ungleichheit zwängte, welche alle während des 18. Jahrhunderts erzielte Fortschritte für längere Zeit vollständig in Frage stellte. Der Stillstand, in welchen Rigas Umsatz und Schifffahrt gegen das Ende des Jahrhunderts geriethen, hatte in einer Vorschrift von 1782 seinen Grund,

welche bei gleichzeitiger Einführung der russischen, wesentlich höheren Zollsätze, die bis dazu übliche Zollzahlung in Thalern Albertus oder Species lediglich für Riga beibehielt und bei dem hohen Preise, in welchem der Albertusthaler (der für Riga'sche Rechnung in Holland eigens geprägt wurde) stand, dazu führte, daß (wie Storch berechnet) auf je 100,000 Rubel Zollabgaben von Riga 76,000 Rubel mehr bezahlt werden mußten, als die russischen Unterthanen in jedem andern russischen Hafen bezahlten. Da die preußische Regierung von diesem Umstande Vortheil zu ziehen wußte und ihre Zollsätze niedriger als die russische einrichtete, zog der polnische Handel sich sofort von dem doppelt belasteten Riga nach Memel und Königsberg und gerieth die Dünastadt in außerordentlich schwierige Verhältnisse. (Vergl. Storch Gemälde Bd. VI, p. 359 ff.).

Frequenz des Hafens.

Die hauptsächlichsten der auf die ältere Schifffahrt Rigas bezüglichen Daten sind gemäß den von Petri nach den einzelnen Decennien gegebenen Maximal- und Minimal-Durchschnitten in den einzelnen Abschnitten dieses Buchs angegeben worden. Der größeren Uebersichtlichkeit wegen und im Interesse der Ausfüllung einer Lücke, die in den meisten der Riga'schen Handelsgeschichte gewidmeten Arbeiten (auch in den 1866 als Manuskript gedruckten „Beiträgen zur Statistik des Riga'schen Handels") offen gelassen worden ist, drucken wir nachstehend die 1803 von Storch (Supplementband zu Band 5, 6 und 7 des „Histor. statist. Gemäldes") veröffentlichte Liste der seit der Begründung Petersburg in Riga jährlich eingelaufenen Schiffe ab; die Richtigkeit der bezüglichen Daten erscheint freilich zweifelhaft, da dieselben weder mit der von Gadebusch (IV, 2. p. 674) gegebenen Liste, noch mit Petri's Angaben genau übereinstimmen. Als Zahl der im Riga'schen Hafen eingelaufenen Schiffe werden angegeben:

Im Jahre	1710	15	
" "	1711	76	(nach Gadebusch 79)
" "	1712	76	
" "	1713	176	
" "	1714	108	(in Petersburg 16)
" "	1715	(fehlt)	(nach Gadebusch 185) (in Petersburg 53)
" "	1716	191	(" " 33)

Im Jahre	1717	139	(in Petersburg 51)
„ „	1718	150	(„ „ 54)
„ „	1719	178	(„ „ 52)
„ „	1720	188	(„ „ 75)
„ „	1721	238	(„ „ 60)
„ „	1722	230	(„ „ 119)
„ „	1723	203	(nach Gadebusch 273)
„ „	1724	273	(„ „ 304)
			(in Petersburg 180)
„ „	1725	388	
„ „	1726	361	(nach Gadebusch 366)
„ „	1727	362	
„ „	1728	328	
„ „	1729	375	
„ „	1730	414	(nach Gadebusch 410)
„ „	1731	355	(„ „ 353)
„ „	1732	262	(„ „ 267)
„ „	1733	322	(„ „ 317)
„ „	1734	310	(„ „ 319)
„ „	1735	428	(„ „ 415)
„ „	1736	435	(„ „ 431)
			(in Petersburg 100)
„ „	1737	485	(in Petersburg 118)
„ „	1738	455	
„ „	1739	518	(nach Gadebusch 522)
„ „	1740	597	
„ „	1741	579	
„ „	1742	413	
„ „	1743	323	
„ „	1744	373	(in Petersburg 264)
„ „	1745	423	(„ „ 195)
„ „	1746	455	
„ „	1747	459	
„ „	1748	379	
„ „	1749	460	
„ „	1750	447	(in Petersburg 272)
„ „	1751	418	(„ „ 298)
„ „	1752	543	
„ „	1753	520	

Im Jahre	1754	620	
„ „	1755	501	
„ „	1756	641	(nach Gadebusch 643)
„ „	1757	544	(„ „ 546)
„ „	1758	501	(in Petersburg 402)
„ „	1759	672	(„ „ 728)

Ueber die folgenden Jahrzehnte geben auch die „Statistischen Beiträge" Auskunft, doch bestehen zwischen diesen und den Storch'schen Angaben mehrere, wenn auch nicht erhebliche Differenzen.

Es sind im Riga'schen Hafen Schiffe angekommen:

Im Jahre 1760:
nach Storch 622, nach den „Beiträgen" 619, nach Gadebusch 622.

Im Jahre 1761:
nach Storch 1175, nach d. „Beiträgen" 1190, nach Gadebusch 1178.

Im Jahre 1762:
nach Storch 957, nach d. „Beiträgen" 958, nach Gadebusch 958.

Im Jahre 1763:
nach Storch 739, nach d. „Beiträgen" 718, nach Gadebusch 718.

Die weiter folgenden Ziffern stimmen überein und sind bereits oben (Kapitel III) mitgetheilt worden.

Wir lassen schließlich noch einige Ziffern über den Ertrag der Riga'schen und livländischen Zollintraden folgen. Für ganz Livland betrugen die aus Land- und Seezoll geflossenen Kroneinkünfte. (Hupel: „Die gegenwärtige Verfassung der Riga'schen Statthalterschaft" p. 156 ff.):

vor dem Jahre 1730	144,938	Reichsth. u. Rbl.
im Jahre 1730	274,174	„ „ „
„ „ 1735	264,835	„ „ „
„ „ 1740	270,756	„ „ „

Nach Storch betrugen die in Riga erhobenen Zolleinnahmen:

im Jahre 1725	55,412	Rubl.
„ „ 1730	227,043	Thlr. Alb.
„ „ 1735	208,608	„ „
„ „ 1740	284,127	„ „

Riga's Einnahme aus dem Portorienzoll betrug 1753 19,011 Thlr., aus der Accise (sammt Lastgeldern) 44,742 Thlr.

So unvollständig und unzuverlässig diese Ziffern auch

sind, so reichen sie doch zum Erweise der einen Thatsache aus, daß Riga's Handel während des gesammten hier in Betracht kommenden Zeitraums außerordentlich starken Schwankungen unterworfen war und daß nicht nur der Wohlstand der Einwohner, sondern auch die Bilanz der wesentlich auf Handelseinnahmen angewiesenen Stadtkasse unter dieser Unsicherheit erheblich leiden mußte. Mindestens die Hälfte aller derselben zur Last fallenden Ausgaben mußte aus den Zollerträgen bestritten werden. Die in den „Topogr. Nachrichten" (B. III, p. 589) abgedruckte Uebersicht der städtischen Einnahmen für das Jahr 1753 giebt als Summe derselben 93,297 Thaler an; davon kamen (nach den oben mitgetheilten Ziffern) 53,753 Thaler auf die Zölle, während die Stadtgüter wegen der auf ihnen lastenden Schulden nur ca. 8614 Thaler abwarfen. Nämlich:

Die Einnahmen der Stadt-Kasse.

Jungfernhof	1823	Thlr.	39	Gr.	
Uexkull	2879	=	$35^1/_2$	=	
Wickenhof	232	=	45	=	
Holmhof	700	=	—	=	nach Abzug der Interessen
Pinkenhof	1150	=	—	=	
Lemsal	1300	=	—	=	
Ladenhof	58 (!)	=	—	=	
Kirchholm	480	=	—	=	

Als sonstige Haupteinnahmen für das Jahr 1753 figuriren:

Die Stadtwaage mit	4335	Thlr.
Die Floßbrücke mit	3994	=
Städtische Verpachtungen mit	2527	=
Die Stadtwasserkunst mit	1920	=
Die Gründe außer der Stadt	1428	=
Kalkverkauf	1291	=

Obgleich die vielfach unbefriedigenden Resultate der kommerziellen Entwickelung Riga's und die mit dieser zusammenhängenden Verlegenheiten der Stadtkasse schon in den fünfziger und sechsziger Jahren kein Geheimniß mehr waren (Hupel, der sonst über Riga ungleich schlechter unterrichtet ist, als über das nördliche Livland, deutet diesen Punkt bereits im ersten Bande seiner „Topogr. Nachrichten" an und Neuendahl berichtet ausdrücklich, daß der Rückgang der Rigaer Finanzen schon zwanzig Jahre vor den Verhandlungen über die Ein-

führung der Statthalterschafts-Verfassung seinen Anfang genommen habe) — wußte die städtische Verwaltung denselben nirgend gehörig zu begegnen. Weder waren die im Interesse des Handels und der Schifffahrt unternommenen kostspieligen Bau-Unternehmungen (der Ambarenbau, die Dünareinigung von 1759 und das mehrerwähnte Weißmann'sche Stromkorrektions-Projekt) von eigentlichem Erfolg gekrönt (vergl. Neuendahl Kap. 11), noch zeugte die von den städtischen Autoritäten befolgte Handelspolitik von richtiger Einsicht in die Lage. An dem Mißlingen der Bauunternehmungen (wir können uns auch in dieser Rücksicht auf Neuendahls Zeugniß berufen) trug (neben den Einflüssen, welche Herr von Weißmann in Bewegung zu setzen gewußt hatte) unzweifelhaft das in dem Stadtkassa-Kollegium herrschende System des Nepotismus und der Gevatterschaften die Hauptschuld, — die Fehlgriffe der Gesetzgebung aber müssen auf Rechnung der allgemeinen Irrthümer der Zeit und der in dem alten Livland herrschenden veralteten volkswirthschaftlichen Anschauungen gesetzt werden. Der Zunft- und Korporationsgeist, auf welchem die Kraft und Selbstständigkeit des Rigaer Gemeinwesens großen Theils beruhte, war zugleich die Ursache davon, daß man mit der Entwickelung, welche das übrige Europa einzuschlagen begonnen, nicht Schritt zu halten vermochte und daß man, statt auf möglich freie Entwickelung der kommerziellen und wirthschaftlichen Kräfte bedacht zu sein, in ängstlicher auf die Dauer undurchführbarer Abschließlichkeit das Heil suchte. Die Ausschließung der Letten vom Bürgerrecht (1752), die der Niederlassung russischer Kaufleute bereiteten Schwierigkeiten, das 1726 bewirkte Verbot der Zulassung der Juden*) waren nur Stücke eines Systems, welches man gegen alle Fremden befolgte und durch welches man die eigene Konkurrenzfähigkeit, namentlich Petersburg gegenüber empfindlich schädigte. Es erhellt das mit besonderer Deutlichkeit aus den in den Jahren 1755 bis 1765 geführten Verhandlungen über die Rechte und Befugnisse der in Riga lebenden, bereits damals ziemlich zahlreichen ausländischen

Monopoliengift der Riga'schen Handelspolitik.

*) Die ersten Juden, zwanzig an der Zahl, sollen sich im Jahre 1764 auf Grund des Einwanderungsmanifestes der Kaiserin Katharina zeitweise in Riga niedergelassen haben. (Vrgl. „Das Inland, 1836, Nr. 46".)

Kaufleute. Um diese möglichst streng kontrolliren und an jeder freien, der „bürgerlichen Nahrung“ unbequemen Bewegung hindern zu können, erwirkte die löbliche Krämer-Kompagnie nämlich im Jahre 1755 eine Resolution des Reichsjustiz-Kollegiums, durch welche die fremden Kaufleute angewiesen wurden, ihre einkommenden Waaren ausnahmelos im Krämer-Packhause zu deponiren*). Die Fremden, insbesondere die Glieder der englischen Kolonie remonstrirten und behaupteten u. A., daß diese Bestimmung den Stipulationen des russisch-englischen Handelsvertrages zuwiderlaufe. Die Sache kam an den Senat und dieser beauftragte den Riga'schen Rath in dem oben angezogenen Ukas vom 3. April 1756 (nicht vom 10. April, wie es in den Nord. Misc. St. 8. p. 151 heißt) für die in Riga lebenden ausländischen Kaufleute ein den dortigen Handlungsgesetzen, Rechten und Statuten entsprechendes Reglement auszuarbeiten. Da dieser Anordnung eine, wie wir wissen vollständige, Anerkennung der alten Vorschriften über die Handels- und Nahrungsrechte der Bürger vorhergegangen war, fiel die vom Rath erlassene, s. g. „Neue Verordnung“ durchaus zu Ungunsten der Fremden aus. Von diesen wurde abermals protestirt und geltend gemacht, daß diese Verordnung auf alte, bereits 1675 und 1690 abgeschaffte Gesetze gegründet sei, und daß namentlich die Artikel 2, 4 und 11 den bestehenden Rechten zuwiderlaufende Neuerungen enthielten. Artikel 2 hatte den fremden Kaufleuten verboten, ein Mal von Riga'schen Bürgern erhandelte Waaren wieder an Riga'sche Bürger zu verkaufen — eine Beschränkung, die um so empfindlicher war, als sehr zahlreiche Ausländer in der Eigenschaft für fremde Rechnung einkaufender Kommissionäre häufig genug in die Lage kamen, Waaren, die sie nicht verschiffen konnten, wieder los werden zu müssen. Artikel 4 untersagte den Fremden bei andern Personen, als Riga'schen Bürgern, eine Münzsorte gegen die andere umzuwechseln — eine Vorschrift, die ihrer inneren Widersinnigkeit wegen durchaus unausführbar erschien und (wie eine — wahrscheinlich vom Hofgerichts-Advokaten Schenk herrührende — Notiz der Nord. Misc. berichtet) vom Rathe selbst aufgegeben wurde.

*) Vrgl. Nordische Miscellaneen St. VIII, p. 144 ff.

Artikel 9 wiederholte die aus der Resolution des Reichs-Justiz-Kollegiums abgeleitete Verordnung, die fremden einkommenden Waaren wo anders als im Packhause der Krämer-Kompagnie niederzulegen. Diese Vorschrift (so wendeten die Ausländer ein) gründe sich auf veraltete Jahrmarkts-Vorschriften, verringere den Handel und veranlasse namentlich die Polen, andere Häfen aufzusuchen. Dazu komme noch, daß das Krämer-Packhaus nur an zwei Tagen der Woche geöffnet, der Feuersgefahr ausgesetzt und außerdem feucht sei und daß der für die eingelegten Waaren allein verantwortliche „Krämer-Diener" keine Kaution stelle. — Das im 11. Punkt enthaltene, gegen die Ausländer gerichtete Verbot, „eigene Wirthschaft und Beköstigung zu führen" (die neue Auflage einer alten Satzung, nach welcher „Fremde nicht wider der Stadt Freiheit, Rauch und Feuer halten, sondern bei Bürgern zur Herberge liegen und zu Tische gehen sollten") wurde endlich für eine direkte Verletzung des russisch-englischen Handelskontraktes erklärt. — Trotz dieser gegründeten Einwendungen wurde die „Neue Verordnung" vom Senate vom 22. März 1760 bestätigt. (Vergl. Gadebusch IV, 2, p. 545) und in Kraft belassen: aller Wahrscheinlichkeit nach hatte die im Jahre 1757 nach Petersburg entsendete Raths-Deputation neben dem Gesuch um Aufhebung des Kornverschiffungsverbots auch diese Angelegenheit betrieben. Da die Ausländer sich indessen nicht beruhigten, kam es nach wenigen Jahren zu erneuten Verhandlungen. Auf Veranlassung des General-Gouverneurs (so berichtet Wiedau) wurde am 3. November 1763 zu Folge eines desfallsigen (im Bunge'schen Repertorium übrigens nicht aufgeführten) Senats-Ukases „zur Verbesserung der Riga'schen Handlung" eine Kommission niedergesetzt und mit der Ausarbeitung eingehender Vorschläge zur Abstellung der vorhandenen Uebelstände beauftragt. Dieser Kommission, welche eine öffentliche Aufforderung zur schriftlichen Verlautbarung etwaiger Beschwerden erlassen hatte, unterbreiteten im Jahre 1764 „die sich in Riga aufhaltenden großbrittanischen Negocianten" eine „Unterlegung über die Verbesserung der Handlung", welche neben zahlreichen anderen streitigen Punkten, durch die „Handels-Ordnung der Stadt Riga vom Jahre 1765" ihre schließliche Erledigung fand.

Die Handelsordnung der Stadt Riga vom J. 1765.

Auf dieses sehr ausführliche, bereits im Eingange dieses Abschnitts wiederholt erwähnte, 141 Paragraphen und eine neue „Zolltaxe" enthaltende Gesetzbuch werden wir näher einzugehen haben, ein Mal, weil dasselbe an mehreren Punkten die Verfassung berührte und zweitens, weil dieses Gesetz einen ziemlich deutlichen Einblick in System und Betrieb des Rigaer Handels gewährt und als erste von Seiten der russischen Regierung ergriffene Maßregel zu prinzipieller Neugestaltung städtischer Institutionen für die gesammte Folgezeit von eminenter Bedeutung war. Schon die Gliederung dieses Gesetzbuchs ist von Interesse: nur das erste und das fünfte Hauptstück („Vom Riga'schen Handel überhaupt" und „Vom Zoll") enthalten allgemein giltige Bestimmungen, die drei mittleren Stücke gelten „dem Handel mit Rußland", „dem Handel mit den conquetirten Provinzen" und „dem Handel mit Auswärtigen Reichen", machen mithin zwischen diesen drei Branchen des kaufmännischen Betriebes einen fundamentalen Unterschied. Die §§. 6, 10, 41, 55, 66 und 79 berührten außerhalb des eigentlichen Rahmens dieses Gesetzes liegende, auf die Verfassung bezügliche Materien, welche wir vorweg nehmen. Daß der §. 6 die jährliche Rechenschaftsablegung über „alle Stadtrevenüen", der §. 55 in P. 1 die Einholung der generalgouvernementlichen „Approbation" für Rathswahlen, in P. 2 die Unterordnung der russischen Kaufleute unter die Jurisdiktion des Raths anordnete, ist bereits gesagt worden. §. 6 verbot dem Rathe „irgend eine Waare" aus eigner Macht und „ohne höhere Approbation zu verbieten", §. 66 hob „alle willkürlichen Gesetze der Stadt Riga", soweit sie das Kommerzienwesen und die Art des Handels in sich begreifen, ein für alle Mal auf und erklärte bis auf Weiteres die Kgl. Schwed. Wettordnung in Allem, „was Handel und Wandel der ausländischen Kaufleute in Riga anlangt", für die Richtschnur. §. 79 untersagte alle willkürlichen Abänderungen der in dem vorliegenden Gesetze enthaltenen Zollvorschriften. §. 41 erlaubte wie den übrigen fremden Religionsverwandten, so auch der „in und um Riga so zahlreich etablirten Polen die Religionsübung nach ihrer Konfession" — nur sollten „Geräusch und Aufsehen", namentlich „Prozessionen und öffentliche Ceremonien" untersagt sein". Diese zu Gunsten der katholischen Kirche erlassene Verordnung

war in dem Umstande begründet, daß in Befolgung der formell noch immer giltigen alten schwedischen Satzungen die Abhaltung öffentlicher römisch-katholischer Gottesdienste bis zum Jahre 1762 nicht gestattet war; in diesem Jahre war auf Betrieb des der katholischen Kirche angehörigen General-Gouverneurs der Bau eines Gotteshauses dieser Konfession angeordnet worden; dieser Bau wurde übrigens erst im Jahre 1783 in Angriff genommen, erst 1785 beendet.

Was den sonstigen Inhalt der Handelsordnung anlangt, so sind aus dem ersten Hauptstück („Vom Handel in Riga überhaupt"), namentlich folgende Vorschriften von Interesse. — Polen, Litthauer und Kurländer sollten zu Lande wie auf der Düna ihre Waaren zollfrei einführen dürfen, den Zoll für dieselben die Käufer (Riga'schen Kaufleute) bei der Verschiffung entrichten. Die Einfuhr fremden Kornbranntweins wurde vollständig verboten, von livländischen Edelleuten produzirtes Fabrikat gewraakt und wenn mehr als halben Brand haltend, zugelassen. Die Bierbrauerei war und blieb das Privilegium verarmter gildischer Bürger, ihrer Wittwen und Waisen, — der Branntweinbrand im Großen (Fabriken) wurde innerhalb der Stadt freigegeben und für zehn Jahre die zollfreie Verschiffung der Produkte derselben gewährleistet. Livländisches rohes Leder, Fleisch und Garn durften verschifft werden, russisches oder polnisches Produkt nicht. Alle Gewichtswaaren müssen die Stadtwaage passiren; die Wäger erhalten ein Salarium fixum und von jedem Schiffpfund Rauchwaaren einen Groschen Alb. — Die städtischen Einnahmen aus der Waage blieben aufrecht erhalten, wurden indessen unter strenge Kontrolle und unter neue Taxen gestellt. — Die Einzelvorschriften über die Wageprozedur übergehen wir; bemerkenswerth ist die Abschaffung einer ganzen Anzahl bisher üblich gewesener, unerlaubter und mißbräuchlicher „Abforderungen", welche Jahrzehnte lang Gegenstand der Beschwerde des livländischen Adels und der fremden Verkäufer gewesen waren: namentlich wurden die widerrechtlich vom Getreidehandel genommenen Prozente, die unapprobirten Visirstäbe und falschen Maaße, das unrechtmäßige „Abstreichen" und die Benutzung des verminderten „See-Saattonnen"-Maaßes bei Strafe verboten. Ferner wurde die alte Wraaktaxe auf-

gehoben und durch eine neue (5 Groschen vom Schiffpfund) ersetzt, das Verbot der Ausschiffung des „wraakeichnen Holzes" beseitigt, die Anstellung von „selbst mit Holz handelnden Böttchern" bei der Holzwraake verboten, die Härings- und Fischwraake, bei welcher sich gleichfalls zahlreiche Mißbräuche eingeschlichen hatten, völlig neu geordnet und an die Anlegung neuer, zuverlässiger Maaße gebunden, überhaupt Gleichmäßigkeit des Verfahrens gegen alle Arten von Käufern und Verkäufern zur Regel gemacht, die genaue Verzeichnung aller aus- und eingehenden Waaren und die eidliche Verpflichtung der Wäger, Wraaker u. s. w. auf die bestehenden Gesetze, vorgeschrieben.

Von demselben Interesse, wie dieses erste, die Solidität des alten Verfahrens schwer gravirende „Hauptstück", sind die folgenden Abschnitte. Ad vocem „Handel mit Rußland" wird verordnet, daß alle aus Rußland wie aus Livland eingeführten Fabrikate und Kram-Waaren mit zwei Prozent vom Werthe („davon der Stadt die eine, der Krone die andere Hälfte zufällt"), im Portorium verzollt werden sollten — Rohprodukte blieben zollfrei. „Ausländische Waaren, die polnischen, litthauischen und kurländischen Produkte ausgenommen" (s. oben), welche zu Wasser oder zu Lande aus fremden Reichen nach Riga verführet werden, sind zunächst beim Portorium „als dem eigentlichen Landzoll-Comptoir" anzumelden, dort nach der Taxe oder „was die Würdewaaren anlangt, nach dem Werthe zu sechs Prozent" zu verzollen, dann aber an der Tamoschna (dem Licent oder Kronszollamt) zur Auseinandersetzung mit diesem, zu verweisen. Von diesen sechs Prozent Portorienzoll von ausländischen landwärts eingeführten Waaren wurden ein Prozent für die Stadt, ein Prozent für die Krone abgerechnet, die übrigen vier Prozent „als reiner, aber nicht abzutheilender" Zoll gleichfalls für die Kronkasse eingezogen. Dasselbe Verfahren wurde für die landeinwärts aus Riga nach Rußland gehenden Waaren vorgeschrieben, d. h. dieselben hatten zunächst im Portorium, dann im Kronszollamt (Tamoschna oder Licent) Zoll zu zahlen; ausgeführten russischen Kram- und Fabrikwaaren, die zuvor nach Riga eingeführt worden, wurde das bereits gezahlte Portorium in Anrechnung gebracht. Im

Uebrigen wurde eine nicht unbeträchtliche Anzahl alter Beschränkungen aufrecht erhalten. Russische Kaufleute hatten z. B. ihre eingeführten Waaren „ebenso und nicht anderer Gestalt wie von den Liv- und Kurländern geschieht", gegen beim Wettgericht ausgereichte Quittung auf den Speichern Riga'scher Bürger zu deponiren; die dabei verursachten Wage-, Maaß- und Wraakkosten sollten indessen für alle Deponenten die gleichen sein, auch nicht mehr als 12½ Pfund von jedem Schiffpfund Rauchgut abgezogen werden. — Noch bedenklicher als dieses Zugeständniß an die alten, dem Aufschwunge des Verkehrs entschieden schädlichen Riga'schen Gewohnheiten, erscheint die im §. 54 dekretirte Beibehaltung des sogenannten Stapelrechts: „Da ...... der Kauf und Verkauf aller nach Riga zum Verkauf gebrachten Waaren, lediglich von der Bürgerschaft geschehen muß und selbst nicht ein Mal dem Bürger erlaubt ist, seine eigene zur Stadt gebrachte Waare (sc. sofort) zu verschiffen, welche er vielmehr auf öffentlichem Markte ..... damit nicht einer allein alle Handelsvortheile, sondern die ganze Bürgerschaft solche zu ihrem allgemeinen Wohl erhalte — verkaufen muß: so ist auch den russischen Kaufleuten nicht erlaubt, ihre nach Riga gebrachten Waaren selbst von dort zu verschiffen, sondern es sind selbige vielmehr schuldig, nach deutlicher Vorschrift der Gesetze, so wie ein jeder Anderer, ihre nicht an Bürger zu verkaufenden Waaren ...... bei Bürgern in der Stadt niederzulegen".

Freisinniger und direkt gegen eine große Anzahl altverjährter, namentlich von der Ritterschaft viel beklagter Uebelstände gerichtet, erscheinen die im dritten Hauptstück enthaltenen Vorschriften über den „Handel mit den konquetirten Provinzen". — Das dem Adel seit 1673 zustehende Recht zum en gros-Handel (nur Beamte des Staats ausgenommen), wurde bestätigt. Aber auch der livländische Edelmann durfte seine Produkte „generaliter" nur an Bürger verkaufen und (ausgenommen die Zeit des Jahrmarktes und was er von Schiffern quoad victum et amictum kaufte) nur bei Bürgern und nicht bei Fremden Einkäufe machen. Dem livländischen Bauern, der seinen Verpflichtungen gegen den Erbherrn oder Arrendator nachgekommen, sollte unbedingt frei stehen, seine Produkte in die Stadt zu führen und bestmög-

lichst zu verkaufen. Nur soweit er Schulden zu berichtigen hatte, war der Bauer an den Bauerhändler gebunden, mit dem er früher gehandelt; er sollte unter allen Umständen das Recht haben, auch von seinem Gläubiger den höchsten Marktpreis zu verlangen, auch befugt sein, seine Schuld an den Bauerhändler statt in Waaren, in Geld zu entrichten. Bauerschulden sollten nicht anders, als nach gemeinem Riga'schen Stadtrecht beurtheilt und die Bauern gegen die herkömmliche „Praxis“ geschützt werden, für Schulden ihrer Gesinde-Vorgänger oder gar ihrer Herren, von den Bauerhändlern in Anspruch genommen zu werden. Die Durchführung dieser Bestimmungen und die Aufsicht darüber, daß „der arme Mann“ nicht beschwert, geschädigt oder durch unnütze Rechtsprozeduren aufgehalten werde, wurde dem General-Gouverneur zur besondern Pflicht gemacht. Weiter wurde vorgeschrieben, daß der auf das Land zurückkehrende Bauer „Retour-Waaren“ nehmen könne, von wem er immer wolle und daß er auch in dieser Rücksicht nicht an den Bauerhändler gebunden sein solle. Im Uebrigen wurde alle Verkäuferei und aller Handel außerhalb des Marktplatzes verboten und gleichmäßige Behandlung aller nach Riga handelnden Bauern vorgeschrieben, ebenso daß Bürger, welche auswärts Landesprodukte aufgekauft hatten, dieselben nicht behalten durften, sondern auf öffentlichem Markte andern Bürgern zu verkaufen, gehalten seien.

Daß inländische Rohprodukte zollfrei sein sollten, ist bereits gesagt worden, — in den „konquetirten“ Städten (sc. Livlands und Estlands) produzirte Manufaktur- und Fabrikwaaren unterlagen dagegen dem zweiprozentigen Portorium (das im Fall der Ausfuhr über die Reichsgrenze in Anrechnung gebracht wurde), Bier und Branntwein außerdem der „Recognitionsabgabe“. Von der Last ausgeführten livländischen Getreides wurden 2 Thlr. Alb., von der Tonne seewärts ausgeführter Butter 79 Groschen Licent und 18 Groschen Portorium erhoben. — Fabrikutensilien, welche von livländischen Fabrikanten und Handwerkern verschrieben worden, blieben (wenn ihre Bestimmung gehörig nachgewiesen war), zollfrei. — Bezüglich der den Ausländern zustehenden Handelsbefugnisse (Hauptstück 4: „Handel mit auswärtigen Reichen“), hatten die exklusiven alt-riga-

schen Anschauungen zu einem nicht geringen Theile Recht behalten. Wurde den „fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten“ auch das Umwechseln einer Geldsorte in die andere und das Halten eigener Oekonomien und Wirthschaften bedingungslos frei gegeben, so behielt es doch sein Bewenden dabei, daß dieselben ein Mal von Bürgern gekaufte Waaren nicht wieder an Bürger verkaufen durften (wegen ausgebliebener und gestrandeter Schiffe, Fallissements der ausländischen Besteller u. s. w. wurden Ausnahmen zugelassen, die aber in jedem einzelnen Falle ebenso zur Kenntniß und Entscheidung des Wettgerichts gebracht werden mußten, wie alle Weiterverkäufe „ein Mal verkaufter Waaren“ von Seiten Riga'scher Bürger), — daß die Fremden ihre Waaren auf dem Krämer-Packhause niederlegen und en gros („mindestens in Fässern, Dutzenden und Partien“), an Bürger verkaufen, sich dagegen allen Detailhandels „bei Ellen und Pfunden“ enthalten mußten. Um allen weiteren Klagen der Ausländer zu begegnen, sollte der Rath für den Bau neuer, zweckentsprechender und beständig offen zu haltender Kramer-Packhäuser Sorge tragen und interimistische, seiner Aufsicht unterstellte Packhäuser konzessioniren. Den Accise-Zoll an die Stadtkasse sollte der jedesmalige Ex- oder Importeur und, wenn es sich um an fremde Kaufleute verkaufte Waaren handelte, der Riga'sche Bürger allein zahlen; von fremden Kaufleuten eingeführte Häringe mußten binnen vier Wochen an Bürger verkauft werden. — Als entschiedener und wichtiger Fortschritt muß die Bestimmung bezeichnet werden, welche (unter Aufhebung vom Riga'schen Rathe dawider erlassener Verbote) die Wiederausfuhr unverkauft gebliebener ausländischer Waaren (gegen Erlegung des Zolles) und den Verkauf ausländischen, auf dem „zugefrorenen Dünastrom“ eingeführten Salzes „ebenso ungehindert wie zu anderen Jahreszeiten“ gestattete.

Mit dem Vorstehenden ist der Inhalt der auf den eigentlichen Handels b e t r i e b bezüglichen Vorschriften der Handels-Ordnung von 1765 erschöpft. Der Schlußabschnitt handelt ausschließlich von Zöllen und Zollsätzen. Wir begnügen uns damit, einige auf die wichtigeren Artikel bezüglichen Notizen wieder zu geben, indem wir noch hervorheben,

daß der Riga'sche Zoll an und für sich niedriger war, als der russische, daß die zahlreichen von der Schifffahrt erhobenen Nebenabgaben und die gegen das innere Rußland fortbestehenden inneren Zollschranken diesen Vortheil aber reichlich aufwogen und den Verkehr mit diesem Hafen außerordentlich kostspielig machten. — Unter Aufhebung aller früheren Taxen und Gefälle wurde u. A. verordnet:

1) daß der Licent (Kronszoll) von allen nach Riga eingeführten Kramwaaren fünf Groschen vom Thaler Alb. ad valorem betragen sollte (daß Portorium, Accise u. s. w. außerdem bezahlt werden mußten, braucht nicht erst gesagt zu werden);

2) daß von der (ausgeführten) Tonne Schlagsaat erhoben werden sollten:

an Licent, Ungeldern und Anlang-Zoll	12	Groschen	Alb.,
„ Portorium	6	„	„
„ Stadt-Accise	2	„	Courant;

3) daß von der ausgeführten Tonne Hanfsaat erlegt werden sollten:

an Licent, Ungeldern und Anlang-Zoll	8	Groschen	Alb.,
„ Portorium	2½	„	„
„ Stadt-Accise	2	„	Courant;

4) daß von ausgeführten Spieren (Masten) von 5 bis 10 Palmen (exclusive) vom Werthe bezahlt werden sollten:

an Licent und Ungeldern	4	Prozent,
„ Anlangs-Zoll	2	„
„ Portorium	2	„
„ Stadt-Accise	2	„

NB. Noch im Jahre 1764 war der Zoll auf diesen Artikel sehr viel höher gewesen. (Vrgl. Nord. Misc. VIII, p. 159 ff.) Für größere Masten blieben die alten Sätze von 1669 fortbestehen.

5) daß von der ausgeführten Tonne Theer 9 Ohr. Licent und 1½ Gr. Portorium erhoben werden sollte.

Wie aus der diesem Abschnitt angelegten Taxe für ausgehende Waaren zu entnehmen, wurde bezahlt:

6) für das Schiffspfund Rackischen Flachses
7 Thlr. (?) 74 Gr. Licent, 15 Gr. Portorium,

für das Schiffspfund Flachs anderer höherer Sorten
74 Gr. Licent, 15 Gr. Portorium,
für das Schiffspfund Flachs niederer Sorte
57 Gr. Licent, 12 Gr. Portorium,
für das Schiffspfund Flachsheede
50 Gr. Licent, 6 Gr. Portorium.

7) Der von aus Kurland eingeführten Waaren bis dazu erhobene Bolderaa-Zoll wurde abgeschafft, das Feuergeld je nach der Größe der ein- und aussegelnden Schiffe und je nach ihrer Ladung mit Ballast oder mit Waaren, auf 1/2 bis 4 Thlr. oder 1 bis 8 Thlr. festgesetzt, das Armengeld (je 1 Groschen von jedem Thaler Licentzoll und Ungeldern), dem Licentzoll zugelegt und einverleibt, desgleichen bestimmt, daß die Admiralitäts-, Seegerichts- und Konvoygelder den Licenttarifen zugelegt, die Piloten- und Lastengelder nach dem Schiffsraum, nicht nach der Ladung erhoben und berechnet, die Schifferführungsgelder auf 1/2 Prozent vom Licent-Zoll herabgesetzt werden sollten; die Stege- und Kajengelder sollten pro minimo (Schiff von 10 Lasten) 1/2 Thlr., pro maximo 1 3/4 Thlr. betragen und, je nachdem das betreffende Schiff am Stadt- oder Citadellen-Quai anlegte, dem General-Gouverneur oder der Stadt zufallen, die Stege aber auch wirklich gelegt werden u. s. w.*)

Licht- und Schattenseiten des altriga'schen Lebens.

Daß diese im Dezember 1765 publicirte Handelsordnung elf Jahre vor der Veröffentlichung von Adam Smith bahn-

*) Zu dieser langen Reihe von Abgaben kamen noch beträchtliche Sporteln für die Zollbeamten: 1) Paßgelder (je nach der Größe des Schiffs) von 1/2 bis 3 Thlr. auffsteigend; 2) Accidentien, die für jedes Schiff beiläufig 14 Thlr. betrugen; 3) Waageschreibegelder, 1/8 Groschen von jedem ausgeführten Schiffpfund. — Die Beihülfe für verunglückte Seefahrer wurde seit 1765 aus den Armengeldern bestritten, die Abgabe an den Licent-Protonotär und die beiden Notare des Portoriums, den Packhaus-Inspektor, den Licent-Diener u. s. w. abgeschafft und damit dem noch immer schwer belasteten Verkehr eine nicht unwesentliche Erleichterung verschafft. Die Pässe für ausgehende Schiffe mußten nach wie vor mit 2 Thlr. 4 Groschen bezahlt werden.

brechenden Untersuchungen „Ueber Natur und Grund des Nationalreichthums" und sieben Jahre vor dem Beginn von Johann Georg Büsch's erfolgreicher schriftstellerischer Thätigkeit ausgearbeitet worden, wird für ihre Beurtheilung ebenso wenig maßgebend sein können, wie der Umstand, daß manche der ihr zu Grunde liegenden Einrichtungen, vor Allem das Stapelrecht, schon achtzig Jahre früher von Johann Joachim Becher und Leibnitz verurtheilt und sammt anderen Ueberbleibseln des „saeculum martiale" mindestens von den großen Handelsstaaten des europäischen Westens längst abgeschafft worden waren (in Deutschland wurde das Stapelrecht erst 1804 und 1815 beseitigt). Wissenschaftliche Errungenschaften der Zeit für städtische Handelseinrichtungen fruchtbar zu machen, lag Alt-Riga gerade so fern, wie dem alten Livland die Umgestaltung seiner Agrarzustände nach den von Karl Friedrich Schoulz empfohlenen Grundsätzen der „retablirten Menschenrechte". Das in Rede stehende Gesetzbuch kündigte sich aber nach Form und Inhalt als ein Riga'sches an, es ruhte durchweg auf den Voraussetzungen, welche frühere Jahrhunderte geschaffen hatten und die den Bürgern der Dünastadt ein Mal für unentbehrlich galten. Ob die „gekrönte Philosophin", die diesem ausdrücklich zum Zweck einer Reform unternommenen Werke ihre Sanction ertheilte, dabei von der Erwägung geleitet wurde, „daß (wie es in der berühmten Instruktion von 1767 heißt), die Gesetzgebung sich nach der allgemeinen Denkart der Nation richten muß", wird freilich für zweifelhaft gelten müssen: unstreitig aber beweist der enge Anschluß der Handelsordnung von 1765 an die alten Rigaer Institutionen, daß diesen damals auch von der Regierung eine beträchtliche Bedeutung zugemessen wurde. Die zahlreichen, von arger Verwirrung nicht nur der logischen, sondern namentlich der sittlichen Begriffe zeugenden Mißbräuche, welche sich in den Rigaer Handelsverkehr und namentlich in die Beziehungen der sogenannten Bauerhändler zu den bäuerlichen Produzenten eingeschlichen hatten, und gegen welche der Rath sich nur allzu konnivent gezeigt hatte, schlossen nicht aus, daß die auf das Kommerzium bezüglichen alten Satzungen ein festgeschlossenes, von bestimmten Grundsätzen ausgehendes Ganze bildeten und mit den politischen Einrichtungen der Stadt in einem gewissen

Zusammenhange standen. Die politischen Institutionen der Stadt aber waren wohl danach angethan, einer Regierung Achtung einzuflößen, die in ihren Erblanden vornehmlich mit der Schwierigkeit zu kämpfen hatte, nirgend an feste, in das Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangene Formen des öffentlichen Lebens anknüpfen zu können. Nahm das Bestreben, jeder Gruppe der städtischen Einwohnerschaft bestimmte Grenzen des Erwerbes und der Nahrung zuzuweisen, und im Voraus ein System für die Versorgung von kleinen und großen Negocianten, ausländischen Gästen, Polen- und Bauerländern, Handelsbeamten und Dienern aufzustellen, sich im Lichte der Zeit auch bereits ziemlich altfränkisch aus — so war es doch immer ein System, eine einheitlich geschlossene Ordnung, die als solche imponirte. So lange die Metropole des russischen Ostseehandels sich dieses enge Kleid gefallen ließ, lagen für die mit elementaren Organisationsaufgaben überhäufte Regierung zwingende Gründe zum Eingreifen nicht vor: nur der unsittlichen Uebervortheilung einer Klasse von Staatsbürgern vor der andern mußte — wie denn auch geschah — sofort gesteuert werden. Was die städtische Obrigkeit selbst anlangt, so ist diese von dem Vorwurf, nicht aus eigner Initiative gegen das Unwesen eingeschritten zu sein, das von Wraakern, Wägern und Bauerhändlern getrieben worden — allerdings nicht freizusprechen. Eine Erklärung für ihre Zurückhaltung ist freilich in dem doppelten Umstande zu suchen, daß man aus der Besorgniß, nicht das Ganze um sein Gleichgewicht zu bringen, im Einzelnen nur ungern änderte und daß das Herkommen bis in die Tage der französischen Revolution hinein eine Macht übte, die höchstens mit der verglichen werden kann, welche heut zu Tage der liberalen Phrase innewohnt. Wie unfrei der Einzelne der Macht der Tradition und allgemeinen Uebung gegenüberstand, auch wo es sich um sein direktes Interesse und sein klares Recht handelte, dafür liegt ein denkwürdiger Beleg in dem Erlasse vor, den der Riga'sche Rath am 19. Juli 1760 erließ und sechzehn Jahre später wiederholte, um seinen Bürgern die einfache Wahrheit zu sagen, daß Niemand verpflichtet sei, Secundawechsel oder Reverse statt baaren Geldes anzunehmen und daß „solche

Wechsel nur als Reverse der Remittenten anzusehen seien und folglich den Trassanten nicht anders als ein fremder von ihm ausgegebener Revers gegen seinen Cessionarius .... verbinden." — Weil es üblich geworden war, mit Secundawechseln und Reversen zu zahlen, hatte sich die Vorstellung eingebürgert, es liege für die Annahme solcher Papiere ein Zwang vor! — Dem gegenüber ist kaum zu verwundern, daß schädliche Gewohnheiten, die auf Unkosten Fremder und Auswärtiger geübt wurden, von Geschlecht zu Geschlecht forterbten und schließlich als selbstverständliche Dinge angesehen wurden. Der Egoismus der Korporation oder Zunft führte den Kampf um das Dasein gerade so erbarmungslos, wie er heute von dem schrankenlosen Individualismus geführt wird, der in wirthschaftlichen Dingen das eigne Interesse für die einzige und letzte Rücksicht ansieht, freilich mit dem Unterschiede, daß das Verständniß dessen, was Vortheil und Interesse ist, sich geläutert hat: ob die altväterische, im Namen und unter Sanktion einer Gemeinschaft geübte Ausbeutung von der aller sittlichen Rücksicht baaren, heute üblichen Bethätigung des individuellen Interesses an und für sich vortheilhaft oder unvortheilhaft unterschieden, wird wohl noch lange eine offene Frage bleiben. — Der Glaube an das Recht und die Pflicht der Gemeinschaft, ihren Vortheil auf fremde Unkosten so viel immer möglich auszubeuten, war noch Decennien nach der Zeit, von der wir handeln, so tief eingewurzelt, so allgemein getheilt, daß in den 80er Jahren Riga die russische Regierung bewegen konnte, dem Herzog von Kurland darüber Vorstellungen zu machen, daß er der Konvention von 1615 zuwider den Städten Libau und Windau Seehandel gestatte und daß man sich schließlich darüber einigte, den vertragsmäßig bestehenden Zwang zur Ausfuhr kurländischer Produkte über Riga, nach wie vor auf die dreizehn Kirchspiele der Oberhauptschaften von Mitau, Doblen und dem Oberlande zu beschränken*)!

---

*) Vrgl. Scherer, „Histoire du commerce de la Russie", Ch. VI u. v. Richter, „Gesch. der Ostseeprov." B. III, p. 200. Der Uebersetzer des Scherer'schen Werks, der Jena'sche Professor Karl Hamersdörfer (der sich im Uebrigen als Freihändler, mindestens als Freund der durch die statthalter-

Die Bescheidenheit der materiellen Grundlagen des alten Riga und die Langsamkeit seiner kommerziellen Entwickelung erscheinen durch die vorstehenden Andeutungen ausführlich genug motivirt, als daß wir nöthig hätten, bei diesem Punkte länger zu verweilen. Wenn es aber richtig ist, daß nicht der Tummelplatz des Lebens, sondern sein Gehalt ihm den Werth giebt, so wird die Beschäftigung mit den engen, diesem Gemeinwesen gesteckten Grenzen überhaupt nicht den richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung desselben darbieten. Dieses alte, wesentlich auf sich selbst beschränkte Riga bot trotz aller ihm anhaftenden Schäden das Bild eines so wohl regierten, von so lebenskräftigem Gemeingeist erfüllten kleinen Staats, daß es Allen, die ihm feindlich und freundlich näher traten, Achtung und in gewissem Sinne Bewunderung abnöthigte. Was Gervinus einem der ausgezeichnetsten Bürger Rigas, dem unvergeßlichen und unvergessenen Johann Christoph Berens nachgerühmt hat, daß er, „von wahrem Gemeingeiste erfüllt, seinen Sinn zugleich auf die Welt und die nächste Umgebung gerichtet habe und dadurch gegen Weltbürgerschaft und Brüderschaft im Himmel gleichgültiger geworden sei", — das läßt sich in gewissem Sinne auf das gesammte Gemeinwesen anwenden, das die Johann Christoph und Adam Heinrich Schwartz, Melchior von Wiedau, Gottfried Berens, Herbert von Ulrichen 2c. zu seinen Häuptern zählte. Daß „die beiden Haupteigenschaften einer guten Obrigkeit, Wissenschaft und Redlichkeit", gepaart mit festem, männlichem Sinn, bei dem Rigaschen Rath der Zeit vor der Statthalterschaftsperiode zu finden waren, — das haben ihm gerade die ehrenhaften unter seinen Gegnern, der Gouverneur Bekleschow und die Gouvernements-Regierung, in deren Hände dieser Magistrat Anno 1783 abdicirte, laut bezeugt. Von diesem Zeugniß wird an seiner Stelle die Rede sein, die Geltung desselben bezieht sich aber ganz direkt auf die sechziger und theilweise auch auf die fünfziger Jahre, in denen die für die gesammte zweite Hälfte

schaftlichen Institutionen geschaffenen größeren Handelsfreiheit gerirt), nahm das Vorgehen Rigas nach 1782 in seinen Schutz und bestritt die von Scherer behauptete „große Ungerechtigkeit desselben". — Vrgl. auch „Nord. Miscell." St. VIII, p. 153 ff.

des 18. Jahrhunderts maßgebenden Männer zum großen Theil bereits an das Ruder gekommen waren. Auf dieselbe Epoche beziehen sich die Urtheile, welche einer der leidenschaftlichsten und parteiischsten Gegner der historischen Ordnung der Rigaer Dinge, unser Garlieb Merkel, über Menschen und Zustände des alten Riga gefällt hat. Auch er muß einräumen, daß die im Rathe maßgebenden Personen, Ehrenmänner im eminenten Sinne des Wortes waren und daß es nicht erst der „Aufmunterung" bedurfte, damit die Bürger der Stadt bei der Liebe und Anhänglichkeit zu den überkommenen Ordnungen derselben festgehalten wurden. Daß diese Liebe und Anhänglichkeit mit der Ausschließlichkeit und privilegirten Stellung der „deutschen und schwedischen Protestanten" in gewissem Zusammenhang stand, läßt sich freilich nicht läugnen: der Hauptgrund aber war wo anders zu suchen, in der Empfindung, die der einzelne Bürger davon hatte, an der Verwaltung der Stadt wirklichen Antheil, innerhalb derselben eine bestimmte Stelle finden zu können, nicht nur als „Wähler" und mundtodtes Mitglied alle drei oder vier Jahre ein Mal in Betracht zu kommen. Es ist kein geringerer als der erlauchte Name Herder, der unter den Zeugen für die Gesundheit und Würde des Rigaer Gemeinwesens alten Datums angeführt werden kann: ihm, der noch in den ersten Jahren seiner Thätigkeit an der Domschule dieser Stadt aus der Fülle weltbürgerlicher Begeisterung heraus behauptet hatte, „daß wir ein Vaterland und Publikum im Sinne der Alten nicht mehr haben könnten", — ihm nöthigte das Scheiden von Riga das Bekenntniß ab, daß er erst hier gelernt habe, was die liebevolle Versenkung in einen bestimmten Kreis bedeute und wessen sie fähig sei. „Riga — beinahe Genf", dieses eine Wort und die Thatsache, daß einem der tiefsten Denker seiner Zeit ein Mal als Ideal vorgeschwebt, „Riga zu einer glücklichen Stadt und den menschlich wilden Emilé zum Nationalkinde Livlands zu machen", wiegen uns all' die mißgünstigen Splitterrichtereien alter und neuer Zeit auf, welche der civitas Rigensis ihre begünstigte Stellung beneideten. Wir nehmen darum keinen Anstand, das Urtheil, welches der Niedersachse Neuendahl über das alte Riga gefällt hat, der Hauptsache nach zu dem unsrigen zu machen. „Der Rath", so heißt es

in der „Chronik", „übte seine rechtmäßige obrigkeitliche Gewalt, wo und so viel es ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl geschehen konnte, mit Schonung, Gelindigkeit und Nachsicht aus. Man kann dreist den vernünftigen, rechtschaffenen und edlen Theil der hiesigen Bürgerschaft auffordern und er wird das Vorangeführte bejahen. Der bei weitem größte Theil des Magistrats war sich dieser Gesinnungen und Handlungen bewußt und dieser Theil hielt den- oder diejenigen, welche den Versuchungen zum Gegentheil zu widerstehen zu schwach waren, in Schranken. Daher der hohe Sinn an ihnen, den Neid, Bosheit oder Unkunde Hochmuth nannten. Da in der Regel nur geprüfte Männer in den Rath gezogen wurden, so befand sich in demselben eine Masse von örtlichen und gelehrten Kenntnissen, die um so mehr zum Besten der Stadt wirken konnte, als die Mitglieder lebenslang obrigkeitliche und Richter-Aemter verwalteten, also den erworbenen Schatz von Erfahrungen bewahrten und vermehrten. Eben diese lebenslängliche Dauer ihrer Würde und besonders der lange Weg, den ein Gelehrter zurückgelegt haben mußte, ehe er in den Rath gezogen werden konnte, hatte die Folge, daß auch ein mittelmäßiger oder wenig unterrichteter Kopf endlich sich eine Fertigkeit in Geschäften und Erfahrungen sammelte, die oft bessere Dienste thun, als glänzende Talente, deren Besitzern gewöhnlich vor mühsamer und trockener Arbeit ekelt. Man hatte Kaufleute im Rath, die durch die ihnen widerfahrene Ehre sich so geschmeichelt fühlten, daß sie noch im männlichen Alter des Lernens sich nicht schämten und mit der Zeit Richter wurden, die selbst den Rechtskundigen in manchen Vorzügen gleichkamen .... Was die Aeltesten (sc. der großen Gilde) anlangt, so ist kein Beispiel vorhanden, daß ein bescholtener Mann gewählt worden wäre; der bei weitem größte Theil bestand aus rechtschaffenen, achtbaren und wohlhabenden Männern. Die ihnen daher bezeugte allgemeine Achtung war die einzige öffentliche Belohnung, wie auch der patriotische Sinn und Eifer für das allgemeine Wohl der Stadt der Beweggrund, der sie bereit und willig machte, die Bemühungen ihres Amtes zu übernehmen. Man hatte Beispiele, daß Kaufleute, die in ihrer Bescheidenheit es nicht erwartet hatten, zu Aeltesten gewählt zu werden, durch diese bürgerliche Ehre so

aufgemuntert wurden, daß sie eine ihnen vorher nicht zugetraute Thätigkeit in den ihnen auferlegten Geschäften zeigten und dieselben musterhaft, oft mit Beiseitesetzung ihrer häuslichen Angelegenheiten und mit ansehnlichen Geldvorschüssen aus eignen Mitteln und ohne Renten, verwalteteten ..... Ueberhaupt Riga'scher Bürger, Riga'scher Kaufmann zu sein, war eine bedeutende Sache und weit und breit in den umliegenden Provinzen, Litthauen, Polen u. s. w. ward der Riga'sche Kaufmann sehr geachtet."

Aristokratischer Charakter des städtischen öffentlichen Lebens.

Daß dieses Gemeinwesen ein aristokratisches war und mit den Vorzügen auch die Mängel einer Aristokratie theilte, konnte freilich auch zu seinen besten Zeiten nicht verläugnet werden. Derselbe Chronist, dessen enthusiastisches Lob des alten Riga wir eben vernommen, räumt ein, daß die Vorurtheile, welche man namentlich gegen die Letten gehegt, „drückend und allgemein" gewesen seien und daß man selbst den Freien unter ihnen das Emporkommen in unbilliger Weise erschwert habe. Aus seiner Darstellung geht weiter hervor, daß der überwiegende Einfluß der großen Gilde vom Handwerkerstande vielfach als Zurücksetzung empfunden wurde, daß der Eintritt in die Bürgerschaft in einer Weise erschwert zu werden pflegte, die den Unprivilegirten in der That Grund zu Beschwerden bot und den Zuwachs der städtischen Bevölkerung über Gebühr einschränkte. Unternehmungen, welche für die Entwickelung der Stadt von höchster Bedeutung gewesen wären, scheiterten nicht selten an untergeordneten Rücksichten und Bedenken, die zu überspringen um so näher gelegen hätte, als man bei einigem Nachdenken schon damals hätte wissen können, daß die Strenge der alten Satzungen nur um den Preis einer liberalen Praxis am Leben erhalten werden könne. Die Mehrheit der zahlreichen Stiftungen und gemeinnützigen Veranstaltungen, deren die Stadt sich von Alters her rühmte, kam ausschließlich Vollbürgern oder doch nur solchen „Beiwohnern" zu Gute, die in den „undeutschen Aemtern" oder im Stadtdienst Unterkunft gefunden hatten. Der sonst großartig zu nennende Wohlthätigkeitssinn der Rigenser hatte (Neuendahl gesteht das selbst ein) an den städtischen Wällen und vorstädtischen Palissaden seine entschiedene Grenze; die von J. C. Schwartz und J. C. Berens unaufhörlich

gepredigte Nothwendigkeit, die Bauern der großen und ausgedehnten Stadtgüter durch Uebergang zur Geldpacht aus ihrer unwürdigen Lage zu befreien und dadurch die Schuld zu sühnen, welche „Riga bei Unterjochung der Landeseingeborenen als Mitschuldigerin und Theilnehmerin an der Beute“ auf sich geladen, wurde von denselben Bürgern außer Acht gelassen, welche „inter lances, mensasque nitentes“ über die Bauernschinderei des Adels zu eifern gewohnt waren.

Bürger- und Schreibschulen.

Höchst bezeichnend ist, daß um dieselbe Zeit, wo das städtische Gymnasium, die Domschule, im höchsten Flor stand und von Gelehrten und Pädagogen ersten Ranges zum Mittelpunkt des gesammten städtischen Geisteslebens gemacht wurde, die für den niederen Bürgerstand bestimmten „Schreibschulen“ (drei an der Zahl) sich in einer wahrhaft kläglichen Verfassung befanden. Garlieb Merkel entwirft von der Waisenhausschule, der er ein halbes Jahr angehörte und die für die beste dieser Anstalten galt, die nachstehende Beschreibung*): „Man führte mich in einen langen Saal, der zwar vier Fenster hatte, aber nur an der einen langen Seite, so daß er bei einer bedeutenden Tiefe und den kleinen verwitterten Scheiben der Fenster dunkel war. Am ersten Fenster stand ein hohes viereckiges Gerüst, zu dem zwei Stufen hinaufführten. Hier saß an einem breiten Tische ein großer vierschrötiger Mann und blickte mit der Majestät einer ergrimmten Katze über den Saal hin. Vor ihm lagen Haufen von Posen, die er geschickt zu reinigen wußte und mit denen er einen Handel trieb. Denn da er eine schöne Handschrift hatte und ein sehr geübter Rechner war, gaben ihm mehrere Handlungshäuser viel zu thun. Mitten inne lagen Ruthe und Peitsche von furchtbarem Ansehen. Im Saale selbst standen drei Reihen lange Tische mit Bänken an beiden Seiten. Da sie nach der Länge des Saales gestellt waren, hatte die erste Reihe volles Licht, die zweite halbes, — für diejenigen, die mit dem Gesicht nach dem Fenster gerichtet saßen, — die dritte saß am heitersten Tage im Halb-

---

*) Ueber das Privatschulwesen der damaligen Zeit enthalten die „Charakteristiken“ B. I, p. 26 bis 32 gleichfalls eine drastische Schilderung. — Eine städtische russische Schule gab es zu damaliger Zeit noch nicht; dieselbe wurde erst während der statthalterschaftlichen Zeit begründet.

dunkel. Hier war es, wo achtzig bis hundert Kinder jeden Tag sechs bis sieben Stunden, viele eine Reihe von Jahren hindurch, dumpf und gedrückt in tiefer Scheu vor dem tyrannischen Gewaltigen auf dem Gerüste, hinbrachten. Etwa dreißig blasse Mädchen mit immer trüben Mienen, in groben blauen Kleidern und Kartekmützchen auf dem Kopfe und ungefähr ebenso viele Knaben mit ebenso gespensterartigen Gesichtern, die von schlechter Nahrung zeugen mochten, in langen Röcken vom gröbsten Tuch, machten die Waisengruppe aus. Keiner derselben hatte hier Erlösung zu hoffen, bis die Mädchen alt genug waren in Dienst zu gehen, die Knaben, irgendwo bei Krämern und Handwerksmeistern einzutreten. Außerdem mochten hier noch dreißig bis vierzig Knaben sein, die von ihren Eltern hergeschickt wurden. Und was lernten die Armen in der langen Reihe von Jahren, in ihrem Elende? Nichts als lesen, schreiben und rechnen! Die Lehrerstelle wurde, nach altem Gemeinsinn des Bürgerthums, nur einem Einheimischen gegeben und ein Bürgerssohn erhielt den Vorzug vor jedem Andern. Der Majestätische, vor dem auch ich beben mußte, war der Sohn eines Schusters und schien die Rohheit eines Schuhknechts beibehalten zu haben. Ein zweites Erforderniß war, daß der Aspirant eine schöne Handschrift habe und ein fertiger Rechner sei. Ueber diese zweite Fertigkeit mußte er sich ausweisen: ob auch über den dritten Gegenstand, seine Fähigkeit zum Unterricht in der Religion, weiß ich nicht. Man verstand darunter überhaupt nur die Worte des Katechismus und der Evangelien; ob er dieselben auswendig wußte, daran lag wenig, wenn er nur die Kinder zwang, sie zu behalten .... Die Schule war im Uebrigen handwerksartig. Der Lehrer hieß in der ganzen Stadt der Schulmeister und als Meister nahm er Gesellen und Burschen an, und entließ sie nach Wohlbefinden. Sie saßen an bestimmten Stellen auf der Schülerbank und überhoben ihn der Mühe, sich den Katechismus hersagen zu lassen, den Kindern vorzuschreiben und Rechenexempel aufzugeben. Ruthe und Peitsche waren ihnen dabei untersagt, als Regalien des Meisters; nur des Privilegiums der Faustschläge, der Ohrfeigen und des Haarraufens genossen sie und machten einen freigebigen Gebrauch davon. Wenn aber ein Knabe eine neue Rechenspecies anfangen sollte,

war es nothwendig, daß er seine Tafel zum Meister trug, dessen Verfahren dann einen Beweis gab, daß er wirklich auch die Verpflichtung und Nothwendigkeit anerkannte, den Schülern Gedanken zu geben. Statt zu erklären, worin die Species bestehe und was sie bezwecke, schrieb er an die Tafel eine, wahrscheinlich einem Rechenbuch entlehnte Formel „Subtrahiren heißt u. s. w." Die Formel mußte der Knabe auswendig lernen und wenn er sie ohne Stocken hersagen konnte, wurde ihm das erste Rechenexempel vorgeschrieben. Einen zweiten Beweis, daß er wirklich so Etwas wie Gedanken glaubte hervorbringen zu müssen, gab sein Verfahren beim Herannahen des Examens. Dann mußten sich alle Schüler in zwei gedrängte Reihen zusammenstellen, zwischen denen er ein paar Wochen lang auf und abging und anfangs ein langes Gewäsch hersagte, von dem die Knaben an dem einen Ende der Reihe kein deutliches Wort vernahmen, wenn er am andern war und während dessen er häufig ein feingeschriebenes, handgroßes Manuskript aus der Hosentasche zog und nachlas. In der zweiten und dritten Woche veränderte er sein Verfahren. Er that Fragen über seinen Vortrag und da die Kinder natürlich Nichts zu antworten wußten, sagte er den Einzelnen die Antwort vor, ließ sie mehrmals nachsprechen und notirte sich in seiner Handschrift den Namen des Betreffenden, um beim Examen die Frage an ihn zu richten. An dem folgenden Tage geschahen dieselben Fragen an dieselben Schüler und so brachte er es denn dahin, daß endlich Jeder seine Antwort fertig herplapperte....... Zum Glück entkam ich dieser Kinderhölle schon nach einem halben Jahr, freilich ohne daß ich recht leserlich schreiben gelernt, noch die fünf Species begriffen hatte."

Die Domschule.

Uebermäßige Härte der Disziplin und Geistlosigkeit der Unterrichts-Methode gehörten bekanntlich im gesammten Europa des 18. Jahrhunderts zur Signatur des Volks- und Elementarunterrichts, der (wie Kant an eigner Haut erfahren hatte) der Jugend „eine wahre ägyptische Jochzeit" bedeutete und von dem diejenigen, die seine Opfer gewesen, oft noch als Männer mit Entsetzen sprachen. Fehlt darum auch jede Berechtigung, dem alten Riga aus dem bedenklichen Zustande seiner „Schreibschulen" einen besonderen Vorwurf zu machen,

so bleibt immerhin bemerkenswerth und charakteristisch, daß um dieselbe Zeit, zu welcher die Bürgerschulen der Stadt „Kinderhöllen“ genannt werden konnten, die städtische Gelehrtenschule für eine Musteranstalt galt, „die reich dotirt und mit lauter ausländischen, von bedeutenden Männern empfohlenen Gelehrten besetzt war“ und den Mittelpunkt alles höheren geistigen Lebens der Stadt bildete. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Einrichtungen der Domschule selbst für das tüchtige, von dem trefflichen Loder geleitete Lyceum einen Gegenstand des Neides bildeten und daß die Schule des Adels und der Krone der der Stadt ohne Weiteres den Vortritt einräumte. Das Aufblühen der Riga'schen Domschule (für welche der Rath schon unmittelbar nach Wiederherstellung des Friedens, im Jahre 1722, neue Schulgesetze erlassen hatte) war vornehmlich das Werk der ausgezeichneten Rektoren, die man für dieselbe zu gewinnen gewußt hatte und deren Namen Jahrzehnte lang im Gedächtniß der Stadt fortgelebt haben. Nicht nur das direkt mit der Schulverwaltung betraute, aus zwei gelehrten Rathsherren und dem Dom-Oberpastor bestehende Collegium scholarchale, — der gesammte Rath setzte seinen Stolz darin, seine lateinische Schule zu einer Musteranstalt zu machen und die Gilden ließen es ihrerseits an Unterstützung nicht fehlen, „wie überhaupt unter dem Kaufmannsstande, bei zuweilen wenig geschliffener Außenseite, hohe Bildung des Herzens und Achtung für das Talent herrschte“. Mit großartigem, wahrhaft patrizischem Sinne sah man es auf das Maß der zu bringenden materiellen Opfer nicht an, wo es dem geistigen Leben der Stadt und der Bildung des heranwachsenden Geschlechts einen Heerd zu gründen und zu erhalten, dem Namen Riga auch in der gelehrten Welt eine geachtete Stellung zu sichern galt. Schule und Kirche standen naturgemäß in engster Verbindung, zahlreiche Rektoren und Lehrer der Domschule waren zugleich Prediger des ehrwürdigen alten Doms und das geistliche Ministerium sah die Ueberwachung des Schulwesens und die Förderung des wissenschaftlichen Sinnes desselben für eine ihrer wichtigsten Aufgaben an. Bruiningk, der nach der Eroberung von 1710 die Würde eines Riga'schen Oberpastors mit der des livländischen General-Superintendenten verband, war seit 1712 zugleich Inspektor

und als solcher Regenerator der durch das Kriegselend in argen Verfall gekommenen Domschule gewesen; unter ihm waltete bis zum Jahre 1737 als Rektor ein früherer Professor des während der Kriegszeit untergegangenen städtischen Gymnasiums (einer Anstalt, welche die Stelle der Universität zu vertreten bestimmt gewesen war) Herr Adam Gottfried Hörnick, geborner Revalenser und fleißiger lateinischer Dichter, von dem wir im Uebrigen aber ebenso wenig wissen, wie von seinem Nachfolger Johann Gabriel Kindler, der 1738 die Stellung eines Magister legens an der Universität Rostock (er trug Wolf'sche Philosophie vor) mit dem Rigaer Rektorat vertauscht und bis zu seinem im Jahre 1754 erfolgten Tode geführt hatte. — Ein wenigstens indirektes Zeugniß dafür, daß diese Männer ihres Amtes gehörig zu warten, nicht nur solide Kenntnisse zu verbreiten, sondern auch wissenschaftlich anregend zu wirken gewußt, legt die große Zahl hervorragender Schüler ab, welche unter ihrer Leitung emporgekommen waren. Johann Christoph Schwartz, der ausgezeichnete Patriot, Jurist und Rechtshistoriker, dem die Dankbarkeit seiner Mitbürger den Namen des „Großen" gab, Melchior von Wiedau (der jüngere), das Musterbild des ächten Patriziers, Liborius Bergmann, Gottfried Berens, die Brüder Johann Christoph und Reinhold Berens u. s. w. haben in der alten vor-Lindner'schen Domschule ihre Bildung empfangen und durch die treue Anhänglichkeit, mit welcher sie an diesem Institut hingen, bewiesen, daß dasselbe der Dankbarkeit werth sei. Kindlers Nachfolger freilich, der durch Gelehrsamkeit, Geist, Liebenswürdigkeit und umfassende Bildung gleich ausgezeichnete Königsberger Johann Gottfried Lindner (1755—1765) stellte nicht nur seine sämmtlichen Vorgänger, sondern auch seine Nachfolger in Schatten. Aber auch unter dem nächsten derselben, dem gleichfalls aus Königsberg gebürtigen Mag. Gottlieb Schlegel (1765 bis 1782) nahm die Domschule einen außerordentlich hohen Rang ein. Aus einer beiläufigen Bemerkung des in diesem Falle sicher unparteiischen Merkel erfahren wir, daß zur Zeit des Schlegelschen Rektorats nicht nur in den den Schwerpunkt des Studiums bildenden alten Sprachen, sondern auch in den Realien Vorzügliches geleistet und stets im Auge behalten wurde, daß die Entwickelung des *Geistes* der Schüler die Hauptsache

sei. Bei den Freunden Lindners war Schlegel übrigens wenig beliebt — man machte ihm zum Vorwurf, daß er Herder nicht zu fesseln gewußt habe und nannte ihn „kriechend, dumm und eigensinnig“: besonders waren die Berens schlecht auf den Mann zu sprechen, der es übernommen, Lindners Nachfolger zu sein, obgleich er nur ein tüchtiger Schulmann und nicht zugleich ein ausgezeichneter Mensch war. Schlegel verband mit dem Rektorat der Domschule während der letzten Jahre seiner Rigaer Thätigkeit die Stellung eines Pastor Diaconus bei der Domkirche, lebte auf großem Fuß und hielt (wie wir aus einer Notiz des Akademikers Bernoulli erfahren) Wagen und Pferde. Er sowohl wie Lindner entwickelten eine rege literarische Thätigkeit, veröffentlichten alljährlich bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeit (des sogenannten Actus) gelehrte Abhandlungen, Reden und Gedichte, Lindner (der gewöhnlich auch die von den Schülern gehaltenen Actusreden drucken ließ) außerdem noch Schuldramen. Beide Männer sind in hohem Ansehen als ordentliche Professoren an deutschen Hochschulen verstorben.

Der Berens-Herder'sche Kreis.

Der Name Lindner hängt mit einem zu bedeutsamen Abschnitt der livländischen Bildungs- und Entwickelungsgeschichte zusammen, als daß gestattet sein könnte, seiner blos mit Rücksicht auf die Rigaer Domschule Erwähnung zu thun. Lindner hat Riga zu danken gehabt, daß zwei der bedeutendsten Repräsentanten der älteren deutschen Literatur, Hamann und Herder, zeitweise seine Bürger und die Mittelpunkte eines Kreises wurden, dessen segensreiche Wirkungen über ein halbes Jahrhundert Licht und Wärme verbreiteten, dessen Mitglieder der Livländer noch heute mit Stolz und Verehrung zu den besten Männern zählt, welche dieses Land geboren hat. Lindner war der intimste Freund jenes Johann Christoph Berens, der als „Wecker aller Talente in Ostpreußen“ in der Geschichte der deutschen Literatur, als Musterbild eines Patrioten in den Herzen seiner Landsleute fortlebt. Berens öffentliche Thätigkeit, seine Stellung zu der Rigaer Verfassungsfrage, sein Antheil an dem Projekt der sogenannten bewaffneten Neutralität und sein Versuch, die geschichtlichen Voraussetzungen des livländischen öffentlichen Lebens mit den unabweislichen Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen,

gehören einem späteren Abschnitt der baltischen Provinzialgeschichte an und kommen hier nicht direkt in Betracht. Während der sechziger Jahre übte dieser merkwürdige, von Allen, die ihn gekannt, enthusiastisch verehrte Mensch seine Hauptwirkungen auf einem andern als dem politischen Gebiet. Ihm war vornehmlich daran gelegen, die ausgezeichneten Männer, mit welchen sein Freund Lindner ihn in Beziehung gebracht, in seinem Vaterlande heimisch und für dasselbe fruchtbar zu machen. Mit Hamann stand Berens bereits seit seinen Studienjahren in Verbindung; nach Beendigung derselben (er war 1730 geboren) im Jahre 1755 in die Vaterstadt zurückgekehrt und beim Rathe angestellt, hatte er Hamann, als dieser in Kurland als Hauslehrer lebte, aufgesucht und mit „Aussichten, Anschlägen, Begriffen von der Welt, neuen Wissenschaften, dem herrschenden Geschmack des Jahrhunderts und hundert sinnreichen Abschweifungen, wie nur ein menschenfreundliches Herz und eine fruchtbare Einbildungskraft sie hervorbringen kann" — förmlich bezaubert.*) Zwischen ihm, Hamann und Lindner wurde ein Freundschaftsbund geschlossen, „der in allen dreien gleich stark wallte" und dem Hamann die glücklichsten und segensreichsten Jahre seines vielbewegten und schließlich gründlich verfehlten Lebens zu danken hatte. Johann Christoph selbst, dessen Bruder Karl und zwei andere Träger desselben Namens, der Obervogt Gottfried und der Aeltermann Ahrend Berens, thaten sich zusammen, um dem zu jeder praktischen Berufsthätigkeit unfähigen „Magus" eine jahrelange wissenschaftliche Muße und jene Reise nach England möglich zu machen, die dem haltlosen Manne schließlich zum Fluch wurde und die derselbe seinen Freunden mit schwärzestem Undank lohnte. Derselbe „Berens'sche Kreis" war es, in dem Herder eine Heimath fand, als er im November 1764 (kurz bevor Lindner, der ihn berufen hatte, nach Deutschland zurückkehrte) die Stellung eines Kollaborators bei der Domschule übernahm und (wie er Hamann schrieb) in Riga „Alles, was Luther in die vierte Bitte faßt, Weib ausgenommen", fand. Wesentlich der Freundschaft der Berens hatte der arme, in der Enge spießbürgerlicher Verhältnisse und

*) Vrgl. „J. G. Hamann von G. Poel" (Hamburg 1875), p. 14 ff.

erdrückender Nahrungssorgen aufgewachsene Mohrunger Schulmeisterssohn es zu danken, daß ihm in Riga eine neue, schönere Welt aufging, daß er das „süße Gefühl der Freiheit und des Besitzes seiner Selbst" zum ersten Male in vollem Umfange genoß. Berens, der eine sehr umfassende Bildung besaß, dem Hamann die Bekanntschaft mit der französischen Literatur zu danken hatte und den sein ästhetischer Enthusiasmus zu sofortigem und vollem Verständniß der genialen Natur Herders befähigte, schloß sich dem jungen Kollaborator mit voller Seele an; sein Einfluß war es, der Herder die sonst schwer zugänglichen, in Wahrheit gewähltesten Kreise der Stadt, die Häuser der Zuckerbecker, Heydevogel, Grave, Busch, Moth und Schwartz (Joh. Chr. Schwartz gehörte zu Berens' nächsten Freunden) erschloß, auf seine Initiative war es zurückzuführen, daß bei Einweihung des neuen Rathhauses (1765) Herder mit der Abhaltung einer öffentlichen Rede betraut und im Jahre 1767 unter Beibehaltung seiner übrigen Aemter zum Adjunkten des Stadtministerii und Nachmittagsprediger an der vorstädtischen St. Gertrudkirche berufen wurde. Neben Berens war es vor Allem Johann Friedrich Hartknoch, der großartige Mensch und um die livländische Bildung wie die deutsche Nationalliteratur hoch verdiente Buchhändler, der sich Herders annahm und alles Erdenkliche aufbot, um ihn an Riga zu fesseln. — Daß Herder Zeit seines Lebens dieser Rigaer Freunde mit Dankbarkeit und Rührung gedachte, daß er auf die Jahre 1764 bis 1769 wie auf einen Glanzpunkt zurücksah und die Empfindung behielt, in Livland mehr empfangen als gegeben zu haben, war vornehmlich das Verdienst Hartknochs und Berens: was er diesen Männern, dem gesammten Kreise, in welchem er lebte und der Jugend, die begeistert an ihm hing*) (seine Lieblingsschüler waren der spätere Oberpastor Bergmann und K. Wilpert, der spätere Bürgermeister) an poetischer An-

---

*) „Der Umgang in Riga", so schrieb Herder viele Jahre später, „ist leicht und gefällig; der Kaufmann giebt den Ton an und der Gelehrte bequemt sich ihm. Die Jugend ist milden Temperaments, faßt leicht, gehorcht leicht, und will mit Liebe behandelt sein, ist auch großen Theils von guten, angenehmen Sitten — wie überhaupt guter Umgang mit Würde und Anstand dort viel gilt".

regung, an Fülle ästhetischer und philosophischer Gesichtspunkte und an Mittheilungen aus seiner gerade damals außerordentlich regen literarischen Produktion bot*), wurde ihm in der That hundertfach vergolten durch das, was er direkt und indirekt empfing. Er selbst und die seines Theils sind, haben das wiederholt bezeugt. „In Riga", so schreibt Karoline Herder in der Biographie ihres Mannes, „fand er noch schöne Reste vom Geist der alten Hansestädte, einen zwar vielfach durchkreuzten und oft gehemmten Gemeingeist, belebt und wirkend zum Ganzen. Hier wurden seine eigenthümlichen Grundsätze über bürgerliche und Staatsverhältnisse geweckt und genährt; seine Lebensansicht erweiterte sich, er gewann mit der vermehrten Kenntniß der Menschen und des Lebens im Großen auch höhere Ideen von bürgerlicher Freiheit, bürgerlichem Wohl und edler, weiser Wirksamkeit dafür". — „In Livland", so urtheilt Herder selbst, „habe ich so frei, so ungebunden gelebt, gelehrt, gehandelt, als ich vielleicht nie mehr im Stande sein werde, zu leben, zu lehren und zu handeln". — Wie tief er während der ersten Jahre seines Rigaer Lebens in die dortigen Interessen eingepflanzt war, beweist (abgesehen von dem bekannten Abschnitt des sechsten Stücks der Humanitätsbriefe und dem Tagebuch über die Seereise von 1769) die große Zahl der in und für Riga entstandenen Herder'schen Gelegenheitsgedichte: das „Landlied auf Gravenhaide", der Nachruf an „Frau Christine Regine Zuckerbecker, geb. Bangard", das „Wiegenlied" an das Schwartz-Berens'sche Brautpaar, die Cantaten auf die Einweihung des neuen Gerichtshauses und der Kirche zu Bickern sind in dieser Beziehung sprechende Zeugen. — Herders Aufenthalt in Riga war freilich von nur kurzer Dauer, der Kreis aber, der sich um ihn gebildet, blieb noch ein Menschenalter lang beisammen, um von Jahr zu Jahr größere und segensreichere Einflüsse auf seine Umgebung zu üben. Erst das neue Geschlecht, an dessen Bildung der

*) In Riga entstanden u. A. „die Fragmente zur deutschen Literatur 1767", das „Fragment auf Thomas Abbt (1768)", „die kritischen Wälder (1769)" und sehr zahlreiche Gelegenheitsgedichte. (Vrgl. Erinnerungen aus dem Leben J. G. v. Herders, von Maria Karoline v. Herder, geb. Flachsland. Th. I, p. 92 ff.)

Verfasser der „Ideen“ arbeitend mit geholfen, trat aus der Enge rein ständischer Anschauungen heraus, um Antheil zu nehmen an den Entwickelungen, die sich im gesammten Vaterlande und in der Menschheit vollzogen; der starre Bann, der das alte Riga mit seiner einseitigen Tüchtigkeit umfangen gehalten, begann zu weichen und die Schranke, welche die verschiedenen Stände von einander abgesperrt hatte, verlor mindestens für die hervorragenden Glieder derselben allmälig von ihrer zwingenden Allgewalt. Herders Anziehungskraft war so groß gewesen, daß man selbst in anspruchsvollen livländischen Adelskreisen dem Freunde des Rathsherrn Berens Aufmerksamkeit und Beachtung zugewendet und daß zu seinen eifrigsten Gönnern der Herr Regierungsrath von Campenhausen (der dem edlen C. F. Schoultz befreundete Baron Johann Christoph, ein Sohn des Generals) gezählt hatte — eine unter den damaligen Zeitverhältnissen immerhin bemerkenswerthe Thatsache. — Neben J. C. Berens gebührt der Hauptantheil an dem Verdienst, das der „Berens'sche Kreis“ durch die Verbreitung humaner, gebildeter und freisinniger Anschauungen erwarb, dem trefflichen Hartknoch, dessen Verlags- und Buchhandlung in der Geschichte unseres geistigen und wissenschaftlichen Lebens geradezu Epoche gemacht hat. Auf diesen Verlag und seinen großherzigen Leiter sind alle literarischen Unternehmungen zurückzuführen, die während der siebenziger, achtziger und neunziger Jahre in Liv-, Est- und Kurland an das Licht traten — dessen zu geschweigen, daß erst Hartknoch den Bewohnern dieses Landes die Möglichkeit einer regelmäßigen Theilnahme an den geistigen Errungenschaften und dem Leben der westlichen Kulturwelt erschloß. Der Verleger Kants, Hamanns und Herders ist mit gutem Grunde „einer der größten Wohlthäter“ des alten Livlands genannt worden und vielleicht das wichtigste Glied jenes „Berens'schen Kreises“ gewesen, der die höchste Blüthe geistigen Lebens im baltischen Norden, mindestens den einzigen Zeitpunkt bezeichnete, zu welchem dieser Landschaft gegönnt war, auf den Gang der deutschen Literaturentwickelung an ihrem Theile bestimmend einzuwirken.

Das geistige Leben weiterer Kreise.

Aber auch außerhalb dieses glänzenden Kreises, — der an der seit 1750 bestehenden Freimaurerloge ein wichtiges Instrument

besaß, — fehlte es in dem Riga der sechziger Jahre keineswegs an geistig hervorragenden Persönlichkeiten. Zu den tüchtigen, zum Theil ausgezeichneten Männern, die an der Spitze des Raths und der städtischen Verwaltung standen und die bereits genannt worden sind, kamen verschiedene Mitglieder des geistlichen Ministeriums, die als lettische Schriftsteller, als Lehrer und Pädagogen anregend und segensreich wirkten: der Senior ministerii Oberpastor von Essen war als Mann der alten Schule und des strengen Bekenntnisses den „Freigeistern“ des Berens'schen Kreises nicht allzu günstig gesinnt (er galt namentlich für einen Gegner Herders), aber immerhin ein Schriftsteller und Gelehrter, der allgemeine Achtung genoß und verdiente und der den Zeitgenossen durch seine eifrige literarische Thätigkeit, wie durch seinen „beständigen Briefwechsel mit vielen und berühmten auswärtigen Gelehrten“ imponirte. Nicht unbeträchtliche Wirkungen übte ferner der mit der Stelle des zweiten städtischen Physikus betraute ehemalige Rostocker Professor Gustav Christian von Handtwig, ein geborner Estländer, der das Rigaer Freimaurerwesen umgestaltete, bei der von ihm begründeten Loge „zum Schwerdt“ das Amt eines Meisters vom Stuhl bekleidete und bei seinem im Jahre 1767 erfolgten Ableben von Herder in einer feierlichen Rede verherrlicht wurde. Dicht vor den Thoren der Stadt und in beständiger Beziehung zu derselben lebte seit 1742 ein origineller Arzt, Naturforscher und Dichter, der ehemalige kaiserliche Archiater und Leibarzt des unglücklichen Iwan III., Herr Johann Bernhard von Fischer, — „Montan zu Hinterbergen“, wie er sich selbst nannte; ein Brudersohn jenes ehemaligen livländischen Generalsuperintendenten Johann Fischer, der als Freund Patkuls im Jahre 1699 den Abschied genommen hatte. Dieses, im Jahre 1685 zu Lübeck geborenen, aber seit seinem zweiten Lebensjahr in Riga erzogenen Mannes, der am Hof der Kaiserin Anna und dann unter Biron als Direktor des gesammten russischen Medicinalwesens eine sehr bedeutende Rolle gespielt hatte, besondere Erwähnung zu thun, liegt um so näher, als er unseres Wissens der erste Riga'sche Bürger war, der in Petersburg Carriere machte, — er und Reinhold Berens (der Bruder Johann Christophs) dürften überhaupt die ersten notablen Rigenser gewesen sein, die

— dem Beispiel des Adels folgend — im Innern des Reichs einen Beruf suchten und fanden. Fischer war als Riga'scher Stadtphysikus der damaligen verwittweten Herzogin Anna Iwanowna von Kurland bekannt geworden und nach ihrer Thronbesteigung an den Hof gezogen worden; nach der Katastrophe von 1740 legte er seine sämmtlichen Aemter nieder (sein Nachfolger in der Direktion der Medicinal-Angelegenheiten wurde der Graf Lestocq), um als Privatgelehrter in der nächsten Nähe der Stadt zu leben, die ihm, wie früher seinem Vater, eine zweite Heimath geworden war. Fischer hinterließ eine große Anzahl medicinischer, naturwissenschaftlicher und poetischer Schriften, die er unter dem oben erwähnten Pseudonym (sein Landsitz hieß Hinterbergen) veröffentlicht hatte, u. A. „ein Landwirthschaftsbuch auf die Endgegend von Liv-, Est- und Kurland eingerichtet", das mehrere Auflagen erlebte. — Endlich haben wir noch des ersten berufsmäßig in Riga journalistisch thätigen Gelehrten Erwähnung zu thun, des Hofgerichts-Advokaten Dr. Abraham Winkler, der vom 9. Juli 1761 bis zu seinem am 20. Februar 1762 erfolgten Ableben wöchentlich „die Riga'schen Anzeigen von Allerhand dem gemeinen Wesen nöthigen und nützlichen Sachen, welche mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung bekannt gemacht werden", herausgab. Dieses Blatt (dessen Charakteristik vom Verf. an einem andern Ort versucht worden) erschien bis zum Jahre 1852, — während der sieben ersten Jahre von „Gelehrten Beilagen" begleitet, zu denen von den Berens und (wie neuerdings festgestellt worden) gelegentlich auch von Herder beigesteuert worden ist, die sich trotz ihrer aufklärerischen Tendenzen im Großen und Ganzen aber auf dem Niveau der landläufigen Ansprüche und Anschauungen bewegten und nach Form und Inhalt vornehmlich auf die Belehrung und Unterhaltung des großen Publikums berechnet waren. Seinen regelmäßigen Inhalt bildeten Inserate, unter denen Auslobungen für die Ergreifung entwichener Leibeigner eine wichtige Rolle spielten. Die politische Rubrik fehlte vollständig, obgleich die Abwesenheit jeder Art von Censur oder sonstigen Kontrole des Preßwesens dieselbe möglich gemacht hätte. —

Von Haman und Herder und von der wichtigen Rolle, welche diesem durch den gestrengen Raths- und Oberwett-

herrn Berens und dessen Freunde begünstigten Fremden auf dem deutschen Parnaß beschieden war, dürfte die große Mehrzahl der Rigaer Bürger, die ihre Zeitgenossen waren, kaum eine Vorstellung gehabt haben. Patriziat und Geistlichkeit alten Zuschnitts standen diesen Vorläufern der neuen Zeit, wenn nicht feindlich, so doch fremd gegenüber, für die breiteren Schichten der Rigaer Gesellschaft brach das Aufklärungszeitalter erst geraume Zeit später an. Innerhalb des Bürgerthums, das die Kaufleute und die wohlhabenderen Handwerker repräsentirten, stand eine derbe Lebenslust, jene eigenthümliche Fähigkeit zum sinnlichen Genuß in voller Blüthe, die das Erbtheil des norddeutschen Stammes und die Kehrseite seiner unermüdlichen Arbeitskraft zu sein scheint. Der „männlich freie Geist, mit Offenheit und Gutmüthigkeit gepaart", den Wilpert in dem bekannten Brief an Herders Wittwe seinen Mitbürgern nachrühmt, war auch in diesen Kreisen zu finden, aber er stak unter einer derben Hülle und hatte gewöhnlich mit Musen und Grazien keine Berührungen gehabt. Der äußere Zuschnitt, den das damalige gesellige Leben trug, war ein höchst bescheidener. Alle Arten öffentlicher Vergnügungen waren unbekannt; von der Theilnahme an den Produktionen der wandernden Schauspieltruppen, die sich gelegentlich an die Düna verirrten, erschienen Leute, die auf ihre Stellung hielten, ausgeschlossen, Konzerte und öffentliche Bälle kamen höchstens bei so außerordentlichen Gelegenheiten vor, wie der Besuch der Kaiserin Katharina eine war. Für die Frauen gab es keine andere Geselligkeit als die häusliche, — bei Familienfesten Tanz und reichbesetzte Tafel, im Uebrigen Kaffeeklatsch oder eine Parthie „Brusbart, Mariage oder Polnischen Pracher", — Männer suchten Vormittags ein Kaffeehaus, Abends das Weinhaus auf, wo Pontac oder starke Rheinweine „in Stöfen" geschenkt und konsumirt wurden. Da die Straßen während des größten Theils des Jahres von Koth starrten, war auf ihnen von dem Treiben der wohlhabenderen Klassen wenig zu sehen. Im Winter und Herbst war der Fußgänger so vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt, daß selbst in den wohlhabenderen Mittelklassen die „Butte" sich in fortwährender Bewegung befand, Morgens, um die Kinder in die Schule zu bringen, Vormittags, um die Haus-

frau zum Markt zu befördern, Abends um die Damen aus dem Kränzchen, die Männer aus der Weinstube abzuholen. Was das öffentliche Leben schuldig blieb, glich indessen eine rege, nie stockende Geselligkeit und Gastlichkeit in Häusern und Familien mindestens für Diejenigen vollständig aus, die den Menschen näher zu treten wußten. Der gesammte Lebenszuschnitt trug den Charakter einer Reichlichkeit, eines Behagens und einer Freigebigkeit, die in ihrer Weise unübertroffen waren. Der mit Essen und Trinken getriebene Luxus bildete den allgemeinen Gegenstand des Erstaunens der Fremden; bei dem Mangel an geistigen Ressourcen „lagen Kartenblätter auf allen Tischen, erhellten die schwarzen Flaschen des Champagners und Burgunders jedes Solo und jedes Codille". Aber ebenso einstimmig waren Alle, die in die Rigaer Geselligkeit Eintritt erlangten, in dem Lobe der Gastfreiheit, Liebenswürdigkeit und Offenheit der Bürger dieser Stadt, die ihr eignes Behagen jedem Besucher mitzutheilen wußten und dabei eine Natürlichkeit und Anspruchslosigkeit zeigten, die gleichwohl das stark ausgeprägte Selbstgefühl einer herrschenden Klasse nicht ausschloß. Der Gebrauch der plattdeutschen Sprache war selbst in wohlhabenderen Kreisen ziemlich allgemein und trug das seine dazu bei, den Verkehrsformen ein Gepräge unwiderstehlicher Harmlosigkeit und Gemüthlichkeit zu geben. Obgleich die alten Luxus- und Kleiderordnungen praktische Geltung zu haben aufgehört hatten, waren die geselligen Gewohnheiten der verschiedenen Stände unter einander streng verschieden: Handwerker durften z. B. nach fünf Uhr nicht mehr getraut werden, — die Allongenperrücke, der Stock mit dem goldenen Ehrenknauf und das gestickte Sammetkleid galten für das Privilegium des Patriziers, der sich wiederum vom Adel und dem zu diesem zählenden Beamtenthum streng geschieden hielt. Auf die anspruchsvollen Allüren, die Mode gewordene französische Konversation und die Scheidung von Häuslichkeit und Geselligkeit, Salon und Familienstube, welche in den Kreisen des Adels und höheren Beamtenthums hergebracht waren, sah der Bürgersmann ebenso spöttisch herab, wie auf die Theilnahme an künstlerischen und literarischen Interessen, mit der die Vornehmeren „schönthaten" — seine Interessen waren die nächsten und hand-

greiflichsten, seine Freude und Erholung bildeten die „traulichen Familiencirkel", in denen erlaubt war, was nicht gegen Sitte und Sittlichkeit verstieß, und nach denen schon in den achtziger Jahren wie nach einem verloren gegangenen Paradiese geseufzt wurde. (Vergl. Neuendahl, Kap. 23). Die gemüthliche Thonpfeife, welche hundert Jahre früher aus Holland importirt worden, war im Hause ebenso wohlgelitten, wie im Kaffeehaus und in der Weinstube, der behagliche Schlafrock brauchte weder die Kerzen des Familienzimmers, noch das Licht der Sonne scheuen: an lauen Sommerabenden saß man in diesem Ehrenkleide vor der Hausthür auf der Treppe oder in der „Laube", um mit dem Nachbarn über die enge, winkelige Gasse hinweg Gedanken über Krieg oder Frieden, die Konjunkturen des Geschäfts oder die neusten Vorgänge im Gildenhause auszutauschen, bis die dumpfen Glocken von St. Petri oder vom Dom herab mit feierlichem Klang der ruhig athmenden Stadt die Mitternacht verkündeten und von den hohen dunklen Wällen herab der Rundruf der Stadtsoldaten daran erinnerte, daß Ruhe die erste Bürgerpflicht sei. Den Aufwand eines „Höfchens" (Landhauses) gestatteten sich nur einzelne besonders begüterte Geschlechter (Hagenshof mit dem herrlichen Baumgang, in dem Haman zu spazieren pflegte und der noch heute der Philosophengang heißt, war damals das Eigenthum der Familie Berens, Gravenhaide gehörte Heydevogel, dem Freunde Herders, Wiedau besaß ein Landhaus in der Nähe des „Kaiserlichen Gartens") — man begnügte sich damit, an besonders wolkenlosen Tagen des Hochsommers einen Ausflug auf's Land zu machen, auf den „Grasbetten" eines nicht allzufernen Bauernhofs das gemeinsame Lager aufzuschlagen und nach einem im Verein mit Freunden, Verwandten und Kindern improvisirten Idyll voll seliger Erinnerungen an die genossene Wald- und Haideluft in die düstere und doch so behagliche alte Stadt zurückzukehren. Die städtischen Feste, der „Krautabend", das Johannisfeuer und jener allherbstlich drei Mal gefeierte „Hungerkummer", über dessen Namen und Entstehung die Gelehrten sich bereits damals vergeblich die Köpfe zerbrachen, wurden gewissenhaft und von der gesammten Bevölkerung gefeiert, die Sonntagsheiligung so streng eingehalten, daß am Sonnabend Abend

jede größere Festlichkeit verpönt war — im Uebrigen aber reichlich dafür gesorgt, daß auf den fleißigen Tag ein froher Abend folgte.

Den idealen Inhalt dieses Lebens bildeten neben der Liebe zur Vaterstadt eine einfache, streng an den Ueberlieferungen hängende Frömmigkeit und ein stark ausgeprägter Familiensinn, — im Uebrigen huldigte man einem lebensfrohen Realismus. Für den Kultus höherer Interessen gebrach es auch bei denen an Zeit und Gelegenheit, welche Bildung und Gelehrsamkeit bei Anderen wohl zu schätzen wußten. Das Niveau der intellektuellen Bildung konnte in einer Stadt, die Jahrzehnte lang nur eine Buchdruckerei und keine einzige Buchhandlung besaß und in der von Alters her die materiellen Interessen prävalirten, nicht anders als ein bescheidenes sein: die Betrachtungen, welche die „Anzeigen" über den Nutzen von „Thee, Kaffee und Chokolade" und über die Frage veröffentlichten, „ob die Schönheit des Körpers ein Bote von der Schönheit der Seele sei", mögen zahlreichere Leser gefunden haben, als Johann Christoph Berens, in denselben Blättern abgedruckte Untersuchungen über Montesqieus „Geist der Gesetze" — die Erzählungen vom „Glückstopf" und vom „Raisonneur" und die „Neujahrswünsche an den arkadischen Schäfer Coridon und an Pulcheria" größeren Beifall erregt haben, als Herders Untersuchungen „über die Entstehung der Sprache". — Während in den begünstigten und strebsameren jüngeren Kreisen die großen Zeitgedanken erwogen, von der Jugend mindestens die Blätter gesammelt wurden, welche aus dem deutschen Dichterwalde hinübergeweht waren, herrschte in dem älteren Geschlecht auch der höheren Stände noch mancher Ueberrest mittelalterlichen Aberglaubens, trieben in der Volksphantasie Belzebub und seine Geschwister und Gevattern so ungestört ihr Wesen, wie hundert Jahre früher. In den Kreuz- und Pfeilergängen des Doms, unter dem Altar der Petrikirche und an anderen Oertlichkeiten der düstern winkeligen Stadt walteten nach dem Glauben des Klein- und gelegentlich wohl auch des Großbürgerthums geheimnißvolle Mächte, denen aus dem Wege ging, wer das Heil seiner Seele und die Sicherheit seines Nackens lieb war; besonders hartnäckig wurde an der Meinung festgehalten, daß gespenstische oder gar leibhaftige Jesuiten in

der Domkirche vergrabene Schätze hüteten, obgleich die Jünger Loyola's mit dieser Kirche nie etwas gemein gehabt und die im Jahre 1600 verbreitet gewesenen Gerüchte von jesuitischen Absichten auf dieselbe, nie eine Bestätigung erhalten hatten. Der Aberglauben des noch mit einem Fuß im Heidenthum steckenden Landvolkes hatte sich vielfach auch den unteren Klassen der deutschen Bevölkerung mitgetheilt, die namentlich in Krankheitsfällen zu lettischen Hexen und Hexenmeistern ihre Zuflucht nahmen. Recht eigentlich zur Signatur dieser an Gegensätzen reichen Zeit gehört aber, daß in den Tagen, wo Herder, Hamann und Hartknoch in Riga ihr Zelt aufgeschlagen hatten, die Alchymie einige der angesehensten Männer der Stadt und des Landes zu ihren Jüngern zählte. Daß der Schöpfer der lettischen Literatur und Sprachforschung, der ehrwürdige Gotthard Friedrich Stender, bis an das Ende seiner Tage mit dem Problem beschäftigt war, aus dem menschlichen Harn edle Metalle zu bereiten, ist bekannt. Das Gedächtniß eines anderen Alchymisten, des Oekonomie-Kämmerier Godofredus von Link, hat uns Merkel in einer der anmuthigsten Skizzen, die seiner Feder überhaupt entflossen sind, erhalten. Der „Herr Rath" (Godofredus von Link soll seiner Zeit der einzige Inhaber dieses Titel in Riga gewesen sein) war eine in Stadt und Land wohl bekannte, in der kaiserlichen Oekonomie-Verwaltung hochwichtige Person; bei der russischen Besetzung Ostpreußens hatte er an der Organisation der dortigen Verwaltung Theil genommen, bei den in den fünfziger Jahren geführten Verhandlungen über die Aufhebung des Kornausfuhr-Verbots eine so erhebliche Rolle gespielt, daß Graf Schuwalow sich seiner als Vermittler im Verkehr mit der Ritterschaft bediente; einer seiner Schwiegersöhne war der erklärte Günstling Kaiser Peters III., er selbst besaß in Riga ein glänzend geführtes Haus, hielt Wagen und Pferde und erwarb zwei ansehnliche livländische Rittergüter, Kulsdorf mit Lembsküll im Pernigel'schen und Rüssel im Lemsal'schen Kirchspiel. Seine amtliche und private Lebensführung war von so musterhafter Regelmäßigkeit, daß er sich das Vertrauen seiner Vorgesetzten ein halbes Jahrhundert lang erhielt, und daß die Nachbarn nach der Stunde seines Erscheinens auf der Gasse oder im Kaffeehause, ihre Uhren zu reguliren pflegten:

jedes Kind kannte die hohe hagere Gestalt, die in blendendes Weiß gekleidet oder in einen Scharlachmantel gehüllt, den silberbeschlagenen Galanterie-Degen an der Seite und den Dreispitz auf dem elegant gepuderten, stets gesenkten Kopf, die großen kalten Augen auf das Pflaster geheftet, langsam und feierlich ihres Weges ging. Ebenso bekannt war, daß der Herr Rath allabendlich nach gethaner Arbeit in ein geheimnißvolles, von keinem seiner Hausgenossen betretenes Hinterzimmer seiner Wohnung verschwand: dieses Hinterzimmer verschlang im Lauf einiger Jahre das elegante Stadthaus, die Equipage, die beiden Rittergüter und schließlich zwei im Voraus mit Beschlag belegte Drittheile des Amtseinkommens seines Besuchers — Godofredus von Link, der musterhafte Beamte, der sparsame Haushalter und reiche Familienvater starb als der einsame Insasse einer Dachstube, ohne daß irgend Jemand in dem inkrustirten Ausdruck seines Gesichts und der kalten abgemessenen Art seines Benehmens eine wesentliche Veränderung wahrgenommen hätte: sein inneres Wesen war immer nur einem Gedanken, dem Wahn zugewendet gewesen, dem er die Früchte seines arbeiterfüllten Lebens unbedenklich geopfert hatte. —

Der IX. Band von Müller's „Sammlung russischer Geschichte."

In das Jahr von Herders Niederlassung in Riga fällt das Erscheinen eines der wenigen älteren Bücher, die sich mit dem livländischen Städtewesen des 18. Jahrhunderts speziell beschäftigen. Der im Jahre 1764 „bei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg" gedruckte neunte Band von Müllers „Sammlung russischer Geschichte" enthält nicht nur eine große Anzahl wichtiger und lehrreicher Notizen über Geschichte und jeweiligen Zustand der Städte Riga, Pernau, Dorpat, Wenden, Wolmar und Fellin, sondern bildet als Produkt der literarischen Thätigkeit eingesessener Bürger dieser Städte manchen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des damaligen Bildungs- und „Aufklärungsstandes". — Der Sekretär der Petersburger Akademie der Wissenschaften, Gerhard Friedrich Müller, „ein Menschenfreund und Priester der Natur", wie Chamisso ihn nennt, war nach Beendigung der berühmten, ein volles Jahrzehnt umfassenden Reise, die er „um Opfer edler Wissenschaft zu zollen" mit Johann Georg Gmelin und Louis de l'Isle de la Croyère durch Sibirien

gemacht, im Jahre 1747 zum russischen Historiographen ernannt worden und hatte als solcher sein vielbändiges, in der Folge wiederholt aufgelegtes Sammelwerk begonnen. Um über Geschichte und Zustand der im übrigen Rußland wenig bekannten, in Deutschland so gut wie vergessenen, neusten russischen Provinz zuverlässige Nachrichten zu sammeln, wandte dieser unermüdliche Gelehrte (geb. 1705 zu Herford in Westfalen, gest. 1783 zu St. Petersburg) sich an eine Anzahl sachkundiger Livländer, die dieser Aufforderung bereitwillig Folge leisteten. Melchior von Wiedau lieferte die Abhandlungen „Von der Stadt Riga Ursprung und merkwürdigen Begebenheiten“ und „Beschreibung der Stadt Riga nach ihrem jetzigen Zustande“, Thomas Friedrich Zange, Syndikus von Pernau (gest. 1767) übernahm die Beschreibung dieser Stadt, Heinrich Baumann, Propst des Wenden'schen Kreises, als Geschichtsforscher, Mitarbeiter der „Livländischen Jahrbücher“ und der „Nordischen Miscellaneen“ und als lettischer Schriftsteller rühmlich bekannt (gest. 1790), that sich mit dem Stadtsekretär Johann Christoph Pegau (geb. zu Königsberg 1715, gest. 1772) zu den „Nachrichten, die im Herzogthum Liefland und dessen Wenden'schen Kreise gelegene Stadt Wenden betreffend“ zusammen, Wolmar übernahm auf Veranlassung des Aeltesten Jonas Rieckhof, der Ortsprediger Friedrich Gottlieb Hilde (im Jahre 1747 zur Bekämpfung herrenhutischer Einflüsse in diese Stadt gesandt und daselbst 1775 verstorben), Fellin der dortige Pastor diaconus Abraham Winkler (gest. 1769), den der Aelteste Johann Johann Gustav Linde zu dieser Mühewaltung veranlaßt hatte. Daß die Beschreibung Dorpats nicht von dem berufensten Kenner dieser Stadt und des gesammten Landes, nicht von Gadebusch, sondern von dem Bürgermeister Sahmen ausgearbeitet wurde, ist aus einem äußeren Umstande zu erklären; wie die Ueberschrift „von dem Magistrate verfasset und eingesandt“ vermuthen läßt, hatte Müller sich amtlich an die städtische Obrigkeit gewandt, diese aber dem Herrn Bürgermeister vor den Rathssekretären den Vortritt gegeben und das wichtige Werk in die Hände des höchstgestellten Mannes (der übrigens ein Einwanderer war — geb. 1700 zu Königsberg, gest. 1769) gelegt. — Den Schluß dieses Bandes bildet die im vorigen

Abschnitt erörterte „Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Livland über die Bauern eingeführt ist“ — die einzige Abhandlung des gesammten Werks, welche entschieden die Signatur des Aufklärungszeitalters trägt und aus diesem Grunde zu den streng konservativ gehaltenen Chroniken der übrigen Mitarbeiter in eigenthümlichem Gegensatze steht. Die Berichterstatter der kleineren Städte scheinen sich die Darstellung des streng auf dem Boden des geschichtlich Gegebenen stehenden Wiedau zum Muster genommen zu haben: wo immer möglich, berufen sie sich auf den Privilegienhort, der ihnen aus glücklicheren Tagen überkommen war, nirgend verräth sich auch nur die Spur einer Tendenz zur Kritik und zum Besserwissen, — wenn es hoch kommt, werden bescheidene Wünsche bescheiden angedeutet: außerhalb Rigas hatte der Geist der Zeit seine eigenthümlichen Wirkungen offenbar noch nicht zu üben begonnen.

Die kleinen livländischen Städte.

Der materielle Inhalt dieser Berichte ist dem Leser wenigstens dem Hauptinhalt nach bekannt, da das Müller'sche Buch den den kleinen livländischen Städten gewidmeten Abschnitten der vorliegenden Blätter zu Grunde gelegt ist. Wir tragen nach, daß das unglückliche Wenden noch siebzehn Jahre nach der großen Feuersbrunst und sechs Jahre nach der Wiederherstellung seiner städtischen Selbstständigkeit nur zur Hälfte wieder aufgebaut war, daß sich unter den 70 Gebäuden dieses Orts nur 24 steinerne befanden und daß die Zahl der Bewohner etwa 600 betrug; daß man in Wolmar um das Jahr 1765 150 hölzerne Häuser zählte und daß diese Stadt keinen Magistrat, sondern nur einen mit der Verwaltung betrauten Aeltesten besaß und in Rechtssachen unter dem Riga'schen Landgerichte stand; daß endlich das auf fünfundvierzig hölzerne, „schlecht gebaute“ Häuser herabgesunkene Fellin bei dem Mangel eines eigenen Magistrats einem Stadtgerichte subordinirt war und daß die Bürger Fellins, da sie eigene Zünfte nicht besaßen, „sich in den Städten Pernau, Riga, Reval (!) oder Dorpat abfinden mußten“. — Damit ist die Summe dessen gegeben, was vor hundertundzehn Jahren das Bürgerthum der kleinen Städte Livlands hieß. Ueber Lemsal und Walck giebt das Müller'sche Sammelwerk gar keine Auskunft, wahrscheinlich weil diese Orte zu un-

bedeutend waren, um überhaupt in Betracht zu kommen; als Hupel zehn Jahre später seine topographischen Nachrichten zusammenstellte, besaß Walck übrigens einen eignen, aus einem Bürgermeister, drei Rathsherren und einem „gelehrten" Stadtsekretär bestehenden Magistrat. Einen eignen städtischen Prediger hatte Walck so wenig aufzuweisen wie Lemsal. Die Kirchen beider Städte waren das Eigenthum der benachbarten Kirchspiele, den Walck'schen Prediger stellte der Besitzer von Schloß Luhde unter Mitwirkung des Raths an, der Lemsal'sche Pastor war zugleich Kirchspielsprediger und wurde als solcher von dem Besitzer von Schloß Lemsal, dem Riga'schen Rath ernannt, — Wolmar, das sich des Rechts eigner Predigerwahl erfreute, mußte als Zeichen früherer Abhängigkeit von Wolmarshof diesem Gute „die zehnte Garbe" ihres ländlichen Einkommens darbringen*).

Selbst in den beiden bedeutendsten livländischen Landstädten, in Pernau und Dorpat, spielten die adligen Beamten und die zahlreichen, in das Bürgerthum und die städtische Bevölkerung eingedrungenen, demselben nie vollständig assimilirten estnischen Elemente eine erhebliche, den stolzen geschichtlichen Satzungen dieser Orte zuwiderlaufende Rolle. Keiner dieser einstigen Emporien eines mächtigen und unabhängigen Bürgerthums war es gelungen, auch nur ihre nächste Umgebung zu germanisiren, nur in Riga waren die unteren Klassen der Bevölkerung wesentlich deutsch, mindestens nicht von dem Bewußtsein durchdrungen, ein undeutsches Element zu repräsentiren. Die Esten des nördlichen Livlands besaßen freilich ungleich mehr nationale Widerstandskraft als die damaligen Letten; obgleich es in Riga, wie erwähnt, besondere „lettische Aemter" gab, gingen die Glieder derselben doch in der zweiten Generation gewöhnlich in das Deutschthum über: höchstens daß sie der Gewohnheit treu blieben, sich zur letti-

*) 1652 und 1673 waren bezügliche Privilegien den damaligen Inhabern von Schloß Wolmar und Wolmarshof, den Grafen Oxenstierna verliehen worden. Nachdem diese Abgabe noch im Jahre 1819 als Hingabe des zehnten Ertragstheiles sämmtlicher Schaurländereien präcisirt worden war, wurde dieselbe in den vierziger Jahren auf den Betrieb des damaligen Stadtsyndikus Eckardt aufgehoben. (Vrgl. „Das Inland" 1839, Nr. 51.)

schen Kirche zu halten. — Sich in ähnlicher Weise eine selbstständige Existenzgrundlage zu schaffen, von dem Boden, auf welchem sie standen, vollen Besitz zu nehmen, war weder Dorpat noch Pernau gelungen, — der kleinen Städte ganz zu geschweigen. Der Hauptgrund dafür war in der ökonomischen Abhängigkeit dieser Städte vom flachen Lande, in der Armuth und Gedrücktheit ihrer Bürger zu suchen. Daß Pernau (auf dessen Verhältnisse wir am Schluß des dritten Kapitels näher eingegangen sind) es nicht einmal zu der Stellung brachte, die es während der Schwedenzeit eingenommen, hatte vornehmlich in der unwiderstehlichen Konkurrenz Petersburgs seinen Grund. Frei von der Nachbarschaft „verfallener Schlösser", in seiner Entwickelung von keinem „unnützen Erinnern" und keinem „thörichten Streit im Innern" gehemmt, entfaltete die Palmyra des Nordens sich zur Weltstadt, während es (von Riga abgesehen) mit den übrigen Ostseestädten in kommerzieller Rücksicht beständig rückwärts ging. Für Pernau wie für Narva und Hapsal war der Holzhandel der wichtigste aller Gewerbszweige gewesen; vom Tode Peters des Großen bis zum Ausgang der fünfziger Jahre an der Verschiffung dieses Artikels behindert, mit ihren Gesuchen um die Erlaubniß zur Ausfuhr russischer Produkte vom Kommerz-Kollegium wiederholt abgewiesen (vgl. Storch a. a. O. V, pag. 189 ff.), vermochten diese Städte sich erst seit dem Jahre 1761 überhaupt wieder zu regen. — Zu mehr als 72 jährlich einlaufenden Schiffen konnte Pernau es aber auch da nicht bringen. Angaben über die von ihm seit 1760 erzielten Zolleinnahmen fehlen uns leider; wir wissen nur, daß dieselben im Jahre 1730 4450 Thlr. Alb. (kaum den fünften Theil der in dem jungen Petersburg erhobenen Intraden), 1740 6452 Thlr. abgeworfen haben und daß die Zahl der in die Embachmündung einlaufenden Schiffe seit 1770 konstant abnahm. — Noch ungünstiger stand es um Arensburg, wo die Mittelzahl der eingelaufenen Schiffe von 1761 bis 1763 vierunddreißig betragen hatte und dann auf neun sank. — Daß die Summe der in ganz Livland an Land- und Seezoll erzielten Einnahmen des Staats um das Jahr 1740 bloße 270,756 Thlr. Alb. betrug und daß davon 204,127 Thlr. Alb. auf Riga kamen, beweist, daß die Großstädte an der Newa und

Dünamündung den Handel kleinerer Ostseehäfen (das einzige Reval ausgenommen, wo die Zölle damals 52,878 Thlr. Alb. betrugen) so gut wie konsumirt hatten.

Dorpat um die Mitte des 18. Jahrh.

Genauer wie über Pernau und über irgend eine andere livländische Stadt des 18. Jahrhunderts sind wir — Dank der Treue des alten Gadebusch — über Dorpat, dessen innere und äußere Geschicke unterrichtet. Den in den früheren Abschnitten des vorliegenden Buchs enthaltenen Mittheilungen aus der Dorpater Chronik ist freilich nur wenig nachzutragen. Von der Feuersbrunst von 1763 hatte die vielgeprüfte Stadt sich am Ausgang des siebenten Jahrzehnts so weit erholt, daß sie 1765 vierhundert (Müller pag. 653) und wenige Jahre später, als Hupel seine Notizen zu den „Topogr. Nachrichten" zu sammeln begann, bereits 570 Häuser (darunter 152 am nördlichen Embachufer und 240 Hütten der Vorstädte) und in diesen etwas über 3000 Einwohner (um das Jahr 1774 angeblich 3300) zählte, darunter so zahlreiche Esten, daß dieselben eigene „Aemter" („Zünfte") bildeten; die ziemlich ansehnliche Zahl von Russen, die als Kaufleute und Handwerker in Dorpat lebten, waren der städtischen Obrigkeit untergeben, besaßen aber ein eigenes Gemeinde-Oberhaupt. Der Zugang zum Bürgerrecht war so außerordentlich schwierig, daß die Gesammtzahl der zwischen 1719 und 1782 rezipirten Bürger großer Gilde 258, die der kleingildischen 415 betrug; nicht nur daß die Zahl der meisten Aemter geschlossen war — zeitweise (z. B. im Jahre 1756) wurde zum Erwerb des großgildischen Bürgerrechts noch der Besitz eines eignen Hauses gefordert. Die der Riga'schen nachgebildete Dorpater Verfassung — vielfach noch engherziger und unbequemer, als die ihres Vorbildes und wegen der Kleinheit der Verhältnisse zu zahllosen Händeln und Reibungen führend, — hatte nur an einzelnen Punkten, z. B. in Rücksicht auf die (in Riga außer Uebung gekommene) Aufnahme von „Literaten" und Beamten in die große Gilde, eine selbstständige Ausbildung erfahren. Obgleich die Stadt die nicht „unansehnlichen" Güter Sotaga, Sadoküll, Jama und Hackhof besaß, waren ihre Einkünfte außerordentlich geringe; sie betrugen nach einem dem General-Gouvernement übersendeten Bericht vom Jahre 1753 bloße 1977 Rbl. und warfen für die städti-

schen Beamten nur sehr bescheidene Gehalte ab: der Justizbürgermeister erhielt 300 Rbl. (zu denen zeitweise noch die Revenüen des „mistbergischen Kruges“ kamen), der kaufmännische Polizeibürgermeister 100 Rbl., die fünf übrigen kaufmännischen Rathmänner je 80 Rbl. und ebenso mäßig waren die Gehalte des Raths-Syndikus, des Sekretärs und Notars bemessen. Eine der Haupteinnahmen des Stadtsäckels bildete die 1728 erneuerte, auf Getränke und Lebensmittel gelegte Rekognitionsabgabe, von welcher die Krone zwei Drittheile erhielt und die zu endlosen Streitigkeiten mit der kaiserlichen Oekonomie-Verwaltung Veranlassung gab. An den eigentlichen Zollgefällen, die ein kaiserlicher Direktor verwaltete (im Jahre 1756 ein Fürst Alexei Putjätin) hatte die Stadt keinen Antheil; ein nicht unbeträchtlicher Theil des städtischen Areals scheint gleichfalls in den Händen der Krone gelegen zu haben, mindestens nehmen bezügliche Verhandlungen und Prozesse in der Gadebusch'schen Chronik einen außerordentlich breiten Raum ein. — Ihren bescheidenen Verhältnissen zum Trotz hielt die Stadt an den Prätensionen und an dem vornehmen Zuschnitt besserer Tage konsequent fest; sie ließ die Wahl ihrer (übrigens der general-gouvernementlichen Bestätigung bedürftigen) Bürgermeister beim Schall von Pauken und Trompeten verkündigen, ihre Privilegien durch besondere nach Petersburg entsendete Deputirte bei jedem Regierungswechsel bestätigen, sie besaß als Symbol vergangener Herrlichkeit einen eignen Galgen, entbehrte des eignen Scharfrichters nur ungern und unterhielt eine nicht unbeträchtliche Anzahl öffentlicher Beamten und Diener (u. A. einen Stadtkoch). Da die Bürger Dorpats auch unter den schwierigsten Verhältnissen das Muster der Rigaer Institutionen nicht außer Augen ließen, das Ceremoniell derselben wo immer möglich nachahmten, bei irgend feierlichen Gelegenheiten ihre alten Standarten hervorsuchten und das Schwarzhäupter-Korps aufreiten ließen, waltete ein Mißverhältniß zwischen Anspruch und Vermögen ob, das dem verarmten und eingeschrumpften Gemeinwesen manche unnöthige Last und eine große Anzahl widerwärtiger Prozesse auflud. Von einer ziemlich langen Reihe derselben ist bereits in früheren Abschnitten dieses Buchs die Rede gewesen; andere, wie der berühmt ge-

wordene 35 Jahre lang geführte Streit über die Zulässigkeit des unter der Rathsstube angelegten Fleischerladens und die 1759 zwischen den beiden Ortspredigern ausgebrochene Kanzelpolemik, sind in neueren Monographien über Dorpater Lokalgeschichte ausreichend berücksichtigt worden. (Vergl. Balt. Mon. Bd. II, H. 5). — Bemerkenswerther als diese, fast ausnahmslos von kleinlicher Rechthaberei zeugenden inneren Händel, waren die Konflikte zwischen der Stadt und dem Statthalter. Als Chef der nordlivländischen Kameral- und Domänen-Verwaltung und als gelegentlicher Vermittler von Anordnungen des General-Gouvernements suchte dieser dem Adel angehörige Beamte dem Rathe gegenüber den Vertreter der Regierung und den Vorgesetzten zu spielen — Prätensionen, die für das gesunkene Ansehen des livländischen Bürgerthums höchst bezeichnend sind. Immer wieder kam es vor, daß der Statthalter widerspenstige Bürger in seinen Schutz nahm, in Einquartierungsangelegenheiten d'reinredete, Eingriffe in die städtische Gerichtsbarkeit begünstigte oder den zur Bürgerschaft gehörigen Beamten seines Ressorts Vorschriften gab, die sie mit ihrem dem Rathe gelobten Gehorsam in Konflikt brachten. Mit dem bis zum Jahre 1737 amtirenden, dem Bürgermeister Kellner persönlich befreundeten Statthalter Baron Jakob Johann Strömfeldt hatte Dorpat auf leidlichem Fuße gestanden, indirekt seinen Ehren-Supremat durch gelegentliche Huldigungsgeschenke anerkannt — mit Strömfeldt's Nachfolger Fabian Adam von Stackelberg begann dagegen sofort nach dessen Amtsantritt ein Zwist, der Jahrzehnte lang dauerte und dem Rathe endlose Scherereien verursachte. Den Anfang derselben bildete eine weitläufige Korrespondenz wegen der gelegentlich gethanen Aeußerung Stackelbergs, „daß die Bürger faul und die meisten von ihnen werth seien, in ein Faß gesteckt und versenkt zu werden"; dann stifteten die vom Stadtpastor vorgenommene Abkündigung einer statthalterschaftlichen Verfügung und die Einrichtung einer „Kronsfleischbude" Hader, 1752 sollte eine Rathsdeputation nach Riga abgehen, um „wegen vieler vom Statthalter gethaner Kränkungen Beschwerde zu führen", — vier Jahre später prozessirten beide Parteien vor dem Reichsjustiz-Kollegio über die geographischen Grenzen ihrer Machtbefugnisse, 1757 nahm Herr von Stackelberg gar die

dem Rathe kompetirende Gerichtsbarkeit über die russischen Einwohner der Stadt in Anspruch u. s. w. Das Hauptunrecht scheint auf Seiten des Statthalters gewesen zu sein, der wegen der zahlreichen Neckereien und Kränkungen, welche er der städtischen Obrigkeit zugefügt hatte, schließlich auf Anordnung des Reichs-Justiz-Kollegiums fiskalisch „in Anspruch genommen" und weil er Krankheit vorschützte, ernstlich angewiesen wurde, Rede und Antwort zu stehen. Aber auch der Rath war von dem Vorwurfe der Rechthaberei und Kleinlichkeit nicht frei zu sprechen, wenn ihm gleich die Pflicht oblag, seine Würde einem Beamten gegenüber zu wahren, der offenbar keine andere Autorität als die des Staats und der Ritterschaft gelten lassen wollte. Daß die bezüglichen Verhandlungen mit dem zeit- und ortsüblichen Aufwande hochtönender Formeln und Titulaturen wie große feierliche Staatsaktionen zwischen selbstständigen Großmächten geführt, daß die Vertreter der Stadt selbst bei Erörterungen über die geeignetsten Mittel zur Beseitigung des Gassenkoths als „Wohledle, großachtbare, wohlgelehrte und wohlweise Herren Bürgermeister und Rath" haranguirt wurden, heftete überdies dem ganzen Handel den Charakter einer Lächerlichkeit an, welche beide Parteien in den Augen der Petersburger Behörden gleich tief herabgesetzt haben mag. Handelte es sich doch in Wahrheit um nicht mehr als die nachbarliche Eifersucht zwischen einem übermüthigen Landjunker, der als Bezirks-Inspektor und Kameral-Verwalter ein großer Herr geworden zu sein glaubte und der Repräsentanz einer armen kleinen Landstadt, in deren Weichbilde Jahr aus und Jahr ein ein volles Dutzend Bauplätze wüst lag, deren Rath mit der Stadtwaage und einer Anzahl ärmlicher Krambuden in ein zur Hälfte hölzernes Nothgebäude gepferchtwar, in der es kaum 30 steinerne Häuser gab, und deren zweite lutherische Kirche, die estnische St. Marienkirche (es hatte in besseren Tagen elf Dorpater Kirchen gegeben) aus Mangel an Mitteln nicht wieder hatte hergestellt werden können! Die sämmtlichen Stadtthore lagen seit länger als einem halben Jahrhundert ebenso in Trümmern, wie die Wälle, der Stadtgraben war verschüttet, die 1731 restaurirte Stadtschule besaß kein eignes Haus, sondern lebte „in Kombination" mit der Kronsschule,

die „Jungfernschule“ verdankte ihre erst in den fünfziger Jahren erfolgte Begründung dem Eifer des Pastor Plaschnig, — das Armenhaus „sah nicht sonderlich erquicklich aus“, die Kommunikation zwischen den beiden Embachufern wurde durch die einzige Holzbrücke vermittelt, der Handel beschränkte sich auf den bescheidenen Absatz von Salz, Häringen, Kolonial- und Manufakturwaaren an Bürger und benachbarte Gutsbesitzer und auf die gelegentliche Stapelung von Rohprodukten. Unter den Handwerkern des Orts waren viele, — weil ihr Gewerbe sie trotz allen demselben geleisteten Schutzes nicht gehörig nährte, — darauf angewiesen, „durch Beherbergen von Fuhrleuten und Beköstigung von Fremden einen kleinen Erwerb zu suchen“. Zwei Prediger konnte die Stadt nur erhalten, indem sie dem einen derselben zugleich das Rektorat der Stadtschule übertrug; der dritte Prediger, der mit den beiden andern in keiner andern Verbindung stand, als daß auch er dem Stadtkonsistorio angehörte, war der estnische Kirchspielspastor und empfing seine Besoldung von den angrenzenden Gütern.

Da es einen Kaufmannsstand im höheren Sinne des Worts in Dorpat nicht gab, wurde die bürgerliche „Intelligenz“ vornehmlich durch die Beamten, Advokaten und Prediger der Stadt repräsentirt. Im Verhältniß zu der Kleinheit des Orts war die Zahl dieser Vertreter einer höheren Bildung keine ganz geringe. Rath, Advokatenthum, Land- und Ordnungsgericht und Oekonomie-Verwaltung lieferten jedes ihr Kontingent an Juristen und zu diesen kamen noch die (gegen die Mitte des siebenten Jahrzehnts bereits zahlreicher werdenden) studirten Edelleute der Stadt und ihrer Umgebung. Einige dieser Männer haben sich nicht nur als tüchtige Praktiker, sondern zugleich als Schriftsteller hervorgethan, obgleich die Neigung zu literarischer Thätigkeit zu damaliger Zeit unter Theologen sehr viel verbreiteter war, wie unter Juristen. Hierher gehören neben dem hochverdienten G a d e b u s c h, der als Historiker, Rechtsgeschichtler und Jurist gleich hervorragend und zugleich in der zeitgenössischen deutschen und französischen Literatur (seine Frau war Französin) wohlbeschlagen war, außer den Geschäften seines Amtes eine ausgebreitete Advokatur besorgte und auch beim Adel hohe Schätzung und

Anerkennung genoß — der alte Bürgermeister Johann Jakob Sahmen (starb 1769), Verfasser mehrerer Abhandlungen über Dorpater Geschichte, der Stadtsekretär Johann Georg Andreas von Brückner, Mitarbeiter zahlreicher wissenschaftlicher Zeitschriften, der Syndikus Georg Ludwig Pockrandt*), Verfasser einer Geschichte Kurlands und Semgallens und in späterer Zeit der Gadebusch befreundete Notar Gottlob Siegmund Brasch. Noch zahlreicher sind die auf die Nachwelt gekommenen Namen von Dorpater Theologen jener Zeit: der wohlgelahrte Pastor Karl Gustav von Staden (starb 1750), den wir als Verfasser der Flugschrift „die in den letzten Zügen liegende Stadt Dorpat" kennen gelernt haben, und der mit dem herrenhutisch gesinnten Pastor Quandt einen (später in „J. P. Fresenius Nachrichten") gedruckten gelehrten Briefwechsel über die mährische Lehre unterhielt, der (gleichfalls schon genannte) Tobias Plaschnig (starb 1757), Autor zahlreicher Andachtsschriften und einer Abhandlung über Herrenhut, Theodor Oldekop (geb. 1724, gest. 1806), geistlicher Dichter, der streitbare Diakonus und Schulrektor Johann Heinrich Lange**), Joh. Christoph Moritz, pädagogischer Schriftsteller und Vorgänger von Gadebusch's Schwiegersohn, dem Rektor Joh. Martin Hehn, estnischem Dichter und Sprachforscher, endlich Christian David Lenz**), der spätere General-Superintendent, seit 1759 Dorpater Stadtprediger, der hervorragendste Vertreter des Pietismus und vielleicht der einflußreichste Theologe des alten Livland, ein von hoher und reiner Begeisterung für sein Amt und seine Lehre beseelter, bis in sein höchstes Alter unermüdlicher Kanzelredner und höchst talentvoller theologischer Schriftsteller. Die „dreizehn erwecklichen Bußpredigten" (1756) und „das

*) Die Identität des Verfassers der „Geschichte Kurlands und Semgallens" mit dem Dorpater Syndikus, dessen Gadebusch (IV, 2 p. 661) Erwähnung thut und den er ausdrücklich als Kurländer bezeichnet, scheint, da Vornamen und Daten passen, unzweifelhaft zu sein. (Vrgl. „Schriftst. Lex." III, p. 427.)

**) Zwischen Lenz und Lange bestand eine so tiefgehende Differenz, daß diese beiden Amtsbrüder einander Jahre lang öffentlich in ihren Kanzelvorträgen angriffen. — Gadebusch mißt die Schuld an diesem Zerwürfniß übrigens Lange zu. („Livl. Jahrbücher" IV, 2 p. 626.)

schreckliche Gericht Gottes über die unglückselige Stadt Wenden" (1751), mit denen Lenz seinen schriftstellerischen Ruf begründete, athmen dasselbe leidenschaftliche Feuer, welches in den Dichtungen des berühmt gewordenen Sohnes dieses Vaters, des Dichters Jakob Michael Reinhold Lenz brannte und in dessen Gluthen dieses reiche Talent schließlich verbrannte. Wenigstens beiläufig mag erwähnt werden, daß dieser 1750 geborne Sohn Christian David's schon als Schüler der Dorpater Stadtschule so bedeutendes Aufsehen erregte, daß Pastor Oldekop die Erstlingsarbeit des fünfzehnjährigen Jünglings, das in Hexameter gesetzte Gedicht „Versöhnungstod Jesu Christi" in dem VII. Stück der „Rigaer gelehrten Anzeigen" (1766) drucken ließ und diese Publikation mit der nachstehenden Anmerkung begleitete: „Ein solches seltenes Genie verdient alle Aufmunterung. Ich hoffe, die Leser werden mit mir wünschen, daß die dichterischen Gaben dieses hoffnungsvollen Jünglings sich immer mehr zur Ehre unseres Vaterlandes entwickeln und erhöhen mögen."

Riga und Dorpat.

Viktor Hehn, dem wir diese Notiz verdanken, begleitet dieselbe mit der geistreichen Bemerkung, daß der Gebrauch des kaum noch in Uebung gekommenen Ausdrucks „Genie" in einem vom Jahre 1765 datirten Dorpater Schriftstück auffallend erscheine. Er berührt damit eine Frage, an der auch wir nicht vorübergehen dürfen, — die Frage nach dem Verhältniß des alten Dorpat zu den Zeitideen, die in dem Riga der Jahre 1765 und 1769 bereits häuslich eingebürgert waren. — Die isolirte Lage der in den nordöstlichsten Winkel des Landes gedrängten Stadt, die Armuth ihrer wenig zahlreichen, zum Theil ganz oder halb im Estenthum steckenden Bewohner und die unläugbare materielle und moralische Abhängigkeit dieses mühsam behaupteten Bürgeremporiums vom flachen Lande mußten dem Zusammenhang Dorpats mit der westlichen Kulturwelt ungleich größere Hindernisse in den Weg legen, als sie für das wohlhabende und mit seinem Gesicht dem Occident zugewendete Riga bestanden. An dem Maßstabe dieser Schwierigkeiten gemessen, erscheint die Summe von Bildung und Kultur, welche die geistigen Führer des alten „Emb-Athen" repräsentirten, keineswegs unbedeutend. Für eine Stadt, deren äußere Existenz-Bedingungen von denen Wolmars, Wendens oder

Fellins nicht wesentlich verschieden waren, die an Wohlstand und Bevölkerungszahl nicht unerheblich hinter Pernau zurückstand, wollte es etwas sagen, daß sie Einwanderer wie Gadebusch, Lenz und Sahmen an sich zu fesseln gewußt und den Heerd eines geistigen Lebens zu bilden vermocht hatte, dessen Flammen wärmten und leuchteten, ohne daß ihnen von außen her regelmäßige Nahrung zugeführt wurde. Direkte Beziehungen des Berens'schen Kreises zu Oldekop und anderen Dorpater Mitarbeitern der „Riga'schen Anzeigen" dürften kaum bestanden haben, mindestens sind Spuren solcher Verbindungen nicht erhalten geblieben: es liegt im Gegentheil die Annahme nahe, daß die in Dorpat verfolgte geistige Richtung von den in der gebildeten Rigaer Gesellschaft herrschenden Tendenzen wesentlich verschieden gewesen ist und daß zwischen den Einflüssen, welche diese beiden Städte auf das alte Livland übten, dieselbe Divergenz bestand, die noch heute obwaltet. So weit sich nach den aus jener Zeit erhaltenen schriftstellerischen Denkmälern urtheilen läßt, nahmen die Sahmen, Lenz, Gadebusch u. s. w. zu den Aufklärungs- und Reformtendenzen des philosophischen Jahrhunderts eine ganz andere Stellung ein, als Berens, Hartknoch und die übrigen Glieder des um Lindner und Herder geschaarten Kreises. Mit dem flachen Lande und dessen ritterschaftlichen Beherrschern in beständigen Kontakt gebracht, standen die genannten Dorpater Gelehrten sehr viel direkter auf dem Boden der gegebenen livländischen Verhältnisse, als ihre Rigaer Zeitgenossen. Diese Verschiedenheit wird in ein besonders helles Licht durch den Umstand gesetzt, daß es sich in der einen wie in der anderen Stadt nicht sowohl um geborene, in lokalen Fractionen aufgewachsene Landeskinder, als um Einwanderer benachbarter preußischer Landschaften handelte, die, je nachdem sie in Riga oder in Dorpat heimisch geworden waren, durchaus verschiedene Richtungen einschlugen. Während die Ostpreußen Lindner, Hartknoch, Hamann und Herder in den Ideen der Aufklärung und des Kosmopolitismus lebten und webten, Pflege und Verbreitung derselben zum Mittelpunkt ihrer gesammten livländischen Thätigkeit machten, wandte der Pommer Gadebusch seine mächtige Arbeitskraft der Zusammenfassung und Verarbeitung des für Livland geschichtlich gegebenen Stoffs zu,

legte der Königsberger Sahmen bei seiner Darstellung der Dorpater Zustände alles Gewicht auf die privilegienmäßigen Errungenschaften des Dorpater Mittelalters und stellte Gadebusch's Landsmann Lenz sich an die Spitze der kirchlich positiven Partei der Landes-Geistlichkeit, um (wie er bei einer historisch gewordenen Gelegenheit selbst sagte) die „Bestien" der Freigeisterei zu bekämpfen. In derselben Zeit, zu welcher die Vertreter des ungebrochenen geschichtlichen Herkommens in Riga bereits in das Hintertreffen geriethen und der bedeutendste Mann dieser Stadt, Johann Christoph Berens, die Nothwendigkeit einer Neugestaltung der überkommenen Verfassungsformen wenigstens bis zu einem gewissen Grade anerkannte, führten in Dorpat die Repräsentanten der konservativen Juristen- und Theologenschule nicht nur das entscheidende Wort, sondern bewegten sie sich in aufsteigender Linie. — Kann von bewußten prinzipiellen Gegensätzen auch ebensowenig die Rede sein, wie von Anläufen zu eingreifender praktischer Bethätigung der verschiedenen Meinungen, so steht doch das Eine fest, daß es in Dorpat überhaupt ein geistiges Leben gab und daß dieses Leben sich in einer von Riga unabhängigen Richtung bewegte. Grade wie heute machten sich in Riga der Zusammenhang mit dem gebildeten westlichen Europa und eine gewisse Abhängigkeit von den dasselbe beherrschenden Strömungen geltend, während in Dorpat die Zusammengehörigkeit der Stadt mit dem dieselbe umgebenden flachen Lande zu allen Zeiten ihr Recht behauptete. An der Düna gab es ein Bürgerthum, das nicht nur an sich selbst genug hatte, sondern des Zusammenhangs mit dem Stande entbehren zu können glaubte, dessen Interesse doch mit dem der deutschen Herrschaft über das Land der Letten und Esten gleichbedeutend war; am Embach, wo das Bürgerthum sich nur mühsam über Wasser hielt und einer gewissen Anlehnung an den Adel nicht entrathen konnte, fühlte man instinktiv, daß die beiden deutschen Stände des Landes auf einander angewiesen seien und daß die Entwickelung von Bürgerthum und Städtewesen nur unter der Bedingung gleichzeitigen Fortschritts der ländlichen Zustände durchführbar und ersprießlich sei. Lag für Riga die Gefahr der Isolirung und Absperrung vom Hinterlande besonders nah, so wurde das Bürgerthum Dorpats und der

übrigen kleinen Städte immer wieder davon bedroht, den inneren Schwerpunkt zu verlieren und von Adel und Bauernthum konsumirt zu werden. Unter solchen Umständen erschien die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den beiden Ständen, denen Livland seine Kultur verdankte, nur möglich, wenn es einerseits gelang, Dorpat auf eigne Füße zu stellen, andererseits Riga zu den übrigen Städten und zu dem flachen Lande in ein lebendiges Verhältniß zu setzen, und seiner Mission, Führerin des livländischen Bürgerthums und einer vorschreitenden Bewegung zu sein, auf diese Weise breiteren Boden zu erobern. Riga war darauf angewiesen, vor Allem über der Selbstständigkeit des Bürgerthums und der Würde des bürgerlichen Bewußtseins zu wachen, Dorpat kam es zu, zwischen Adel und Bürgerthum eine Brücke zu schlagen und allmälig eine Ausgleichung der ständischen Gegensätze anzubahnen, an deren Verschärfung Riga und die Ritterschaft ein halbes Jahrhundert lang gearbeitet hatten. Diese Vermittlerrolle aber war unmöglich, so lange der Stimme der gebildeten Dorpater Kreise jeder eigentliche Resonanzboden fehlte, und der städtische Charakter dieser Stadt einzig durch vergilbte Urkunden und wurmstichige Privilegien gewahrt wurde, ein verarmtes, habersüchtiges und würdeloses Spießbürgerthum hinter der Schanze überlebter Satzungen sein kümmerliches Wesen trieb. Um den über das flache Land und die kleinen Städte verstreuten bürgerlichen Elementen eine Art Anhaltepunkt zu bieten, bedurfte es für Dorpat entweder der Aufrichtung seiner früheren kommerziellen Bedeutung oder der Wiederherstellung der seit achtzig Jahren schmerzlich vermißten Landeshochschule. Da der Handel einmal Wege eingeschlagen hatte, deren Richtung sich nicht wieder verändern ließ und das vielbesprochene Projekt einer Wasserstraße nach Pernau schon aus diesem Grunde als todtgebornes Kind erschien, mußten alle Anstrengungen auf die Wiedererlangung der Universität gerichtet sein. Nur diese konnte für den Mangel einer breiteren materiellen Existenzgrundlage entschädigen, nur diese den Bürgern des zur Stellung einer kleinen Landstadt degradirten alten Bischofssitzes die Empfindung geben, im Leben des Landes mitzuzählen und zu höheren Aufgaben

berufen zu sein, als denen der Ernährung einiger Tausend deutscher und estnischer Handwerker und Krämer.

So fiel das Bedürfniß der einzigen noch nicht zu absoluter Nichtigkeit herabgesunkenen livländischen Binnenstadt schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem des gesammten Landes zusammen. Eine innere Erneuerung des livländischen Lebens war nur möglich, wenn dem auf eine einzige Stadt beschränkten Bürgerthum ein neuer Heerd bereitet, eine Handhabe dazu geboten wurde, wieder der Träger und Hüter des geistigen Lebens der Provinz zu werden. Gelang es nicht, das außerriga'sche Bürgerthum neu zu beleben, so mußte die Entwickelung, welche Livland seit dem Nordischen Kriege eingeschlagen hatte, schließlich dazu führen, daß dieses Land nur noch die Heimath eines über rohe Knechte gebietenden Adels wurde, neben welchem eine auf sich selbst beschränkte Handelsstadt ihre insulare Existenz führte. Damit aber wäre das Loos über die deutsche Kolonie am Riga'schen Meerbusen für immer geworfen gewesen: getheilt, um jedes Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit und ihres idealen Berufs gebracht, waren die Elemente, welche sich seit einem halben Jahrtausend im Besitz der Ostseeküste behauptet hatten, — unrettbar dem Untergange preisgegeben. Diese Vernichtung aber wäre gleichbedeutend mit dem Verlust aller Früchte einer civilisatorischen Arbeit, welche einer ganzen Reihe von Staaten und nicht zuletzt der Macht von höchstem Werth gewesen ist, welche seit dem Jahre 1710 die Ufer des finnischen und des Riga'schen Meerbusens beherrscht. Denn darauf wird es für die Ostsee-Provinzen wie für ihre Beherrscher in letzter Instanz immer ankommen, daß (wie Ranke sagt), „die ein Mal gewonnene Grundlage der Kultur im Wechsel der Zeiten unverletzt bleibt".

Beilage I.

A. Verzeichniß

aller zu dem Corps der Ritterschaft des Herzogthums Liefland gehörigen, annoch subsistirenden adligen Familien.

Riga den 8. März 1745.

(Nach der Aufzeichnung in Hupel's „Nordischen Miscellen" St. XV.)

I. Klasse.

1. Ermes, aus dem Hause Kokenberg und Wiegandshof.
2. Bock, aus dem Hause Suddenbach.
3. Buddenbrock, aus dem Hause Schujenpahlen.
4. Möller, aus dem Hause Linden.
5. Budberg, Baron, aus dem Hause Treyden und Intzeem.
6. Budberg, aus dem Hause Sennen und Fierhof.
7. Lode, aus dem Hause Arras und Metzkull.
8. Anrep, aus dem Hause Hähl, Korküll und Assikas.
9. Klebeck, aus dem Hause Lasdohn.
10. Schlippenbach, aus dem Hause Boemhusen.
11. Saß, aus dem Hause Tegasch.
12. Brackel, aus dem Hause Arrol.
13. Dücker, aus dem Hause Puderküll.
14. Tiesenhausen, aus dem Hause Bersohn und Adlehnen.
15. Rosen, aus dem Hause Hochrosen und Klein=Roop.
16. Klot, aus dem Hause Heydenfeld.
17. Berg, aus dem Hause Nurmis.
18. Taube von der Issen, aus dem Hause Odenkotz.
19. Rehbinder, aus dem Hause Löwenküll und Ropenhof.
20. Essen, aus dem Hause Naukschen.
21. Krüdener, aus dem Hause Rosenbeck und Jägel.
22. Plater, aus dem Hause Neddernitz und Weißensee.
23. Berg, aus dem Hause Schaden und Bergshof.
24. Pfeil, aus dem Hause Saulhof.
25. Völkersahm, aus dem Hause Welckenhof und Hohenbergen.

26. Engelhardt, aus dem Hause Natwaß und Perst.
27. Vietinghoff genannt Scheel, aus dem Hause Kosse.
28. Ungern=Sternberg, Baron, aus dem Hause Pürkel.
29. Meyendorff, Baron, aus dem Hause Uexküll.
30. Toll, aus dem Hause Megel und Wesseldorf.
31. Stackelberg, aus dem Hause Kambi.
32. Pattkul, aus dem Hause Kegeln.
33. Koskull, aus dem Hause Ostrominsky.
34. Laudohn, aus dem Hause Tootzen.
35. Albedyll, aus dem Hause Groß = Roop.
36. Löwenwolde, Graf, } aus dem Hause Lugden und Malla.
37. Löwenwolde, }
38. Zöge von Manteufel, a. d. H. Ennenberg oder Zögenhof.
39. Mengden, Baron, } aus dem Hause Altenwoga, Markendorf und Kattifer.
40. Mengden, }
41. Wrangel, Baron, aus dem Hause Ellistfer.
42. Wrangel, aus dem Hause Sontagk.
43. Aderkaß, aus dem Hause Bistermolde.
44. von der Howen.
45. von der Pahlen, aus dem Hause Sepkull und Eck.
46. Buxhoewden, aus dem Hause Libbien und Wilkenpahlen.
47. Uexküll, aus dem Hause Menzen.
48. Fersen, aus dem Hause Abbia.
49. Bellingshausen, aus dem Hause Bremenhof.
50. Grothusen, aus dem Hause Meselau.
51. Schulmann, aus dem Hause Thomell.
52. Stryck, aus dem Hause Ottenküll.

II. Klasse.

		Nobilit.	Immatrik.
53.	Clodt, aus dem Hause Jürgensburg .	1566	1566
54.	Knorring, a. d. H. Peddast, Notorisch	—	1566
55.	Meck, aus dem Hause Sunzel . . .	1567	1567
56.	Bock, aus dem Hause Lachmes. Notorisch	—	1581
57.	Helfreich, aus dem Hause Kersel. Notorisch	1569	1588
58.	Lauw. Notorisch	—	1592
59.	Boye, aus dem Hause Warrang. Notorisch	—	1592
60.	Richter, aus dem Hause Siggund .	1569	1595
61.	Hilchen, aus dem Hause Hilchenshof .	1591	1596
62.	Kawern, aus dem Hause Loper. Notorisch	—	1598
63.	Vegesack, aus dem Hause Vegesacksholm	1598	1742
64.	Rosen, aus dem Hause Weinjerwen .	—	—
65.	De la Barre, a. d. H. Ermes. Notorisch	—	1618
66.	Linten, a. d. H. Woldenhof. Notorisch	—	1619
67.	Gersdorff, a. d. H. Repshof. Notorisch	—	1626
68.	Köhler, aus dem Hause Smerle . .	—	—

III. Klasse.

		Nobilit.	Immatrik.
69.	Löwis, von Nurmis. Notorisch . .	—	1630
70.	Schoultz, Baron a. d. H. Ascheraden. Baronisirt 1674	—	1630
71.	Taube, aus dem Hause Kragenhof .	—	—
72.	Stjernhieln, aus dem Hause Wassula	—	1636
73.	Igelstrohm, Baron, aus dem Hause Ropkoy. Baronisirt 1739	1645	1645
74.	Schwengelm, aus dem Hause Kawwast	1631	1645
75.	Funken, aus dem Hause Löser . . .	1646	1646
76.	Wulffenschild, a. d. H. Lennewaden .	1647	1647
77.	Kocken von Grünbladt	1643	1650
78.	Dietrich von Löwenstern auf Anzen und Rösthof	1650	1650
79.	Wolffeld, aus dem Hause Tignitz . .	1651	1651
80.	Palmstrauch, a. d. Hause Rödingshof	—	—
81.	Schultzen, aus dem Hause Adjamünde	—	—
82.	Stael von Holstein, a. d. H. Kurkund	1652	1652
83.	Staal, aus dem Hause Linnapä . .	—	—
84.	Stein, aus dem Hause Ulpisch . .	1653	1653
85.	Meyer, aus dem Hause Lysohn . .	1641	1657
86.	Helmersen, aus dem Hause Kremon .	1643	1660
87.	Sternstrahl	1652	1662
88.	Pistohlkors, aus dem Hause Ruttigfer	1645	1662
89.	Ruden, aus dem Hause Sustel . .	—	—
90.	Kruse, aus dem Hause Babetzky . .	1664	1664
91.	Campenhausen, Baron, aus dem Hause Kudum und Orellen	—	1721
92.	Campenhausen	—	1721
93.	Freymann, aus dem Hause Nursie .	1666	1666
94.	Ceumern, a. d. H. Blumberg u. Fianden	1662	1667
95.	Glasenapp, a. d. H. Salishof. Notorisch	—	1673
96.	Zeddelmann, a. d. H. Resma. Notorisch	—	1674
97.	Dunten, aus dem Hause Ruthern .	1654	1677
98.	Jäger, aus dem Hause Loddiger . .	1657	1678
99.	Brömsen, aus dem Hause Samhof .	1678	1678
100.	Freitag von Lorninghoven, aus dem Hause Wissust. Notorisch	—	1679
101.	Hirschheidt, aus dem Hause Dubinsky	1662	1680
102.	Straelborn, aus dem Hause Heidohof	—	—
103.	Dünggräfen, auf Raupe	—	—
104.	Priauda, auf Wredenhof	1682	1685
105.	Stahrenschild, auf Zirsten	—	—
106.	Liphart auf Nötkenshof und Rojel .	1688	1688
107.	Brandt auf Fehtenhof	1690	1690
108.	Bornemann auf Treppen- oder Brunshof	1691	1691

		Nobilit.	Immatrik.
109.	Raß auf Würzenberg	1691	1691
110.	Rönne. Notorisch	—	1693
111.	Rothkirch, aus dem Hause Kölliz	—	—
112.	Güldenhof, Baron auf Fehgen und Fehsen.	—	—
113.	Cronmann	—	—

IV. Klasse.

		Nobilit.	Immatrik.
114.	Scheremetjew, Graf. Notorisch	—	1711
115.	Golowkin, Graf. Notorisch	—	1711
116.	Schafirow, Baron. Notorisch	—	1711
117.	Brümmer, a. d. H. Warrang. Notorisch	—	1711
118.	Brümmer, a. d. H. Seyershof. Notorisch	—	1711
119.	Brevern	1694	1721
120.	Jaguschinsky, Graf. Notorisch	—	1723
121.	Ostermann, Graf	—	1723
122.	Lacy, Graf. Notorisch	—	1724
123.	Golowin, Graf. Notorisch	—	1726
124.	Wolff, Baron	—	—
125.	Wulff auf Serbigall	1704	1727
126.	Bibikow. Notorisch	—	1727
127.	Münnich, Graf	—	1728
128.	Maslow	—	1730
129.	Biron, Graf	—	1730
130.	Zimmermann auf Kegel und Stubensee.	1550	1720
131.	Posse, Baron	—	1742
132.	Bergholz	1552	1742
133.	Thilau	—	—
134.	Samson	—	—
135.	Schwanenberg	—	—
136.	Beckern	—	—
137.	Nummers	—	—
138.	Transehe	1663	1742
139.	Graß	—	—
140.	Skogh	—	—
141.	Reiher	—	—
142.	Sternfeldt	—	—
143.	Schreiterfeld	—	—
144.	Smitten	—	—
145.	Strohkirch	—	—
146.	Järmerstedt	—	—
147.	Oettingen	—	—
148.	Rosenkampf von Kersel	1687	1742
149.	Bayer von Weisfeldt	—	—
150.	Gyllenschmidt	—	—
151.	Reutern	—	—

		Nobilit.	Immatrik.
152.	Drenteln	—	—
153.	Hagemeister	—	—
154.	Palmenbach	—	—
155.	Fuchs	—	—
156.	Gavel	—	—
157.	Manecken	—	—
158.	Klüver	—	—
159.	Reutz	—	—
160.	Rennenkampf	—	—
161.	Bussen	—	—
162.	Fick	—	—
163.	Schultz	—	—
164.	Schrader	—	—
165.	Bruiningk	—	—
166.	Bayer	—	—
167.	Trubezkoi, Fürst	—	—
168.	Delwig, Baron auf Adsel	—	—
169.	Wilcken . . . . } Von 1745 bis 1747 recipirt	—	—
170.	Villebois . . . }	—	—
171.	Romanzow, Graf }	—	—
172.	Sievers . . . }	—	—

Valentin Johann Krüdener, Landrath. (L. S.)
Johann Gustav Budberg, Vice-Präsident. (L. S.)
Johann Gustav Pattkul, pro tempore Landmarschall. (L. S.)
Harald Wilhelm von Igelstrohm, wendenschen Kreises Deputirter. (L. S.)
Ludwig Krüdener, dorpatischen Kreises Deputirter. (L. S.)
J. G. Wolff, Secretarius Commissionis ad Matric. (L. S.)

B. Verzeichniß

der seit dem Jahre 1747 in die Livländische Adels-Matrikel aufgenommenen Familien.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1750	173	Spalckhaber.
1750	174	Strandtmann.
1750	175	Fischer.
1750	176	Meiners.
1752	177	Sievers, Baron.
1752	178	Sievers.
1759	179	Dolghorucki, Fürst.
1759	180	Fermor, Graf.
1759	181	Woronzow, Graf.
1761	182	Emme, Friedrich von.
den 12. Juni 1764	183	Cadaeus, General-Lieutenant.
1764	184	Dietz, General-Lieutenant.
1764	185	Taubert, Etatsrath.
1764	186	Klingstaedt, Etatsrath.
1764	187	Kallmann, Georg von, Gouvernements-Rath.
1764	188	Linden, Nicolaus von, Obrist.
1764	189	Kirchner, Nicolai von, Oberstlieutenant.
1764	190	Handwich, Carl von, dimitt. Major.
1764	191	Bill, Capitain-Lieutenant vom Ismailow'schen Garderegiment.
1764	192	Kirchner, Karl von, Secund-Major.
1764	193	Drewnick, Peter von, Secund-Major.
1764	194	Eller, Gustav von, Secund-Major.
1764	195	Kirchner, Jacob von, Secund-Major.
1764	196	Heller, Justus C. von, Capitain.
1764	197	Hildebrandt, Gustav von, Capitain.
1765	198	Orlow, Grafen Iwan, Gregori, Alexei, Feodor und Wolodimir.
1765	199	Czernischew, Grafen Peter Zachar und Iwan.
1765	200	Butturlin, Graf Alexander.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1765	201	Woronzow, Graf, Roman.
1765	202	Benckendorff, Johann Michael.
1765	203	Rading, Hermann Johann.
1769	204	Panin, Grafen Nikita und Peter.
1769	205	Waesemsky, Fürst Alexander.
1769	206	Bibikow.
1769	207	Anhorn de Hartwiß.
1769	208	Behaghel von Adlerskron.
1772	209	Gallizin, Fürst, Vice-Canzler.
1772	210	Weismann, Otto Adolph von, General-Major.
1772	211	Baehr, Heinrich Daniel u. Jacob Reinhold von.
1772	212	Schlippenbach, Ordnungsrichter, als Baron notirt.
1774	213	Zu Solms und Tecklenburg, Graf Christoph Heinrich Friedr.
1774	214	Weismann von Weißenstein, als Baron notirt.
1777	215	Mengden, Freyherr, Ernst Reinhold als Reichsgraf notirt.
1780	216	Bruiningk zu Wesselshof, Friedrich Justin.
1780	217	Grotenhielm, General-Lieutenant, Vice-Gouverneur von Esthland.
1780	218	Browne, Reichsgraf, Johann George.
1780	219	Boltho von Hohenbach, als Baron notirt.
1780	220	Klebeck, Wilhelm Ernst von, General-Major u. Carl Otto, Ordnungsrichter.
1783	221	Michelsohnen, J., General-Major.
1783	222	Wrisberg, Carl August Ludwig von, Obrist-lieutenant.
1783	223	Böttiger, Alexius Gottfried von, Major.
1783	224	Kahlen, Christian Gottfried von, Major.
1783	225	Zoeckel, Franz Johann von, Major u. Friedrich Wilhelm von.
1783	226	Ullrichen, Christian George von, Hofgerichts-Assessor.
1783	227	Mellin, Graf.
1783	228	Mannteuffel, Gotthard Johann von, als Graf notirt.
1795	229	Subow, Grafen Valerian, Platon, Nicolai und Dmitri Alexandrowitsch.
1795	230	Günzel, Christian, Nachkommenschaft.
1795	231	Blankenhagen, Eva Marie und deren Söhne Wilhelm, Johann, Christoph u. Peter.
1797	232	Lilienfeldt.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1797	233	Derfelden.
1797	234	Pilar von Pilchau, Baron.
1797	235	Fischbach,
1797	236	Eckesparre.
1797	237	Nolcken.
1797	238	Dittmar.
1797	239	Buhrmeister.
1797	240	Osten, genannt von Sacken.
1797	241	Rautenfeldt zu Castran.
1797	242	Belowo, Second-Major zu Perst.
1797	243	Berens von Rautenfeld, Carl Gotthard zu Ronneburg.
1797	244	Berens von Rautenfeld Heinrich von Adsel.
1797	245	Berens von Rautenfeld zu Ronneburg-Neuhoff.
1797	246	Berens, Brigadier zu Fossenberg.
1797	247	Berens, Gottfried von, Capitain, zu Selgowski, Descendenten.
1797	248	Bluhmen, Eberhard von, Major und Kreismarschall zu Lindenberg.
1797	249	Bobrinsky, Brigadier zu Oberpahlen.
1797	250	Roetger, W. von Boecker, Collegien-Assessor zu Bullenhof.
1797	251	von der Brüggen, Heinrich Ernst, Major zu Carolen, Descendenten.
1797	252	Brasch zu Rasin, Hofrath.
1797	253	Dietz, Niederlandgerichts-Assessor zu Pigant.
1797	254	Drewnick, Johann Andreas, Oberstlieutenant zu Rawassar, Erben.
1797	255	Freymann, Ferdinand Magnus, Generallieutenant, Erben.
1797	256	Fromhold zu Kalzenau, Descendenten.
1797	257	Gerngroß, Samuel von, Ober-Consistorial-Assessor zu Lohdenhoff.
1797	258	Grote, Heinrich von, zu Naukschen.
1797	259	von Hahnenfeldt zu Fehren.
1797	260	Hertel zu Romeskaln.
1797	261	Holmdorff, Burchard von, Collegien-Assessor zu Nervensberg.
1797	262	Jankiewitz, Kreisgerichts-Assessor zu Hilchensfehr.
1797	263	Kahlen, Rittmeister zu Neu-Calzenau.
1797	264	Kroeger zu Tolckenhoff.
1797	265	Keßler, Michael v., Kreishauptmann zu Turkalln.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1797	266	Kreusch, Niederlandsgerichts-Assessor zu Appeltheen.
1797	267	Leske, Jacob Johann von, Oberstlieutenant zu Fianden.
1797	268	Malama, Baron, Obristlieutenant, zu Lysohn und Druween.
1797	269	von Zur Mühlen, Caspar von, Niederlandsgerichts-Assessor zu Eigstfer.
1797	270	Müller, Gotthard Johann von, Major zu Blumbergshoff.
1797	271	Müller, geb. von Wulff, Majorin zu Immofer.
1797	272	Müller, Johann Gustav von, Major zu Catharinenhoff.
1797	273	Müller zu Rüssel.
1797	274	Nandelstaedt, Herrmann Johann, Kreishauptmann zu Schlukkum.
1797	275	Nothhelfer, Franz Gustav von, Major zu Korwenhoff.
1797	276	Oldenburg, Major zu Selting.
1797	277	Radebandt, George Magnus von, Major zu Lodenhoff.
1797	278	Reußner, Andreas von, Kreisgerichts-Assessor zu Adiamünde.
1797	279	Rickmann, Fabian Christian von, Hofrath zu Horstenhoff.
1797	280	Ruckteschell, Heinrich Johann von, Major zu Libbien.
1797	281	Reichardt zu Hollershof.
1797	282	Schultzen, Philipp Johann von, Major zu Lubbert-Rentzen, Erben.
1797	283	Staden, Reinhold Christian von, Collegienrath zu Brinkenhoff.
1797	284	Staden, Carl von, Major zu Festen.
1797	285	Schoultz, Wilhelm von, General-Major zu Hawa u. Weslershoff, Erben.
1797	286	Schröder, Johann George v., Hofrath zu Ahaken.
1797	287	Stauden, Reinhold Johann von, zu Kerro.
1797	288	Scheunvogel, Herrman David von, Major zu Altenwoga.
1797	289	Schilling, Kammerherr zu Kallekül.
1797	290	Scheumann zu Luhde-Großhoff.
1797	291	Scheunvogel, Oberlandgerichts-Assessor zu Neuhoff.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1797	292	Schroeders zu Bersemünde.
1797	293	Tschoglokow, Nicolai und Samoila von, zu Schloß Fellin und Surgefer.
1797	294	Trompowski, J. zu Ramotzky.
1797	295	Ulrich, Johann Ludwig von, Capitain zu Wahenorm.
1797	296	Ulrich, Jacob Reinhold von, Lieutenant zu Bremenhoff.
1797	297	Wiedau, Wilhelm Melchior von, Collegien-Assessor zu Oselshoff.
1797	298	Weiß, Jacob Heinrich von, Collegien-Assessor zu Johannenhoff.
1797	299	Wenden, Jacob Heinrich von, Collegien-Assessor zu Schlipenhoff.
1797	300	Wilcken, Christian Nicolaus von, Major zu Neu-Bewershoff, Erben.
1797	301	Wulff, Conrad Wilhelm von, Major zu Partzemoise.
1797	302	Wagner, Kreis-Commissair und Capitain zu Alt-Geistershoff.
1797	303	Wessel, Christian von, zu Kulsdorff.
1797	304	Wassermann, Gotthard von, General-Major zu Lannemetz.
1797	305	Wilcken, Fähnrich, zu Alt-Bewershoff.
1797	306	Zoritsch, Semen Gawrilowitsch von, General-Major zu Seßwegen.
1797	307	Besborodko, Fürst, Alexander, wirklicher Geheimerrath I. Classe.
1797	308	Walujew, Peter von, Geheimerrath.
1797	309	Kurakin, Fürsten Alexander, Stepan u. Alexei, Gebrüder.
1798	310	Bruiningk, als Baron notirt.
1798	311	Igelströhm, Otto, General en Chef, Harald, Gustav, Kammerherr u. Jacob Joh. als Reichsgrafen.
1798	312	Pahlen, als Baron notirt.
1798	313	Rehbinder, als Baron notirt.
1798	314	Sievers, als Graf notirt.
1798	315	Stackelberg zu Ellistfer, als Reichsgraf notirt.
1798	316	Uxküll, Baron.
1798	317	Dunten von Zoegenhoff, als Reichsgraf notirt.
1798	318	Clodt von Jürgensburg, als Baron notirt.

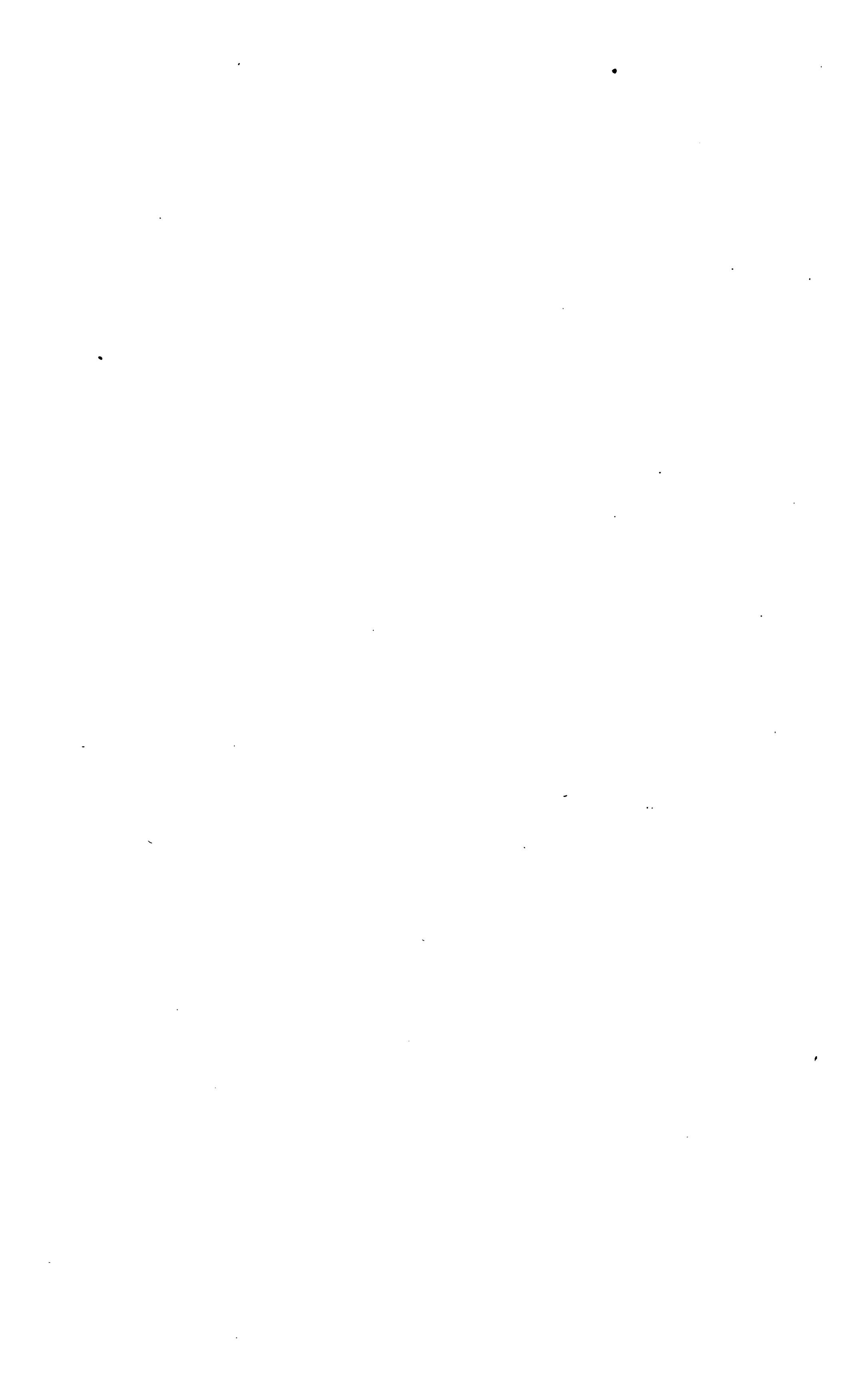
Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1798	319	Sivers zu Duckern und Glude, Gebrüder.
1798	320	Berends, Brigadier zu Fossenberg, dessen adoptirte Bruderkinder.
1798	321	Fersen, Graf, General-Lieutenant, zu Ollustfer.
1798	322	Buxhoewden, Graf, General.
1798	323	Sievers, Grafen Jacob, Carl und Peter zu Bauenhoff, Ottenhof und Wilsenhoff.
1798	324	Bielsky, Baron.
1800	325	Lamsdorff, General-Lieutenant, Director des I. Cadettencorps.
1800	326	Rautenfeldt, General-Lieutenant.
1802	327	Golitzin, Fürst, S., General der Infanterie, Oberbefehlshaber von Liv-, Esth- u. Kurland.
1805	328	Arpshowen, Baron Carl, Collegien-Rath, dessen Descendenz.
1806	329	Mensenkampff, Gebrüder.
1807	330	Kotschubey, Graf Victor Pawlowitsch. Minister des Innern.
1807	331	Budberg, Baron, Minister des Aeußern und dessen beide Brüder.
1807	332	Beckleschoff, Alexander Andrejewitsch, General der Infanterie.
1807	333	Teyls, Ignatius, Senateur, Geheimerrath.
1809	334	Lambert, Graf, General-Major und dessen Bruder Etatsrath.
1809	335	Nowosilzoff, Geheimerrath.
1809	336	Golubzoff, Reichs-Schatzmeister.
1812	337	Duhamel, Joseph von, wirkl. Staatsrath, Livl. Civil-Gouverneur.
1812	338	Kosadawlew, Geheimerrath, Minister des Innern.
1813	339	Paulucci, Marquis, Philipp, Civil-Oberbefehlshaber von Liv- u. Kurland.
1814	340	Barclay de Tolly, Graf, Feldmarschall.
1814	341	Sayn-Wittgenstein, Reichsgraf, General von der Cavallerie.
1818	342	von der Osten-Sacken, Baron, General von der Infanterie.
1818	343	O'Rourke, Grafen Ludwig, Cornelius, Woldemar; Georg, Moritz, Carl, Otto, Brüder.
1818	344	Huene, Hofgerichts-Präsident, Staatsrath.
1818	345	Huene, Herrmann von, Major zu Fehgen.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1818	346	Wrangell, Anton von, Rittmeister zu Schloß Luhde.
1818	347	Maydell, Ernst von, Assessor zu Luhde-Großhof.
1818	348	Grünewaldt.
1818	349	Paykull, Obrister.
1818	350	Rosenkampff, Gustav Adolph, wirkl. Staatsrath und Carl als Baron notirt.
1821	351	Liewen, Gräfin, Charlotte Margarethe, Staatsdame, nebst Descendenz.
1821	352	Uexküll-Gyldenband, Baron, Obrister, auf Linnamäggi.
1821	353	Adlerberg, Carl Georg Wilhelm von, Collegienrath.
1821	354	Koskull, Franz und Joseph, Grafen.
1827	355	Meyer, Carl von, General-Major.
1830	356	Cancrin, Graf Georg, Finanzminister.
1830	357	Diebitsch-Sabalkansky, Graf, Feldmarschall.
1830	358	Paskewitsch-Eriwansky, Graf, Feldmarschall.
1830	359	Medem, Garde-Stabsrittmeister.
1830	360	Baranoff, Gouvernements-Postmeister, Collegienrath.
1833	361	Schwebs, Fr. Gustav Anton; Carl Gustav und Balthasar Andreas Constantin von.
1833	362	Staden, Reinhold Gustav, General-Gouverneur und Carl Sigismund von.
1833	363	Staden, Carl v. zu Orgishoff.
1833	364	Stenbock-Fermor, Graf, Obrist zu Nitau.
1833	365	Fölckersahm, Georg v., Civil-Gouverneur, wirkl. Staatsrath.
1836	366	Maydell, Otto von, Forstmeister und Julius, Rittmeister.
1836	367	Hahn, Baron, Paul, wirklicher Staatsrath.
1836	368	Nandelstädt, Carl Adolph, Burch. Otto, Alex. Eduard und Robert Friedrich von.
1837	369	Schubert, F. von, General-Lieutenant.
1837	370	Schukowsky, wirklicher Staatsrath.
1839	371	Hahn, Baron Theodor, Kurländischer Landesbevollmächtigter.
1839	372	Wassiltschikow, Fürst, Ilarion, Präsident des Reichsrathes.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1839	373	Stroganow, Graf Alexander, Minister des Innern, General-Adjutant.
1839	373	Stroganow, Graf Sergei, Curator des Moskau'schen Lehrbezirks.
1839	374	Wolkonski, Fürst Peter, Minister des Kaiserlichen Hofes.
1839	375	Daschkow, Demetrius, Präsident des Departements für Gesetzgebung.
1839	376	Balugianski, Chef der II. Abtheilung der Eigenen Canzellei S. K. M.
1839	377	Rokkassowski, Alexis, General-Major der Wassercommunication.
1839	378	Poll, wirklicher Staatsrath.
1839	379	Manderstierna, Carl Friedrich, Commandant von Riga, Generallieutenant.
1842	380	Baranoff, Detlef Christoph v., dim. Capitain.
1842	381	Buxhoewden, Carl Friedrich von, Landrichter und Conventsdeputirter.
1842	381	Buxhoewden, Otto von, Kirchspielsrichter.
1842	381	Buxhoewden, Otto Alexander von.
1842	382	Dubelt, Leon von, General-Major.
1842	383	Möller, Georg von, Flotte-Lieutenant zu Kersell.
1842	384	Taube, Baron, Gotthard Peter Andreas, Collegienrath und Friedr. Hermann.
1842	385	Aderkas, Ottokar, dim. Oberst und Victor dim. Major.
1842	386	Demidoff, Anatol v., Kammerjunker.
1844	387	cessat.
1844	388	Vietinghoff, Gotthard Heinrich von.
1844	389	Güldenstubbe, Alexander und Carl, Landräthe, Ludwig, Conventsdep.
1844	390	von der Osten-Sacken, Baron, Ludwig, General-Major.
1844	391	Nolcken, Baron, Gustav, Landrath in Oesel.
1844	392	Medem, Graf Ludwig Friedrich, dim. Garde-Lieutenant.
1848	393	Sommer, Carl v., dim. Obrist.
1848	394	Schroeder, Johann Friedrich von, ehemaliger Consul.
1848	395	Torklus, Magnus von.
1850	396	Suworow-Rimnikski, Graf, Fürst Italiiski, Alex., General-Gouverneur ꝛc.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1850	397	Mentschikoff, Fürst Alexander, Dirigirender des Seeministeriums ꝛc.
1850	398	Uexküll-Güldenband, Baron Carl, Gouvernements-Forstmeister.
1851	399	Saß, Alexander Ferdinand v., Oesel'scher Landrath nebst vier Söhnen.
1854	400	Hanenfeldt, Paul, Staatsrath; Constantin, Capitain und Alexander, Major.
1854	401	von Zur Mühlen, Georg, zu Arrohof.
1856	402	Gagarin, Fürst, Leo, zu Schloß Oberpahlen.
1856	403	Todleben, General-Adjutant.
1857	404	Nasakin, Julius u. Fromhold von, zu Sallentack.
1860	405	Middendorff, Alexander Theodor v., wirklicher Staatsrath.
1860	406	Ewers, Otto Roderich v., wirklicher Staatsrath.
1860	407	Wahl, Wilhelm von, dim. Kirchspielsrichter, Bogdan v., dim. Rittmeister u. Nicolai.
1860	408	Dehn, August von, Kirchspielsrichter.
1862	409	Lieven, Baron, Wilh. Heinrich, General-Gouverneur, General-Adjutant.
1862	410	Borch, Graf, Alexander, Ober-Ceremonienmeister.
1863	411	Berg als Grafen notirt.
1864	412	Weymarn, Const. Joh. Wilh. Leo, Alex. Friedr. Magnus und Wilh. Fr. Magnus.
1864	413	Gortschakow, Fürst Alexander, Vice-Kanzler, Minister ꝛc.
1864	414	de la Trobe, Edward, zu Pajusby.
1864	415	Korff, Baron, Nicolai, zu Kreuzburg.
1864	416	Düsterloh, Baron, Eugen, zu Daiben.
1864	417	Maydell, Baron Ferdinand zu Kruedenershof.
1864	417	Maydell, Baron Friedr. Constant. zu Salishof.
1865	418	Pander, August von, dim. Garde-Lieutenant zu Ronneburg-Neuhof.
1865	419	Tideböhl, Sigismund von, General-Major.
1866	420	Nasackin, Nicolai von.
1867	421	Maydell, Baron Ernst Georg Michael, Descendenz.
1867	422	Knorring, Jacob Johann v., wirkl. Staatsrath.
1867	423	de Clapier-Colongue, Peter Alexander Leop. v.
1867	424	Tideböhl, Arnold v., Geheimerrath.
1869	425	Dittmar, Alexander Edmund v.
1869	426	Rieter, August Ludwig Constantin v., wirklicher Staatsrath.

Jahr der Aufnahme	Matrikel-Nummer	Namen der Familien.
1870	427	Hansen, Wilhelm Heinrich von, dim. General-Lieutenant.
1872	428	von Zur Mühlen, Moritz von, dim. Stabs-capitain.
1875	429	Schuwalow, Graf Peter, General-Adjutant, Botschafter &c.
1875	430	Keyserling, Graf Alexander, Ehstländischer Landrath, Hofmeister.



Beilage II.

Verzeichniss der Liv- und Estländer,

welche in den Jahren 1710 bis 1765 in

Halle, Wittenberg, Rostock, Königsberg, Göttingen, Leipzig und **Jena**

studirt haben.

Halle.

1710. Axel Julius Herlin, Revaliensis. Theol.
Melchior Johannes Kannenberg, Riga Livonus.
1711. Eberhardus Gustleff, Revalia Livonus.
Georgius Fridericus Schultze, Revalia Livonus.
Johann Andreas Wilcken, Revalia Livonus. J.
Henricus Christophor. Wrede, Revalia Livonus.
1712. Joh. Daniel Berthold, Revalia Livonus. M.
Joachimus Salemann, Revalia Esthonicus. Th.
1713. Gottfried Berens, Riga Livonus. J.
Petrus de Schievelbein, Riga Livonus. J.
Joannes Titzmann, Riga Livonus. Th.
1714. Otto Joachim von Wettberg, Livonus. J.
1715. Fried. Christ. de Albedyl, Livonus.
Ericus Gottlieb Breithold Dörpt — Livonus. Med.
Carl Heinrich Brehm, Revalia Livonus. J.
Daniel Elste, Revalia Livonus. Th.
Caspar Fridericus Schultze, Esaliensis Livonus. J.
Adolph Florian Sigismundi, Revalia Estho.
1716. Andreas Ahlgreen, Narvênsis. Th.
Joh. Gustavus a Budberg, Livonus. J.
Hermann Johannes Richmann, Revalia Livonus. Th.
Joachimus Salemann, Revalia Livonus. Th.
Carolus Magnus a Tiesenhausen, Livonus. J.
1717. Hennrich Becker Riga — Livonus. M.
1718. Otto Henrich Dähn, Revalia Livonus. Th.
Andreas Tobias Schonert, Revalia Livonus. Th.

1719.
1720. Heinrich Reinhold Sperbach, Livonus. J.
1721. Carolus Johannes de Dinngraff, Livonus. J.
1722.
1723. Joh. Gottl. Baumann, Rigensis. J.
Thomas Bröcker, Revalia Esthonus. J.
Theodorus Henricus Dreiungig, Riga Livonus. J.
Dietrich Casimir Ernst Fürstenau, Revalia Esthon. J.
Joachim Gebhardt Himsel, Riga Livonus. M.
Carolus Henricus Sendenhorst, Revalia Esth. J.
Andreas Spiegel, Revalia Livonus. J.
Benedictus Witte, Revalia Esth. J.
1724. Carolus Ewoldtus de la Dau, Revalia Livonus. J.
Carl Bernhard Ehinger, Revalia Livonus. Th.
Bernhardus Helling, Revalia Esth. J.
Jacobus Godofredus Hippig, Revalia Esth. J.
1725. Carl Heinrich Geldern, Livonicus. Th.
Nicolaus Hattling, Revalia Livonus. J.
1726. Jacobus Gottlieb Gonsior, Revalia Livonus. Th.
Gustavus Ernestus Hasselblatt, Revalia Livonus. Th.
Joannes Kroock, Narva Livonus.
Hermannus Schwartz, Riga Livonus. J.
Laurentius Theodorus Zimmermann, Riga Livonus. J.
1727.
1728. Thomas Justus Dietz, Riga Livonus. J.
Johannes Theophilus Heyder, Riga Livonus. Th.
1729. Peter Brevern, Riga Livonus. J.
Gustavus Adolphus Rosenthal, Equ. Livonus. J.
Joan. Magnus Seeland, Reval. Th.
1730. Henricus Johannes Fass, Livonus. Th.
Jonas Manström, Revalia Livonus. Th.
Carl Helmersen, Livoniensis. J.
Petrus Johannes Nyberg, Livonus. Th.
1731. Petrus Joh. Fass, Revalia Livonus. Th.
Gustav Heinrich Petraeus, Revalia Livonus. Th.
Fabian Adam v. Stakelberg, Livonia. J.
Alexander v. Stakelberg, Livonia. J.
1732. Carolus Alstadius, Livonus. Th.
Wilhelm de Bistram, Esthoniens Livonus. Th.

1732. Joh. Georgius Borge, Revalia Livonus. Th.
Bernhard Wilhelm Gonsior, Esthoniens Livonus. M.
Adam Friedrich de Knorring, Equ. Livonus. J.
Andreas Manteufel gen. Zöge, Livonus. J.
1733. Carl Georg Braun, Livonus Lettonus. Th.
Petrus Johannes Dellingshausen, Esthonico Livonus. J.
Gustav Christian Handtwig, Livon. Esthon. Th.
Gustav Henrich Kellner, Livonus Dorpat. Th.
Henricus Landing, Revalia Esthonus. Th.
Arnd Svenske, Dörpto Livonus. J.
1734. Johannes Christophorus a Campenhausen, Livoniensis. J.
Samuel Gottfried Krippendorff, Livonus. Th.
Berend Uxküll Güldenband, Livonus Revalia. J.
1735. Christianus Dahl, Revalia Livonus. J.
Caspar Elvers, Livonus. J.
Carolus Gustaphus Kollmann, Livonus. J.
Jacobus Julius de Kaulbars, Eques Livonus. J.
Marcus Kelch, Esthono Livonus. Th.
Joh. Henricus Leutner, Livonus. Th.
Christoph Richter, Livonus. Th.
Caspar Godofredus Treublut, Dorpta Livonus. J.
Carl Heinrich Zimmermann, Pernauia Livonus. J.
1736. Frider. Immanuel Arvelius, Revalia Livonus. Th.
Gustav Friedr. Becker, Dorpat Livonus. M.
Henricus Johannes Derling, Esthoniens Livonus. J.
Henricus Johannes Frosterus, Esthoniens Livonus. M.
Johann Friedrich Heitzig, Esthoniens Livonus. Th.
Otto Reinhold Holtz, Esthoniens Livonus. Th.
Johann de Löwenstern, Equ. Livonus. J.
Carl Adolph de Poll, Livonus. J.
Johannes Magnus Schmalzen, Dorpato Livonus. J.
Carolus Gustavus Simolin, Esthoniens Livonus. J.
Georg Gustav de Stakelberg, Livonus.
Christoph Bartholom. Treublut, Livonus. M.
Johannes Reinholdus Weger, Riga Livonus. J.
1737. Berend Johann von Brömsen, Equ. Livonus Dörp. J.
Johann Burchart, Reval Livonus. M.
Christianus Wilhelmus Burchart, Reval Livonus. J.
Casparus Gustavus Ceumern, Livonus. J.

1737. Jacob Johann Höppener, Esthon. Reval. J.
Adam Johann Kettler, Livonus. Th.
Johannes Lutherus, Riga Livonus. M.
Simon Urban Reindorff, Riga Livonus. Th.
Christophorus Scheffler, Livonus Reval. Th.
August Henrich Vick, Livonus. Th.

1738. Nicolaus Johann Nottbeck, Revalia Esthonus. J.
Zacharias Weyer, Rigensis. J.

1739. Wilhelm Closen, Revaliensis. Th.
Johann Benjamin von Fischer, Riga Livonus. M.
Johann Grave, Riga Livonus. Th.
Joh. Henrich Vestring, Pernau Livonus. Th.

1740. Fridericus Dreyer, Arneburg Livonus. Th.
Jacobus Kniper, Revalia Livonus. Th.
David Gotthold Münzel, Wolmaria Livonus. Th.
Johannes Henricus Schwabe, Revaliensis Livonus. Th.
Arnold Günther Tunzelmann, Revaliensis Livonus. Th.

1741. Gotthardt Andreas Fock, Livonus. Th.
Johann Gerstenmeier, Livonus. J.
Wilhelm Christian Harpe, Reval. Esthon. Th.
Johannes Jgnatius, Reval Esthon. Th.
Michael Kelch, Reval Esthon. Th.
Joh. Christian Koch, Reval Esthon. Th.
Joh. Framholdt Poppen, Reval Esthon. Th.
Hermann Johann von Reutern, Livonus. J.
Giesbrecht de Reutern, Livonus. J.
Ernestus von Reutern, Livonus. J.

1742. Gotthard Wilhelm von Budberg, Livonus. J.
Ericus Chalenius, Revalia Livonus. Th.
Hermannus Dahl, Arensburg Livonus. J.
Samuel Grüner, Riga Livonus. Th.
Joh. Heinricus Jürgens, Revalia Livonus. Th.
Caspar Anthon Kettler, Livonus. Th.
Andreas Christoph Vick, Livonus. Th.
Theodorus Winckler, Revalia Livonus. Th.
Joh. Abrahamus Wincklerus, Revalia Livonus. Th.

1743. Georg Hinrich Dahl, Livonus Pernau. J.
Johannes Justus Hattemann, Livono Rigensis. J.
Jacob Christian Hirschhausen, Revalia Livonus. Th.

1743. Joh. Christoph Oldekop, Livonus Reval. J.
Christian Bernhardt Oldekop, Livonus Dorpt. Th.
Matthias Schiffner, Riga Livonus. J.
Matthias Seeland, Revalia Livonus. Th.
Caspar Strahlborn, Revalia Livonus. J.
Carl Friderich Wilcken, Revaliae Livonus. J.
1744. Theodorus Oldekop, Reval Esthonus. Th.
Georg Johann Riesenkampff, Reval Esthon. J.
Joachim Johann Salemann, Reval Livonus. Th.
Georg Gebhard Salemann, Reval Livonus. J.
Ludwig Wilhelm Tunzelmann, Reval Livonus. Th.
Wilhelmus Johannes Busch, Revaliensis. Th.
Carl Gustav Förster, Revalia Livonus. J.
Isaac Heinrich Hirschhausen, Livonus. Th.
Paulus Paulsohn, Livonus. M.
Michael Fitkau, Livonus. Th.
1745. Johann Reinhold von Ekesparre, Livonus. J.
Rembert de Funcke, Livonus. J.
N. Holtermann, Livonus. M.
Wilhelm Christopher Hickstein, Livonus. Th.
Justus Friderich Holm, Oeselia Livonus. Th.
Fabian Ernst Stael von Holstein, Eques Livonus. J.
Bernhard Intelmann, Livonus. J.
Christophorus Kessler, Riga Livonus. J.
Georg Gustav de Lantingshausen, Livonus. J.
Wilhelm von Meyer, Livonus. J.
Reinhold Friderich von der Osten genannt Sacken, Livonus. J.
Otto Georg von der Osten genannt Sacken, Livonus. J.
Johann Christopher Riesenkampff, Livonus. Th.
Henrich Vick, Livonus. Th.
Gustav Reinhold a Wrede, Lib. Baro Livonus. J.
1746. Adam Friederich Stryk, Dorpati Livonus. J.
Gregorius Fridericus a Vegesack, Livonus. J.
1747. Christianus Wilhelmus Groos, Revalia Livonus. Th.
Eberhardus Henricus Gutsleff, Livonus. Th.
Joachimus Christophorus Gutsleff, Livonus. Th.
Gerhardus Joannes Jaegerus, Livonus. Th.
1748. Johann Gustav a Güldenstubbe, Livonus. J.

1748. Peter Henrich von Güldenstubbe, Livonus. J.
Heinrich Johann Jankewitz, Livonus. Th.
Gamaliel Mickwitz, Revalia Livonus. J.
Carl Johann von Oettingen, Eques Livonus. J.
Christopherus Riesemann, Livonus. J.
Johann Christian Teubeler, Riga Livonus. M.
1749. Bernhard Johann Campmann, Revalia Livonus. M.
Gustavus Groenberg, Estho Livonus. Th.
Carl Gottschalck Harpe, Revaliensis. J.
Paulus Leberecht Hœnn, Oeselia Livonus. M.
Carl Adam Hueck, Livonus Revaliensis. J.
Friderich Levanus, Revalia Livonus. Th.
Georg Gustav von Maydell, Livonus. J.
Joannes Stricker, Revalia Livonus. Th.
1750. Isaac Gustav Gerth, Revaliensis. Th.
Joannes Christianus Lisch, Livonus. Th.
Paulus Mickwitz, Revaliensis. Th.
1751. Christlieb Feldstrauch, Revalia Livonus. Th.
Benedict von Schuten, Revalia Livonus. J.
1752. Thomas Sobler, Revalia Esthonus. Th.
Georg Heinrich Stammler, Livonus Revalia. Th.
Johannus Henricus Wilcken, Estho Revaliensis. J.
Johannes Henricus Willemsen, Narva Livonus. Th.
1753. Peter Friedrich Kœrber, Esthono Livonus. M.
Otto Gustav Meyer, Livonus. Th.
Johann Friedrich Salemann, Esthono Livonus. J.
1754. Fabian Reinhold Burmester, Livonus. Th.
Petrus Gœtte, Narva Livonus. J.
Johann Siegfried Hoffmann, Narva Livonus. J.
Carolus Gustavus Hoffmann, Narva Livonus. J.
Friedrich Jacob Roth, Livonus. Th.
Christoph Joachim Salemann, Revalia Livonus. Th.
1755. Joannes Christophorus Henckel, Esthoniae Livonus. Th.
Anton Mickwitz, Revalia Livonus. Th.
Casparus Theophilus Rodde, Narva Livonus. M.
Christianus Fridericus Stegemann, Livonus. M.
1756. Johann Christian Albrecht, Riga Livonus. Th.
Georgius Wilhelmus Heling, Riga Livonus. M.
Christian Adolph Helwig, Livonus M.

1756. Joannes Christianus Hœppener, Revalia Livonus. J.
Ernst Gottlieb Riesemann, Revalia Livonus. J.
Christoph Heinrich Schonert, Revalia Livonus. J.
Wilhelm Gottlieb Wildberg, Dorpatensis Livonus. J.
Gotthard Voldemar Zimmermann, Riga Livonus. J.
1757. Carl Gustav Frisch, Estho Livonus. Th.
1758.
1759. Matthias Ulrich Rodde, Narva Livonus. Th.
1760. Johann Christian Tiedeböhl, Reval-Esthland. Th.
1761. Martin Gottlieb Agapetus Loder, Riga Livonus. Th.
Christoph Friderich Mickwitz, Revalia Livonus. Th.
1762. Balthasar de Campenhausen liber Baro, Livonus. J.
Christoph Gottfried Richter, Revaliensis. Th.
Tobias Gottfried Simon, Revalia Livonus. Th.
1763.
1764. Friedrich Gustav Knupfer, Livonus. Th.
Woldemar Benedictus Riesemann, Revaliensis. Th.
Heinrich Gottfried Stückel, Livoniensis. Th.
1765. Theophil Schmidt, Livonus. Th.
Ludwig Nathanael Vick, Revalia Livonus.

Wittenberg.

1710 u. 1711.
1712. April: Joh. Schroederus, Riga Livonus.
1713.
1714. October: Christianus Pfütznerus, Estho Revaliensis.
1715. November: David Johann Lotichius, Riga Livonus.
1716. September: Johannes Titzmann, Riga Livonus, th. stud.
1717.
1718.
1719.
1720.
1721—1732.
1733. August: Daniel Merckel, Riga Livonus.
" Johann Gösche, Riga Livonus.
Novbr.: Johann Friedrich Fixsen, Riga Livonus.
1734—1739.

1740. Mart. Johann Georg Meerstedt, Riga Livonus.
Mai. Johann Heinrich Gerth, Revalia Livonus.
1741—1748.
1749. Septbr. Joh. Georg Peschke, Riga Livonus.
1750.
1751. Justus Joannes Willisch, Riga Livonus
1752—1755.
1756. Juni: Martin Sernau, Rigensis.
1757—1765.

Rostock.

1709. September 26. Jo. Schrœder, Riga Livonus.
1710. Februar 4. Joh. Wœlffer, Riga Livonus.
1712. Mai 30. Joachim Warneck, Riga Livonus.
(1712—1726 nur vier Kurländer).
1726. Octbr. 21. Joachim Johann de Tieren, Rev. Esth.
1730. August 30. Joh. Petr. Udam, Livonus, theol. stud., Georg a Rentelen, Esthonus, utr. jur. stud.
1732. Septbr. 15. Carol. Benjam. Hinckeldey, Rigensis.
1733. Septbr. 5. Joh. Gottlieb Albrecht, Revalia Esthonus, theol. stud.
1734. Mai 20. Gothofredus Joh. Sixtel, Riga Livonus, s. theol. stud.
1735. Juli 28. Carol. Georg Braun, Riga Livonus.
1736. März 28. Christ. Woldemar Lohmann, Dorpata Livonus, April 25. Carol. Henr. Zimmermann, Riga Livonus, jur. utr. stud.
1737. Febr. 4. Joannes Ferd. Hollenhagen, Riga Livonus, theol. stud.
1738. Septbr. 15. Carol. Frider. Ludwig, Livonus, jur. stud.
1739. Juli 23. Christ. Ganhard, Riga Livonus, theol. stud.
Aug. 22. Christoph Forsmann, Riga Livonus, theol. stud.
Octbr. 7. Henricus Schultz, Arensburg Oseliensis, H(sic!) st.
1740. Mai 28. Christian Lehmann, Printzlau-Revaliensis, Th. st.
Decbr. 12. Joh. Hinricus Gerth, Revalia Livonus.

1742. April 30. Joach. Joh. Fleischmann, Riva Livonus.
1744. Aug. 10. Georg Sabler, Revalia Livonus.
Novbr. 5. Mathias Holst, Riga Livonus.
1745. Juni 29. Samuel Grüner, Riga Livonus.
Juli 17. Carol. Fleischmann, Walcka Livonus.
1746. März 28. Carol. Gustav. lib. bar. de Berg, Livonus.
Juni 27. Christian Klembken, Riga Livonus.
1747. Septbr. 2. Emanuel lib. baro de Schultz, Livonus.
1755. Septbr. 8. Joh. Henric. Willemsen, Narva Livonus.
1757. Januar 6. Paulus Schow, Narva Livonus.
Octbr. 15. Adolf Holst, Riga Livonus.
" " Carol. Werner Curtius, Narva Livonus.
1758. Febr. 4. Ernest. Ludov. Albrecht, Livonus.
Septbr. 11. Georg Christoph Buchholtz, Rigensis.
1760. Septbr. 8. Letzte Immatriculation: Fata academiae tristia quae huncce rectoratum (Dœderlein, Theol.) subsecuti sunt strictim enarrantur in præfamine matriculæ acad. Rostock alteri a. 1761 paratæ præmisso.

Liv-, Esth- u. Kurländer

auf der Universität Göttingen 1734—1765 nach dem Album civium academie Gottingensis (1734—1772) handschriftlich.

I. (Liv- u. Esthländer).

1736 unter Gottfried Mascoo's Prorectorat.

1. (516) Juni 22. Justus Heinricus Riesenkampf, stud. jur., Revalia Esthonus.

1737 unter Schmauss' Prorectorat.

2. (714) Juni 3. Johann David Bagge, Revalia Livonus.
3. (748) Aug. 21. Nicol. Jo. Nottbeck, Revalia Esthonus.

1738 unter Feuerlin's Prorectorat.

4. (990) Mai 20. Magnus Joannes Schmaltzen, Dörpta Livonus.

1741 unter Dav. Köhler's Prorectorat.

5. (1463) Aug. 20. Carolus Gustavus de Mengden, Livonus

1743 unter Segner's Prorectorat.

6. (1717) April 27. Georgius Ludovicus von Wrangel, Livoniensis.

Unter Gassner's Prorectorat.

7. (1786) Aug. 26. Reinold Johann von Mengden, Livonus.

1747 unter Albert Haller's Prorectorat.

8. (2542) April 27. Adam Wilhelm Beuthner, Riga Livonus, jur. stud.

Unter Penther's Prorectorat.

9. (2573) Aug. 30. Bernh. Gust. lib. baro Stackelberg, Liv.
10. (2574) Otto Magnus lib. baro Rehbinder, Livonus.
11. (2575) Woldemarus Adamus lib. baro de Stackelberg, Livonus.
12. (2576) Georgius Joannes lib. baro de Stackelberg, Livonus.

1748 unter G. L. Böhmer's Prorectorat.

13. (2913) Octbr. 4. Joann Balthasar Hückelhoven, Riga Livonus, stud. jur.
14. (2928) Octbr. 9. Magnus Joannes von Bock, eques Livonus, stud. jur.

1749 unter L. M. Kahle's Prorectorat.

15. (3224) August Caspar Anton von Berg, Livonus, jur. stud.
16. (3225) August Carl Gustav von Berg, Livonus, jur. stud.
17. (3361) Decbr. 21. Otto Friedrich de Freymann, ex Livonia natus, stud. jur.

1750 unter Feuerlin's Prorectorat.

18. (3455) April 15. Nicolaus Himsel, Rigensis, stud. med. ex acad. Regiomont.
19. (3482) April 23. Nathanael Hermann Skodeyski, Livonus, jur. stud. ex acad. Regiemont.
20. (3538) Septbr. 23. Andreas Lindemann, Reval, stud. med.
21. (3540) Septbr. 24. Otto Fridericus lib. baro de Stackelberg, ex Esthonia, stud. jur.
22. (3541) Septbr. 24. Reinholdus de Knorring, ex Esthonia, stud. jur.
23. (3542) Septbr. 24. Gustavus Fridericus de Engelhardt, ex Esthonia, stud. jur.
24. (3543) Septbr. 25. Fridericus Levaenus, Revalia Livonus, stud. theol. ex acad. Halensi.
25. (3545) Septbr. 26. Wilhelm Joachim Hetling, Reval, stud. jur. ex acad. Halensi.
26. (3549) Septbr. 26. Carl Gottschalck Harpe, Reval, stud. jur. ex acad. Halensi.

27. (3547) Septbr. 26. Reinhold Johann Winckler, Reval, stud. theol.
28. (3559) Septbr. 30. Magnus Reinholdus de Nasacken, eques Livonus, stud. jur. ex Regiomont.
29. (3561) Oct. 1. Georgius Poorten, Riga Livonus, stud. theol.
30. (3564) Oct. 7. Johann Hermann Pauffler, Riga Livonus, stud. jur.
31. (3565) Oct. 7. Carl Wilhelm Pauffler, Riga Livonus, stud. jur.
32. (3609) Oct. 17. Georgius de Brevern, Esthonus, stud. jur.

1751 unter Aprer's Prorectorat.

33. (3662) April 3. Joh. Christ. Berens, Riga Livonus, jur. stud. ex acad. Regiomont.
34. (3834) Juni 28. Johannes Knauer, Rigensis, stud. jur.

1752 unter Georg Gottlob Richter's Prorectorat.

35. (4126). Juli 24. Jacobus Johannes Haecks, Revaliensis, stud. jur.
36. (4132) Sept. 1. Joach. de Schultz, ques Livonus, stud. jur.

1753 unter Andreas Weber's Prorectorat.

37. (4382) Aug. 25. Georgius Fridericus de Järmerstedt, Livonus, aud. jur.
38. (4383) Aug. 25. Carolus Gustavus de Järmerstedt, Livonus, aud. jur.
39. (4386) Septbr. 7. Berend von Berg, Livonus, aud. jur.
40. (4387) „ 21. Robertus Jacobus de Aal, Livonus, aud. jur.
41. (4440) Oct. 16. Johann Brecht, Liga Livonus, stud. theol.

1756 unter Feuerlin's Prorectorat.

42. (5025) März 5. Petrus Gœtte, Narva Livonus, stud. jur.

Unter Aprer's Prorectorat.

43. (5188) Aug. 14. Thome Johann van Mande(v)stierna, Livonus.
44. (5189) Aug. 14. Georg von Manderstierna, Livonus.
45. (5199) Septbr. 20. Sam. Gerngross, Rigensis, jur.
46. (5302) Novbr. 10. Wilh. Gottlieb Wildberg, Livonus, jur.

1757 unter S. Chr. Hollmann's Prorectorat.

47. (5483) Oct. 17. Johann Friderich von Wicken, Riga Livonus, stud. jur.

1759 unter Geo. Ludwig Böhmer's Prorectorat.

48. (5860) Oct. 8. Adolph de Holst, Riga Livonus, stud. jur. ex acad. Rostock.

49. (5956) Decbr. 13. Joannes Adamus Schellschläger, Riga Livonus, stud. jur. ex acad. Jenensis.

1760 unter desselben Prorectorat.

50. (5963) Febr. 28. Johann Georg von Dunten, Livoniensis, stud. jur. ex acad. Argentorat.

51. (6011) April 19. Georg Christian Buchholtz, Livonicus, stud. jur. ex acad. Rostock.

Unter Joh. Georg Rœdener's Prorectorat.

52. (6150) Oct. 24. Otto Sigismund lib. baro von Wolff, Riga Livonus, stud. jur.

1762 unter Walch's Prorectorat.

53. (6294) Oct. 12. Heinr. Wilh. de Olderogge, Livonus, stud. jur.

1763 unter desselben Prorectorat.

54. (6361) Febr. 24. Wilh. Rœttg. de Becker, eques Livonus, stud. jur. ex acad. Regiomont.

Unter Pütter's Prorectorat.

55. (6591) Oct. 8. Jacobus Joannes Pflug, Dorpato Livonus, stud. med.

56. (6695) Dec. 22. Peter Balthasar baro von Campenhausen, Livonus, stud. jur.

1764 unter Achenwall's Prorectorat.

57. (6878) Aug. 9. Claudius Hermann de Samson, eques Livonus, stud. jur.

58. (6984) Nov. 10. Johann Georg Suthoff, Livonus, jur. stud.

1765 unter Meister's Prorectorat.

59. (7196) Oct. 2. Johann Christoph Panzer, Livonus, theol. stud.

II. Kurländer 1734—1765.

1736 unter Gottfried Mascov's Prorectorat.

Mai 11. Hermannus Fridericus de Behr, nobilis curonus, ex acad. Regiomontana.

1745 unter Hollmann's Prorectorat.

Aug. 28. Joh. Fridr. Scholze, Curonus.
Georg Wilhelm Fabricius, Curonus.

1746 unter Ayrer's Prorectorat.

Septbr. 27. Otto Friedr. Behr, eques Curl.
Ulrich Hartmann, Curl.

1747 unter Penther's Prorectorat.

Septbr. 22. Fridericus Stegmann, Curland, stud. jur.

1748 unter G. L. Böhmer's Prorectorat.

Octbr. 2. Henricus Joannes Türck, Curlandus, stud. jur.
Burchardus Christophorus Türck, Curonus, stud. jur.
Joannes Henricus Marggraff, Curonus, stud. theol.
Otto Philippus Türke, Curonus, stud. jur.

1749 unter Segner's Prorectorat.

Mai 29. Moritz von der Osten, genannt Sacken, ein Curländer.

1750 unter Feuerlin's Prorectorat.

Mai 4. Ferdinand ab Osten dictus Sacken, Curonus eques, jur. cult. ex acad. Regiom.
„ „ Christian Gottfried Passow, Mitavia Curonus, phil. cult. ex acad. Regiom.
„ 9. Johannes Edwaldus ab Osten dictus Sacken, eques Curonus, jur. stud. ex acad. Regiom.
Oct. 1. Georgius Johannes de Bolschwing, eques Curonus, stud. jur. ex acad. Regiom.

1753 unter Andreas Weber's Prorectorat.

Octbr. 17. Heinrich Knape, Curonus, med. aud. ex acad. Jenensis.
„ „ Carl Heinrich Fabricius, Goldinga Curonus, theol. aud. ex acad. Regiom.

1754 unter Ribow's Prorectorat.

Juni 19. Johannes Carolus Bernewitz, Goldinga Curonus.
Johannes Christianus Wæber, Goldinga Curonus.

1758 unter desselben Prorectorat.

Octbr. 13. Joannes Nicolaus Scheumann, Mietavia Curonus, stud. jur. ex acad. Jenensi.
„ „ Christophorus Justus Ziegenhorn, Mietavia Curonus, stud. jur. ex acad. Jenensi.

1763 unter Pütter's Prorectorat.

Septbr. 15. Joannes Fridericus de Mirbach, Curonus, stud. jur.
„ „ Friedrich Gotthard von der Osten, genannt Sacken, eques Curonus, stud. jur.

1764 unter Achenwall's Prorectorat.

Aug. 9. Christoph Friedrich Hasselberg, Curonus, stud. theol.
„ „ Hermann Friedrich Dullo, Curonus, stud. theol.
„ „ Friedrich Johann Klagmeyer, Curonus, stud. theol.
„ „ Ulrich Wilhelm Klagmeyer, Curonus, stud. theol.
Nobr. 6. Petrus de Bæckmann, Curonus, stud. jur.
„ 10. Eberhard Christoph de Mirbach, Curonus, stud. jur.

1765 unter Fœrtsch's Prorectorat.

März 15. Johannes Christianus Ernestus a Bolschwing, Cur. stud. jur.

Unter Meister's Prorectorat.

Juli 18. Gerhard Johann Bœkell, Curonus, theol. stud.
„ „ Reinhold Christoph Bœkell, Curonus, jur. stud.
Decbr. 7. Christian Georg Wilpert, Curonus, theol. stud.

Königsberg.

1709.
1710. Georgius Schröter, Riga Livonus.
1711. Johannes Christian Aulin, Livonus.
1712/13. Johannes Gustavus von Budberg, Livonus.
Carolus Magnus von Tiesenhausen, Livonus.
1714. Hermannus Wolft, Riga Livonus.
1714/15. Joachim von Schultz, Nobilis Livonus.
1715. Paulus Brockhausen, Riga Livonus.
1716. Jacobus Julius von Kaulbars, Eques Livonus.
Johannes Heinricus a Mengden, Baron Livonus.
1717. Fridericus von Hagemeister, Nobilis Livonus.
Henricus Johannes Zöckelius. Riga Livonus.
Franz Jean von Beckern, Riga Livonus.
1717/18. Gustavus von Igelstrœm, Eques Livonus.
Johannes Laurentius von Oettingen, Eques Livonus.
Gisbrecht von Reutern, Eques Livonus.
Michael Hermannus Hertz, Rigensor Livonus.
1718. Henricus Bewehrt, Riga Livonus.
Carolus Gustavus de Klebeck, Eques Livonus.
1719. Carolus v. Brevern, Eques Livonus.
Carolus Johannes von Mengden, Baron Livonus.
Georgius v. Brevern, Eques Livonus.

1719. Fridericus Johannes v. Tiesenhausen, Equ. Liv.
Johannes Gustavus Güllenstube, Eques Livonus.
1720. Joachimus von Hagemeister, Riga Livonus.
1720/21. ? Johannes Christianus Sœnske, Esthlandia Svecus.
Johannes Dietrich Fürstenau. Revalia Esth.
David Reichenbach, Riga Livonus.
Carolus Ludovicus von Mengden, Baron Livonus.
Carolus Ludovicus Baron von Ungern Sternberg, Livonus.
1721/22. Joh. Adolphus Hertel, Riga Livonus Typographus,
Adam Fridericus Baron de Stackelberg, Livonus.
1722. Carolus Fridericus de Güllenstubbe, Livonus Equ.
1723. Alexius Henricus Bruiningk, Livonus.
1724/25. Georgius Albertus, Baron de Mengden.
1727. Theodor Ludwig Lau, Livonus Consiliarus.
Aulicus Ducis in Livonia Curland in ct. Semiglia jus. Academium repetiit.
1729. Henricus Gotthardus v. Buddenbrock, Eques Livonus.
1730. Georgius Gustavius v. Dunten, Nobilis Livonus.
1731. Magnus Fridericus ab Aderkas. Eques Livonus.
Johannes Gustavius ab Aderkas, Eques Livonus.
1731/32. Bernhardus Baron Uxkul de Guldenband, Livonus.
Otto Magnus Baron Uxkul de Guldenband, Livonus.
1732. Otto Jacobus Roscius Revalia, Livonus Chirurgus ordinarius.
1732/33. Casparus Elvers, Riga Livonus.
1733. Gotthard Fridericus von Liphardt, Eques Livonus.
1735. Petrus Brüningk, Riga Livonus.
1735/36. Fridericus Theophilus Hilde, Cremonensis Livonus.
Casparus Gustavius a Ceumern, Eques Livonus.
1736. Jacobus Joh. von Wulff } Nobiles Liv.
Christophorus Reinholdus von Wulff } Nobiles Liv.
1736/37. Michael Wilhelm Wurm, Sesswege Livonus.
1737/38. Jacobus Johannes Fischer, Riga Livonus.
1738/39. Johann Adam Steingötter, Riga Livonus.
Joh. Benjamin de Fischer, Equ. Livonus.
ser. ac pot. Rossarum Imperatricis Archiatri et Collegii Medici Præsidis filius, Academiæ scientiarum Petropolitonæ adscriptus.

1740. Carolus Johannes de Caspari, Nobiles Livonus.
Carolus Antonius de Sternfeldt, Nobiles Livonus.
(NB. In diesem Semester wurde Kant inscribirt).
1740/41. Christian Mey, Wendens. Livonus.
Joh. Henricus Rodebandt, Ronneburg Livonus.
Caspar Haraldus de Wilcken, Eques Livonus.
1741. Florianus Friesen, Reval Livonus. Jur. stud.
Joh. Michael Förster, Reval Livonus. Jur. stud.
Daniel Gerhardus de Jarmerstedt, Eques Livonus.
1741/42. Henricus Joh. liber Baro de Stackelberg, Livonus.
Gotthardt Wilhelmus, L. B. de Budberg, Livonus.
Valentinus Grave, Riga Livonus.
Joh. Fridericus Sebastian, Riga Livonus.
Petrus Jacobus Vogdt., Pernau Livonus.
Carolus Gustavus liber Baro de Berg, Livonus.
Antonius Christianus Cuppel, Riga Livonus.
1742. Bernhardus Fridericus de Craaken, Nobilis Livonus. (?)
Carolus Joh. liber Baro de Mengden, Livonus.
Gotthardus de Vegesack, Eques Livonus.
1743. Joh. Fridericus Neuknapp, Livonus.
1743/44. Joh. Fridericus ab Engelhardt, Eques Livonus.
Gustavus Ernestus de Schrader, Eques Livonus.
Georgius Gustavus de Lantingshausen, Eques Liv.
1744. Remmert de Francke, Nobiles Livonus.
Hermannus Holstein, Riga Livonus.
Gustavus Reinholdus liber Baro de Wrede, Liv.
Otto Friedrich von Pistolenkors, Equ. Liv.
Fabian Ernst Stæl von Holstein, Equ. Livonus.
1745. Gottlieb Fridericus Treublutt, Dörpten Livonus.
Herbertus de Ulrichen, Eques Livonus.
1745/46. Magnus Joh. liber Baro de Stackelberg, Livonus.
1746. Ludw. Rauschert, Livonus.
Godefredus Albertus Lodan, Riga Livonus.
Joh. Balthasar Hückelhowen, Riga Livonus.
Gustav Wilhelm liber Baro de Budberg, Equ. Liv.
Benedictus de Helmersen, Eques Livonus.
1746/47. Joh. Otto Fridericus de Freymann, Nobiles Livonus.
1747. Gotthardus Joachim Rauschert, Livonus.
Antonius Fridericus Müller, Livonus.

1747. Nicol. Himsel, Rigensis.
Joh. Christophorus Bericke, Livonus.
Joh. Stricker, Livonus.
Carolus Johannes de Helmersen, Eques Livonus.
Nath. Herm. Skodeisky, Riga Livonus.
1747/48. Henricus Schreiber, Riga Livonus.
Ewaldus Theophilus Hentsch, Riga Livonus.
1748. Joh. Christophorus Berens, Riga Livonus.
Petrus Ernestus Heling, Riga Livonus.
1748/49. Magnus Reinholdus de Nasacken, Eques Livonus.
Joh. de Jarmerstedt, Eques Livonus.
Joh. Ab. Engelhardt, Eques Livonus.
Carolus von Stein, Eques Livonus.
1749. Georgius Krüger, Revalensis Livonus.
Casparus Wilhelmus Schrœder, Bersemindor Livonus, Jur. Cult.
Joh. Gust. / Christ. Harald } de Spalchaber, Liv. fratres.
Carolus Johannes de Priauda, Eques Livonus.
Gotthardus Weinhold a Dunten, Eques Livonus.
Joh. Gotthardus de Meck, Eques Livonus.
Otto Guillielmus Eberhardt, Dorpat Livonus.
1750. Martinus Joh. Ehre, Beravia Livonus.
Paulus de Gottzau, Equ. Livonus.
1751/52. Christianus Georgius de Ullrich, Eques Livonus.
Gustavus Georgius de Volckersalm. Equ. Livonus.
Daniel Mumme, Med. Cult., Riga Livonus.
Behrend Magnus de Wulff, Eques Livonus.
Reinh. Georgius Smolian, Riga Livonus.
1752. Melchior Joh. de Dreiling, Eques Livonus.
Georgius Ludw. de Vegesack, Eques Livonus.
Joh. Henricus de Dreiling, Eques Livonus.
1752/53. Gust. Joh. de Meck, Eques Livonus.
1753. Caspar Heinricus de Rosenkampf, Eques Livonus.
Anton Ulricus von Vegesack, Eques Livonus.
1754. Christian Grave, Riga Livonus.
Zachar. Wilh. Bonge, Oeselio Livonus.
1754/55. Dav. Sigismund Jürgens, Volmaria Livonus.
Joh. Guillielmus Thorwarth, Riga Livonus.

1755. Samuel Gerngross, Riga Livonus.
1755/56. Andreas de Nissen, Eques Livonus.
Paul Zach. Schröter, Calznova Livonus.
1756. Joh. Bernh. Gruener, Livonus.
1756/57. Henricus Adam Willisch, Riga Livonus.
David de Bewnert, Eques Livonus.
Jacob Wagte, Livonus.
1758. Andreas Wetterstrand, Esthonus.
Herm. Carol. } de Vietinghoff, Eques Livonus.
Hinric. Reinh. }
1758/59. Friedr. Reinhold Oedinus, Livonus.
Samuel Holst, Riga Livonus.
1759. Ernst Lud. de Capell, Eques Livonus.
Melch. Adam Schultz, Riga Livonus.
Henricus Schwarz, Eques Livonus.
Gustavus Dittmar, Reval Livonus.
1759/60. Georg Wilhelm Helsing, Riga Livonus, jus academicum anno 1756 die 28. Sept. impetravit, matric. Regiom. nomen suum quoque dedit.
1760. Christianus Constantinus Schnetter, Pernavia Livonus.
Joh. Friedr. Riesemann, Reval Livonus.
Eberhardt David Vieting, Riga Livonus.
Andr. Meyer, Riga Livonus.
Guillielm. Röttgerus von Becker, Eques Livonus.
Joh. Henric. Voigt, Dorpat Livonus.
1760/61. Dietricus Joh. Witte, Revalensis.
Godofredus Fabian Eberhardt, Dorpat Livonus.
1761. Gottlieb de Strahlborn, Revalensis Eques Esthland.
Joh. Godofredus Richter, Reval Livonus.
Joh. Fridericus Glanstrœm, Daghœ Esth.
David Gottlieb Glanstrœm, Daghœ Esth.
1761/62. Gotthard Guillielm. Riemann, Livonus.
Nicolaus Riemann, Livonus.
ex. Collegio Fridericiam admissi { Anton Fried. Barnwaller, Wittensterio ad Livit., Liv.
Frider. David Lenz, Serbia Livonus.
Paulus Henricus Gütterbock, Rigensia artis pharm.
Carolus Joh. de Zimmermann, Eques Livonus.
Joh. Röttger de Schrœder, Riga Liv. Eques Liv.
Joh. Henricus de Schœn, Riga Liv. Eques Liv.

1763. Christianus Fridericus Petersen, Pernau Livonus.
1763/64. Henricus Ernestus de Hartwiss, Eques Livonus.
Joh. Georgius Sunhoff (?), Livonus.
Joh. Justus de Hinskeldey, Eques Livonus.
Sigismund Adamus de Wolff, Eques Livonus.
1764. Conrad Fridericus de Schmitten, Eques Livonus.
Adamus de Stahrenschild, Eques Livonus.
Otto Fridericus liber Baro Gaugorben (??) Equ. Liv.
1765. Carolus Otto Stegmann, Eques Liv. Dorpat Liv.
Axel Heinricus liber Baro de Bruiningk, Equ. Liv.
Dietricus liber Baro de Bruiningk, Eques Livonus.
Andreas a Königsfeldt, Eques Livonus.
Joh. Georg Schroeter, Pernau Livonus.
Alexander v. Transéhe, Eques Livonus.

Leipzig.

1709/10. Georg Rennenkampf, Riga Liv. } unter Saxones.
Jachim Frisich „ „ }
1710/12. Gottfried Berens, Riga Liv. } Poloni.
1718/19. David Johann Lobichius, „ „ }

Natio. **Locus depositionis *).**

P. 1724. Septbr. 22. Sass, Joh. Christoph, Riga Livonus.
„ 1726. Septbr. 13. Andreae, Georg Christoph „
k. angegeb. 1731. Aug. 22. Stœver, Andreæ, Rig. Halæ, 10. Sept. 1728.
S. 1731. Septbr. 27. von Reutern, Hermann. Equ. Rigensis.
P. 1731/32. (Wintersem. o. T.) de Zimmermann, Dietricus. Riga.
S. 1733. Jan. 18. von Stackelberg, Fabian Adam. Eques Livonus. Halæ 1731.
S. 1733. Octbr. 6. Piel, Petrus, Riga Livonus.
keine Nat. angegeben. { 1736. Septbr. 25. Wiedau, Melchior. Riga Livonus.
„ „ „ Lado, Henr. Wilh. „ „
„ „ „ Wahlen, Henr. „ „ }
P. 1737. Octbr. 18. Debkin, Lib. Rigensis.
„ „ „ 20. Schick, Joh. Heinr. Rigensis.
P. 1738. Octbr. 22. Krüger, Iwanus. Livonus.

*) Wenn keiner angegeben, so ist stets Leipzig zu ergänzen.

1739. Sommer-sem. o. T. de Zimmermann, Joh. Georg. Nobil. Liv.
Reimers, Justus Wilh. Riga Liv.
(folgen in der Matrikel auf einander).

1739. Octbr. 21. Lado, Balthasar Mathæus. Riga Liv.
„ Novbr. 10. de Lœwenstern, Joh. Equ. „
M.(!) 1740. Octbr. 14. Schwartzius, Adam Henr. Riga „
(Meissen) „ „ Lado, Christian. „ „
P. 1741. Octbr. 18. Holst, Matthias. Liv.
„ „ „ 19. Schwarz, Joh. Christoph. Liv.
„ „ „ „ Holtermann, Georg Henr. Liv.
„ 1742. Jan. 17. lib. baro de Mengden, Ernst Reinh. Liv.
„ „ Octbr. 18. Behrens, Gottfried. Rigensis.
„ „ „ 22. de Brüning, Joachim. Equ. Liv.
„ „ „ 25. Hœrnik, Adam God. Riga Liv. Jenæ.
„ „ März 4. Gerngross, Henricus. „ „
„ „ Octbr. 17. Grave, Valentin. Riga Liv. Königsberg.
„ 1744. Mai 23. Oldekop, Joh. Christoph. Revalia Liv.
„ „ Septbr. 4. Berens, Gustav. Riga Liv.
„ „ „ „ Bulmerinq, Anton. Riga Liv.
„ „ Octbr. 3. Klembken, Christian. „ „
„ „ Octbr. 27. de Berg, Gustav. Equ. Liv.
„ „ „ 28. de Vegesack, Gotthardus. Equ. Liv. Regiomont.
„ „ „ „ de Vegesack, Friedericus.
1745. Octbr. 21. lib. baro de Stackelberg, Otto Henric. Terpato Liv.
„ 1748. Aug. 15. ab Ulrich, Herbert, Equ. Liv.
„ 1750. Octbr. 21. Johnson, Adam Henricus. Riga Liv.
„ „ „ 27. von Hückelhoven, Joh. Balthas. Riga Liv. Götting. 1748.
„ „ Nov. 3. Frœlich, Gottl. Christ. Riga Liv. Jenæ 1749.
„ 1751. Mai 19. Gernst, Joachim Henricus. Liv. Francof.
„ „ Juni 5. v. Tiesenhausen, Georg Caspar. Equ. Liv.
„ „ Novbr. 15. Nedderhoff, Henr. Dietrich. Riga Liv.
„ 1752. Jan. 9. Skodeyski, Nathanæl Herm. Riga Liv. Königsberg.
„ „ Juli 11. Middendorff, Carol. Frideric. Livonus.
„ „ „ „ Burchart, Gustav Georg. „
„ 1752. Oct. 21. de Funke, Joh. Carol. Adolph. Equ. Liv.

P. 1753. Mai 27. de Vœlchesahn (sic!), Gustav Georg. Equ. Liv. Regiomontan.

» » Juni 19. de Tiesenhausen, Gustav Adolph lib. bar. Equ. Liv.

» » Juli 15. de Stackelberg, Otto Magnus. Equ. Liv.

» » Aug. 18. Bilda, Thimoth. Joseph. Walcka Liv.

» » Octbr. 19. Frœlich, Gotthilf Peter. Rigensis.

» » Novbr. 2. Henschius, Benjam. Gottlob. Livonus.

» 1754. Juni 10. Gothan, Paul. Riga Liv. Regiomont. 1750.

» » Octbr. 17. Francke, Franz Leonhard. Riga Liv.

» 1755. Mai 14. Meyer, Otto Gustav. Derpt. Liv. Halæ.

» 1756. Mai 18. Bressler, Joh. Samuel. Derpt. Lus. (!)

» » Juni 30. a Schultz, Joachim. Equ. Liv.

» » » » Hæcks, Jacob Joh. Revalia Liv.

» » Nov. 3. a Mengden, Ernest. Burchard. Equ. Liv.

» 1757. Decbr. 14. a Ludwig, Joh. Frider. Dorpato Liv.

» 1760. Oct. 2. Schmid, Joh. Petrus. Riga Liv. Regiomont.

» 1762. Juni 26. Bergmann, Ambros. » »

» » Septbr. 28. de Taube, Friedr. Guillielm. Equ. Liv.

» 1763. April 25. lib. bar. de Campenhausen, Balthasar. Equ. Liv. Halæ.

» » April 28. Simon, Tobias Gottfr. Rev. Liv. »

» » Mai 6. de Kursell, Maurit. Engelbrecht. Rev. Liv.

» » » » Bluhm, Hermann. Revalia Liv.

» » Jnni 11. Schwabel, David Christoph. Liv. Halæ.

» » » 15. Tidebœhl, Joh. Christian. Rev. Liv. »

» » Octbr. 18. Uexküll, Joh. Georg. Liv. Helmstad.

S. 1764. Mai 21. de Brevern, Joh. Equ. Liv. Helmstad 1762.

» » » » » » Herm. » » » »

» » » » » » Peter » » » »

k. a. » Juni 14. Faso, Joh. Henricus. Liv.

S. » Aug. 18. Hentsch, Benjam. Gottlob. Liv.

» » Septbr. 18. ab Engelhardt, Georg Guillielm. Liv.

» » » » lib. bar. ab. Ungern-Sternberg, Christ. Renat. Equ. Liv.

» » » 17. Meyer, Andreas. Liv. Regiomont. 1760. Erlang. 1761.

» » » 27. ab Ermes, Caspar Guillielm. Liv.

» » » 27. ab Ermes, Erich Frideric. Liv.

S. 1764. Octbr. 12. de Olderogge, Joh. Georg, Equ. Liv.
» » » » du Bois, Joh. Christian. Riga Liv.
» » » » Meyer, Bernh. Joh. Rev. Liv. Jenæ 1763.
» » » » Mœller, Hermann Frideric. Riga Liv.
» » » 13. Hentsch, Abrah. Gottreu. Liv.
P. » Novbr. 5. de Zimmermann, Carolus Ioan. Equ. Liv. Regiomont.
» » » 27. de Strælborn, Carol. Gustav. Equ. Liv.
» » » » a Krüdener, Burchard. Equ. Liv.
» 1765. Mai 10. de Olderogge, Henr. Wilhelm. Equ. Liv. Gœtting.
» » » » Stœver, Godofr. Georg. Equ. Liv. »
» » Juli 8. Poorten, Andreas. Riga Liv.
» » Aug. 22. Jannau, Christian. Riga Liv.
» » » 29. de Albedyll, Gustav Wilhelm. Equ. Liv.
NB. » (Octbr. 19. Gœthe, Joh. Wolfg. Francof ad Mœnum.)

Jena.

Von 1710 bis 1765 wurden folgende Kur-, Liv- und Estländer immatriculirt.

Prorectore Georgio Wolffgango Wedelio.

1709. Aug. 7. Ernestus Johann a Buttlar, Equ. Curonus.
» 10. Georg Christoph Brunnengræber, Mitoa-Cur.
» 28. Joh. Borchers, Mitoa-Curonus.
Octbr. 12. Andreas Meyer, Revalia Livonus.
1710. Jan. 15. Rötger Schœns, Riga Livonus.
Febr. 3. Gottfried Berens, Riga Livonus.
» 5. Antonius Bærnhoff, Riga Livonus. (Semigrat.)

Prorectore Joanne Caspare Posnero.

1710. April 25. Jacob Joh. Duncker, Revalia Livonus.
Juni 14. Mart. Jac. Kupffer, Goldinga-Curonus.

Prorectore Michaele Förtschio.

1710. Aug. 9. Nicolaus Gotthard Ucke, Livonus Pernav.
» 25. Heinricus Frost, Pernavia Livonus.
Septbr. 13. Bartholomæus Strahlborn, Revaliensis Liv.

1710. Octbr. 3. Joh. Frider. Gernet, Reval: Estho.
1711. Jan. 19. Antonius Güldenstädt, Riga Livonus.

Prorectore Christiano Wildvogelio.

1711. Mai 5. Johann Peter Simonius, Palæo-Wenda-Livonus.
Juni 8. Christoph Wolters, Riga Livonus.

Prorectore Jo. Hadriano Slevogtio.

1711. Decbr. 24. Justus Johannes Haltermann, Riga Liv.

Prorectore Burcardo Gotthelfio Struvio.

1712. April 11. Erich Matthias de Nolcken, Equ. Osilia Liv.
Juli 6. Samuel Johannes Rhanæus, Vahna Curonus.

Prorectore Joanne Francisco Buddeo.

1712. Septbr. 9. Hermannus Christophorus Finck de Finkenstein, nobilis Curonus.
Otto Johannes Fink de Finckenstein, nobilis Curonus.
Septbr. 27. Nicolaus Wilh. Wittenburgius, Curonus.
Jeremias Wittenberg, Curonus.

Prorectore Guilielmo Hieronymo Brucknero.

1713. April 24. Michael Jacob Reger, Riga Livonus.
Mai 22. Gotthardt Friederich Rauschert, Sagnitio Liv.

Prorectore Jo. Adolpho Wedelio.

1713. Octbr. 17. Gotthardus Georgius de Schrœders, Nob. Curl.
Octbr. 30. Heinrich Schütze, Mitoa Semgallus.

Prorectore Jo. Jacobo Syrbio.

1714. Mai 8. Joachimus Warnecke, Revalia Livonus.

Prorectore Jo. Andrea Danzio.

1714. Octbr. 2. Jo. Jacob Wisner, Riga Livonus.
Novbr. 19. Hermannus Hærtel, Riga Livonus.

Prorectore Georgio Wolfgango Wedelio.

1716. Jan. 14. Caspar Friedrich von Reuter, Livonus.

Prorectore Joh. Reinhard Rus.

1716. März 26. Johann Bernhard Oldekop, Dorp. Livonus.

Prorectore Michaele Fœrtschio.

1716. Octbr. 15. Friedrich Horstmannus, Riga Livonus.

Prorectore Jo. Hadriano Slevogtio.

1717. Novbr. 8. Fridericus Joh. Schwander, Frburg Cur. (sic!)
Joh. Frid. Hesselberg, Mitau Curonus.
Novbr. 23. Joh. Eberhardt Hinckdey, Segewold Liv.

Prorectore Jo. Caspare Posnero.

1718. April 22. Nathanael Skodeisky, Riga Livonus.
Mai 2. Stephan Gottlieb Baecmann, Riga Livonus.

Prorectore Jo. Philippo Slevogtio.

1719. April 17. Laurentius Gottlieb Handtwig, Revalia Liv.
Carolus Gustavus von Staden, Revalia Livonus.
Mai 12. Andreas Tobias Schonert, Revalia Livonus.

Prorectore Jo. Adolpho Wedelio.

1719. Aug. 4. Johannes Georgius Wachsmann, Mitavia Semg.
Octbr. 20. Magnus Joh. Sonnenbach, Revalia Esthonus.
» 27. Adam Friedrich Baron von Stackelberg, Liv.

Prorectore Burcard. Gotthelf Struvio.

1720. Febr. 27. Hermann Johann Richmann, Revalia Liv., ex Acad. Hallens.
Febr. 29. Otto Heinrich Dehn, Revalia Livonus, ex Acad. Hallens.
April 26. Christian Schæffer, Mitavia Curland.

Prorectore Michaele Fœrtschio.

1720. Decbr. 23. Johann Gottlieb Bornmann, Livonus.

Prorectore Georgio Wolfgango Wedelio.

1721. Aug. 11. Gottfr. Benjamin Uckermann, Mit. Curonus.

Exprorectore Johanne Wildvogelio.

1721. Octbr. 8. Paul Tonna, Revalia Esthonus.
David Johann Gärtner, Revalia Esthonus.
Christoph Friesel, Revaliensis.
Thomas Brœcker, Revalia Esthonus.

Prorectore Joanne Francisco Buddeo.

1722. Aug. 14. Johann Ernst Staube, Mitau Curonus.
Septbr. 3. Johann Christoph Mirbach, Mitau Curonus.
Fabian Johann Plater, Mitav. Curonus.
Septbr. 19. Martinus Johannes de Willen, Rev. Esth.
Octbr. 10. Gotthardt Christoph Hulliem, Curonus. (?)
Octbr. 17. Baltzer Bergmann, Riga Livonus.

Prorectore Johanne Hadriano Slevogtio.

1723. Aug. 21. Jac. Hugenberger, Goldinga Curonus.
1723. Octbr. 5. Martinus Bœhm, Riga Livonus.
Christianus Heinr. Eberhardus, Riga Livonus.
Octbr. 15. Gebhard Jo. Keyserlingk, Nobilis Curonus.
» 19. Carolus Wilhelmus Jacob Hassus, Riga Liv.

Prorectore Johann Reinhard Rus.

1724. März 28. Jacobus Heinricus Donnerhacke, Pernavia Livonus, ex Acad. Hallensi.
Mai 4. Joh. Kühn, Curonus, ex Acad. Wittenberg. (Gratuitus).
Mai 9. Wilhelmus Mauritius Hacken, Windavia Curonus, ex Acad. Witteberg.

Prorectore Jo. Andrea Danzio.

1724. Septbr. 11. Johannes Rhod, Riga Livonus.
» 13. Rudolphus Christophorus Finckeno, Mitau Curonus.
Octbr. 6. Niclas Timmermann, Revalia Livonus.
» 13. Joachim Horst, Libavia Curonus.
» 23. Jacobus Andreas Zimmermann, Livonus Pernaviensis.
Novbr. 11. Carl Johann Schonert, Reval: Esthonus.

Prorectore Jo. Adolpho Wedelio.

1725. Septbr. 18. Joachimus Salomon Vestrinus, Pernaviæ Livonus.
Septbr. 25. Gerhard Friedrich de Rahden, Equ. Curon.
Octbr. 4. Frid. Justinus Bruiningk, Narva Livonus.
Hermannus Schwartz, Riga Livonus.
Octbr. 8. Johannes Gustavus Wurm, Seswega Livonus.

Prorectore Hermanno Frid. Teichmeyero.

1726. Juli 5. Joh. Christophorus Damm, Mitaviens. Curonus.
Joh. Wilhelmus Schröder, Mitaviæ Semgallus.
Daniel Schröder, Mitaviæ Semgallus.

Prorectore Jesaia Friderico Weissenbornio.

1726. Septbr. 16. Christianus Sixtel, Riga Livonus.
Octbr. 9. Gerhardus Lindau, Riga Liv. (Gratuitus).

Prorectore Caspare Achatio Beckio.

1727. Juli 26. Fridericus Wilhelmus Biselstein, Semigallus.

Prorectore Hermanno Friderico Teichmeyero.

1727. Aug. 19. Heinricus Schilder, Libavia Curonus.
Septbr. 6. Justus Johann Ludovicus, Riga Livonus.

Prorectore Johanne Bernhardo Wideburgio.

1728. April 6. Christoph Alexander de Taube, Curonus.
» 26. Conrad Reck, Mitaviensis Curonus.
Hardevicus Voigt, Libau: Curonus.

Prorectore Johanne Georgio Walchio.

1728. Aug. 19. Joh. Heinrich von Mirbach, Curonus.
Septbr. 23. Joh. Wilhelmus Hessius, Mitav. Curonus.
Joh. Christophorus Merckert, Mitav. Curonus.
Octbr. 5. Christianus Godofredus Helwigius, Narva Esthonus.
Octbr. 13. Joh. Ludovicus Meyer, Mitav. Curonus.
Justus Wilhelmus Stephanus, Mitav. Curonus.
Novbr. 9. Adamus Fridericus de Klopmann, Eques Curonus. (Non juravit).
1729. Jan. 12. Otto Johannes de Grotthus, Eques Curonus.

Prorectore Simone Paulo Hilschero.

1729. Aug. 6. Fridericus Wilhelm de Gazert, Eques Livonus.
» 18. Jo. Frider. Taube, Eques Livonus.
Septbr. 5. Georgi Johannes Brieskorn, Semgalliae Mitaviensis.
Septbr. 26. Jo. Theophilus Heyder, Riga Livonus.
Heinrich Meurch, Pernaviensis Livonus.
Octbr. 11. Jacobus Svenske, Dorpato Livonus.
Novbr. 22. Ulricus Gottlieb Becker, Edwahla Curonus (Gratuitus).

Prorectore Gottlieb Stollio.

1730. Febr. 23. Carolus Lebrecht a Fircks, Eques Curl.

Prorectore Jesaia Friderico Weissenbornio.

1730. Septbr. 9. Wolmar Johann von Law, Pernau Livonus.
Octbr. 26. Arvid Svenske, Dorpta Livonus.
» 30. Arnoldus Johannes Knüpffer, Revalia Liv.
Georg Wilhelm Rickmann, Pernavia Livonus.
Novbr. 13. Jac. Frid. Rhanæus, Curonus.
Debr. 31. Gustav Adolph von Rosenthal, Eques Liv.

Prorectore Caspare Achatio Beckio.

1731. März 17. Johann Voss, Revaliae Esthonus.
» 31. Carolus Gebhardus de Thieren, Rev. Esth.
April 27. Petrus Johannes Nyberg, Revalia Livonus.

Prorectore Johanne Adolpho Wedelio.

1731. Aug. 28. Ernestus Gustavus de Bussen, Eques Livonus.
Septbr. 25. Arwidus Timmermann, Dorpta Livonus.
Octbr. 3. Gustav Johann von Rosenthal, Eques Liv.
Christian Woldemar Lohmann, Dorpat Livonus.

1731. Octbr. 8. Wilhelm Hartmann, Dobl. Curonus.
Samuel Rhanaeus, Gramsdena Curonus.
Octbr. 9. Fridericus Johannes Brehmius, Rev. Livonus.
Gerhardus Johannes Bruiningk, Riga Livonus.
Octbr. 22. Gottfried Schröder, Esth. Liv. (Gratuitus).
Novbr. 8. Justus Friedrich Helwig, Revalia Livonus.

Prorectore Buccardo Gotthelf Struvio.

1732. April 24. Joachim Dietricus Hartmann, Mit. Curonus.
Mai 23. Christianus Michael Lange, Mitavia Curonus.
Juni 5. Christoph Georg Ziegenhorn, Mitavia Curonus.
Carolus Fridericus Brunnengraeber, Mitavia Curonus.

Prorectore Johanne Georgio Walchio.

1732. Aug. 18. Johann Wilhelm Oxfort, Riga Livonus.
Liborius Mey, Livonus Wenden.
Frider. Valentin Meder, Livonus.
Aug. 22. Alexander von Stackelberg, Eques Livonus.
Septbr. 1. Gerhardus Johannes Buchmann, Rigensis.
Adam Johann Wedekind, Revalia Esthonus.
Reinhold Johann Wetterstrandt, Revalia Esthonus.
Andreas Hargen, Revalia Esthonus.
Bernhardus Daniel Lohmann, Esthonus Livonus.
Septbr. 12. Johann von Benckendorff, Riga Livonus.
Johann Frideric. Fixsen, Riga Livonus.
Gottfried Johann Sixtel, Riga Livonus.
Octbr. 7. Henno Valentinus Wewell, Lib. Curonus.
» 10. Johann Wilhelm Roemlungen, Dorpta Liv.
Joh. Christoph Stavenhagen, Curonus.

Prorectore Dieterico Hermanno Kemmerlichio.

1733. April 4. Reinholdus Gustavus liber Baro ab Ungern-Sternberg, Livonus.
April 18. Andreas von Manteuffel, dictus Zoege, Liv.
» 20. Wilhelmus de Bistram, Livonus.
Mai 2. Fridericus Johannes ab Ulrich, Livonus.
Juli 21. Jacobus Johannes Höppener, Revalia Livonus.
Otto Johannes Harpe, Esthonus Livonus.
Aug. 4. Claudius Hermann Samson, Eques Livonus.

Prorectore Hermanno Friderico Teichmeyero.

1733. Aug. 7. Joannes Christianus Georgi, Mitaviensis.
» 22. Johannes Petrus Treublut, Dorpat Livonus.

1733. Aug. 22. Caspar Godofredus Treublut, Dorpat Livonus.
› 27. Johannes Justinus Schmalenbergk, Narva L.
Septbr. 19. Ferdinandus Frideric. Reichard, Semig. C.
Octbr. 16. Henricus Lantinus, Revalia Esthonus.
› 20. Dieterich de Kayserlingk, Eques Curonus.
Dietrich von der Reck, Eques Curonus.
Novbr. 18. Fabian Carl a Gavel, Livonus.

Prorectore Friderico Andrea Hallbauero.

1734. März 24. Joachim Heinrich Dehn, Revalia. Estho.
April 8. Christianus Dahl, Livono Revaliensis.
Mai 8. Henricus Baumann, Libaviae Curonus.
Henricus Johannes Frost, Pernavia Livonus.
Juni 9. Carl Beniamin Hinckeldey, Ronneburgo Liv.
Juli 5. Gustavus Magnus Wetterstrandt, Dago Liv.
Bernardus Johannes de Schoten, non nobilis, Revalia L.

Prorectore Johanne Reinhardo Rusio.

1734. Aug. 13. Eberhardus Christophorus Brunnengraeber, Goldinga Curonus.
Aug. 16. Johannes David Bagge, Revaliae Esthonus.
Septbr. 1. Carl Heinrich Zimmermann, Pernavia Liv.
› 2. Jacob Gustav Edler von Rennenkampff, Pernavia Livonus.
Johann Dietrich Edler von Rennenkampff, Pernav. Liv.
Septbr. 3. Carl Johann von Zimmermann, Nobilis Liv.
Joachim Fanter, Riga Livonus.
Fridericus Immanuel Arvelius, Esthonus.
Septbr. 4. Gerhard Wolbrand Stockmann, Dorp. Liv.
› 30. Carolus Alstadius, Livonus.
Octbr. 18. Ernst von der Brüggen, Eques Curonus.
Novbr. 9. Bernd Johann Brümmer, Eques Livonus.

Prorectore Johanne Friderico Hertelio.

1735. Juli 29. Joh. Frider. Witte, Mitav. Curonus.
Aug. 3. Nicolaus Lindberg, Revalia Livonus.

Prorectore Simone Paulo Hilschero.

1735. Aug. 27. Magnus Johannes Schmalzen, Dorpato Liv.
Aug. 30. Adolph Heinricus von Anrep, Nobilis Liv.
Septbr. 14. Johann Ferdinand Hollenhagen, Rigensis.
› 17. Michael Reusner, Salisburg Livonus.
Octbr. 8. Adrian Heinrich Frese, Esthonus-Revaliensis.

1735. Octbr. 11. Johannes Burchart, Revalia Livonus.
Christian Wilhelm Burchart, Revalia Livonus.
Novbr. 30. Carl Fridericus Hoffmann, Lesta Curonus.

Prorectore Johanne Jacobo Syrbio.

1736. März 22. Christian Eberhard Udam, Livonus Revalia.

Prorectore Johanne Georgio Walchio.

1736. Aug. 23. Gustav Erich Baron von Rosen, Livonus. Non juravit.
Gustavus Reinholdus ab Ulrich, Eques Liv. Non jur.
Aug. 24. Henricus Christophorus Zentarove, (sic) Mit. Cur.
Christianus Wilhelmus Meyer, Mitavia Curonus.
Septbr. 6. Johannes Georgius de Rennenkampff, Dorpato Livonus.
Martinus Andreas Reusner, Salisburgensis Livonus.
Octbr. 9. Joh. Christophorus Stempell, Altschwanga Curonus.
Octbr. 11. Adam Valentin Hartich, Curonus.
» 31. Otto Fridericus Schneider, Curonus.
Novbr. 16. Jo. Gideon Stender, Subbatensis Curonus.
Gotthardus Fridericus Stender, Subbatensis Curonus.

Prorectore Johanne Georgio Estor.

1737. Mai 20. Otto Reinhold Holtz, Livonus.
Juni 28. Jo. Ernestus de Schœppingk, Eques Curland.
Jo. Gottofredus Wilcken, Revalia Esthonus.
Juli 19. Carl Friderich von Wassermann, Livoniensis.

Prorectore Johanne Adolpho Wedelio.

1737. Aug. 20. Andreas Ludovicus Nyberg, Revalia Livonus.
Petrus Krabbe, Dorpatensis Livonus.
Jo. Henricus Gerth, Revalia Livonus.
Jo. Fridrich Meyer, Revalia Livonus.
Carolus Fridericus Gutsleff, Revalia Livonus.
Stephan Middendorff, Revalia Livonus.
Septbr. 12. Jo. Fridericus Urban, Cursit. Curonus.
Jo. Reinholdus Goldt, Bartau Curonus.
Septbr. 20. Carolus Fridericus Mirbach, Mitaviensis Curonus.
Jo. Georg Schoeler, Mitav. Curonus.
Christophorus Antonius Vierhoff, Mitav. Curonus.
Septbr. 23. Jo. Georgius Raderecht, Arentburgensi L.

1737. Octbr. 3. Jacobus Johannes de Wulff, Eques Livonus.
Christophorus Reinholdus de Wulff, Eques Livonus.
Carolus Fridericus de Schwebs, Eques Livonus.
Octbr. 8. Wilhelmus Fridericus Klodt, Riga Livonus.
Jo. Engelbrecht Klodt, Riga Livonus.
Octbr. 17. Theodorus Ernestus ab Heucking, Semigalliensis.
Jo. Ernestus ab Heucking, Curonus.

Prorectore Johanne Bernhardo Wideburgio.

1738. März 10. Franciscus Daniel Grenhammer, Dorpato L.
» 18. Petrus Buchner, Curonus.
April 29. Petrus Quirinus Metzold, Arensburgo Liv.
Juli 7. Fridericus Koschkull, Eques Curonus.
Levinus Nolde, Eques Curonus.
Juli 24. Carl Gustav von Brümmer, Eques Livonus.

Prorectore Johanne Jacobo Syrbio.

1738. Aug. 28. Carl Frider. Middendorff, Revalia Livonus.
Septbr. 5. Joachim Henr. Dahl, Riga Livonus.
Octbr. 2. Joachim Joh. Fleischmann, Riga Livonus.
Martin Gottfried Roth, Dorpato Livonus.
Octbr. 4. Gotthardus Augustus Hinckeldey, Ronneburgensis Livonus.
Octbr. 10. Benedictus a Buttlar, Eques Curonus.
» 15. Joh. Frider. Heitzig, Esthono Reval.
Samuel Gottfried Krippendorff, Esthono Livonus.

Prorectore Christiano Gottlieb Budero.

1739. Mai 22. Christianus Joh. Grot, Perculiens. Curonus.
Aug. 4. Gerhard Joh. von Plater, Eques Livonus.
Joh. Matthias Simolin, Revalia Livonus.
Aug. 6. Leonhard v. Posse, Eques Livonus.
Adam Gottofredus Hoernick, Riga Livonus.
Henr. Joh. Fontin, Riga Livonus.
Caspar Strahlborn, Revalia Livonus.

Prorectore Hermanno Friderico Teichmeyero.

1739. Aug. 8. Petrus Joh. Burchart, Revalia Livonus.
Joh. Heinr. Jürgens, Revalia Livonus.
Carol. Joh. Sommer, Revalia Livonus (Semigrat).
Aug. 19. Robertus Baro a Rosen, Livonus.

1739. Aug. 19. Otto Joh. Merckly, Livonus Rigensis.
Heimertus de Knorring, Livonus.
Septbr. 2. Joh. Heinr. Stegmann, Riga Livonus.
Georg Schröder, Riga Livonus.
Septbr. 9. Berend Hinrich Holtz, Revalia Livonus.
Christoph. Antonius Tottien, Mitoa Curonus.
Septbr. 12. Carolus Heinricus Grotthus, Baro Curonus.
» 28. Gustav Friderich Becker, Dorpato Livonus.
Arnold Günther Tunzelmann, Estho Livonus.
Octbr. 3. Joh. Alexander Korff, L. B. Curonus.
» 26. Carl Frider. Ludwig, Livonus.
Novbr. 3. Jacobus Joh. Schultz, Bersonensis Livonus.

Prorectore Gottlieb Stolle.

1740. Mai 7. Philippus Magnus, Mitoa Curonus.
Juni 10. Ulricus Hartmann, Edvahla Curonus.
» 13. Ulrich Wilh. de Stempell, Eques Curonus.
» 15. Ernst Joh. Kühn, Piltens. Curonus.
» 16. Herrmannus Dahl, Arensburgo Livonus.
Juli 20. Joh. Frider. Herlin, Revalia Esthonus.
» 22. Eberhardus Joh. Hickstein, Wendensis Liv.
Gotthard Wolldemar Wittorff, Dorpat. Livonus.
Joh. Gottfried Ketzel, Riga Livonus.

Prorectore Johanne Georgio Walchio.

1740. Septbr. 1. Paulus Johannes Gruno, Revalia Livonus.
» 10. Christianus Ravensberg, Riga Livonus.
» 16. Jacobus Reinhold Busch, Wollmariensis Livonus (Grat.)
Octbr. 7. Joh. Eberhardus Neimbts, Mitoa Curonus.
» 11. Christiernus Reinholdus de Rennenkampff, Livonus.
Octbr. 29. Ernst Nicolaus von Kleist, Curonus.
Carl Christophorus ab Osten dictus Sacken, Curonus.

Prorectore Johanne Caspare Heimburgio.

1741. Mai 29. Frider. Conrad Wilcken, Ahrensburg. Liv.
Juli 4. Jo. Christoph. de Rutenberg, Curonus.
» 8. Leonhardus Ferdinandus de Rutenberg, Cur.

Prorectore Simone Paulo Hilschero.

1741. Septbr. 21. Christianus Korff, L. B. Curonus.
» 23. Carolus Wilhelmus Kupffer, Zabelae Cur.

1741. Octbr. 4. Joh. Frider. Kupffer, Zabelae Curonus.
» 7. Joachim Stockfisch, Riga Livonus.
» 12. Christian Ewald von Kleist, Eques Curonus.

Prorectore Johanne Petro Reuschio.

1742. März 16. Heinricus Schröter, Curonus.
April 7. Ernst Georg Cappel, Curonus.

Prorectore Johanne Gottfried Schaumburgio.

1743. Juni 7. Carolus Wilh. Taube, Revaliensis Eques.

Prorectore Hermanno Friderico Teichmeyero.

1743. Septbr. 5. Christoph. Levin Manteuffel, dictus Zoege, Eques Curonus.
Röetger Sehdens, Riga Livonus.
Septbr. 10. Paul Jacob Kniper, Revalia Livonus.
» 19. Julius Gottlieb Kupffer, Zabelae Curonus.
» 27. Henr. Otto de Lilienfeld, Eques Livonus.
Octbr. 12. Frider. Magnus Manteuffel, Eques Livonus.
Carl Manteuffel, dictus Zoege, Eques Livonus.

Prorectore Johanne Gottefrido Tympio.

1744. Aug. 6. Carl Petersonn, Mitoa Curonus.

Prorectore Johanne Georgio Walchio.

1744. Aug. 14. Jo. Frider. Necknapp, Livonus.
Octbr. 1. Carolus Frider. Wilcken, Revalia Livonus.
» 17. Sigmund Georg Schwander, Postendae Cur.
Fridericus Nicolaus Marggraff, Mitavia Curonus.
Octbr. 24. Christoph. Dieter. Georg } de Medem, Equ.
Jo. Frider. } Curoni.
Octbr. 30. Georg Jo. Riesenkampff, Livonus.
1745. Jan. 22. Fridericus Gustavus Riesenkampff, Med. Liv.

Prorectore Johanne Rudolpho Engavio.

1745. Aug. 3. Wilh. Gabriel Wagner, Pernaviensis Livonus.

Prorectore Simone Paulo Hilschero.

1745. Aug. 7. Christian Klembken, Riga Livonus.
» 16. Heinricus Benedictus de Brincken, Talsa Cur.
» 28. Otto Frider. von Pistohlkors, Livonus.
Septbr. 13. Ambrosius Mielicke, Riga Livonus.
Carolus Adamus Jannow, Riga Livonus.
Septbr. 21. Jo. Christoph Ruprecht, Grunhoffa Curonus.
Octbr. 7. Georg Heinr. Haltermann, Riga Livonus.
» 26. Wilh. Magnus Brunnengraeber, Curonus.

1745. Octbr. 30. Georg Heinr. Dahl, Livonus.
Novbr. 8. Georgius Fridericus Friesell, Revalia Liv.
Decbr. 7. Ferdinandus de Pfeilitzer, nomine Franck, Livonus.
Decbr. 30. Christoph Gottlieb Fabricius, Curonus.
1746. Jan. 10. Gotthardus Sigismundus Hartmann, Mitavia Curonus.

Prorectore Christiano Henr. Eckhardo.

1746. März 1. Carolus Magnus von Posse, } Livoni.
Gustavus Eberhardus von Posse, }
März 28. Matthias Schiffer, Riga Livonus.
April 19. Rembert v. Funcke, Livonus.
Mai 16. Christian Heitzig, Revalia Livonus.
» 23. Georg Frider. de Knigge, L. B. Curonus.

Prorectore Friderico Andrea Hallbauero.

1746. Aug. 29. Joachim Johann Salemann, Revalia Livonus.
» 30. Ferdinandus Seegren, Mitavia Curonus.
Septbr. 21. Gustav Grönberg, Revalia Livonus.
» 27. Ferdinand Kupffer, Zabela Curonus.
Jo. Gotthardus Neander, Mitavia Curonus.
Dietericus Carolus Martini, Ugahla Curonus.
Georgius Stender, Mitavia Curonus.
Septbr. 30. Otto Georg von Oettingen, } Livoni.
Carl Jo. von Oettingen, }
Octbr. 3. Martinus Rademacher, Riga Livonus.
» 4. Adam Weiss, Riga Livonus.
Christian Hermann Frobrig, Riga Livonus.
Novbr. 10. Christopher von Hohen Asten-Berg, genannt Wigand, Curonus.

Prorectore Georgio Erhardo Hambergero.

1747. Aug. 15. Christoph. Gotthardus Martini, Ugahla Cur.
» 23. Joach. Heinrich Friesell, Revaliensis.
Septbr. 7. Georg Baernhoff, Riga Livonus.
Octbr. 2. Jo. Levin Hardtkop, Narva Livonus.
» 6. Gotthard Ludov. Rhode, Libau Curonus.
» 13. Jo. Reinholdus Taube, Eques Revalia Liv.
Decbr. 5. Franc. Heinr. Zimmermann, Riga Livonus.

Prorectore Joachimo Georgio Darjes.

1748. Juni 19. Wilh. Christian Hueck, Revalia Livonus.

1748. Aug. 2. Carol. Adamus Hueck, Revalia Livonus.

Rectore Johanne Walchio.

1748. Septbr. 7. Joachim Grave, Riga Livonus.
› 25. Andr. Mich. Martini, Ugahla Curonus.
Octbr. 9. Georg. Laurentius Batsch, Riga Livonus.
Laurentius Georg. Strahlborn, Narva Livonus.
Octbr. 15. Ernst Wilh. von der Brüggen, Equ. Cur.
› 21. Conrad Dahl, Pernavia Livonus.
› 22. Heinr. Jo. Fernand, Mitavia Curonus.

Rectore Johanne Rudolpho Engavio.

1749. Jo. Heinr. Brieskorn, Mitoa Curonus.

Rectore Carolo Friderico Kaltschmied.

1749. Aug. 12. Andreas Wagner, Pernavia Livonus.
› 23. Jo. Henr. Wibbelmann, Narva Livonus.
Septbr. 12. Jo. Otto Sutthoff, Narva Livonus.
› 18. Moritz de Osten dictus Sacken, Equ. Cur.
› 20. Engelbrecht von Rutenberg, Eques Cur.
› 25. Frider. Korff, L. B. Curonus.
Jo. Frider. Nolde, L. B. Curonus.
Octbr. 14. Gottlob Christian Froelich, Riga Livonus.
Novbr. 27. Jo. Cahl, Pernavia Livonus.
Decbr. 10. Adolph August Gross, Riga Livonus.
1750. Febr. 7. Carolus Fleischmann, Walcka Livonus.

Prorectore Johanne Bernhardo Wideburgio.

1750. April 17. Jo. Phil. Hersfeld, Revalia Livonus.
› 27. Heinr. Jo. Janckewitz, Riga Livonus.

Prorectore Johanne Georgio Walchio.

1750. Septbr. 17. Carolus Jo. de Priauda, Livonus.
Carolus Jo. de Jarmerstedt, Livonus.
Jo. Gotthardus de Meck, Livonus.
Gotthard Weinhold von Dunten, Livonus.
Octbr. 9. Gotthilff Haumann, Riga Livonus.
› 10. Frider. Detlevus Baad, Riga Livonus.
› 12. Fabianus Reinholdus Sieverding, Livonus Pernaviensis.
› 16. Georg Frider. Lingen, Arensburgensis Liv.
Novbr. 2. Carolus Gotthardus Bernewitz, Curonus.
1751. Jan. 7. David Gotthard Benjamin Uckermann, Mitavia Curonus.

Prorectore Henrico Brokes.

1751. Juli 8. Georg Wilh. Blanckenburg, Curonus.
» 12. Gotthardus Frider. Baro de Budberg, Livonus.

Prorectore Johanne Christiano Stockio.

1751. Aug. 18. Melchior Gottfried Hippius, Estho Livonus.
Diedrich Rodde, Estho Livonus.
Septbr. 6. Dettmarus Jo. de Sixtel, Riga Livonus.
Christianus de Sixtel, Riga Livonus.
Octbr. 16. August Constans Vick, Riga Livonus.
» 29. Carolus Jo. Grass, Riga Livonus.

Prorectore Johanne Petro Reuschio.

1752. März 20. Ferdinand de Sacken dictus Osten, Curonus.
April 29. Georgius Joh. de Bolschwing, Curonus.
Mai 13. Heinr. Knappe, Curonus.
Juli 14. Heinricus Ernestus Capell, Mitaviae Curonus.

Prorectore Johanne Christophoro Kœchero.

1752. Septbr. 8. Berend Magnus de Wulff, Livonus.
Ewaldus ab Klopmann, Curonus.
Levinus Christoph de Vietinghoff dictus Scheel, Cur.
Adamus Godofredus Halter, Riga Livonus.
Anthonius Baernhoff, Riga Livonus.
Septbr. 26. Samuel Jo. Schmidt, Mitavia Curonus.
Octbr. 9. Carolus Reinholdus von Baer, Equ. Livonus.
Otto Christophorus thor Helle, Estho Livonus.
Octbr. 16. Jacob Bernhard Müller, Riga Livonus.
» 17. Georg Christoph Meyer, Mitavia Curonus.
» 24. Magnus Wilh. Pilar von Pilchau, Livonus.

Prorectore Johanne Wilhelmo Dietmaro.

1753. April 30. Otto Wilh. Eberhard, Dorpato Livonus.
Martin Jo. Ehre, Pernavia Livonus.
Mai 7. Hinrich Cramer, Revalia Livonus.
Juli 27. Jo. Christoph Moeller, Pernaviensis Livonus.

Prorectore Georgio Erhardo Hambergero.

1753. Septbr. 4. Jo. de Dohrnio, Pernavia Livonus.
» 28. Gottlieb Pfützner, Revalia Livonus.
Octbr. 11. Jo. Heinr. Wilcken, Estho Revaliensis.
Joh. Mich. Dollée, Livonus.
Octbr. 18. Christoph Curtius, Riga Livonus.
» 24. Carolus Jo. Bolner, Curonus.

1753. Novbr. 15. Otto Jo. Adolphi, Goldinga Curonus.
Conrad Gotthard Adolphi, Goldinga Curonus.

Prorectore Johanne Gottfrido Tympio.

1754. März 26. Joachim von Schultz, Curland.

Prorectore Jo. Georgio Walchio.

1754. Aug. 27. Martinus Staeheglin, Livonus Rigensis.
Septbr. 12. Carol. Frideric. von Tabor, Dorpato Liv.
Dieteric. Nicolaus Janckewitz, Riga Livonus.
Octbr. 1. Georgius Jo. de Tiesenhausen, Livonus.
Christian Ulrich Güntzel, Livonus Rigensis.
Octbr. 4. Philipp. Frideric. a Brüggen, Curonus.
Frideric. v. Fircks, Curonus.
Nicol. Magnus von Trotta, Curonus.
Octbr. 10. Wilh. von Kruse, Eques Livonus.
» 11. Jo. Henric. Blumenthal, Mitoa Curonus.
» 15. Frider. Gustav Müller, Riga Livonus.
Novbr. 16. Jo. Precht, Riga Livonus.
Decbr. 18. Henric. Schreiber, Livonus.

Prorectore Jo. Aug. Hellfeldio.

1755. Febr. 24. Peter Frideric. Koerber, Esthono Liv.

Prorectore Carolo Friderico Kaltschmied.

1755. Octbr. 7. Magnus von Buttlar, Eques Curonus.
» 10. Albrecht Berens, Riga Livonus.
» 16. Jo. Adam Schellschlaeger, Riga Livonus.
Frideric. Wilh. Stauwe, Riga Livonus.
Ernest. Jo. von Fircks, Curonus.
Novbr. 7. Christoph. Luther. Dörper, Mitavia Curonus.
Paul. Jo. Koerber, Livonus.

Prorectore Joach. Georgio Darjes.

1756. Mai 17. Melchior Jo. Dreiling, Riga Livonus.

Rectore Jo. Christophoro Koechero.

1756. Septbr. 24. Gideon Henric. de Sass, Curonus.
Octbr. 8. David. Sigismund Jürgens, Wolmaria Liv.
» 15. Balth. Bergmann, Riga Livonus.
» 18. Ambrosius Bergmann, Livonus.
» 28. Carol. Wilh. Jacobi, Bersohna Livonus.
Michael Wilh. Roggon, Rodenpoisa Livonus.
Joh. Gottfried Ruchendorff, Riga Livonus.

Prorectore Paul. Wilhelmo Schmidio.

1757. März 2. Henr. Christoph. Schonert, Revalia Livonus.
Ernest. Gottlieb Riesemann, Revalia Livonus.
Bernh. Ludov. a Bock, } Livoni.
Wilh. Gustav. a Bock, }

Prorectore Joh. Christiano Stockio.

1757. Aug. 26. Joh. Christ. Matscheck, Livonus.
Jacob Frid. Roth, Livonus.
Ernest. Joh. de Sacken, Curonus.
Septbr. 1. David von Bewehrt, Livonus.
1758. Febr. 7. Joh. Benj. de Sahm, Livonus.

Rectore Carolo Gotthelf Mullero.

1758. April 14. Anton Mickwitz, Livonus.

Rectore Joh. Georgio Walchio.

1758. Septbr. 7. Joa. Adolph. Stein, Livonus.
Zach. Jaedicke, Livonus.

Rectore Joh. Casp. Heimburgio.

1759. April 21. Carl Gust. Frisch, Livonus.
» 26. Carl Ferd. von Rutenberg, Curonus.

Rectore Carolo Friderico Kaldschmied.

1759. Aug. 28. Alex. Carl v. Rutenberg, Curonus.
Octbr. 8. Wilh. Gottl. Wildberg, Livonus.

Rectore Joh. Ernesto Immanuel Walchio.

1760. April 25. Joh. Gerh. von den Brincken, Curonus.

Rectore Joh. Christ. Kœchero.

1760. Septbr. 23. Adam v. Koschkul, Curonus.
Octbr. 1. Jac. Hugenberger, Curonus.

Rectore Joh. Augusto Hellfeldio.

1761. Mai 1. Joh. Henr. von der Brincken, Curonus.
Juni 9. Carl Val. Hugenberger, Curonus.

Rectore Ernesto Antonie Nicolai.

1761. Octbr. 2. Georg Reinhard v. Sass, Curonus.
» 14. Carl Mag. Fleischer, Livonus.
Jo. Just. Loppenovius, Livonus.

Rectore Laur. Joanne Daniel Succow.

1762. April 30. Jo. Fr. Schulinus, Riga Livonus.
Juni 7. Dan. Chr. Pflugradt, Curonus.
Chr. Fr. Pflugradt, Livonus.

Rectore Johanne Georgio Walchio.

1762. Octbr. 5. Jo. Engelbr. Franz, Livonus.
Novbr. 17. Jo. Reinh. Möbius, Rigensis.

Ex-Rectore Joanne Georgio Walchio.

1763. April 26. J. Rud. Stössel, Revalia Livonus.
» 28. Gotth. Wilh. Gourbrand, Curonus.
Aug. 2. J. Roettg. Schröder, Riga Livonus.
» 4. Lud. Ernest. Lupschewitz, Curonus.

Rectore Johanne Friderico Fasello.

1763. Septbr. 9. Gerhard. Henr. Sentenhorst, Livonus.
Bernh. Jo. Meyer, Livonus.
Septbr. 23. Balth. Henr. Brinck, Livonus.
J. Chr. Rauert, Livonus.
Gotth. Herm. Gamper, Livonus.
J. Chr. Pantzer, Livonus.
Val. Benj. Glandorff, Livonus.
Peter Jo. Ernst von Goes, Curonus. (?)
Carl Levin de Keyserling, Curonus.
Octbr. 12. Phil. Chph. Zimmermann, Curonus.
Joh. Casimir Martini, Curonus.
Novbr. 4. Chph. Lud. Titich, Curonus.
» 11. Henr. Wilh. Adolphi, Livonus.
Otto Woldemar Hildebrand, Curonus.
1764. Jan. 20. Benedictus Gottl. Haken, Curonus.

Rectore Christiano Frider. Polzio.

1764. Mai 18. Ant. Fr. Bornwasser, Livonus.

Rectore Jo. Christophor Koechero.

1764. Octbr. 5. Jo. Georg. Avenarius, Mitavia Curonus.
Fr. Roux, Curonus Mitavia.
Novbr. 2. Carl Didr. Wehrelt, Curonus.

Rectore Achatio Ludovico Carolo Schmidio.

1765. April 16. Chph. Dav. Diston, Curonus.
Jac. Fr. Witt, Curonus.
Chr. Georg. Wilpert, Curonus.
April 19. Casp. Henr. Sieffers, Curonus.
» 29. J. Henr. Hypperich, Curonus.

Rectore Carolo Friderico Kaltschmidio.

1765. Aug. 20. Pet. Engelbr. v. Brümmer, Livonus.
Ad. Jo. Nottbeck, Revalia.

1756. Aug. 20. Thom. Henr. Weckmann, Revalia.
Mag. Joh. Jahn, Revalia.
Septbr. 19. Samuel Jo. Willemsen, Curonus.
Octbr. 2. Wilh. Alex. Reimer, Curonus.
» 8. Joach. Baumann, Curonus.

Rectore Jo. Ernesto Basil. Wideburgio.

1766. März 24. Sigism. Adam de Wolff, Livonus.
» 29. Fr. Wilh. Avenarius, Mitavia.
April 11. Carl Ernst Pusinn, Curonus.
» 25. Jo. Sam. Uckermann, Curonus.

Beilage III.

Chronologische Uebersicht der livländischen Geschichte von 1710 bis 1766.

A.

22. Oktober **1709** bis 3. Juli **1710.** Belagerung von Riga.

4. Juli **1710.** Kapitulation der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga mit dem General-Feldmarschall Grafen Scheremetjew.

22. Juli bis 14. August **1710.** Belagerung von Pernau (Ende August Einnahme von Arensburg). (16. August 1710 Kapitulation von Reval.)

30. Sept. **1710.** Peter der Große bestätigt die Unterwerfungsbedingungen und Privilegien der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga.

1712. Herstellung der Postverbindung zwischen Riga und Petersburg.

1713 (14. Okt.). Der Dörpt'sche Kreis wird von Riga getrennt und dem Reval'schen Gouvernement, der Rath der Stadt Riga einem kaiserlichen Ober-Inspektor und Präsidenten unterstellt.

1715. Beginn des Wiederaufbaues der 1708 zerstörten Stadt Dorpat. — Publikation des Neuen Testaments in dörpt-estnischem Dialekt.

1718. Begründung des Reichs-Justizkollegiums der liv- und estländischen Sachen zu St. Petersburg.

1720. Brand von Wolmar.

1720, 19. Januar. Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden geboren.

1721, 3. September. Abschluß des Nystädter Friedens, durch dessen Artikel 9 und 10 die liv= und estländischen Landesprivilegien, der Gebrauch der deutschen Sprache und die Herrschaft der lutherischen Kirche in den an Rußland abgetretenen Provinzen Liv= und Estland völkerrechtlich gewährleistet werden.

1721, 3. Sept. Das Riga'sche Stadtgut Neuermühlen wird dem Grafen Golowkin donirt.

1722. Die Restitutions=Kommission zur Herausgabe der von der Krone Schweden eingezogenen (reducirten) livländischen Rittergüter beginnt ihre Arbeiten.

1722, 17. Juli. Ein kaiserlicher Ukas befiehlt die Wiedervereinigung des Dörpt'schen Kreises mit dem übrigen Livland.

1722, 22. August. Den Reformirten Rigas wird der Bau einer Kirche und die Berufung eines Predigers gestattet.

1723. Retablissement der Riga'schen Stadtbibliothek.

1723, 6. Mai. Einführung des russischen Stempelpapiers (?).

1725. Aufhebung des Burggrafengerichts zu Riga, Anerkennung eines Vorzugsrechts des Adels zur Uebernahme publiker Arrenden und Verleihung der Güter Trikaten, Planhof, Sakenhof und Wiezenhof an die livländische Ritterschaft.

1727. Feierliche Wiedervereinigung der Dörpt'schen mit der Riga'schen Ritterschaft.

1728. Wiederherstellung des Lyceums zu Riga.

1729. Die ersten herrenhutischen Sendboten kommen nach Livland. — Publikation der zweiten Ausgabe des von Gluck in das Lettische übersetzten Neuen Testaments und der reval=estnischen Bibelübersetzung.

1730. Anlegung der Poststraße von Riga nach Moskau. — Der Landtag beschließt eine Ausgabe des lettischen Alten Testaments zu veranstalten.

1731. Publikation des ersten estnischen Kalenders (zu Reval).

1732. Wiedereröffnung der lateinischen Schule in Dorpat.

1735. Die Staatsregierung schießt der Stadt Riga die Summe von 100,000 Rbl. zur Begründung einer Diskonto=Kasse vor.

1736. Graf Zinzendorf kommt nach Liv- und Estland. — Begründung eines von Herrenhutern geleiteten lettischen Volksschullehrer-Seminars zu Wolmar.

1737. Der livländische Landtag nimmt den Budberg-Schrader'schen Landrechts-Entwurf und den Zimmermann'schen Plan zur Organisation des bäuerlichen Schulwesens an.

1737, 12. Sept. Das Justiz-Kollegium der liv- und estländischen Sachen wird dem Senate unterstellt.

1737. Graf Biron wird zum Herzog von Kurland erwählt.

1739, 30. Jan. Das Justiz-Kollegium spricht das Recht zur Besetzung der Landgerichte dem livländischen Hofgerichte ab und überträgt dasselbe der Ritterschaft.

1739, 23. Nov. Das Justiz-Kollegium wird definitiv mit dem Kammer-Komptoir der liv- und estländischen Sachen vereinigt.

1739. Das Amt eines staatlich bestellten Rigaer Ober-Inspektors und Stadt-Präsidenten wird aufgehoben.

1739, 5. Dec. Das Vorzugsrecht des Oesel'schen Adels zur Uebernahme publiker Arrenden wird bestätigt.

1740. Christian David Lenz kommt nach Livland.

1741, 18. Jan. Dem eingeborenen Adel Liv- und Estlands wird ein ausschließliches Recht zur Uebernahme publiker Arrenden ertheilt. Die livländische Ritterschaft erhebt den Anspruch auf ein ausschließliches Güterbesitz-Recht.

1741, 18. Jan. Feststellung der Oesel'schen Adelsmatrikel.

1742. Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung von Lehre, Disziplin und Wandel der Herrenhuter-Sekte.

1742. Verbot der Kornausschiffung.

1743. 16. April. Verbot herrenhutischer Andachts-Versammlungen, Schließung der herrenhutischen Bet- und Schulhäuser und des Wolmar'schen Schullehrer-Seminars.

1743, 16. April. Feststellung der estländischen Adelsmatrikel.

1744. Erste öffentliche Straßenbeleuchtung in Riga.

1745. Verbot der Kornausfuhr nach Kurland und Polen und aller Holzverschiffung aus livländischen Häfen.

1747. Abschluß der livländischen Adelsmatrikel.
1747. Brand von Lemsal.
1748. Brand von Wenden und Verlust des größten Theils der städtischen Gerechtsame dieser Stadt.
1749. Friedrich Konrad Gadebusch kommt nach Livland.
1750. Begründung der ersten Rigaer Freimaurerloge.
1751. Hamanns erster Aufenthalt in Livland.
1751. Grundsteinlegung der zweiten russischen Kirche in Dorpat.
1752. Den lettischen Bewohnern Riga's wird die Zulassung zum Bürgerrechte verweigert.
1752. Aufhebung des Kornverschiffungs-Verbots.
1755. Brand von Dorpat.
1756. Erlaß eines neuen Kornausfuhr-Verbots, das im Juli desselben Jahres wieder aufgehoben wird.
1757. Wilhelm August Hupel kommt nach Livland.
1758. Die große Schieße.
1759. Erste Sandreinigung des Düna-Stroms.
1759. Erlaß einer neuen Landtagsordnung.
1759. Der Stadt Wenden werden ihre früheren Rechte restituirt.
1760. Begründung der „Riga'schen Anzeigen".
1761. Gotth. Friedr. Stender publicirt eine neue lettische Grammatik.
1762. Den Juden wird die Niederlassung in der Stadt Riga verweigert. — Bau der russischen Alexei-Kirche zu Riga. — Abermaliges Kornverschiffungs-Verbot; Aufhebung desselben im Jahre 1763.
1763. Zweiter Brand von Dorpat.
1763. Beginn der Weißmann'schen Strombauten zur Korrektion des Dünafahrwassers.
1763. Begründung der Hartknoch'schen Buchhandlung zu Mitau.
1739. Erster lettischer Kalender (Mitau).
1764. Die Kaiserin Katharina II. besucht Liv- und Estland.
1764. C. F. Schoultz von Ascheraden publicirt das Ascheraden-Römershof'sche Bauernrecht in lettischer Sprache.
1764. Herder wird Kollaborator an der Rigaer Domschule.

1765. Der General-Gouverneur Graf Browne legt dem livländischen Landtage Vorschläge zur Beschränkung der Leibeigenschaft vor. (Publikation vom 12. April und Schulpatent vom 16. April.)

1765. Handelsordnung der Stadt Riga.

1765. Aufhebung des Amtes eines Oesel'schen Landeshauptmanns.

B. General-Gouverneure Livlands von 1710 bis 1766.

1710 G.-F.-M. Graf Scheremetjew.

1711 G.-F.-M. Fürst Mentschikow (interimistisch General Polonski, gest. 1713).

1713—1719 Fürst Dimitry Michailowitsch Galyzin.

1719—1726 G.-F.-M. Fürst Nikita Iwanowitsch Repnin (gest. 3. Juli 1726).

1726—1727 interimistisch General de Bohn.

1727—1730 General-Kriegskommissar Grigory Petrowitsch Tschernitschew.

1730—1751 (gest. 19. April) Graf Peter de Lacy (bis 1741 unter dem Titel „Gouverneur").

interimistisch 1751—1753 Vice-Gouverneur Fürst W. P. Dolgoruki.

„ 1753—1759 „ „ Peter Wojeikow.

„ 1759—1761 Fürst Wl. Petr. Dolgoruki (jetzt Verwalter des Gouvernements genannt).

„ 1761—1762 Gen.-Major Arschnewsky.

1762—1792 Graf George Browne, seit 1775 zugleich General-Gouverneur von Estland.

C. Vice-Gouverneure von Livland.

1713—1719 General Korssakow.

1719—1725 General Peter Wojeikow.

1725—1734 General-Lieutenant von Balk.

1734—1736 „ „ von Hochmuth.

1736—1740 „ „ Ludolf August von Bismark.

1740—1741 General-Major von Wildmann.

1741—1743 General-Lieutenant Jeropkin.

1743—1753 General-Major Fürst Wlad. Petr. Dolgoruki.

1753—1759 General-Major Peter Wojeikow.
1759—1761 General-Lieutenant Fürst Wlad. Petr. Dolgoruki (gest. 31. Mai).
1762 General-Lieutenant Baron Meyendorf.

D. Livländische Landmarschälle.

Juli 1710 Georg Reinhold von Tiesenhausen.
1710—1712 Albrecht von Mengden.
1712—1717 Magnus von Plater.
1717—1721 stellv. von Richter.
1721—1727 Gotth. Wilhelm von Budberg.
1727—1730 Wilhelm von Berg.
1730—1737 Kaspar Friedrich von Buddenbrock.
1737—1742 Gustav von Budberg.
1742—1747 stellv. Heinrich Gustav von Pattkull.
1747—1757 Heinrich Gustav Baron Igelström.
1757—1765 Johann Leonhard von Budberg.
1765 Adolf Heinrich von Anrep (gest. im April).
1765—1767 stellv. Landrath von Meyendorff.

E. Bürgermeister von Riga.

1693—1717 Johann von Oettingen.
1701—1715 Thomas Vegesack.
1710—1721 Johann von Benckendorff.
1716 Paul Brockhausen.
1719—1732 Johann Grote.
1724—1746 Johann von Schultzen.
1722—1740 Melchior von Wiedau I.
1719—1735 Christian Zimmermann.
1732—1736 Herm. Claudius Witte von Nordeck.
1736—1753 Georg Berens.
1740—1762 Adam Hinrich Schwartz.
1746—1757 Andreas Gothan.
1746—1764 Gotth. von Vegesack.
1753—1765 Peter von Schievelbein.
1757—1769 Hinrich Behwert.
1766 Theodor Heinr. v. Dreiling.
1766 Georg Christoph Andreae.

1766—1772 Joh. Valentin Holst.
1765—1773 Andreas Stoever.
1766—1787 Melchior von Wiedau II.

F. Livländische General-Superintendenten.

1711—1736 Heinrich Bruiningk.
1736—1744 Jakob Benjamin Fischer.
1745—1770 Jak. Andr. Zimmermann.

G. Livländische Landtage wurden abgehalten:

10. December 1710 bis 31. Januar 1711.
im Juli 1712.
1717.
„ Juni 1721.
„ März 1725.
„ September 1727.
„ September 1730.
„ Februar 1737.
„ Juni 1742.
„ Juni 1747.
„ Juni 1750.
„ Juli 1759.
„ Januar 1765.

Beilage IV.

Lebenslauf
des estnischen Nationalgehülfen Alexander Raudial.*)

Den 25. März 1734 erblickte ich das Licht dieser Welt. Mein Vater war in der schweren Kriegszeit zwischen 1700 und 1704 im Walde geboren worden, und meine Mutter gleich nach der Pest 1704. In jener schweren Kriegszeit wurden alle Vorstädte von Dorpat abgebrannt und die Dörfer und Wohnungen auf dem flachen Lande verwüstet. Da nun noch die Pest dazu kam, so blieben wenig Menschen am Leben. Der Name Raudial meines Vaters schreibt sich daher, weil derselbe mit vielen anderen in Ketten gelegten Esten nach der Eroberung Dorpats durch Peter I. als Gefangener nach Rußland abgeführt worden war; denn Raudial heißt auf estnisch „unter Eisen sein", weshalb unserm Geschlecht dieser Name gegeben wurde.

Mein Vater wurde von der Schwester seiner Mutter in der bittersten Armuth erzogen; seine Hemden z. B. waren aus alten Säcken zusammen gestückelt. Nach ihrer Verheirathung verrichteten meine Eltern Knecht- und Magddienste bei einer Wittwe, deren Mann meines Vaters Bruder gewesen war. Später erbauten sie sich unter vieler Mühe und Arbeit in der Vorstadt von Dorpat eine kleine Hütte. Da sie Gottes Wort hoch schätzten und beide des Lesens kundig waren, so erbauten sie sich des Morgens und Abends aus demselben, worauf der Vater einen oder den andern Psalm Davids, die er auswendig gelernt hatte, betete. Als ich fünf

*) Aus den „Nachrichten aus der Brüder-Gemeine 1858. Vierzigster Jahrgang". Verlag bei C. H. Pemsel in Gnadau.

Jahr alt war, kauften mir meine Eltern ein Buchstabirbuch und beide unterrichteten mich mit vieler Sorgfalt im Lesen, denn zu jener Zeit waren für uns arme Esten noch keine Schulen im Lande vorhanden. Als später die von dem seligen Propst Vierorth in Reval in's Estnische übersetzte Bibel auf Veranlassung des Grafen Zinzendorf, der 1736 Livland besucht hatte, in Druck erschien, schaffte mein Vater sogleich eine Hausbibel an, und wie froh war ich jetzt, als ich das theure Gotteswort in meiner Muttersprache lesen konnte.

Nachdem die deutschen Brüder nach Livland gekommen und die Wirksamkeit derselben sich immer weiter im Lande verbreitete, so entstand auch in der Umgegend von Dorpat eine Erweckung, und das Volk strömte zahlreich zu den Versammlungen herbei, die in dem Hause des estnischen Küsters Ignatius gehalten wurden und mit einem Gebet auf den Knieen geschlossen zu werden pflegten. Auch meine Eltern besuchten dieselben und nahmen mich ebenfalls mit sich. Da sich auch an mehreren anderen Orten solche Versammlungen bildeten, erhob sich Widerspruch und Verfolgung, in welcher der Küster Ignatius, die beiden Gehülfenbrüder Martin Luk und Martin Wilk, ingleichen eine Wittwe, die auch eine Gehülfin war, in der Nacht unerwartet verhaftet wurden. Meine Eltern wurden hierdurch in Furcht und Schrecken gesetzt, besuchten von da an keine Versammlungen mehr, sondern begnügten sich mit dem Lesen des Wortes Gottes zu Hause. Andere aber ließen sich hierdurch nicht irre machen, sondern erbauten sich heimlich, indem sie in der Nacht zusammenkamen.

Als ich etwas mehr herangewachsen war, mußte ich das Vieh hüten, Feldarbeiten verrichten und beim Fischfang am Peipussee helfen. Durch die sündlichen Reden und Handlungen derer, mit denen ich hier gemeinschaftlich arbeitete, erwachte das sündliche Verderben in mir mit aller Macht, und die eitle Lust der Welt fing an, meinem Herzen wohl zu gefallen. Weil ich aber Gottes Wort liebte und fleißig in demselben las, so bemühte ich mich auf alle Weise, meinen Lebenswandel darnach einzurichten und das Böse zu meiden ...... Alle meine Bemühungen, das Gute in eigner Kraft zu vollbringen, waren vergeblich, und mit Angst und Schrecken mußte ich je länger je mehr gewahr werden, daß die Sünde die

Oberhand bei mir gewann, und es ist mir unbegreiflich, wie ich dennoch äußerlich als in der Furcht Gottes einhergehend von Andern angesehen werden konnte; der Kraft des Wortes Gottes und der warnenden Stimme des Geistes des Herrn verdanke ich's, daß ich damals nicht in rohen Werken des Fleisches an Seele und Leib unwiederbringlich zu Grunde gegangen bin. Die Macht der Sünde durch den Sündenfall und die Erlösungsgnade im Blute Jesu Christi war mir noch völlig unverständlich, obschon ich in der heiligen Schrift oft und viel davon gelesen hatte. Ich fing nun an ernstlich darüber nachzudenken, warum ich das nicht thue, was ich doch gern thun wollte, und was der Grund von den Schmerzen sei, wenn ich die Ausführung des guten Willens unterlassen hatte? Ich kannte Niemand, der mir diese Fragen hätte auflösen können; wagte es auch nicht, Jemand meinen Kampf zu offenbaren, wie sehr die Sünde und das Verderben mich plage und beschwere.

Als ich mein 20stes Jahr zurückgelegt hatte, trat ich mit meiner ersten Frau, mit Zustimmung meiner lieben Eltern, in die Ehe. Nach unserer Hochzeit aber vermehrte sich mein innerer Kummer und der friedeleere Zustand meiner Seele. Alle Freudigkeit verschwand aus meinem Herzen, wenn ich an die Zukunft und an die Ewigkeit dachte. Ich kam mir vor wie ein junges Vögelchen, das aus dem Neste gefallen, von Feinden umgeben, zu fliehen versucht, aber nicht fliegen kann.

Als ich einst zur Mittagszeit tief bekümmert aufs Bette mich hingelegt hatte, trat mir der Heiland vor die Augen meines Geistes. Ich erblickte ihn am Kreuz in Seinen heiligen Wunden und theuerem Versöhnungsblute. Mein Herz zerschmolz und meine Augen zerflossen unwillkürlich in Thränen. Alle Bekümmerniß und Angst des Gewissens war verschwunden, und von Allem, was mich früher gedrückt hatte, fühlte ich mich frei und ledig. Mein ganzes Wesen ward in Liebe zu meinem Heiland entzündet, und mit Freudenthränen werde ich bis an mein Ende dieses seligen Tages dankbar mich erinnern. — Eine Zeitlang hielt dieser wonnevolle Zustand an. Ich fühlte einen noch nie zuvor empfundenen Trieb in meinem Innern, nach Jesu Wort und Willen zu leben; denn nun war statt

der bisherigen todten Erkenntniß der Wahrheit die Liebe zu Ihm in meinem Herzen aufgerichtet, welche jede Abweichung und Sünde verabscheute. Leider aber mußte ich bald erfahren, wie fern ich dennoch sei von der wahren Erfüllung seines Wortes und Willens; denn unversehens verlor ich das Bild meines gekreuzigten Heilandes wieder aus den Augen, und es war mir, als vertrockne und verdorre die selige Arbeit der Versöhnung und Erlösung an meinem Herzen. Das kam aber daher, weil in meinem Innersten noch ein pharisäischer Grund verborgen lag, der sich auf Werke und eigene Heiligkeit stützte, und mich verhinderte, nur von Gnade leben zu wollen.

Nachgerade fühlte ich in mir einen Trieb, mich gegen den Gehilfen Martin Luk und den Küster Ignatius über meinen Herzenszustand vertraulich auszusprechen; allein diese Brüder standen nach meinen Gedanken sehr hoch als heilige Männer, und ihnen gegenüber kam ich mir vor, als ein schlechter, unwürdiger und befleckter Mann, weil ich noch immer in einem pharisäischen Leben den Frieden meines Herzens suchte, statt als ein armer Sünder denselben zu den Füßen Jesu zu suchen. Meine Verlegenheit stieg bisweilen zu einem so hohen Grade, daß ich darüber den Verstand zu verlieren befürchtete.

Nachdem ich späterhin im Aeußeren unter dem sichtbaren Segen Gottes so weit vorwärts gekommen war, daß ich mir ein nach städtischer Weise wohl eingerichtetes Haus am Ufer des Embaches erbaut hatte, besuchte mich eines Tages mein lieber Vater, und sagte mir hoch erfreut: „Nun bin ich von Herzen mit Dir zufrieden, da du dir ein so schönes Wohnhaus hast zulegen können". Ich aber dachte bei mir: „Gott hat dich zwar im Leiblichen gesegnet und dir insoweit geholfen, aber wie kannst du, was deine Seele betrifft, so sorglos, unbegnadigt und ungesegnet fortleben? Wie bald kannst du aus diesem Leben abgerufen werden? Wie steht es dann mit deinem Glauben, der ohne Werke todt ist? Wie ist dein Wandel beschaffen?" — Wenn ich jetzt betete, so geschah es voller Furcht und Zweifel. Als ich eines Tages von meinen Berufsgeschäften auf dem Fischmarkte heimkehrte, war es mir, als müsse die Erde sich vor mir aufthun, und mich, wie einst die Rotte Korah, verschlingen.

In dieser Zeit wurde der selige Pastor Oldekop an der Dörpt-Estnischen Kirche angestellt. In seinen Predigten zeigte er einen anderen Weg zur Seligkeit, als der war, den ich bisher gegangen war. Oft mußte ich in seinen echt evangelischen, gesalbten Predigten den Thränen freien Lauf lassen, weshalb ich in der Kirche allezeit einen solchen Platz suchte, wo ich weniger bemerkt werden konnte. Bei Anhörung seiner mir zu Herzen gehenden Vorträge erwachte auf's Neue in mir der Trieb, mich mit beiden obgedachten Brüdern vertraulich zu besprechen. Nach Beendigung des Gottesdienstes suchte ich daher den Bruder Martin Luk auf und schüttete bei ihm mein beschwertes Herz aus.

Da ich als städtischer Fischhändler den Fischverkauf gemeinschaftlich mit meinem Vater betrieb, so hatte meine Mutter sich mit mir darüber verständigt, von dem im Geschäft stehenden Gelde 50 Rubel ohne des Vaters Vorwissen auf die Seite zu legen, und für mich zu behalten. Diese wissentliche Untreue gegen meinen Vater drückte mich jetzt. Nachdem ich dies und Alles, was ich auf dem Herzen, offen dargelegt hatte, kam auch Bruder Ignatius zu uns, da ich dann ihnen den Wunsch zu erkennen gab, mit ihnen in nähere Gemeinschaft zu treten. Hierauf gab mir Ignatius folgende Antwort: „Wer einen Thurm bauen will, überschlage zuvor die Kosten". Ferner: „Welcher König rathschlagt nicht, wenn er in den Krieg ziehen will, ob er mit zehntausend Mann dem begegnen könne, der ihm mit zwanzigtausend entgegenkommt;" und endlich: „Wer die Hand an den Pflug leget und siehet zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche Gottes". Diese drei Aussprüche unsers Herrn gab er mir zu erwägen, und fügte dann kurz noch hinzu: „Willst du Gemeinschaft mit uns haben, so kannst du am Donnerstag Abend uns wieder hier besuchen", mit welchem Bescheid ich sodann entlassen wurde. Aber die vier Tage, sie wurden mir so lang, als wären es vier Jahre gewesen! — Als ich nnn an jenem heißersehnten Abend mich wieder beim Bruder Martin einfand, traf ich daselbst noch 6 oder 7 andere Brüder, und es wurde mir gesagt, der Küster von Kambi, Bruder Thal, sei hierher gekommen, um mit jedem dieser Anwesenden unter vier Augen zu sprechen. Als nun auch an mich die Reihe kam, um zum

Sprechen zu gehen, war mir nicht anders zu Muthe, als solle ich zu Jemand hineintreten, der den Befehl habe, mir den Kopf abzuschlagen. Allein die Unterhaltung mit vorgedachtem Bruder fiel ganz anders aus, als ich befürchtet hatte. Er sprach mit mir davon, wie ein Kind des Todes das Leben geschenkt bekommen kann, wenn es den Heiland darum bittet, und sich zur Tilgung seiner Sünden den Glauben an das Verdienst Jesu schenken läßt. Mit einer Empfindung des Friedens und mit freudiger Hoffnung erfüllt verließ ich ihn, und empfand schon etwas von den Kräften der Gnade. Doch schwankte ich noch mehrere Wochen zwischen Furcht und Hoffnung. — Durch die Gnade des Heilandes wurde mir der Umgang mit den Brüdern je länger, desto schätzbarer; ich gewann die Ueberzeugung, daß ihre Sache eine richtige sei, und besuchte deshalb oft auch unaufgefordert die Brüder Martin und Ignatius. Als ich sie einst beim Bruder Johann Ilak traf, waren sie zusammen gekommen, um sich im Gesang der Melodien zu üben. Ich stellte mich zu ihnen, um zuzuhören. Bei dem Gesang eines Verses war es mir, als wenn eine schwere Last von meinem Haupte mir vor die Füße niederfiele. Ich empfand die freie Gnade in dem verdienstlichen Tode meines Heilandes, den Segen der Vergebung der Sünden und der Neugeburt des Herzens. Die Augen gingen mir über vor Liebe und Dank. Ich fühlte mich im Herzen wie der verlorne Sohn, der wieder in des Vaters Haus gekommen ist; ich erkannte, wie mein eigenes Wirken zu vergleichen sei mit dem Genuß der Träber dieser Welt, daß mich dasselbe in Schwäche und Verwirrung aufgehalten und die drei lieben Brüder dankten mit mir in einem herzlichen Gebet dem Heiland, der mir so gnädig zurecht geholfen habe. Wenn ich nun in der heiligen Schrift las, oder geistliche Lieder sang, so fand ich zu meiner Verwunderung einen ganz neuen Sinn und eine solche Klarheit darin, verbunden mit einer früher nie so empfundenen Kraft, daß es mir war, als sänge oder läse ich's jetzt zum ersten Mal, oder als wenn Alles mit ganz andern Buchstaben da stände. Bald hernach wurde ich nach Kambi zur Aufnahme in die Brüder-Societät berufen, deren Versammlungen damals in einem Riegengebäude (Getreidescheune) gehalten wurden. Diese Versammlungen waren für mich große, neue erquickende Fest-

genüsse. Der Heiland erweckte bald nach mir auch meine liebe Frau und half aus Gnaden dazu, daß wir gemeinschaftlich einen Weg wandeln konnten. Alle 14 Tage besuchten wir nun die Societäts-Versammlungen in dem fast 3 Meilen von Dorpat belegenen Versammlungslokale in Groß-Kambi. Nach Zeit eines Jahres schenkte mir der Heiland die Gnade, daß ich dort auch der Gehülfengesellschaft zugezählt werden durfte. O wie groß und wichtig waren mir alle diese ersten Gnadenzeiten selbst unter Kreuz und Trübsal, Verfolgung und mancherlei äußeren Unfällen.

Da im Jahre 1765 Sarepta angelegt werden sollte, so erwachte in mir das Verlangen, aus dem hiesigen Stadtleben, welches mir besonders schwer werden wollte, nach dieser fernen Gemeine überzusiedeln. Dieser Trieb wurde noch verstärkt, als zwei Brüder aus unserer Societät dahin abgingen. Als nun Bruder Sutor uns besuchte, machte er mir Hoffnung, daß mein Wunsch wirklich in Erfüllung gehen werde. Meine Freude war um so größer, je länger ich dieser Erlaubniß hatte entgegen sehen müssen. Aber wie schmerzlich empfand ich's, als ich die Hoffnung dazu gänzlich wieder vereitelt sehen mußte. Als die Sache zur Ausführung kommen sollte, empfand meine liebe Frau plötzlich eine entschiedene Abneigung dagegen, da es ihr schwer fiel, sich von den Ihrigen zu trennen und die lange mühselige Pilgerreise anzutreten. Alle meine Vorstellungen, daß wir gewiß das lieblich aufblühende Gemeinlein glücklich erreichen würden, blieben erfolglos. Als ich dies den deutschen Brüdern mittheilte, riethen mir dieselben, die Sache dem Herrn kindlich zu überlassen, der mich ja auch hier in Seinem Dienste zu gebrauchen wissen werde. Betrübt befolgte ich diesen ihren Rath, und in der Folgezeit ist es mir klar geworden, daß unsere Gedanken nicht Seine Gedanken und unsere Wege nicht die Seinigen sind. Er wollte mich zu seinem Gnadenwerke hier im Lande brauchen, dieser Aufschluß ist mir späterhin Veranlassung zu tiefer Beugung geworden.

Von Widriggesinnten wurden uns Brüdern damals unaufhörliche Plackereien und Hindernisse zugefügt, und die mancherlei Versuche, unsere Versammlungen zu unterdrücken und zu zerstreuen, wollten kein Ende nehmen. Aber der Heiland half oft wunderbarlich; wir lernten dabei, daß Alles

zu unserm Besten gemeint sei, und wurden nicht selten augenscheinlich davon überzeugt, daß Er unsere Gegner an Seinem Zügel halte, damit sie nicht weiter gehen dürften, als Er es ihnen erlaube.....

Im Jahr 1774 wurde mir meine liebe Frau zu meinem tiefen Schmerz von der Seite genommen. Unsre Ehe war mit 10 Kindern gesegnet, von denen neun mir in die ewige Heimath vorangegangen sind. — Im Jahre 1775 trat ich zum zweiten Mal in die Ehe. In derselben schenkte uns der Herr 3 Kinder, von denen ein Sohn am Leben geblieben ist, der mir unendlichen Kummer bereitet hat.

Zu Anfang der 70er Jahre begann der Geist Gottes hier in Dorpat und der Umgegend von Neuem sein seligmachendes Geschäft an vielen Herzen; da wir uns dann in dem Hause meines Bruders zu regelmäßigen Versammlungen zusammenschlossen. — Im Jahre 1787 erbaute ich mit Zustimmung der deutschen Arbeiter in Dorpat ein förmliches Bethaus, in welchem sich der Herr gnadenvoll zu uns bekannte. Da aber dasselbe mit der Zeit die Menge der Zuhörer nicht mehr fassen konnte, so unternahm mein Bruder Gustav mit Beihilfe der Geschwister den Bau eines geräumigeren und schöneren Societäts-Versammlungsgebäudes.

Im Jahre 1806 rief der Herr meine zweite liebe Frau zu sich heim, mit der ich 31 Jahre in einer vergnügten und gesegneten Ehe gelebt habe. Ich verlor an ihr in meinem Dienst an der Societät eine treue und begabte Gehülfin.....

Von seinen Brüdern wird noch hinzugefügt:

Der selige Bruder Alexander Raudial ist 60 Jahre lang ein bewährtes Mitglied unserer Societät gewesen; als Nationalgehülfe hat er derselben mit musterhafter Treue und Herzensangelegenheit gedient und der Heiland hat sich zu seiner gesegneten Wirksamkeit stets gnadenvoll bekannt. Nichts war ihm auf Erden wichtiger, als in seinem geistlichen Beruf unermüdet thätig sein zu können. Obgleich er in den letzten Jahren auf einem Auge erblindete, so ließ er sich dadurch doch nicht abhalten, mit dem Abschreiben der Gemeinreden sich zu beschäftigen; ja er übernahm sogar noch die mühevolle Ueber-

setzung von Johann Arndt's wahrem Christenthum in's Estnische, und war hierbei so unermüdlich thätig, daß er nicht selten bis Mitternacht daran arbeitete. Kaum aber hatte er dies Werk glücklich beendigt, als er völlig erblindete. Aber auch dieses Leiden ertrug er mit kindlicher Ergebenheit in den Willen seines lieben Herrn. Seitdem ließ sich der ehrwürdige Greis an der Hand nach dem Societätssaal leiten, um die Versammlung daselbst zu halten. Seine Tochter Maria erster Ehe pflegte ihren alten Vater mit musterhafter Treue; sein Sohn aus der zweiten Ehe aber bereitete ihm herben Kummer und Betrübniß, indem er sich dem Trunke ergab, des Vaters Wirthschaft verschuldete, und bankerott machte, so daß der blinde Greis Haus und Hof einbüßte. Doch sorgte der Magistrat der Stadt Dorpat liebreich dafür, daß der Aermste keinen Mangel leiden durfte, und auch die Societät ließ es sich angelegen sein, ihm ihre Theilnahme werkthätig zu Tage zu legen. Wer ihn besuchte, wurde durch seine kindliche Freudigkeit innigst erbaut, mit der er seinen Herrn und dessen Gnadenwerk an den Seelen dankbar pries.

Am 1. April 1817 entschlief er als müder Pilger sanft und selig unter Gesang und Gebet mehrerer Geschwister im 84sten Jahre seiner irdischen Wallfahrt.

Bei seiner Beerdigung begleitete ihn die ganze Societät und viele Einwohner der Stadt auf den Kirchhof.....

Berichtigungen.

Es muß heißen:

S. 130, Z. 12 v. o., statt „und im" — und die im
„ 135, „ 7 „ „ „ „bei den" — beider
„ 136, „ 5 v. u., „ „1783" — 1735
„ 138, „ 14 v. o., „ „dem" — den
„ 154, „ 12 v. u., „ „Tennailme" — Tenasßilm
„ 168, „ 2 „ „ „ „Bernhardy" — Bernhardi
„ 170 (Marginal-Ueberschrift), statt „und" — um
„ 186, Z. 7, v. u., statt „Keyserlink" — Keyserling
„ 188 (Marginal-Ueberschrift), statt „Staats-" — Adels-
„ 210 „ „ „ „1793" — 1763
„ 271, Z. 14 v. u., statt „Fuhranstellung" — Fuhrenstellung
„ 307, „ 1 „ „ „ „II" — V
„ 355, „ 5 „ „ „ „Bors" — Boris
„ 389, „ 4 „ „ „ „Paulershof" — Paulenhof
„ 399, „ 2 „ „ „ „russischen" — preußischen
„ 401, „ 1 v. o., „ „geforderten" — Gütern
„ 409, „ 22 v. u., „ „Lanekaln" — Launekaln
„ 525, „ 10 „ „ „ „Boemhusen" — Bornhusen
„ 527, „ 6 „ „ „ „Raupe" — Rauge

Druck der F. priv. Hofbuchdruckerei in Rudolstadt.

H

Rudolstadt, Druck der F. priv. Hofbuchdruckerei.

